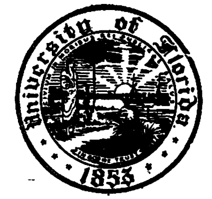



University of Florida
1853


HANS ZIEHER
Bonn, Stiftsg. 5

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Stieda, Gustav Schmollers Straßburger Zeit. — Baasch, Lorenz von Stein und die Frage der deutschen wirtschaftlichen Einigung. — von Bortkiewicz, Neue Schriften über die Natur und die Zukunft des Geldes. II. — Stucken, Theorie der Lohnsteigerung. II. — J. Günther, Die Tarife in der deutschen Sozialversicherung. — Eucken, Saint Simon. — Schmidtlein, Kritik von Bazards Lehre. — Kuske, Die weltwirtschaftlichen Anfänge Sibiriens und seiner Nachbargebiete. — Sieveking, Der Gebrauchswert bei Marx. — Wegener, Die Gründung der Pariser Caisse hypothécaire im Jahre 1820.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu richten an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher
und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

45. Jahrgang

Drittes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1921

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

Neue Schriften über die Natur und die Zukunft des Geldes[1]

Von Dr. L. von Bortkiewicz
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

(Erster Artikel.)

Sagt man von einem Menschen, daß er viel oder wenig Geld habe, so denkt man dabei nicht sowohl an ein Quantum Geldstücke, die sich in seinem Besitze befinden, als vielmehr an die größeren oder kleineren Mengen verschiedener Güter, die er sich aus seinem ihm in Geldform zufließenden Einkommen zu verschaffen in der Lage ist. Adam Smith verbreitet sich im zweiten Kapitel des zweiten Buches seines Hauptwerkes über diesen Sprachgebrauch, dem „irgendwelche unklare Bezugnahme (some obscure reference) auf die Güter, die für Geld zu haben sind, oder auf die Kaufkraft, welche der Besitz des Geldes einem verleiht“, zugrunde liege, und entwickelt im Anschluß hieran seinen Begriff des „wirklichen Wochen- oder Jahreseinkommens“, worunter er eben einen bestimmten, dem Einzelnen in der arbeitsteiligen Gesellschaft zur Verfügung stehenden Komplex von Genußgütern verstanden wissen will. Geldstücke bilden, Smith zufolge, keinen Bestandteil dieses Einkommens, sondern müssen gleichsam als Wechselbriefe aufgefaßt werden, vermöge deren man in den Besitz der betreffenden Güter gelangt. In ähnlicher Weise hat später Rodbertus das Geld als „Liquidationsmittel“ charakterisiert, das unentbehrlich sei in einem Zustand der

[1] Karl Elster, Die Seele des Geldes. Grundlagen und Ziele einer allgemeinen Geldtheorie, 1920. XVI u. 370. — Derselbe, Die deutsche Not im Lichte der Währungstheorie. Gesammelte Aufsätze, 1921. IV u. 124 S. — Kurt Singer, Das Geld als Zeichen, 1920. VI u. 206 S. — Alfred Schmidt-Essen, Valutafibel. Eine Einführung in die Fragen des Geldwesens, 1921. VII u. 100 S., sämtlich Jena, Gustav Fischer.

Gesellschaft, wo jeder zunächst für andere produziert und alsdann aus der gemeinschaftlich hergestellten Produktenmasse sein Teil erhält.

Man wird unwillkürlich an die beiden genannten Autoren erinnert, wenn man in Elsters Buch „Die Seele des Geldes" liest, das Geld sei in erster Linie „Beteiligungsmöglichkeit am Sozialprodukt, oder wenn man will: Beteiligungsmöglichkeit am Konsumtionsfonds". Aber Elster selbst glaubt, daß diese Begriffsbestimmung, die, nebenbei bemerkt, in sprachlicher Beziehung einiges zu wünschen übrig läßt, erst auf dem Boden der neuesten Geldliteratur habe gewonnen werden können, was wohl auf seine unzureichende Kenntnis der Klassiker sowie der älteren deutschen Theoretiker zurückzuführen ist. Bringt er es doch zum Beispiel fertig, zu behaupten, daß die klassische Wert- und Preislehre bemüht gewesen wäre, die Preise der Güter aus deren subjektiver Schätzung durch die wirtschaftenden Menschen herzuleiten! Diejenigen Autoren, die im Buche am häufigsten genannt werden, und denen sich der Verfasser am meisten für die empfangene Belehrung verbunden fühlt, sind Knapp, dessen Staatliche Theorie als epochemachend hingestellt wird, und Bendixen, der diese Theorie in wirtschaftlicher Beziehung ausgebaut und gegen die überlieferten Irrmeinungen vom Wesen des Geldes erfolgreich verteidigt hätte.

So konstruiert denn auch Elster einen innigen Zusammenhang zwischen seiner soeben zitierten Definition des Geldes und der Knappschen Geldtheorie. Letztere könne nämlich nur als „der Ausfluß einer völlig neuen Wirtschaftsauffassung voll erfaßt werden", und gerade an dieser Auffassung sei auch jene Definition orientiert. „Während aber", lesen wir bei Elster, „das eigentliche Geldwesen — insonderheit nach seiner historischen Entwicklung und seiner juristisch-dogmatischen Ausgestaltung hin — in Knapps großem Werke einen vollendet klaren Ausbau erfahren hat, hat Knapp die ihm eigene allgemeine Wirtschaftstheorie wohl mit der intuitiven Sicherheit des Genius empfunden, aber eben doch nur empfunden, nicht auch gedanklich bis zum Ende durchgearbeitet und darum auch nicht in einer befriedigenden Fassung niedergelegt." Diese völlig neue Wirtschaftsauffassung, mit der Knapp halb unbewußt operiert haben soll, ist nach Elster dadurch gekennzeichnet, daß sie unsere moderne Verkehrswirtschaft, die wir als Geldwirtschaft zu bezeichnen pflegen, nicht als „die Fortentwicklung der ihr vorangehenden eigenwirtschaftlichen Wirtschaftsstufen", sondern in



ihrer Gegensätzlichkeit zu diesen zu verstehen sucht. Das Wesen der heutigen Wirtschaft heiße „Gemeinschaft": „Alle sind tätig für alle als Erzeuger: Produktionsgemeinschaft; alle nehmen die Tätigkeit aller in Anspruch, als Verbraucher: Konsumgemeinschaft; und zwischen Verbrauch und Erzeugung vermittelt das Geld." Die so charakterisierte Wirtschaftsform nennt Elster „Gemeinwirtschaft". Sie als „Tauschwirtschaft" zu kennzeichnen, bedeute einen „volkswirtschaftlichen Irrtum", der einer „einseitig geschichtlichen Betrachtungsweise" entspringe. Gewiß habe es eine Tauschwirtschaft gegeben, und aus ihr habe sich die moderne Verkehrswirtschaft entwickelt, aber weil diese grundsätzlich nicht auf den Tausch von Ware gegen Ware, sondern auf den Kauf und Verkauf, d. h. auf das Hingeben und Hinnehmen von Ware gegen Geld eingestellt ist, sei sie eben keine Tauschwirtschaft mehr. Beim Tausch komme es auf die subjektive Wertschätzung an, welche beide Parteien jedem der beiden gegeneinander auszutauschenden Güter und außerdem allen anderen Gütern zuteil werden lassen, mit deren Hingabe zwecks Erwerbes des begehrten Gutes und mit deren Erwerb an Stelle des begehrten Gutes sie zu rechnen Veranlassung haben. „Die Psychologie des modernen Kaufes aber ist eine andere", sagt Elster. „Wohl umfaßt auch hier der wertende Gedanke das begehrte Gut; wohl wird auch hier der Gebrauchswert des begehrten Gutes mit demjenigen aller anderen Güter verglichen, die mit den gleichen Kosten erworben werden könnten; wohl erwägt auch hier der Wirtschafter, ob nicht vielleicht das begehrte Gut auch mit geringeren Kosten sich erwerben ließe. Aber der wertende Gedanke umgreift nicht auch — wie beim Tausch — ein hinzugebendes Gut. Diese Erwägung, die beim Tausch in vorderster Linie steht, fällt beim modernen Kaufakte fort. In Ansehung des Geldes erwägt der Wirtschafter nur: 1. ob er für diesen Geldbetrag ein noch höher bewertetes Gut und 2. ob er das begehrte Gut auch für einen geringeren Geldbetrag erlangen könne." „Schon aus der Psychologie der Einzelwirtschaft," heißt es dann weiter bei Elster, „läßt sich hiernach feststellen, daß der Kauf nicht eine Unterart des Tausches, sondern ein von diesem völlig wesensverschiedener Vorgang ist, mögen die beiden äußerlich einander — do ut des — auch noch so ähnlich sein. Der Kauf ist kein Tausch, der Geldverkehr ist kein Tauschverkehr, und die Geldwirtschaft ist keine Tauschwirtschaft."

Wie man sieht, läuft die Elstersche „völlig neue Wirtschafts-

auffassung" — von der mißbräuchlichen Anwendung des Ausdrucks „Gemeinwirtschaft" abgesehen, der seit Schäffle und Adolph Wagner einen ganz anderen Sinn in der Wissenschaft hat, was zu respektieren gewesen wäre — auf die Hervorhebung der Tatsache hinaus, daß in der modernen Verkehrswirtschaft die Menschen auf die stofflichen Eigenschaften der als Geld dienenden Verkehrsobjekte keine Rücksicht nehmen. Elster ist der Meinung, daß die herrschende Theorie diese Tatsache verkenne, indem sie im Gelde immer ein „Tauschgut" („die allbeliebte Ware Gold") erblicke. In Wirklichkeit trifft das nur auf einzelne Theoretiker, die durchaus in der Minderheit sind, zu. „Nicht einer unter tausend Menschen, die ein Geschäft abschließen, wird sich je die Frage stellen, ob es für ihn etwa lohnender wäre, die empfangenen oder auszugebenden Geldstücke in Schmuckgegenstände zu verwandeln als dieselben weiter als Geld zu verwenden." Wer hat diese Worte geschrieben? Knut Wicksell, dem nichts ferner liegt, als die überlieferte Lehre vom Geld umstürzen zu wollen. Ähnlich hat sich Rau — also ein führender Nationalökonom — vor bald 100 Jahren geäußert, und denselben Gedanken bringt Rodbertus (1842) mit der ihn auszeichnenden Prägnanz zum Ausdruck, indem er den Unterschied zwischen einst und jetzt hinsichtlich des Verhaltens der Menschen zu den Edelmetallen wie folgt kennzeichnet: „Wie man ursprünglich Vieh für jedes Produkt nahm, weil dies ein Gut war, mit dem man die meisten Bedürfnisse befriedigen konnte, und das deshalb als hauptsächlicher Vermögensbestandteil geschätzt ward, so nahm man später Gold und Silber dafür, weil ... nun Edelmetall ebenso hauptsächlicher Vermögensbestandteil ward wie vorher Vieh. Man nahm also Gold und Silber für jedes Produkt, weil man sie selbst bedurfte und gebrauchte ... Dadurch aber wirkten sie nur wie Geld, waren aber im Grunde noch nicht Geld im Sinne des Begriffs. Heute wirken Gold und Silber nicht wie Geld, sondern sind Geld. ... Jeder nimmt ... heute ... das Metallgeld, weil er sicher ist, dafür das zu erhalten, was er bedarf, und gibt deshalb nur das eigene Produkt dafür hin, weil er dessen gewiß ist. Somit ist auch das Metallgeld heute nur Geld — nicht, weil es eine Ware ist, die jeder bedarf und jeder als bedurfte Ware nimmt, und die dadurch wie Geld wirkt — sondern weil es eine sichere Anweisung ist, weil es Geld auch dem Begriff nach geworden ist." Mit der „völlig neuen Wirtschaftsauffassung", mit der uns angeblich bei Knapp unartikuliert

entgegentretenden „Theorie der Gemeinwirtschaft“, die, wie Elster wiederholt versichert, erst geschrieben werden müsse, ist es also nichts! Elster irrt insbesondere, wenn er glaubt, es bestehe objektiv eine nähere Verwandtschaft zwischen seiner Definition des Geldes als „Beteiligungsmöglichkeit am Sozialprodukt“ und der Knappschen Geldlehre.

Außer Knapp wird von Elster sozusagen als zweiter „Mittäter“ an der in Frage stehenden Definition Schumpeter namhaft gemacht. Von diesem ist nämlich der in der Definition auftretende Ausdruck „Sozialprodukt“ entnommen. Nach Schumpeter besteht das Sozialprodukt ausschließlich aus Genußgütern. Das ist für die ganze Konstruktion, um die es sich in seinem viel genannten Artikel „Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige“ handelt, wesentlich. Nicht nur die ausdrückliche Bezugnahme auf diesen Artikel, sondern auch die ausdrückliche Identifizierung von „Sozialprodukt“ mit „Konsumtionsfonds“ lassen beim Leser des Elsterschen Werkes zunächst gar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß auch hier jene Beschränkung auf die Genußgüter gelte. Man wird daher nicht wenig überrascht, nachträglich — aus einer Stelle, die durch 75 Seiten von derjenigen getrennt ist, wo die das Wort „Sozialprodukt“ enthaltende Definition des Geldes gegeben wird — zu erfahren, daß der Verfasser, im Unterschied von Schumpeter, in das Sozialprodukt alle diejenigen Güter einbezieht, „die für Geld gelassen werden“, und in den Konsumtionsfonds „eben dieselben Güter, insofern Geld für sie geboten wird“. „Auch ein Landgut“, fügt Elster erläuternd hinzu, „ist (in dem von mir gebrauchten Sinne des Wortes begriffen) Teil des Sozialprodukts, wenn es und weil es zum Verkaufe steht; der Rohstoff ist es nicht minder als das Halbfabrikat; dieses wieder so gut wie die fertige Ware.“ Aber das so verstandene Sozialprodukt ist nichts Greifbares mehr: es erweist sich als abhängig davon, ob der Besitzwechsel in Immobilien mehr oder weniger lebhaft ist, ob ein Produktionsprozeß sich in mehrere selbständige Stufen mit eignen Betrieben spaltet oder nicht, ob die fertige Ware, ehe sie den letzten Abnehmer erreicht, durch eine größere oder kleinere Zahl von Zwischenstationen hindurch muß, usw. Ja, das Elstersche „Sozialprodukt“ ist nicht einmal in feste Zeitgrenzen eingeschlossen: es ist nicht etwa als Jahresprodukt gemeint. Ist es denn überhaupt statthaft, von einer „Beteiligung“ an einem so unbestimmten Ganzen zu sprechen?

Mit der Charakterisierung des Geldes als „Beteiligungs-

möglichkeit am Sozialprodukt" ist nach Elster das Wesen des Geldes noch nicht erschöpft. Das Geld sei zugleich „Mittel" und „Maß" dieser Beteiligung. Man habe es hier mit drei streng auseinanderzuhaltenden Begriffen zu tun. Der zweite Elstersche Geldbegriff, demzufolge das Geld als „Beteiligungsmittel am Sozialprodukt" definiert wird, umfaßt „alle Sorten des modernen körperlichen Geldes", d. h. Münzen und Noten wie auch das sogenannte Barren- und Warengeld, und das Giralgeld, welch letzteres Elster als „Buchgeld" im Gegensatz zum „Handgeld" bezeichnet. Demnach schließt das Bekenntnis zu Knapp nicht aus, daß Elster in demjenigen Punkt, den Knapp selbst für entscheidend hält, ihm nicht folgt, sondern, vom Standpunkt der Knappschen Geldtheorie aus gesehen, sozusagen nach zwei entgegengesetzten Richtungen hin den Umfang des Geldbegriffs erweitert. Wie man die Grenzen des jetzt in Frage stehenden „konkreten" Geldbegriffs abstecken soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, über die man verschiedener Meinung sein kann. Auch diejenigen, welche, wie etwa Adolph Wagner, in dieser Beziehung das Höchstmaß von Zurückhaltung zeigen, haben dafür ihre Gründe, die jedenfalls einer näheren Prüfung wert sind. Dies verkennt aber Elster gänzlich, wenn er über „die Buchgelehrsamkeit der deutschen Professoren" spottet, die der Banknote den Geldcharakter abstreiten, und wenn er ihnen das Beispiel eines englischen Richters aus der Mitte des 18. Jahrhunderts vorhält, der anders entschieden und damit seinen dem deutschen Gelehrten abgehenden „Wirklichkeitssinn" bekundet hätte. Zu verlangen ist allerdings, daß die Grenze zwischen Geld und Geldersatzmitteln nicht nach Willkür, sondern nach irgendwelchen eindeutigen Gesichtspunkten gezogen werde; und gegen diese Forderung verstößt Elster selbst dadurch, daß er seine Kategorie des Buchgeldes nur auf diejenigen Beträge erstreckt, die auf Reichsbankgirokonto und auf Postscheckkonto stehen, hingegen die Kontokorrentguthaben bei privaten Banken nicht zum Buchgelde rechnet. Hierzu verweist er auf den Fall, wo zwei Personen, von denen die eine der anderen einen bestimmten Betrag zu zahlen hat, Kunden verschiedener Banken sind, die ihrerseits Girokonten bei der Reichsbank haben, und wo die in Frage stehende Zahlung durch Buchung erfolgt. „Die Annahme, daß das Kontokorrentguthaben selbst Geld wäre, würde", meint Elster, „in diesem Falle zu der widersinnigen Folgerung führen, daß die Zahlung des Schuldners an seinen Gläubiger — beispielsweise in Höhe von 50 Mk. — mittels 50 Mk. Kontokorrentgeldes des Schuldners und

50 Mk. Giralgeldes der Bank, das heißt also: unter Verwendung von 100 Mk. an Zahlungsmitteln ausgeführt werde." In Wirklichkeit ist diese Folgerung ebensowenig widersinnig wie die Tatsache, daß zwei gegenseitige Schuldverpflichtungen von gleicher Höhe sowohl durch zwei entsprechende Zahlungen als durch Aufrechnung beglichen werden können, d. h. ohne daß irgendwelches Geld dabei Verwendung fände. Derselbe Effekt kann eben vermöge einer größeren oder einer kleineren Zahl von Zahlungen (beispielsweise 1 oder 2, 2 oder 0) des gleichen Betrags oder, was nach Elster dasselbe ist (er sagt: „Es gibt keine Zahlung ohne Geld"): von Übertragungen der gleichen Geldsumme erzielt werden.

Der dritte Elstersche Geldbegriff („das Geld als Beteiligungsmaß am Sozialprodukt") nimmt auf diejenige Erscheinung des Geldwesens Bezug, die sonst unter der Überschrift „Das Geld als Wertmesser" abgehandelt zu werden pflegt. Das Geld in diesem Sinne wird von Elster ausdrücklich mit der „Werteinheit" identifiziert. Unter Hinweis auf Bendixen bezeichnet er diese als „Generalnenner" aller Werte und Preise, ohne, wie es scheint, zu wissen, daß dieser Vergleich viel älter ist — er findet sich schon bei Storch —, und er hebt immer wieder zum Überfluß hervor, daß der Terminus „Wert" in der Wortverbindung „Werteinheit" etwas durchaus anderes bedeute als den subjektiven Gebrauchswert. Daß er zugleich die Auffassung von sich weist, die Werteinheit, alias Geldeinheit, sei — bei einer gewissen Ordnung des Geldwesens — durch eine bestimmte Gewichtsmenge Metall („in gemünzter Form", wie Richard Hildebrand mit Recht hinzufügt) dargestellt, ist bei einem Geldtheoriker seiner Richtung selbstverständlich. Im übrigen faßt Elster die Werteinheit, in betontem Gegensatz zu Knapp, nicht rein nominalistisch auf. Er verbindet vielmehr diesen Begriff mit der „Vorstellung von einer Gütermenge, deren Erwerbsmöglichkeit das Zahlungsmittel seinem Besitzer zu gewährleisten pflegt" — mit einer Vorstellung also, deren Verschwommenheit (angesichts der Mannigfaltigkeit der käuflichen Dinge) einleuchtet. Elster begegnet sich aber mit Knapp wieder in der Abneigung gegen das „Geldwertproblem". Ehemals ein „Kernproblem" der Geldtheorie, sei es heute dank Knapp und Bendixen aus der Geldlehre gestrichen: „Es gibt keinen Geldwert; das Geld — nicht Gegenstand des wertenden Gedankens — hat keinen Wert." Diese lapidare Begründung nimmt, wie man sieht, auf die „Psychologie des modernen Kaufes" Bezug, von der oben die Rede war, und sie wäre nur dann dis-

kutabel, wenn bei den angeblich gegenstandslosen Erörterungen über den Geldwert man unter Geldwert den subjektiven Gebrauchswert des Geldes verstehen würde, was, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, notorisch nicht zutrifft. Es möge hier Erwähnung finden, daß Knapp selbst, dem übrigens nichts ferner liegt als das soeben gekennzeichnete Mißverständnis, in seiner Stellung zum Geldwert im Laufe der Jahre etwas konzilianter geworden ist. Aus der ersten Auflage der „Staatlichen Theorie" war dieser Begriff gänzlich verbannt; in der zweiten ist ihm ein besonderer Paragraph mit der Überschrift „Über den sogenannten Geldwert" gewidmet gewesen, und in der soeben erschienenen dritten ist nicht mehr vom „sogenannten Geldwert", sondern vom Geldwert schlechthin die Rede: die entsprechende Überschrift lautet jetzt: „Zur Verständigung über Geldwert und Preise".

Man wird kaum finden können, daß es Elster gelungen wäre, mit seinem dreifachen Geldbegriff und den dazugehörigen erläuternden und polemischen Glossen wirklich derart in die „Seele" des Geldes hineinzuleuchten, daß sich uns neue Einsichten eröffnet hätten. Nun sagt freilich der Verfasser selbst gelegentlich von sich: „Mein Streben ist es ... nicht, möglichst viel neuen Gedanken, sondern allen von mir als richtig und fruchtbar erkannten Ansichten — mögen sie längst, ehe daß ich sie hier niederschrieb, ihre wissenschaftlichen Vertreter gefunden haben — die allgemeine Anerkennung zu erstreiten." Charakteristischerweise hat aber zu diesem Passus die Wiedergabe einer Auffassung Anlaß gegeben, die Elster zwar nicht für sich persönlich, wohl aber für seinen Inspirator Bendixen als dessen geistiges Eigentum in Anspruch nimmt, während sie in Wirklichkeit aus der Mitte des 18. Jahrhunderts herrührt und nicht etwa seitdem in Vergessenheit geraten war. Es handelt sich nämlich darum, daß eine Vermehrung der Geldmenge nicht anders als durch Steigerung der Nachfrage nach Gütern auf die Preise einwirken kann, und das hat nicht erst Bendixen, sondern bereits Hume richtig gesehen und klar ausgesprochen, worauf in neuerer Zeit Spiethoff und Altmann aufmerksam gemacht haben.

Über den Versuch hinaus, der „Seele" des Geldes habhaft zu werden, enthält Elsters Werk größere Partien, die den Hauptfragen der Geldpolitik gewidmet sind, wobei auf die Erfahrungen der letzten Jahre besondere Rücksicht genommen wird. Obschon Elster wiederholt die „Übertreibungen der Bilderstürmer" von sich abschüttelt, welche „die Bedeutung des Goldes für die Währungspolitik so ganz ver-

kennen und in einer so altbewährten Einrichtung, wie die Goldwährung es nun doch einmal ist, nur einen ‚internationalen Unsinn' zu erkennen vermögen", so macht er sich doch, was speziell die deutsche Währung der Zukunft anlangt, die Forderung nach einer definitiven Abkehr vom Golde zu eigen.

„Mit Ausbruch des Krieges", führt er hierzu aus, „ist auch die Pflicht zur Goldeinlösung in Wegfall gekommen. Bei dieser Neuerung mag es verbleiben. Daß Zweck und Wesen des Geldes keinen goldenen Körper verlangen, bedarf hier nicht mehr der Begründung. Ist aber das Gold uns nötig für die Zwecke der Exodromie — dann soll man die Reichsbank ungestört im Besitze einer Ware belassen, die sie wohl zweckmäßiger als irgendeine andere Stelle zu verwerten weiß. Und die Goldannahmepflicht? Hier ist es nicht mehr nötig, sie zu bekämpfen. Mein ganzes Buch ist ja der theoretische Widerspruch gegen die Grundauffassung, aus der heraus sie entstanden ist. Geld ist ja nicht Gold; Geld ist Beteiligungsmöglichkeit am Sozialprodukte. Mit dieser Einsicht fällt das Institut der freien Prägung, fällt aber selbstverständlich auch die den Zentralbanken einstmals auferlegte Pflicht, das Gold zu festem Satz aufzunehmen. Mit heiterer Ironie schrieb es schon Knapp: ‚Was würde der Staat sagen, wenn ein Fabrikant von Hanfpapier sein an sich ganz achtbares Produkt bei der Staatsschuldenverwaltung zentnerweise einlieferte mit der Bitte, ihm daraus Kassenscheine herstellen zu lassen, die er, der Papierfabrikant, dann ruhig nach Hause trägt, während die Scheine dem Staate zur Last bleiben. Das wäre der höchste Grad von toller Wirtschaft!' Oder zwei Seiten weiter: ‚Ebenso könnte man dem Staate zumuten, Petroleum zu einem für die Produzenten vorteilhaften Preise anzukaufen und es in zahllosen Fässern, sorglich mit Erde beschüttet, aufzuspeichern.' — Ich sehe keinen Grund, all dem, was Knapp und Bendixen zu dieser Frage uns zu sagen wußten, auch meinerseits noch etwas zuzufügen."

Der Leser, der Knapp aus erster Hand kennt, sagt sofort, auch wenn er sich nicht gleich darauf zu besinnen weiß, in welchem Zusammenhange Knapp die von Elster zitierten Aussprüche getan hat: das kann nicht stimmen. Denn so viel bleibt von dem Studium der „Staatlichen Theorie" jedenfalls haften, daß Knapp die von ihm als „Hylolepsie" bezeichnete Pflicht des Staates, das Währungsmetall in unbegrenzter Menge zum Münzpreis anzunehmen, eingehend bespricht, die Bedeutung dieser Einrichtung hervorhebt, ihre

praktische Handhabung schildert, aber doch nicht im mindesten daran denkt, die Einrichtung als solche grundsätzlich zu verwerfen. Und es stimmt in der Tat nicht: die von Elster wiedergegebenen Stellen beziehen sich nämlich auf Fälle, die ganz anders liegen als der Fall der Goldwährung, wie sie zum Beispiel bei uns vor dem Kriege bestanden hat. Diese Fälle, die Knapp ausdrücklich nennt, haben sich in Österreich, in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zugetragen: „in Österreich, als man den Grundsatz der freien Ausprägung des Silbers noch bestehen ließ, obgleich der Staat nicht mehr Silberwährung hatte"; „in Frankreich damals, als das Gold frei ausprägbar blieb, obgleich der Staat noch nicht Goldwährung hatte", und schließlich in Amerika, wo es, während das Goldgeld bereits valutarisch geworden war, „den Interessenten des privaten Bergbaues auf Silber nach eingetretenem Sturz des Silberpreises mehr als einmal gelang, den Staat zu zwingen, Silber anzukaufen und es nach dem alten Münzfuß in Dollars auszuprägen". Also auf solcher Art exzeptionelle Verhältnisse zielt Knapps Kritik ab, während ihn Elster die Goldannahmepflicht bei regelrechter Goldwährung verspotten und verdammen läßt. Da dem Verfasser sicherlich Unrecht geschähe, wollte man ihn des Versuches einer bewußten Täuschung seiner Leser zeihen, so bleibt für seine Anrufung der Autorität Knapps im gegebenen Fall nur eine Erklärung übrig: er hat Knapps Lehre in einem sehr wesentlichen Punkt nicht begriffen. Im allgemeinen bieten die geldpolitischen Partien des Elsterschen Buches dem Fachmann wenig Positives.

Nicht mehr an den Fachmann, sondern an weitere Kreise wendet sich Elster in der Schrift: „Die deutsche Not im Lichte der Währungstheorie". Es ist eine Sammlung von zwölf Aufsätzen, die in der „Deutschen Revue", der „Deutschen Bergwerks-Zeitung", der Zeitschrift „Wirtschaft und Verwaltung in Reich, Staat und Kommune" und dem „Bank-Archiv" erschienen waren. In erster Linie handelt es sich hier um eine Popularisierung des Hauptinhaltes der „Seele des Geldes"; in zweiter Linie beschäftigt sich der Verfasser mit dem deutschen Volksvermögen im Kriege und mit den Kriegsanleihen, wobei er klar und eindringlich „die Unzulänglichkeit jeder einseitig geldwirtschaftlichen Betrachtung volkswirtschaftlicher Vorgänge" dem Leser zu Gemüte führt.

Singer ist nicht nur, wie Elster, Anhänger, sondern auch Schüler von Knapp in dem Sinne, daß er bei ihm gehört und unter seiner Leitung gearbeitet hat. Nun zählt er selbst zu den

Lehrenden, und sein Buch „Das Geld als Zeichen" ist, worauf er im Vorwort hinweist, aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen. Es gliedert sich, von einer Einleitung methodologischen Inhalts abgesehen, in drei Teile von ungefähr gleichem Umfang mit den Überschriften: Zeitgeschichte, Theorie, Politik. Unter Zeitgeschichte versteht Singer die Entwicklung der deutschen Währungsverhältnisse seit 1871 bis zur Gegenwart. Unsere Geldverfassung vor dem Kriege, ihre Umbildung durch die Gesetzgebung vom 4. August 1914 und die nachfolgenden während des Krieges ergriffenen geldpolitischen Maßnahmen gelangen hier unter Anwendung der Knappschen Terminologie zur Darstellung. Über den Rahmen eines bloßen Berichtes geht dieser erste Teil nur insofern hinaus, als — am Schluß — die Ursachen der Abwärtsbewegung des Markkurses zur Sprache gebracht werden. Hebt der Verfasser in der Reihe dieser Ursachen die Notwendigkeit großer Einfuhr bei geringfügigen Ausfuhrmöglichkeiten, die Erschöpfung der Auslandsguthaben und die Verringerung der Reserven an ausländischen Wertpapieren hervor, so befindet er sich durchaus im Einklang mit der herrschenden Meinung. Er setzt sich aber zu dieser, und zwar bewußter Weise, in Widerspruch, wenn er die „Aufhebung der Goldwährung", das heißt die Beseitigung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten, ferner den gesunkenen Staatskredit und schließlich den übermäßigen Notenumlauf, sei es als gänzlich bedeutungslos, sei es als unbedeutend für die Höhe des Markkurses hinstellt.

Was zunächst die Aufhebung der Goldwährung anlangt, so könne sie für den Rückgang des Markkurses, führt Singer aus, „nicht verantwortlich sein, denn diese Maßnahme ist getroffen, weil bei andauerndem Hylophantismus (das heißt bei andauernder Möglichkeit, Goldstücke zu demonetisieren) und freier Goldausfuhr die deutschen Goldbestände in kurzer Zeit erschöpft gewesen wären". Als ob die Unmöglichkeit, die effektive Goldwährung bei längerer Kriegsdauer aufrechtzuerhalten, oder anders: die Unvermeidbarkeit ihrer Aufhebung den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Maßnahme und dem Sinken des Markkurses aus der Welt schaffen könnte!

Um sodann die Irrelevanz des Staatskredits zu beweisen, führt der Verfasser die beiden folgenden Tatsachen an: 1. nach den siegreichen deutschen Offensiven des Frühjahrs und Frühsommers 1918 hat sich der Kurs der Mark nicht gehoben; 2. nach Ausscheiden Bulgariens aus dem Kampfverband der Mittelmächte in den letzten

Tagen des September desselben Jahres ist der Kurs der Mark nicht gesunken. Also, schließt Singer, hat „die herrschende Meinung“ mit der Annahme unrecht, „daß sich jede Besserung oder Verschlechterung der politischen und finanziellen Lage eines Staates in den Bewegungen der intervalutarischen Kurse ausdrücke, ja entscheidend für den Stand dieser Kurse sei“. Bewundernswert ist die Kühnheit, mit der Singer hier gegen „die herrschende Meinung“ Sturm läuft. Fällt es doch niemandem ein, über dem Moment des größeren oder geringeren Vertrauens, welches das Ausland dem betreffenden Staat entgegenbringt, die mehr oder weniger „günstige“ Gestaltung der Zahlungsbilanz als kursbestimmenden Faktor zu vergessen. Welchen Anteil jeder dieser Faktoren am Kurse jeweils hat, entzieht sich natürlich einer genauen Feststellung, und zwar um so mehr, als zwischen ihnen eine in die Augen springende Wechselwirkung besteht: Der Staatskredit muß ceteris paribus um so tiefer sinken, je ungünstiger sich die Zahlungsbilanz gestaltet, und andrerseits kann ein Staat, je mehr er beim Ausland Kredit genießt, um so eher diesen zur Aufbesserung der Zahlungsbilanz in Anspruch nehmen. Aber auch direkt, ohne den Umweg über die Zahlungsbilanz, ist eine relativ günstige Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Zukunftsmöglichkeiten eines Staates durch das Ausland sehr wohl imstande, den Kurs zu stützen, indem sie die Spekulation zum Aufkaufen der entwerteten Noten anreizt. Das zeigt sich namentlich dann, wenn die Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Metallwährung noch nicht ganz geschwunden ist (wie im Fall unserer Mark bis zur Revolution bei einem Disagio, das sich stets unter 50 % gehalten hatte). Wie ist nun angesichts dieser hochgradigen — hier nur angedeuteten — Kompliziertheit der für die Höhe des Kurses maßgebenden Verhältnisse zu erwarten oder zu verlangen, daß der Kurs auf jedes Ereignis, das an sich geeignet wäre, ihn zu heben oder zu senken, unter allen Umständen reagiert? Überdies haben die beiden Ereignisse, auf die Singer hinweist, keineswegs unbedingt in dem von ihm behaupteten Sinne auf Deutschlands „Kredit“ zu wirken brauchen. Im Frühjahr und Sommer 1918 glaubten nur wenige im neutralen Ausland an einen für die Mittelmächte glücklichen Ausgang des Krieges, und man war daher geneigt, die Erfolge der deutschen Waffen im Westen nur als ein das Ende des Krieges hinausschiebendes, somit für Deutschland im Endresultat eher ungünstiges Moment aufzufassen. Umgekehrt konnte der — übrigens nicht überraschende — Abfall Bulgariens in einem späteren Zeit-

punkt, wo ein definitiver Sieg der Mittelmächte gar nicht mehr in Frage kam, nur die Aussichten auf einen baldigen Frieden verstärken. Daß aber während des Weltkrieges nichts so sehr die Baisse-Spekulation in den Devisen und Noten der kriegführenden Staaten auf den neutralen Märkten irritiert, ja unter Umständen sogar alarmiert hat wie die Symptome eines nahenden Friedens, ist hinreichend bekannt (vgl. Felix Pinner im „Berliner Tageblatt", Nr. 484, vom 21. 9. 1918). Singer müßte sich schon nach anderen, beweiskräftigeren Tatsachen umsehen, um mit der überlieferten Ansicht über den Zusammenhang zwischen Kurs und Staatskredit fertig zu werden.

Wenn er endlich — wiederum in ausdrücklichem Gegensatz zur herrschenden Meinung — den Einfluß einer übermäßigen Notenausgabe auf den Kurs nur insoweit anerkennt, als sie im Inland preiserhöhend wirkt und dadurch auch die Preise der eingeführten Waren in die Höhe treibt, so verschließt er sich der Evidenz. Es sei hierzu auf die bekannten Ausführungen Adolph Wagners und Lexis' verwiesen, die durch die Erfahrungen des Weltkrieges nicht widerlegt worden sind. Auch Siegfried Buff vertritt in seiner Spezialuntersuchung über die Wechselkurse im Kriege (Archiv f. Soz.-Wiss. u. Soz.-Pol. 43) den Standpunkt, daß die Menge der umlaufenden Noten, obschon erst in zweiter oder dritter Reihe, deren Bewertung im Auslande wohl beeinflusse, weil, je stärker der Notenumlauf in einem Lande ist, um so mehr die Möglichkeit gegeben sei, daß im Auslande bei nicht entsprechender Nachfrage das Notenangebot zunehme. Dabei hatte Buff die Entwicklung nur bis Mitte 1916 verfolgt. Um wieviel fühlbarer hat nachher, insbesondere seit dem Zusammenbruch, die lawinenartig anschwellende Notenmenge direkt, das heißt durch Steigerung des Notenangebotes, und indirekt, das heißt durch Herabminderung des Vertrauens zu der deutschen Währung, auf den Kurs der Mark drücken müssen!

Im zweiten Teil seiner Schrift behandelt Singer im engsten Anschluß an Knapp die Frage vom Wesen des Geldes und in Anlehnung an Bendixen „das Problem der Lytrogenese". Mit Knapps Grundauffassung vom Gelde, derzufolge dessen Eigenart in der Chartalität bestehe, stimmt nach Singer diejenige Platos überein, welcher das Geld als „Zeichen" definiert hat. Der diese Definition enthaltende Satz aus Platos „Staat" findet sich denn auch als Motto auf dem Titelblatt der Singerschen Schrift. Nun enthält aber derselbe Satz einen Hinweis darauf, daß das Geld „um des

Tausches willen" entsteht. Demgegenüber stellt es Singer, ähnlich wie wir das bei Elster gesehen haben, entschieden in Abrede, daß das Geld irgend etwas mit dem Tausch zu tun hätte. Damit wäre ja die übliche Definition des Geldes als „Tauschmittel" sanktioniert, und so weit darf die Solidarität mit Plato nicht reichen: amicus Plato, sed magis inimica doctrina vulgaris metallistica.

Im übrigen kommt es nicht sowohl darauf an, ob man das Geld ein Zeichen sein läßt, als vielmehr auf den Umstand an, ob man im Geld bloß ein Zeichen oder zugleich ein „Pfand" („Zwischenpfand des Tausches" nach Schäffle) erblickt. Man kann den Standpunkt der Chartalisten dahin kennzeichnen, daß sie den Pfandcharakter des Geldes entweder gänzlich außer acht lassen oder für belanglos halten und gerade deshalb den Unterschied zwischen dem Metallgeld (dem allein dieser Charakter eignet) und dem Papiergeld als unerheblich hinstellen. Nebenbei bemerkt, spricht sich schon Aristoteles in dem Sinne aus, daß uns das Geld gewissermaßen als Bürge dient (Nik. Ethik V, 1133 b 11—12: *τὸ νόμισμα οἷον ἐγγυητής ἐσθ᾽ ἡμῖν*). Diese Bürgschafts- oder Pfandtheorie schließt übrigens keineswegs aus, daß man — im Einklang mit Montesquieu und Turgot, von den Neueren nicht zu reden — den Einfluß durchaus anerkennt, den die Tauschmittelfunktion der Edelmetalle auf deren Wert (das heißt auf das Verhältnis, in welchem sie sich gegen andere Güter austauschen) ausübt.

Die herrschende Lehre denkt nicht daran, die Existenzmöglichkeit eines Währungsgeldes, dem der Pfandcharakter abgeht, zu leugnen. Sie behauptet nur, daß ein solches Geld das Vertrauen, durch welches hier die kostbare Substanz ersetzt wird, unter Umständen einbüßen und so in Verruf kommen kann. Sie weiß sehr wohl, daß dies nicht notwendig und am wenigsten sofort einzutreten braucht, und sie kann es daher nicht als Einwand gegen sich gelten lassen, daß, worauf Singer zur Bekräftigung seines chartalistisch-nominalistischen Standpunktes hinweist, bei uns im August 1914 der Übergang zur Papierwährung sich vollzogen hat, ohne daß die Bevölkerung, von einem kleinen Kreis von Metallhändlern und anderen Gewerbetreibenden abgesehen, im Gefolge dieses Überganges angefangen hätte, irgendwelche Schätzungen darüber anzustellen, ob die Reichsbanknoten noch so viel wert seien, wie die Geltung anzeige. Aber wie haben sich die Dinge seitdem entwickelt? „Heute ist die Mark nur noch zehn Pfennige wert" — so drückt der Volksmund die veränderte Sachlage aus, und es fehlt nicht an Anzeichen, daß



sich die Geschäftswelt, auch die Landwirtschaft, gegen das weitere Rechnen mit der Papiermark zu wehren beginnt — genau so, wie ehemals auf Münzverschlechterungen mit dem Übergang zum Barren-, Sorten- und Banco-Geld reagiert wurde. Ja, der Staat selbst schreitet zu einer Art partieller Desavouierung der Papiermark, indem er sich im Verfolg seiner Finanzpläne anschickt, bei bestimmten Steuerobjekten auf ihren „Goldwert" zurückzugreifen. Sollte es sich auch hierbei wirklich nur um „eine sensualistische Verzerrung des Weltbildes" handeln, „die hinter jedem Gedanklichen, Abstrakten, Ideellen ein sinnlich Handgreifliches mit der gleichen verzweifelten Hartnäckigkeit sucht, wie wenn hinter der Quecksilberfläche des Spiegels nach dem Spiegelbild getastet würde, das man dahinter wähnt, weil die Funktion des Spiegels geleugnet wird"?

Der Geldwert — diese bête noire der Chartalisten — muß sich auch von seiten Singers etliche Mißhandlungen gefallen lassen, um im Endresultat als „hybride Kategorie" und als „Anachronismus" aus der Theorie herausgeschmissen zu werden. Ähnlich wie Elster, geht Singer hierbei von der willkürlichen Annahme aus, als ob es allgemein üblich wäre, den Ausdruck „Wert" in der Wortverbindung „Geldwert" im Sinne von subjektivem Wert zu verstehen, während in Wirklichkeit „Geldwert" ganz überwiegend mit „Kaufkraft" identifiziert wird. Aber den Geldwert als Kaufkraft lehnt Singer ebenfalls ab, und zwar mit der Motivierung, daß „Kaufkraft" die Fähigkeit sei, „sich ein bestimmtes Quantum und Quale an Waren durch Kauf anzueignen" und daher „niemals einem Ding, sondern nur einem wirtschaftenden Menschen zukommen" könne. Was sollen derartige philologische Sticheleien?

Insbesondere wendet sich Singer dagegen, daß man vom „Binnenwert" des Geldes spricht, wenn man das Preisniveau im Inlande, und vom „Außenwert", wenn man die intervalutarischen Kurse meint. „Daß Wechselwirkungen zwischen den Preisen des Binnenlandes (sic) und den Märkten der Auslandszahlungsmittel bestehen," bemerkt er hierzu, „wird von niemand geleugnet werden können, der ohne dogmatische Voreingenommenheit an die Erscheinungen herantritt. Nur berechtigen solche Wechselwirkungen nicht zu der Auffassung, daß diese und jene Veränderungen deshalb auch Ausdrücke derselben Sache wären." Warum nicht, wenn nur über die betreffende „Sache" Klarheit herrscht? „Binnenwert" und „Außenwert" des Geldes sind Unterarten des gemeinsamen allgemeineren Begriffes „Geldwert" im Sinne von Tauschwert des

Geldes. Wie der Tauschwert eines beliebigen Gutes in der Menge eines *beliebigen* anderen Gutes, die dafür in Austausch gegeben wird, seinen Ausdruck findet, so läßt sich im besonderen Fall des Geldes sein Tauschwert einerseits durch die für dasselbe im Inla d erhältlichen Mengen verschiedener Waren, andrerseits durch . .e Mengen fremder Geldsorten, gegen welche es sich austauscht, darstellen, und man hat es eben je nachdem entweder mit dem Binnenwert oder mit dem Außenwert des Geldes zu tun. Allerdings bringt beim Binnenwert die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Waren eine erhebliche Unbestimmtheit mit sich; das betrifft aber gleicherweise den korrelativen Begriff „Preisniveau", dessen Brauchbarkeit Singer nicht anzweifelt; und der Begriff des Außenwertes wird natürlich dadurch nicht unbrauchbar, daß die Wechselkurse den verschiedenen fremden Ländern gegenüber nicht immer konform verlaufen. Singers Kritik der Begriffe „Binnenwert" und „Außenwert" fällt also in sich zusammen. Wohl aber läßt sich sagen, daß man mit dieser Dichotomie heute nicht mehr auskommt. Theoretisches und praktisches, insbesondere handelspolitisches Interesse bieten nämlich die vier folgenden Beziehungen des Geldes, namentlich des entwerteten Papiergeldes: 1. zu den Waren im Inlande; 2. zu den fremden Valuten; 3. zu den Waren im Auslande; 4. zum Währungsmetall beziehungsweise zum Golde.

Ehemals war man berechtigt, bei Betrachtung der eigentümlichen Verhältnisse eines Staates mit notleidender Währung — und gerade hierauf waren die beiden Kategorien „Binnenwert" und „Außenwert" zugeschnitten — mit der Voraussetzung zu operieren, daß im Auslande nach wie vor die reguläre Goldwährung und die alten Preise in Kraft sind, und daß, von den Schutzzöllen abgesehen, zwischen In- und Ausland freier Verkehr herrscht. Dementsprechend durfte man annehmen, daß die unter 2, 3 und 4 namhaft gemachten Beziehungen sich in beinahe vollständiger Übereinstimmung miteinander befinden, und so deckte der Ausdruck „Außenwert", obschon er in erster Linie auf den Wechselkurs angewandt wurde, praeter propter auch die beiden anderen unter jenen drei Beziehungen, während der Ausdruck „Binnenwert" der unter 1 angegebenen Beziehung vorbehalten blieb. Etwaige gleichzeitige Veränderungen der ausländischen Währungs- und Preisverhältnisse sowie etwaige Verkehrsbeschränkungen erschienen als Störungen oder Komplikationen, auf welche, wenigstens bei prinzipiellen Erörterungen, keine Rücksicht genommen zu werden brauchte. Dieses alte Schema



paßt auf die durch den Weltkrieg hervorgerufene Sachlage nicht mehr, weil es kein Kulturland gibt, das durch den Weltkrieg nicht merklich in Mitleidenschaft gezogen wäre. Daher fallen nicht nur die Beziehungen 1 und 2, sondern auch 2, 3 und 4 nicht unerheblich auseinander. So war zum Beispiel Ende 1920 im Vergleich zum Vorkriegsstand die Kaufkraft der Mark im Inlande vielleicht auf etwa $^1/_{10}$, der Markkurs gegen den Dollar (ich exemplifiziere der Einfachheit halber auf Amerika, dessen Währung intakt geblieben ist) auf etwa $^1/_{18}$, die Kaufkraft der Mark in Amerika (als Resultante des gesunkenen Markkurses und des erhöhten amerikanischen Preisniveaus) auf etwa $^1/_{36}$ und schließlich der Goldwert der Mark (in Deutschland) auf etwa $^1/_{15}$ (entsprechend dem Preis von 300 Mk. für ein Zwanzigmarkstück beziehungsweise von 42000 Mk. für das Kilogramm Feingold) gesunken. Jedoch auf diese Dinge zielt Singer mit seinen polemischen Bemerkungen über den Binnenwert und Außenwert des Geldes nicht ab. Er verwirft vielmehr diese Begriffe, wie auch den Begriff des Geldwertes überhaupt, aus Gründen, die nach dem Vorstehenden nichts weniger als überzeugend sind.

Den Neologismus „Lytrogenese" als Ersatz für Bendixens „Geldschöpfung" — beide Ausdrücke bezeichnen Begriffe identischen Umfanges — sucht Singer von einem zweifachen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Einesteils solle durch Substituierung von „Genese" für „Schöpfung" die Umkleidung einer „alltäglichen Angelegenheit der Geldverwaltung" mit einem „unangemessenen Schein von Tiefe, Kraft und Freiheit" vermieden werden; anderenteils solle durch Gebrauch von „Lytron" an Stelle von „Geld" der engere Sinn, den Knapp mit letzterem Worte verbindet, gewahrt bleiben und zugleich doch zum Ausdruck gebracht werden, daß hier neben den Münzen und Noten noch andere Zahlungsmittel, insbesondere Bankguthaben, gemeint sind. Die Wirkungen, die von der Schaffung irgendwelcher Zahlungsmittel ausgehen, sofern diese Zahlungsmittel als Verkörperung der Kaufkraft auf den Märkten auftreten, seien grundsätzlich die gleichen. „Ob diese Schaffung von Kaufkraft durch den Goldbergbau oder durch die Druckerpresse oder durch Giralgutschrift ermöglicht wird, ist in diesem Betracht eine technische Angelegenheit", heißt es bei Singer. Um so schärfer müsse man aber zwischen den Zahlungsmitteln einerseits und den Waren andererseits unterscheiden, und gerade hieran lasse es die herrschende Lehre fehlen.

Letzteres glaubt Singer durch die folgenden Ausführungen be-

legen zu können: „Wird in einem Land Gold produziert, und besteht in diesem Land Goldwährung mit chrysodromischer Verwaltung, so wird das Gold, falls der Münzpreis (die hyloleptische Norm) hoch genug ist, um eine Ausbeutung des Vorkommens gewinnbringend zu machen, und falls anderwärts nicht ein höherer Preis geboten wird, das Gold in staatliches Geld verwandelt werden. Der Metallist ist anzunehmen geneigt, durch die Ausprägung werde nichts Wesentliches verändert, lediglich der Metallgehalt sei dadurch vom Staate verbürgt. Der Metallist irrt. Solange das Gold eine Ware wie jede andere ist (auch wie jede in ihrem Gehalt vom Staat beglaubigte), vermehrt sie nicht die Menge der am Markt auftretenden Anweisungen, sondern die Menge der Waren, auf welche die Anweisungen lauten. Sie kann aber nur dann gekauft werden, wenn gleichzeitig andere Waren unverkäuflich werden — vorausgesetzt, daß keine überschüssige Kaufkraft vorhanden war. In jedem Fall bedeutet das Angebot der neuen Ware eine Tendenz zur Preissenkung. Wie weit diese Tendenz sich durchsetzen kann, hängt ab von der Wirtschaftslage im allgemeinen und von der Verfassung der einzelnen Märkte im besonderen. Ganz anders dort, wo der Staat das Gold zu festem Satz in Zahlungsmittel verwandelt, und wo mit diesem Zahlungsmittel gekauft werden soll: Hier tritt das Gold nicht als Ware auf, Absatz heischend und das Angebot vermehrend, sondern es ist jetzt Träger eines Anspruches geworden, der die Nachfrage nach Waren vermehrt. Als Verstärkung der Nachfrage erzeugt es eine Tendenz zur Preissteigerung. Die Wirkung ist also genau die entgegengesetzte der im ersten Fall zu erwartenden."

An diesen Ausführungen, die den „Metallismus" ins Herz treffen sollen, ist manches unbestimmt. Nicht einmal die Tatsache, der die behaupteten Wirkungen zugeschrieben werden, ist hinreichend genau angegeben: Besteht sie einfach darin, daß Gold im Lande gewonnen wird, oder vielmehr darin, daß von irgendeinem Zeitpunkt an der jährliche Ertrag der Goldgewinnung zunimmt? Ebensowenig sind die Bedingungen präzisiert, unter denen die behaupteten Wirkungen eintreten sollen: Ist das Land isoliert, oder unterhält es Handelsbeziehungen zu anderen Ländern? Bleiben die jährlich zur Produktion und zum Verkauf gelangenden Mengen der verschiedenen Güter konstant, oder nehmen sie zu? Vor allem aber — und davon kann unmöglich abgesehen werden — läßt uns Singer im unklaren darüber, wie der Güteraustausch in dem ersten der beiden von ihm unterschiedenen Fälle (im zweiten Fall liegt reguläre Gold-

währung vor) vor sich geht. Da er in bezug auf diesen ersten Fall von einer „Preissenkung" spricht, somit „Preise" unterstellt, so muß die Vorstellung des „direkten Tausches", derzufolge sich ein jedes Gut gegen beliebige andere Güter austauscht, ausgeschaltet werden. Es ist vielmehr „indirekter Tausch", somit die Existenz eines allgemeinen Tauschmittels oder, mit Singer zu reden, eines „Zahlungsmittels" anzunehmen. Dieses kann nun entweder Gold, und zwar ungemünztes Gold, oder nicht Gold beziehungsweise nicht aus Gold sein.

Gesetzt, es wäre Gold, so wäre es unerfindlich, wieso das neuproduzierte Gold die Menge der „Zahlungsmittel" oder „Anweisungen" nicht vermehren sollte. Kommt das neue Gold auf den Markt, so heißt es nichts anderes, als daß die Goldproduzenten es in Austausch gegen andere Güter ausbieten. Tun sie das aber, so wird dieses Gold für sie und auch für die Gegenseite, sofern es von ihr zum Erwerb anderer Güter weitergegeben wird, Zahlungsmittel oder Anweisung. Singer spricht allerdings nicht vom Austausch des neuen Goldes gegen andere Güter, sondern vom „Kauf" dieses Goldes; das würde aber bei der hier gemachten Voraussetzung, daß ausschließlich mit ungemünztem Gold gezahlt beziehungsweise gekauft wird, so viel bedeuten wie Hingabe von ungemünztem Gold gegen ungemünztes Gold ... So erweist sich die Behauptung, daß das neuproduzierte Gold „die Menge der auf dem Markt auftretenden Anweisungen" nicht vermehre, als unhaltbar. Damit fällt aber auch die ganz und gar auf dieser Behauptung beruhende Folgerung, daß das neue Gold eine Tendenz zur Preissenkung hervorrufe.

Es verbleibt die andere Annahme, daß als Zahlungsmittel etwas dient, was nicht Gold ist. Dann würde aber die von Singer behauptete Preissenkung, eben weil die Preise hier nicht in Gold ausgedrückt würden, in gar keinem Widerspruch zu der Preissteigerung stehen, die sich in dem zweiten der beiden von Singer unterschiedenen Fälle, das heißt im Fall der Goldwährung, einstellt. Im Gegenteil: da jene Preissenkung das Gold mitergreifen, ja sogar in erster Linie gerade das Gold betreffen würde, so hätte man es in beiden Fällen mit einer Verschiebung der Austauschverhältnisse zuungunsten des Goldes, oder anders: mit einer Verbilligung des Goldes zu tun.

Kurzum, größere Ungereimtheiten sind schwerlich jemals gegen den „Metallismus" vorgebracht worden. Der Kritik fällt es aber nicht ein, diese Rekordleistung dem Nominalismus als solchem in

die Schuhe zu schieben oder gar mit Rücksicht darauf, daß sie von einem Knapp-Schüler herstammt, auszurufen: Seht, wohin die Knappsche Geldtheorie führt! Ganz im Gegenteil: um Mißverständnissen vorzubeugen, stellt die Kritik ausdrücklich fest, daß es sich hier nach ihrer Ansicht um ein rein persönliches Versagen handelt.

Im weiteren Verlauf der Erörterungen über Lytrogenese wendet Singer seine Hauptaufmerksamkeit den notalen und giralen Zahlungsmitteln zu. Dabei pflichtet er, wie bereits angedeutet worden ist, der „Geldschöpfungslehre" Bendixens bei (die hier als bekannt vorausgesetzt werden kann), hebt aber zugleich hervor, daß Bendixen „ohne Kenntnis der Anschauungen seiner Vorgänger" gewesen sei. Zu diesen Vorgängern rechnet Singer namentlich Otto Michaelis, der den volkswirtschaftlichen Sinn der Notenausgabe gegen diskontierte Handelswechsel richtig erkannt hätte, und — Adam Smith. Dieser hätte gelehrt, daß durch Diskontieren reeller Warenwechsel mit Banknoten kein Übermaß von Papiergeld zustande komme, und damit angedeutet, „daß auf diese Weise der Umlauf an Zahlungsmitteln genau der Ausdehnung und Einschränkung der Warenproduktion angepaßt werden könne". Dementsprechend bezeichnet Singer „die Schaffung von Kaufkraft nur gegen Diskontierung wirklicher Warenwechsel oder ähnlicher Kreditgeschäfte" als „Smithsche Norm". (Der Genitiv „ähnlicher" ist nicht ganz verständlich; vielleicht soll es „ähnliche" heißen.)

Gegen den Versuch, Bendixens „Geldschöpfungslehre" gewissermaßen mit der Autorität des Begründers der nationalökonomischen Wissenschaft zu decken, spricht schon der — von Singer nicht verschwiegene — Umstand, daß Adam Smith in gleiche Linie mit der Wechseldiskontierung die berühmten „cash accounts" der schottischen Banken stellt (Singer zitiert nicht ganz richtig „cash-credits"), während Bendixen der Wechseldiskontierung eine ausgesprochen bevorzugte Stellung einräumt. Es darf zugleich nicht übersehen werden — und dieser Unterschied ist bei weitem wichtiger —, daß es sich bei den einschlägigen Erörterungen Adam Smiths, was Singer nur andeutet, nicht sowohl um eine „lytrogenetische Regel" als vielmehr um Vorschriften zur Wahrung der Liquidität der Banken gehandelt hat. Es steht damit im engsten Zusammenhang, daß Adam Smiths Ansichten von den Grenzen und Modalitäten des Bankkredits ganz und gar an der Voraussetzung der Einlösbarkeit der Noten in Metall — somit an einem metallistischen Vorurteil nach Bendixen! — orientiert sind. Hat nicht Adam Smith



das Papiergeld mit den Schwingen des Dädalos verglichen, und ruft nicht dieses Gleichnis die Vorstellungen von Unechtheit, Gefährlichkeit, jähem Sturz und von einem zwar nicht ganz schuldlosen, aber darum nicht weniger bedauernswerten Opfer mutwilligen Erfindungsgeistes wach? Nein, der Einfall, Bendixen zu Adam Smith in Beziehung zu setzen, zeugt von allem eher als von dogmenhistorischer Gründlichkeit.

Indem Singer Bendixens „Geldschöpfungslehre" bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgt, entfernt er sich erheblich von Elster, der sie dem Baume der Staatlichen Theorie des Geldes „als Knospe" entsprießen läßt und sie, auf ihren eigentlichen Inhalt hin gesehen, für durchaus originell hält. Was aber die Beurteilung der Lehre als solcher anlangt, so findet man bei Singer ein noch unkritischeres Verhalten zu ihr als bei Elster. Letzterer wendet immerhin gegen Bendixen ein: 1. es genüge nicht, daß kein neues Geld entsteht, wenn keine neuen Waren auf den Markt gelangen, sondern es müßte folgerichtig noch dafür Sorge getragen werden, daß auch umgekehrt mit der Erzeugung jeder neuen Ware zugleich die Schöpfung neuen Geldes gewährleistet würde; und 2. es müßte verhindert werden, daß ein und dieselbe Ware auf dem Wege vom Produzenten zum letzten Abnehmer mehr als einmal zur Grundlage für Ausstellung und Diskontierung eines Wechsels gemacht würde. Auf Punkt 1 kommt auch Singer im dritten, geldpolitischen, Teil seiner Schrift zu sprechen, wo er näher darauf eingeht, wie die „Smithsche Norm" in die Praxis umzusetzen sei; er meint aber, daß „dieses Zuwenig" an Geld, d. h. an gegen Wechsel ausgegebenen Noten ganz oder teilweise ausgeglichen würde durch „jenes Zuviel", welches durch die sich unter der Maske des Warenwechsels einschleichenden und sich zu den Banken drängenden Finanz- und Bankwechsel verursacht würde. Der Trost wird also gesucht und gefunden in dem Glauben an eine Art prästabilierter Harmonie! Und über Punkt 2, d. h. darüber, „daß vielfach mehrere Wechsel auf die gleiche Ware im Umlauf sind", gleitet Singer mit der Bemerkung hinweg, es sei eben Sache der Währungs- und Bankpolitik, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die „Smithsche Regel", dieses oberste lytrogenetische Postulat, durchgeführt werden kann.

Es möge in diesem Zusammenhang nur noch auf die Bedeutung der längeren oder kürzeren Lauffrist der zur Diskontierung gelangenden Wechsel hingewiesen werden. (Die Lauffrist oder Verfallzeit wird von der Diskontierung an gerechnet.) Die Reichsbank

hat im letzten Jahrfünft vor dem Kriege (1909—1913) durchschnittlich jährlich Platzwechsel angekauft für 4437 Mill. Mk. Dieser Summe steht als durchschnittliche „Wechselanlage" der Betrag von 539 Mill. Mk. gegenüber. Dividiert man die zweite dieser beiden Zahlen durch die erste, so erhält man 0,1215, und der Jahresbruchteil 0,1215 = 44 Tage ist in diesem Fall ein hinreichend genauer Ausdruck der durchschnittlichen Lauffrist der diskontierten Wechsel. (Die Statistik gibt für jedes Jahr die direkt ermittelte durchschnittliche Lauffrist an; das einfache arithmetische Mittel der betreffenden fünf Zahlenwerte stellt sich auf 43 Tage.) Umgekehrt erscheint die durchschnittliche Wechselanlage als Produkt des jährlichen Gesamtwertes der diskontierten Wechsel und ihrer durchschnittlichen (als Jahresbruchteil ausgedrückten) Lauffrist (539 = 4437 × 0,1215). Wenn nun die Wechseldiskontierung ausschließlich in der Form der Notenausgabe erfolgte und wenn zugleich über ein und dieselbe Ware nur ein Wechsel ausgestellt würde, so würde der durchschnittlichen Wechselanlage der (durch Wechsel gedeckte) durchschnittliche Notenumlauf und dem jährlichen Gesamtwert der diskontierten Wechsel der Gesamtwert der Jahresproduktion entsprechen, aus welcher die betreffenden Wechsel hervorgehen. Also richtet sich unter den gemachten Voraussetzungen bei gegebener Größe der Jahresproduktion die Größe des Notenumlaufs genau nach der durchschnittlichen Lauffrist der Wechsel: verlängert sich diese auf das doppelte, so verdoppelt sich auch der Notenumlauf; verkürzt sie sich auf die Hälfte, so beträgt auch der Notenumlauf nur halb so viel wie zuvor. Es geht daher nicht an, dort, wo die Größe des Notenumlaufs bzw. der „Geldbedarf" in Frage steht, die Lauffrist der zur Diskontierung gelangenden Wechsel, wie es Bendixen und seine Getreuen einschließlich Elsters und Singers tun, als etwas Nebensächliches anzusehen, das höchstens eine gelegentliche Erwähnung verdient.

Das Schlußkapitel der Singerschen Schrift ist betitelt: „Die Epochen der Währungspolitik" und stellt nach Absicht des Verfassers den Versuch dar, „in den besonderen geschichtlichen Formen des Geldes, in dem individuellen Charakter der sich ablösenden Geldverfassungen, in der Eigenart der großen Epochen der Währungspolitik ein Sinnbild der geschichtlichen Welten zu sehen, aus denen sie hervorgegangen sind und aus deren Geist allein sie begriffen werden können: als Ausdruck und Träger eines Einmaligen, Unwiederholbaren, nicht als Glied einer unendlichen Kette von Beziehungen und Abhängigkeiten". In Anbetracht solch einer viel-

versprechenden Ankündigung wird man einigermaßen enttäuscht, wenn man weiter liest.

Für die Antike, Griechenland insbesondere, sei das „Streben nach Plastik, Grenze, Maß" charakteristisch. Dies treffe auch beim Gelde zu und finde seinen Ausdruck unter anderem in der Geldlehre von Aristoteles. Aber Singer nimmt selbst bezug auf den Aristotelischen Begriff der Chrematistik, deren Wesen in der „Vermehrung des Geldes ins Unendliche" besteht. Es verschlägt nichts, daß Aristoteles die Chrematistik verurteilt; worauf es ankommt, ist, daß er die beiden Kategorien Geld und Unendlichkeit in Beziehung zueinander setzt. Auch Karl Marx, der den Satz „Die Bewegung des Kapitals ist maßlos" in ausdrücklicher Anlehnung an Aristoteles geprägt hat (man vergleiche auch den „schrankenlosen Erwerb" als Kennzeichen des Unternehmers bei Sombart), verband damit einen mißbilligenden Sinn. Die — neuerdings von Spengler stark ausgebeutete — Antithese zwischen der auf das Endliche gerichteten Antike und der keine Grenzen kennenden Moderne (vgl. hierzu den vortrefflichen Aufsatz Erich Franks im Logos IX, 2) versagt eben vollends im Falle des Geldes. Ein anderer Charakterzug des Hellenentums, der auf das Geldwesen abgefärbt haben soll, ist nach Singer das Aufgehen des Individuums im Staat: Geld war, was der Staat zum Gelde erklärte; das Individuum verhielt sich der Ordnung des Geldwesens gegenüber passiv. Hierzu verweist Singer auf Lykurg. Aber Sparta ist nur ein Teil von Hellas. Charles Gide bringt mit Recht eine Stelle aus Aristophanes, wo von der Verdrängung guten Geldes durch schlechtes Geld die Rede ist, mit dem Greshamschen Gesetz in Zusammenhang. In Athen reagierte eben der Verkehr in bestimmter Weise auf die geldpolitischen Maßnahmen des Staates. Tout comme chez nous.

„Die Eigenart des mittelalterlichen Geldwesens ist dadurch bestimmt", behauptet Singer, „daß es in Theorie und Politik diesen Gegensatz antiker und moderner Denkart in dem dualistischen Geiste auszutragen sucht, der alle staatlichen und geistigen Bildungen jenes Zeitalters trägt." Es bleibt dem Leser überlassen, zu entscheiden, was in diesem Zusammenhang unter Dualismus zu verstehen sei. Wenn bei Singer alsdann davon die Rede ist, daß sich im Mittelalter zwischen den Staat und den Einzelnen verschiedene Gewalten und soziale Gebilde einschieben, und daß ein so geartetes „polyarchisches" System in der Zersplitterung des damaligen

Münzwesens sein Symbol finde, so möchte man meinen, daß hier eher von Pluralismus als von Dualismus zu sprechen wäre. Die Zersplitterung betrifft die Praxis. Was aber die mittelalterliche Theorie des Geldwesens anlangt, so sei auf Peter von Struve (Wirtschaft und Preis, russisch, St. Petersburg-Moskau 1913) verwiesen, den ein tiefgründiges Studium zu dem Ergebnis geführt hat, daß es dem Mittelalter gelungen sei, aus den Elementen des späteren Römischen Rechts, der kanonischen Ethik und der antiken Philosophie eine ziemlich geschlossene Geldlehre zusammenzuschweißen, der er geradezu eine „monistische" Klarheit nachrühmt. Hie Dualismus, hie Monismus! Singer scheint zudem die Schwierigkeit zu unterschätzen, die darin liegt, daß der Gelehrte und das Volk von dem Geld oft ganz divergierende Auffassungen haben. Der Zustand des Geldwesens soll aus dem Zeitgeist erklärt werden. Aber was man den Geist der Zeiten heißt, erweist sich vielfach als eine Lehrmeinung, die nicht sowohl aus der Mentalität der Zeitgenossen als vielmehr aus einem alten Text ihre Kraft schöpft. So ist es zum Beispiel recht fraglich, ob die Anschauung, daß die ganze umlaufende Münze Eigentum des Staates bzw. des Fürsten sei — eine Anschauung, die Singer im Anschluß an Émile Bridrey für spezifisch mittelalterlich hält —, wirklich jemals im Volke heimisch war. Ist es nicht merkwürdig, daß noch im Jahre 1720 der Abbé Terrasson, John Laws Verteidiger, den Turgot durch seine Polemik unsterblich gemacht hat, genau dieselbe Anschauung vertreten konnte?

Das moderne Geldwesen ist nach Singer das symbolische Erzeugnis „eines geistigen Prozesses, als dessen wichtigstes Kennzeichen die Relativierung der Dinge und Werte, die Funktionalisierung der Vorgänge und Begriffe und die Tendenz zur äußersten extensiven Erstreckung, unabhängig von gültiger Form und gegebener Grenze, erscheinen". Es sind die alten Simmelschen Weisen, die hier nachklingen. Singer lehnt jedoch die, wie er meint, für Simmel charakteristische Vorstellung ab, als ob es sich bei dem angedeuteten Prozeß um einen Fortschritt in der Richtung auf die höchste denkbare Stufe des Geldes handeln würde. Das Geldwesen von heute sei vielmehr nur aus den Verhältnissen einer „übergeisteten Zivilisation" heraus zu begreifen, die deutliche Zersetzungsmerkmale, wie „Existenz ohne Substanz, Funktion ohne organische Bindung, Mechanisierung der Methoden und Institutionen", aufweise. Simmel genügt also nicht mehr; Spengler und Rathenau müssen mit

heran (sie bleiben indessen ungenannt). Aber auch die Naturwissenschaft wird zu Hilfe gerufen. Das Geld, meint Singer, nehme in der modernen Staats- und Wirtschaftsverfassung eine ähnliche Stellung ein wie der Begriff der Energie in der neueren Physik. Beide — Geld und Energie — „werden zu gleicher Zeit in die ungeheure Krisis hineingerissen, in der die geistigen wie die gesellschaftlichen Grundlagen der zeitgenössischen Welt sich selbst auszuleben scheinen". Was soll nun aus unserem notleidenden Gelde werden? — das möchte der Leser erfahren. Er wird aber abgespeist mit dem orakelhaften Ausspruch, daß die gegenwärtige „Störung" „schwerlich unter den Voraussetzungen des bisher als unbedingt gültig erachteten Weltzustandes geheilt werden kann", und daß nur deutscher Geist hier Rettung zu bringen vermag. . . . Zusammenfassend kann man sagen, daß Singers Betrachtungen über die „Epochen der Währungspolitik" jegliche Selbstkritik vermissen lassen. Er berauscht sich da an willkürlichen und zum Teil unklaren Antithesen, Gleichnissen und Prophezeiungen, mit denen für die Wissenschaft recht wenig gewonnen ist.

Schmidt-Essen, ein anderer Schüler Knapps, will mit seiner „Valutafibel" nur nahrhafte Kost bieten. Die Schrift bilde „gewissermaßen einen ersten Versuch zur Popularisierung der nominalistischen Geldtheorie" und solle nicht zuletzt Unterrichtszwecken dienen. Dabei sind alle Unterrichtsstufen von der Elementarschule an bis zur Universität gemeint. In den höheren Schulen könne das Büchlein den Primanern unmittelbar in die Hand gegeben werden und würde auch zu deren logischer Schulung beitragen; in vielen Fällen aber werde für die Schüler eine Auswahl aus der Schrift getroffen werden müssen, während sie als Ganzes in solchen Fällen dazu bestimmt sein würde, „dem Lehrer festen Boden unter die Füße zu geben".

Eröffnet wird die Darstellung mit Betrachtungen über die „Werteinheit", die eine „bloße Vorstellung" sei. Schmidt sagt: „Diese rein gedankliche Werteinheit nennen wir Geld." Nebenbei bemerkt, sagt Knapp nichts Derartiges. Der Leser, ob Primaner, oder Studiosus, oder Volksschullehrer, oder junger Kaufmann, wenn er nur mit Überlegung den Text aufnimmt, muß ob solch einer Definition stutzig werden: ihr zufolge wäre eine Mark Geld, zehn Mark hingegen wären kein Geld. Unter den heutigen Verhältnissen würde man es eher hinnehmen, wenn es umgekehrt hieße: eine Mark ist kein Geld, zehn Mark sind schon Geld. Es folgen Ausführungen

darüber, daß die jeweils im Gebrauch befindliche Werteinheit durch Anknüpfung an eine ältere Werteinheit entsteht, und es wird beispielshalber auf das Verhältnis der Mark zum Taler hingewiesen: die Mark sei nichts anderes als der dritte Teil des Talers. Was ist aber der Taler? Geht es so immer weiter zurück mit den sich im Laufe der Jahrhunderte ablösenden Werteinheiten, oder nimmt die Sache einmal ein Ende? Es braucht kein vorwitziger Leser zu sein, der so fragt und unbefriedigt ... die Lektüre fortsetzt. Da wird er darüber belehrt, daß hinter dem Begriff „Geld" „ein Doppelsinn schlummert". „Das Wirtschaften," bemerkt Schmidt hierzu, „besteht nicht nur im Denken und Rechnen [Wirklich nicht?], sondern die Denkvorgänge wollen in die Praxis umgesetzt werden. Dann ist es aber mit dem Gebrauch einer rein begrifflichen, nur im Reich der Vorstellung vorhandenen Werteinheit nicht mehr getan. Sondern sie muß sich versinnlichen, zum Beispiel einen Körper annehmen. Ihn findet sie in jenen Stücken aus Metall und Scheinen aus Papier, die als Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen und Geld genannt werden." Also die Existenz dessen, was auch der Laie Geld nennt, wäre auf das Streben des Menschen zurückzuführen, einem Gedachten sinnlichen Ausdruck zu verleihen. Das ist jedenfalls die nächstliegende Deutung des zitierten Passus. Wer verträgt soviel Ideologie? Dazu kommt, daß die Münzen und Scheine doch nur insofern ein Sinnbild der Werteinheit sein können, als sie, einzeln genommen, auf eine Werteinheit lauten. Sonst tritt eine in die Augen springende Inkongruenz zutage. Der schon durch das Frühere zum Widerspruch gereizte Leser wird noch mißtrauischer.

Zu weiteren Bedenken geben namentlich die Erörterungen des Verfassers über „Geldschöpfung" Anlaß. Der Staat sei es, der das Zahlungsmittel Geld herstellt und in den Verkehr bringt, und Aufgabe des Staates sei es, „so viel Geld auszugeben, als dem wirklichen Bedürfnis der Volkswirtschaft entspricht". Der Staat mache daher von dem Recht zur Geldschöpfung einen „schlechten Gebrauch", wenn er über den „natürlichen Bedarf" hinaus „Zusatzgeld" in den Verkehr bringt. Nun wurde aber vorher, als davon die Rede war, daß das Geld im Sinne von Zahlungsmittel „eine allgemeine Anweisung auf die verkäuflichen Güter und Arbeitsleistungen eines Landes" sei, ausdrücklich hervorgehoben, daß der „Inhalt" der Anweisung nicht ein für allemal feststehe, sondern mit der Entwicklung der Preise dauernd starker Veränderung unterworfen sei. Gerade dieser unbestimmte „Inhalt" läßt es als

schlechterdings unverständlich erscheinen, wieso es einen bestimmten Geldbedarf geben soll. Es gehört kein besonderer Scharfsinn dazu, um auf den Einwand zu kommen, daß es an und für sich doch ganz gleichgültig sein muß, ob die umlaufende Geldmenge sich auf einen größeren oder kleineren Nominalbetrag stellt. Mit der Teuerung als solcher kann nur einem unkritischen Leser bange gemacht werden (vgl. Knapps Ausführungen über die „amphitropische Stellung jeder Person im wirtschaftlichen Verkehr"). Worauf es ankommt, sind doch die Ungleichmäßigkeiten, die sich bei einer durch Mehrausgabe von Papiergeld hervorgerufenen Preis- und Einkommensbewegung zeigen, sowie die Tatsache, daß die alten Schuldverpflichtungen im gleichen Nominalbetrag fortbestehen, und es ist mit das Auffallendste an der Schmidtschen Darstellung, in deren Rahmen das Inflationsproblem einen breiten Platz einnimmt, daß da diese entscheidenden Punkte kaum gestreift werden. Vollends verwirrend muß es auf den Leser wirken, wenn im Anschluß an die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des deutschen Geldwesens mit seinem „Übermaß an Geldzeichen" folgende Behauptung aufgestellt wird: „Dieses Übermaß hat mit dem Herstellungsstoff des Geldes nichts zu tun. Nur ist die Versuchung für den Staat, Geldzeichen im Übermaß zu erzeugen, bei papiernem Herstellungsstoff des Geldes größer als bei wertvollerem Material." Wieso, fragt man sich, kann zum Beispiel im Fall der Goldwährung in bezug auf den Staat von einer „Versuchung", Goldmünzen zu prägen und in den Verkehr zu bringen, die Rede sein? „Profitiert" denn der Staat irgendwie dabei?

Obige Proben des didaktischen Könnens Schmidts dürften genügen. Ganz im Gegensatz zu seiner eigenen Ansicht, ist sein Leitfaden fürwahr nicht geeignet, die logische Schulung unserer Primaner zu fördern. Aber Schmidt selbst empfiehlt seine „Valutafibel" zur Benützung auch bei seminaristischen Übungen an Universitäten. Es wäre schmerzlich, wenn er auch nur bei einem akademischen Lehrer der Nationalökonomie in Deutschland Gehör fände.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Der Streit um die Staatliche Theorie des Geldes

Von Dr. Melchior Palyi-München

(Fortsetzung.)

IV

Und doch hat es seine guten Gründe, weshalb Knapp an der Lehre vom rein staatlichen Wesen der „valutarischen Stellung" festhält, ungeachtet aller Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben. Beim Geldwertproblem kommt es zum Vorschein, wie sehr die einzigartige Stellung, die Knapp in der Geschichte der Geldlehre einnimmt, an der Definition des Währungsgeldes hängt. Bisher war man der Meinung, daß sich von der Geldseite her die nachhaltigsten Wirkungen auf Preisbildung und Einkommensverteilung geltend machen können; an Beispielen zum Beweis fehlt es nie und fehlt es heute weniger denn je. Im Gegensatz dazu leugnet Knapp geradezu die Existenz eines solchen Problems. „Handelspolitisch und finanzpolitisch" mag die Wahl des Währungsgeldes von folgenschwerer Bedeutung sein: für den „inneren Verkehr" ist es nach ihm ganz gleichgültig, welcher Gegenstand als Geldstoff fungiert (S. 108). Der Metallhandel freilich (S. 14) und überhaupt der Metallbesitzer kann durch Demonetisierung eines Geldmetalls oder umgekehrt durch Erhebung desselben zu frei ausprägbarem Zahlungsmittel (mit festem Preis!) in seinen Lebensinteressen berührt werden: „Für den inneren Verkehr, nach Ausschaltung des Metallhandels, ist die Wahl der Währung — fast gleichgültig, da sie nur sekundäre Wirkungen erzeugt, die in dem allgemeinen Gewühl der ununterbrochenen Preisänderungen ganz verschwinden"[1]. Die Güterpreise werden von den mannigfaltigsten Faktoren beeinflußt, und dem „Ökonomisten" bleibe es unbenommen, die Faktoren im einzelnen zu studieren. Es hieße aber

---

[1] Staatliche Theorie, S. 197; vgl. auch ebenda S. 173 und in Knapps Aufsatz in diesem „Jahrbuch" 1907, S. 1537.

(nach Knapp, S. 434 ff.) diesem mühsamen Studium auszuweichen, wenn man sich einfach auf Änderungen des „Geldwertes" berufe, um Änderungen des „Preisniveaus" zu erklären. Das wäre, „gelinde ausgedrückt, keine Aufklärung, sondern Fahrlässigkeit". Denn mit dem Begriff „Geldwert" sei nicht viel anzufangen. Unter „Wert" sei doch stets ein lytrischer, d. h. auf Geldeinheiten lautender Wert zu verstehen; auf welche Einheiten soll nun der „Wert" des valutarischen Geldes lauten (wenn eben ein anderer Wert gemeint ist als der durch den Zinsfuß oder den intervalutarischen Kurs ausgedrückte). Jeder „Wert" setzt die Geldeinheit, in der bewertet wird, voraus; beim „Geldwert" wird also das zu Messende als Maßstab vorausgesetzt. Vollends sei es ein „unerhörter Zirkelschluß", aus Änderungen von Preisdurchschnitten oder von Indexnummern auf Steigen oder Sinken des Geldwertes zu schließen. Diese angebliche „Wertänderung des Geldes wird ja nur aus der Statistik der Preise abgeleitet: wie soll denn die Preisänderung der Güter — aus der Preisänderung der Güter erklärt werden?!"

Und überhaupt: wer hat es schon erlebt, daß beim Kauf — Verkauf Geld und Ware je für sich bewertet und dann die beiderseitigen Werturteile miteinander verglichen worden wären? Das sei gerade der Wesensunterschied zwischen Geld und Ware (S. 13/14, 145/146): die Ware wird in Geld bewertet, das Geld dagegen ist nur rechnerischer Maßstab für diese Bewertung. Der metallistische Irrtum, daß, wie jede Ware, so auch das Geld Gegenstand eines Bewertungsaktes sein müßte, rührt nach Knapp daher, daß die geldtheoretische Betrachtung des Metallisten bei der Preisbildung bzw. beim Zug-um-Zug-Tausch von Geld und Ware ansetzt. Das Geldproblem sei aber (S. 9) dort anzufassen, wo es gilt, bereits zustandegekommene Preise zu bezahlen, Schulden zu begleichen. Geld ist eben ein gestückeltes (morphisches) Zahlungsmittel, das kraft „Begültigung" zur Lösung von Schuldverbindlichkeiten, die auf die geltende Währungseinheit lauten, verwendet werden kann. Es dient also nicht „realer" Bedürfnisbefriedigung, sondern, im Gegensatz zu allen Waren, bloß zu Zahlungszwecken und also nur der „zirkulatorischen Befriedigung"; folglich sei es auch sinnlos, das (valutarische) Geld bewerten zu wollen, außer sofern der Stoff desselben Objekt realer Befriedigung bildet (S. 38). Das ist bei vielen, aber nicht bei allen Geldarten der Fall; zum Begriffsmerkmal kann aber nur (S. 13/14) die allgemein für alle Arten gültige, zirkulatorische Verwendung erhoben werden. Und diese bietet keinen Anlaß zur

Bewertung, denn jedes Wirtschaftssubjekt befindet sich dem Gelde gegenüber in „amphitropischer" Stellung, meint Knapp (S. 4 ff., 37 ff., 198/99): was er als Gläubiger einnimmt, das gibt er früher oder später als Schuldner weiter. Kurz: das Geld ist nicht Gegenstand der Bewertung, weil diese erstens unmöglich ist und zweitens überflüssig wäre.

So wird das Geldwertproblem aus der Staatlichen Theorie sachte eliminiert. Auffällig an der Argumentation Knapps ist das Verhältnis zur alten Quantitätstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts. Diese war auch „nominalistisch" gesinnt und sah im Gelde, ohne Rücksicht auf den Stoff, eine Anweisung auf Güter und Leistungen, also das gerade Gegenteil einer Ware; daraus mußte aber — logischerweise — statt Ausschaltung des Geldwertproblems eine sehr entschiedene Stellungnahme zu demselben: die Forderung strikter Proportionalität zwischen Geldmenge und Güterpreisen folgen. Man sollte meinen, jeder geldtheoretische Nominalismus führe konsequent zur Quantitätstheorie[1]: wenn das Geldstück eine Anweisung auf Güter darstellt, dann wird nach jeder Änderung der Zahl der Geldstücke für das einzelne Stück ein entsprechend veränderter Bruchteil aller Gütervorräte erhältlich sein, was ceteris paribus — bei Gleichbleiben des Gütervorrats und der „Zirkulationsgeschwindigkeit" — im Steigen oder Sinken der Geldpreise zum Ausdruck kommt[2]. Knapp ist dieser Konsequenz, der Quantitätstheorie, durch

---

[1] Vgl. Schumpeter, Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige, im Archiv für Sozialwissenschaft, 1917, S. 648/49.

[2] Bei den Klassikern kommt dieser Zusammenhang zwischen Quantitätstheorie und Nominalismus unter anderem in der bekannten Hume-Millschen These zum Ausdruck: volkswirtschaftlich sei es irrelevant, ob die Geldmenge in der Tasche jedes Einzelnen größer oder geringer ist; die Warenpreise müßten sich ja der Geldmengenänderung automatisch anpassen. Die Verwandtschaft dieser Argumentation mit der Knappschen Lehre von der amphitropischen Stellung des Geldbesitzers liegt auf der Hand: beide übersehen, daß die Wirkung der Geldmengenänderung auf die Preise — bekanntlich! — keine unmittelbare, sondern primär durch das Verhalten der Personen, deren Besitz an Geld durch die Mengenänderung in Mitleidenschaft gezogen wird, bestimmte ist; und dieses Verhalten hängt nicht nur vom Ausmaß der Geldzu- oder -abnahme, vielmehr auch von dem Verhältnis zwischen altem und neuem Geldbesitz und Einkommen ab. — Jüngst hat S. Budge in einem gegen Bendixen gerichteten Aufsatz (in Conrads „Jahrbüchern", 113. Bd., S. 487) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die nominalistische Geldlehre jeder Möglichkeit entbehrt, die preissteigernde Wirkung einer Geldvermehrung klarzulegen, da sie die individuelle Bewertung des Geldes nicht zur Hilfe nehmen darf (sonst hört ja der Nominalismus auf),

die Eigenart des von ihm vertretenen Nominalismus entgangen. Er sieht die Seele des Geldes (S. 26/27) nicht in der Anweisung auf marktgängige Güter — was ja juristisch sinnlos und im übrigen allenfalls zulässig ist, wenn man „Anweisung" in dem ganz unbestimmten Sinne von „Tauschmittel" nimmt[1] —, sondern in der „charta", d. h. Marke (oder vielmehr: Urkunde), also in der „proklamatorischen" Begültigung, während die Ware nach Maßgabe des „Verkehrsurteils" bewertet wird. Dieser Nominalismus ruht auf der Annahme vom rein proklamatorischen „Sinn" der Geltung; der Verzicht auf jede Preislehre involviert hier keinen Widerspruch und ist also logisch zulässig, da aus diesem „juristisch" verstandenen Nominalismus keinerlei quantitätstheoretische Konsequenzen folgen. Die Verlegung der „Geldseele" in die rechtliche Geltung unterscheidet den Chartalismus von einem herkömmlichen, vielfach populären Nominalismus, und löst das Geld aus jedem begriffsnotwendigen Zusammenhang mit der Preisbildung heraus.

Die Tatsache formal-logischer Zulässigkeit der Konstruktion ist jedoch wohl zu unterscheiden von der Frage nach ihrer materiellen Richtigkeit. Selbstverständlich hat die Kritik des Knappschen Systems bei dieser Konstruktion, bei der gewaltsamen Trennung von Geldwesen und Preisbildung mit aller Schärfe eingesetzt. Anhänger im eigentlichen Sinne des Wortes hat die Staatliche Theorie (in diesem fundamentalen Streitpunkt) außerhalb des engen Kreises der Knapp-Schüler kaum gefunden. Dagegen hat eine gewisse, sich an Knapp halb kritisch, halb verherrlichend anlehnende Bewegung (Bendixen, Liefmann usw.) ziemliche Popularität erlangt: sie wendet den Nominalismus wieder zur Anweisungstheorie zurück und versucht es in dieser Weise, die Lehre vom chartalen Sinn der Geldordnung mit einer „wirtschaftlichen" Theorie der Preisbildung zu kombinieren; was gewonnen wird, läuft entweder auf einen der Quantitätstheorie verwandten Standpunkt hinaus oder wird gar, in aller Harmlosigkeit, zu einer „nominalistischen" Neuauflage der Doktrin der soge-

---

und folglich mit unklaren Vorstellungen von einem unbewußt-automatischen, gewissermaßen von einer Zentrale aus geleiteten Preisbildungsprozeß operieren muß. Übrigens gilt Laughlins bekannte These: die Quantitätstheorie sei eine plumpe Tautologie, da sie die Preise durch die umlaufende Geldmenge, also eben durch die Preise bestimmen läßt, — restlos für die nominalistische Quantitätstheorie (aber auch nur für diese).

[1] Vgl. Bortkiewicz in Brauns „Annalen" 1918, S. 78.

nannten Banking-Schule[1]. Aber auch die eigentliche wirtschaftstheoretische Kritik ist zu keiner ganz einheitlichen Stellungnahme gelangt. Daß in der Staatlichen Theorie alle Erfahrungen mit „Papierwirtschaft", was wirtschaftliche und soziale Folgen anbelangt, unerwähnt und unerklärt bleiben: der (scheinbar) völlige Verzicht auf jede Geldwerttheorie ist zwar von allen Seiten als eine Lücke erkannt worden. Während aber die einen[2] hierin den entscheidenden Punkt sehen, an dem die Staatliche Theorie „versagt" oder gar „scheitert", glauben die anderen[3] daraus keinen Einwand gegen Knapp ableiten zu können. Seine Geldlehre sei eben nicht wirtschaftlich, sondern juristisch orientiert; von einer juristischen Theorie könne man die Lösung wirtschaftstheoretischer Probleme nicht gut erwarten. Knapp selbst scheint auch dieser, der letztgenannten Meinung zu sein. Nach wie vor tritt er zwar jeder Vorstellung vom „Geldwert" energisch entgegen; in der Neuauflage gibt er jedoch (S. 444) zu, daß hier ein Problem vorliegt, und daß „der staatlichen Betrachtung eine wirtschaftliche zur Seite gestellt" werden kann (S. 446). Seine Ansicht (am schärfsten formuliert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Bd., Art. „Geldtheorie, staatliche") läßt sich dahin zusammenfassen: Wie das Geld auf das Wirtschaftsleben wirkt, das hängt von der Art und Weise ab, wie es durch den Emittenten verwendet wird, also praktisch von der Leistungsfähigkeit (bzw. Unfähigkeit) der Staatsfinanzen. Denn der Staat selbst wird durch seine Geldpolitik in erster Reihe finanziell belastet, und nur mittelbar (durch Steuerdruck usw.) kriegen es die Untertanen zu fühlen; mit dem Wesen des Geldes hat das aber nichts zu tun. „An sich", dem „rechtlichen" Wesen nach, ist es ganz gleichgültig, ob Gold oder Papier als Geldstoff fungiert. An dem („rechtlichen") Geldcharakter des Papiergeldes ändert es nichts, daß

---

[1] Über die „nominalistischen" Geldtheorien von Heyn, Bendixen, Liefmann usw. orientieren die schon anderweitig zitierten Schriften von Eßlen, Diehl und Budge; ferner Bortkiewicz, op. cit.; speziell über Liefmanns Geldtheorie vgl. Alfred Amonn in Jaffés „Archiv", 44. Bd., 1918, und M. Palyi in Pohles „Zeitschrift", 1918. — Die wesentlich von Schumpeter abhängige Geld- und Banktheorie von Alb. Hahn harrt noch ihres Kritikers. Sie ist der in Deutschland sonst üblichen „nominalistischen" Literatur an Sachkenntnis und Scharfsinn weit überlegen.

[2] Diehl (im Bank-Archiv, 1906, Nr. 21), Lotz, Voigt, Ad. Wagner, Mises.

[3] Lexis in Jaffés „Archiv", 1906, Bortkiewicz in diesem „Jahrbuch", 1906, und auch Helfferich, op. cit. S. 334, 524.

es zu Mißwirtschaft Handhabe bietet; das ist nur „Zufall", weil nur technisch und nicht „juristisch" begründet. —

Fürs erste ist aber festzuhalten, das die Argumentation Knapps in der Geldwertfrage alles weniger als „rein juristisch" ist, wie im übrigen die daraus gezogenen Konsequenzen auch beschaffen sein mögen. Sie stützt sich ja auf zwei Gedanken werttheoretischer Art: auf die Annahme, daß der Besitzer des Geldes kein Interesse an dessen Bewertung hätte, und auf die Idee von der notwendigen „Wertlosigkeit" des Geldes. Um mit dem ersten zu beginnen: die Annahme, daß der Geldempfänger kein Interesse an der Bewertung der Stücke hätte, da er dieselben als Schuldner zur selben „Geltung" in Zahlung geben könnte, zu der er sie als Gläubiger erhält, kann allenfalls für eine „statische" Volkswirtschaft Geltung beanspruchen, für einen Wirtschaftskörper mit vollständig und dauernd unveränderlicher Preisbildung und Einkommensverteilung. Da liegt in der Tat kein Anlaß vor, das Geld anders als unter dem Gesichtspunkte „zirkulatorischer Befriedigung" anzusehen; in dieser konstruierten Welt muß man ja als Geldempfänger jedes Geldstück im wesentlichen stets gegen dieselbe Gütermenge umtauschen können, die zur Zeit des Empfanges dafür erhältlich war. Denn gerade in dem Ausschluß aller „Konjunkturen", dieser spezifischen Produkte der wirtschaftlichen „Entwicklung", besteht das Wesen des ökonomischen „Gleichgewichtszustandes", der Statik, zu deren Konzeption übrigens auch die Ausschaltung aller außerwirtschaftlichen (naturhaften, politischen usw.) Faktoren gehört, die das statische Gleichgewicht stören könnten. Nichts liegt aber Knapp ferner als eine solche Konstruktion, die er sicherlich als „weltfremd" ablehnen würde. Unter „dynamischen" Verhältnissen, um die es sich für ihn handelt, ist jedoch das Argument von der amphitropischen Stellung des Geldbesitzers schlechthin unzulässig, da angesichts der stetigen Fluktuation der Preise und der zeitlichen Spannung zwischen Geldempfang als Gläubiger und Weitergabe als Schuldner die Stellung jedes Geldbesitzers unausgeglichen, risikobelastet wird. Dafür sorgen auch die in der Wirklichkeit unausschaltbaren, außerökonomischen Momente, deren Wirkung zum Beispiel in der Geldthesaurierung und der dadurch bedingten Bewertung des Geldes in Erscheinung tritt. Selbst in der Statik würde das Amphitropie-Argument nur dann zugunsten der angeblichen Wertlosigkeit des Geldes zu verwenden sein, wenn es erst erwiesen wäre, daß weder die stoffliche Beschaffenheit des Geldes noch die Höhe des Geldeinkommens, das den Wirtschaftseinheiten periodisch

zufließt, irgendwelchen Einfluß auf die Gestaltung der Warenpreise auszuüben vermag. Keine „Amphitropie" der Welt kann das Wirtschaftssubjekt, das zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht in gleichem Maße Schuldner und Gläubiger ist, hindern, jeweils eine „Bewertung" seines Besitzes an Geld vorzunehmen und sein Verhalten als Schuldner und Gläubiger danach einzurichten[1].

Die Knappsche These von der rein zirkulatorischen Befriedigung, die das Geld gewährt, ließe sich freilich auch noch anders deuten, wenn man von der Verwertung im Sinne des Amphitropie-Arguments absieht. Es könnte damit auch gemeint sein: Geld sei anders wie sonstige Güter Objekt der Bewertung. Es werde nicht „real", sondern „zirkulatorisch" bewertet. Es gäbe dann zweierlei Wert: den realen und den zirkulatorischen, und beide müßten (im Sinne Knapps) „Tauschwert" sein. Ähnlich wie österreichische Werttheoretiker (seit Menger) Güter erster und zweiter Ordnung zu unterscheiden, dem Gelde neuerdings (Mises) sogar eine Sonderstellung als dritter Ordnung zuzuweisen pflegen[2]. Diese Sonderstellung könnte aber im Grunde darauf hinauslaufen, dem Gelde einen „Funktionswert" im Gegensatz zum „Substanzwert" sonstiger Güter zuzuschreiben. Als ob nicht jedes Gut nach Maßgabe der von ihm erfüllten Funktion bewertet wäre! Jeder Wert ist Funktionswert[3]: das gilt für Geld wie für Ware, und die obige Unterscheidung besagt sinnvollerweise nur, daß die Funktion, für die das Geld seinen Wert erlangt, in der Stellung desselben als „Tauschmittel" besteht, das Geldstück bzw. das Geldeinkommen je nach der Menge der dafür erhältlichen Güter, also je nach den Preisen „bewertet" wird. Es gehört nicht

[1] Knapp selbst (im Handwörterbuch IV[3], 612) reduziert die Bedeutung seines Amphitropie-Argumentes gelegentlich auf ein Minimum, indem er es nur für das Inland, unter Absehen vom auswärtigen Verkehr, gelten läßt. — In der Staatlichen Theorie, S. 152, wird die angeblich amphitropische Stellung des Geldbesitzers auch als Grund dafür angeführt, daß die Annahme akzessorischen, unterwertig ausgeprägten Geldes (zum Beispiel Scheidemünzen) für den Empfänger keinen Schaden bedeute. Daß aber faktisch der Schädigung des Publikums durch akzessorisches Geld nur mittels Einlösbarkeit desselben vorgebeugt wird, darüber weiß auch Knapp (vgl. oben Abschnitt II) zur Genüge Bescheid.

[2] Das Geld „an sich", d. h. die Summe in Geldeinheiten, die dem Wirtschaftssubjekt als Einkommen oder Besitz zur Verfügung steht, wird weder als Konsumtivgut noch als Produktionsmittel, sondern als „Tauschmittel" geschätzt. Sein Wert ist (an sich", d. h. vom Werte des eigenen oder des dafür erhältlichen Stoffes abgesehen) also niemals anders denn als „Tauschwert", letztlich als Reziprokum der Güterpreise zu fassen.

[3] Vgl. Eßlen, a. a. O. S. 1381.

viel exegetische Kunst dazu, Knapps Stellung zum Geldwertproblem in diesem Sinne zu deuten: hat er doch selbst (in diesem „Jahrbuch", 1906, S. 1694) ausgesprochen, das Geld sei so viel Wert, als man „morgen dafür kaufen kann", und sich dann auch 1909 in Wien mit Wiesers Lehre von der Einkommenshöhe als Bestimmungsgrund des subjektiven Geldwertes einverstanden erklärt (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 562). Daran ändert es nichts, daß sich die Staatliche Theorie selbst stets nur negativ verhält, den „Geldwert" geradezu verpönt. Diesem negativen Verhalten liegt offenbar ein Gedanke zugrunde, dem man auch sonst reichlich begegnet: da das Geld ceteris paribus nach Maßgabe der Warenpreise bewertet wird, so kann dieser Geldwert seinerseits nun nicht gut preisbestimmend wirken. So allein ist es wohl zu begreifen, wenn Knapp zum Beispiel über alle faktische Geldentwertung der Kriegszeit mit dem Hinweis auf preissteigernd wirkende Faktoren der Warenseite und auf das Gleichbleiben der rechtlichen, nominellen „Geltung" der Stücke hinwegtröstet. Bedauerlich, daß ein solcher Fehlschluß, der dort einen Zirkelschluß[1] sieht, wo es sich um das wechselseitige Verhältnis von Wirkung und Gegenwirkung handelt, wie ein roter Faden durch das Werk zieht. In Wirklichkeit ist die Wertschätzung der Geldmenge, welche dem Einzelnen als „Kaufkraft" zur Verfügung steht, ein sehr wesentlicher Marktfaktor, da sie auf die subjektive Preisstellung der Parteien bestimmend einwirkt. Knapp verwechselt Wert und Preis[2]: der „Preis" des Geldes, d. h. sein Austauschverhältnis gegen Waren, und die subjektive Wertschätzung desselben sind alles weniger als identisch, wenn sie auch aufs engste zusammenhängen. Der Fehlschluß ist um so bedauerlicher, als er obendrein auch übersieht, daß neben dieser rückwirkenden Beeinflussung des Marktes noch in einem anderen, unmittelbareren Sinne vom Geldwert als Preisbestimmungsgrund gesprochen werden kann: wenn man auf die Bewertung achtet, die dem einzelnen Geldstück selbst, ohne Rücksicht auf Einkommen und Preise, zuteil wird. Zwar ist es richtig, daß die für den jeweiligen Kaufzweck bestimmte Geldmenge nicht Gegenstand besonderer Bewertung zu werden und mit dem Wert der Ware verglichen zu sein braucht, damit als Ergebnis ein Preis resultiert; diese schematische Vorstellung vom Preisbildungs-

---

[1] Siehe oben S. 30.

[2] So formuliert von Genzmer, Kritische Betrachtungen zur nominalistischen Geldtheorie, Freiburger Dissertation 1917, S. 32.

prozeß, die in der praktischen Forderung eines „wertvollen" Trägers für die Wertmaßfunktion gipfelt, da Werte nur an Wertvollem gemessen werden könnten, trifft sicherlich nicht allgemein zu und wird auch nur noch von einer kleinen Minorität der „Metallisten" ernstlich vertreten[1]. Normalerweise, bei gesicherten und stabilen Währungsverhältnissen dürfte im Güteraustausch die Bewertung der einzelnen Stücke des Währungsgeldes wohl unterbleiben. Unter normalen Verhältnissen sind eben Käufer und Verkäufer von der Überzeugung erfüllt, daß sich das Austauschverhältnis zwischen in- und ausländischem Gelde nicht ändert oder doch nicht in praktisch nennenswerter Weise, und daß überhaupt von der Geldseite her keine unberechenbaren Wirkungen auf die Warenpreise — infolge Änderung der stofflichen Beschaffenheit des Geldes oder seiner Einlösbarkeit — zu gewärtigen sind. Man „bewertet" nicht das Geldstück, weil man seinen „inneren" Wert als stabil ansieht; nur gilt dieser Satz nicht allgemein, für jede Währungsart, sondern in der historischen Gegenwart nur für die Goldwährung (mit Barverfassung der Münze). In jeder anderen Währungsverfassung kann (und wird in aller Regel) eines von den beiden folgenden Momenten wirksam werden: entweder ist der Stoff selbst von sehr schwankendem Wert (zum Beispiel Goldumlauf mit abgenutzten Stücken oder Silber!) oder aber bei „wertlosen" Stoffen (Papierwährung) ist der Gefahr der beliebigen Geldvermehrung Tür und Tor geöffnet. In beiden Fällen besteht infolgedessen die Möglichkeit, daß von der Geldseite her Wechselkursschwankungen und Preisrevolutionen hervorgerufen werden, sofern nicht durch Fürsorge für (direkte oder indirekte) Einlösbarkeit des betreffenden Währungsgeldes in der Münze der nach wie vor als stabil angesehenen fremden Geldart bzw. in Gold vorgebeugt wird. Hätte Knapp diesen Zusammenhängen einiges Interesse gewidmet — sie werden bei ihm kaum berührt —, so wäre es ihm gewiß nicht möglich gewesen, das Eliminieren des Geldwertproblems mit wirtschaftlichen Argumenten zu motivieren. Dann hätte es sich gezeigt, daß die „metallistische" Unterscheidung zwischen normalen und anormalen Wäh-

[1] „Metallisten" in diesem strengen Sinne des Wortes sind noch Diehl, op. cit.; Br. Moll, Die modernen Geldtheorien und die Politik der Reichsbank, Stuttgart 1917; W. H. Edwards im „Weltwirtschaftlichen Archiv" 1919, S. 192 ff. — Auf den sehr wenig fruchtbaren Streit über die Frage, ob und in welchem Sinne das Geld Werte „messen" könnte, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. darüber Helfferich, a. a. O. S. 524 ff., und Budge, a. a. O. S. 501 ff.

rungsverhältnissen durchaus nicht „publizistisch“ in dem Sinne ist, den Knapp diesem Worte beilegt: im Sinne werturteilsmäßiger Stellungnahme, die die Begriffe nicht in Anpassung an die Erkenntnis vom Wesen der Dinge, sondern je nach ihrer Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit bildet. Die übliche Unterscheidung zwischen normalen und anormalen Währungen besagt einfach, daß bei den zweiten rationellerweise, dank der Möglichkeit einer „Geldentwertung“ durch Inflation, von Fall zu Fall zur Bewertung der Geldstücke je nach der Aussicht auf Einlösbarkeit derselben (praktisch) in Gold geschritten wird, während in Goldwährungsländern eine solche Bewertung des eigenen valutarischen Geldes unterbleiben kann und wohl auch generell zu unterbleiben pflegt.

Knapp läßt es, wie gesagt, offen — wenn auch mit einigem Widerwillen und in unversöhnlichem Widerspruch zum Amphitropie-Argument —, daß eine Bewertung des Geldes nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen seiner Menge und der Menge dafür erhältlicher Waren möglicherweise stattfindet; nur leugnet er, und das ist sein erster Irrtum in der Geldwertfrage, jede Rückwirkung dieser Bewertung auf die Preise. Und zweitens schließt er aus dem Vorhandensein „stoffwertlosen“ Geldes auf die begriffliche Unwichtigkeit, ja Unmöglichkeit jeder Bewertung der einzelnen Geldstücke je nach ihrem „Stoffwert“, und übersieht also, daß zwar nicht notwendig in der Form einer „Geldbewertung“ bei jedem einzelnen Tauschakt, wohl aber generell und in Anpassung an den intervalutarischen Kurs der betreffenden Geldart eine Bewertung derselben nach Maßgabe ihres eigenen oder auf dem Einlösungswege erhältlichen stofflichen Wertgehaltes stattfindet und in den Güterpreisen zu entsprechendem Ausdruck gelangt. Selbst die Tatsache, daß sich jedes Abweichen der auswärtigen Wechselkurse von der Parität auf die Dauer in der inländischen Güterpreisbildung widerspiegelt, findet die Staatliche Theorie nicht der Erwähnung wert! Sie versteigt sich sogar, allerdings nur gelegentlich, so weit, jeden Einfluß der Wechselkurse auf die Inlandspreise kurzweg zu leugnen[1]. — Es kann in diesem Rahmen auf die fraglichen Zusammenhänge, auf den Mechanismus, der Währungsverfassung und Wechselkurse einer-, Preisbildung an-

[1] Vgl. Knapp im Handwörterbuch IV, S. 617. — Knapp folgt hier zweifellos dem Beispiel von O. Heyn (Die indische Währungsreform, Berlin 1903, S. 186 ff.), — ein reichlich unklares Vorbild.

dererseits verbindet, nicht näher eingegangen werden [1]; uns interessiert hier nach wie vor die Frage, wie Knapp zu einer solch einseitigen „Geldtheorie“ gelangte, oder vielmehr: wie er die restlose Ignorierung jeden Kausalzusammenhanges zwischen Valuta und Preisen trotz der ebenso restlosen Unzulänglichkeit seiner ökonomischen Argumentation aufrechterhalten konnte. Der Hergang ist nicht schwer zu verstehen: von dem Streben nach Schaffung eines einheitlichen Geldbegriffs geleitet, findet er, daß das Papiergeld keinen „realen“ Wert hat, keine Bedürfnisse befriedigt, vielmehr nur „zirkulatorische“ Befriedigung gewährt; das methodische Postulat des Begriffsmonismus fordert, dieselbe Qualifikation auf jede andere Geldart anzuwenden, da es sonst zwei toto coelo verschiedene Geldbegriffe, zwei Formen von (valutarischem) Geld geben würde, von denen die eine real, die andere zirkulatorisch bewertet wird. So wenigstens stellt Knapp selbst den Hergang dar, wie er zur Staatlichen Theorie gelangte. Trotz aller Bewunderung für die Energie, die in diesem Versuch, sich rücksichtslos neue Wege zu bahnen, steckt, wird man doch nicht verkennen dürfen, daß gerade das erstrebte Ziel nicht erreicht wurde. Vor allem war es ein Mißverständnis, den „Metallisten“ der Unfähigkeit, das Papiergeld in die Geldlehre einordnen zu können, zu beschuldigen, ein Mißverständnis, das freilich zum guten Teil durch den publizistischen Eifer mancher Metallisten gegen die „Papierwirtschaft“, durch die intransingente Haltung manch ehrlicher Geldreformer gegen jede „ungesunde“ Währung verschuldet ist. Man mag über diese oder jene Bekundung solchen Eifers denken, wie man will: die herkömmliche metallistische Geldlehre steht Erscheinungen wie das Papiergeld und überhaupt das „notale“ Geld alles weniger als hilflos gegenüber. Dagegen ist es mehr als fraglich, ob der chartalistische Standpunkt, der das Typische, das Wesentliche am Geld aus der Eigenart des Papiergeldes erschließen zu können glaubt, allen Erscheinungen gerecht wird.

---

[1] Die Kürze der Ausführungen im Text über die Geldwertfrage schien mir durch den gegebenen Rahmen geboten. Unter den Kritikern Knapps hat sich Lotz mit dieser Frage am eingehendsten, mit reichem historischen Material und in außerordentlich instruktiver Weise befaßt. Aus der neuesten Literatur des Inflationsproblems sei besonders auf die Arbeiten von Eulenburg, Hawtrey und Pohle hingewiesen.

V

Mag sich das Geldwertproblem aus der Nationalökonomie nicht gut herauseskamotieren lassen, so steht es doch anders in einer juristischen Geldtheorie. Sie hat es in der Tat nicht mit „Verkehrserscheinungen“ als solchen, sondern mit den Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu tun und geht logischerweise von der Frage nach dem Geldbegriff aus, der den rechtlichen Normen zugrunde liegt, um ihn als Kriterium für die juristische Bewertung aller bezüglichen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere der Gerichtsentscheidungen benutzen zu können. Sie frägt nach dem Sinn der einschlägigen Rechtsnormen, d. h. nach dem vom Gesetzgeber gemeinten Sinn, um daraus die Regeln für das faktische Verhalten der Exekutive für jeden einzelnen Fall entnehmen zu können. Auf Gesetzesparagraphen und Verordnungen kommt es dann an, und der Jurist kann getrost allen ökonomischen Fragestellungen, allen Wertproblemen aus dem Wege gehen. So scheint es wenigstens, und auch Knapps letztes Argument in der Geldwertfrage ergibt sich hieraus. Zwar hat er bedauerlicher- und überflüssigerweise auch ökonomisch zu argumentieren, den Beweis für das reale Nichtvorhandensein eines Geldwertes anzutreten versucht; man begeht jedoch kein Unrecht, wenn man dies als eine Entgleisung qualifiziert und sich nunmehr die Position des „Juristen“ Knapp näher ansieht. Denn darauf versteift sich der Chartalismus letztlich: daß er nur eine „rechtliche“ Theorie zu bieten hat. Und zwar nicht nur in der Geldwertfrage, in der er sich aller faktischen Geldentwertung gegenüber einfach auf das Gleichbleiben der nominellen Währungseinheit beruft (S. 437—438), sondern auch prinzipiell und programmatisch: „Die staatliche Theorie ist die dogmatische Zusammenfassung der rechtsgeschichtlichen Tatsachen ...“ [1], und braucht sich folglich, meint Knapp, um Verkehrsurteile, Preisstatistiken und ähnliche Dinge nicht zu kümmern. Sie hat es dann freilich mit anderen als den ökonomischen Problemen des Geldwesens zu tun — wie wir es gleich sehen werden. Nur folgt daraus keineswegs, daß die beiden Gebiete jeder wechselseitigen Beziehung entbehren. Diese Beziehungen werden aktuell, sobald man die juristische Frage nach dem Inhalt der Geldschulden aufwirft. Die Frage wiederum zerfällt in zwei Probleme: Inhalt der Geldschuld bei gleich-

[1] Handwörterbuch IV [3], S. 610.

bleibender und bei veränderter Währung. Das erste Problem scheint für die Gesetzgebung nicht zu existieren; man scheint anzunehmen — Gesetzgeber und Juristen sind darüber einig —, daß eine auf Goldmark lautende Forderung eben mit Goldmark des fraglichen Betrages zu befriedigen ist bzw. unbedingt befriedigt werden kann. Das bedeutet aber keineswegs, daß die Rechtsordnung mit der Fiktion der Wertstabilität des Geldes arbeite: eine solche Annahme würde der Tatsache, daß es Änderungen des Geldwertes (als Reziprokum der Güterpreise) auch bei Gleichbleiben der Währung gibt, ins Gesicht schlagen. Ferner folgt daraus auch noch nicht, daß diese andere juristische Fiktion im Spiele wäre: die Fiktion, daß der „Geldwert" von der Geldseite her gar nicht tangiert werden könnte (Gleichbleiben der rechtlichen Geltung der Stücke vorausgesetzt). Wenigstens beweisen läßt sich nicht das Vorhandensein einer solchen Fiktion, die Knapp ohne nähere Untersuchung einfach voraussetzt, ganz und gar nicht, und es gibt Juristen, die mit Hinweis auf den aleatorischen Charakter, der jeder Geldschuld dank der Veränderlichkeit des Geldwertes anhaftet, entsprechende Maßnahmen fordern, um dem Gläubiger wie dem Schuldner die Sicherheit zu bieten, daß nach Ablauf der Kreditfrist nicht der kreditierte Betrag an Geldstücken, sondern der faktische W e r t, der geliehen wurde, zurückzuzahlen sein wird [1]. In der Tat wäre es sehr erwünscht, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten dieser Art, dieses aleatorische Element aus den Kreditverträgen auszuschalten, was auch keineswegs notwendig einen Eingriff in die Privatrechtsordnung, Verletzung des Privateigentums bedeuten würde. Notwendig wäre jedoch, einen „richtigen" Maßstab für die Berechnung der Geldwertänderung zu finden, was man dann dem Nationalökonomen zumuten müßte. Dieser ist aber in nicht geringer Verlegenheit, trotz aller, zum Teil sehr geistvoller Versuche namentlich amerikanischer Schriftsteller, diesen Maßstab, den standard of deferred payments zu finden. Es frägt sich nämlich, ob dem aleatorischen Moment, das jede Geldschuld in sich birgt, nicht schon im Zinssatz Rechnung getragen wird, so daß jedes Eingreifen aus Gründen der „Billigkeit" überflüssig wäre [2]. Ferner

[1] E. Seidler, Die Schwankungen des Geldwertes, . . . und die juristische Lehre von dem Inhalt der Geldschulden (in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 1894, S. 685 ff.)

[2] Vgl. darüber J. Fisher, The rate of Interest, New York 1907, Kap. V, XIV; J. B. Clark, Essentials of economic Theory, New York 1907, S. 543 ff.

frägt es sich sehr, welcher „Wert“ gemeint ist, wenn man den „Geldwert“ stabilisieren will[1]; und einigt man sich auf den „Tauschwert“ des Geldes oder seine Kaufkraft, dann erst kommen die nachgerade unüberwindlichen methodischen und rechnerischen Schwierigkeiten, die „Kaufkraft“ einer Geldsumme erfaßbar und zu zwei verschiedenen Zeitpunkten vergleichbar zu machen[2]. Mit Recht orientiert sich also Jurisprudenz wie Gesetzgebung nach dem Prinzip der lex certa, durch das man bei Gleichbleiben der Währung aller weiteren Streitfragen enthoben ist, und man geht allen Geldwertfragen stillschweigend aus dem Wege.

Die Frage nach dem Inhalt der Geldschulden kompliziert sich beträchtlich, wenn sie angesichts einer Währungsänderung gestellt wird. Was ohnehin schon problematisch war: ob die gleiche Menge desselben Metalls zu verschiedenen Zeiten denselben „Wert“ darstellt, wird hier noch durch eine andere Frage in den Hintergrund gestellt. In welcher Währung oder in welchem Umrechnungsverhältnis sind, nach dem Übergang von einer Währung zur anderen, die vor dem Währungswechsel kontrahierten Geldschulden zu erfüllen? Soll der Nennwert, d. h. irgendeine, vom Belieben des Staates abhängige Umrechnungsnorm maßgebend sein oder der „Stoffwert“, berechnet nach dem Metallgehalt der neuen Münze zur alten, oder aber der Preis, den das neue Geld dem alten gegenüber auf dem Markte erzielt („Kurswert“). Und auf welchen Kurs soll es im letzten Falle ankommen: auf den Kurs zur Zeit der Schuldkontrahierung oder zur Zeit der Schulderfüllung? Wäre nicht vielmehr auf das Wertverhältnis, wie es am Tage des Währungswechsels bestand, Rücksicht zu nehmen, oder auf irgendeinen Durchschnitt aus Kursen? Das sind Fragen, welche die Juristen seit jeher, insbesondere auch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sehr lebhaft beschäftigt haben[3], während die Juristen von heute — es

---

[1] C. M. Walsh, The fundamental problem in monetary science, New York 1903, orientiert vorzüglich über die Schwierigkeiten dieses Problems und die Lösungsversuche. Vgl. auch M. Bourguin, La mesure de la valeur et la monnaie, Paris 1896.

[2] Die wichtigsten neueren Arbeiten hierüber sind J. Fisher, Die Kaufkraft des Geldes (deutsch: Berlin 1916), Fr. Eulenburg, Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts, Leipzig 1912, und Andr. Walter, Geldwert in der Geschichte, Stuttgart 1912.

[3] Vgl. insbesondere G. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt der Geldschulden, Braunschweig 1868. K. Helfferich

genügt wohl, Martin Wolff zu nennen —, zu dem Verzicht auf die Frage de lege ferenda neigen, sich „positivistisch" darauf beschränken, einfach das Verhalten des Gesetzgebers zur jeweiligen Norm zu nehmen, nach welcher der Inhalt der Geldschulden zu bestimmen wäre.

Nun ist die Gesetzgebung von heute (1920) in der Tat in den meisten Kulturländern stark „nominalistisch" orientiert: in Deutschland zum Beispiel setzt sie Goldmark und Papiermark in der Regel — von Sonderbestimmungen, wie Zollzahlung, Goldankauf durch die Reichsbank und gewisse Gebühren, abgesehen — einander gleich ohne Rücksicht auf die faktische Wertdivergenz zwischen beiden. Die Tatsache, daß in der Gerichtspraxis gelegentlich auf „Billigkeitsgründe" Rücksicht genommen wird, läßt das Prinzip unberührt: das echt nominalistische Prinzip, demzufolge die Zahlung von Papiermark für einen gleichen Betrag von Goldmark-Schuld nicht bloß „Hingabe an Zahlungs Statt" (datio in solutum), sondern wirkliche Lösung der Verbindlichkeit (solutio) bedeutet. Wer also „auf dem Boden der Tatsachen" steht, für die Begriffsbildung der Jurisprudenz nur das jeweils geltende Recht (und womöglich nur eines Landes!) zur Grundlage nimmt, dem steht es frei, eine nominalistische Theorie vom Wesen des Geldes zu bilden. Die Staatliche Theorie steckt sich jedoch viel weitere, weit über die Erfassung von Erscheinungen der historischen Gegenwart hinausreichende Ziele. Sie ist ja vor dem Kriege entstanden und will für alle Zeiten, vor allem für die Goldwährungszeit vor dem Kriege gelten. Nicht als ob sie ein für alle Zeiten gültiges, „richtiges" Recht konstruieren wollte. Solche Fragestellung ist ihr völlig fremd: sie will das „Wesen" des Geldes verstehen und nicht etwa „werten", auch nicht juristisch werten. Überhaupt frägt sie gar nicht nach dem Inhalt der Gesetze, nach den Normen, die sich aus Gesetzen ergeben, sondern nach dem faktischen Verhalten der regiminalen Macht. Nicht was der Staat kraft rechtlicher Vorschrift tun sollte, sondern was er faktisch tut: darauf kommt es an. „Der Staat ist tatsächlich nicht an seine Gesetze gebunden, die er nur für seine Untertanen aufrecht hält"; folglich hängt es vom Verhalten seiner Kassen ab, was jeweils als Geld und was insbesondere als valutarisches Geld anzusehen ist,

---

hat die praktisch relevanten Gesichtspunkte, die „de lege ferenda bei der Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft an ein neues Geld in Betracht kommen", a. a. O. S. 323/324 aufgezählt.

und nicht etwa vom Wortlaut irgendwelcher Münzgesetze (S. 97). Die Rechtsordnung beruht eben nicht allein auf der Gesetzgebung, vielmehr ist sie letztlich durch die politischen Machtverhältnisse bestimmt (S. 99). „Die Jurisprudenz hat sich der politischen Macht zu fügen" (S. 41), denn „nicht was der Staat gern tun möchte, wenn er könnte, sondern was der Staat tut, ist das Entscheidende" (S. 42).

Damit stellt sich die Staatliche Theorie jenseits aller Jurisprudenz und entzieht sich der juristischen Beurteilung. Sie ist juristisch weder zulässig, wie die Einen (Helfferich, Lexis), noch auch anfechtbar, wie andere (Martin Wolff) es meinen. Sie stellt sich zur juristischen Frage nach dem Inhalt der Geldschulden genau so wie zum ökonomischen Geldwertproblem; sie vermag über beide konsequenterweise nichts auszusagen. Das bringt sie freilich nur gelegentlich zum Ausdruck und führt es auch nicht konsequent durch. Vielmehr nimmt sie für sich gelegentlich die juristische Argumentation in Anspruch[1], wie sie anderwärts auch hier und da zur Geldwertfrage Stellung nimmt, — beides trotz aller dem eigenen System immanenten Logik. Nur das System interessiert uns, nicht einzelne Inkonsequenzen. Für dieses kann es keinen Geldwert geben; denn jede Bewertung der Geldstücke würde die Nominalität der Geldeinheit über den Haufen werfen. Nur was gar nicht bewertet wird, kann eine „nominelle" Einheit sein, jenseits von Wert und Unwert stehen. „Wertlosigkeit" (in diesem Sinne) bedeutet aber: Unabhängigkeit von dem Verkehrsurteil, vom Preisbildungsprozeß, und Übertragung der Entscheidung über die monetäre Stellung der Zahlungsmittel auf die staatliche Macht. Ebenso wird auch die juristische Fragestellung schlechthin ausgeschaltet, wenn der Wille der Verwaltung zur letzten Instanz erhoben wird, diesmal an Stelle der Gesetzgebung. Dann hat man es nicht mit Recht und Unrecht zu tun, und dann sind auch — vorerst! — alle Schwierigkeiten beseitigt, die sich im Wege des Chartalismus häufen. Eine juristische Geldlehre könnte die Geldeinheit in Metallwährung (mit Bar-

[1] Beispiele siehe oben. Anderseits ist es nunmehr verständlich, weshalb die Staatliche Theorie auf die Beseitigung des Widerspruchs zwischen valutarischem und akzessorischem Geld mittels „Delegation" verzichten mußte: nur in einer juristischen Geldlehre ließe sich die Stellung des Staates (d. h. aber: der Gesetzgebung, und nicht: der „Verwaltung") dem akzessorischen Geld gegenüber dahin konstruieren, der Staat habe bei dieser Geldart seine normengebende Macht an den Verkehr „delegiert".



verfassung) niemals als „bloß historisch definierbar" ansehen, ohne mit dem Wortlaut und dem Sinn der betreffenden Münzgesetze in handgreiflichen Konflikt zu geraten[1]. Sie könnte niemals die staatlichen Kassen zu den schlechthinigen Organen der Rechtsschöpfung erheben, ohne sich dem Einwand auszusetzen: daß ja dann auch jedes ungesetzliche Verhalten dieser Verwaltungsorgane eo ipso „Recht" ist und der Unterschied zwischen Recht und Unrecht beseitigt wäre. Anders die Staatliche Theorie, die sich eben ausschließlich für jene Kassen interessiert und sich sozusagen auf den Standpunkt der Beamten der Geldverwaltung stellt, um unter diesem Gesichtswinkel alle Probleme der Währungsordnung durchzudenken und zu klassifizieren. Für sie ist der Wille dieser Beamten maßgebend nnd nicht die Rechtssatzung: sie will geldpolitische Handlungen „verstehen" und nimmt dabei auf rechtliche Erwägungen nur so weit Rücksicht, als sie für jene Handlungen von Belang sind, — was eine Tatsachen- und keine Rechtsfrage ist. „Das ist freilich nicht mehr Jurisprudenz," meint Knapp selbst, „als welche verpflichtet ist bei gegebener Rechtsordnung stehenzubleiben — aber es ist Politik, und in dies Gebiet gehört das Geldwesen" (S. 99).

Mithin wird die Staatliche Theorie durch keine juristische Gegnerschaft ernstlich gefährdet. Ganz vergeblich ist es zum Beispiel, ihr (mit S. Budge u. A.) vorzuhalten: mag der Staat auch die Macht haben, über den „Inhalt der Geldschulden" nach Gutdünken

[1] Bezeichnend dafür ist die Haltung des zurzeit wohl bedeutendsten deutschen Geldrechtslehrers. Martin Wolff lehnt zunächst in seinen Erörterungen über den „wirtschaftlichen Begriff des Geldes" (a. a. O. 571 ff.) die rein historische Definition der Währungseinheit schlankweg ab. Darauf kommt es uns jedoch nicht an, zumal er auch den „Metallismus" ablehnt, während das, was er selbst an dieser Stelle (S. 573, Anm. 26) bietet — „erst aus dem Vergleich mit allen bestehenden Geldsystemen (sei) der Sinn der Rechnungseinheit zu gewinnen" —, sinnvollerweise auf den verpönten Metallismus hinausläuft. Uns interessiert hier die juristische Seite der Frage. Wolff findet (S. 636, im Anschluß an G. Hartmann) den Inhalt der Geldschuld in der zu leistenden „Geldsumme", wobei es nur auf die rechtliche Geltung der Stücke ankäme, unter ausdrücklichem Verzicht auf Berücksichtigung des Geldstoffes. Er scheint also Anhänger der Nennwerttheorie zu sein, wenigstens in der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden; trotzdem ist er aber alles weniger als juristischer „Nominalist". Denn im selben Zusammenhang definiert er (S. 637) die Leistung einer Geldsumme als gleichbedeutend mit der „Verschaffung einer unkörperlichen Vermögensmacht von bestimmter rechnerischer Größe oder, wie oft gesagt wird, eines bestimmten ‚Wertes'." Und unter „Wert" versteht er (S. 637, Anm. 6) „Brauchbares von bestimmtem Grad", also ganz dasselbe, worauf es dem Metallisten ankommt.

zu befinden, wie es sich am krassesten in Devalvationen und ähnlichen Maßnahmen zeigt, — rechtlich fällt ein staatlich geübter oder staatlich privilegierter Vertragsbruch unter keine andere Beurteilung wie ein privater „Rechtsbruch". Ob der Einwand berechtigt ist, ob zum Beispiel eine Devalvation rechtlich einen „Mißbrauch" staatlicher Macht darstellt oder nicht: darum handelt es sich für Knapp gar nicht. Der Chartalismus verzichtet auf diesen Gesichtspunkt, den Gesichtspunkt juristischer Konstruktion, an der die „Rechtmäßigkeit" geprüft werden könnte, wie er sich auch das Eingehen auf die ökonomischen Zweckmäßigkeitsfragen prinzipiell versagt. Er will und kann eben — freilich, ohne sich dessen restlos bewußt zu sein — weder eine ökonomische noch eine juristische Geldtheorie bieten. Was er bietet, das läßt sich wohl am kürzesten als eine „administrative" Theorie des Geldwesens charakterisieren. Er sieht, daß das Geldwesen von irgendeiner Instanz verwaltet zu werden pflegt, vom Staat oder von einer „privaten Zahlgemeinschaft", und fragt nach dem „Sinn", der den geldpolitischen Handlungen dieser Instanz innewohnt. Das Handeln der Verwaltungsorgane kann sich strikte an juristischen Gesichtspunkten orientieren, oder auch sich darüber hinwegsetzen; es kann sich nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit richten oder auch darauf keine Rücksicht nehmen. Wesentlich, weil allen administrativen Akten gemeinsam, ist an alledem, daß es schließlich auf den Willen der zur letzten Entscheidungsinstanz erhobenen Verwaltung ankommt. Dieser Wille ist souverän: er könnte sich so oder auch anders entscheiden. Er kann zum Beispiel ein nach Gewicht zuzuwägendes Metall zum gesetzlichen Zahlungsmittel erheben. Selbst in diesem Falle „pensatorisch" geltender Zahlungsmittel ist es aber — immer nach Knapp — der souveräne Wille der Verwaltung, dem die Geltung zu verdanken ist (denn „gelten" heißt ja nichts anderes wie bei den Kassen derselben Verwaltung mindestens „akzeptiert" zu sein, von ihnen womöglich auch „aufgedrängt" zu werden). Selbst unter solchen „primitiven" Verhältnissen wäre folglich die „Währungseinheit", wenn es eine solche gäbe, — die Einheit, auf welche die „Geldschulden" ohne Realklausel lauten würden —, eine nominelle. Denn es stünde doch auch hier in der Macht des Staates (bzw. der Verwaltung), die zum Beispiel auf Goldbarren lautenden Verbindlichkeiten für in Silberbarren begleichbar zu erklären und den Umrechnungssatz willkürlich festzusetzen[1].

[1] Staatliche Theorie, S. 13: „Die Nominalität der Schulden bildet . . . keinen Gegensatz zur Stofflichkeit der Zahlungsmittel, sondern sie bildet nur



Knapp hält sich bei diesem Zustand des Zahlungsverkehrs nicht lange auf, offenbar weil der Rechtsbruch, an dem seine Konstruktion in der Wirklichkeit beleuchtet werden würde, ein doch zu krasser ist. Dann ist es aber auch reichlich gewagt, eine „staatliche" Theorie kurzerhand auf Zeiten patrimonialer und gar feudaler Gemeinwesen anwenden zu wollen, wie es Knapp zu tun versucht, auf Zeiten völlig unzulänglicher Ausbildung der öffentlichen Geld- und Finanzverwaltung. Eine rein juristische Konstruktion wäre dieser Schwierigkeit überhoben: für sie ist der „Staat" ein bloßer „Zurechnungspunkt",[1] für die rechtliche Entscheidung und kann folglich überall konstruiert werden. Eine realistische („politische") Theorie kann dagegen, wenn sie den Geldbegriff und den Begriff der Währungseinheit aus administrativen Handlungen ableiten will, nur dort gelten, wo es faktisch eine wirksame Verwaltung gibt. Mithin ist der Geltungsbereich der Staatlichen Theorie von vornherein auf spezifisch moderne Verhältnisse: Staatswesen mit einem Finanzapparat und entsprechendem Gerichts- und Verwaltungsstab, die ihren Kassen im Zahlungsverkehr die erforderliche, überragende Stellung sichern, beschränkt. Überall sonst[2] reduziert sich der (an-

---

dazu den Gegensatz, daß der Zahlstoff unverändert bleibe; sobald er aber veränderlich ist, entsteht schon die Nominalität der lytrischen Schulden". Mit anderen Worten: die Nominalität der „Geldeinheit" tritt selbst beim pensatorischen Zahlungsmittel in dem Augenblick ein, in dem der „Zahlstoff" geändert wird. Vgl. auch S. 8 ff. — Sonst aber werden in der Staatlichen Theorie (S. 28, 31, 79—80 und öfters) chartale und pensatorische Zahlung als unüberbrückbare Gegensätze einander gegenübergestellt. — Der Selbstwiderspruch Knapps ist in der Tat „unüberbrückbar".

[1] Über die Stellung des Staates als „Zurechnungspunkt" in einem juristischen System vgl. zum Beispiel C. Schmitt, Der Wert des Staates, Hellerau 1917, passim.

[2] Es war zweifellos ein nur aus dem Begriffsmonismus Knapps erklärbarer Mißgriff, die Staatliche Theorie (S. 287 ff. und passim) auf das Mittelalter anwenden zu wollen. Angesichts der entschiedenen Vorherrschaft der „pensatorischen" Zahlung im Verkehr und der Realklausel in den Geldverträgen auch des Spätmittelalters mußte der Versuch notwendig scheitern. „Même dans les époques à peu près régulières," heißt es bei d'Avenel (Histoire économique de la propriété ... 1200—1800, I. Bd., Paris 1894, S. 55), „le droit du vendeur de peser les espèces avant de les recevoir était tellement admis que les ordonnances qui prétendaient y porter atteinte demeuraient vaines et provoquaient seulement, comme on s'en plaint à Grenoble, en 1550, ‚des querelles et des batteries'." Die Münzverschlechterungen der englischen Könige im 15. und 16. Jahrhundert haben nach Th. Rogers (Economic Interpretation of History, I, London 1905, S. 192 ff.) keinerlei Einfluß auf

geblich) „staatliche“ Charakter des Geldwesens auf eine mehr formale Bedeutung der Gesetze. Und zwar auch unter modernen Verhältnissen, sobald die Grenzen des Geltungsbereiches staatlicher Macht überschritten sind: in Goldwährungsländern zum Beispiel, deren Banken die Goldmünzen im Großverkehr aller Chartalität zum Trotz dem Reingewicht nach zu berechnen pflegen[1]. Der Geltungsbereich der Staatlichen Theorie deckt sich also mit den Machtgrenzen der staatlichen Verwaltung, und sie vermag nichts anderes über die Erscheinungen, die über jene Grenzen hinausragen, auszusagen, als daß sie — nicht mehr in den Rahmen der eigentlichen „Geldtheorie“ gehören!

Keine Theorie wird die Tatsache aus der Welt schaffen können, daß die Verkehrsgewohnheit sich nicht schlechthin nach der staatlichen Geldordnung zu richten braucht. Und das gilt nicht nur für den „großen“, durch internationale Verflechtung charakterisierten Verkehr. Die mandats territoriaux des Konvents (1796) verloren ihre Umlaufsfähigkeit und sind faktisch aus dem Verkehr verschwunden, noch bevor sie von den Staatskassen offiziell repudiiert wurden. Obwohl die außenpolitische Lage der republikanischen Regierung verhältnismäßig recht günstig war und das Direktorium nicht nur über Gesetzgebungs-, sondern auch über einen wirksamen Verwaltungsapparat[2]

---

die Preise ausüben können, weil diese sich in Gewichtsmengen verstanden: payments were made by weight and not as now by tale, selbst die Steuern, die Zehntel und Fünfzehntel und die landwirtschaftlichen Pachtschillinge waren stabil, weil „pensatorisch“ berechnet. (Vgl. ferner Lotz, a. a. O. S. 1223, 1230 und insbesondere Menadier in der Zeitschrift für Numismatik, 26. Bd. 1908, S. 200 ff., der Knapp auch eine Reihe von Tatsachenirrtümern nachwies. Sie sind in der Neuauflage sämtlich unverändert geblieben. Vgl. auch von Schrötter in „Berliner Münzblätter“ 1907, S. 473 ff.) Die Überlegenheit des metallistischen Standpunktes kann für diese, so handgreiflich „metallistischen“ Zeiten selbst Knapp nicht recht bestreiten.

[1] Die großen Kaufleute, „those who regulate prices and so determine all values“, nehmen das Geld nach Maßgabe seiner „intrinsic value“, heißt es schon bei James Steuart, Works II, S. 372. — Bei langfristigen Kreditverträgen war die Goldklausel im internationalen Verkehr, gelegentlich auch im nationalen selbst zur Zeit reiner Goldwährung üblich. Sie wurde in Deutschland mit Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 für unwirksam erklärt, durch das Deutsch-Schweizerische Hypothekenabkommen vom 9. Dezember 1920 jedoch wieder (teilweise) hergestellt. Vgl. „Frankfurter Zeitung“, Nr. 284, vom 18. April 1921.

[2] Der Verwaltungsapparat, auf den sich das Direktorium stützte, bestand im wesentlichen aus den in die Provinz entsandten Kommissaren, die sich dann

verfügte. Knapp spricht in allen solchen Fällen einer nichtstaatlichen „Ordnung" des Geldwesens von „privaten Zahlungsgemeinschaften" (zum Beispiel die Hamburger Girobank), die die Funktionen einer staatlichen Geldverwaltung erfüllen und sich also sozusagen nur quantitativ vom Staate unterscheiden würden. Daß diese Konstruktion juristisch sinnlos wäre, tut nichts zur Sache. Schlimmer ist, daß sie auch seiner „politischen" Geldtheorie ins Gesicht schlägt. Man nehme das von einem Knapp-Schüler [1] gewählte Beispiel: Unmittelbar nach der Krise von 1893 erlangte in den Vereinigten Staaten alles staatliche Geld (Papier wie Metall) zeitweilig ein Agio von 2—4½ %. Die Banken lösten ihre Schecks (die für den größeren Verkehr gebräuchlichsten Zahlungsmittel des Landes) nicht ein, versahen sie vielmehr mit dem Stempelaufdruck „good through the Clearinghouse", ein Hinweis auf die zwischen den Clearing-Banken geschlossene Zahlungsgemeinschaft, die ihre Verrechnungssalden nicht in bar, sondern in Clearing-House Loan-Certificates beglichen. Da im Zahlungsverkehr die gestempelten, uneinlösbaren Schecks maßgebend waren, so wurde dieses „Zertifikatgeld" de facto (für den privaten Verkehr!) „valutarisch", während sich das staatliche Geld in „akzessorische" Stellung gedrängt sah (und folglich ein Agio erlangen konnte).

Das Beispiel ist deshalb besonders instruktiv, weil der im Falle der alten Girobanken naheliegende Einwand — von dem Knapp freilich keinen Gebrauch macht —: die staatliche Verwaltung sei damals nicht genügend ausgebildet und folglich nicht voll wirksam gewesen, um seinen Willen gegenüber dem „Verkehr" durchzusetzen, hier wegfällt. Instruktiv ist das Beispiel für die Frage, ob die faktische, letzte Entscheidung in Geldfragen stets in den Händen einer „regiminalen Macht" liegt. Es steht natürlich nichts im Wege, die „Zahlungsgemeinschaft" amerikanischer Clearing-Banken oder die Hamburger Girobankkunden begrifflich mit einer regiminalen Macht auszustatten: nur liegt dann eine „Macht" ganz anderer Art vor, als diejenige ist, deren sich die Staatliche Theorie sonst bedient, eine solche nämlich, der alle Mittel der „Gewaltsamkeit", dieses spezifische

---

der lokalen Selbstverwaltungsorgane, soweit solche bestanden, bedienten: Eine „Bureaukratie" im modernen Sinne fehlte. Vgl. Taine, La Révolution, Bd. II und III; neuerdings Schmitt-Dorotić, Die Diktatur, Leipzig und München 1921, S. 153 ff. und R. G. Hawtrey, Currency and Credit, London 1919, S. 176, 233 ff.; auch Lotz, passim.

[1] Scheffler, a. a. O. S. 70—71.

Merkmal politischer Macht, abgehen. Eine private Zahlgemeinschaft hat es zwar mit dem Staate gemeinsam, daß sie genau wie dieser bestimmte Zahlungsmittel an ihren Kassen annehmen und mithin zum „akzessorischen Geld“ (im Sinne Knapps) erheben kann: etwa die Stellung von Schecks, Banknoten (S. 133 ff., 121/122), soweit sie nicht auch in das System des staatlichen Zahlungsmittelwesens aufgenommen sind und nur zwischen den Banken und ihren Kunden „gelten“. Was aber das staatliche Geld auszeichnet: die Möglichkeit, „valutarische“ Stellung erlangen zu können, fehlt bei diesen privaten Zahlungsmitteln. Denn ihren Emittenten fehlt die Macht, Zahlungsmittel nach eigenem Gutdünken irgend jemandem „aufdrängen“ zu können. Während doch die Aufdrängbarkeit das Währungsgeld (im Sinne Knapps) charakterisiert und der Glaube an die souveräne Macht der Staatsverwaltung, das Aufzudrängende nach Belieben wählen zu können, den Eckstein der Staatlichen Theorie bildet: nur mit Rücksicht auf diese Machtstellung sieht sich Knapp zur Absage an das Greshamsche Gesetz, an die Macht der Werturteile wie der juristischen Konstruktion (in Sachen des Währungsgeldes) gezwungen. Das staatliche Geld gilt letztlich (im Sinne von Knapp), weil der Staat ihm mittels Zwangsmaßnahmen, die seinen Gerichten und sonstigen Organen zur Verfügung stehen, Geltung zu verschaffen weiß. Wie kam es aber, daß der Hamburger Kaufmann, der ein Pfund Feinsilber zu fordern hatte, sich statt dessen die Gutschrift von 59½ Mark Banko bei der Girobank gefallen ließ — stets gefallen ließ! —, obwohl ihm eine solche Gutschrift von niemandem „aufgedrängt“ werden konnte? „Jede Zahlgemeinschaft kann sich eine Werteinheit schaffen“, antwortet Knapp (S. 137) kurz und bündig. Die Frage nach den Geltungsgründen eines nichtstaatlichen und dennoch valutarischen Geldes läßt er einfach unerwähnt[1].

---

[1] Die für seine Theorie fundamentale Unterscheidung zwischen valutarischem und akzessorischem Geld bringt Knapp hier, bei Besprechung „privater Zahlgemeinschaften“, gar nicht in Anwendung. Soll man da ein „Versehen“ annehmen, wenn gar nicht gesagt wird, ob die Rechnungseinheit „Mark Banko“ in Hamburg valutarisch oder akzessorisch war? Nur bei solchem „Versehen“ ist es aber möglich, alles private Geld, zum Beispiel die englischen tokens, im 18. Jahrhundert als dem staatlichen gleichartig „chartal“ zu behandeln (wie es zum Beispiel A. Schmidt, S. 127, tut). Mit Recht weist dagegen G. Thilenius („Primitives Geld“, im Archiv für Anthropologie, N. F. Bd. XVIII, 1920) darauf hin, daß unter primitiven Verhältnissen, wo „das Geld der Regel nach Privatgeld ist“ (S. 5), die Staatliche Theorie nicht gilt, weil „die Eigenschaft als Geld durch den Verkehr erteilt“ wird (S. 7).

Aus guten Gründen. Denn es würde sich dabei zeigen, daß es für die Ordnung des Geldwesens nicht bloß auf die politische Macht ankommt, und daß es folglich Währungen gibt, auf welche die Staatliche, letztlich mit dem Faktor „Macht" arbeitende Theorie keine Anwendung findet. Der Mark-Banko-Währung lagen eben keine „nominellen" Recheneinheiten, sondern höchst reale Silbermengen zugrunde. Die Möglichkeit einer solchen Ordnung des Zahlungsverkehrs — die im Sinne Knapps konsequenterweise gar nicht als Währung bezeichnet werden dürfte, da sie ihre Geltung nicht einer regiminalen, politischen Macht verdankt — beruhte einfach darauf, daß die Gutschrift auf Bankkonto nicht bloß rechnerische Gutschrift war, sondern zugleich einen jederzeit durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Abhebung eines der Parität entsprechenden Silberquantums bedeutete. Damit war der Währungseinheit „Mark Banko" ein wirtschaftlicher Wert verliehen, der ihr Geltung verschaffte, wie es kein staatlicher Befehl besser hätte tun können. Ähnliches gilt für das amerikanische „Zertifikatgeld", das die Geltung mangels staatlicher Sanktion nur seinem Werte verdanken konnte und diesen der Aussicht auf baldige Einlösung verdankte. Das mögen heute Ausnahmefälle sein; früher haben sie die Regel gebildet, und selbst als Ausnahmen sprengen sie den Rahmen der Staatlichen Theorie, weil sie Beispiele dafür bieten, daß die Geltung einer Geldart nicht immer auf staatlichem Willensakt ruht, sondern auch rein von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen kann[1].

Immerhin bleibt es eine bemerkenswerte Tatsache, von der Knapp ausgeht, daß das Verhalten der staatlichen Verwaltung unter modernen Verhältnissen von der allergrößten Bedeutung für die Währungsverfassung ist. Der Metallist gibt es ohne weiteres zu, daß in einem Gemeinwesen, welches über die erforderlichen Machtmittel verfügt, das „gesetzliche Zahlungsmittel" in aller Regel auch die Stellung des „Wertmessers" erlangt und mithin zum eigentlichen Währungsgeld wird, weil ja die Preise früher oder später auf dasjenige Zahlungsmittel bezogen werden, mit dem sie bezahlt werden. Während aber der Metallist in der Wertmesserfunktion die letztlich

[1] Vergeblich würde dagegen Knapp damit argumentieren: daß doch alle Zahlungen „metazentrisch", d. h. direkt oder indirekt auf eine zentrale Kasse bezogen seien. Für pensatorische Zahlungsmittel trifft das gewöhnlich nicht zu; und es müßte doch auch zwischen valutarischer und akzessorischer Stellung unterschieden werden, bevor man von „privater Währung" im Rahmen des Chartalismus spricht.

entscheidende Positition des Währungsgeldes sieht, das diese Stellung in dem einen Falle staatlichem Willensakte; im andern Falle bloß dem Werturteil des Verkehrs verdankt: erblickt Knapp das Wesentliche stets in jenem das Zahlungsmittel bestimmenden Machtwillen, mit dem er freilich der Währung in privaten Zahlgemeinschaften nicht gerecht zu werden vermag. Unter modernen Verhältnissen, wie gesagt, decken sich jedoch gesetzliches Zahlungsmittel und Wertmesser, und die Frage, ob die Geltung letztlich auf dem „Wert" des Stückes oder auf der regiminalen „Proklamation" ruht, droht zu einer „Doktorfrage" zu werden. Für den Juristen ist sie das jedenfalls nicht. Für ihn gibt es überhaupt keinen „Wertmesser"; dieser Begriff scheint ein rechtlich unvollziehbarer zu sein, weil sich an ihn keinerlei relevante Merkmale knüpfen lassen, die nicht schon dem „Zahlungsmittel" eigentümlich wären. Ob das nicht eine Lücke in der Rechtswissenschaft ist, die sich positivistisch an den geltenden Rechtsordnungen und deren formalistischem Bestreben nach Ausschaltung aller Wertfragen aus dem Inhalt der Geldschulden orientiert, sei dahingestellt. Würde man aber auch als Jurist mit einem Wertmaßbegriff operieren, so ließe sich dieser von dem öffentlich-rechtlichen Akt der Geldschöpfung (etwa durch Prägung) doch nicht loslösen: der konstitutive Charakter des Prägungsaktes für die Münze ließe sich nicht aus der Welt schaffen, ohne die ungemünzten Barren mit der geprägten Münze gleichzusetzen[1]. Das wäre zwar

---

[1] M. Wolff betont auch (gegen Goldschmidt polemisierend), daß die Prägung konstitutiv wirkt ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der staatlichen Beglaubigung des Metallgehaltes (a. a. O. S. 585); durch die Prägung werde dem Geldstück die „Macht" verliehen, Vermögenswerte zuwenden zu können (S. 633 Anm. 34); und trotzdem ist er nicht ohne weiteres als „juristischer Geldnominalist" zu qualifizieren. Das wäre er erst, wenn er in den Passiergewichtvorschriften (mit Knapp) nichts als die Einrichtung zur Sicherung einer oberen Preisgrenze für das „hylische" Metall sehen würde, während doch dieselben auch rechtlich als Ausdruck metallistischer Orientierung des Gesetzgebers zu deuten sind. Die Demonetisierung der abgenutzten Münze besagt rechtlich, daß der (rechtliche) Charakter als „Währungsgeld" (zwar nicht dem Metallbarren, sondern der Münze, aber auch) nur der „vollwertigen" Münze zukommt. Es tut nichts zur Sache, daß die zwar abgenutzte, aber doch noch schwerer als das Passiergewicht wiegende Münze trotz des Gewichtsverlustes noch als „Geld" gilt; denn rechtlich wie wirtschaftlich gilt der Satz: minima non curat praetor. Und man kann folglich Bortkiewicz (in Brauns Annalen, 1906, S. 97) nicht beipflichten, wenn er glaubt beim modernen Gesetzgeber und Juristen nominalistische Geldtheorie als „Tatsache" voraussetzen zu müssen. Die Goldwährung der Vorkriegszeit kann auch rechtlich nur als „Metallismus": d. h. als Definition der

noch nicht notwendig ein Rückfall in die Barbarei, wie es in Knappscher Beleuchtung aussieht, wenn nämlich die Chartalität des Geldes als „eine Errungenschaft hoher Weisheit", eine „kostbare Erscheinung des sozialen, staatlich geordneten Lebens" gepriesen wird (S. 78); es würde aber praktisch der Fungibilität des Geldes Abbruch tun und deshalb dem immanenten Sinn mancher privatrechtlichen Satzung – schon des römischen Rechtes – über das Geld zuwiderlaufen. Über die Bedeutung dieser Erwägungen zugunsten eines juristischen Nominalismus braucht hier nicht gestritten zu werden. Denn kein juristisches Argument vermag etwas für oder gegen die Staatliche Theorie: was die maßgebende politische „Macht" faktisch will, dafür kommt es auf die positiven Ziele dieses Wollens an und nicht darauf, ob sich diese Ziele in ihren Konsequenzen als juristisch sinnvoll erweisen oder nicht. Und doch ergibt sich daraus das eigentliche Argument des Chartalismus. Merkwürdigerweise: denn die rechtliche Relevanz eines Aktes von rechtlich konstitutiver Bedeutung besagt ja noch nichts über dessen politische Wichtigkeit, auch dann nicht, wenn man an Stelle der Prägung die umfassendere „Proklamation" setzt. Knapp argumentiert, wie bereits angedeutet wurde, folgendermaßen: Der Staat bestimmt — explicite oder implicite —, daß eine auf „Taler" lautende Schuld mit „Mark" in dem Umrechnungsverhältnis von 1:3 zu bezahlen ist; mit dieser Proklamation des Staates ist die Währungseinheit „Mark" geschaffen, auf welche die Geldschulden nunmehr lauten. Wie für den Juristen die Prägung, so hat also für den Chartalisten die Proklamation konstitutive Bedeutung. Nur ist eine solche Argumentation für den ersten zulässig, nicht aber für den zweiten, bei dem sie die Verwendung eines juristischen Gedankenganges im Rahmen eines ganz anders gearteten

---

Werteinheit an der Menge des im Geldstück enthaltenen „hylischen Stoffes" konstruiert werden; worüber die in diesem Punkt ausgezeichneten Darlegungen R. Hildebrands über „Das Wesen des Geldes" (1914) zu vergleichen sind. Hier kann darauf nicht näher eingegangen werden. Es sei nur noch erwähnt, daß der metallistische Grundcharakter des deutschen Geldrechtes (vor dem Kriege) sich zum Beispiel auch im folgenden bekundete: es galt als „unangemessen", einen Geldschuldner zu zwingen, mit einem Geldstück, das infolge Höherbewertung aus dem Verkehr verschwindet, zum Nennwert zu zahlen; „der Gerichtsvollzieher, der eine Sammlung derartiger Geldstücke pfändet, hat sie trotz § 815 Z.P.O. nicht, wie sonst gepfändetes Geld, dem Gläubiger auszuliefern, sondern möglichst zum Sammlerwert zu versteigern" (Wolff, S. 605). In diesen Worten ist die glatte rechtliche Anerkennung des Greshamschen Gesetzes ausgesprochen.

Systems bedeutet. Dennoch soll in der rein proklamatorischen Geltung des Geldes der chartale Charakter desselben „zum Ausdruck" kommen. Sie stellt die Macht der staatlichen Verwaltung über das Geldwesen sozusagen symbolisch dar. Mit anderen Worten: wenn der Chartalismus darin besteht, daß der „Sinn" der geldpolitischen Verwaltungspraxis nur „chartalistisch" zu deuten ist, dann wäre hierfür der handgreifliche Beweis eben in der „proklamatorischen Geltung" gegeben, die ihrerseits aus der Definition des Geldes folgt (Geld ist ein chartales, d. h. eben gestückeltes und kraft staatlichen Willens aktes geltendes Zahlungsmittel). Da es letztlich auf die staatliche Macht ankommt, so muß das Geld kraft Proklamation gelten; und da es ex definitione proklamatorisch gilt, so ist die Chartalität, d. h. die staatsmachtliche Geltung, auch erwiesen.

Knapp verdeckt diesen Zirkelschluß[1] durch die Kunst seiner Darstellung, die es mit außerordentlichem Geschick zu vermeiden weiß, die beiden Teile des Zirkels zugleich auftreten zu lassen. Bald tritt die Proklamation als Grund der Chartalität, bald die Chartalität als Grund der proklamatorischen Geltung auf, so daß sie schließlich ineinander aufzugehen scheinen. Das zu Beweisende wird konsequent als bewiesen vorausgesetzt. Zu beweisen wäre, im Interesse des Chartalismus, das alles, was als Geld gilt, diese Geltung dem regiminalen Willen verdankt. Bewiesen wird dies, indem nur das, was kraft regiminalen Entschlusses gilt, d. h. angenommen und aufgedrängt wird, die Qualifikation als „Geld" kriegt. In der Definition ist also bereits enthalten, was erst noch bewiesen werden müßte. Aus der Definition folgt die Souveränität der staatlichen Macht dem Verkehr gegenüber, und unschwer läßt sich dann behaupten: der Wille der Verwaltung sei eben chartalistisch gerichtet. Das folgt ja aus der Definition seines Produktes, des Geldes! Dies ist das einzige systematische Argument zugunsten des Chartalismus, zugunsten der Lehre vom rein nominalistischen „Sinn" der monetären Verwaltungsmaßnahmen: diese wären nur gegenüber dem Auslande „handelspolitisch" orientiert, dem Inlande gegenüber jedoch der ex definitione gegebenen Souveränität entsprechend ganz frei von aller ökonomischen Bedingtheit. Ein formell unanfechtbarer Standpunkt,

---

[1] A. Voigt (in Büchers Zeitschrift, 1906, S. 327) hat bereits auf diesen Zirkelschluß Knapps hingewiesen.

wie jeder circulus vitiosus. Es fragt sich nur, was er für die Wirklichkeit zu leisten vermag.

Bei jedem Versuch der Verifikation ergeben sich Schwierigkeiten in Hülle und Fülle. Es ist wahrlich nicht getan mit dem Argument: da nur das, was kraft regiminalen Willens gilt, als Geld anzusehen ist, folglich sei sowohl der rein staatliche Charakter des Geldes als auch die These von dem nicht-metallistischen „Sinn" der Währungspolitik erwiesen. Denn auch hier ist es in zweierlei Weise deutbar, wenn vom „Sinn" staatlicher Maßnahmen gesprochen wird. Knapp versteht darunter bald den von den Handelnden gemeinten Sinn, — wenn er zum Beispiel den Fürsten, der die Münze verschlechtert, einen Nominalisten nennt —, bald wieder (und zumeist) muß ihm jedoch eine ganz andere Bedeutung des Wortes vorgeschwebt haben. Bei reiner Papierwährung mag es noch angehen, den „Sinn" der auf ihre Verwirklichung gerichteteten Politik nominalistisch zu deuten, auch dann, wenn der Staat seinen zukünftigen Einlösungswillen energisch betont; denn für das Verständnis der realen Beweggründe kommt es eben nicht auf Worte, sondern auf Handlungen an. Nun will aber die Staatliche Theorie, und damit kommen wir zu ihrem innersten Kern, nicht bloß für Papierwährungen, vielmehr und gerade auch für die Metallwährungen der Vorkriegszeit gelten und diese als mit jenen begrifflich gleichartig erfassen. Folglich muß sie hier mit derselben „Sinndeutung" operieren wie dort. Wie kann aber der Sinn einer Goldwährung mit Barverfassung, bei der doch alle Maßnahmen auf die Sicherung eines vollwichtigen Münzumlaufs gerichtet sind, nominalistisch gedeutet werden? Indem der „Sinn" in etwas anderem gefunden wird, als was die Handelnden gewollt und erstrebt haben, in einem über alle individuellen Willensrichtungen stehendem Ziel, dem sie bewußt — unbewußt zusteuern müssen. Unnötig zu sagen, daß dieses Ziel der reine Chartalismus ist, der von Knapp aller Währungspolitik unterlegt wird, weil es ja stets in der Macht des Staates steht, seine Währungseinheit willkürlich zu ändern und mithin den Beweis für den Chartalismus zu erbringen. Folglich ist jede Geldpolitik nominalistisch orientiert, — weil sie es sein k ö n n t e. Und sofern sie es nicht ist, so wird sie vom Hohepriester des Nominalismus mit Acht und Bann belegt. So kann man zum Beispiel den Vorschriften der Goldwährungsländer über Passiergewicht bei bestem Willen keinen nominalistischen Sinn unterlegen. Wo solche Vorschriften begegnen, werden sie von Knapp und seiner Schule als „unlogischer Rückfall" in den „überwundenen" Metallismus

scharf gerügt[1]. Als ob eine Theorie, die „realistisch" sein will, das Recht hätte, Werturteile an Stelle der Erklärung zu setzen! Die Außerkurssetzung der abgenützten Münze beweist doch offenbar, daß die Münzverwaltung die Geltung der Stücke vom Metallgewicht abhängen läßt, daß also der „Sinn" der Geldpolitik nur so zu deuten ist: sie faßt die Währungseinheit als gleich mit einer bestimmten Menge geprägten Metalls auf und ist an dem Streben nach Aufrechterhaltung dieser rein metallistich gedachten „Parität" orientiert. Jede andere Sinndeutung widerspricht hier den Tatsachen. Denn die Vorschriften über Passiergewicht beweisen, daß es dem Gesetzgeber auf die Vollwichtigkeit der Stücke ankommt, daß er mithin an der entscheidenden Stelle, bei der Regelung des Umlaufs valutarischen Geldes, alles weniger als nominalistisch denkt. —

Wie aber, wenn der Staat seine Passiergewichtvorschriften eines schönen Tages außer Kurs setzt? Knapp hat gegen beinahe alle Einwände eine solche Frage als Antwort zur Verfügung. Wendet man ihm ein, die Geldordnung vor dem Kriege sei zum Beispiel in Deutschland offenbar metallistisch gewesen, so wird er das teilweise, nämlich bezüglich der Vorschriften des Münzgesetzes: namentlich über Prägung und Passiergewicht, zugeben müssen; im übrigen wird er sich aber auf die seitherige Erfahrung berufen, die bewiesen hätte, daß es in der Macht des Staates liegt, seine Vorschriften beliebig

[1] Staatliche Theorie, S. 65 ff., 28, 79, 80 und passim. — Anderseits wird aber auch versucht, das Passiergewicht in die Staatliche Theorie einzuordnen. Nach Knapp (S. 73, 79 f.) bedeuten die fraglichen Vorschriften bloß die Sicherung einer oberen Preisgrenze. „Der Preis des hylischen Metalles ist dann nur ex institutione, nicht ex definitione fest, und es ist nicht wahr, daß unsere Werteinheit alsdann durch eine gewisse Menge hylischen Metalls definiert sei; sie bleibt vielmehr trotzdem, solange wir Chartalgeld haben, historisch definiert." So habe auch (S. 408) die Vorschrift über die Verwendung nicht-abgenützter Goldmünzen für Zollzahlungen in Österreich keineswegs pensatorische Zahlung bedeutet: „denn das Mindestgewicht war zwar eine Bedingung für die Annahme, aber die Geltung wurde nicht nach dem tatsächlichen Gewichte festgestellt." — Stets setzt jedoch die Argumentation die Richtigkeit der chartalen Gelddefinition voraus, da kein anderer Beweis versucht wird. Gelegentlich nur wird so argumentiert (Wolter, a. a. O. S. 68—69): das Passiergewicht in England (zu Beginn des vorigen Jahrhunderts), bedeutet keineswegs „pensatorische Bewertung", obwohl zuzugeben ist, daß bei der Bank jedes Goldstück gewogen wurde; denn das Wiegen habe nicht das „genaue" Gewicht feststellen wollen, sondern bloß, ob die Passiergewichtsgrenze erreicht bzw. überschritten war. — Als ob Gewichtsverluste, die weniger als ½ % betragen, nicht schon durch die Prägungskosten (einschließlich Zinsverlust) aufgewogen wären!

zu ändern. Er kann seine Macht gewissermaßen auch metallistisch gebrauchen; stets ist es aber sein Wille und seine Macht, die entscheiden, und auf die realen Triebkräfte kommt es ja für eine nichtjuristische Geldlehre an. Alles hängt also an der Definition des Geldes (bzw. der Geldeinheit), als Produkt staatlicher Machtäußerung. Und diese Definition stützt sich darauf, daß sich der Geldstoff bei Währungsänderungen als beliebig veränderlich erweist, während die nominelle Rechnungseinheit (Mark, Franken usw.) in der Regel bestehen bleibt oder doch mittels eines Umrechnungssatzes das zahlenmäßige Verhältnis der neuen zur alten Recheneinheit festgelegt, die neue an der alten („historisch“) „definiert“ wird. — Dazu ist zu sagen:

1. Knapp übersieht[1], daß die Entscheidung darüber, wieviel eine Schuld alter Währung in den Einheiten einer neuen zu gelten hat, auch vom „Verkehr“, unabhängig von jeder regiminalen Proklamation, vorgenommen werden kann. Und zwar nicht nur dann, wenn der Staat auf die Bestimmung des Umrechnungssatzes zwischen alter und neuer Währung verzichtet[2], sondern unter Umständen setzt sich ein vom Verkehr bestimmtes Wertverhältnis auch gegenüber der bestehenden staatlichen Umrechnungsnorm erfolgreich durch. Dann nämlich, wenn das staatliche Kassenwesen noch wenig ausgebildet ist und jene Norm mit eingebürgerten Werturteilen in Konflikt gerät[3].

2. Mithin gilt die These von der rein „rekurrenten“, historischen Definition der Geldeinheit nur so weit, als die Macht des Staates, seine „Definitionen“ durchzusetzen, reicht. Ebenso ist die Richtigkeit

[1] Vgl. Voigt in Pohles Zeitschrift 1920, S. 242 f.

[2] Fingiertes Beispiel dafür bei M. Wolff, S. 572.

[3] Vgl. Menadier, a. a. O. S. 205: „. . . würde ein Staat sein Metallgeld ungebührlich im Werte mindern, so würde Handel und Verkehr ihm gegenüber gegenwärtig ebenso Stellung nehmen wie zur Zeit der Kipper und Wipper. Fremdländische Münzen würden in das Staatsgebiet eindringen und nicht nur staatliche Duldung, sondern auch staatliche Gutheißung durch Gegenstempelung erzwingen, wie die böhmischen Groschen und Turnesen des 14. Jahrhunderts und ein Barrenverkehr würde daneben Platz greifen und gleichfalls durch staatliche oder halbstaatliche Eichung sich Geltung verschaffen, wie es das ganze Mittelalter hindurch in Übung gewesen.“ — In Kalifornien galten nach 1862 die Greenbacks, obwohl gesetzliche Zahlungsmittel, faktisch nur zum Kurswert. Vgl. Laughlin, a. a. O. S. 432 ff. Ähnlich erging es der englischen Guinea, die im späten 17. Jahrhundert gesetzlich als 20 Schilling (in Silber) tarifiert war; der Verkehr, der die Goldmünze in Ermangelung interlokal geltenden Papiergeldes nicht entbehren konnte, erzwang ihren Umlauf zu dem Kurswert von 21½—22 Schilling. Vgl. Hawtrey, a. a. O. S. 175 f.

des Knappschen Währungsbegriffes an die Voraussetzung gebunden: daß der Staat über die faktische Macht verfügt, seinem Willen Geltung zu verschaffen[1]. Nicht immer trifft diese Voraussetzung zu, und nicht jedes Währungsgeld verdankt seine Stellung der Macht, die es „aufdrängt"; mit Recht wird zum Beispiel von den alten Girobanken gesagt (Voigt), sie seien der Beweis „für die Möglichkeit einer Währung auch ganz ohne den Staat, . . . also gegen die staatliche Theorie des Geldes". Und das bedeutet nicht bloß eine Beschränkung des Geltungsbereichs dieser Theorie, trifft vielmehr ihren Lebensnerv: gibt es ein Geld, dessen valutarische Stellung nicht auf regiminalem Akt, sondern auf dem Werturteil des Publikums ruht, dann ist der Knappsche Gegensatz zwischen administrativer „Geltung" und wirtschaftlichem „Wert" hinfällig, dann ist jene „Geltung" nichts als eine wirtschaftlich relevante Verwendungsmöglichkeit, welche das Geld der „Verwaltung" verdankt als einen Faktor der Geldwertbestimmung neben anderen Faktoren, — ganz im Sinne des Metallisten.

3. Ferner steht die Staatliche Theorie dank ihrer Grundvoraussetzung, der administrativen Definition des Währungsgeldes, hilflos allen Währungen gegenüber, die mehrere Geldarten in „valutarischer Stellung" (valutarisch: im Sinne Knapps) aufweisen. Was war valutarisches Geld in Indien vor dem Kriege, dessen Währungskassen hier silberne Rupien, dort Pfund-Sterling-Stücke „aufdrängten"[2]? Die Staatliche Theorie vermag mit dieser Frage so wenig anzufangen wie mit der anderen: was wohl als valutarisch anzusehen ist, wenn unter Privaten eine andere Geldart „gilt" als im Zahlungsverkehr mit öffentlichen Kassen?[3] In dieser wie in

---

[1] Prinzipielles über die Grenzen staatlicher Macht in Geldfragen bei Mises, Theorie des Geldes, S. 56 ff. und Lotz, a. a. O., passim.

[2] Helfferich, a. a. O. S. 416 ff.; vgl. Keynes, op. cit. S. 6/7. — Ferner: Welches Geld ist definitiv (und mithin valutarisch), wenn zwei Geldarten gegenseitig ineinander einlösbar sind?

[3] Wofür sich Beispiele erübrigen. Vgl. Lotz, in diesem Jahrbuch 1906, S. 1223: „Und wo immer in der Gegenwart Zweifel an der Trefflichkeit des proklamierten staatlichen Geldes entstehen, sei es in Argentinien oder in Brasilien oder in Österreich oder in Rußland oder in den Vereinigten Staaten noch vor nicht allzulanger Zeit oder vor zehn Jahren zur Zeit der bimetallistischen Bestrebungen in Deutschland, begegnet das Bestreben, bei langfristigen Ausleihungen sich gegen die Willkür des währungspolitischen Gesetzgebers zu sichern. Man trifft Abmachungen, in welchem sich der Gläubiger eine bestimmte Menge Gold auf jeden Fall garantieren läßt." — Ferner muß ähnliches wie oben für

jener Frage reicht das Merkmal des Aufgedrängtwerdens nicht aus, um die valutarische Stellung zu erklären. Außer, wenn man es stillschweigend als selbstverständlich annimmt, daß die Geldart, die vom Staate aufgedrängt wird, notwendig auch die Funktion des Wertmessers (oder Preismaßes) übernimmt. Das trifft, wie schon erwähnt, vielfach zu, ist aber keineswegs selbstverständlich, und die „Ausnahmen", die der chartalen Theorie nicht einzuverleiben sind, zeigen die Überlegenheit des metallistischen Währungsbegriffes, der letztlich an der Preismaßfunktion des Geldes orientiert ist und damit auch alle Einzelfälle begrifflich zu umspannen vermag.

4. Soll die Währungseinheit chartalistisch von dem als Einheit gedachten „Staat" aus begriffen werden, so kann es in einer Währung jeweils nur eine valutarische Einheit geben. Das folgt aus dem „rekurrenten Anschluß" in der Definition jener Einheit: gäbe es davon mehrere, so müßte doch jede an eine vorangehende „angeschlossen" werden können, und sie würden sich folglich „historisch", in der valutarischen Ahnenreihe, auf eine gemeinsame Quelle zurückführen lassen[1]. In vollstem Widerspruch zu diesem logischen Postulat der eigenen Theorie konzediert Knapp die Möglichkeit der „Parallel-Währung", eines Geldsystems, welches „für gewisse Geschäfte das eine, für gewisse andere Geschäfte ein anderes valutarisches Geld anerkennt" (S. 113). Was ist aber in einem solchen „Zustand" des Geldwesens die Währungseinheit? Bei zwei Gelegenheiten kommt Knapp darauf zu sprechen. Er sieht zwei Währungseinheiten in Österreich nach 1857: einerseits Silbergulden bei Zollzahlungen an den Staat bzw. bei Zinszahlungen des Staates, und andrerseits Papiergulden im übrigen Zahlungsverkehr (S. 395 ff.), während er in dem sonst, zum Beispiel bei Helfferich (Das Geld, 1. Aufl. S. 60), als klassisches Beispiel der Parallelwährung geltenden Fall der englischen Gold-Guinea im siebzehnten Jahrhundert nichts als eine Beteiligung der regiminalen Kassen am Goldhandel (S. 292) erblicken will[2]. In diesem zweiten Beispiel ist es aber wesentlich,

---

den Fall gefragt werden, daß der Staat die von ihm aufgedrängte Geldart nicht oder nur beschränkt akzeptiert. Nach Knapp würde da ein „Versehen" des Gesetzgebers vorliegen. Damit ist aber die Frage nicht beantwortet. Die Greenbacks zum Beispiel waren zwar gesetzliches Zahlungsmittel in Schuldverträgen (in payment of all debts), nicht aber ohne weiteres in Steuerzahlung aufdrängbar. Vgl. Laughlin, S. 485.

[1] Vgl. Bortkiewicz in diesem Jahrbuch 1906, S. 1335/36.

[2] Mithin gehören in seiner Terminologie nur die Fälle zur „Parallel-

daß die Guinea nicht bloß (seit 1666) frei ausprägbar war und (in der Zeit von 1663 bis 1695) bei staatlichen Kassen zum jeweiligen Tageskurs angenommen werden mußte; die Goldmünze war außerdem — was Knapp übersieht, weil eine förmliche „Proklamation" nicht stattgefunden hat[1] — gesetzliches Zahlungsmittel und konnte also auch „aufgedrängt" werden. Ob und in welchem Maße das

---

währung", die man sonst vielleicht als eine Abart der „Doppelwährung" bezeichnen würde: gesetzlich tarifiertes Wertverhältnis zwischen zwei vom Staate akzeptierten Geldarten, von denen allenfalls nur eine aus hylischem (freiprägbarem) Metall hergestellt ist, und für die gegenseitige Einlösbarkeit der beiden ineinander nicht gesorgt wird.

[1] Er scheint (Staatliche Theorie, S. 292) „Proklamation" nur dann zugeben zu wollen, wenn für die Münze ein Nennwert festgesetzt wurde. Das ist jedoch willkürliches Festhalten an Formalitäten, die mit dem — chartalistisch gedachten — Wesen der monetären Stellung: Akzeptation und Aufdrängbarkeit, nichts zu schaffen haben. Das Fehlen des festen Nennwertes bedeutet im Rahmen des Chartalismus, sollte man meinen, keineswegs das Fehlen proklamatorischer Geltung, sondern einfach: die Übertragung der Entscheidung über das jeweilige Maß solcher Geltung an die staatlichen Kassen. Der Fall müßte also geradezu als Musterbeispiel von „Chartalität" rangieren; es sollte ja begrifflich einerlei sein, nach welchen Merkmalen „materieller" Art sich diese Kassen richten, — wenn nur das formale Merkmal souveräner Geltungsbestimmung gegeben ist. Freilich wäre es einigermaßen peinlich, eine typisch metallisch orientierte Politik „chartal" deuten zu müssen, und es liegt menschlich nahe, den Fall einfach aus dem Währungsbegriff, ähnlich wie das pensatorische Zahlungsmittel, auszuschließen. Dann ist man aller Probleme „frei", befreit vor allem auch von der lästigen Frage: worin sich denn ein „chartales" Zahlungsmittel, dessen „Geltung" vom Marktpreis abhängt, von einer durch behördliche Preistaxe ausgezeichneten Ware unterscheidet? — A. Schmidt (S. 64 ff.) hilft sich anders: er meint, die Guinea, über deren damalige Stellung wir herzlich wenig wüßten, sei jedenfalls nicht valutarisch gewesen, da man niemanden zwingen könne, eine Münze zu einem Kurse anzunehmen, der sich jeden Tag ändert (S. 67). In anderem Zusammenhang gibt er aber selbst zu, daß der Kassenkurs sich wahrscheinlich periodisch, wie es dann für die Zeit 1695—1699 feststeht, und nicht täglich änderte (S. 70—71); ferner (S. 7 ff. implizite), daß die Gesetzgebung von 1661 den gesetzlichen Zahlungsmittelcharakter der Guinea durch Änderung ihrer nominellen „Geltung" anerkannte. Übrigens scheint bei den besten Kennern dieser verwickelten Materie Einigkeit darüber zu herrschen, daß der fragliche Zustand als Silberwährung zu charakterisieren ist; die Staatskassen werden wohl vorwiegend, aber nicht immer Silbermünzen aufgedrängt haben, mit Rücksicht auf den fiskalischen Vorteil: sie waren reichlich abgenutzt. Vgl. die von Schmidt zitierten Schriften von Liverpool, Horton, Kalkmann und Bouniatian; ferner Shaw (a. a. O. S. 219 ff.) und insbesondere S. P. Breckinridge (Legal Tender, Chicago 1902, S. 46 ff.), der den gesetzlichen Zahlungsmittelcharakter beider Geldarten außer Zweifel stellt.

faktisch geschah, ist bekanntlich strittig, und die Staatliche Theorie kann sich hier also der Kritik entziehen. Wesentlich ist, daß der Chartalismus notgedrungen die Möglichkeit einer „Pluralwährung“: mit mehr als einer Währungseinheit, zugeben muß für alle Geldarten, die vom Staat nicht bloß akzeptiert, sondern auch aufgedrängt werden. Nur liegt in dem ersten, österreichischen Beispiel Knapps alles weniger als „Parallelwährung“ in diesem Sinne vor: der Staat verlangte zwar Zollzahlungen in Metall (bzw. in Papiergulden zuzüglich des Disagios desselben), dachte aber nicht daran, Metall den Staatsgläubigern „aufzudrängen“. Es handelt sich hier einfach darum, daß einerseits die Zolleinnahmen erhöht und andrerseits auswärtige Anleihen durch die Zusicherung künftiger Zinszahlung und Tilgung in Metallgeld gesichert werden sollten. Währungspolitisch hat das (gerade auch im Knappschen System) nichts weiter zu bedeuten als die „Akzeptation“ des fraglichen Metalls (erst Silber, später Gold), das mithin zum akzessorischen Geld wurde. Knapp ist in diesem Punkte überflüssigerweise der Logik seiner eigenen Lehre untreu geworden, indem er hier die bloße Aufnahme in das staatliche Geldsystem als Erhebung in valutarische Stellung deutete.

5. In allen Fällen wirklicher „Parallelwährung“ jedoch käme der Chartalist in der Tat leicht in Verlegenheit. Wie kann man das Verhalten regiminaler Kassen, die Silber und Gold als valutarisches Geld behandeln und sich in der Wahl des Umrechnungssatzes strikte nach dem Wertverhältnis auf dem Markte richten, anders als metallistisch deuten? Wird hier die Währungseinheit chartalistisch definiert, dann muß angenommen werden, daß der maßgebende regiminale Wille mit sich selbst in Konflikt geraten ist. Denn einmal behandelt er diesen, dann jenen Gegenstand als valutarisches Geld, bestimmt also zwei und möglicherweise noch mehr Währungseinheiten. Noch schlimmer wird es, wenn der Fall eintritt, daß die eine Staatskasse dieses, die andere jenes Geld aufdrängt. Für ein Begriffssystem wie das Knappsche ist es wahrlich gleichgültig, ob der Fall sich historisch belegen läßt; es kommt nur auf seine begriffliche Möglichkeit und darauf an, wie sich das System dazu stellen würde. Historisch leicht zu belegen ist aber der Fall gleichzeitiger Verwendung mehrerer Geldarten in einem und demselben Zahlungsakt. In den ersten Jahren nach Gründung der Bank von England wurden ausländische Wechsel auf London je

zur Hälfte in Silber und in Noten der Bank bezahlt[1] (bis die Einstellung der Noteneinlösung bei der Bank die Holländer [Juni 1696] veranlaßte, nunmehr auf Barzahlung zu drängen). Welche Einheit war da als valutarisch anzusehen: die auf Silber oder auf Papier bezügliche? Darauf kann erwidert werden, daß da offenbar Silberwährung vorlag, weil ja die Noten einlösbar waren; dann bleibt aber die von Bortkiewicz[2] gestellte Frage: was wohl die Währungseinheit ist, wenn beide, bei jeder Zahlung je zur Hälfte verwendbaren Zahlungsmittel „definitiv" sind, noch immer unbeantwortet[3]. Knapp gibt ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß „es im inneren Zahlungswesen zwei Werteinheiten gibt" (S. 409), und hat dafür einen terminus geprägt: „innerer Synchartismus"; nur gibt es im Rahmen seiner regiminalen Geldtheorie (wie man sie wohl am passendsten nennen könnte) keinen Platz für die Frage, worin denn bei solcher Ordnung des staatlichen Zahlungswesens faktisch gerechnet würde. Da zeigt es sich wiederum[4], daß nicht alles, was regiminale Kassen aufdrängen, Währungsgeld ist. Sonst müßte es, wie gesagt, gelegentlich auch eine Vielheit davon geben können, und der Preisbildungsprozeß wäre des einheitlichen Wertmessers beraubt. Das müßte in Österreich nach 1892 der Fall gewesen sein, wenn es zuträfe, was Knapp behauptet: daß es dort „zwei Werteinheiten" gab, weil 100 Kronen in Gold bei Steuerzahlung als 50 Gulden galten, dagegen bei Zollzahlung nur als 42 Gulden (S. 407). Wären das „Werteinheiten" gewesen, und ließe sich deren Zahl prinzipiell beliebig vermehren, wie es Knapp behauptet, dann hätten die Kalkulation und

---

[1] Vgl. A. Schmidt, S. 161.

[2] In diesem „Jahrbuch" 1906, S. 1336—1337.

[3] Nach W. Carlile (a. a. O. S. 118) erklärte der französische Münzedikt von 1577 Goldschulden für entweder in Silber oder zu zwei Dritteln in Silber und zu einem Drittel in „Billon" rückzahlbar.

[4] So weist zum Beispiel Laughlin (a. a. O. S. 496—97, 452—53) nach, daß sich die Zahlungsmittelfunktion des Geldes von seiner Funktion als „Standard" sehr wohl trennen kann; dann ist eben das staatlich bestimmte und auch aufgedrängte Geld doch nicht „Währungsgeld". In Virginia und Maryland war nach 1633 die englische Münze das Wertmaß; gezahlt wurde jedoch von Rechts wegen in Tabak, bewertet in der englischen Geldeinheit. Wer wird da von „Tabakwährung" zu sprechen wagen? Die Staatliche Theorie wäre dazu gezwungen. Wie schon Montesquieu (Esprit des Lois, livre XXII, ch. 2) davon sprach, Grund und Boden wären unter Cäsar Geld geworden, weil dieser die Lösung der Geldschulden mit Immobilien gestattet hat, diese auch seinerseits „aufdrängte". — Vgl. auch Cl. P. Gould, Money and Transportation in Maryland (Baltimore 1915) S. 48 ff. und R. Hildebrand, a. a. O. passim.

die Ertragsrechnung der Unternehmer sowie die Preisbildung auf den Märkten überhaupt, in Ermangelung eines einheitlichen Preisindikators, eines gemeinsamen Nenners für alle Wertrechnungen, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen[1]. Da rächt sich wieder einmal die Willkür im Ausgangspunkt der Staatlichen Theorie, die den Geldbegriff aus dem für den Verwaltungsbeamten einfachsten Problem, dem der Schuldzahlung, entnimmt. Freilich steht es jedem frei, seine Begriffe nach bestem Ermessen zu bilden. Aber auch das steht jedem frei, die Begriffe des anderen auf ihre Verwendbarkeit hin zu prüfen. Der chartalistische Währungsbegriff zwingt seine Adepten, überall dort, wo der Staat mehrere Zahlungsmittel aufdrängt, eine Vielheit von Währungseinheiten anzunehmen; während es in einer Volkswirtschaft auch bei rechtlicher „Parallelwährung“ — von primitiven, vorkapitalistischen Verhältnissen abgesehen — stets nur ein einziges „Währungsgeld“ geben kann: dasjenige von mehreren staatlich aufdrängbaren Zahlungsmitteln, das der Verkehr seinen Wertrechnungen faktisch zugrunde legt[2].

6. Schließlich wären im Sinne der Staatlichen Theorie konsequenterweise mindestens je zwei „Definitionen“ für jede Währungseinheit erforderlich: je eine für die innere Ordnung und den auswärtigen Verkehr; denn die chartale Definition soll ja von Haus aus nur für das Inland gelten, in der Machtsphäre der Verwaltung; darüber hinaus sollen die privaten Marktfaktoren ihr Reich haben. Folglich bekommt die valutarische Einheit im auswärtigen Verkehr einen „kommerziellen“ Sinn, der ihr im Inlande (nach Knapp) versagt sein muß. Dieselbe Einheit, die im Inland ein bloßer Name sein soll, an den sich keine Wertvorstellung knüpft, der bloß mit

[1] Über die Bedeutung des einheitlichen Rechensystems, als Voraussetzung für rationelles Wirtschaften, durch Zugrundelegen einer Geldeinheit vgl. jetzt Mises in Jaffés „Archiv“ 1920, S. 86 ff. und Max Weber, Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte (Tübingen 1921, während der Drucklegung dieser Arbeit erschienen), S. 41 ff.

[2] Nach Lexis (Handwörterbuch VI[3], S. 1007) werden die Preise bei „Parallelwährung“ teils in dem einen, teils im anderen Metall ausgedrückt sein (wenn nämlich zwei Metalle gesetzliches Zahlungsmittel sind, ohne ineinander einlösbar und fest tarifiert zu sein). Das ist natürlich möglich und war auch der Zustand, den Helfferich mit dem Begriff „Sortenwährung“ beschrieb. Es fragt sich nur, und meines Wissens ist noch kein Fall der „Parallelwährung“ daraufhin untersucht worden, ob und wie weit faktisch mit mehreren Werteinheiten gerechnet wurde; wahrscheinlich hat unter modernen Verhältnissen der „Verkehr“ dafür gesorgt, daß durch Umrechnung alle Werte auf einen gemeinsamen, als mehr oder weniger stabil angesehenen Nenner gebracht wurden.

„**Geltung**" versehen ist, — wird dem Ausland gegenüber Gegenstand der Bewertung wie jede andere Ware. Damit ändert sich aber auch ihr „Sinn" und bedarf neuer, nunmehr nicht-nominalistischer Definition. Und es würde nichts zur Sache tun, ob diese neue Definition am stofflichen Gehalt des Geldes orientiert wäre oder nicht: sie müßte jedenfalls eine wirtschaftliche sein, d. h. von der Tatsache ausgehen, daß dem Träger jener Einheit wirtschaftlicher **Wert** statt der „Geltung" zukommt. In Knapps Ausführungen ist das ja alles enthalten; es fehlt nur die „Pointe": daß dem Warencharakter des Geldes für den auswärtigen Verkehr eine neue, warenmäßige Begriffsbestimmung der Werteinheit entsprechen müßte. Das ist jedoch eine logisch unentrinnbare Konsequenz und hat ihrerseits schwerwiegende Folgen. Die wichtigsten währungspolitischen Maßnahmen haben nämlich sowohl auf die innere, formale „Geltung" als auch auf die auswärtige Wertbestimmung Bezug. So zum Beispiel war die Einstellung der freien Silberprägung in Indien (1893) nicht bloß eine „innere" Maßnahme, durch die der Rupie „Notalverfassung" verliehen wurde; sie stellt zugleich eine „exodromische" Handlung dar, welcher der „feste Kurs" als Ziel vorschwebte. Fragt man, welcher „Sinn" diesem Verhalten der indischen Obrigkeit im Rahmen der Staatlichen Theorie zukommt, dann muß es dafür zwei Antworten geben: einmal, nach „innen" gesehen, sei der Sinn nur chartal zu deuten; zweitens aber hat dasselbe Verhalten einen ganz anderen, nämlich kommerziellen Sinn, „exodromisch" betrachtet. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine „Synthese" dieser beiden gegensätzlichen Sinndeutungen — beide im Rahmen der Knappschen Lehre! — möglich wäre; ob und wie man insbesondere auch Handlungen, die zum Beispiel nur exodromischen Charakter tragen, wie die sogenannte „Devisenpolitik", im Rahmen doppelter Definition unterbringen kann. Wie sollen zwei so wesensverschiedene Begriffe, wie der Ausdruck rein kommerzieller Beziehungen: die „Exodromie", und der Ausdruck staatlicher Souveränität: die „Chartalität" des Geldes, zu einer Einheit verbunden werden? Jedenfalls müßte der Chartalist die Rupie doppelt definieren: einmal als „Rupie", so benannt von Obrigkeits wegen und begültigt zur Zahlung von Schulden, die auf „Rupie" lauten, und dann als gleich etwa 16 Pence in Gold, — zwei Begriffsbestimmungen, die auf einander schlechthin irreduktibel sind. Und der Chartalist müßte es als reine Willkür ablehnen, wenn sei es die eine, sei es die andere als die einzig richtige Definition der Werteinheit hingestellt wird, während der Metallist mit einheitlicher Begriffsbildung arbeiten kann.

VI

Man kann der Staatlichen Theorie schwerlich gerecht werden, ohne sich die Doppelaufgabe derselben klargemacht zu haben. Sie will zunächst und programmatisch die (angeblich) herrschende metallistische Auffassung des Geldwesens überwinden, zeigen, daß das menschliche Handeln, das für die Einrichtung und Ordnung des Geldwesens maßgebend ist, keineswegs an dem Streben nach Sicherung eines wertvollen Stoffes orientiert ist. Diese polemische Auseinandersetzung zieht wie ein roter Faden durch das Werk und liefert zu dem eigentlicheh Inhalt sozusagen die theoretischen Kulissen. Den Hauptinhalt bildet der Versuch einer nahezu erschöpfenden Systematik geldpolitischer Maßnahmen. Man hat gegen diesen Versuch den Einwand gänzlicher Unfruchtbarkeit erhoben (Bortkiewicz); es handle sich bloß um eine neue Terminologie, nicht, wie Knapp glaubt, um neue Begriffe. Das letztere trifft im wesentlichen auch zu, tut aber wenig zur Sache. Knapp hat mit glänzender systematischer Begabung Ordnung in die sonst schwer übersichtliche Fülle währungspolitischer Handlungen gebracht, selbst das scheinbar „Selbstverständliche" auf scharfe begriffliche Formulierung gebracht und somit ein Begriffssystem geschaffen, das sich langsam siegreich einbürgert und vielfach ein unentbehrliches terminologisches Hilfsmittel für die wissenschaftliche Verständigung über den jeweiligen Charakter von Währungseinrichtungen darstellt. Es ist ihm auch jüngst volle Anerkennung dafür von keinem Geringeren als Max Weber zuteil geworden[1]. Und darüber hinaus hat er mit dieser Systematik auch positive Anregungen für die historische Forschung gegeben. Die Unterscheidung zwischen valutarischem und akzessorischem Geld ist zum Beispiel im Kern alles weniger als neu, wurde aber früher kaum mit derselben begrifflichen Klarheit und Schärfe durchgeführt; sie ergab auch daher erst bei Knapp einen neuen Gesichtspunkt, den seine Schüler mit Erfolg anzuwenden wußten: die genaue Untersuchung des administrativen Verhaltens beim Geben und Nehmen jeder Geldart, als wesentlich für deren Stellung im Rahmen der betreffenden Währung. Jede währungspolitische Systematik steht aber jenseits von Metallismus und Nominalismus: sie verträgt sich mit der einen wie mit der anderen „Theorie", welche von beiden die stärkeren Anregungen zur Ausbildung der Systematik auch immer

[1] Max Weber, a. a. O. S. 99, 105, 109 ff.

geben mag. Es ist freilich kein Zufall, daß sie sich bei Knapp des Nominalismus bedient, aber doch auch nicht begriffswesentlich: bei Max Weber bildet dieselbe Systematik ein Glied in einer entschieden metallistischen Lehre. Denn die Grundfrage Knapps: worauf denn „letztlich" die faktische Geltung des Geldes beruht, läßt sich bei restloser Anwendung seiner Systematik ebensogut in dem einen wie im anderen Sinne beantworten. Dieser Grundfrage gilt also das Interesse. Die Antwort darauf ist „metallistisch", wenn sie behauptet, die Geltung ruhe auf der wirtschaftlichen Verwendbarkeit, sei also durch deren Ausmaß, durch die Menge der für das Geld erhältlichen Güter, unter denen das Edelmetall aus bestimmten Gründen eine bevorzugte Stellung einnimmt, bedingt[1]. Die Geltung ruht dagegen im Sinne des „Chartalisten" auf dem staatlichen Willensakt, die das Geldstück zur Schuldbezahlung befähigt, und würde demnach lediglich von dem Ausmaß dieser Befähigung abhängen.

An sich handelt es sich um den Streit zweier Theorien, scheinbar ohne unmittelbar praktische Bedeutung. Denn es folgt aus der Staatlichen Theorie, wie schon erwähnt wurde, keineswegs, daß ihre Anhänger „Inflationisten" oder dergleichen sein müßten[2]. Und doch ist der Schulgegensatz praktisch sehr wesentlich. Der chartalistische Standpunkt ist nicht bloß „werturteilsfrei", sondern auch unfähig, über rein währungstechnische Fragen hinaus Werturteile zu produzieren. Er vermag nur über „Einheitlichkeit", Zielbewußtheit usw. der regiminalen Maßnahmen ein Urteil zu fällen; darüber hinaus fehlt ihm jede Grundlage, um währungspolitisch Stellung nehmen zu können. Für ihn stehen die Ziele der Geldpolitik sozusagen ein-für allemal fest und nur die Wahl der besten Mittel zur Verwirklichung des gegebenen (chartalistisch-exodromischen) Doppelzieles kann

[1] Mithin kann auch im Sinne des Metallisten „stoffwertloses" Geld Träger der Währungseinheit werden. Die gegenteilige Meinung, gegen die Knapp und seine Schüler dauernd polemisieren, findet sich nur noch gelegentlich, zum Beispiel bei Diehl, vor. — Auf den interessanten Versuch von R. Kaulla (Die Grundlagen des Geldwerts, Stuttgart 1920), durch eine „Kompensationstheorie" eine vermittelnde Stellung zwischen Nominalismus und Metallismus einzunehmen, kann hier ebensowenig eingegangen werden, wie auf den gleichartigen Versuch Hawtreys.

[2] Für Entgleisungen seiner Anhänger ist Knapp selbstverständlich nicht verantwortlich; die Art seiner Polemik mußte freilich auf Dilettanten einen starken Anreiz zur Nachahmung ausüben. Wie sehr er dabei selbst von den Intelligentesten seiner Verehrer mißverstanden wurde, darüber ist der Aufsatz von Bortkiewicz in Brauns Annalen 1911 nachzulesen.

strittig sein. Die metallistische Deutung dagegen ermöglicht es ohne weiteres, jedem Problem der Geldpraxis unzweideutig gegenüberzustehen: indem mittels wirtschaftstheoretischer Deduktion und an der Hand wirtschaftsgeschichtlicher Erfahrung die voraussichtlichen oder faktisch eingetretenen Wirkungen für jede geldpolitische Maßnahme „berechnet" werden können. Der wichtigste Maßstab dafür, die Wirkung auf Zinsfuß und Güterpreise, fehlt überhaupt in der Chartaltheorie, die sich — von formalen Gesichtspunkten der „Ordnung", wie sie für saubere Verwaltung erforderlich ist, abgesehen — nur an der Wirkung auf die Wechselkurse orientieren kann. Freilich nur soweit, als es bei Ignorierung des Geldwertproblems möglich ist. Und auch da nur sozusagen in formalem Sinne, nur an der Frage der Stabilisierung der Wechselkurse. Der feste Kurs soll ja das letzte Ziel sein, auf das es ausschließlich ankäme, angeblich ohne Rücksicht auf das Metall, dessen Verwendung nur Mittel zu diesem Zweck bedeute. Folglich könnten aus der Staatlichen Theorie keinerlei Richtlinien zum Beispiel dafür abgeleitet werden, auf welcher Höhe ein Devisenkurs stabilisiert werden soll; nur daß die Schwankungen beseitigt werden, vermag sie zu postulieren, nicht aber Anhaltspunkte für die Wahl des — angeblich ja ganz willkürlichen — „Paris" anzugeben. Während es für die währungspolitische Praxis, für die das Ziel der Kursbefestigung wahrlich keine Entdeckung bedeutet, gerade auf die Wahl der intervalutarischen Parität ankommt, von der in einem Lande mit schwankender Valuta „Leben und Tod" abhängt: sie ist für Schuldner und Gläubiger, für die Angleichung des binnenländischen Preisniveaus an das ausländische und überhaupt für die kommerzielle Stellung des fraglichen Staates unter Umständen von der einschneidendsten Bedeutung. Doch läßt sich über diese Blöcke von Problemen nur vom metallistischen, am „Geldwert" orientierten Standpunkt aus Positives aussagen, während der Chartalist die Wahl der Parität zu einer „Willensfrage" der Verwaltung degradiert, womit er den (nicht immer eindeutigen) Devalvationsinteressenten unbeabsichtigte Vorspanndienste leistet. Was übrigens die augenblickliche Konjunktur dieser geldtheoretischen Richtung erklärt [1].

[1] Allein 1920 sind drei „neue" nominalistische Geldtheorien herausgekommen: von Kurt Singer, Elster und Kerschagl; Bendixens Schriften erleben neue Auflagen, die von Dalberg finden Absatz. Bezeichnend für den Einfluß der Staatlichen Theorie ist die neueste Wendung der Devalvations-Argumentation: die Einlösung der Papiermark in weniger Goldmark sei gar keine „Devalvation",

Der Gegensatz der Grundbegriffe hat vor allem „theoretische“ Bedeutung: sie stellen ungeachtet der praktischen Konsequenzen zwei verschiedene Wege der „Erklärung“ dar. Hier ist nun das Feld des Chartalismus von vornherein sehr eingeschränkt: da er den „Geldwert“ kurzerhand als „Tautologie“ über Bord wirft, verschließt er sich jede Möglichkeit, zu der Klarlegung der damit zusammenhängenden Probleme das geringste beitragen zu können. Darin ist er einer juristischen Geldlehre ähnlich, daß beide sich primär nicht an wirtschaftlichen Problemen orientieren. Der Jurist kann sich aber solche Selbstbeschränkung leisten, da er nicht die „Realität“ kausal erklären, sondern bloß rechtlich „werten“ und unter bestimmten begrifflichen Gesichtspunkten systematisieren will. Es fragt sich dagegen, ob eine „realistische“ (oder auch „soziologische“) Theorie, wie sie Knapp bieten will, bei solcher Beschränkung der Fragestellung auf die rein formale „Ordnung“ des Geldwesens der Wirklichkeit gerecht wird. Er versucht es, wie wir sahen, in der Weise, daß er den Chartalismus auf das Inland beschränkt: im Inlande gelte die staatliche Allmacht, im auswärtigen Verkehr käme es auf die kommerziellen Beziehungen an. Und tatsächlich verfährt er nach der Regel der „isolierenden“ Methode, wie sie in der theoretischen Nationalökonomie gebräuchlich ist: erst wird die Ordnung des Geldwesens ohne Rücksicht auf auswärtige Beziehungen, also „ceteris paribus“, betrachtet, dann wird der Außenverkehr und dessen Bedeutung für die Währungspolitik schrittweise eingeführt. Selbstverständlich ist gegen ein solches Verfahren der isolierenden Be-

---

denn dadurch werde allenfalls der „Wert“ der Papiermark tangiert, ihre „Geltung“ bleibe dagegen unberührt. Vgl. K. Elster in Conrads „Jahrbüchern“ 1921, S. 160 ff. — Nach Abschluß dieser Arbeit erscheint die dritte Auflage der Staatlichen Theorie: unveränderter Neudruck, mit wenigen Ergänzungen, die vor allem dem Literaturverzeichnis zugute kommen. Der Standpunkt in der Geldwertfrage wird (S. 436 ff. der neuen Auflage) noch schroffer als bisher formuliert, und die warmen, anerkennenden Worte Max Webers werden mit großer Genugtuung (S. 461) verzeichnet, ohne dessen ablehnende Kritik, namentlich in der Geldwertfrage, zu erwähnen. Selbst die von Menadier und anderen nachgewiesenen Tatsachenirrtümer sind unverändert stehen geblieben. Ein Beispiel für viele: Mises hat darauf hingewiesen (in diesem „Jahrbuch“ 1909, S. 1027 ff.), daß die Knappsche Darstellung, die Devisenpolitik lege der Österr.-Ungarischen Bank Opfer auf, für die sie dann vom Staate entschädigt wird, unrichtig ist; „Devisenpolitik“ bedeutet für die Bank einträgliche Geschäfte auf der Börse. Knapp bleibt aber ungestört bei seiner Meinung (S. 246 ff. der 3. Auflage).

trachtung nichts einzuwenden, — vorausgesetzt, daß sie dem Objekt angemessen ist. Das ist sie aber prinzipiell nur dann, wenn sich der isolierte Fall von dem „wirklichen" nicht anders unterscheidet als der einfachere vom komplizierteren; der Unterschied darf nur in der „Quantität", nicht aber in der „Qualität" bestehen. So sind die Abstraktionen der Ricardoschen Freihandelstheorie methodisch zulässig, wenn sie von dem Fall des Handels zwischen zwei „Nationen" mit je einem Produkt ausgehen, um an diesem „einfachsten" Fall das Problem klarzumachen: weil vorausgesetzt wird, daß sich der internationale Handel als Summe individueller Handelsakte vom lokalen nur quantitativ unterscheidet[1]. Ganz anders verhält sich die Sache in der Geldtheorie. Die Geldordnung eines isolierten Staates ist nicht nur quantitativ, sondern „wesens"verschieden von der eines in den Weltverkehr verflochtenen Gemeinwesens. Was für die Währungspolitik eines nach außen abgeschlossenen Staates gelten mag, nämlich die weitgehende Macht regiminalen Willens in Geldfragen, gilt für dasselbe „Inland" schon keineswegs, wenn es dem internationalen Verkehr zugänglich wird. Kaschmir konnte sich die freie Silberprägung leisten, bis nach Srinagar eine brauchbare Verkehrsstraße gebaut wurde; dann mußte aber die Silberprägung eingestellt werden, um das Verschwinden der Goldmünzen zu verhindern[2]. Japan konnte in der Zeit der Autarkie eine Doppelwährung aufrechterhalten, bei der das Gold mit einem Drittel seines Weltmarktwertes bewertet war; das Eindringen der Europäer nach dem Handelsvertrag von 1858 machte dem Idyll ein Ende[3]. In einem wirtschaftlich isolierten Staate mag (bei Gleichbleiben der Währungsverfassung!) der Anschein entstehen, als ob das Währungsgeld über jede Bewertung stünde; in der „Weltwirtschaft" kann man den Schein nicht lange wahren. Das wirtschaftliche, vom Weltmarkt her bestimmte Werturteil bestimmt über kurz oder lang das Verhalten der Menschen, wenn nicht gerade, wie zum Teil noch heute im Inneren Chinas, feste traditionelle Bindungen das Wirksamwerden des Greshamschen Gesetzes hemmen. Der Bewertung wird vor allem das valutarische Geld unterworfen, das ja dem Auslande gegenüber die inländische Währung darstellt; an dieser Tatsache und ihren

[1] Vgl. Bastables Theory of international Trade, 3. Aufl. London 1902, S. 1 ff.

[2] Nach Carlile, a. a. O. S. 180—181.

[3] Vgl. Jevons, Money and the Mechanisme of Exchange, 11. ed., London 1896, S. 84.

Folgen muß sich letztlich jede Währungspolitik orientieren, wenn sie nicht sich selbst aufheben will. Nur von hier aus ist der „Sinn" der modernen Währungspolitik zu verstehen: aus dem Streben, gerade auch für das valutarische Geld durch Sicherung seines wirtschaftlichen Wertes (mittels „Einlösbarkeit" in Gold) dem Wirksamwerden jenes Gesetzes vorzubeugen.

Dem Historiker widerstrebt es, im Gesellschaftsleben „Gesetze" anzuerkennen, die der individuellen Eigenart der Erscheinungen nur zu leicht Gewalt antun. Aus dieser sehr berechtigten Vorsicht heraus wurde auch das Greshamsche Gesetz vielfach schon vor Knapp angezweifelt. Wenn zum Beispiel in Spanisch-Amerika im achtzehnten Jahrhundert die mit etwa 25 % unterwertig ausgeprägten Scheidemünzen (Pesetas und Halbpesetas) so lange zum Nennwert umlaufen konnten, bis das massenhafte Erscheinen von Nachahmungen (counterfeits) ihre Bewertung zum Metallwert erzwang, so sah bereits Del Mar darin den Beweis, daß jenes Gesetz nicht für das Geld, sondern nur für Waren gelte, für das Geld nur, soweit es durch Privatprägung „prostituiert" und zur Ware „degradiert" wurde[1]. Und ein anderer Engländer, W. Carlile, glaubte die Geltung des Gesetzes auf „subsidiary or fiduciary money" beschränken zu müssen, indem er Beispiele dafür zusammentrug, daß sich der Verkehr in der Wahl des Währungsmetalls für das „gute" entscheidet und das „schlechte" verschwinden läßt[2]. Nur sind seine, aus der Antike hergeholten Beispiele nicht beweiskräftig, weil es sich dabei um Fälle handelt, in denen die Wahl zwischen mehreren Metallen ohne vorhergehende, wirksame Festlegung einer gesetzlichen Wertrelation zwischen denselben erfolgen konnte. Es kommt aber in der Tat vor, daß der Verkehr, aller gesetzlichen „Doppelwährung" und scheinbar auch dem Greshamschen Gesetz zum Trotz, das schlechte Geld verschwinden läßt. So etwas scheint sich zum Beispiel in Kalifornien nach 1862 ereignet zu haben: Die Vereinigten Staaten sind zur Papierwährung übergegangen; überall verschwand das Gold, um den entwerteten Greenbacks Platz zu machen; nur Kalifornien hielt am Goldumlauf fest, indem dort alle Verträge mit der „Goldklausel" versehen wurden, deren rechtliche Anerkennung die öffentliche Meinung erzwang[3]. Also wurde das „gute" Geld beibehalten.

---

[1] Del Mar, History of monetary Systems, London 1895, S. 455.
[2] Carlile, S. 197 ff.
[3] Vgl. Laughlin, S. 432 ff.

Daraus folgt aber keineswegs, daß die Kalifornier ihren eigenen Interessen entgegen gehandelt hätten. Vielmehr kommt dabei ein wesentlicher Charakterzug des Greshamschen Gesetzes zum Vorschein: es gilt nur im Rahmen staatlicher „Doppelwährung" und hört auf zu gelten an der Grenze des staatlichen Machtbereiches. Der Irrtum von Knapp und seinen Vorgängern besteht eben darin, dies verkannt zu haben. Jenes Gesetz gilt nur im Rahmen der staatlichen Währungsordnung, weil nur da die Möglichkeit, zwischen mehreren Zahlungsmitteln zu festem Umrechnungssatz wählen zu können, geboten wird; während sie es gerade umgekehrt auf die Ware bzw. das „akzessorische" Geld beschränkt anerkennen.

Außerhalb von Herrschaftsverbänden gibt es keine „Währung" und folglich auch keine Möglichkeit, zwischen zwei in gleicher „valutarischer" Stellung befindlichen Geldarten wählen zu können; jede „staatliche" Theorie dagegen, und nur diese, muß mit dem Greshamschen Gesetz rechnen, wenn sie die währungspolitischen Vorgänge kausal erklären will. Dann läßt es sich freilich nicht mehr aufrechterhalten, daß das valutarische Geld nur „zirkulatorische" Befriedigung (im Sinne Knapps) gewährt: wenn es der Bewertung wie jedes andere Gut unterworfen ist, und dann ist auch die nominalistische Definition der Geldeinheit nicht mehr möglich. Sie steht und fällt mit der Voraussetzung, daß die Währungseinheit schlechthin von der Geldverwaltung bestimmt wird und nicht Gegenstand von Werturteilen werden kann, weil sie allen Werten rechnerisch als Einheit zugrunde liegt. Es heißt aber sich auf einen willkürlich gewählten, formalistischen Standpunkt festlegen, wenn man die Exekutive zur letzten Instanz der Geldverfassung erhebt, bei der der Kausalitätsfaden förmlich abreißt. Das ist so wenig „soziologisch" gedacht wie juristisch oder ökonomisch; denn ein (wie immer definierter) soziologischer Standpunkt würde ja gerade bedeuten: daß man auf die letztlich noch erkennbaren Faktoren des gesellschaftlichen Geschehens rekurriert, um es mit ihrer Hilfe kausal „deuten" zu können. Der juristischen Geldlehre gegenüber tritt Knapp mit dem Anspruch auf, „realistisch" sein zu wollen, während er, im Vergleich zur wirtschaftlichen Geldtheorie, nur „Teilwirklichkeit" bietet, indem er einen so grundlegenden Faktor wie die Bewertung des Geldes teils überhaupt in Abrede stellt, teils ihre Wirkung auch auf die „interne" Gestaltung der Währung verkennt. Was wiederum einen höchst peinlich wirkenden Widerspruch bedeutet: dasselbe Geldstück, das im zwischenstaatlichen Verkehr je nach seiner stofflichen und „funktionellen" Verwertbarkeit bewertet wird, soll im

„Inlande", den Waren gegenüber, ein bloßer Name sein, an dem keinerlei Wertvorstellung haften dürfte!

Der Versuch Knapps, diesen Widerspruch zu beseitigen, stellt den bisher konsequentesten und folglich bedeutendsten, nominalistischen Versuch in der Geldtheorie dar. Das Problem lautet: Wie kann man den „Geldwert" leugnen, obwohl es unleugbar feststeht, daß im intervalutarischen Kurs auch der „Stoffwert" des Geldes zum Ausdruck kommt? Die Antwort ist sehr einfach und verwendet einen der Theorie des internationalen Handels längst geläufigen Gedanken. Im Gegensatz zur klassischen, quantitätstheoretischen Konstruktion wurde schon längst (von Bagehot, Laughlin, Ansiaux u. a.) der Standpunkt vertreten, daß die internationalen Warenbewegungen nicht Folge, sondern Ursache der Geldbewegungen seien. Nicht der „Geldwert" würde also den Wechselkurs bestimmen — durch das Herbeiführen von Güterabfluß oder Güterzustrom —, sondern diese Güterbewegungen und mithin die „kommerziellen" Verhältnisse wären der primäre Kursbestimmungsgrund. Diese Gedanken werden wohl auch Knapp, ungeachtet ihrer Unzulänglichkeit, vorgeschwebt haben, als er seine „Geschäftstheorie" formulierte (die bei ihm dann gelegentlich doch, trotz aller Polemik, wieder quantitätstheoretische Färbung erhielt, wie wir sahen). Die „pantopolischen" Beziehungen der Volkswirtschaften wären danach für die Valutakurse maßgebend; daneben freilich auch die „platische" Verwendbarkeit der Geldstücke, die also doch nicht unter den „kommerziellen Verhältnissen" subsumiert werden konnte. Das wird zwar gelegentlich in der Staatlichen Theorie ausgesprochen, ohne sich jedoch der Konsequenzen bewußt zu werden. Da liegt nun der Grundirrtum jeder nominalistischen Geldtheorie. Solange sie sich darauf beschränkt, zu betonen, daß das Geld der wirtschaftlichen Funktion nach einer Marke oder dergleichen ähnlich sei, so lange handelt es sich bloß um einen Streit um Worte und Aphorismen. Erhebt sie aber den Anspruch, von hier aus das Geldwertproblem lösen zu können, dann muß sie in ihre — terminologischen — Schranken gewiesen werden. Denn sie übersieht oder verschweigt es, daß das Gold nun einmal „Wert" besitzt, worauf dieser Wert auch immer beruhen mag, und zwar einen Wert, von dessen relativer „Stabilität" die Menschen nun einmal überzeugt sind, und daß mit ihm folglich „gewirtschaftet" werden muß, wie mit jeder anderen Ware. Darauf kommt es aber für jede „realistische" Erklärung an: die wirksamen Motive des menschlichen Handelns aufzudecken, — nicht aber: solche zu hypostasieren, die

jeweils als „vernünftig“ dem rationalistisch orientierten Theoretiker einleuchten.

Daß übrigens die heutige, währungspolitisch so wichtige Stellung des gelben Metalls auf alles weniger als der bloßen, irrationellen „Vorliebe“ für Schmuck und dergleichen beruht, das kann in diesem Rahmen nicht ausgeführt werden. An der Unterschätzung, genauer: an der völligen Verkennung der Stellung der Edelmetalle, als Güter, die dank der Vorratsbildung und dank des eigenartigen Zusammenhanges durch ihre Produktionskosten mit der Preisbildung der Gesamtheit aller anderen Sachgüter eine entscheidende Rolle in dem Mechanismus der wirtschaftlichen „Konjunkturen“ spielen[1], ist bisher jeder geldtheoretische Nominalismus gescheitert. Der von Knapp ruht letztlich auf einer „aequivocatio terminorum“. Daraus nämlich, daß das Geld als solches keine „reale“, sondern bloß „zirkulatorische Befriedigung“ gewährt, folgt keineswegs, daß dem Geld keinerlei „Wert“ zukomme. Außer, wie jedermann weiß, wenn es überhaupt keine "Befriedigung“ gewähren würde oder in beliebiger Menge vorhanden wäre. Nur die völlig entwerteten Assignaten sind als freies Gut anzusehen; für diese, aber auch nur für diese, mag die Staatliche Theorie vielleicht gelten: sie sind zuletzt wirklich nur noch rein „chartal“ gewesen. Wie ein Denker vom Range Knapps „nichtreal wertvoll“ und „wertlos“ gleichsetzen konnte, ist schier unbegreiflich; mit diesem Eckstein seiner Theorie fällt aber auch jeder Grund fort, das Geld als bloße Schöpfung der Rechtsordnung anzusehen, es aus dem Rahmen der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten herauszunehmen. Der Sinn des „Metallismus“ ist einfach: daß das Geld, wie jedes andere Gut, Wert besitzt und daß es folglich der ganzen Zwangsläufigkeit unterworfen ist, die dem Wirtschaften infolge der Spannung zwischen „Vorrat“ und „Bedarf“ anhaftet. Damit fällt auch der künstliche Gegensatz zwischen „Inland“ und „Ausland“: der innere wie der auswärtige Verkehr werden gleichermaßen nicht einfach von „Machtverhältnissen“ reguliert, wie es in Knappscher Beleuchtung aussieht, sondern der ratio wirtschaftlicher Erwägungen ist der Starke sowohl als auch der Schwache untertan. Im inneren wie im äußeren Verkehr der Völker herrscht das Streben nach Erlangung von

[1] Vgl. Eßlen, a. a. O. S. 1377 ff., wo die fraglichen Zusammenhänge in aller Kürze dargelegt sind. Statistisches Material dazu bei Laborde̊re, L'or et la vie chère, Paris 1917.

„realen" Gütern, und der Staat — mag man von dem Glauben an seine Allmacht aller Weltgeschichte zum Trotz noch so erfüllt sein —, ist, wenn er irgendwie „Erfolg" haben, seinen „Willen" durchsetzen will, der immanenten Logik dieses rationell orientierten Strebens ebenso unterworfen, wie jedes andere Wirtschaftssubjekt. Kurz: der „Staat" mag „wollen", was ihm beliebt; soll aber sein Wille zur Wirklichkeit werden, dann darf er nur wollen, was der „Verkehr" — zuläßt.

Von der verwaltungstechnischen Systematik abgesehen ist der Chartalismus hinfällig, weil er weder eine juristische, noch auch eine wirtschaftliche oder soziologische Geldtheorie zu bieten vermag. Bewundernswert ist und bleibt das Werk Knapps als systematische und vor allem als „künstlerische" Leistung: künstlerisch durch das spielerische Verquicken ökonomischer und juristischer Gedanken, durch das bei aller Klarheit des Stils packende Spiel mit Aufleuchten und Ineinanderfließen der Ideen. Viel von seinem Erfolg hat das Buch diesem Reiz der meisterhaften, an die Prosaiker der Romantik erinnernden Darstellung zu verdanken.

Theorie der Lohnsteigerung

Von Dr. Rudolf Stucken-Blankenese

Einleitung

Aufgabe und Methode der Untersuchung

Bevor in die Darstellung der Theorie der Lohnsteigerung eingetreten wird, müssen wir uns zunächst die Frage stellen, was unter diesem Ausdruck „Lohnsteigerung" zu verstehen ist. Es ist ein Ausdruck, der, in aller Leute Munde, einen bestimmten Sinn angenommen hat. Es erscheint unzweckmäßig und verwirrend, einem im täglichen Gebrauch fast abgenutzten Worte eine andere Deutung zu geben, als es im täglichen Leben hat, und es soll daher das Wort Lohnsteigerung hier möglichst in demselben Sinn gebraucht werden.

Zunächst ist unter Lohnsteigerung wörtlich nur die Tatsache steigenden Lohnes zu verstehen. Jedoch weiterhin denken wir bei diesem Wort an das Streben der Lohnempfänger, ihren Lohn zu steigern, um sich selbst ein größeres Realeinkommen beziehungsweise einen größeren Anteil am Realeinkommen der Nation zu verschaffen. Die Lohnempfänger verfolgen dieses Ziel in verschiedenen Formen, in der Vereinzelung, durch gelegentliche Verabredungen untereinander und in Organisationen, welche für die Dauer geschaffen sind. Da der Lohn in der Regel in einer Geldsumme besteht, und der Arbeiter durch Verfügung über eine Geldsumme sich einen Anteil am gesamten Gütervorrat der Nation zu beschaffen vermag, so geht das Streben auf Steigerung dieser Geldsumme, d. h. auf Steigerung des Nominallohnes; ob der Endzweck, die Schaffung eines größeren Reallohnes oder eines größeren Anteils am Realeinkommen der Nation, hierdurch erreicht wird, bleibe dahingestellt; festgestellt sei nur, daß eine direkte

Beeinflussung des Reallohnes, welcher außer von der Höhe des Nominallohnes abhängt vom Preisniveau der konsumierten Güter, also eine Beeinflussung des Verhältnisses vom Nominallohn und Preisniveau, bisher bei der wichtigsten Arbeiterkategorie, der großen Klasse der gewerblichen Arbeiter, im allgemeinen nicht unternommen wurde[1]. Unter Lohnsteigerung und dem hierauf gerichteten Streben der Arbeiter ist danach im folgenden Steigerung des Nominallohnes zu verstehen.

Seit der Herausbildung eines gewerblichen Arbeiterstandes, für den die Stellung als Arbeiter nicht mehr Stufe für den Aufstieg zur Meisterstellung, sondern bleibendes Lebensverhältnis bedeutete, wurde die Lohnfrage zum brennenden Problem. Die elende Lage der Arbeiter in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, sodann das Entstehen von Kampforganisationen der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage, haben eine Fülle von Untersuchungen hervorgerufen. Den Tatsachen entsprechend und unter dem Einfluß der Malthusschen Lehre beurteilten die Autoren die Frage der Lohnsteigerung zumeist pessimistisch, bis die Besserung der tatsächlichen Lage der Arbeiter zu einer optimistischeren Auffassung auch bei den Theoretikern führte. Insbesondere waren es die Kämpfe und Erfolge der Arbeiterorganisationen, welche das Augenmerk der Sozialökonomen auf sich zogen und zu einer Nachprüfung der bisherigen Theorie führten. Im gleichen Sinne wirkte die Erschütterung der theoretischen Grundlage der bisherigen Lehren durch die Anhänger der subjektiven Wertlehre, welche das Vorhandensein objektiver Bestimmungsgründe für den Wert der Arbeit oder Arbeitskraft verneinten.

Auf die Behandlung der Frage der Lohnsteigerung in Deutschland gewann Brentano entscheidenden Einfluß. Seitdem im Jahre 1871 Brentano seinen Aufsatz „die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer“[2] veröffentlichte, ist die dort von ihm vertretene Lehre fast Allgemeingut unserer Wissenschaft geworden, und es gibt nur eine kleine Zahl von Sozialökonomen, die seine Theorie der Lohnsteigerung grundsätzlich verwirft, zum Beispiel Adolf Weber[3], Otto Conrad[4] und der in deutscher

---

[1] Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen 1910, S. 554.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1871, I, S. 251 ff.

[3] Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen 1910.

[4] Lohn und Rente. Leipzig und Wien 1909.

Sprache schreibende Schwede Gustav Cassel[1]. Eine besondere Stellung nimmt Böhm-Bawerk ein[2]. Man kann von ihm überhaupt nicht sagen, daß er in einem seiner Hauptwerke irgendwo eine Theorie der Lohnsteigerung aufgestellt habe, denn das Wort Lohnsteigerung oder eine Kritik der Lehre Brentanos kommt dort nicht vor. Nur in einem späteren Aufsatz[3] ist er kurz auf die Frage der Lohnsteigerung eingegangen, jedoch ohne sich erheblich von Gedankengängen zu entfernen, die fast 40 Jahre früher der Holländer Pierson in seiner Kritik der Brentanoschen Theorie gebracht hatte[4]; von diesen Ausführungen Böhm-Bawerks zum Thema der Lohnsteigerung können wir daher absehen. Was Böhm-Bawerk uns bringt, ist zunächst einmal ein Einblick in Wesen und Wirksamkeit des Kapitals, sodann auf der Grundlage seiner Wert- und Kapitalslehre ein statisches Gesetz über den Anteil von Arbeit und Kapital am Arbeitsprodukt. Vorgehend in der abstrakt isolierenden Methode der österreichischen Schule zeigt Böhm-Bawerk, in welche Gleichgewichtslage sich Lohn und Zins unter der Einwirkung nur ökonomischer Faktoren in jedem Augenblick einstellen muß. Er sagt aber nicht, unter welchen Erscheinungen und mit welchen Veränderungen in den verschiedenen wirtschaftlichen Größen das durch irgendwelche Kräfte gestörte Verhältnis wiederum zur Gleichgewichtslage tendiert. Indem die Kritiker zum Beispiel Salz, die Lehre Böhm-Bawerks dahin auffaßten, daß alle Faktoren feststehende Größen seien und nicht etwa in Wechselwirkung mit der Höhe von Lohn und Zins veränderlich seien, nahmen sie an, daß es jeweils nur *eine* Gleichgewichtslage und somit auch nur *einen* möglichen Stand von Nominallohn und Zins gäbe, jede Möglichkeit einer Lohnsteigerung also der Theorie Böhm-Bawerks widerspräche. In Wirklichkeit jedoch bleibt diese Frage bei Böhm-Bawerk völlig offen; eine Untersuchung der Lohnsteigerung und ihrer Folgeerscheinungen ist von ihm nicht unternommen.

Ziel dieser Untersuchung ist es, anschließend an die Wert- und Kapitalslehre Böhm-Bawerks, die Lohnsteigerung zu untersuchen; ist eine Lohnsteigerung möglich und welche Veränderungen ruft sie hervor beim Zins- und Kapitalgewinn, beim Unternehmergewinn und der

---

[1] Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1918.

[2] Kapital und Kapitalzins, Positive Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1. Halbband, Innsbruck 1909; 2. Halbband, Innsbruck 1912.

[3] Macht oder ökonomisches Gesetz. Zeitschrift f. Volksw., Sozialpol. und Verw. Wien 1914, 23. Bd., S. 205 ff.

[4] *Pierson*, Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1876, S. 216 ff.

Grundrente, wie wirkt sie auf die Preise der Waren; hieraus endlich läßt sich die Frage beantworten, wie wirkt die Steigerung des Nominallohnes auf den Reallohn. Bei der Untersuchung dieser Fragen soll zunächst unter einigen abstrahierenden Voraussetzungen vorgegangen werden; sodann soll in abnehmender Abstraktion die Annäherung an das reale Wirtschaftsleben gesucht werden. Und letzten Endes soll die typische Form dargestellt werden, in der sich der Vorgang der Lohnsteigerung in den vergangenen Jahrzehnten zumeist abgespielt hat, nämlich in Verbindung mit dem Ablauf der wirtschaftlichen Konjunkturen.

Bevor in die Darstellung der positiven Theorie eingetreten wird, erscheint es zweckmäßig, anders geartete Lehrmeinungen zu untersuchen, einerseits um die mit dem Problem verknüpften Fragen aufzurollen, andererseits um solchen Theorien, welche das ökonomische Denken beherrschen, kritisch entgegenzutreten. Hierbei soll jedoch nicht eine geschichtliche Darstellung der Theorien der Lohnsteigerung gegeben werden. Es sollen vielmehr nur einige Haupttypen dargestellt werden, und auch hier nur eine beschränkte Zahl; es sollen alle diejenigen Theorien aus der Betrachtung ausgeschaltet werden, die wie die Ausbeutungstheorie von Marx, nur im Zusammenhang mit einer anderen Wertlehre als der hier vertretenen möglich sind. Denn jegliche Kritik solcher Lehren muß vor allem die theoretischen Grundlagen betreffen und überschreitet den Rahmen dieser Arbeit, welche auf die von Böhm-Bawerk aufgestellte Wert- und Kapitalslehre aufzubauen sucht, und ihre Brauchbarkeit auf einem bisher unerschlossenen Gebiet zu erweisen sucht, aber nicht ihre Grundlagen, d. h. die Grenznutzenlehre selbst verteidigen oder dem kritischen Vergleich mit anderen Wertlehren unterziehen will.

Es sollen also nur solche Typen untersucht werden, welche entweder von Anhängern der Grenznutzenlehre selbst vertreten werden, oder geeignet sind, in Verbindung mit der Grenznutzenlehre vertreten zu werden. Im Mittelpunkt dieser Lehren steht die von Brentano aufgestellte Theorie der Lohnsteigerung, die man als Lohnkampftheorie bezeichnen kann, mit ihrem Vorläufer, der Theorie Thorntons[1]. Diese Lohnkampftheorie findet ausgeprägte Vertreter unter anderen in Tugan-Baranowsky[2] und Philippovich[3]. Daneben

---

[1] Thornton, On Labour. London 1869.

[2] Soziale Theorie der Verteilung. Berlin 1913.

[3] Grundriß, I. Bd., 11. Aufl., Tübingen 1916, S. 386 ff., in ausgeprägterer Weise 10. Aufl., S. 394.

haben die Lehren von Pierson und Spiethoff innerhalb der Grenznutzenschule Anhänger gefunden, von denen man die Spiethoffsche Lehre als eine Fortentwicklung der alten Lohnfondstheorie bezeichnen kann [1]. Weiterhin bildet das Malthussche Bevölkerungsgesetz die Grundlage für eine Art ehernen Lohngesetzes, das bei Annahme des Malthusschen Gesetzes auch in Verbindung mit der Grenznutzenlehre vertreten werden kann und in Marshall [2] einen wenn auch nur bedingten Vertreter gefunden hat. Jedoch findet das Malthussche Gesetz in seiner schroffen Form — und nur in dieser kann es als Grundlage eines ehernen Lohngesetzes dienen — fast keine Anhänger mehr, so daß von einer besonderen Behandlung des ehernen Lohngesetzes an dieser Stelle abgesehen werden kann, wenn es auch in der politischen Diskussion, im Anschluß an Lassalle, eine große Rolle gespielt hat. Auf die Vertreter der Grenzproduktivitätslehre soll nicht besonders eingegangen werden, da ihre Lehre derjenigen Böhm-Bawerks verwandt ist.

In einem methodisch erheblichen Punkte weicht die hier unternommene Fortführung der Theorie Böhm-Bawerks von dieser selbst ab. Böhm-Bawerk untersucht den Reallohn und Realzins. Soweit er sich bei der Darstellung der Wertgrößen, ausgedrückt in Gulden, bedient, tut er dies nur, um für verschiedene Güter, die Teile des Kapitals oder des Lohnes bilden, einen einheitlichen Ausdruck zu haben. Bei der Untersuchung der Lohnsteigerung, d. h. der Steigerung des Nominallohns, ist von den Wertgrößen des Kapitals und des Lohnes auszugehen, d. h. von ihren Größen, ausgedrückt in Geld. Das zwingt dazu, auf die Zusammenhänge zwischen Geld und Preisen kurz einzugehen. Es besagt ferner, daß die hier aufgestellte Theorie nur in einer solchen Wirtschaft gilt, in der die anschließend zu erörternden Zusammenhänge zwischen Geld und Preisen bestehen, sie hat nicht, worauf die Böhm-Bawerksche Zinstheorie Anspruch erhebt, gleichzeitig Gültigkeit für anders geartete Wirtschaftsverfassungen.

Die Untersuchung der Lohnsteigerung wird zu anderen Ergebnissen führen, je nachdem wir mit den Quantitätstheoretikern das Preisniveau als durch die Geldmenge bestimmt annehmen oder nicht. Nach der Darstellung Irving Fishers, eines neueren Quantitäts-

[1] Spiethoff, Die Lehre vom Kapital, in „Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert", I. Teil. Leipzig 1908.

[2] Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart und Berlin 1905.

theoretikers[1], der die Theorie besonders scharf und ausgeprägt gestaltet hat, sind Geldmenge und Menge der Geldersatzmittel und ihre Umlaufsgeschwindigkeiten zu gegebener Zeit gegebene Größen, und sie bestimmen eindeutig die Werthöhe aller Umsätze, d. h. bei gegebenem Handelsvolumen das Preisniveau. Das Preisniveau ist in seiner Quantitätsgleichung $G \cdot U + G' \cdot U' = P \cdot H$[2] stets der variierte, niemals der variierende Faktor der Gleichung. Hiergegen führen die Gegner der Quantitätstheorie ins Feld, daß die genannten Faktoren, Geld, Geldersatzmittel und ihre Umlaufsgeschwindigkeiten tatsächlich keine starren Größen sind, daß sie vielmehr elastisch sind und sich den Anforderungen des Verkehrs anzupassen vermögen. Spiethoff weist hin auf die durch die Bankorganisation und -technik gegebene Anpassungsfähigkeit des gesamten Geldwesens, auf die von einer geldstofflichen Grundlage fast unabhängige Bewirkung von Zahlungsausgleichungen im Bankverkehr[3]. Helfferich betont die weitgehende Anpassungsfähigkeit des Geldumlaufs an den Geldbedarf durch die bankmäßige Ausgabe papierener Geldzeichen, ferner die veränderliche Ausnützbarkeit des vorhandenen Geldbestandes im Scheck- und Giroverkehr[4]. In Gemeinschaft mit diesen Gegnern der

---

[1] Die Kaufkraft des Geldes. Deutsche Übersetzung. Berlin 1916.

[2] G das im Umlauf befindliche Geldquantum, G' das Volumen der dem Scheckverkehr unterworfenen Bankdepositen, S. 43; U und U' die Umlaufsgeschwindigkeit, P das Preisniveau, „Indexnumber der Preise", S. 159, H das Handelsvolumen.

[3] Spiethoff, Die Quantitätstheorie in ihrer Verwertbarkeit als Haussentheorie. Festgabe für Adolf Wagner, S. 264; „Die wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und die durch das Kreditwesen und die immer sich verfeinernde Bankorganisation und -technik erreichte Elastizität des Zahlungswesens, d. h. seine leichte Anpassung an erweiterten oder eingeengten Verkehr, lassen die Geldquantitäten stark zurücktreten . . . Aber das eigentlich Prekäre, für die im engeren Sinne aufgefaßte Quantitätstheorie ist nicht die Verlängerung der Arme des Währungsgeldes, sondern das Fehlen einer festen, starren Abhängigkeit dieser Kreditsurrogate von dem Währungsfundament."

[4] Helfferich, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 495: „Es sei nur auf die feststehende Erscheinung hingewiesen, daß unter dem Druck des steigenden Geldbedarfs die großen Barreserven der Volkswirtschaft, die in den Kellern der Banken liegen, dadurch eine Verminderung erfahren, daß seitens dieser Institute größere Barbeträge als sonst dem Verkehr im Wege der Wechseldiskontierung usw. zur Verfügung gestellt werden, während anderseits auf Grund der schmaleren Bargeldbasis ein größerer Betrag von Zahlungsausgleichungen als in normalen Zeiten bewirkt wird."

Quantitätstheorie wird auch in dieser Untersuchung angenommen, daß eine starre Abhängigkeit des Preisniveaus von der Geldmenge nicht besteht[1].

Erstes Kapitel

Einige wesentliche Theorien der Lohnsteigerung außer Böhm-Bawerk

1. Die Lohnfondstheorie (Mill, Spiethoff)[2]

Die Lohnfondstheorie, in wechselnden Formen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Lohnlehren von Adam Smith bis auf John Stuart Mill, bei dem einige Züge derselben ihre schärfste Ausprägung erfahren. Seine Darstellung soll deshalb zur Kennzeichnung dieses Typus von Lohntheorien gewählt werden[3].

Die Lohnfondstheorie, welche Mill vertrat, bis er sie unter dem Eindruck der neuen Thorntonschen Theorie aufgab, besagt im wesentliches Folgendes: Die Arbeitslöhne werden bezahlt aus dem Kapital der Unternehmer. Die Gesamtlohnsumme ist eindeutig bestimmt durch die Größe des Kapitalanteils, der von den Unternehmern für Lohnzahlungen bestimmt ist; und zwar ist dieser Kapitalanteil eine zu gegebener Zeit von vornherein gegebene Größe, so daß, da die zu teilende Summe bestimmt ist, der Lohn eines jeden Arbeiters lediglich von dem Divisor, d. h. der Zahl der Arbeiter abhängt. Mit Mills eigenen Worten: „Der Lohn hängt demnach hauptsächlich ab von der Nachfrage und dem Angebot von Arbeit, oder, wie es so oft ausgedrückt wird, von dem Verhältnis zwischen Bevölkerung und Kapital. Unter Bevölkerung ist hier die Zahl nur der arbeitenden Klasse oder besser der um Lohn Arbeitenden gemeint, und mit Kapital nur das umlaufende Kapital und auch dies nicht vollständig, sondern der Teil, der unmittelbar für den Kauf von Arbeit ausgegeben wird . . . Mit diesem Vorbehalt im Ausdruck hängt der Lohn nicht allein nur von dem Verhältnis von Kapital und Be-

---

[1] Auf das Geldproblem soll hier zunächst nur soweit eingegangen werden, als es zur Kritik anderer Lehren der Lohnsteigerung erforderlich ist; es ist weiter darüber im dritten Kapitel zu sprechen.

[2] Arthur Salz, Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. Stuttgart u. Berlin 1905. — F. W. Taussig, Wages and capital. London und New York 1896.

[3] John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie, übersetzt von Wilhelm Gehrig. Jena 1913.

völkerung ab, sondern kann, wenn die Konkurrenz wirksam ist, auch durch nichts anderes beeinflußt werden. Der Lohn, ich meine natürlich den Durchschnittslohn, kann nie steigen, außer wenn der für die Entlohnung von Arbeitern angesammelte Gesamtfonds vermehrt oder wenn die Zahl der Bewerber vermindert wird; der Lohn kann aber auch nie fallen, außer wenn der zur Bezahlung der Arbeit bestimmte Fonds vermindert wird, oder wenn die Zahl der zu bezahlenden Arbeiter zunimmt[1]." Folgerichtig ist also jegliche Beeinflussung der durchschnittlichen Lohnhöhe durch Lohnkämpfe unmöglich; wird der Lohn bei einer Gruppe von Arbeitern hinaufgetrieben, so erhalten diese Arbeiter einen größeren Anteil des Lohnfonds, und der Lohn anderer Arbeitergruppen muß sinken. Dieser Satz gilt nicht nur für den Reallohn, sondern auch für den Nominallohn, da das für Lohnzahlungen aufzuwendende Kapital auch seiner Nominalgröße nach gegeben ist.

Frühzeitig entstand der Lohnfondstheorie ein scharfer Gegner in dem Deutschen Hermann[2]. Er führt an, daß Verschiebungen vor sich gehen können in den Größen der Kapitalanteile, die für Lohnzahlungen und die für andere Zwecke bestimmt sind; daß ein großer Teil der Lohnempfänger, nämlich die Menge der persönliche Dienste Leistenden, aus dem Einkommen direkt gelöhnt werde, und daß letzten Endes alle Arbeiter nicht aus dem Kapital, sondern aus dem, was die Konsumenten für ihre Arbeitsprodukte bieten, gelöhnt werden, d. h. aus dem Einkommen der Konsumenten. Bei diesem letzten Punkt knüpft Brentano an[3]. Nun allerdings müssen die Löhne größtenteils zunächst aus dem Kapital der Unternehmer vorgeschossen werden. Ist die so vorgeschossene Summe von vornherein gegeben, besteht also tatsächlich ein Lohnfonds, der den Arbeitern nur in der gegebenen Größe zufließen kann? Brentano verneint dies. Der Unternehmer ist bereit, die Summe zu vergrößern, zum Beispiel bei steigenden Löhnen, wenn er darauf rechnen kann, sie

---

[1] S. 505.

[2] Staatswirtschaftliche Untersuchungen. München 1832, S. 280 ff.

[3] Brentano, Die Lehre von den Lohnsteigerungen. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1871, 16. Bd., S. 264: „Es ergibt sich also, daß das, was die Größe des Betrages bestimmt, der auf die Löhne verwendet wird, die Wahrscheinlichkeit ist, die auf Lohnzahlungen verwendeten Summen aus dem Einkommen der Konsumenten ersetzt zu erhalten, oder mit anderen Worten, daß die Summe der gezahlten Löhne abhängig ist von der Nachfrage der Konsumenten und von deren Einkommen."

aus dem Preise der Arbeitsprodukte ersetzt zu erhalten, und die Summe kann vergrößert werden einerseits auf Kosten anderer Verwendungen des Kapitals, unter anderem des Teils, der bisher dem Eigenverbrauch des Kapitalisten diente, andererseits durch Kredit. Dies gilt für den einzelnen Unternehmer sowohl wie für die ganze Volkswirtschaft, denn es soll noch lange nicht das ganze vorhandene Nationalvermögen in der Produktion beschäftigt sein; die Lohnfondstheoretiker begingen hier denselben Fehler wie die Anhänger der Currencytheorie, die die umlaufende Geldmenge mit der tatsächlich vorhandenen gleichsetzen [1]. Anstatt daß der Lohnfonds die Lohnhöhe bestimme, bestimmt diese vielmehr die für Löhne aufgewandte Summe.

In einem Gesichtspunkte gleichen sich Mill und diese Gegner der Lohnfondstheorie. Sie betrachten das Verhältnis des Lohnes zum frei verfügbaren Kapital, nicht zu dem ganzen Kapital. Das bereits fixierte Kapital scheidet für sie aus der Betrachtung aus, es handelt sich für sie nur um das zu verschiedenen Verwendungen, aus denen die Wahl zu treffen ist, bereitstehende Kapital.

Wenn nun auch der sogenannte Lohnfonds dehnbar ist und gerade mit Lohnsteigerungen wachsen kann, so schließt das doch anscheinend nicht aus, daß das für Lohnzahlungen verfügbare Kapital an irgendeinem Punkt eine Grenze findet und so weitere Lohnsteigerungen unmöglich macht. Diesen Punkt hat Spiethoff in prägnanter Form herausgearbeitet, den man mit starken Einschränkungen als Erneuerer der Lohnfondstheorie bezeichnen kann [2].

Spiethoff führt aus: Der Geldlohn des Arbeiters wird aus dem Privatkapital bezahlt oder vorgeschossen. Nun ist das zu beliebiger Verwendung zur Verfügung stehende Privatkapital in jedem Augenblick eine nur wenig beeinflußbare Größe. Es ist durch kreditmäßige Geldsurrogate auszuweiten, aber nur in beschränktem Maße, die Grenze wird dadurch hinausgeschoben, nicht beseitigt. Der von diesem frei verfügbaren Privatkapital für Löhne zu verwendende Teil ist keine feste Größe, kann vielmehr angespannt werden auf Kosten anderer für andere Zwecke sonst verwendeter Teile. Diese Vergrößerung ist aber eine begrenzte, so daß irgendwann die für Lohnzahlungen aufwendbare Summe eine unübersteigbare Schranke

---

[1] Brentano, a. a. O. S. 266.

[2] Spiethoff, Die Lehre vom Kapital, in Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, 1. Teil. Leipzig 1908.

findet. Von der Betrachtung des Privatkapitals geht Spiethoff über zu der des Sozialkapitals. Das Sozialkapital besteht aus konkreten Gütern, von denen nur ein Teil als Unterhaltsmittel der Arbeiter dienen kann. Auch diese Unterhaltsmittel sind keine ganz starre Größe, da sie auf Kosten der für andere Klassen sonst verwendeten Güter gedehnt werden kann. Aber auch hier besteht eine Grenze für den Reallohn; mit Dampfmaschinen und anderen technischen Produktionsmitteln können die Arbeiter nicht gelohnt werden. Und als Ergebnis: „das ist der erste Akt. Es ergibt sich, daß die Geldlöhne im Privatkapital, die Reallöhne im Sozialkapital eine Schranke finden. Die Löhne können nicht über das für sie freie Kapital steigen. In einem zweiten Akt erfolgt der Ersatz des von den Unternehmern ausgelegten Kapitals aus dem Konsumenteneinkommen. Mit dem ersten Akt ist aber die mögliche Lohnhöhe entschieden“ [1].

Für Spiethoff ist der Lohnfonds also nicht eine feststehende Summe, die stets und auf alle Fälle in vorher gegebener Größe an die Arbeiter als Lohn ausgeschüttet wird. Er ist für ihn nur eine obere Grenze für die Steigerung der Gesamtlohnsumme. Aber indem er einen Zusammenhang zwischen dem Lohn und dem frei verfügbaren Kapital aufdeckt, nähert er sich den Gedankengängen der Lohnfondstheoretiker. Ob die Begrenzung tatsächlich besteht, wie Spiethoff es behauptet, kann an dieser Stelle noch nicht, sondern erst nach eingehender Untersuchung des Vorganges der Lohnsteigerung beantwortet werden [2].

2. Die Lohnkampftheorie

Die folgenden Theorien sind entstanden unter dem Eindruck der Erfolge der Arbeiterkoalitionen; die Brentanosche Theorie stellt gleichzeitig eine wissenschaftliche Begründung für die Lohnkämpfe der Arbeiterkoalitionen dar. Die beiden Haupttypen von Theorien, die man unter dem Namen Lohnkampftheorien zusammenfassen kann, unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre verschiedene Einstellung zum Geldproblem.

---

[1] S. 60.
[2] Siehe drittes Kapitel.

a) Bei Annahme eines unveränderlichen Volkseinkommens (Thornton)

Thornton [1] unterscheidet in seiner Darstellung zwei Hauptfälle, 1. der Lohn steigt in allen Gewerben gleichzeitig und gleichmäßig; 2. er steigt in einzelnen Gewerben. Im ersten Fall — Thornton hält dafür eine alle Arbeiter mindestens eines Landes umfassende Koalition für erforderlich und diese für die Zukunft für möglich — bei Lohnsteigerungen in allen Gewerben würden diese vor sich gehen auf Kosten des Kapitalgewinns; denn der Gewinn bildet die Differenz von Preis und Kosten, deren Hauptbestandteil der Lohn ist; die Preise würden nicht steigen können, weil keine Änderung in der Geldmenge vor sich geht; die von der Lohnsteigerung im Gewinn geschmälerten Kapitalien könnten keinen anderen vorteilhafteren Erwerbszweigen zugewandt werden, da die Minderung des Gewinns eine allgemeine ist [2]. Die Produktion würde unverändert fortgeführt werden, denn die Kapitalisten würden immer noch bei einem geringeren Gewinn besser stehen, als wenn sie ihr Kapital oder einen Teil desselben aus der Produktion zurückzögen. Im zweiten Fall, wenn der Lohn nur in einzelnen Gewerben steigt, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Steht das von einer Lohnsteigerung betroffene Gewerbe unter vollster Konkurrenz auswärtiger oder ausländischer Produktionsgebiete, so können die Preise der Produkte nicht steigen; der Gewinn in diesem Gewerbe wird sinken, und die Kapitalien werden sich daraus zurückziehen; dies aber hat Verringerung der Arbeitsgelegenheit zur Folge, und die Arbeiter werden zumeist ihre Lohnsteigerung nicht aufrechterhalten können; es sei denn, daß vor der Lohnsteigerung der Gewinn überdurchschnittlich war und durch die Lohnsteigerung nur auf den normalen Stand reduziert ist, also keine Abwanderung von Kapital veranlaßt wird. Findet die Lohnsteigerung statt in Gewerben, die ein lokales Monopol oder eine erhebliche

---

[1] On Labour. London 1869.

[2] Thornton, a. a. O. S. 278: „The immediate consequence of such a universal rise of wages would be a corresponding universal fall of profits, which would prevent employers from being any longer able to improve their position by changing from trade to trade or from country to country . . . As long as all kinds of business continued to be prosecuted on the same scale, and with the same vigour, so that there was no falling off in production, and the quantity of all kinds of goods continued to bear the same proportion to each other and to the quantity of money in circulation, there could be no general raise in prices.“

Überlegenheit übers Ausland besitzen, so vermögen die Preise zu steigen, und der Gewinn in diesen Gewerben bleibt auf dem normalen Stand. Die Lohnsteigerung findet dann statt auf Kosten der Konsumenten der verteuerten Waren. Von dem Einkommen der Konsumenten muß jetzt ein größerer Teil zum Kauf der verteuerten Produkte aufgewandt werden. Das hat zur Folge, daß weniger Einkommen als vorher verfügbar bleiben für den Kauf von Produkten anderer Gewerbe. Denn das Volkseinkommen ist zu gegebener Zeit eine feste Größe, und wenn einzelne Gewerbe einen größeren Teil desselben an sich ziehen, bleibt für die anderen weniger; es sei denn, daß gerade der Nationalreichtum und damit die Geldbeträge, welche zu Warenkäufen aufgewendet werden können, im Wachsen begriffen sind [1]. Die verminderte Nachfrage nach den Produkten der übrigen Gewerbe hat Lohnreduktionen in diesen Gewerben zur Folge, so daß der Lohn einzelner Gruppen von Arbeitern tatsächlich auf Kosten des Lohnes aller übrigen gestiegen ist. Dasselbe findet statt, wenn die Konsumtion der verteuerten Produkte eingeschränkt wird, es den Arbeitern aber gelingt, ihre Lohnsteigerung aufrechtzuerhalten, indem ein Teil der bisher Beschäftigten in andere Berufe abgedrängt wird, wo sie mit den dort bereits vorhandenen Arbeitern um die Beschäftigungsmöglichkeiten konkurrieren. Findet die Lohnsteigerung statt in einer Zeit steigenden Volksreichtums, oder kompensiert die Lohnsteigerung nur eine Verbilligung, die sonst wegen Vervollkommnung der Produktion hätte eintreten müssen, so braucht keine Lohnreduktion in den anderen Gewerben stattfinden; es wird jedoch ein Mehr von Einkommen, das sonst den Arbeitern dieser Gewerbe zugute gekommen wäre, von den andern, welche ihren Lohn hinaufgetrieben haben, vorweggenommen.

Brentano hat diese Theorie Thorntons leicht widerlegt, indem er ausführt: Um dieselbe Größe, um die infolge der Lohn- und Preissteigerung das Einkommen der Konsumenten, das für den Einkauf von Produkten anderer Erwerbszweige aufgewandt werden kann, geschmälert wird, steigt das Einkommen der Arbeiter, deren Lohn erhöht worden ist; und die Gesamtnachfrage nach solchen

[1] Thornton, a. a. O. S. 285: „For at a time, when national wealth was not increasing, the quantity of money, which the public had to spend upon goods and products of all kinds would be a fixed quantity, so that the more was required to be spent upon one sort of products, the less would be left for all other sorts."

Produkten wird durch die Lohn- und Preissteigerung bei anderen nicht geschmälert[1]. Ihm stimmt Adolph Weber mit einer scharfen abfälligen Kritik Thorntons zu[2]. Aber mir scheint den Unterschied zwischen Brentano und Thornton nicht einfach eine „Oberflächlichkeit des Denkens" in der Beweisführung Thorntons zu bilden; und wenn dies der Fall sein soll, wie ist die Zustimmung John Stuart Mills zu dieser Theorie, die ihn zum Aufgeben seiner Lohnfondstheorie veranlaßte, zu erklären. Es liegt hier ein tieferer Unterschied vor, und zwar in der Stellung der Autoren zum Geldproblem. Es ist für einen strengen Quantitätstheoretiker — und hierzu haben wir Thornton und Mill, nicht aber Brentano zu rechnen — unmöglich zu denken, daß das Preisniveau und die Gesamtsumme der Einkommen ohne Vermehrung des Geldes oder der Geldersatzmittel steigen kann. Es folgt daher notwendig daraus, daß wenn in irgendwelchen Gewerben Löhne und Preise erhöht sind und die Summe der für Produkte dieses Gewerbes aufgewandten Einkommen zunimmt, die für andere Produkte verbleibenden Einkommen geringer werden. Der Irrtum Thorntons liegt in seiner Einstellung zum Geldproblem. Ist die Quantitätstheorie nicht richtig, so entbehren seine Behauptungen, daß eine allgemeine Lohnsteigerung auf Kosten des Gewinnes, eine Lohnsteigerung in einzelnen Erwerbszweigen auf Kosten anderer Lohnempfänger stattfindet, der Grundlage und des Beweises, und der Brentanosche Einwand ist richtig. Die Theorie Thorntons kann nur im Zusammenhang mit der Quantitätstheorie erfaßt werden und fällt mit dieser[3].

Ein Einwand ist ferner gegen Thornton zu erheben, der die seltsame Zwiespältigkeit seiner Theorie erklärt. Thornton sagt: Steigt der Lohn in allen Erwerbszweigen, so geschieht dies auf Kosten des Gewinns, steigt er in einzelnen Erwerbszweigen, so steigt

---

[1] Brentano, a. a. O. S. 274.

[2] Adolph Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Tübingen 1910, S. 546.

[3] In diesem Punkte zeigt ein neueres Werk eine große Ähnlichkeit mit dem Thorntons, nämlich Otto Conrads Lohn und Rente. Leipzig und Wien 1909; seine Theorie der Lohnsteigerung baut sich auf die Unveränderlichkeit des Nationaleinkommens auf und fällt mit der Ablehnung der Quantitätstheorie, s. S. 13; „Das Geldeinkommen der Bevölkerung ist seinem Gesamtbetrag nach dasselbe geblieben. Denn alle die erwähnten Verschiebungen können immer nur eine Änderung in der Einkommensverteilung, niemals aber eine absolute Vermehrung oder Verminderung des Einkommens herbeiführen."

er auf Kosten des Lohns von Arbeitern anderer Erwerbszweige. Aber warum soll die Abnahme der für diese Erwerbszweige verfügbaren Einkommen ein Sinken des Lohnes, warum nicht ein Sinken des Gewinns zur Folge haben? Und zwar, da die Gewinnrate die Tendenz zum Ausgleich in den verschiedenen Gewerben hat, ein Sinken der durchschnittlichen Gewinnrate? Diese Frage wird von Thornton überhaupt nicht erwogen. Er rechnet, mit der Mehrzahl der Sozialökonomen seiner Zeit, mit einer üblichen durchschnittlichen Gewinnrate, von der sich die tatsächliche Gewinnrate gelegentlich entfernen mag, aber zu der sie immer zurückkehrt, ohne sich weiter in die Möglichkeiten ihrer Änderung zu vertiefen — wir werden bei Brentano dasselbe finden — und nur da, wo es gar keinen Ausweg mehr gibt, wie bei der allgemeinen Lohnsteigerung bei gleichbleibendem Preisniveau, löst er sich von der Vorstellung einer gleichbleibenden Gewinnrate los. Jedoch hat dieser Fall gleichsam nur akademisches Interesse, er hat zur Voraussetzung eine die Gesamtheit der Arbeitnehmer umfassende Arbeiterkoalition, deren Verwirklichung für den Arbeitsmarkt die Aufhebung der freien Konkurrenz bedeuten würde, d. h. die Aufhebung des Wirtschaftssystems, das der Lehre der klassischen Nationalökonomie zugrunde lag.

Dadurch, daß Thornton sich von der Lohnfondstheorie freimachte, brachte er einen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Stand der Lohntheorie. Jedoch ist auch seine Theorie unhaltbar, da sie sich aufbaut einerseits auf die Quantitätstheorie, anderseits auf die wohl als überwunden zu bezeichnende Zinslehre seiner Zeit.

b) Unter Annahme eines veränderlichen Volkseinkommens (Brentano)

Wir kommen nunmehr zu der heute von den Sozialökonomen ziemlich allgemein anerkannten Theorie, die von Brentano aufgestellt wurde. Er hat seine Lohntheorie niedergelegt in zwei Aufsätzen: „Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer“, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1871, I., S. 251 ff.; in einer Entgegnung gegen Pierson in der „Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften“, 1876, S. 466 ff.; ferner in seinen „Arbeitergilden der Gegenwart“ im 2. Band[1], 3. Kapitel, und in dem Teil „Die gewerbliche Arbeiterfrage“ von Schönbergs „Handbuch der politischen Ökonomie“, 1. Aufl., 1. Band[2].

---

[1] Leipzig 1872. [2] Tübingen 1882.

Für Brentano ist die Arbeit eine Ware und der Lohn der Preis, den der Warenverkäufer, d. h. der Lohnarbeiter, auf dem Arbeitsmarkt für seine Ware erhält. So weit bewegt sich Brentano in den Gedankengängen der Manchester-Schule; diese folgert nun weiter, daß wie bei allen Waren auch bei der Arbeit der größtmögliche Nutzen erzielt wird bei vollkomnen freier Konkurrenz aller Kontrahenten. Hier jedoch weicht Brentano ab, indem er den besonderen Charakter der Ware Arbeit untersucht. Nach Brentano muß der Preis der Ware Arbeit bei freier Konkurrenz sich stets auf ein Minimum einstellen, so daß der Arbeiter ausgeschlossen ist von den Gütern der Kultur. Und zwar erklärt sich das aus der körperlichen Bindung der Arbeitskraft an die Person des Arbeiters und aus seiner besonderen Stellung im Wirtschaftsleben. Infolge dieser Momente tritt der einzelne Arbeiter dem Arbeitgeber bei Abschluß des Arbeitsvertrages nur formell, nicht materiell als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber, der Arbeiter ist gezwungen, die vom Arbeitgeber diktierten Bestimmungen anzunehmen, denn „labour will not keep“. Da der Arbeiter in der Regel nichts hat als seine Arbeitskraft, von deren Nutzung er leben muß, ist er, um sein Leben zu fristen, zum ununterbrochenen Verkauf seiner Arbeit gezwungen. Bei jeder anderen Ware kann das Angebot bei nicht lohnenden Preisen eingeschränkt werden, bis es wieder der Nachfrage entspricht und einen Preis erzielt, der die Kosten deckt. Das Angebot an Arbeit ist gebunden an die Zahl der Menschen, die von der Nutzung ihrer Arbeitskraft leben müssen, der Arbeiter ist in seiner Vereinzelung daher völlig einflußlos auf das Angebot an Arbeit. Sinkt die Nachfrage, so sinkt der Preis der Arbeit in ganz unverhältnismäßiger Weise, da die Arbeiter, um überhaupt die Mittel zum Leben zu erhalten, um jeden Preis ihre Arbeit anbieten; ja es steigt sogar das Angebot an Arbeit, da die Arbeiter bereit sind, um überhaupt nur ihre Arbeit anbringen zu können, zu niederem Lohn mehr Arbeitsstunden zu arbeiten. Aus diesen Umständen folgert Brentano, daß die Freiheit des Vertragsschlusses materiell nicht gegeben sei, wenn der einzelne Arbeiter dem Arbeitgeber gegenübertritt, sondern erst, wenn die Arbeiter zu Koalitionen zusammengeschlossen sind, welche das Angebot an Arbeit zu regeln vermögen durch interlokalen Ausgleich, durch Festlegung eines Minimums, unterhalb dessen die Mitglieder der Koalition Arbeit nicht annehmen dürfen, durch Unterstützung der Arbeitslosen usw.

Mit dieser Regelung des Angebots an Arbeit ist die Einwirkung

der Arbeiterkoalition nicht erschöpft. Sie vermögen im Lohnkampf das Lohnniveau der Arbeiter zu heben. Und zwar nicht nur den Geldlohn, sondern auch den Reallohn, d. h. die Menge von Gütern, die der Arbeiter sich aus seinem Geldeinkommen zu verschaffen vermag. Die Lohnsteigerung geht entweder vor sich auf Kosten des Produktionsunternehmers, nämlich dann, wenn ausländische Konkurrenz eine Erhöhung der Preise der Güter verhindert; aber dies kann nur vorübergehend der Fall sein, denn das Kapital wird sich schnellstens lohnenderen Erwerbszweigen, bei einer allgemeinen Lohnsteigerung solchen, die nicht unter ausläudischer Konkurrenz zu leiden haben, zuwenden. Oder die Lohnsteigerung geht vor sich auf Kosten der Konsumenten, nämlich dann, wenn der Unternehmer die höheren Löhne in höheren Preisen auf die Konsumenten abzuwälzen vermag. Dies soll stets bei der Mehrzahl der Gewerbe eines Landes der Fall sein, da es in jedem Lande eine große Zahl Gewerbe gibt, die ein lokales Monopol besitzen, und eine weitere Reihe, in der das betreffende Land ein erhebliches Übergewicht besitzt. Hierdurch wird das sachliche Einkommen und die Kaufkraft der Konsumenten der verteuerten Waren verringert, allein in gleichem Maße steigt die Nachfrage und die Konsumtionsfähigkeit der höher gelohnten Arbeiter. Durch die Preissteigerung wird nicht etwa der Vorteil der Lohnsteigerung für die Arbeiter aufgehoben, denn alle übrigen Konsumenten der Waren, Grundrentner, Kapitalisten, Unternehmer zahlen in den höheren Preisen mit an den erhöhten Löhnen. Nur wenn die verteuerten Waren allein von den Arbeitern konsumiert würden, würde der Vorteil der Lohnerhöhung durch die Preiserhöhung für sie aufgehoben. Die Höhe des Lohnes, Nominal- und Reallohn, wird also bestimmt durch das Stärkeverhältnis der Arbeiterkoalitionen gegenüber den Unternehmern im Lohnkampf; die Preise der Waren steigen um das Maß der Lohnsteigerung; Grundrente, Kapital- und Unternehmergewinn brauchen sich ihrem Geldbetrag nach nicht ändern, infolge der Preiserhöhung nimmt jedoch das Realeinkommen dieser Klassen zugunsten der im Lohn gestiegenen Arbeiter ab.

Brentano ist frei von den streng quantitätstheoretischen Gedankengängen Thorntons und Mills. Nach ihm macht die Currencytheorie den Fehler, daß sie die vorhandene Geldmenge mit der im Umlauf befindlichen gleichsetzt. Es wird bei Bedarf mehr Geld mobilisiert, so daß das Preisniveau ebenso wie die Gesamtsumme der Einkommen zu steigen vermag.

Wir finden in der Brentanoschen Theorie zwei in sich scharf zu

trennende Gedankenreihen. Die erste hat er vorwiegend seiner Darstellung in Schönbergs Handbuch zugrunde gelegt; die zweite den obengenannten zwei Aufsätzen. In der ersten Reihe untersucht er die Hebung des Preises der Arbeit im Einklang mit den Preisgesetzen jeden Warenmarktes. Es handelt sich hier um tatsächliche Verringerung des Angebots an Arbeit in Zeiten, wo die Nachfrage hinter dem normalen Angebot zurückbleibt. Die Arbeit gleicht hier einer Ware, von der bei Preisreduktion nur ein wenig größeres Quantum aufgenommen wird und das Angebot nicht eingeschränkt werden kann, so daß einem Überangebot notwendig eine sehr erhebliche Preisreduktion folgt, wenn dies Überangebot nicht künstlich beseitigt wird. In der zweiten Gedankenreihe jedoch wird die Parallelität mit dem Warenmarkt überhaupt nicht aufrecht erhalten. Der erhöhte Preis der Arbeit, der durch die Arbeiterkoalitionen durchgesetzt ist, soll gar keine Verringerung der Nachfrage zur Folge haben; Brentano untersucht auch nicht den besonderen Charakter der Ware Arbeit, der ihre Nachfrage vom Preis unabhängig macht. In der Auseinandersetzung mit der Lohnfondstheorie führt er aus, daß die Nachfrage nach Arbeit abhängt von der Überlegung des Unternehmers, ob die Verwendung der Arbeit sich lohnt, d. h. ob das aufgewandte Kapital einen Gewinn abwirft. Des weiteren besagt die Brentanosche Theorie, daß die Lohnsteigerung auf die Konsumenten abgewälzt wird, ohne daß die Nachfrage nach Waren deshalb abnimmt, und ohne daß der Gewinn geschmälert wird. Steigender Preis der Arbeit hat also keinen Einfluß auf den Gewinn und die Nachfrage nach Arbeit, es fehlt hier also jegliche Parallelität zu den Erscheinungen des Warenmarktes.

Die erste Gedankenreihe, das Angebot von Arbeit und seine Folgen beim Fehlen von Organisationen, welche das Angebot regeln, ist zumindest stark einseitig. Wenn es richtig war für den zum großen Teil in Not und Elend verkommenen Arbeiter der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, so ist es nicht mehr richtig für den Arbeiter der letzten Jahrzehnte. Er faßt den Arbeiter auf als restlos beseelt von dem Streben nach augenblicklichem Vorteil, in zügelloser Konkurrenz um die Beschäftigungsmöglichkeiten, begründete allerdings durch die objektive Notlage des Arbeitslosen, der von keiner Koalition unterstützt wird. Aber er verkennt starke psychologische Faktoren, das Solidaritätsgefühl der Klasse, die Erkenntnis, wie solche Handlungsweise auf den Arbeiterstand und den einzelnen Arbeiter als Angehörigen dieses Standes wirkt. Kenner

der Arbeiterpsyche und Arbeiterverhältnisse wie Sidney und Beatrice Webb zeigen, wie dieses Standesgefühl oder solidarische Streben über den Augenblicksvorteil hinaus tatsächlich die Haltung des einzelnen Arbeiters beim Angebot seiner Arbeit beeinflußt[1]. Der Einfluß zeigt sich in der tatsächlichen Lohnbewegung, die Baissen zeigen keinen steilen Abstieg der Lohnkurve trotz starker Arbeitslosigkeit. Dies wird uns bei der Betrachtung der Zusammenhänge von Lohnsteigerung und Konjunkturverlauf noch zu beschäftigen haben.

Es ist unbestritten, daß eine tatsächliche Minderung des Angebots von Arbeitskräften eine Erhöhung des Lohnes zur Folge hat. Untersucht werden soll im folgenden, ob Lohnsteigerungen ohne dauernde Zurückziehung von Arbeitskräften vom Markt dauernd die von Brentano angenommenen Folgen haben können. Die Folgen waren nach Brentano: Steigerung der Warenpreise um das Maß der Lohnsteigerung, gleichbleibendes Nominaleinkommen von Grundrentner, Unternehmer und Kapitalisten, und entsprechend der Preissteigerung abnehmendes Realeinkommen derselben. Die Differenz ihrer Anteile am realen Nationaleinkommen vor und nach der Lohnsteigerung kommt den im Lohn gestiegenen Arbeitern zugute, d. h. mit dem Nominallohn steigender Reallohn. Untersuchen wir nacheinander die verschiedenen Einkommensarten, zunächst die Grundrente.

Sehen wir von dem Sonderfall der allgemeinen Grundrente als einer örtlich und zeitlich begrenzten Erscheinung ab[2]. Die landwirtschaftliche Grundrente entsteht infolge der Einheit der Preis-

---

[1] Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, industrial Democracy, deutsch von C. Hugo, 2. Bd., 2. Aufl., Stuttgart 1906, S. 218: „In den Jahren schlechtesten Geschäftsganges, wenn Tausende von Maschinenbauern oder Kesselschmieden, Steinmaurern oder Klempnern auf der Suche nach Arbeit das Pflaster treten, ist es, wie auch der gierigste Unternehmer weiß, nutzlos, ihnen Arbeit zu 10 oder 15 s wöchentlich anzubieten. Ehe sie ihre Überzeugung von dem, was für ihre soziale Stellung angemessen und passend ist, so sehr vergewaltigen lassen, arbeiten sie lieber als unqualifizierte Arbeiter, oder verrichten Arbeiten, die sich ihnen gelegentlich bietet, für dieselbe oder sogar eine geringere Bezahlung als die, welche sie als Handwerker zurückweisen. Diese hartnäckige Weigerung, die bestimmten Dienste ihrer Klasse für Löhne zu verrichten, die ihrer Ansicht nach in schmählicherweise unter ihrem herkömmlichen Standard bleiben, hängt nicht von ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerkvereine ab, denn sie ist für Gewerkvereinler und Nichtgewerkvereinler gleich charakteristisch und findet sich auch in Gewerben, wo es keine Koalitionen gibt."

[2] Im Gegensatz zu Philippovich, Grundriß I, 11. Aufl., S. 367 ff., jedoch im Einklang mit v. Wieser, Grundriß der Sozialökonomik I. Tübingen 1914, S. 360 ff.

bildung dadurch, daß Produktionsstätten, bei denen die Einheit des Produkts mit verschiedenen Produktionskosten produziert wird, zur Versorgung des Marktes herangezogen werden müssen, da die Stätten niedrigster Kosten allein nicht ausreichen. Für die Stätten, welche niedrigere Produktionskosten haben als die Stätten höchster Kosten, welche zur Versorgung des Marktes noch herangezogen werden müssen, entsteht eine Rente, die Grundrente, deren Erzielung an den Besitz des Bodens geknüpft ist und daher diesem selbst zugerechnet wird. Und zwar ist die Grundrente gleich der Differenz der aufgewandten Produktionskosten gegenüber den Grenzkosten, d. h. den höchsten Kosten, welche auf anderen Böden aufgewandt werden müssen, die zur Versorgung des Marktes noch herangezogen werden und deren Kosten durch den Preis des Produkts noch gedeckt werden müssen. Diese einfache Grundrente steigert sich zur Intensitätsrente dadurch, daß auf Böden mit geringeren Produktionskosten mehr Kapital und Arbeit verwandt wird und mehr Produkteinheiten erzeugt werden, und zwar wird diese Intensivierung soweit getrieben, als durch Mehraufwand von Arbeit und Kapital und durch Mehrerzeugung von Produkteinheiten noch weitere Rente erzielt wird. Steigt nun der Nominallohn, so steigen damit die Produktionskosten für die Einheit des Produkts, und zwar um so mehr, je höher diese Kosten vor der Lohnsteigerung waren, d. h. die Grenzkosten steigen stärker als die Produktionskosten auf Böden, welche bisher eine Grundrente erzielten; die Grundrente steigt im gleichen Verhältnis, wie die Grenzkosten und mit ihnen die Produktpreise infolge der Nominallohnsteigerung steigen. Es ist also unmöglich, daß nach der Lohnsteigerung und der Preissteigerung, die ihr nach Brentano folgt, die Grundrente ihrem Nominalbetrag nach gleichbleiben soll. Vielmehr muß der Nominalbetrag der Grundrente, d. h. das Nominaleinkommen der Grundrentner, im gleichen Verhältnis steigen wie die Preise, so daß das Realeinkommen der Grundrentner und ihr Anteil am Nationaleinkommen vor und nach der Lohnsteigerung unverändert bleibt. Eindeutig ist dies, wenn der Boden vom Besitzer selbst bewirtschaftet wird: die höhere Grundrente, welche den gestiegenen Produktpreisen entspricht, fließt dem Grundbesitzer unmittelbar zu. Ist der Boden verpachtet, so wird ebenfalls die höhere Grundrente erzielt, nur fließt sie nicht sofort dem Grundbesitzer zu, sondern bleibt dem Pächter, bis es dem Bodenbesitzer gelingt, durch eine höhere Pacht sich selbst die Steigerung des Nominalbetrages der Grundrente zuzuführen; an der Größe der Grundrente selbst aber wird durch die Verteilung derselben unter

Pächter und Grundeigentümer nichts geändert. Es ist irrig, daß der Lohnanteil am Realeinkommen der Nation auf Kosten des Anteils der landwirtschaftlichen Grundrentner steigen kann. Was von der landwirtschaftlichen Grundrente gilt, gilt ebenso von der Bergwerksrente.

Das Wesen der städtischen Grundrente ist weniger geklärt als das der ländlichen und der Bergwerksrente. Ihre Höhe wird von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung sowie von den Wohnsitten der Bevölkerung stark beeinflußt. Jedoch schaffen diese nicht die Grundrente, sondern sie ändern nur die Bedingungen, unter denen die Grundrente, einer ökonomischen Gesetzmäßigkeit folgend, entsteht. Die städtische Grundrente ist derjenige Teil des Mietzinses, der für den Vorteil der besseren Lage als Aufgeld gegeben wird[1]. Die einfache Grundrente wird zur Intensitätsrente dadurch, daß man enger, höher, reicher baut, um den rentebringenden Lagevorteil möglichst auszunutzen[2]. Dies Aufgeld richtet sich zum Teil nach dem durch den Lagevorteil erzielten höheren Ertrag von Unternehmungen, der mit dem allgemeinen Preisniveau wechselt, oder nach Kostenbeträgen, die durch den Lagevorteil erspart werden. Zum andern Teil richtet es sich nach dem Einkommen, das Personen bereit sind aufzuwenden, um des Lagevorteils teilhaftig zu werden, die Steigerung dieser Summe mit der Steigerung des Einkommens erscheint wahrscheinlich. Die Gesetzmäßigkeit der städtischen Grundrente ist jedoch zu wenig erforscht, als daß es möglich wäre, ein abschließendes Urteil über die Bewegung derselben bei steigendem Preisniveau, d. h. bei sinkendem Geldwert, zu fällen. Es ist nur soviel zu sagen, daß vieles dagegen spricht, daß die städtische Grundrente bei steigendem Lohn und steigenden Preisen ihrem Nominalbetrag nach unverändert bleiben kann. Es erscheint danach unwahrscheinlich, daß der Reallohn auf Kosten der städtischen Grundrentner steigen kann.

Untersuchen wir dasselbe für den Unternehmergewinn unter den Brentanoschen Voraussetzungen. Nach Ausscheidung von Kapitalgewinn und Grundrente aus dem Gesamtreinertrag eines Unter-

[1] v. Wieser, Grundriß der Sozialökonomik I. S. 364.

[2] Ebenda S. 365. Zur Intensitätsrente gehört auch die sogenannte Kasernierungsrente, die dort entsteht, wo Bauordnung und Wohnsitten eine Intensivierung durch Stockwerkshäufung gestatten, während Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens, 3. Aufl., Jena 1917, S. 107 ff. das Bausystem als besondere Rentenquelle behandelt.

nehmens bleibt der Unternehmergewinn, den man teilen kann in 1. Unternehmerlohn, 2. Unternehmerrente, 3. Risikoprämie[1]. Von zeitweiligen Störungen des Unternehmergewinns dadurch, daß es nicht gelingt, die Lohnsteigerung auf die Konsumenten abzuwälzen, soll als vorübergehende Erscheinung abgesehen werden, ebenso wie von konjunkturmäßigen Mehrgewinnen; es handelt sich vielmehr um die Frage, ob auf die Dauer dem steigenden Lohn ein gleichbleibender Nominalbetrag und abnehmender Sachgüterbetrag des Unternehmergewinns entsprechen kann.

1. Der Unternehmerlohn ist ein Entgelt für die Arbeit des Unternehmers. Dieses Entgelt in selbständiger Stellung kann nicht dauernd stehen bleiben, während das in abhängiger Stellung für etwa gleich qualifizierte Tätigkeit steigt. Aber denkt Brentano überhaupt an eine so allgemeine Lohnsteigerung? Oder denkt er nur an eine Lohnsteigerung des Lohnarbeiters im engeren Sinne, nicht an eine Lohnsteigerung des höher qualifizierten Arbeiters? Brentano erwähnt die Steigerung des Reallohns auf Kosten des Lohnes höher qualifizierter Arbeit nicht. Ist die Lohnsteigerung wirklich eine allgemeine, so muß auf die Dauer mit ihr auch der Unternehmerlohn steigen. Ist die Lohnsteigerung eine partielle in dem Sinne, daß höher qualifizierte Arbeit von ihr ausgenommen ist, dann vermag die Lohnsteigerung den Reallohn zu heben auf Kosten des Reallohns der höher qualifizierten Arbeiter; und ihnen steht hierin der Unternehmerlohn gleich. Aber dies ist ein Ausnahmefall, der auch bei Brentano keine Erwähnung findet.

2. Die Unternehmerrente entspricht durchaus der Grundrente. Zur Versorgung des Marktes müssen mit verschiedenen Produktionskosten arbeitende Unternehmungen herangezogen werden. Für die günstiger arbeitenden Unternehmungen entsteht eine Rente, entsprechend der Differenz der Produktionskosten für die Einheit des Produkts gegenüber den Produktionskosten bei der ungünstigst arbeitenden Unternehmung, welche zur Versorgung des Marktes noch herangezogen werden muß und nur den Kapitals- und Arbeitsaufwand

[1] Die Einteilung des Unternehmergewinns schließt sich an die Darstellung Piersons an. Pierson analysiert schärfer als zum Beispiel Pierstorff (Art. Unternehmer und Unternehmergewinn, Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., VIII. Bd.) und Philippovich diejenigen Momente, welche allgemein eine Differenz zwischen Produktionskosten und Produktpreis begründen. Nur auf Kosten eines solchen allgemein, wenn auch in wechselnder Höhe, vorhandenen Unternehmergewinns könnte der Lohn steigen.

lohnt. Wie die Grundrente steigt die Unternehmerrente mit Lohnsteigerungen und steigenden Preisen der Waren.

3. Die Risikoprämie auf die Einheit aufgewandten Kapitals wird eher steigen als fallen bei den mit der Lohnsteigerung vor sich gehenden Erschütterungen von Produktion und Absatz der Produkte. Die Wertgröße bei der Produktion aufgewandten Kapitals aber steigt in gleichem Verhältnis wie Lohn und Preise (s. unten), so daß die Gesamtsumme der Risikoprämie ebenfalls in gleichem Maße steigen muß[1].

Bei allgemeiner Lohnsteigerung ist ein Steigen des Reallohns weder auf Kosten des Unternehmergewinns, noch auf Kosten der Grundrente möglich. Vielmehr muß das Nominaleinkommen der Unternehmer und Grundrentner steigen wie die Preise, während ihr Realeinkommen unverändert bleibt.

Die grundsätzliche Behandlung der Frage, ob der Lohn steigen kann auf Kosten des Kapitalgewinns, soll an dieser Stelle noch nicht erfolgen. Hier soll die Frage untersucht werden, ob die Behauptung Brentanos richtig sein kann, daß der Kapitalgewinn seinem Nominalbetrag nach gleich bleibt, während der Lohn steigt und mit ihm die Preise um das Maß der Lohnsteigerung steigen.

Ein Zahlenbeispiel möge die Brentanosche Behauptung erläutern. In der Produktion möge zunächst betragen der Aufwand an Lohn 100, der Kapitalgewinn 50, der Preis des Produktes 150; der Lohnanteil am sachlichen Ergebnis der Produktion wäre also $^2/_3$, der Kapitalanteil $^1/_3$. Nun soll der Lohn steigen auf 150, der Kapitalgewinn soll nach der Lohnsteigerung unverändert 50 betragen, der Preis des Produkts 200. Der Lohnanteil wäre also $^3/_4$, der Kapitalanteil $^1/_4$, der Reallohn mithin auf Kosten des Kapitalgewinns gestiegen. Wäre der Kapitalgewinn hingegen im gleichen Verhältnis gestiegen wie der Lohn, also von 50 auf 75, der Preis des Produktes also auf 225, dann hätte sich der Lohn- und Kapitalanteil am Ergebnis der Produktion nicht geändert, der Lohnanteil wäre unverändert $^2/_3$, der Kapitalanteil $^1/_3$, also keine Steigerung des Reallohns. Aber Brentano sagt, der Kapitalgewinn soll nominell unverändert bleiben.

---

[1] Die Beispiele der Schmälerung des Unternehmergewinns durch Lohnsteigerungen, die Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie, Leipzig 1900, S. 336 ff. bringt, betreffen Lohnsteigerungen in einzelnen Gewerben und erscheinen der Verallgemeinerung nicht fähig.

Was meint Brentano hiermit, soll der Gesamtgewinn des aufgewandten Kapitals unverändert bleiben oder die Gewinnrate? denn, wie gezeigt werden wird, muß die Gewinnrate sinken, wenn der Gesamtgewinn gleich bleiben soll, und der Gesamtgewinn muß steigen, wenn die Gewinnrate gleich bleiben soll. Steigt aber der Gesamtgewinn in der Produktion, dann kann der Reallohn nicht auf Kosten des Gewinns steigen, wie obiges Beispiel zeigt.

Nehmen wir zunächst einmal an, aller Kapitalaufwand in der Produktion bestände in einem Aufwand für Lohnzahlungen, welcher gemacht wird eine längere oder kürzere Zeitspanne vor Erhalt des marktreifen Produktes. Steigt der Lohn, zum Beispiel von 100 auf 150, so steigt in gleichem Verhältnis der Kapitalaufwand. Ist nun also nach der Lohnsteigerung der in der Produktion erzielte Kapitalgewinn derselbe geblieben wie vor der Lohnsteigerung, im obigen Beispiel 50, so muß die Gewinnrate, d. h. der Gewinn auf die Einheit aufgewandten Kapital wie 150:100 gesunken sein. Soll aber die Gewinnrate dieselbe bleiben, so muß der bei der Produktion erzielte Gewinn im gleichen Verhältnis steigen wie der Lohn, also von 50 auf 75, und der Reallohn wäre nicht auf Kosten des Gewinns gestiegen. Dies lehrte schon John Stuart Mill[1]. Nach der Auffassung seiner Zeit aber dürfen wir damit rechnen, daß Brentano eine unveränderliche Gewinnrate annimmt.

Jederzeit besteht ein Teil des Kapitalaufwandes in der Produktion in einem Aufwand für Lohnzahlungen. Ein anderer Teil besteht in einem Aufwand für Bodennutzungen. Wie wir oben sahen, muß der Preis für Bodennutzungen, d. h. die Grundrente, auch seinerseits bei steigenden Güterpreisen steigen; also auch hier ein steigender Kapitalaufwand bei der Produktion. Ein weiterer Teil des Kapitalaufwandes besteht in einem Aufwand für sachliche Produktionsmittel. Diese Produktionsmittel werden in verschiedener Zeit bei der Produktion konsumiert, das sogenannte umlaufende Kapital schneller als das stehende Kapital. Nach Ablauf einiger Zeit werden also sachliche Produktionsmittel in die Produktion eingehen, welche mit den höheren Löhnen produziert sind und deren Preis gestiegen ist, also auch hier ein höherer Kapitalaufwand in der Produktion; und dieses Zeitablaufs bedarf es nicht einmal. In jeder fortschreitenden Volkswirtschaft entstehen dauernd, neben den vorhandenen, neue Produktionsanlagen,

[1] Grundsätze der politischen Ökonomie, übersetzt von Gehrig, I. Band. Jena 1913, S. 616.

und zwei gleiche Anlagen haben den gleichen Ertrag und den gleichen Wert, gleichgültig ob die eine vor und die andere nach der Lohn- und Preissteigerung hergestellt ist. Mit allgemein steigenden Löhnen und Preisen muß also auch der Wert dieser dauerhaften Produktionsmittel steigen; also auch hier der Lohn- und Preissteigerung folgender steigender Kapitalaufwand.

Es bleiben danach nur zwei Möglichkeiten: entweder nehmen wir an, daß der Gesamtgewinn derselbe bleibt, dann wären die Preise aller Güter um das Maß der Lohnsteigerung (von Grundrente und Unternehmergewinn soll hier abgesehen werden) gestiegen, der Reallohn auf Kosten des Kapitalgewinns gestiegen; aber notwendigerweise wäre gleichzeitig die Gewinnrate gesunken, womit Brentano offensichtlich nicht rechnete. Oder aber die Gewinnrate bleibt bei der Lohnsteigerung unverändert, dann steigt der Gesamtgewinn in der Produktion und die Preise entsprechend über das Maß der Lohnsteigerung hinaus, der Realanteil von Lohn und Kapital am Ergebnis der Produktion bliebe unverändert. Dann also wäre die Brentanosche Theorie falsch. Und Beispiele, die Brentano bringt und die ganze Art seiner Beweisführung, von Lohnsteigerung in einzelnen Gewerben Schlüsse ziehend auf allgemeine Lohnsteigerung, deutet darauf hin, daß er mit gleichbleibender Gewinnrate rechnet. Denn bei Sinken der Gewinnrate müßte nach Brentanoschen Gedankengängen das Kapital schnellstens sich aus Berufen zurückziehen, in denen Lohnsteigerungen erzielt sind; Brentano glaubt aber, daß, wenn die Preise der Produkte nur um das Maß der Lohnsteigerung gestiegen seien, das Kapital keinen Grund hat, andere Verwendungsarten aufzusuchen, mithin müßte die Gewinnrate unverändert geblieben sein.

An dieser Stelle sollte nur ein Widerspruch in den Gedankengängen aufgedeckt werden, die positive Beantwortung der Frage, wie Lohn, Preise und Kapitalgewinn sich bei der Lohnsteigerung verhalten, ist erst an späterer Stelle möglich.

Fragen wir uns noch, wie Brentano seine These beweist. Er setzt sich theoretisch mit der Lohnfondstheorie und der Theorie Thorntons auseinander, und er eröffnet dadurch die Möglichkeit für Steigerungen des Nominallohnes; aber ob und wie sich mit den Lohnsteigerungen und Preissteigerungen der Güter die anderen Einkommensarten ändern und dadurch ihrerseits auf die Preise der Güter Einfluß ausüben, das bleibt unerschlossen. Brentano glaubt, daß bei einer solchen Lohn- und Preissteigerung kein irgend welcher



zwingender Grund für die Änderung von Grundrente, Unternehmergewinn und Kapitalgewinn vorläge. Zum Teil widerspricht er seiner eigenen Theorie; es ist selbstverständlich richtig, daß der Reallohn steigt bei einer Lohnsteigerung in einzelnen Berufsgruppen, aber dies ist damit noch keineswegs der Fall bei der Verallgemeinerung auf alle Berufsgruppen, wie folgendes Brentanosche Beispiel, das er für seine Theorie anführen zu können glaubte, zeigt: Der Lohn der Bäcker betrage 400[1], der Gewinn des Meisters 10 %, der Preis des Produktes daher 440. Der Lohn der Bäcker soll auf 500 steigen, „der Preis der Brote demgemäß auf 550, wovon 500 Bäckerlohn und 50, d. h. 10 % vom Kapital, Unternehmergewinn"[2]. Übersetzen wir diese Lohn- und Preissteigerung auf das gesamte Wirtschaftsleben, so wären alle Preise im gleichen Verhältnis gestiegen wie der Lohn, ebenso der Gesamtgewinn, also keine Steigerung des Reallohnes. Weitere Beispiele zeigen, daß Lohnsteigerungen möglich sind; sie beweisen aber nicht, daß eine Preissteigerung ihnen folgt, nur um das Maß der Lohnsteigerung, nicht gleichzeitig entsprechend dem Mehraufwand von Kapital.

Auf folgenden Einwand ist noch kurz einzugehen. Es ließe sich sagen: Das Kapital einer Volkswirtschaft hat zu gegebener Zeit eine gegebene Größe; bleibt die Gewinnrate unverändert, so bleibt auch der Gesamtgewinn unverändert. Dies ist jedoch nur in einer Beziehung richtig; das reale Kapital der Volkswirtschaft ist tatsächlich zu gegebener Zeit gegeben und im allgemeinen nur durch Sparen zu vermehren, der reale Kapitalgewinn bliebe also bei gleichbleibender Gewinnrate unverändert. Die Wertgröße des Kapitals aber ändert sich mit der Lohnsteigerung und der nach Brentano ihr folgenden Preissteigerung aller Güter, der nominale Kapitalgewinn also müßte bei gleichbleibender Gewinnrate bei der Lohnsteigerung steigen[3].

3. Theorie der Reduktion des Lohnes durch Abnahme der Arbeitsverwendung und Zunahme der Kapitalsverwendung (Pierson)

Im Jahre 1876 hat der Holländer Pierson[4] die Brentanosche Theorie kritisiert und bei dieser Gelegenheit sowie späterhin in seinem Lehrbuch[5] eine eigene Theorie der Lohnsteigerung entwickelt.

---

[1] Arbeitergilden, II. Bd., S. 235. [2] S. 235.

[3] Hierauf wird näher eingegangen III. Kap. 1.

[4] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1876, S. 216 ff.

[5] Leerboek der Staatshuishoudkunde, französische Übersetzung Traité d'économie politique, übersetzt von Louis Suret. Paris 1916.

Nach Pierson hängt der Preis der Arbeit und der Preis der Kapitalnutzungen ab von der Nachfrage nach Arbeit und Kapital. Wird nun der Preis der Arbeit durch Lohnsteigerungen in die Höhe getrieben, so tritt vermehrte Nachfrage nach Kapital, verringerte nach Arbeit ein. Verstärkt wird dieses noch dadurch, daß beim Steigen des Lohnes notwendig der Preis der Kapitalnutzung, d. h. der Kapitalgewinn sinken muß; denn Pierson ist Quantitätstheoretiker, dem Steigen des Lohnes kann keine Preissteigerung der Güter folgen, der Kapitalgewinn als die Differenz zwischen Preis und Kosten muß also fallen. Sinkender Preis der Kapitalnutzung und steigender Preis der Arbeit bewirkt, daß Waren, die mit Aufwand von viel Kapitalnutzung und wenig Arbeit produziert werden, im Preise sinken. Waren, die mit Aufwand von viel Arbeit und wenig Kapitalnutzung produziert werden, müssen im Preise steigen. Dieser Preisverschiebung folgt eine Verschiebung der Nachfrage; es steigt die Nachfrage nach Waren mit viel Kapitalaufwand und damit die Nachfrage nach Kapitalnutzung, es sinkt die Nachfrage nach Waren mit viel Arbeitsaufwand und damit die Nachfrage nach Arbeit.

In gleicher Richtung wirkt ein anderes Moment. Man kann Güter herstellen mit einem großen oder kleinen Arbeitsaufwand in Verbindung mit einem kleinen oder großen Kapitalaufwand. Ein Sinken des Preises für Kapitalnutzung und ein Steigen des Preises der Arbeit macht Methoden mit viel Kapital- und wenig Arbeitsaufwand vorteilhaft und Methoden mit wenig Kapital- und viel Arbeitsaufwand unvorteilhaft. Dies bedeutet wiederum bei der Lohnsteigerung steigende Nachfrage nach Kapitalnutzung und sinkende Nachfrage nach Arbeit. Der Verschiebung der Nachfrage entspricht steigender Preis der Kapitalnutzung, d. h. steigender Kapitalgewinn, und sinkender Preis der Arbeit, d. h. sinkender Lohn. Setzen die Arbeiter einem Sinken des Lohnes Widerstand entgegen, so wird bei gegebener Größe des Kapitals nur eine geringere Zahl von Arbeitern Verwendung finden. Die Arbeiterkoalitionen vermögen den Lohn nur dauernd zu heben, wenn sie die Zahl der Arbeitssuchenden dauernd vermindern. Für eine gegebene Anzahl Arbeiter, die Verwendung finden sollen, ist nur e i n Stand der Löhne möglich.

Die Annahme, daß aus einer Gleichgewichtslage heraus der Lohn in die Höhe getrieben wird, so daß es nun vorteilhafter wird, mehr Kapital und weniger Arbeit in der Produktion zu verwenden, hat zur Voraussetzung, daß irgendein Wille und eine Kraft wirksam waren, die diese Lohnsteigerung bewirkten; wir müssen also an-

nehmen, daß auf seiten der Arbeiter zielbewußte Individuen oder zielbewußte Organisationen vorhanden sind, und wir müssen mit ihrem Vorhandensein auch nach Durchsetzung der Lohnsteigerung rechnen. Ebenso wie bei der Lohnsteigerung selbst reagiert dann der Preis der Arbeit auch nachher nicht mehr in dem Maße auf die Nachfrage, daß einer sinkenden Nachfrage gegenüber der Preis der Arbeit auch sofort sinkt, wie er auch trotz unveränderter Nachfrage in die Höhe getrieben war. Es ist vielmehr eine Maßfrage, ob die Mindernachfrage nach Arbeit eine Lohnsenkung herbeiführt. Einer dauernden stärkeren Mindernachfrage nach Arbeit und damit Arbeitslosigkeit eines Teils der Arbeiter vermögen auch festgefügte Organisationen auf die Dauer nicht zu widerstehen. Aber hat nun das Streben, zu Produktionen mit mehr Kapitalaufwand überzugehen, oder kapitalintensivere Methoden einzuführen, überhaupt die Folge, die Nachfrage nach Arbeitern zu vermindern. Denn nur, wenn die Zahl beschäftigter Arbeiter tatsächlich geringer wird, nur bei einem Drucke von unbeschäftigten Arbeitern besteht die Wahrscheinlichkeit sinkenden Lohns, sonst aber ist anzunehmen, daß dieselben Kräfte, welche vermögen eine Lohnsteigerung durchzusetzen, auch vermögen ihren Bestand zu erhalten. Brentano[1], Tugan-Baranowsky[2] und Schüller[3] wollen den Einfluß steigenden Lohnes auf die Nachfrage nach Arbeitskräften ganz oder fast ganz leugnen. Und die Tatsachen des Wirtschaftslebens geben ihnen größtenteils recht. Das Kapital ist größtenteils in festen Formen im Wirtschaftsleben vorhanden, die die Produktionsmethoden festlegen und nur einen relativ geringen Spielraum für augenblickliche Änderungen der Kapitalintensität der Produktion lassen. Wäre das Kapital flüssig, so könnten bei Lohnsteigerungen, entsprechend der Vorteilhaftigkeit kapitalintensiverer Methoden, größere Mengen Kapitals als vorher pro Kopf angewandt werden, und mit dem vorhandenen Kapital würde eine geringere Anzahl Arbeiter als vorher beschäftigt, so daß ein Teil der früher beschäftigten Arbeiter arbeitslos würde, die auf den Lohn drücken. Aber da das vorhandene Kapital feste Formen angenommen hat, kann dieser Erfolg erst eintreten, in dem Maß, als vorhandenes Kapital amortisiert und durch andere Formen ersetzt wird, d. h. der Erfolg kann vollkommen erst nach

[1] Siehe oben.

[2] Soziale Theorie der Verteilung. Berlin 1913.

[3] Die Nachfrage nach Arbeitskräften, die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Archiv f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 33.

Jahren eintreten, denn so hoch ist die durchschnittliche Dauerhaftigkeit der Kapitalgüter einzuschätzen. Die Nachfrage nach neuen Kapitalsformen ist auch ihrerseits eine Nachfrage nach Arbeit, und erst in dem Maße, als das Kapital diese neuen Formen annimmt und die Produktion nunmehr also kapitalintensiver vor sich geht, sinkt die Nachfrage nach Arbeit. Denn vorher sinkt die Nachfrage nach Arbeitskräften eines Unternehmers nicht, auch bei sinkendem Kapitalgewinn, wofern nur überhaupt noch eine Verzinsung oder Amortisation des Kapitals erzielt wird.

Durch Jahre hindurch also könnte der Lohn höher stehen als dem Verhältnis von Kapital und Arbeit entspricht. Nach der Umformung des Kapitals würde ein Teil der Arbeiter brotlos werden und auf den Lohn drücken, wenn nicht das Kapital inzwischen so gewachsen wäre, daß es auch bei den neuen kapitalintensiveren Methoden ausreichte. So wären die Arbeiter zumindest imstande, eine der Kapitalvermehrung entsprechende zukünftige Lohnsteigerung durch Lohnkämpfe vorwegzunehmen; es gäbe also mehr als *einen* möglichen Stand der Löhne.

(Ein zweiter Teil folgt.)

Die Kulturabgabe

Von Geh. Justizrat Dr. jur. Ernst Heymann

o. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Dem Reichswirtschaftsrat liegt ein Vorschlag[1] der Genossenschaft deutscher Tonsetzer (Dr. Friedrich Rösch) vor, der dahin geht, daß zu dem Ladenpreise jedes Buches 10% zugeschlagen werden sollen, welche bei geschützten Werken dem Autor (unbeschadet seines sonstigen vertragsmäßigen Honoraranspruches) zuzuweisen wären, während sie bei den ungeschützten Werken in eine Kulturkasse fließen sollen, deren Bestände — durch eine aus Berufsgenossen gebildete Körperschaft — für „geistige Kulturzwecke", nämlich Unterstützung förderungsbedürftiger und verdienter Urheber und ihrer Nachkommen, Ermöglichung der Veröffentlichung neuer wertvoller Werke und Verbreitung solcher Werke an das Volk in billigen Ausgaben zu verwenden

[1] Die Denkschrift der Genossenschaft deutscher Tonsetzer vom 3. Januar über den Plan einer durch Reichsgesetz einzuführenden „Kulturabgabe", unterzeichnet Dr. F. Rösch, ist nicht im Buchhandel erschienen, ihr wesentlicher Inhalt ist aber durch eine größere Reihe von Publikationen bekannt geworden. Zum Folgenden ist namentlich herangezogen: Beschluß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in der Kantate-Hauptversammlung zu Leipzig vom 24. April 1921 zur Kulturabgabe. — Robert Voigtländer, Börsenblatt für den Deutschen Buchhändler, Nr. 73 vom 30. März 1921: „Die Kulturabgabe". — Georg Göhler, Die Kulturabgabe, Unterhaltungsbeilage der „Täglichen Rundschau" vom 16. März 1921. — Begründung der Handelskammer München vom 10. Mai 1921 zu ihrem die Kulturabgabe ablehnenden Beschluß auf Grund des Referats des Verlagsbuchhändlers Wilhelm Oldenburg (Mſ.). — Alexander Elster, „Eine Reichskulturabgabe?" Börsenblatt vom 6. April 1921. — Hans Bockwitz, „Zur Frage der Kulturabgabe", Deutsche Verlegerzeitung vom 15. April 1921, Nr. 8. — Friedrich Rösch, „Die Reichskulturabgabe", Münchener Neueste Nachrichten vom 2. März 1921. — Hans Kyser, „Die Reichskulturabgabe", Deutsche Verlegerzeitung vom 1. Juni 1921. — S. Menz, „Zur Reichskulturabgabe", Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1921. Außerdem einige handschriftliche Mitteilungen aus Interessentenkreisen sowie eine Besprechung mit einer Reihe von Mitgliedern der Preußischen Sachverständigenkammer. — Nachdem die hier veröffentliche Stellungnahme zur Kulturabgabe schon am 20. Juni fertiggestellt und auch der Akademie der Wissenschaften als Referat schon vorgelegt worden war (die einen entsprechenden, in den Sitzungsberichten erscheinenden Beschluß gefaßt hat), ging mir zu: Die neuen Bildungssteuern („Reichskulturabgabe"), abgeschlossen am 12. Juli 1921, Denkschrift des Börsenvereins Deutscher Buchhändler (Börsenblatt) 1921, die im folgenden nicht mehr benutzt ist, auf die aber zugleich wegen ihrer reichen Literaturangaben verwiesen sein mag.

sind. Auch von den gewerblichen Darbietungen (Aufführungen der literarischen und Tonwerke) soll eine entsprechende Abgabe erhoben werden. Die Abgabe soll in allen Fällen auf die Verbraucher abgewälzt werden; sie soll aber beim Verleger erhoben und an die neutrale Kasse abgeführt werden. Die Sortimenter usw. sollen mit dem Verleger abrechnen. Begründet wird der Vorschlag mit der Notlage vieler Schriftsteller, welche der ernsten Kunst in hohem Maße abträglich ist, ferner durch den Gedanken, daß die sogenannten freigewordenen Werke tatsächlich lediglich den Verlegern zugute kämen, welche nun in der Lage sind, daraus Gewinn zu ziehen, und durch den weiteren Gedanken, daß die freigewordenen Werke der Allgemeinheit zufallen müßten, dem Staate, der zum Treuhänder und Verwalter der geistigen Güter des Volkes zu machen sei (domaine d'état payant). Die Einzelheiten der noch wenig durchgearbeiteten Vorschläge ergeben sich aus den angeführten Schriften; durchgearbeitet ist insbesondere noch nicht die Frage der Organisation; nur ergibt sich die Absicht, den Autoren hier den entscheidenden Einfluß bei der Verteilung der Gelder einzuräumen. Dagegen ist von Kyser, einem Anhänger des Planes, betont worden, daß eine genossenschaftliche Verlags- und Vertriebsanstalt nicht geplant ist, sondern im Gegenteil durch die Kulturabgabe vermieden werden soll.

Die Buchhändler haben sich begreiflicherweise mit aller Kraft gegen den Plan gewehrt. Hier soll versucht werden, ihn unter Vermeidung des Interessenstandpunktes, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Interessen der Wissenschaft und des Allgemeinwohls zu prüfen.

I

Eine Auflage von 10 % auf alle geschützten Werke, welche an die Autoren beziehungsweise deren Erben abzuführen wäre, ist von vornherein zu verwerfen, so verlockend sie einzelnen Autoren als freie Zugabe zu ihren bisherigen Einkünften aus den Verlagsverhältnissen erscheinen mag. Es bedeutete das zunächst einen ganz unerhörten Eingriff in wohlerworbene Rechte, da die sämtlichen Verlagsverträge damit geändert würden und dem Verleger insbesondere damit Lasten auferlegt würden, von denen er bei Eingehung des Vertrags keine Vorstellung hatte. Ein solcher Eingriff steht im Widerspruch zu dem Grundgedanken der Reichsverfassung (cf. a 153 RV.). Er ist geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Autoren und Verleger zu untergraben. Abgesehen davon, paßt das Prinzip

gar nicht für alle Verträge. Die Urheber des Vorschlages verkennen vollkommen, unter wie verschiedenen Umständen die Verträge geschlossen werden. Das Risiko bei den einzelnen Verträgen ist für den Verleger wie für den Autor bekanntlich sehr verschieden. Der anerkannte, bedeutende Schriftsteller steht im Vertragsverhältnis naturgemäß ganz anders da als der junge Anfänger oder derjenige, welcher ein schwer lesbares, Spezialkenntnis erforderndes, stark theoretisches, der Geschmacksrichtung des Publikums zunächst wenig entsprechendes usw. Werk herausbringen möchte. Insbesondere ist im wissenschaftlichen Verlag es ja heute und schon seit längerer Zeit so, daß die Autoren oft froh sind, wenn sie überhaupt gedruckt werden; oft werden große Zuschüsse seitens der Autoren gezahlt; der Idealismus oder die Hoffnung auf anderweitige Lebensvorteile spielen bei dem Autor im wissenschaftlichen Verlag sehr oft, ja regelmäßig eine weit größere Rolle als die Honorarfrage. Und auch wo diese von Bedeutung ist, wird der Autor oft hauptsächlich auf spätere Auflagen oder auf spätere eigene Werke, denen er jetzt nur Bahn brechen will, oder die er durch Spezialuntersuchungen vorbereiten will, als künftige Gegenstände von Honorarerträgen rechnen. Ganz zu schweigen von Zeitschriften. Auf diese paßt die Idee der festen 10 % als Honorarzuschlag gar nicht — die Beiträge sind als Faktoren der Kauflust, als Faktoren für Schaffung von Abonnenten sehr ungleich; eine literarische Revue, laufende Quellen- oder Auslandsberichte, regelmäßige statistische oder amtliche Mitteilungen vermögen eine Zeitschrift zu tragen, und die wissenschaftlichen Aufsätze erscheinen als Zutaten. Es wird oft auch umgekehrt liegen, ganz abgesehen von der Ungleichheit der Arbeiten. Gute Zeitschriften zahlen jetzt häufig für Dissertationen, die sie — verkürzt — aufnehmen, kein Honorar, während sie andere Beiträge nach Bogenzahl honorieren. Dies hat alles seinen guten Sinn. Ein sehr kompliziertes Verhältnis soll hier über einen Kamm geschoren werden. Ferner ist zu erinnern an die großen Akademiewerke und ähnliche Unternehmungen, bei denen die 10 % für die oft in festen Anstellungsverhältnissen befindlichen Verfasser doch selten und nur bei vollkommen selbständiger Tätigkeit eine innere Berechtigung haben würden. Ähnliche Erwägungen wie bei den wissenschaftlichen Werken kommen aber auch für die schöngeistige und die musikalische Literatur in Betracht, was hier nicht ausgeführt zu werden braucht. Man denke auch an die besondere Stellung der politischen Broschüren und die sehr verschiedenen wirtschaftlichen Motive bei den sie betreffenden

Verlagsverträgen. Ferner aber an die Presse: Wie soll wohl bei einem Zeitungsartikel, bei vermischten Nachrichten, bei künstlerischen oder anderen Ausarbeitungen dieser Aufschlag von 10% an die Autoren verteilt werden angesichts der gewaltigen Verschiedenwertigkeit der einzelnen geistigen Leistungen schon innerhalb derselben Zeitungsnummer? Und die praktische Erfahrung zeigt, daß gerade die auf Erwerb durch Honorar angewiesenen Schriftsteller hauptsächlich für die Presse der verschiedensten Art schreiben.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß der Verleger bei Abschluß seiner Verlagsverträge natürlich sein Risiko auf die verschiedenen Werke, welche er herausgibt, verteilen muß. Eins trägt das andere, wie sich schon aus dem Vorerwähnten ergibt. Der Verlag ist ein „gemischtes Werk" in höchster Potenz. Es ist überhaupt gar nicht möglich festzustellen, wieviel das einzelne Buch dem Verlage gekostet hat, wie ja jeder auch nur oberflächliche Kenner der Versuche einer Berechnung der Herstellungspreise einzelner Güter (Versuche, die ja besonders in der Kriegsgesetzgebung und Judikatur eine große Rolle gespielt haben) weiß. Auch nach dieser Richtung sind die 10% eine plumpe Art der Entlohnung. Notwendig würde auch bei einer solchen gesetzlichen Regelung in Zukunft die sachliche Bemessung eines Honorars (Bogenhonorars, Fixum usw.) sinken oder ganz in Wegfall kommen. Darüber ist sich wenigstens auch Kyser gar nicht im unklaren, während Rösch der Meinung zu sein scheint, es werde Sache der Urheberverbände sein, die Autoren darauf hinzuweisen, daß der Verleger wegen der Kulturabgabe das Honorar nicht drücken dürfe. Aber wie soll ihm das angesichts der Vertragsfreiheit verwehrt werden? Und ist es denn wirklich innerlich gerechtfertigt, ihn nach doppeltem System Honorar zahlen zu lassen? Das System der reinen Gewinnbeteiligung paßt zudem für die meisten Schriftsteller gar nicht. Wo sie auf Honorar rechnen müssen, können sie sich auf langwierige Abrechnungen, die erst nach langer Zeit erfolgen, die sie niemals ordentlich nachprüfen können, und bei denen sie sehr leicht den kürzeren ziehen, nicht einlassen. Ihre Stellung wird, gerade wenn sie wirtschaftlich schwach sind, dadurch aufs schwerste geschädigt. Das System der prozentualen Gewinnbeteiligung ist für den Autor fast immer nur in Kombination mit festen Bogenhonoraren oder mit einer Mindestgarantie lukrativ.

Zudem ist schon mehrfach hervorgehoben, daß die 10% Gewinnbeteiligung nur denjenigen zugute kommen würden, welche viel



gelesene (und darum keineswegs immer die besten) Bücher schreiben. Die unbedeutenderen Schriftsteller und diejenigen, welche nicht für die große Masse schreiben, kurz alle, welche geschützt werden sollen, kämen dabei keineswegs auf einen grünen Zweig. Gerade das, was heute schon anstößig ist, wird in das Unendliche gefördert. Es ist gar kein Zweifel, daß durch den ganzen wenig durchdachten Vorschlag die jetzt herrschende Einzelvereinbarung zwischen Autor und Verleger nicht ersetzt werden kann. Es ist hier nicht der Ort, die Frage genossenschaftlicher Verlags- und Vertriebsanstalten der Autoren zu erörtern. Diejenigen, welche die Kulturabgabe wünschen, fordern solche Anstalten zurzeit selbst nicht, und solche Anstalten würden in der Mehrzahl der Fälle heute zweifellos auch nicht lebensfähig sein. Der freie Handel hat in allen solchen Dingen noch immer am weitesten geführt. Man unterschätzt bei allen solchen Versuchen zu leicht die Wucht der Privatinitiative; man unterschätzt den — heute auch im Patentrecht immer mehr erkannten, im Autorrecht nicht so stark, aber doch auch zu beachtenden — Umstand, daß das geistige Werk zwar hauptsächlich, doch nicht allein durch die schöpferische Intelligenz des Autors, sondern auch durch den schöpferischen Willen des Verbreiters für die Allgemeinheit geschaffen wird. Wenn man aber bei dem Privatverlage bleibt, so muß man auch die Freiheit der Verlagsvertragsabreden bestehen lassen. Die Dinge sind viel zu feinädrig, um sie auf einen Leisten zu bringen.

Aber freilich besteht kein Zweifel, daß ein öffentliches Interesse am angemessenen Honorar besteht; und es kann auch kein Zweifel bestehen, daß heute die Honorare nicht mehr angemessen im Verhältnis zu dem im Frieden gezahlten Honorare sind. Man kann zwar verstehen, wenn von diesem Standpunkt aus eine Kritik geübt wird und auch die Autoren sich melden. Auch hier aber liegen die Dinge viel komplizierter, als es auf den ersten Blick erscheint. Man kann nicht sagen, alles ist zehnmal teuerer geworden, darum müssen auch die Friedenshonorare um 900 % erhöht werden. Auf der anderen Seite ist aber eine Erhöhung um 100 %, wie sie jetzt beliebt wird, als Durchschnittssatz viel zu gering, wenn auch eine Erhöhung um 900 % als Durchschnittssatz ebenso gewiß zu hoch ist. Auch hier sind die Verhältnisse sehr verschiedenartig. Es ist zweifellos, daß der Setzer und selbst der Druckarbeiter und Buchbinder heute nicht nur relativ, sondern fast immer absolut mehr an einem Buch verdient als der Autor! Es ist aber auch sicher, daß Verleger wie Autor unter diesen Lohnverhältnissen sich mit einem geringeren Prozentsatz des

Gewinnes begnügen müssen, wenn das Buch verkäuflich bleiben soll. Dabei wird aber wieder die Lage derjenigen Autoren anders sein, welche — wie viele Tagesschriftsteller und besonders auch schöngeistige Schriftsteller — vom Honorar leben, und derjenigen, welche das Honorar nur als Nebeneinnahme zu rechnen haben. Hier wird naturgemäß die Haupteinnahme aus den freien Berufen, zum Beispiel eines Arztes, Anwalts, aus der Stellung als Professor usw. den gesteigerten Preisen in erster Linie angepaßt werden müssen, und es wird in solchen Fällen oft möglich sein, daß gewisse Opfer im Interesse des literarischen Erfolges einer Publikation übernommen werden. Daraus ergeben sich ebenfalls sehr verschieden gelagerte Fälle. Freilich ist es unerträglich, wenn der Autor den Schaden tragen soll und der Verleger ruhig seinen Reinverdienst den gesteigerten Preisen entsprechend prozentual steigert! Es ist auch unerträglich, wenn, wie bei einer Steigerung um nur 100 %, jede Angemessenheit der Erhöhung im Verhältnis zum Setzer- und Druckerlohn usw. fehlt und lediglich der geistige Schöpfer zurückstehen soll, soweit nicht im Einzelfalle besondere Gründe für eine solche Behandlung sprechen. Eine angemessene Erhöhung ist nötig, ein festes Schema läßt sich aber dafür nicht aufstellen. Die Konkurrenz der geistigen Arbeiter und das wohlverstandene Interesse der Verleger muß auf die Dauer hier nach unten und oben regulierend wirken. Gewisse gesetzliche Regelungen können hier allerdings nachhelfen. Kyser denkt an eine grundsätzliche Vorschrift zur Vermeidung der Ausbeutung, die also über die Wuchervorschrift des § 138 BGB. hinausgehend (ähnlich offenbar wie bei der Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen) eine Schranke setzen soll. Man könnte auch an eine Dispositivvorschrift im Verlagsrecht denken, wonach ein prozentualer Mindestanteil an dem Reingewinn als Normalsatz zugrunde zu legen und entsprechend der Auflagenziffer zu garantieren wäre, derart, daß die Bestimmung immer erst ausdrücklich wegbedungen werden müßte, und zwar unter ausdrücklicher wörtlicher Anführung im schriftlichen Vertrage, damit der unterschreibende Schriftsteller sieht, was er tut. Es ließe sich auch an anderes denken. Jedenfalls werden die Verleger bei Zubilligung der Honorare — namentlich an die zum Teil in schwerer Bedrängnis befindlichen freien Schriftsteller — ein verständiges Entgegenkommen zeigen müssen; sonst provozieren sie selbst solche ungeeignete oder gefährliche Vorschläge wie die der 10 % igen Kulturabgabe an die geschützten Autoren. Auch hier wird nur ein ruhiges Zusammenarbeiten zwischen Ver-

legern und Autoren ohne agitatorische Schärfe eine befriedigende Lösung bringen können. Die Gerichte und die Sachverständigenkammern aber werden diese Sachlage zu beachten haben, wenn sie über die Angemessenheit der Honorare urteilen.

II

Während hiernach, namentlich vom Standpunkt der wissenschaftlichen Publikation, eine Abführung der 10%igen Kulturabgabe an die Autoren gar nicht zu diskutieren ist, kommt weiter in Frage, ob die Abgabe etwa für andere Zwecke zu erheben wäre, von ungeschützten und von geschützten Werken oder auch für eine dieser Kategorien.

Ehe dies aber für die Bücher erörtert wird, sei es gestattet, auf die Möglichkeit einer besonderen Kulturabgabe von Aufführungen hinzuweisen. Nach dieser Richtung hat die Vereinigung der Musikalienverleger mit Erfolg vorgearbeitet und eine Erhebung einer Art Zinses von musikalischen Aufführungen, insbesondere von den Musikaufführungen in Cafés, Restaurants usw., für durchführbar erklärt. Auch sonstige Abgaben in maßvollem Umfange (keinesfalls, auch bei den Aufführungen nicht, 10%) werden für möglich gehalten: Abgaben bei mechanischen Musikwerken, Abzweigung von Vereinsbeiträgen, von Valutagewinnen, Büchertantiemen freier Werke, Zuschläge zur Umsatzsteuer der Unternehmer, Opfer der „Schlagerkomponisten"; diese Maßnahmen sollen nicht durch Gesetzesvorschriften, sondern durch freiwillige, paritätische Zusammenarbeit der beteiligten Berufsorganisationen (Tonsetzer-, Schriftsteller- und Verlegervereinigungen) unter Vermeidung aller kostspieligen Neuorganisationen mit Benutzung bestehender Organisationen und mit einfachen Besteuerungsmitteln erhoben werden. Die Verwendung der Gelder soll nicht sowohl zur Unterstützung notleidender Komponisten erfolgen, sondern die Hauptsache ist die Beseitigung der Notlage der Kunst und des Kunstlebens, also Verwendung für sachliche Zwecke, und zwar soll der Aufsichtsrat aus allen Beteiligten (Autoren, Verlegern, Verbrauchern) bestehen, unter staatlichem Vorsitz. Diese Stellungnahme der Musikalienverleger erklärt sich aus dem besonderen Charakter der Aufführung als eines gewerblichen Unternehmens und der Benutzung der Musik (zum Beispiel in Cafés und bei sonstigen Vergnügungszwecken) zur bloßen Erheiterung sowie aus den praktischen Erfahrungen, die auf musikalischem Gebiete mit der Kontrolle

der Aufführungen im Interesse der Urheberrechte bereits gemacht worden sind. Eine Verkaufsauflage auf die einzelnen Druckexemlare wird von den Musikalienverlegern mit Entschiedenheit wegen ihrer Kostspieligkeit, Unkontrollierbarkeit, absatzstörenden Wirkung, wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen freien und unfreien Werken und — ein wichtiger Grund — wegen des Eindringens unbesteuerter Auslandsausgaben abgelehnt.

Diesen Erwägungen wird man beitreten können, zumal in Österreich die Erhebung eines Beitrages für öffentliche Aufführungen bereits durchgeführt sein soll, und zwar mit Erfolg. Die Aufführungsfrage geht damit besondere Wege und kann in folgendem bei Erörterung der Frage einer Kulturabgabe von Druckexemplaren außer Betracht bleiben.

III

Soweit wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften in Betracht kommen, kann — auch zu anderen Zwecken als zur Abführung an geschützte Autoren — ein Aufschlag von 10 % keinesfalls ertragen werden. Er würde für die Wissenschaft geradezu verderblich werden und das Gemeinwohl schwer schädigen.

a) Die wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften können zum großen Teil ohne Unterstützung der Notgemeinschaft, der Akademien usw. oder ohne große Zuschüsse der Autoren, die unter zum Teil beispiellosen Opfern aufgebracht werden, gar nicht mehr erscheinen. Ein Zuschuß von 10 000 Mk. (in Worten zehntausend Mark) für eine Habilitationsschrift zu den Druckkosten ist heute keine Seltenheit mehr; Dissertationen können überhaupt nicht mehr gedruckt werden, und schon heute erweist sich das Aufhören des Dissertationsdruckes als ein schwerer Übelstand. Es ist geradezu unsinnig, wenn man solche Werke noch mit einer Abgabe belegen will und damit den Preis hinaufschraubt und die letzte Absatzfähigkeit einschränkt. Dabei würde die Belastung Zwecken dienen, welche ganz außerhalb der wissenschaftlichen liegen. Denn die wissenschaftlichen Schriftsteller haben fast immer das sogenannte „Existenzminimum"; sonst können sie sich auf das finanziell unfruchtbare Geschäft der wissenschaftlichen literarischen Arbeit überhaupt nicht einlassen. Die wenigen wissenschaftlichen Lehrbücher, welche etwas größeren buchhändlerischen Umsatz bieten, können keinen Erfahrenen über diesen Tatbestand hin-

wegtäuschen; der Vorschlag der Abgabe von 10 % auf wissenschaftiche Bücher verrät vollkommene Unkenntnis der Lage des wissenschaftlichen Büchermarktes.

Dazu kommt aber noch, daß die meisten wissenschaftlichen Bücher und natürlich alle Zeitschriften geschützte Bücher sind, so daß bei ihnen die Abgabe den Autoren zufließen müßte. Der reine Neudruck freier Werke kommt bei dem fortgesetzten Weiterschreiten der Wissenschaft so gut wie gar nicht vor; jedenfalls spielt er zahlenmäßig eine ganz geringe Rolle.

b) Auf der anderen Seite dürfen die wissenschaftlichen Bücher für ihre Abnehmer keineswegs verteuert werden. Der Staat hat das allerbrennendste Interesse daran, daß die wissenschaftlich Ausgebildeten durch die Literatur in Fühlung mit der Wissenschaft bleiben, sich fortbilden können und damit der Allgemeinheit zu dienen vermögen. Der Arzt, der Anwalt, der Richter, der Journalist, der Geistliche, der Lehrer, der Techniker muß Bücher besitzen und aus ihnen immer neue Kraft gewinnen. Zugleich muß der kleine Kreis, welcher nicht bloß rezeptiv, sondern wissenschaftlich produktiv auftritt, über Bücher verfügen, sonst wird der Wissenschaft der Lebensfaden abgeschnitten. Die Lage ist nun jetzt die, daß die Einzelnen eine Privatbibliothek kaum noch fortführen können, ja sie überhaupt zugrunde gehen lassen müssen. Wenn der Staat nicht alles verfallen lassen will, so fallen ihm die Mehrkosten durch Gehaltserhöhungen oder sonstige Aufwendungen wieder zur Last, so daß ein circulus vitiosus entsteht. Soweit aber der Staat nicht eingreifen kann oder will, sinkt die Leistung der wissenschaftlich ausgebildeten Bestandteile des Volkes in genau demselben Prozentsatze (ja sogar mit einem relativ ansteigenden Prozentsatze), wie die „Kulturabgabe" den Bücherkauf einschränkt. So fördert sie die Kultur! Dann aber blicke man auf die Lage der Bibliotheken, sowohl der Staats- und Kommunalbibliotheken wie der Bibliotheken der Universitäten, technischen Hochschulen, der einzelnen Lehr- und Forschungsinstitute, der Seminare. Hier müssen der Staat, die Kommune oder sonstige öffentliche Verbände die Kosten der Kulturabgabe unmittelbar zahlen! Der Steuerzahler schießt den Beitrag aus eigener Tasche zu, damit ein Ausschuß irgendwelcher Art an „notleidende Schriftsteller" willkürlich Gaben verteilen kann, ein Geschäft, das der Staat auch direkt aus dem Steuereinkommen und ohne großen Aufwand an Verwaltungskosten besorgen könnte. Dazu kommt, daß es eine Hauptaufgabe der Notgemeinschaft, also doch einer in weiterem

Sinne charitativen Unternehmung ist, die **Kosten für die Bibliotheken und Institute mitzutragen**; dieses schwere Werk erschwert man der Notgemeinschaft dadurch sehr — es könnte sein, daß mancher Mäzen der Notgemeinschaft, dadurch verstimmt, seine freiwilligen Gaben einschränkt. Denn die Absicht dürfte bei den meisten nicht sein, seine Gaben zu persönlichen Zwecken und noch dazu ganz außerhalb der Wissenschaft verwendet zu sehen. Eine Verteuerung des wissenschaftlichen Buches um 10% muß daher den Bibliotheken geradezu verderblich werden.

c) Bei alledem ist zu beachten, daß die Buchpreise durch die Kulturabgabe von 10% natürlich ganz erheblich mehr als um 10% steigen müssen. Aus den Kreisen des Buchhandels wird darauf hingewiesen, daß einmal dem Verleger wie dem Sortimenter durch die Erhebung der 10% Mühen und Kosten bei Verrechnung und Kreditgewährung entstehen müssen; vor allem aber, daß dem Verleger nicht zugemutet werden kann das durch den erhöhten Preis entsprechend gewachsene Absatzrisiko zu tragen, und daß sich dieses Risiko in einem weiteren Zehntel des Ladenpreises als Zuschlag ausdrücken müßte. Ein Buch, welches jetzt 100 Mk. kostet, würde dann also nicht auf 110, sondern möglicherweise auf 120 Mk. im Ladenpreis kommen. Dadurch werden die soeben geschilderten Gefahren noch erheblich erhöht, und die Wissenschaft hat alle Veranlassung, sich mit Händen und Füßen gegen die Beglückung mit der Kulturabgabe zu sträuben.

IV

Es bleiben die belletristischen Bücher übrig; denn für die Presse und die politische Literatur schließen ähnliche Erwägungen wie bei der wissenschaftlichen Literatur den Gedanken an eine Kulturabgabe der geplanten Art aus. Für eine Besteuerung der belletristischen Literatur aber spricht unter anderem[1] der Umstand, daß hier allerdings sehr viel Schund als Tagesware umläuft und gerade dieser Schund hohen Gewinn bringt.

a) Zunächst muß man die Frage aufwerfen, ob man nicht besser überhaupt alle kulturfeindlichen Unternehmungen und Veranstaltungen

[1] Carlos Graebel (Buenos Aires), Etwas über deutsche Bücherpreise im Auslande, in den Mitteilungen des Verbandes deutscher Hochschullehrer, I, Heft 14, S. 140, fordert für die Auslandsvalutazuschläge eine Staffelung zugunsten der wissenschaftlichen Bücher, während die leichtere Literatur eine Verteuerung ertragen könne.

einer besonderen Steuer unterwerfen solle, um die gute Literatur davon zu heben. Rennen, Variétés, Tanzbelustigungen, Rummelplätze, Spieltisch usw. könnten ihren Beitrag zur Hebung der Volkskultur liefern. Aber so berechtigt dieser Gedanke auch ist — von höherem Gesichtspunkte ist er zu verwerfen: man kann das Edele nicht durch das Gemeine fördern, ohne in innere Widersprüche zu geraten, die unlösbar sind. In abgeschwächtem Maße trifft diese Erwägung auch auf die Besteuerung der Schundbelletristik zu. Indessen sind hier die Bedenken nicht so schwerwiegend. Denn man müßte die Belletristik der Einfachheit wegen im ganzen erfassen und unterschiedslos alles dazu Gehörige von Schiller bis zu den niedrigsten Erotikern besteuern; die Übergänge sind dabei vielfach unmerkliche; der Begriff von Kitsch und Schund hier vielfach subjektiv; die harmlose Unterhaltungslektüre ohne tieferen Sinn kann zum Beispiel, wenn sie nicht geradezu ins Unsittliche umschlägt, immer noch eine Berechtigung als Ablenkungsmittel haben.

b) Bedenken erweckt der Umstand, daß man mit einer Abnahme der Kaufkraft für Belletristika zu rechnen hat. Schon heute macht sich dies fühlbar. Jeder Sortimenter wird das bestätigen. Das Buch ist — wie oft hervorgehoben wurde — in gewissem Sinne Luxus. Je mehr der furchtbare Steuerdruck den Massen zum Bewußtsein kommt, und je mehr die unaufhaltsame Verarmung fast sämtlicher Einzelnen fortschreitet, je mehr insbesondere infolge des Aufbrauches der noch vorhandenen Kleidung, Einrichtung usw. die bisher vielfach verschleierte Notlage dem Einzelnen offenbar wird, desto mehr ist eine Abnahme der Kaufkraft für teuere Belletristik anzunehmen. Das ist schon an sich ein Unglück, weil mit dem schlechten und wertlosen auch das gute Buch betroffen wird (man denke allein an die ungeheuere Verteuerung der Bibel!). Es ist bedenklich, diesen Zustand noch zu verschlimmern, und vor allem wird auch die Aussicht auf erhebliche Erträge aus solchen Abgaben immer mehr abnehmen müssen.

c) Wenn man auf die Belletristik im weitesten Sinne eine Kulturabgabe legt, so könnte jedenfalls keine Rede davon sein — hierin sind alle Sachverständigen, welche ich gesprochen habe, einig —, daß diese Abgabe zur persönlichen Unterstützung von Schriftstellern verwendet wird. Solche Unterstützung kommt auf Almosen an von Mißerfolg geplagte Autoren heraus. Die Geschichte der Schillerstiftung, namentlich die Tätigkeit in den einzelnen Ortsgruppen, spricht in dieser Beziehung Bände. Als Schriftsteller wie als Künstler

hat nur derjenige eine innere Berechtigung auf Einkommen, der etwas „kann". Der Schriftsteller muß sich selbst behaupten, oder er muß sich einem anderen Berufe zuwenden; genauer, er ist ohne solchen Beruf als Hauptberuf in den meisten Fällen bei mittelmäßigen Leistungen ohne Existenzberechtigung. Das ist hart, liegt aber im Wesen der Dinge begründet; die gegenteilige Auffassung führt nur zur systematischen Züchtung eines Schriftstellerproletariats, welches vom Standpunkte jeder die nützliche Arbeit fördernder Staatsauffassung zu verwerfen ist. Älteren, unverschuldet in Not geratenen Schriftstellern muß vom Standpunkt ihres Hauptberufes (Redakteur, Lehrer, Schauspieler, Beamter usw.) nötigenfalls geholfen werden; es ist auch nichts dagegen zu sagen, wenn freiwillige Stiftungen, wie die Schillerstiftung, gelegentlich die Not mildern und vor allem, wo es angeht, die Überleitung in andere Berufe erleichtern. Aber die Allgemeinheit darf nicht systematisch Prämien für das Mißlingen der Berufswahl aufstellen, zumal die Erfahrung zeigt, daß der von jeder sonstigen Berufstätigkeit freie „Schriftsteller" schon wegen des Mangels an Fühlung mit dem praktischen Leben es selten weit bringt, und jedenfalls unsere bedeutenden Schriftsteller sämtlich aus einem solchen sonstigen Lebensberufe hervorgewachsen sind. Dazu kommt die Unmöglichkeit einer gerechten Verteilung. Wie auch das Organ der Verteilung dieser Gelder beschaffen wäre, es wird immer willkürlich handeln und von subjektiven Erwägungen bestimmt sein oder doch mindestens dem Vorwurf der Willkür sich nach außen nicht entziehen können. Es würde ein solches Organ möglicherweise geradezu eine literarische Schreckensherrschaft auszuüben vermögen.

d) Man kann auch nicht sagen, daß die Gewinne aus freigewordenen Werken der Allgemeinheit zugute kommen müßten und darum von dieser wieder für den Schriftstellernachwuchs zu verwenden seien. Zunächst ist es im allgemeinen irrtümlich, anzunehmen, daß der Buchhändlergewinn aus freien Werken Gewinn aus dem Geisteswerke selbst ist. Der Buchhändlergewinn hat sich bei freigewordenen Werken bisher offensichtlich auf der aufgewendeten Arbeit, den Herstellungskosten und Spesen sowie auf der üblichen Risikoprämie aufgebaut, und nicht etwa hat der Buchhändler sich die Beträge, welche bei geschützten Werken dem Autor zufließen, hier als persönlichen Gewinn gebucht. Dafür spricht entscheidend das starke Sinken beim Freiwerden eines Werkes, ein Sinken, das allein aus der Konkurrenzmöglichkeit verschiedener Verleger sich nicht erklärt, zumal diese Konkurrenz immerhin eng begrenzt war. Gewiß ist eine

Schillerausgabe nur möglich, weil der Dichter diese konkreten Werke geschaffen hat, und insofern ist **mittelbar** der Gewinn des Verlegers bei freiem Werke auf der Autorentätigkeit aufgebaut. Aber er ist nicht anders darauf aufgebaut wie etwa der Gewinn eines Dampferunternehmers auf dem Vorhandensein des Wassers und der Schönheit der Gegend oder der Gewinn der Salpeterfabrikation auf dem Vorhandensein der Luft. Die freigewordenen Werke sind ins Freie gefallen; an ihnen bestehen keine Rechte mehr, sie sind res communes omnium. Die Idee einer domaine publique, einer domaine d'état payant daran ist ganz abwegig, wenn damit gemeint ist, daß sie nun weiterhin **wirtschaftlich** für die Gesamtheit oder gar für gewisse (Schriftsteller-Epigonen-) Kreise ausgenutzt werden sollen. Der Gedanke, daß ein Schriftsteller aus dem geschützten Werke wirtschaftliche Vorteile ziehen soll, ist gesund. Aber er hat seine natürliche Grenze, die bei uns in der dreißigjährigen Frist zum Ausdruck kommt. Ist diese Grenze überschritten, so kommt das große Interesse der Allgemeinheit an dem dann noch lebensfähigen Werke zur Geltung, ein Interesse, das von vornherein an jedem Werke besteht, derart, daß das ganze Urheberrecht sich als ein Kompromiß zwischen den Interessen des Autors, des Verlegers und der Allgemeinheit darstellt. Bereits in früheren Gutachten (vgl. auch D. J. Z. 1920 S. 498) habe ich darauf hingewiesen, daß dieses Interesse der Allgemeinheit streng gewahrt werden muß, und daß daher eine Ausdehnung der Schutzfrist nur mit großen Kautelen möglich ist. Hier soll diese Schutzfrist verstärkt, soll zugunsten einzelner — wie gezeigt, noch nicht einmal im allgemeinen unterstützungswürdiger — Kreise geradezu verewigt werden. Und wenn es sich auch nicht um diese bestimmten Kreise handelte, auf jeden Fall wird bei der Idee der domaine publique das Wesen des Interesses der Allgemeinheit vollkommen verkannt. Es besteht nicht ein wirtschaftliches, fiskalisches Interesse an der vermögensrechtlichen Ausbeutung des Werkes, sondern das **ideelle** Interesse der möglichsten Verbreitung in weitesten Kreisen bis zu den Ärmsten des Volkes, unbeschwert gerade durch irgendwelche vermögensrechtliche Erwägung. Gerade wer die Kultur der Massen steigern will, soweit es irgend angeht, darf das freie Buch grundsätzlich nicht mit Abgaben beschweren, am wenigsten im Interesse einer Klasse.

e) Aber immerhin ist zu erwägen, ob nicht doch bei der belletristischen Literatur im weitesten Sinne — der geschützten und der ungeschützten — ein gewisses Opfer möglich wäre. Zu den er-

schütterndsten Erscheinungen der heutigen Zeit gehören die unerschwinglichen Preise für die Ausgaben unserer Klassiker; Goethe, Schiller, Lessing, Uhland und die Großen der Weltliteratur, wie Shakespeare, Dante, Homer, sind kaum noch zu bezahlen; die Bibel selbst ist für viele Menschen unerschwinglich teuer geworden! Wenn bei religiösen Büchern die kirchlichen Kreise sich schließlich sicherlich selbst helfen werden, so fehlt ein solcher Halt für die weltlichen Klassiker. Wenn irgendwoher, muß aber — abgesehen von der Religion — aus ihren Werken eine Gesundung der Gesinnung des Volkes erhofft werden; man muß den jungen Menschen diese Werke in die Hand geben; die Schule hat mehr als je die Aufgabe, sie nicht afterphilologisch zu verzerren, sondern den idealen, über Zeit und Raum hinausreichenden Bildungswert der Klassiker herauszustellen. Wirksam aber kann das nur werden durch billige Ausgaben. Es ist daher zu erwägen, ob man nicht die gesamte belletristische Literatur zu einer mäßigen Abgabe heranziehen könnte, aus welcher ein Fonds für billige, den breitesten Massen zugängliche Ausgaben der wichtigsten Klassiker, die sich möglichst an eine oder mehrere schon bestehende Ausgaben anlehnen, geschaffen werden müßte. Hier handelt es sich nicht um eine domaine publique an freigewordenen Werken, vielmehr sollen gerade auch die geschützten herangezogen werden, die freigewordenen hauptsächlich im Interesse der Einfachheit der Besteuerung, und weil den besten von ihnen indirekt die Steuer wieder zugute kommt. Es handelt sich hier vielmehr um den inneren Grund, daß die gesamte schöngeistige Literatur von unseren großen Klassikern getragen wird, und daß deren Bekanntbleiben und Bekanntwerden im Volke jede neuentstehende gute, schöngeistige Literatur wieder zu tragen und zu fördern geeignet ist. Es handelt sich auch darum, daß erträglich billige Klassikerausgaben den Preis der schöngeistigen Literatur erfahrungsgemäß auch sonst auf ein erträgliches Niveau zu senken vermögen und jedenfalls wucherische Gewinne an Scheußlichkeiten oder an Kitsch einigermaßen zu bekämpfen geeignet sind. Daß sie die gute geschützte Literatur im Preise dabei nicht allzu sehr drücken, beweisen die verhältnismäßig hohen Preise, zu denen zum Beispiel Gottfried Keller und C. F. Meyer seit Jahren verkauft worden sind. Wenngleich von Verlegerseite nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden ist, daß einem solchen Plan zum guten Teil dieselben Bedenken gegenüberstehen würden wie der Kulturabgabe, so glaube ich trotzdem an meinem Vorschlage festhalten zu sollen, weil es sich hier um unend-

lich hohe Werte handelt, die durch eine bescheidene Abgabe erhalten werden könnten. Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

a) Die Auflage dürfte nicht 10 %, sondern nur etwa 1—2 % betragen, was für den Zweck wahrscheinlich ausreichen würde, wie ja auch nach den Berechnungen der Musikalienverleger ein solcher kleiner Zuschlag bei Aufführungen schon nennenswerte Beträge zu bringen vermag.

b) Die Abgrenzung der zu besteuernden belletristischen Literatur müßte durch den deutschen Buchhandel selbst in mehr mechanischer Weise, etwa in Anlehnung an die Abgrenzung im Hinrichs'schen Katalog, erfolgen. Daß solche Abgrenzung in manchen Fällen Schwierigkeiten macht, ist zweifellos. Aber sie ist möglich. Sie wird zum Beispiel im englischen Leben unter der Bezeichnung „Fiction“ oder „Fancy“. ebenfalls durchgeführt, und die Schwierigkeiten in Grenzfällen (im Zweifel gegen die Besteuerung zu entscheiden) könnten einer freien Sachverständigenkommission zur endgültigen Entscheidung überlassen werden. Die Erhebung der Abgabe müßte direkt vom Verleger erfolgen und von diesem von vornherein in die Ladenpreise einkalkuliert werden, so daß der Sortimenter mit der Einziehung und Verrechnung nicht beschwert wird. Die Kontrolle ist an der Hand der Buchhändlerkataloge unendlich viel leichter als jetzt zum Beispiel die Überwachung der einzelnen musikalischen Aufführungen wegen der geschützten musikalischen Werke, die sich ganz glatt vollzieht. Um dem Verleger die Offenlegung seiner Absatzverhältnisse zu ersparen, könnte man ihm wahlweise überlassen, ob er nicht bei jedem Buche eine Durchschnittszahl von Exemplaren von vornherein zum Zwecke endgültiger Abgeltung der Abgabe versteuern will. Diese Steuern kann er dann von vornherein in seine Kalkulation hineinbeziehen.

c) Die Einziehung darf nicht durch den Staat, sondern muß durch einen freien Verband der Verleger und Autoren erfolgen, eventuell der Verleger allein, deren Ausschuß einige angesehene Autoren beitreten könnten. Dieser selbe Ausschuß muß die Verwaltung der eingehenden Gelder haben und dafür sorgen, daß die Druckunterstützung nicht dem einzelnen Verleger, sondern der Allgemeinheit zugute kommt. Dabei wäre eine gewisse Konkurrenz und ein möglichst freies Gebaren der an den Ausgaben beteiligten Verleger durchaus erwünscht. Da nicht alle Verleger, welche zahlen, an der Herausgabe der geförderten Klassikerausgaben beteiligt sind, würde hier von vornherein eine gut funktionierende Sachverständigenkontrolle gegeben sein.



d) Für die Auswahl der zu unterstützenden Werke müßte ein ganz objektives Gremium geschaffen werden. Es könnte sich nur um wenige Werke handeln, nur um allseitig anerkannte Klassiker der schönen Literatur; alle irgendwie politische Literatur insbesondere wäre ganz auszuschließen. Wenn man philosophische Werke überhaupt dazu nehmen will, so müßte man jedenfalls die philosophische Literatur der letzten 100 Jahre ausschließen, so daß Kant, Fichte und Hegel noch einbezogen werden. Man könnte aber von der Philosophie überhaupt absehen, soweit es sich nicht um philosophische Schriften der großen Dichter handelt. Die Beschaffung billiger Ausgaben nach dieser Richtung ist am besten der Notgemeinschaft zu überlassen. Wenige Werke von ganz unzweifelhaft anerkannten Autoren: das muß der leitende Gesichtspunkt sein.

e) Die Schaffung solcher billiger Ausgaben wäre in der heutigen Notlage der Gesamtheit eigentlich eine Pflicht des Staates. Dessen finanzielle Lage gestattet aber die Durchführung dieser Aufgabe der Volkserziehung nicht. Vielleicht könnten indessen der Staat wie insbesondere auch Private dazu Zuschüsse gewähren. Zu erwägen ist auch, ob die Abgabe nicht zum Teil auf diejenigen Industriezweige abgewälzt werden könnte, welche, wie die Druckerei, die Papierfabrikation, die Maschinenindustrie, an dem Verlagsgeschäft indirekt interessiert sind. Auch die belletristischen Modeschriftsteller kämen als Helfer in Betracht. Es ist kein Zweifel, daß sich das alles bei Durchführung der Sache im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe leicht machen würde. Wenn Autoren und Verleger auf belletristischem Gebiete ohne persönliche Schärfe zusammenarbeiten, könnten sie durch Begründung einer solchen Klassiker-Stiftung unendlich viel Gutes schaffen, und jedes beisteuernde belletristische Erzeugnis könnte sein Opfer durch einen kurzen Vermerk auf dem Titelblatt auch dem Publikum kenntlich machen. Der Staat aber könnte bei der Organisation der Stiftung die nötige Hilfe leisten. Dem Gedanken der Kulturabgabe ließe sich so doch ein brauchbarer Sinn abgewinnen: sie könnte an der Wiederaufrichtung unseres Volkes mitarbeiten.

Über die Bedeutung der Teuerungsziffern

Von Dr. Rudolf Meerwarth
Privatdozent an der Berliner Universität

Wenn man von Teuerungsstatistik und im Anschluß daran von Teuerungsziffern spricht, so versteht man darunter im allgemeinen eine zahlenmäßige Darstellung der Teuerung, und zwar eine Darstellung, die in eine Teuerungsziffer mündet. Man sucht mit Hilfe der Teuerungsstatistik und der Teuerungsziffern die Teuerung vom Standpunkt des sogenannten letzten Verbrauchers aus wiederzugeben.

Die Teuerungsstatistik ist grundsätzlich von der zahlenmäßigen Ermittlung der tatsächlichen Lebenskosten oder der Kosten der Lebenshaltung zu trennen. Die „Statistik" der Kosten der Lebenshaltung zeigt, um insbesondere den Gegensatz zur Teuerungsstatistik hervorzuheben, nicht Ausmaß und Bewegung der Teuerung, sondern — in ihrer idealen Ausgestaltung — die tatsächliche Einwirkung der Teuerung auf die Lebenshaltung. Es ist allerdings zu betonen, daß eine „Statistik" der Lebenshaltung in diesem Sinn erst im Entstehen begriffen ist.

Die Statistik der Haushaltungsrechnungen, an die man zunächst erinnert wird, hat sich bisher ein anderes Ziel gesteckt, als die Einwirkung der Teuerung, also einer sich ändernden Preisgestaltung, auf die Wirtschaftsgebarung der Haushaltungen nachzuweisen. Die beiden letzten großen Erhebungen, diejenige des deutschen Statistischen Reichsamts (Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich. Zweites Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1909) und diejenige des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium (Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912 bis 1914. Wien 1916), erstreckten sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum mit ziemlich gleichbleibenden Preisverhältnissen. Die

beiden Erhebungen suchten vor allem die Zusammenhänge zwischen dem Einkommen der Haushaltungsmitglieder und der Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Bedürfnisgruppen, ferner die Zusammenhänge zwischen der Familiengröße und der Ausgabenverteilung darzulegen, also im wesentlichen eine Bestätigung und teilweise schärfere Erfassung des sogenannten Engelschen Gesetzes zu geben. Der Einfluß eines erhöhten Einkommens oder einer vergrößerten Familie auf die Gliederung der Ausgabegruppen wurde aber nicht an bestimmten Familien untersucht, die im Lauf des Beobachtungszeitraums einen Einkommens- oder Familienzuwachs erfahren hatten; er wurde vielmehr durch eine Querschnittbetrachtung festgestellt. Es wurde mit anderen Worten gezeigt, wie sich während des Jahres die Ausgaben und die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Bedürfnisgruppen bei Familien mit einem Einkommen von 1000, 1500 usw. Mark und bei Familien, bestehend aus zwei, drei usw. Köpfen, gestalteten.

In jedem Fall wären uns heute Haushaltungsrechnungen, die für längere Zeiträume geführt sind und Aufschluß geben, wie die herangezogenen Haushaltungen tatsächlich auf die oft von Monat zu Monat sich ändernden Preise der lebensnotwendigen Bedürfnisse reagieren, von großem Wert. Etwa, ob und von welchem Punkt ab eine Haushaltung bei zunehmender Teuerung an der Ernährung oder an der Bekleidung spart, ob und in welchem Umfang eine Haushaltung von hochwertigen Nahrungsmitteln zu minderwertigen übergeht, die Hausfrau, um den Fehlbetrag zu decken, einen Nebenerwerb sucht, usw. Eine solche Untersuchung müßte — was bisher nur in ganz geringem Umfang geschah — gleichzeitig auch die gesundheitlichen Verhältnisse (vor allem Gewichtsverluste und Rückgang der Arbeitsfähigkeit) des Familienhauptes und der übrigen Familienmitglieder verfolgen.

Wesentlich andere Ziele als die noch zu schaffende Statistik der tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung hat sich die hier zu behandelnde Teuerungsstatistik gesteckt. Sie will eine zahlenmäßige Untersuchung der Preise derjenigen Waren vornehmen, die für den letzten Verbraucher lebensnotwendig sind. Der letzte Zweck dieser Preisstatistik geht dahin, Meßziffern zu erhalten, die, für jede Gemeinde aufgestellt, Unterlagen für zwischenörtliche Vergleiche liefern, und die in ihrer Bewegung von Monat zu Monat ein Urteil über den Gang der Teuerung ermöglichen. Es werden also die für die letzten Verbraucher wesentlichen Preise verfolgt; es werden

mit anderen Worten unter Heranziehung von Kleinhandelspreisen Verbrauchsmeßziffern berechnet.

Die Berechnung der Verbrauchermeßziffern ist also zunächst ein preisstatistisches Problem; es werden die Preise des für die letzten Verbraucher wichtigen — im folgenden eingehend behandelten — Warenkomplexes verfolgt. Sind von einem Zeitpunkt zu einem anderen die Preise des herangezogenen Warenkomplexes gestiegen, so äußert sich diese Tatsache darin, daß die Verbrauchermeßziffer, deren Wesen und Berechnung die folgenden Ausführungen zeigen sollen, in einem bestimmten Ausmaß gestiegen ist. Häufig wird jedoch dieser Sachverhalt dahin ausgedrückt: der Geldwert ist in diesem Ausmaß gesunken. Knapp[1] hat betont, daß diese Ausdrucksweise nicht unbedenklich ist. Die richtige Ausdrucksweise wäre: die Preisänderung des gewählten Warenkomplexes hat sich so vollzogen, als wenn der Wert des Geldes in diesem Ausmaß gesunken wäre. Aber auch bei der ungenauen Ausdrucksweise ist der Geldwert und seine Bewegung immer vom Standpunkt eines bestimmten Verbraucherkreises ins Auge gefaßt. Berechnet man neben den Konsumentenmeßziffern noch Produzentenmeßziffern, führt man also einen ganz anderen Warenkomplex ein, etwa diejenigen Waren, die für den Landwirt oder für den Eisen- und Textilindustriellen — immer in ihrer Eigenschaft als Erzeuger — wesentlich sind, so kann man auch hier statt von einer Preiserhöhung (Großhandelspreise) des in Betracht kommenden Warenkomplexes kurz von einem Sinken des Geldwertes sprechen. Hier ist jedoch der Geldwert und seine Bewegung vom Standpunkt des jeweils angenommenen Produzentenkreises betrachtet. In der Regel wird die Bewegung der Verbrauchermeßziffern (oder des Geldwerts vom Standpunkt eines bestimmten Verbraucherkreises) nicht im gleichen Ausmaß, manchmal auch nicht in der gleichen Richtung wie die Bewegung der Produzentenmeßziffern (oder des Geldwerts vom Standpunkt eines bestimmten Erzeugerkreises) verlaufen. In Deutschland mußte in der Nachkriegszeit die Bewegung beider Arten von Meßziffern stark auseinandergehen, da für eine Reihe von Waren und Lebensnotwendigkeiten, die für die Verbraucher in Betracht kamen, sogenannte politische Preise bestanden und zum Teil noch bestehen. Zurzeit (Juli 1921) werden beispielsweise die Brotpreise durch Zuschüsse des Reichs, die im letzten Jahr auf 10 Milliarden Mark geschätzt werden, niedrig ge-

[1] Vgl. G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Zweite Auflage. München und Leipzig 1918. S. 438 ff.

halten; die Bewegung der Mietpreise, Kohlenpreise usw. wird hintangehalten. Die künstlich niedrig gehaltenen Preise wichtiger Lebensnotwendigkeiten wirken naturgemäß auch auf die Preisentwicklung der anderen Lebensnotwendigkeiten ein. Es ist also nicht zulässig, die Bewegung der deutschen Verbrauchermeßziffern mit der Bewegung der Verbrauchermeßziffern fremder Staaten, in denen keine oder weniger einschneidende „politische" Preise bestehen, zu vergleichen.

Um die Preisentwicklung vom Standpunkt des letzten Verbrauchers aus darzulegen, ging man in Deutschland in der Zeit vor dem Krieg im allgemeinen so vor, daß man für eine Reihe von Städten die Kleinhandelspreise einer Anzahl lebensnotwendiger Nahrungsmittel, wie Fleisch, Brot, Kartoffeln, Fett, Milch, Zucker usw., von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr verfolgte, um auf diese Weise ein Gesamtbild von der Preisentwicklung zu gewinnen. Man erkannte jedoch bald, daß man mit diesen Preisstatistiken die Teuerung und ihren Gang nur ungenügend darstellen konnte. Eine geringe Preiserhöhung eines in großen Mengen vom Haushalt verbrauchten Nahrungsmittels beeinflußt beispielsweise den Haushalt des Verbrauchers viel empfindlicher als eine starke Preiserhöhung einer nur in geringen Mengen verbrauchten Ware. Neben dem Preis der Ware ist also auch ihrer Menge Rechnung zu tragen. Die Preise sind mit Gewichten zu versehen; sie sind zu „gewichten" oder zu „wägen". Das Problem der Teuerungsstatistik wird damit zu einem Problem der zweckmäßigen Gewichte.

1. Einen ersten Versuch nach dieser Richtung machte Jastrow Anfang 1898 in der von ihm begründeten Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt"; diesen Versuch hat später in erweitertem Umfang Calwer fortgesetzt. Er führte als Gewichte die wöchentliche Verpflegungsration des deutschen „Marinesoldaten" ein. Nach den Speiserollen betragen die wöchentlichen Portionen für jeden Mann der Schiffsbesatzung in heimischen Häfen:

800 g	Rindfleisch	3000 g	Kartoffeln
750 „	Schweinefleisch	340 „	Zucker
800 „	Hammelfleisch	0,11 l	Essig
150 „	Reis	5250 g	Brot
300 „	Bohnen	455 „	Butter
300 „	Erbsen	106 „	Salz
500 „	Weizenmehl	105 „	Kaffee
200 „	Backpflaumen	21 „	Tee

Die Marineverwaltung hielt diese Ration zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Marinemannschaften für unumgänglich not-

wendig. Wie Jastrow im Anschluß an seine Veröffentlichungen ausführte, dürfte die Arbeitsleistung der Marinesoldaten wohl mit der des Arbeiters verglichen werden; es könnte also die Ration, die für den Marinesoldaten nötig ist, auch für den Arbeiter als Normalration angenommen werden. Von dieser Annahme ausgehend, berechnete er den wöchentlichen Nahrungsaufwand einer vierköpfigen Arbeiterfamilie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, die er einer erwachsenen Person gleichsetzte, durch Verdreifachung der Normalration. Damit waren die Gewichte gewonnen, mit denen die aus einer Reihe von Städten mitgeteilten Kleinhandelspreise beschwert wurden. Auf diese Weise konnte einmal von Monat zu Monat die Lebensmittelpreisbewegung einer jeden der einbezogenen Städte in einer Zahl ersichtlich gemacht werden, zum andern konnte das Lebensmittelpreisniveau der einbezogenen Städte — immer vom Standpunkt des letzten Verbrauchers aus — allmonatlich unter sich verglichen werden.

Vom logischen Gesichtspunkt aus ist hier zur Ermittlung der Bewegung des Preisniveaus oder der Teuerung von Monat zu Monat und zum Zwecke zwischenörtlicher Vergleiche hinsichtlich der Teuerung eine Hilfsmethode, eine Hilfsvorstellung, eine Fiktion eingeführt worden. Nämlich die Fiktion, daß in jeder der einbezogenen norddeutschen, mitteldeutschen, süddeutschen Städte, in jeder der einbezogenen Binnen- und Seestädte eine vierköpfige Arbeiterfamilie die dreifache Ration des Marinesoldaten benötigt und einkauft. Fiktion bedeutet, wie insbesondere Vaihinger[1] immer wieder ausgeführt hat, Abweichung von der Wirklichkeit, und zwar bewußte Abweichung von der Wirklichkeit. Jastrow war sich des fiktiven Charakters der Berechnung wohl bewußt und betonte ihn immer wieder den zahlreichen Angriffen gegenüber. Er hob bereits in den ersten Nummern seiner Zeitschrift hervor, daß er sich keinen Augenblick darüber im Zweifel sei, daß die Normalration des Marinesoldaten sich nicht mit der Durchschnittsration des deutschen Arbeiters decke. „In der Verpflegungsration des deutschen Marinesoldaten wird entschieden mehr Fleisch verabreicht, als eine Arbeiterfamilie im Durchschnitt verzehrt, und es fehlen anderseits jede Art von Fleischkonserven, wie Wurst usw. Die Marinemannschaft ißt nur trockenes Gemüse und Obst. Grüne Gemüse ..... fehlen ganz, Fische fehlen gleichsfalls; dabei sind Seefische billig, nahrhaft wie

[1] Vgl. Hans Vaihinger, Die Philosophie des Als Ob. 5. u. 6. Aufl. Leipzig 1920.

Fleisch und kosten per Pfund bei gleichem Gewichtsbedarf durchschnittlich halb so viel wie Fleisch. Butter wird in der Arbeiterfamilie wenig verzehrt, sie gebraucht dafür das billigere Schmalz oder gar Margarine. Milch und Käse ist in unserer Lebensmittelration nicht erwähnt, ebensowenig der Verbrauch geistiger Getränke[1]." Die Fiktion wurde eingeführt, um die Bewegung der Teuerung verfolgen und um zwischenörtliche Vergleiche vornehmen zu können. „Durch die Fiktion werden Vorstellungsgebilde geschaffen, welche verschiedene einzelne Fälle zu vergleichen ermöglichen, die ohne sie nicht oder nicht so leicht in Beziehung gesetzt werden können." (Vaihinger, S. 187.)

Eine Fiktion kann niemals auf ihre „Richtigkeit" hin beurteilt werden; sie ist mit dem ausdrücklich ausgesprochenen Bewußtsein aufgestellt, daß sie von der Wirklichkeit abweicht. Einer Fiktion gegenüber ist der Gesichtspunkt maßgebend, ob sie zweckmäßig ist. Die Fiktion muß sich durch ihre Nützlichkeit Rechtfertigung erwerben. Unsere Frage muß also lauten: Ist die Einführung der dreifachen Ration des Marinesoldaten zur Gewichtung der Lebensmittelpreise zweckmäßig, um die Bewegung der Teuerung in einer Stadt von Monat zu Monat richtig zum Ausdruck zu bringen und um zwischenörtliche Vergleiche hinsichtlich der Teuerung zu ermöglichen?

Was die Zweckmäßigkeit der Jastrow-Calwerschen Fiktion anlangt, so hat bereits Jastrow hervorgehoben, daß der Marinesoldat wesentlich mehr Fleisch, also wesentlich mehr Eiweiß und Fett, zu sich nimmt als der Normalarbeiter. Rechnet man die Einzelmengen der dreifachen Ration des Marinesoldaten in Nährwerte oder Kalorien um, so ergibt sich, daß diese dreifache Ration einmal erheblich mehr Nährwerte enthält, als eine vierköpfige Arbeiterfamilie im Durchschnitt zu verbrauchen pflegt, zum andern, daß dieses Mehr an Nährwerten vor allem auf die überhöhten Mengen an Fleisch entfällt, die der Marinesoldat vor dem Krieg bestimmungsgemäß zu sich nahm. Es wird also die Bewegung der Fleischpreise, die vor dem Krieg und auch heute noch in den einzelnen Städten häufig anders verlief und verläuft als die Bewegung der Preise der übrigen Nahrungsmittel, einen ungebührlich hohen Einfluß auf die Gestaltung und Bewegung der Teuerungsziffer ausüben. Die Fiktion wird nicht wegen ihrer Abweichung von der Wirklichkeit diskutiert, sondern lediglich wegen des hohen Einflusses der Fleischpreise und deren Sonderbewegung auf die Teuerungsziffer.

[1] Vgl. „Der Arbeitsmarkt." 2. Jahrgang, S. 113.



Im folgenden ist die Wochenration eines Marinesoldaten, die der Wochenration eines Arbeiters entsprechen soll, in Kalorien umgerechnet und nach ihrem Gehalt an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten dargelegt.

Nährwertberechnung der „Wochenration eines Marinesoldaten"
(Kalorien nach Schall-Heislers Nahrungsmitteltabelle)

Nahrungsmittel	Wochenration g	In der Wochenration sind enthalten			
		Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g	Kalorien
Rindfleisch, frisch, im Durchschnitt	800	157,6	110,4	0,0	1 784
Schweinefleisch, frisch, i. Durchschn.	750	132,75	114,75	0,0	1 710
Hammelfleisch, " " "	800	140,0	107,2	0,0	1 680
Reis, geschält	150	8,85	0,45	112,05	495
Bohnen, weiße	300	75,9	5,1	144,9	954
Erbsen	300	51,0	1,8	137,4	813
Weizenmehl	500	43,5	4,5	356,0	1 675
Backpflaumen (Zwetschgen). . . .	200	3,0	0,0	96,6	400
Kartoffeln.	3000	45,0	3,0	600,0	2 640
Brot (Kommißbrot).	5250	215,25	10,50	2514,75	11 183
Butter	455	3,19	369,46	2,28	3 463
Zucker	340	0,0	0,0	332,86	1 329
Zusammen	—	876,04	727,16	4296,84	28 126
Täglich	—	125,15	103,88	613,83	4 018

Die Übersicht ergibt einen Wochenbedarf von 28 126 Kalorien, das sind täglich 4018 Kalorien. Dieser Satz ist wesentlich höher als diejenige Kalorienmenge, die nach den Untersuchungen der Ernährungsphysiologen für einen erwachsenen Mann von 70 kg Gewicht bei mittlerer Arbeitsleistung für erforderlich gehalten wird und tatsächlich von dem Durchschnittsarbeiter vor dem Krieg verbraucht worden ist. Die Ernährungsphysiologen verlangen für diesen Mann, damit er seine gewohnte Arbeitsfähigkeit voll aufrechterhalten kann, täglich etwa 3000 Kalorien, eine Zahl, die nachher noch näher erörtert wird. Der auf Grund der Ration des Marinesoldaten errechnete Bedarf ist demnach für den eben gekennzeichneten Durchschnittsarbeiter zu hoch.

Abgesehen von der ausreichenden Menge an Kalorien, die dem Körper zugeführt werden müssen, ist ein bestimmtes Mischungsverhältnis der Hauptnährstoffe erforderlich: Eiweiß, Fett und Kohlehydrate müssen in einer bestimmten Mischung in der Kost enthalten sein. Man nimmt an, daß in der täglichen Nahrung des vorhin

beschriebenen Arbeiters rund 100 g Eiweiß, 60 g Fett und 500 g Kohlehydrate enthalten sein müssen und in der Regel auch enthalten sind. Der Jastrow-Calwersche Arbeiter nimmt jedoch täglich 125 g Eiweiß, 104 g Fett und 614 g Kohlehydrate zu sich. Es ergibt sich also auch von dieser Betrachtungsweise aus, daß der Jastrow-Calwersche Arbeiter wesentlich mehr Nährstoffe als der von den Physiologen konstruierte Normalarbeiter zu sich nimmt.

Die Abweichungen der Jastrow-Calwerschen Fiktion von der Wirklichkeit oder besser noch von dem konstruierten Normalbedarf an Nahrungsmitteln sind, wie nochmals betont sei, lediglich deswegen hervorgehoben worden, um den überhöhten Anteil, der dem Fleisch innerhalb der Nahrungsmittel des fingierten Arbeiters zukommt, zu kennzeichnen. Dieser überhöhte Anteil hat zur Folge, daß die Bewegung der Fleischpreise einen ungebührlich hohen Einfluß auf die Bewegung der Teuerungsziffer ausüben kann. Man wird allerdings für die Zeit vor dem Krieg zugeben müssen, daß die Jastrow-Calwersche Berechnungsweise insbesondere beim Abschluß von Tarifverträgen nützliche Dienste geleistet hat. Man konnte beispielsweise die in den Tarifvertrag einbezogenen Städte auf Grund der Teuerungsziffer bestimmten Orts- oder Teuerungsklassen zuweisen; man konnte ferner auf Grund der Bewegung der Teuerungsziffer Lohnzuschläge festsetzen. Calwer hat allerdings nicht immer an dem fiktiven Charakter seiner Berechnung festgehalten. In einer Untersuchung, die er 1912 für den Deutschen Bauarbeiter-Verband anstellte, und deren Ergebnisse in zwei Heften als „Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der deutschen Bauarbeiter“ [1] veröffentlicht sind, stellt er den von ihm ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten von Maurern den nach seiner Methode berechneten Jahresaufwand für Nahrungsmittel gegenüber und kommt zu dem Ergebnis, daß 1912 in 70 größeren Städten der Jahresverdienst der Maurer nicht einmal zur Bestreitung des Jahresaufwands für Nahrungsmittel ausreichte. Auch in den übrigen Städten blieb, wie er ausführte, zur Deckung der Bedürfnisse für Wohnung, Kleidung, Heizung, Steuern usw. nur wenig übrig. Damit ist ein — man kann sagen: typischer — Irrweg eingeschlagen worden: die Fiktion ist zum Dogma, zur Forderung geworden.

Bisher wurde die dreifache Ration des Marinesoldaten deswegen

---

[1] Erschienen Hamburg 1912 und 1913, herausg. vom Deutschen Bauarbeiter-Verband.



als eine Fiktion bezeichnet, weil sie bewußt von den Nahrungsmittelmengen, die eine vierköpfige Arbeiterfamilie im allgemeinen wöchentlich zu verbrauchen pflegt, abweicht. Aber auch nach einer zweiten Richtung tritt der fiktive Charakter der Berechnung zutage. Sie geht so vor, als ob die aus dem Nahrungsmittelaufwand berechnete Teuerungsziffer die gesamte Teuerung repräsentiere. Als ob man, wenn man die Ausgaben für den Nahrungsmittelaufwand von Monat zu Monat und von Ort zu Ort verfolge, damit auch die Bewegung der Kosten der übrigen Lebensnotwendigkeiten (Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung, Fahrgeld, Steuern usw.) entsprechend wiedergäbe. Die Bedeutung der fiktiven Berechnungsweise nach dieser Richtung hin wird später noch eingehend untersucht. Zunächst soll jedoch ein Versuch behandelt werden, die Jastrow-Calwersche Methode nach einigen Richtungen hin zweckmäßiger auszugestalten: es sind die für das Reichsarbeitsministerium von den Statistischen Landesämtern und von dem Statistischen Reichsamt berechneten Teuerungsziffern.

2. Das Reichsarbeitsministerium regte im August 1919 eine Lebenskostenstatistik und eine Lohnstatistik an, um bei Lohnstreitigkeiten für Tarif- und Schlichtungsverhandlungen zuverlässige amtliche Unterlagen über die Teuerungsverhältnisse und Löhne in den verschiedenen Orten des Reichs zu haben [1]. Durchaus in der gleichen Weise, wie es Jastrow und Calwer getan hatten, suchte man mit Hilfe der Ergebnisse der Teuerungsstatistik, also der Teuerungsziffern, Unterlagen für zwischenörtliche Vergleiche zu gewinnen; ferner wollte man mit Hilfe der Teuerungsziffern die Bewegung der Teuerung an den einzelnen Orten verfolgen.

Es werden grundsätzlich für alle Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Preise einer Reihe von Lebensnotwendigkeiten ermittelt; es werden 34 verschiedene Lebensmittel, 6 verschiedene Brennstoffe, 2 Beleuchtungsstoffe und eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche herangezogen. Da bereits in der zweiten Hälfte des Krieges und noch mehr in der Übergangswirtschaft neben den amtlich festgesetzten Preisen die im Schleichhandel gezahlten Preise eine immer größere Wichtigkeit erlangten, ging man von vornherein

[1] Vgl. die kurze Darstellung der Vorgeschichte, der Erhebungs- und Bearbeitungsmethode in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 29. Jahrgang 1920. Heft I: Die Teuerungsstatistik im Reich. Die Teuerungsziffern selbst werden laufend im Reichs-Arbeitsblatt und in der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht.

darauf aus, auch für eine Reihe von Waren, in denen der Schleichhandel blühte, die Schleichhandelspreise zu erfassen. Die Erfassung der amtlichen Höchstpreise und der übrigen Preise, soweit sie nicht Schleichhandelspreise waren, bereitete wenig Schwierigkeiten. Hingegen war es zunächst recht schwer, die tatsächlich gezahlten Schleichhandelspreise zu ermitteln. Mit der Zeit legte sich jedoch jede Gemeinde ein besonderes Verfahren zur Erfragung dieser Preise zurecht, das eine leidlich gute Erfassung gewährleistete. Fast noch schwieriger als die Ermittlung der Schleichhandelspreise gestaltete sich die Ermittlung des durchschnittlichen Mietpreises der vorgesehenen Wohnung von 2 Zimmern und Küche.

Es galt nunmehr diese Preise mit Gewichten zu versehen. Im Gegensatz zur dreifachen Ration des Marinesoldaten stellte man einen vierwöchigen Normalbedarf einer fünfköpfigen Familie (2 Erwachsene und 3 Kinder von 12, 7 und 1½ Jahren) auf. Im einzelnen wurden für jede Stadt und jeden Monat (vier Wochen) folgende Verbrauchsziffern oder Wertigkeitszahlen wie sich die amtliche Statistik ausdrückt, zugrunde gelegt:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite)

Es bedient sich also auch die amtliche Statistik, um ihre beiden vorhin gekennzeichneten Ziele zu erreichen, einer Hilfsoperation, einer Fiktion. Der Bedarf, den die amtliche Statistik annimmt, enthält über den Jastrow-Calwerschen Bedarf hinaus noch die Ausgaben für Miete, Beleuchtung und Heizung. Er enthält jedoch auch nicht die wichtigen Ausgaben für die Bekleidung, ferner auch nicht die Beträge für Steuern, Fahrgeld, Unterrichtsmitteln usw. Es wird nachher zu untersuchen sein, ob die aus den Ausgaben für Ernährung, Miete, Heizung und Beleuchtung errechnete amtliche Teuerungsziffer in der Tat geeignet ist, die Bewegung der Gesamtteuerung und die verhältnismäßige Höhe der Gesamtteuerung von Stadt zu Stadt entsprechend wiederzugeben.

Untersucht man zuvor die Ernährungsziffern der amtlichen Statistik, ähnlich wie es den Jastrow-Calwerschen Ziffern gegenüber getan worden ist, auf ihre Zweckmäßigkeit, so ergibt eine Umrechnung der amtlichen Verbrauchsziffern in Nährwerteinheiten eine weniger starke Abweichung gegenüber den Normalsätzen der Ernährungsphysiologen. Insbesondere findet sich beim amtlichen Schema nicht der überhöhte Anteil des Fleischbedarfs, der die Jastrow-Calwersche Fiktion auch als Fiktion starken Angriffen aus-

Wertigkeitszahlen

der wichtigsten Lebensbedürfnisse nach dem vierwöchigen Bedarf einer fünfköpfigen Familie von 2 Erwachsenen und 3 Kindern von 12, 7 und 1½ Jahren zur Berechnung von Teuerungsziffern der Gemeinden

Lebensbedürfnisse	Wertigkeitszahlen
Roggenbrot	47 000 g
Nährmittel (Mehl, Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis u. dgl.)	15 000 „
Kartoffeln	70 000 „
Gemüse	30 000 „
Fleisch	1 500 „
Schellfisch	3 000 „
Speck	1 500 „
Fett	4 000 „
Salzheringe	1 500 „
Brotaufstrich	4 000 „
Mus- oder Kochäpfel	8 000 „
Zucker	3 500 „
Eier	10 Stück
Vollmilch	28 Liter
Brennstoffe:	
Steinkohlen	3 Zentner
oder Braunkohlen	5 „
oder Braunkohlenbriketts	4 „
oder Gaskoks	3 „
oder Torf	6 „
oder Brennholz	5 „
oder Kochgas	40 cbm
Leuchtstoffe:	
Leuchtgas	15 „
oder Elektrizität	5 Kilowattstdn.
oder Petroleum	7 Liter
Wohnung von 2 Zimmern u. Küche, monatl. Mietpreis	

setzt. In der folgenden Übersicht sind die Verbrauchsziffern der amtlichen Statistik in Kalorien umgerechnet:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite)

Setzt man (nach Zuntz) für den Mann als täglichen Normalbedarf 3000 Kalorien, für die Frau 2400, für das zwölfjährige Kind 2250, für das siebenjährige Kind 1500 und für das einundeinhalbjährige Kind 900 Kalorien ein, so ergibt sich für die fünfköpfige Familie ein Normalbedarf von rund 10 000 (genau 10 050) Kalorien. Der amtlich angenommene Bedarf (11 490) ist also um 1500 Kalorien für die ganze Familie gegenüber dem beschriebenen Normalbedarf überhöht. Das Mehr an Kalorien hat seine Ursache

Nährwertberechnung

der amtlichen Verbrauchsziffern (Wertigkeitszahlen) für die Ernährung der fünfköpfigen Familie (4 Wochen)[1]

Nahrungsmittel	Verbrauchsmengen (Wertigkeitszahlen) für 4 Wochen g	100 g des Nahrungsmittels enthalten Kalorien		In den Verbrauchsmengen sind enthalten Kalorien
Roggenbrot	47 000	218		102 460
Roggenmehl, gewöhnlich		316		
Weizenmehl, ausländisches		340		
Graupen (Grütze)		338		
Weizengrieß		330		
Haferflocken	15 000	340	322	48 300
Hafermehl		340		
Nudeln		345		
Reis		345		
Erbsen		262		
Speisebohnen		263		
Kartoffeln	70 000	89		62 300
Weißkohl		25		
Wirsingkohl		36		
Mohrrüben	30 000	32	29	8 700
Rotkohl		27		
Steckrüben		27		
Rindfleisch	1 250	160		2 000
Schweinefleisch	250	390		975
Speck (fett, geräuchert)	1 500	677		10 155
Butter		760		
Margarine		790		
Schweineschmalz	4 000	885	830	33 200
Speiseöl		883		
Salzheringe	1 500	238		3 570
Schellfische	3 000	82		2 460
Marmelade	4 000	162	261	10 440
Kunsthonig		360		
Mus- oder Kochäpfel	8 000	50		4 000
Zucker	3 500	390		13 650
Eier	10 Stück	1 Stück = 75		750
Vollmilch	28 Liter	1 Liter = 670		18 760
		Zusammen		321 720
		Täglich		11 490

vor allem in einer hohen Brotmenge. Man wird also die Fiktion der amtlichen Statistik im ganzen als eine zweckmäßige Fiktion ansprechen können, soweit die Ernährung und auch soweit Wohnung, Heizung und Beleuchtung in Betracht kommen.

---

[1] Es sind im allgemeinen die von der amtlichen Statistik bei der Aufstellung der Wertigkeitszahlen benützten Kalorienmengen eingesetzt.

Im einzelnen ging und geht auch heute noch die Errechnung der Teuerungsziffer für jede der einbezogenen Gemeinden nicht so einfach vor sich, wie bisher angedeutet worden ist. Bekanntlich wurde zur Zeit der Zwangsbewirtschaftung ein Teil der Bedarfsmenge eines jeden Nahrungsmittels, welche die Wertigkeitsziffer der amtlichen Statistik zum Ausdruck bringt, durch die amtlich zugeteilte Ration zu dem amtlichen Höchstpreis gedeckt; der zweite Teil, der Rest, mußte praktisch und theoretisch im Schleichhandel zum Schleichhandelspreis oder im freien Handel zum Handelspreis hinzuerworben werden. Diesem Vorgang der Wirklichkeit trug die amtliche Statistik dadurch Rechnung, daß sie von den einzelnen Gemeinden zunächst die Angaben über die amtlich verteilten Rationen einholte und die amtlichen Preise mit diesen Rationen gewichtete, daß sie ferner die Restmenge (Wertigkeitszahl abzüglich der amtlichen Ration) mit dem Schleichhandelspreis oder freien Handelspreis gewichtete. Da das System der Zwangsbewirtschaftung zu der Zeit, als mit der amtlichen Teuerungsstatistik begonnen wurde, noch in großem Umfang in Geltung war, so mußte während des ganzen Jahres 1920 und auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1921 die geschilderte umständliche Berechnung durchgeführt werden, um zu der Teuerungsziffer zu gelangen. Im Zusammenhang damit sei darauf hingewiesen, daß insbesondere die Teuerungsziffern von Ende 1920 eine der Hauptunterlagen für das nach dem Beamtenbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 neu aufzustellende Ortsklassenverzeichnis bildeten. Die Höhe der Teuerungsziffer einer Gemeinde lieferte einen Anhaltspunkt, um die Gemeinde einer der 5 Ortsklassen zuzuteilen.

Wenn man in die Berechnungsweise der amtlichen Statistik näher eindringt, so ergibt sich sofort, daß die Teuerungsziffer einer jeden Gemeinde wesentlich durch die Verteilung der rationierten Lebensmittel, die zu dem verhältnismäßig niedrigen amtlichen Höchstpreis abgegeben wurden, bestimmt war. Die Rationierung erfolgte aber in den einzelnen Gemeinden durchaus nicht einheitlich. Die Rationen waren aus den verschiedensten Gründen von Gemeinde zu Gemeinde (auch zur Nachbargemeinde) außerordentlich verschieden; sie schwankten ferner in der gleichen Gemeinde selbst stark von Woche zu Woche. Diese Tatsache hatte für die Berechnung der Teuerungsziffern eine bedeutsame Wirkung. Es kam häufig vor, daß je nach der Höhe der amtlich zugeteilten Rationen Gemeinden, die nahe beieinanderliegen und in gewöhnlichen Zeiten auch die gleichen Teuerungsverhältnisse haben, vollständig voneinander abweichende Teuerungs-

ziffern aufwiesen. Es kam ferner oft vor, daß sich für ein und dieselbe Gemeinde je nach der Höhe der amtlichen Rationen von Monat zu Monat wesentlich verschiedene Teuerungsziffern ergaben. Waren die amtlich zugeteilten Rationen, die mit dem verhältnismäßig niedrigen Höchstpreis gewichtet wurden, verhältnismäßig groß, so war die Restmenge (Wertigkeitszahl abzüglich der amtlichen Ration), die mit dem hohen Schleichhandelspreis gewichtet wurde, gering: die Teuerungsziffer war verhältnismäßig niedrig. War die amtliche Ration niedrig, so war die Restmenge groß: die Teuerungsziffer war verhältnismäßig hoch. Die errechneten Teuerungsziffern waren also an sich nicht falsch; sie waren jeweils in der Eigenart der amtlichen Verteilung mit all ihren Zufälligkeiten und Schwankungen von Monat zu Monat begründet.

Eine andere Frage ist allerdings, ob diese in gewissem Sinne „zufälligen" Teuerungsziffern die Unterlage für eine Gliederung der Gemeinden nach Ortsklassen liefern können, die für die nächsten Jahre gelten soll. Fällt die Rationierung — und sie ist zurzeit (Ende Juli 1921) bereits zum größten Teil gefallen —, so fallen auch die starken Unterschiede zwischen den amtlichen Preisen und den Schleichhandelspreisen; es ändert sich mit anderen Worten auch die Teuerung und die Teuerungsziffer der einzelnen Gemeinden. Man kann also nur unter mancherlei Vorbehalten die unter der Voraussetzung der zufälligen und schwankenden Rationierung errechnete Teuerungsziffer auf kommende Zeiten übertragen, in denen die Rationierung fast ganz verschwunden ist. Man hat einen Teil der Bedenken dadurch auszuschalten versucht, daß man nicht die Teuerungsziffer eines Monates in einer Gemeinde, sondern den Durchschnitt mehrerer Monate zugrunde legte. Man hat vor allem für die Eingliederung der Gemeinden in die Ortsklassen noch andere Unterlagen herangezogen. Insbesondere wurden häufig die Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom Mai 1918 verwertet; ebenso wurde auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde, die Nähe von Großstädten, von Industrien usw. Rücksicht genommen. Wenn vielfach behauptet wird, daß nach der fast völligen Aufhebung der Zwangswirtschaft durch den freien Handel in hohem Grad ein Ausgleich der Preise innerhalb der einzelnen Gemeinden geschaffen worden sei, so daß an Stelle der 5 nur 4 oder 3 Ortsklassen unterschieden werden sollten, so hat diese Behauptung einige Wahrscheinlichkeit für sich; sie läßt sich aber zurzeit (Ende Juli 1921) statistisch noch nicht endgültig klären.

Vergleicht man Calwers Fiktion mit der der amtlichen Statistik,

so stimmen beide grundsätzlich darin überein, daß sie eine bestimmte fest umgrenzte Nahrungsmenge zugrunde legen, für die in jeder Gemeinde die Preise einzusetzen sind. Man kann sich das Vorgehen Calwers und der amtlichen Statistik in der Weise verdeutlichen, daß man annimmt, eine vier- oder fünfköpfige Familie mit dauernd gleich gearteten Nahrungsbedürfnissen wandere oder werde von Gemeinde zu Gemeinde versetzt und friste dort bei jeweils veränderten Preisen ihr Leben.

Man kann nun wiederum die Zweckmäßigkeit dieser Fiktion angreifen und darauf hinweisen, daß eine Familie etwa in einer Seestadt infolge der leichten Möglichkeit, gute Fischnahrung zu erhalten, anders lebt als eine Familie im Binnenland. Man kann ferner darauf hinweisen, daß eine Familie in Ostpreußen anders lebt, insbesondere eine fettreichere Kost zu sich nimmt als eine Familie, die in einer badischen oder württembergischen Stadt lebt. Um diesen Einwänden zu begegnen, könnte man versuchen, für jede Gemeinde oder wenigstens für bestimmte Landesteile jeweils eine Normalkost aufzustellen, in die dann die Preise eingesetzt werden. Allerdings wird man dann, um die äußere Einheitlichkeit zu wahren, überall den gleichen Gehalt an Nährwerteinheiten zugrunde legen müssen. Man geht beispielsweise von einem Normalbedarf in Höhe von 3000 Kalorien (pro Tag und erwachsenen Mann von 70 kg Gewicht) aus, hält ferner an dem Mischungsverhältnis: 100 g Eiweiß, 60 g Fett und 500 g Kohlehydrate fest und untersucht von Gemeinde zu Gemeinde oder wenigstens von Landesteil zu Landesteil, wie dieser Normalbedarf unter Berücksichtigung der im einzelnen Ort oder Landesteil herrschenden Lebensweise herkömmlich gedeckt wird. Man stellt also für jede Stadt oder jeden Landesteil einen besonderen Normalbedarf auf, gewichtet mit diesem Normalbedarf die jeweils ermittelten Preise und berechnet auf diese Weise für jede Stadt die Teuerungsziffer. Bei diesem Vorgehen wäre an die Stelle einer Fiktion nicht etwa die Wirklichkeit getreten, sondern nur eine vom theoretischen Gesichtspunkt aus zweckmäßigere Fiktion. Die für eine jede Stadt ermittelte Normalkost würde für jeden Monat als gleich angenommen, vielleicht mit einer Modifikation dahin, daß etwa die einzusetzenden Gemüsesorten — wie es im übrigen auch die amtliche Teuerungsstatistik vorsieht — je nach der Jahreszeit zu wechseln sind. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Durchführung dieser Berechnungsweise praktisch außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen; sie könnte erst nach langen Vorarbeiten im Zusammen-

wirken mit Ernährungsphysiologen durchgeführt werden. Man erhielte aber auch auf diese Weise nur Teuerungsziffern, die den beiden früher gekennzeichneten Zwecken dienen: zwischenörtliche Vergleiche hinsichtlich der Teuerung anzustellen und die Bewegung der Teuerung an jedem Ort von Monat zu Monat zu verfolgen.

3. Für Berlin nehmen Professor Dr. Silbergleit, Direktor des Berliner Statistischen Amtes, und Direktor Dr. Kuczynski eine Berechnung vor, die der zuletzt skizzierten zwar ähnelt, in Wirklichkeit aber grundsätzlich von ihr abweicht. Was beiden Bearbeitern vorschwebt, ist die Ermittlung eines Existenzminimums, wobei Kuczynski ein Existenzminimum für die gesamte Lebenshaltung, Silbergleit lediglich ein Nahrungsexistenzminimum aufstellen will. Beide Existenzminima sind zwar, wie noch zu zeigen sein wird, konstruierte Größen, welche sich von der Wirklichkeit entfernen; sie sind aber letzten Endes nicht mehr Fiktionen, also Hilfsoperationen, um eine Teuerungsziffer zu errechnen, sondern Richtsätze (Normen), denen beispielsweise beim Abschluß von Tarifverträgen, bei Lohnverhandlungen usw. Rechnung zu tragen ist[1].

Silbergleit legt seinen Zahlen, wie bereits angedeutet worden ist, nur die Kosten des Ernährungsbedarfs zugrunde. Er berechnet diese Kosten jeweils für einen Tag und eine Woche jedes Monats, und zwar für einen Mann, für eine aus Mann und Frau sowie für eine aus Mann, Frau und einem 7—12jährigen Kinde bestehende Familie. Er geht einmal davon aus, daß der Mann täglich mindestens 3000, die Frau 2400 und das Kind 1500 Kalorien benötigt. Wesentlich ist nun für seine Berechnung, daß er die einzelnen Nahrungsmittel und bei jedem Nahrungsmittel wieder die einzelnen Arten des Nahrungsmittels nach dem Gesichtspunkt der größten Wohlfeilheit einsetzt. Er zieht also zur Deckung des angesetzten Kalorienbedarfs monatlich die jeweils billigsten Waren und Qualitäten heran. Einen großen Nachdruck legt er ferner darauf, daß das Mischungsverhältnis der angenommenen Nahrung den ernährungsphysiologischen Forderungen entspricht, daß also in der für den Mann angenommenen Nahrungsmenge, sofern sie auf den Tag berechnet wird, ziemlich

[1] In der jüngsten Vergangenheit sind noch eine Anzahl deutscher Stellen dazu übergegangen, Teuerungsziffern zu berechnen, so insbesondere die Statistischen Ämter der Städte Hannover, Nürnberg, Kiel, Leipzig, Erfurt, ferner die städtischen Lohnämter von Breslau und Flensburg. Die vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ berichtet regelmäßig über die Ergebnisse von Berlin-Schöneberg (Kuczynski), Kiel, Hannover und Nürnberg.



genau 100 g Eiweiß, 60 g Fett und 500 g Kohlehydrate enthalten sind. Im übrigen hat Silbergleit, und das gleiche gilt für Kuczynski, bei seinen Berechnungen ebenso wie die amtliche Statistik bisher zwischen rationierten Lebensmitteln unterschieden, die zum amtlichen Preis, und Lebensmitteln außerhalb der öffentlichen Zuteilung, die zum Schleichhandels- oder Handelspreis eingesetzt werden.

Es soll noch einmal auf den grundsätzlichen Unterschied eingegangen werden, der zwischen der Silbergleitschen und Kuczynskischen Berechnungsweise auf der einen Seite und dem Vorgehen der amtlichen Statistik und Calwers auf der anderen Seite besteht. Man kann in diesem Zusammenhang die Berechnung der amtlichen Statistik und Calwers einem starren System vergleichen. Maß und Art der einbezogenen Nahrungsmittel sind bei Calwer vollständig, bei der amtlichen Statistik fast vollständig festgelegt. Würde etwa die Bevölkerung auf die kommende Erhöhung des Brotpreises unter anderem dahin reagieren, daß sie den Brotverbrauch zu einem Teil einschränkt und dafür im größeren Umfang Kartoffeln oder andere verhältnismäßig billigere Nahrungsmittel zu sich nimmt, so würde doch die amtliche Statistik der fünfköpfigen Familie nach wie vor 47 000 g Roggenbrot für vier Wochen zuweisen. Silbergleit und Kuczynski würden in diesem Fall grundsätzlich der veränderten Lage Rechnung tragen und das Brot zu einem Teil durch die billigeren Nahrungsmittel ersetzen. Durchaus ähnlich liegt der Fall, wenn in Zukunft etwa eine starke Fleisch-, Milch- oder Fetteuerung eintritt. Als Teuerungsziffern in dem bisher behandelnden Sinn und mit dem bisher gekennzeichneten Zweck erscheinen mir die Silbergleitschen und Kuczynskischen Zahlen nicht unbedenklich. Sie weichen einer tatsächlich eingetretenen Teuerung, welche die Teuerungsziffer zum Ausdruck bringen soll, in gewissem Umfang aus; es ist zum mindesten theoretisch der Fall möglich, daß eine von einem Monat zum andern wirksam gewordene Brot-, Fleisch-; Milchteuerung infolge des unstarren Anpassungssystems zunächst überhaupt nicht zum Ausdruck kommt. Wie weit man mit dem Anpassungssystem gehen will, welche Bedeutung man den Zahlen des Nahrungsexistenzminimums, um zunächst nur dieses zu behandeln, beilegen will, ist einmal durch ernährungsphysiologische Gründe, vor allem aber auch durch sozialpolitische Erwägungen bedingt.

Es wurde bisher von Silbergleit und Kuczynski angenommen, daß für einen Mann von mittlerem Gewicht und mittlerer Arbeitsleistung im ganzen 3000 Kalorien erforderlich sind, und daß diese

3000 Kalorien von 100 g Eiweiß, 60 g Fett und 500 g Kohlehydraten geliefert werden könnten. Demgegenüber betont beispielsweise der Schweizer Ernährungsphysiologe A. Gigon, daß ein Mensch von mittlerem Gewicht und bei mittelschwerer Arbeit mit 96 g Eiweiß, 87 g Fett, 366 g Kohlehydraten und 2700 Kalorien mit „Sicherheit" auskommen könne[1]. Auf der anderen Seite weist Silbergleit[2] darauf hin, daß die interalliierte Verpflegungskommission auf ihrer ersten Konferenz in Paris am 25. März 1918 den Wärmewert der erforderlichen Nahrung für einen durchschnittlich 8 Stunden täglich arbeitenden Mann von einem Mittelgewicht von 70 kg auf 3300 Kalorien mit der Maßgabe festgesetzt hat, daß eine zeitweilige Herabsetzung um 10 % ohne Schaden für die Gesundheit ertragen werden könne. Stehen also die für einen „Normalarbeiter" notwendigen Nährwertmengen nicht eindeutig fest, so herrscht noch weniger Übereinstimmung über diejenigen Nährwertmengen, die der Frau und den Kindern zuzubilligen sind, oder über diejenigen Kalorienmengen, die bestimmte Berufe notwendig brauchen. Ebenso ist das Mischungsverhältnis der Hauptnährstoffe umstritten; so werden die 100 g Eiweiß täglich von vielen Seiten als zu hoch angesehen. Dann darf man, wie bereits angedeutet, nicht außer acht lassen, daß bei der Aufstellung des Nahrungsexistenzminimums, von welcher Seite auch bisher ein solcher Versuch unternommen worden ist, neben den ernährungsphysiologischen Gründen bisher immer auch „soziale" Erwägungen mitgewirkt haben. Silbergleit wie Kuczynski sehen beide eine erhebliche Fleischportion vor, wohl insbesondere mit Rücksicht darauf, daß bisher in der Berliner Arbeiterkost das Fleisch tatsächlich eine starke Bedeutung hatte. Es kann dabei vom Standpunkt der Ernährungsphysiologen bezweifelt werden, ob zu dem rein physiologischen Minimum Fleischnahrung in dem angenommenen Umfang notwendig ist; Hindhede hat beispielsweise neuerdings[3] wieder seine allerdings von Rubner bekämpfte Forderung einer lakto-vegetabilischen Nahrung aufgestellt: die Menschen brauchen nur Brot, Grütze, Kartoffeln, Milch, Butter und Gemüse. Der „soziale" Einschlag des Nahrungsexistenzminimums, dem bei den nachher noch zu behandelnden Be-

---

[1] Vgl. die Ausführungen von Gigon und Mangold über „Neue Inderziffern" nebst der lehrreichen Auseinandersetzung mit Lorenz in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 57. Jahrgang, Heft 1. Bern 1921.

[2] Vgl. Statistische Monatsberichte, 5. Jahrgang, Heft IX/X, herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin.

[3] Vgl. Deutsche Medizinische Wochenschrift vom 6. November 1919.

kleidungsausgaben eine noch stärkere Rolle zukommt, kann natürlich nicht mehr wissenschaftlich diskutiert werden; hier setzt die sozialpolitische Auffassung des einzelnen ein, die vorschreibt, was „sozial" zurzeit zum Existenzminimum, hier zum Nahrungsexistenzminimum, gehört. Man muß zugeben, daß sowohl das Silbergleitsche wie das Kuczynskische Nahrungsexistenzminimum, und das gleiche gilt im übrigen auch für den Nahrungsbedarf der fünfköpfigen Normalfamilie der amtlichen Statistik, verhältnismäßig tief angesetzt sind. Das ganze deutsche Volk ist — von Ausnahmen abgesehen — durch den Krieg ärmer geworden; es sind deshalb auch manche Ansprüche an das „soziale" Existenzminimum aufgegeben werden, an denen man vor dem Krieg noch festhielt. Es ist deshalb charakteristisch, daß die amtliche Teuerungsstatistik bei Vergleichen mit den Kosten der Lebenshaltung vor dem Krieg so vorgeht, daß sie den Anfang 1920 aufgestellten dürftig bemessenen Normalverbrauch zugrunde legt und in diesen Verbrauch die Vorkriegspreise einsetzt. Würde sie den wesentlich reichlicher ausgestatteten Normalverbrauch der Vorkriegszeit zugrunde legen und in diesen Verbrauch die Vorkriegspreise und nachher die heutigen Preise einsetzen, so ergäbe sich ein wesentlich stärkeres Steigen der Teuerungsziffer als bei dem oben gekennzeichneten umgekehrten Verfahren. Auch Kuczynski geht bei seinen Berechnungen über das Sinken des Wertes der Mark so vor, daß er von dem heutigen dürftigen Existenzminimum ausgeht und dann berechnet, was die Befriedigung dieses Minimums vor dem Krieg gekostet hätte. Kuczynski hat im übrigen einmal in einer bemerkenswerten Studie [1] beide Wege nebeneinander beschritten. Als er von der verhältnismäßig reichhaltigen Kost vom April/Mai 1913 ausging und in diese Kost die Preise vom April/Mai 1920 einsetzte, ergab sich eine Steigerung auf das Sechzehnfache. Schlug er den umgekehrten Weg ein und ermittelte, was die heutige verhältnismäßig schmale Kost vor dem Krieg, April/Mai 1913, gekostet hätte, so ergab sich von 1913 auf 1920 eine Steigerung auf das Dreizehnfache.

In Ländern, die durch den Krieg nicht wie Deutschland gelitten haben, in denen also die Lebenshaltung nur wenig oder gar nicht gesunken ist, wie etwa in England, ist ein heftiger — uns zunächst gar nicht verständlicher — Streit entstanden, welcher Weg zur

[1] Vgl. seinen Aufsatz über die „Teuerung" in der Halbmonatsschrift „Der getreue Eckart". Erster Jahrgang, S. 73—79; ferner sein Buch über „Das Existenzminimum und verwandte Fragen". Berlin 1921, S. 11 ff. und die Tabellen S. 126 ff.

Berechnung der Veränderung der Kosten der Lebenshaltung einzuschlagen sei[1]. Das englische Arbeitsministerium geht in seinen Berechnungen, die jeweils in der „Labour Gazette“ erscheinen, den ersten Weg. Wie in der „Labour Gazette“ näher[2] ausgeführt wird, soll der Index des Arbeitsministeriums „die durchschnittliche Zunahme des Geldaufwandes messen, der zur Aufrechterhaltung des Vorkriegsstandes der Lebenshaltung bei den arbeitenden Klassen erforderlich war“. Das Arbeitsministerium bemerkt dazu, „daß es infolge der knappen Vorräte an bestimmten Waren (zum Beispiel Zucker und Butter) in Wirklichkeit nicht möglich ist, jede Ware in derselben Menge wie vor dem Krieg zu erhalten. Überdies sind gewisse Einschränkungen auch notwendig geworden in den vielen Fällen, in denen die Löhne nicht in demselben Maß wie die Preise gestiegen sind. Die statistischen Untersuchungen des Ministeriums über die Preis- und Einkommenssteigerung beabsichtigen jedoch nicht, die Ersparnisse, die aus diesen Verhältnissen herrühren, in Ansatz zu bringen.“ Bowley hat sich mit aller Heftigkeit gegen den ungeheuren und sehr kostspieligen Unfug (enormous and very expensive mischief) gewandt, der durch diese Veröffentlichung angerichtet worden ist. Nach seiner Auffassung werden die Zahlen von der Presse gewöhnlich dazu benutzt, um das Steigen der Kosten der Lebenshaltung zu messen, während sie nur dazu bestimmt sind, die Preissteigerung wiederzugeben. Die Arbeiterführer benützen nach seiner Darstellung die Indexziffern dazu, um den Lohnzuwachs zu messen, der erforderlich ist, um die Preissteigerung auszugleichen. Wie er darlegt (vgl. Seite 348 der vorhin zitierten Arbeit), zeigte beispielsweise die Indexziffer des Arbeitsministeriums vom Juli 1914 zum Juli 1918 eine Steigerung der Nahrungsmittelpreise um 108 %, während die wirklichen Ausgaben nach den Untersuchungen des Sumner's Committee (Cd. 8980) nur um 90 % gestiegen sind. Dieses geringere Wachsen der tatsächlichen Ausgaben, das eine geringe Senkung des Lebensstandards zur Folge hatte, ist nach Bowley auf die durch den Krieg verursachte Verringerung der Vorräte zurückzuführen, die es offensichtlich unmöglich machte und

[1] Vgl. insbesondere den Vortrag von Bowley: The measurement of changes in the cost of living nebst Diskussion (vor allem die Ausführungen von Sir Leo Chiozza Money), erschienen im Journal of the Royal Statistical Society, Vol. LXXII, May 1919, S. 343 ff.; ferner die Arbeit von Contento, Sulla misura delle variazioni del costo della vita, erschienen im Giornale degli Economisti, Januarheft 1921.

[2] Vgl. insbesondere den Aufsatz über Retail prices statistics, scope and method of compilation, erschienen in der Labour Gazette, Märzheft 1920, S. 118 ff.

noch macht, den bisherigen Standard ohne Einschränkung aufrechtzuerhalten[1]. Demgegenüber verteidigt Chiozza Money die Inderziffer der „Labour Gazette“, die er offenbar auch verwenden will, um das Steigen der Kosten der Lebenshaltung darzustellen. Chiozza Money führt aus, daß die Darlegungen von Bowley und der Sumner Report zu dem Schlusse führen, daß die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung an den tatsächlichen Ausgaben einer Arbeiterfamilie zu messen sei. Nach der Auffassung des Sumner Report sei beispielsweise der Käse, der von der Liste der Waren verschwunden ist, die eine Arbeiterfamilie kaufen kann, auch aus dem zu untersuchenden Ausgabebudget verschwunden.

Auch hier ist die Entscheidung über die „Richtigkeit“ des einen oder andern Vorgehens meines Erachtens letzten Endes nicht eine Angelegenheit wissenschaftlicher Erörterung, sondern Sache sozialpolitischer Erwägung. Grundsätzlich wurde hier die Auffassung vertreten, daß es nicht angängig sei, bei einer Berechnung der Veränderung der Lebenskosten auch die Anpassung und Ausweichung der Haushaltsführung, die infolge der Preissteigerungen eintritt, in Rechnung zu stellen. Anderseits wurde aber auch betont, daß es infolge der Verarmung eines Volkes, die in Deutschland fast alle Schichten trifft, geboten erscheint, von vornherein von einem verhältnismäßig dürftig gehaltenen Budget auszugehen.

4. Bisher wurde das Problem der Teuerungsstatistik und der Teuerungsziffern von einem mehr theoretischen Gesichtspunkt aus behandelt. Diese Betrachtungsweise fordert als Ergänzung ein Eingehen auf die tatsächlichen Ergebnisse der Teuerungsstatistik. Erst die Ergebnisse unterrichten uns über die Bedeutung, die den hier vorgebrachten Einwänden und Bedenken in Wirklichkeit beizulegen ist. Wie bereits ausgeführt worden ist, liegen für Berlin im besonderen vier Berechnungsweisen von Teuerungsziffern vor; es sind die der amtlichen Statistik, Kuczynskis, Silbergleits und Calwers. Man hat es häufig beklagt, daß gerade die Berliner Ziffern, die für zahlreiche Tarifvertragsverhandlungen, Schiedssprüche usw. von besonderer Wichtigkeit sind, sowohl in ihrer absoluten Höhe — was jedoch für unser Problem nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist — als auch in der Bewegung von Monat zu Monat erheblich voneinander abweichen. Die gelegentlich eingestreuten Bemerkungen über den Aufbau der einzelnen Ziffern lassen bereits vermuten, daß

[1] „Owing to the limitation of supplies it was, and is, obviously impossible to maintain the standard without modification.“

schon aus äußeren Gründen eine Übereinstimmung der Höhe und der Bewegung der Ziffern ausgeschlossen ist.

Zunächst ziehen Calwer und Silbergleit zur Berechnung ihrer Ziffern lediglich die Kosten für den Nahrungsmittelaufwand heran; die amtliche Statistik berücksichtigt außer dem Nahrungsmittelaufwand noch die Miete sowie die Kosten für Heizung und Beleuchtung; Kuczynski berücksichtigt grundsätzlich die Ausgaben für sämtliche Lebensnotwendigkeiten. Ferner legt Calwer eine vierköpfige Familie zugrunde, die amtliche Statistik eine fünfköpfige. Silbergleit führt die Berechnung für den ledigen Mann, ein kinderloses Ehepaar und eine dreiköpfige Familie, bestehend aus Mann, Frau und einem 7—12jährigen Kind, durch. Kuczynski berechnet sein Existenzminimum für den Ledigen, ein kinderloses Ehepaar und eine vierköpfige Familie, bestehend aus Mann, Frau und zwei Kindern.

Um einen ersten Einblick in die Bedeutung und in die Beweiskraft einer jeden Ziffer zu erhalten, ist im folgenden der Versuch gemacht worden, die Ziffern durch Umrechnung vergleichbar zu machen. Es wurde berechnet, wie sich die Ernährungskosten einer fünfköpfigen Berliner Familie in je vier Wochen der Monate Juli 1920 bis Juni 1921 nach den vier verschiedenen Berechnungsarten gestalten.

Im einzelnen wurde die Teuerungsziffer der amtlichen Statistik abzüglich der Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung ohne weiteres übernommen. Die Silbergleitsche Ziffer, die sich für ein Ehepaar mit einem 7—12jährigen Kinde ergab, wurde dahin erweitert, daß an Stelle der einfachen Ration des Kindes eine dreifache Ration zugrunde gelegt wurde. Bei Kuczynski wurden die Ernährungsausgaben, die für ein Ehepaar mit zwei Kindern angesetzt waren, um die Ernährungsausgaben für ein weiteres Kind (halbe Summe der Ausgabe für zwei Kinder) erhöht. Bei Calwer wurden den Kosten der dreifachen Ration des Marinesoldaten die Kosten einer weiteren halben Ration hinzugefügt. Die Umrechnung oder besser die Hinaufrechnung der Ernährungskosten der fünfköpfigen Familie der amtlichen Statistik wurde also schematisch vorgenommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätten insbesondere Silbergleit und Kuczynski, wenn sie von vornherein von sich aus die Ernährungskosten für eine fünfköpfige Familie berechnet hätten, zum Teil etwas andere Verbrauchszahlen und damit auch etwas andere Kosten eingesetzt. Schließlich ist bei den nachfolgenden Ziffern nochmals daran zu erinnern, daß Silbergleit und Kuczynski von vornherein darauf



ausgingen, Mindestkosten zu erhalten, ein Ziel, das der amtlichen Statistik und Calwer nicht vorschwebte.

Ernährungskosten einer fünfköpfigen Berliner Familie (4 Wochen) **von Juli 1920 bis Juli 1921**

Monate	Jahr	Amtliche Statistik	Silbergleit	Kuczynski	Calwer
Juli	1920	815,03	646,28	637,00	1342,46
August	1920	712,78	613,52	619,80	1347,08
September.	1920	709,29	620,80	576,60	1291,92
Oktober	1920	790,86	674,04	639,80	1469,44
November	1920	781,20	682,12	635,00	1482,74
Dezember	1920	852,39	727,60	674,00	1791,72
Januar	1921	829,72	728,96	650,32	1872,78
Februar.	1921	781,89	695,92	624,16	1745,10
März.	1921	777,96	677,88	605,60	1846,60
April.	1921	758,62	657,04	564,60	1812,86
Mai	1921	733,46	656,96	568,92	1854,16
Juni	1921	738,16	671,16	656,40	1832,04
Juli	1921	850,46	697,52	702,00	1821,68

Ein erster Überblick über die vier Reihen zeigt, daß Calwers Teuerungsziffern eine überragende Höhe einnehmen; in starkem Abstand folgen die Ziffern der amtlichen Statistik, dann die Ziffern Silbergleits und Kuczynskis. Der Grund für die Höhe der Calwerschen Ziffern wurde bereits angedeutet: die Calwerschen Marinerationen enthalten verhältnismäßig hohe Mengen an Eiweiß und Fett. Nach einer Berechnung, die für den Dezember 1920 durchgeführt wurde, betrug der Anteil der Ausgaben für Fleisch und Fett bei Calwer 78 % der Ernährungsausgaben überhaupt; bei der amtlichen Statistik, bei Silbergleit und Kuczynski beanspruchten die Ausgaben für Fleisch und Fett jedoch nur ein Drittel der Ernährungsausgaben.

In jüngster Zeit hat im übrigen Calwer in seinen „Monatlichen Übersichten über Lebensmittelpreise" den Versuch gemacht, dem Einwand zu begegnen, daß seine Inderziffer unzweckmäßig sei, weil sie zuviel Fett und Fleisch enthalte. Er berechnet seit Mai 1921 neben der alten Inderziffer, die sich auf die „große Ration" gründet, eine neue Inderziffer, der eine „kleine Ration" zugrunde liegt. Bei der Berechnung der Inderziffer für die „kleine Ration" geht Calwer von einer Kost aus, mit der nach seiner Angabe vor 50—70 Jahren die ärmsten Volksschichten in norddeutschen Gegenden auskommen mußten. Für eine Familie von vier Köpfen, gleich drei Erwachsenen

— also unter Verdreifachung der einfachen Ration — werden nunmehr wöchentlich folgende Nahrungsmittel einbezogen:

1 000 g Schweinefleisch
500 „ Schmalz
300 „ Reis
300 „ Mehl
7 500 „ Brot
25 000 „ Kartoffeln

Rechnet man Calwers „kleine Ration" in Kalorien um, und ermittelt man gleichzeitig das Mischungsverhältnis, in dem die Hauptnährstoffe innerhalb der Ration zu einander stehen, so ergibt sich folgende Übersicht:

Nährwertberechnung der Calwerschen „kleinen Ration"
(Kalorien nach Schall-Heislers Nahrungsmitteltabelle)

Nahrungsmittel	Wochenration g	In der Wochenration sind enthalten			
		Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g	Kalorien
Schweinefleisch	1 000	177	153	0	2 280
Schweineschmalz	500	1	476	0	4 425
Reis	300	18	1	224	990
Mehl (Roggen-)	300	20	3	209	960
Brot (Schwarz-)	7 500	353	45	3593	16 500
Kartoffeln	25 000	375	25	5000	22 000
Wöchentlich für 3 Erwachsene		944	703	9026	47 155
„ „ 1 Erwachsenen		315	234	3009	15 718
Täglich „ 1 „		45	33	430	2 245

Man erkennt ohne weiteres, daß die „kleine Ration" mit einem Bedarf von täglich 2245 Kalorien erheblich unter dem Existenzminimum steht. Auch die „kleine Ration" ist demnach als eine Fiktion zu bewerten, die aber, wie noch zu zeigen sein wird, wesentlich zweckmäßiger als die „große Ration" ist.

Wenn die Teuerungsziffern der amtlichen Statistik höher sind als diejenigen Silbergleits und Kuczynskis, so läßt sich diese Tatsache wohl darauf zurückzuführen, daß die amtlichen Zahlen insbesondere durch die hohen Milchausgaben (für das einundeinhalbjährige Kind (28 l in vier Wochen), durch eine verhältnismäßig große Brotmenge und durch verhältnismäßig hohe Ausgaben für Brotaufstrich (Marmelade, Kunsthonig, Äpfel) belastet werden.

Sieht man von der absoluten Höhe der Nahrungsteuerungsziffern ab, die für unser Problem nicht entscheidend ist, und betrachtet lediglich die Bewegung der Ziffern von Monat zu Monat,

so ergeben sich eine Reihe bemerkenswerter Unterschiede. Die folgende Übersicht gibt die Bewegung der Ziffern seit Juli 1920 wieder, wobei die Ernährungskosten im Juli 1920 gleich 100 gesetzt sind.

Bewegung der Ernährungskosten einer fünfköpfigen Berliner Familie von Juli 1920 bis Juli 1921

Monate	Jahr	Amtliche Statistik	Silbergleit	Kuczynski	Calwer
Juli	1920	100	100	100	100
August	1920	87,45	94,93	97,30	100,34
September	1920	87,03	96,06	90,52	96,24
Oktober	1920	97,03	104,30	100,44	109,47
November	1920	95,85	105,55	99,69	110,45
Dezember	1920	104,58	112,58	105,81	133,47
Januar.	1921	101,80	112,79	102,09	139,50
Februar.	1921	95,93	107,68	97,98	129,99
März	1921	95,45	104,89	95,08	137,55
April.	1921	93,08	101,66	88,63	135,04
Mai	1921	89,99	101,65	89,31	138,12
Juni	1921	90,57	103,85	103,05	136,47
Juli	1921	104,35	107,93	110,20	135,70

Stellt man dem Juli 1920 den Juli 1921 gegenüber, so ist bei Calwer die Ziffer stark gestiegen, nämlich von 100 auf 135,70; bei der amtlichen Statistik ist die Ziffer nur wenig gestiegen, und zwar von 100 auf 104,35. Bei Silbergleit und Kuczynski liegt der Juli 1921 gleichfalls über dem Juli 1920: Silbergleit 107,93, Kuczynski 110,20.

Setzt man den Durchschnitt der Ziffern vom Juli 1920 bis zum Januar 1921 gleich 100, so ergibt sich folgendes Bild:

Ernährungskosten einer fünfköpfigen Berliner Familie

Monate	Amtliche Statistik	Silbergleit	Kuczynski	Calwer
Juli 1920 bis Januar 1921 Durchschnitt	784,47	670,47	633,22	1514,02
Durchschnitt Juli-Januar	100	100	100	100
Februar 1921	99,67	103,80	98,57	115,26
März 1921	99,17	101,11	95,64	121,97
April 1921	96,70	98.00	89,16	119,74
Mai 1921	93,50	97,98	89,85	122,47
Juni 1921	94,10	100,10	103,66	121,05
Juli 1921	108,41	104,03	110,86	120,32

Die geringe Übereinstimmung in der Bewegung der Ziffern geht auch aus dieser Übersicht hervor. Calwers Ziffer geht stark nach oben; die Ziffer der amtlichen Statistik geht nach unten; Silbergleits Ziffer pendelt um 100; Kuczynskis Ziffer geht bis zum Mai ähnlich der amtlichen Ziffer nach unten, steigt aber dann stark, die amtliche Zimmer steigt vom Juni bis zum Juli stark.

In der nächsten Übersicht ist schließlich der Januar 1921 gleich 100 gesetzt; die folgenden Monate sind danach umgerechnet.

Ernährungskosten einer fünfköpfigen Berliner Familie

Monate	Amtliche Statistik	Silbergleit	Kuczynski	Calwer
Januar 1921	100	100	100	100
Februar 1921	94,24	95,47	95,98	93,18
März 1921	93,76	92,99	93,12	98,60
April 1921	91,43	90,13	86,82	96,80
Mai 1921	88,40	90,12	87,48	99,04
Juni 1921	88,96	92,08	100,93	97,82
Juli 1921	102,50	95,69	107,95	97,27

Bei dieser Übersicht, die lediglich die Verhältnisse des Jahres 1921 untersucht, finden sich nicht mehr die starken Unterschiede in der Bewegung der Ziffern. Das dauernde Steigen der Calwerschen Ziffer, das in den vorigen Übersichten zutage trat, hing im wesentlichen damit zusammen, daß er bei seiner Berechnung grundsätzlich die amtlichen Preise, niemals die hohen, aber wirklich gezahlten Schleichhandelspreise einsetzte. Mit dem zunehmenden Abbau der Zwangswirtschaft traten nun bei Calwer an Stelle der bisher allein als maßgebend angenommenen niedrigen amtlichen Höchstpreise die wesentlich höheren Preise des freien Handels. Seine Teuerungsziffer mußte daher im Jahre 1920 dauernd steigen.

Was die Bewegung der Berliner Teuerungsziffern im Jahre 1921 anlangt, so läuft die amtliche Ziffer mit der Ziffer Silbergleits und Kuczynskis bis zum Mai ziemlich gleich. Vom Mai zum Juni setzt bei der amtlichen Ziffer eine schwache Steigerung ein, die bei Silbergleit stärker ist und bei Kuczynski so stark, daß sie den Stand vom Januar überholt. Vom Juni bis Juli steigt die amtliche Ziffer stark, sie steht über dem Januar; Silbergleits Ziffer ist immer noch unter dem Januar; Kuczynskis Ziffer steht mit 107,95 am höchsten. Bei Calwer tritt vom Mai zum Juni und vom Juni zum Juli merkwürdigerweise eine Senkung ein. Bemerkens-

wert ist bei Calwer jedoch, daß seine für die „kleine Ration" berechnete Inderziffer ebenso wie die drei anderen Inderziffern vom Mai zum Juni und zum Juli steigt, und zwar in starkem Ausmaß.

Versucht man sich ein Urteil über die zukünftige Bedeutung und Bewährung der amtlichen Teuerungsziffern zu bilden, soweit sie sich auf die Ernährungskosten erstrecken, so wird es nach den bisherigen Ausführungen dahin gehen, daß diese Teuerungsziffern mit dem zunehmenden Abbau der Zwangswirtschaft ihre beiden Funktionen besser als bisher erfüllen werden. Je mehr die doppelte Rechnung (Ration mal amtlichem Höchstpreis + Restmenge mal Schleichhandels- oder Handelspreis) verschwindet, je einfacher die Rechnung wird, je mehr sich die ganze Berechnung dem starren System nähert, desto brauchbarer werden die Ziffern werden. Die Ziffern dagegen, welche das Ernährungsminimum, also die Mindesteinkaufskosten der unbedingt notwendigen Nahrungsmittel (nicht etwa die Zubereitungskosten), zur Darstellung bringen wollen, werden aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft noch mehr umstritten werden als bisher. Es scheint, als ob immer mehr Gemeinden dazu übergehen werden, nicht nur Ernährungsminima, sondern Existenzminima schlechtweg zu berechnen. Damit wird zugleich auch immer ein Kampf um die einzusetzenden Arten und Mengengrößen der herangezogenen Lebensnotwendigkeiten entstehen, ein Kampf, bei dem vor allem der sozialpolitische Standpunkt der Kämpfenden die entscheidende Rolle spielen wird.

Es wurde bereits angedeutet, daß auch die amtliche Statistik von vornherein bestrebt war, neben der Ernährung auch die Wohnungsmiete und die Kosten für Heizung und Beleuchtung in die Teuerungsziffer einzubeziehen. Zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses der fünfköpfigen Normalfamilie wird eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche eingesetzt, für die jeweils der Mietpreis anzugeben ist.

Für die Heizung sind je nach der Lage und den Bezugsverhältnissen einer jeden Gemeinde die Preise für

3 Zentner Steinkohlen oder
5 „ Braunkohlen „
4 „ Braunkohlenbriketts oder
3 „ Gaskoks „
6 „ Torf „
5 „ Brennholz „
40 cbm Kochgas in Ansatz zu bringen.

Für die Beleuchtung sind in ähnlicher Weise die Preise für
15 cbm Leuchtgas oder
5 Kilowattstunden Elektrizität oder
7 Liter Petroleum einzusetzen.

Kuczynski, der seine Berechnungen, wie bereits erwähnt, für Alleinstehende und für Familien bis zu vier Köpfen durchführt, setzt als Wohnungsausgaben für Großberlin den Mietpreis einer Wohnung von Stube und Küche ein; er betont allerdings, daß für Familien von fünf und mehr Personen eine Wohnung von zwei Stuben und Küche als „Existenzminimum" zugrunde gelegt werden müsse. Die Sätze für Heizung und Beleuchtung sind bei Kuczynski etwas höher als bei der amtlichen Statistik. Er rechnet für Alleinstehende und für Familien auf vier Wochen etwa vier Zentner Kohlen oder Briketts der jeweils billigsten Art und etwa 24 cbm Gas für Beleuchtung.

In der nachfolgenden Übersicht ist zunächst die Berliner Teuerungsziffer der amtlichen Statistik, wie sie sich für die fünfköpfige Familie ergibt, in Gliederung nach den drei Ausgabegruppen (Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mitgeteilt:

Monate	Jahr	Ernährung		Wohnung		Heizung und Beleuchtung		Zusammen	
		Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung
Juli . . .	1920	815,03	100	42,—	100	69,30	100	926,33	100
August . . .	1920	712,78	87,45	42,—	100	68,60	98,99	823,38	88,87
September .	1920	709,29	87,03	42,—	100	68,60	98,99	819,89	88,51
Oktober . .	1920	790,86	97,03	42,—	100	68,40	98,70	901,46	97,32
November .	1920	781,20	95,85	42,—	100	79,55	114,79	902,75	97,45
Dezember. .	1920	852,39	104,58	42,—	100	69,80	100,72	964,19	104,09
Januar . .	1921	829,72	101,80	51,—	121,43	79,55	114,79	960,27	103,66
Februar . .	1921	781,89	95,93	51,—	121,43	83,15	119,99	916,04	98,89
März . . .	1921	777,96	95,45	51,—	121,43	83,75	120,85	912,71	98,53
April . . .	1921	758,62	93,08	51,—	121,43	87,85	126,77	897,47	96,88
Mai. . . .	1921	733,46	89,99	51,—	121,43	90,65	130,81	875,11	94,47
Juni . . .	1921	738,16	90,57	51,—	121,43	90,65	130,81	879,81	94,98
Juli . . .	1921	850,46	104,35	51,—	121,43	97,70	140,98	999,16	107,86

Danach ist die Miete vom Juli 1920 zum Juli 1921 um 21,4 %, die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung um 40,9 % gestiegen. Da aber die Miete Mitte 1921 nur etwa 7 % und die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung etwa 12 % der Nahrungsausgabe beträgt, so konnten sie auf die Bewegung der Gesamtausgabeziffer nur einen geringen Einfluß ausüben: die verhältnismäßige

Nahrungsziffer hat im Juli 1921 den Stand von 104,53, nach der Einbeziehung von Miete, Heizung und Beleuchtung erhöht sich die Ziffer auf 107,86.

Für die vierköpfige Berliner Familie Kuczynskis ergeben sich folgende entsprechende Zahlen:

Monate	Jahr	Ernährung		Wohnung		Heizung und Beleuchtung		Zusammen	
		Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung
Juli	1920	540,—	100	36,—	100	88,—	100	664,—	100
August . . .	1920	524,—	97,04	36,—	100	84,—	95,45	644,—	96,99
September .	1920	492,—	91,11	36,—	100	88,—	100	616,—	92,77
Oktober . .	1920	552,—	102,22	36,—	100	88,—	100	676,—	101,81
November .	1920	544,—	100,74	36,—	100	88,—	100	668,—	100,60
Dezember. .	1920	576,—	106,67	36,—	100	88,—	100	700,—	105,42
Januar . .	1921	556,—	102,96	36,—	100	88,—	100	680,—	102,41
Februar . .	1921	532,—	98,52	36,—	100	92,—	104,55	660,—	99,40
März . . .	1921	516,—	95,56	36,—	100	92,—	104,55	644,—	96,99
April . . .	1921	484,—	89,63	36,—	100	92,—	104,55	612,—	92,17
Mai . . .	1921	488,—	90,37	36,—	100	100,—	113,64	624,—	93,98
Juni . . .	1921	568,—	105,19	36,—	100	100,—	113,64	704,—	106,02
Juli . . .	1921	604,—	111,85	40,—	111,11	100,—	113,64	744,—	112,05

Bei Kuczynski ist die Miete, die etwa 6 % der Nahrungsausgaben ausmacht, vom Juli 1920 bis zum Juni 1921 überhaupt nicht gestiegen, die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung, die etwa 18 % der Nahrungsausgaben beträgt, in geringem Umfang; deshalb steht die verhältnismäßige Teuerungsziffer (Ernährung, Miete, Heizung und Beleuchtung) im Juli 1921 mit 112,05 nur wenig über der verhältnismäßigen Nahrungsziffer 111,85.

Die amtliche Statistik hat mit den Ausgaben für Ernährung, Miete, Heizung und Beleuchtung den Kreis der von ihr erfaßten Lebensnotwendigkeiten abgeschlossen. Dieses Vorgehen wäre methodisch gerechtfertigt, wenn die Auffassung zuträfe, daß die aus den Kosten für die genannten Lebensnotwendigkeiten gewonnene Ziffer die Preisbewegung sämtlicher Lebensbedürfnisse, also einschließlich der Bekleidungs- und Reinigungsausgaben, der Ausgaben für Fahrgeld, Unterricht, Beiträge, Steuern usw., wiedergäbe. Wie bereits erwähnt, hat Kuczynski in sein Großberliner Existenzminimum auch die Bekleidung und die sogenannten sonstigen Ausgaben mit einbezogen. Sie sind in der nachstehenden Übersicht für die vierköpfige Familie wiedergegeben; zur Ergänzung ist das Gesamtexistenzminimum mit aufgeführt:

Monate	Jahr	Bekleidung		Sonstige Ausgaben		Gesamtes Existenzminimum	
		Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung	Grundzahlen	Bewegung
Juli	1920	308,—	100	324,—	100	1296,—	100
August	1920	280,—	90,91	308,—	95,06	1232,—	95,06
September . .	1920	280,—	90,91	300,—	92,59	1196,—	92,28
Oktober . . .	1920	280,—	90,91	316,—	97,53	1272,—	98,15
November . .	1920	280,—	90,91	316,—	97,53	1264,—	97,53
Dezember. . .	1920	280,—	90,91	328,—	100,31	1308,—	100,93
Januar . . .	1921	280,—	90,91	320,—	98,77	1280,—	98,77
Februar . . .	1921	280,—	90,91	312,—	96,30	1252,—	95,66
März	1921	252,—	81,82	296,—	91,36	1192,—	91,98
April	1921	252,—	81,82	260,—	80,25	1124,—	86,73
Mai	1921	252,—	81,82	264,—	81,48	1140,—	87,96
Juni	1921	252,—	81,82	288,—	88,89	1244,—	95,99
Juli	1921	252,—	81,82	300,—	92,59	1296,—	100

Es stellt sich das bedeutsame Ergebnis heraus, daß insbesondere die Ausgaben für die Bekleidung, aber auch die sonstigen Ausgaben seit dem Juli 1920 gesunken sind: die Bekleidungsausgaben um beinahe 20 %, die sonstigen Ausgaben um beinahe 10 %. Da beide Ausgabegruppen beispielsweise Mitte 1921 beinahe 43 % der Aufwendungen für das Gesamtexistenzminimum (Bekleidung 20 %, sonstige Ausgaben 23 %) ausmachten, so muß ihre Einbeziehung auch die Gesamtziffer stark beeinflussen. Während sich nach Kuczynski das aus Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung berechnete Minimum bis Juli 1921 auf 112,05 stellte, sofern man den Juli 1920 gleich 100 setzt, stellt sich das unter Einbeziehung aller Ausgabegruppen berechnete Großberliner Existenzminimum im Juli 1921 auf 100. Es liegt also der Schluß nahe, daß auch die Teuerungsziffer der amtlichen Statistik in ähnlichem Maße reduziert werden müßte, um ein zutreffendes Bild von der Bewegung der Gesamtteuerung zu geben. In jedem Fall repräsentiert die amtliche Teuerungsziffer in ihrer Bewegung von Monat zu Monat *nicht* die Bewegung der Gesamtteuerung. Es ergibt sich daher für die amtliche Statistik die Forderung, die Teuerungsziffer auszubauen.

5. Kuczynski, der sich überhaupt um den Ausbau der Teuerungsstatistik außerordentliche Verdienste erworben hat, gibt zu, daß sich für die *Bekleidung* nur schwer ein Maßstab angeben läßt. Man wird aber nach seiner Auffassung der Wahrheit nahekommen, wenn man als Mindestwochenbedarf für Anschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche beim Mann 1/30 des Preises von

einem neuen Anzug und einem Paar neuer Stiefel ansetzt. Bei der Frau legt er $^{2}/_{3}$, bei einem Kind von 6—10 Jahren $^{1}/_{3}$ des für den Mann errechneten Betrags zugrunde. Diese Ansätze erscheinen auf den ersten Blick recht willkürlich. „Wer sich aber der Mühe unterzieht, die gesamte Ausstattung eines Menschen aufzustellen, die Lebensdauer der einzelnen Stücke abzuschätzen und die Instandhaltungskosten zu berechnen, oder wer auch nur ähnlich detaillierte, von sachkundiger Seite aufgestellte Bedarfsberechnungen prüft, wird, wie der Verfasser, zu dem Ergebnis kommen, daß unabhängig davon, wie hoch die Preise im einzelnen angesetzt sind, der Gesamtbedarf zu den Preisen eines neuen Anzugs und eines Paars neuer Stiefel etwa in dem oben angegebenen Verhältnis steht.“ [1]

Es ist vielleicht zweckmäßiger, bei der Ermittlung des Bekleidungsaufwandes so vorzugehen, wie es Kuczynski bereits angedeutet hat, nämlich die gesamte Ausstattung eines Menschen aufzustellen, dann die Lebensdauer der einzelnen Stücke abzuschätzen und die Instandhaltungskosten zu berechnen. Beispielsweise geht der Bearbeiter der österreichischen Erhebung [2] über den notwendigen Gesamtaufwand einer Wiener Familie so vor, daß er einer erwachsenen Person alle zwei Jahre einen Anzug und einen Mantel, jährlich einen Hut, ein Paar Schuhe, zwei Hemden, zwei Unterhosen, drei Kragen, drei Paar Socken, drei Taschentücher und eine Krawatte zubilligt. Dazu kommen bei der Wiener Erhebung noch die Ausgaben für Wäschereinigen; der Bearbeiter setzt dafür wöchentlich den Betrag ein, der für das Reinigen zweier Hemden bezahlt wird. Für eine vierköpfige Familie wird dann der dreifache Aufwand der erwachsenen Einzelperson eingestellt.

Bemerkenswerte Vorschläge insbesondere über den Bekleidungsbedarf einer vierköpfigen Durchschnittsfamilie sind neuerdings für Köln nach eingehenden Verhandlungen mit den Gewerkschaften, dem städtischen Statistischen Amt und dem städtischen Arbeitsamt gemacht worden [3]: Vorschläge, die sich auch auf andere Städte übertragen ließen. Es wird hier an Bekleidung vorgeschlagen:

Kleidung für den Mann: in zwei Jahren 1 Anzug, in drei Jahren 1 Mantel, in einem Jahr je 1 Hut, 2 Schlipse, 2 Kragen, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Unterhose, 1 Unterjacke, 1 Vorhemd, 3 Taschentücher, 2 Arbeitsanzüge.

[1] Vgl. Kuczynski, Das Existenzminimum und verwandte Fragen, S. 16.

[2] Vgl. Mitteilungen des Statistischen Zentralkommission, Jahrg. 1921, Nr. 3, S. 13 ff.

[3] Vgl. den Aufsatz von A. Haas, Beigeordnetem der Stadt Köln, „Der Wochenbedarf einer vierköpfigen Familie“, im „Kölner Tageblatt“ vom 17. Juli 1921.

Kleidung für die Frau: in zwei Jahren 1 Kleid, in drei Jahren 1 Mantel, in einem Jahr je 1 Bluse, 1 Hut, 2 Schürzen, 2 Paar Strümpfe, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 1 Bettjacke, 1 Unterrock, 1 Leibchen, 3 Taschentücher.

Kleidung für einen Jungen von 10 Jahren: in zwei Jahren 1 Mantel, 1 Unterhose, in einem Jahr je 1 Anzug, 1 Hut oder Mütze, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher.

Kleidung für ein Mädchen von 6 Jahren: in zwei Jahren 1 Mäntelchen, in einem Jahr je 1 Kleidchen, 1 Hut, 2 Schürzen, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 2 Unterhosen, 1 Unterrock, 1 Leibchen, 2 Taschentücher.

Haushaltungswäsche: in einem Jahr 4 Handtücher, 2 Küchenhandtücher, 1 Bettuch (Biber), 2 Kissenbezüge, in drei Jahren 1 Decke, in zwei Jahren 1 Überzug. Nähgarn, Strickwolle zum Strümpfestopfen usw. 3 Mk.

Schuhzeug: je 1 Paar in einem Jahr für Mann, Frau, Jungen, Mädchen; Schuhreparaturen: alle 4 Monate je 1 Paar Sohlen mit Flecken (Innungspreis) für Mann, Frau, Jungen, Mädchen. Kleine Reparaturen sollen damit gedeckt sein. Schnürriemen 4mal 6 Paar gleich 24 Mk.

Für die amtliche Teuerungsstatistik, welche vor allem auch die Unterlagen für zwischenörtliche Vergleiche liefern soll, spielt die Frage der Qualität der einzelnen Bekleidungsgegenstände eine große Rolle. Man wollte zunächst bestimmte Typen von Bekleidungsstücken aufstellen, für die dann die Preise in jeder Stadt eingesetzt werden sollten. Eine derartige Festlegung von Typen für den Anzug, das Hemd, die Strümpfe usw. wäre aber nur unter Berücksichtigung der technischen Zusammensetzung, wie Garnstärke, Gehalt an Baumwolle usw., möglich. Man glaubte, derartige Feststellungen den erhebenden Stellen und den Kleinhändlern nicht zumuten zu können. Man will vielmehr für jede Stadt die marktgängige Qualität eines jeden der einbezogenen Bekleidungsstücke ermitteln und für diese Qualität den häufigsten Preis einholen.

Ist dieses Problem gelöst, so ist die Frage, ob man beispielsweise einer erwachsenen Person jedes zweite oder jedes dritte oder jedes Jahr einen Anzug, einen Mantel usw. zubilligt, für die Zwecke der amtlichen Statistik von untergeordneter Bedeutung; sie muß nur darauf dringen, daß an allen Orten dieselben Annahmen gemacht werden. Sucht man hingegen ein Existenzminimum zu ermitteln, so werden gerade bei der Ausgabe für die Bekleidung und bei den noch zu behandelnden sonstigen Ausgaben die verschiedenen — nicht wissenschaftlich, sondern sozialpolitisch orientierten — Gegensätze hart aufeinanderstoßen.

Was schließlich die sonstigen Ausgaben (für Hausrat, Reinigung, Fahrgeld, Steuern, Beiträge usw.) angeht, so macht Kuczynski, um diese Ausgaben zu decken, auf die bisher behandelten Kosten einen Aufschlag, der sich früher auf 25%, nach der Durchführung des



Steuerabzugs vom Lohn auf 33⅓% belief, und der vom April 1921 ab mit Rücksicht auf die Ermäßigung der Einkommensteuer auf 30% herabgesetzt ist. Der bereits erwähnte Wiener Bearbeiter setzt auch hier bestimmte Ausgaben ein; er nimmt beispielsweise für eine vierköpfige Familie in vier Wochen die Ausgaben für viermal Rasieren, zweimal Haarschneiden, 3 Stück Seife, 3 Stück Seife für Wäschereinigung, zwölfmal Volksbad, 52 Stück Tagesfahrscheine, 30 Exemplare Zeitungen an.

Der Kölner Vorschlag sieht für eine Woche vor: 1 Stück Toilette-seife, 1 Stück Kernseife, 1 Paket Waschpulver, Steuerabzug 20 Mk., Kranken- und Invalidenbeitrag 9,80 Mk., Gewerkschafts- und Partei-beitrag, Zeitung 6 Mk., Wichse, Sidol, Schmirgel, Aufnehmer 4 Mk.

Bei den sonstigen Ausgaben wird wiederum derjenige, der ein Existenzminimum aufzustellen sucht, auf scharfe Kämpfe gefaßt sein müssen, bei denen ähnlich wie bei den Kämpfen um die Bekleidung wissenschaftliche Erkenntnis keine Klärung zu bieten vermag.

Die amtliche Statistik wird also unbedingt danach trachten müssen, in Kürze die Bekleidungsausgaben und die sonstigen Ausgaben in ihre Teuerungsziffer einzubeziehen. Gerade in den kommenden Monaten wird voraussichtlich die amtliche Teuerungsziffer wiederum erheblich steigen, da die Brot- und Mehlpreise, die Milch- und Butterpreise, die Kohlenpreise und die Mieten stark anziehen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden jedoch die Preise derjenigen Lebensnotwendigkeiten, welche die amtliche Statistik in ihre Teuerungsziffer bisher nicht einbezieht, nicht oder nicht in dem Umfang steigen wie die Ausgaben für Ernährung, Miete, Heizung und Beleuchtung. Mit anderen Worten: die Bewegung der Teuerungsziffer wird anders verlaufen, je nachdem man die Bekleidungs- und sonstigen Ausgaben einbezieht oder nicht. Aber auch die zwischenörtlichen Vergleiche werden durch die Nichtberücksichtigung dieser beiden Ausgabeposten getrübt. Nicht mit Unrecht haben bei den Beratungen über die neue Ortsklasseneinteilung zum Beamtenbesoldungsgesetz die Vertreter der kleineren Gemeinden hervorgehoben, daß dort die Preise der Bekleidungsgegenstände und eine Anzahl der sonstigen Ausgaben genau so hoch, wenn nicht noch höher seien als in den großen Städten. Die Einbeziehung dieser Preise und Ausgaben in die amtliche Teuerungsziffer würde also die Unterschiede in der Höhe der Teuerungsziffer zwischen den großen und den kleineren Städten nicht so erheblich erscheinen lassen, als sie bisher zutage traten.

Ist die amtliche Teuerungsziffer auf diese Weise verbessert und berichtigt worden, so ist jedoch nach wie vor im Auge zu behalten,

daß sie eben nur eine Rechengröße, eine Fiktion darstellt, geeignet, um die beiden oft gekennzeichneten Funktionen zu erfüllen. Dieser fiktive Charakter der Teuerungsziffer ist immer wieder von neuem hervorzuheben, zumal die bisherige literarische und sonstige Behandlung der Ziffer mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, daß eine außerordentlich starke Tendenz besteht, die Fiktion als Forderung anzusehen. Daß also beispielsweise die Arbeiterschaft, die um Lohnsätze eines Tarifvertrags ringt, die Teuerungsziffer auch als Ausdruck des Existenzminimums anzusehen geneigt ist.

Daneben haben allerdings die Behörden, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, die Probleme, die sich um das Existenzminimum gruppieren, mit Nachdruck zu verfolgen. All die zahlreichen Berechnungen, die jetzt hinsichtlich der Bewegung, insbesondere des Rückganges des Reallohns in einzelnen Ländern oder bei einzelnen Arbeitergruppen, aufgemacht werden, mögen oft rechnerisch richtig sein[1]; sie sind jedoch in der Regel unvollständig und für die Gesamtbeurteilung irreführend. Sie bedürfen mit Notwendigkeit der Ergänzung durch die Heranziehung von Berechnungen über das Existenzminimum. Es ist beispielsweise möglich, daß sich für die Arbeiterschaft eines Landes (etwa der Vereinigten Staaten von Amerika oder Englands) oder für eine einzelne Gruppe der Arbeiterschaft eines Landes, die am Ausgangspunkt des Beobachtungszeitraums erheblich über dem Existenzminimum stand, am Ende dieses Zeitraums ein starker Rückgang des „Reallohns" ergeben hat. Diese Arbeiterschicht oder Arbeitergruppe kann aber tatsächlich immer noch „besser daran sein" als eine andere Schicht oder Gruppe, die während des Beobachtungszeitraums eine nur leichte oder überhaupt keine Senkung des Reallohns zu verzeichnen hatte; wenn nämlich diese zweite Schicht oder Gruppe zu Beginn des Zeitraums mit ihrem Verdienst bereits in der Nähe des Existenzminimums stand. Daß allerdings die Probleme jedes irgendwie gearteten Existenzminimums letzten Endes nicht mehr wissenschaftlich diskutierbar sind, sondern in das Gebiet sozialpolitischer Auffassungen über das „sozial Notwendige" hinabreichen, war einer der Hauptgedanken dieser Arbeit.

[1] Sie sind häufig auch rechnerisch nicht richtig, wenn etwa die erste in die Reallohnberechnung eingehende Teuerungsziffer, wie es bei der englischen Inderziffer der Labour Gazette gezeigt worden ist, die unverhältnismäßig reichlich besetzte Lebenshaltung der Vorkriegszeit als Basis nimmt und grundsätzlich alle Ausgaben einbezieht und die Teuerungsziffer der zweiten Berechnung die schmale Lebenshaltung der Nachkriegszeit, wie es bei der deutschen Ziffer dargelegt worden ist, als Basis nimmt und nur einen Teil der Ausgaben umfaßt.

Das Seetransportwesen der Chinesischen Regierung

Ein Beitrag zur ostasiatischen Schiffahrtsgeschichte aus chinesischen Quellen

Von Dr. H. Bidder-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Zu vorliegender Studie führte mich die Beschäftigung mit der Seehandelsgeschichte Chinas. Auf diesem Gebiete sind, anfangend mit der Studie Groenevelds[1] bis zu dem neuesten Werk des hervorragenden deutschen Forschers Friedrich Hirth[2], schon eine Reihe von Arbeiten, besonders für die weiter zurückliegende Vergangenheit, vorhanden. Die Behandlung der Schiffahrtsgeschichte in älterer Zeit erheischt eine umfangreiche Belesenheit in der historischen und geographischen Literatur Chinas. Dagegen sind die Quellen der neueren Zeit, in denen schon chinesischerseits gesammeltes Material zu diesem Thema geboten wird, leichter zu bearbeiten, aber trotzdem bisher unberücksichtigt geblieben. Liegt doch noch nicht einmal eine zusammenhängende Bearbeitung der chinesischen Seegesetzgebung vor, die im Ta Ch'ing lü-li, den Strafgesetzen und Verordnungen der

[1] W. P. Groeneveldt, Notes on the Malay archipelago and Malacca, in Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, vol. XXXIX, Batavia 1880; auch in Miscellaneous Papers relating to Indo-China and the Indian Archipelago, 2nd ser., vol. I. London 1887.

[2] F. Hirth und W. W. Rockhill, Chau Ju-kua: His Work on the Chinese and Arab Trade in the twelfth and thirteenth Centuries, entitled Chu-fan-chi. St. Petersburg 1911.

großen Ch'ing-Dynastie, einen breiten Raum einnimmt! Auch die für diese Arbeit benutzten Sammlungen amtlicher Verordnungen über die Reistransporte der chinesischen Regierung, die im letzten Jahrhundert teilweise über See ausgeführt wurden, bieten manch schätzbaren Einblick in die Verhältnisse chinesischer Küstenschiffahrt.

In erster Linie wurde das Material den Ta Ch'ing hui-tien-shih-li, „Administrativen Verordnungen zu den sämtlichen Statuten der großen Ch'ing-Dynastie", entnommen, die in den Kapiteln 210 bis 213 die wichtigsten Verordnungen des Seetransportwesens enthalten. Das Werk wurde in dem 1908/09 von der Shang-wu-Druckerei herausgegebenen photolithographischen Nachdruck benutzt. Für die Regierungszeiten der Kaiser Wên-tsung (1851—61) und Mu-tsung (1862—74) konnten deren Shêng-hsün, „Kaiserliche Belehrungen", hochwichtige Sammlungen von amtlichen Dekreten über Hauptgegenstände der Regierungssorge, mit eingesehen und ergänzend benutzt werden, da sie besondere Abschnitte über das Seetransportwesen enthalten. Beide Werke lagen mir in der Palastausgabe vor. Die 1899 unter dem Titel Hsiang-chu Jih-chih-lu chi-shih, „Das ‚Buch des täglichen Wissens', eingehend erläutert nebst gesammelten Interpretationen", erfolgte Neuausgabe des Werkes Ku-Chiang's bringt zu dem Artikel „Seetransport" im Kap. 29, S. 12 b—13 a eine Reihe von Aufsätzen von Hsieh Chan-wang, Shih Yen-shi, Yüan Ko-pu, T'ao Chu und dem Kommentator der Neuausgabe, Huang Ju-ch'êng, die, mit Ausnahme des letzten, in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts über das damals aktuelle Thema der Einführung der Seetransporte schrieben. Die wertvollste und von Sachkenntnis zeugende Abhandlung darunter ist die Hsieh Chan-wang's, den das 1834 datierte Autorenverzeichnis der Vorrede lakonisch als Ningpoer bezeichnet. Auch der Aufsatz T'ao Chu's wurde verwandt. Die übrigen boten nichts von Wert zur Kenntnis des Seetransportwesens im letzten Jahrhundert. Von den Ta Ch'ing hui-tien, „Sämtlichen Statuten der großen Ch'ing-Dynastie", wurde die Palastausgabe von 1899 benutzt.

Für die Hinweise auf die chinesischen Quellen dieser Arbeit, für die stete Unterstützung mit Rat und Tat bin ich Herrn Geheimrat Dr. de Groot, meinem verehrten Lehrer, zu größtem Danke verpflichtet.

Geschichtliches

Die Reistransporte für die Regierung der Mandschu-Dynastie gingen bis zum Jahre 1825 ausschließlich auf dem Kaiserkanal vor sich. In diesem Jahre aber wurde zum erstenmal für die beiden Provinzen Chiang-su und Chê-chiang der Transport über See angeordnet. Wohl enthält die 1725 abgeschlossene große Enzyklopädie T'u-shu-chi-ch'êng eine Seeroute für die Reistransporte der Regierung, doch ist sie unter den Mandschu nicht benutzt worden, solange das System des Kaiserkanals von einer starken Regierung in Ordnung gehalten wurde. Das Sinken der politischen Gewalt im 19. Jahrhundert äußert sich zuerst in dem Verfall der Regulierung der großen Wasserstraßen, die Überschwemmungen des Huang-ho kehren fast regelmäßig wieder[1]. Einen Überblick über diese Lage und die Richtlinien für die Neuorganisation des Seetransportwesens gibt das große Edikt von 1825, womit der erste Schritt in dieser Angelegenheit getan wird:

Kaiserliche Verordnung.

„Im vorigen Jahr zeigten die Dämme des Kao (= Kao-yu-See in Chiang-su) in Chiang-nan gefüllte Mündungen, der Ch'ing-Fluß ergoß sich weithin über das Land in übergroßem Maße. In dem ganzen Strich von Kao (= Kao-yu-chou) und Pao (= Pao-ying-hsien) bis Ch'ing-chiang-p'u ist der Kanalweg von Abschnitt zu Abschnitt verflacht und gefährlich, so daß die Transportschiffe bei den mehrfachen Transporten dieses Jahres ernstlich Hindernisse und Schwierigkeiten haben.

„Zu wiederholten Malen ist bereits Verordnung ergangen, daß der kaiserliche Kommissar, Präsident Wên-Fu, mit dem Generalgouverneur der beiden Chiang-Provinzen und den Ministern des Kanaltransportwesens in zuverlässiger Weise über die zu ergreifenden Maßnahmen Beratungen abhalte. Man ist dort der Meinung, daß in der ganzen Zeit, bis der Ch'ing-Fluß in seinem ursprünglichen Bett fließe, schwerlich an ein Verlaufen der Überschwemmung zu denken sei. Da aber die neuerlichen Transporte im Augenblick herannahten und es nicht angängig sei, noch länger zu warten, ersuche man in aller Ehrerbietung, die Transporte auf den Huang-

[1] Vgl. Gandar, Le canal impérial (Variétés sinologiques, No. 4.) Shanghai 1894, S. 40.

ho zu verlegen und vorerst aushilfsweise auf diesem Wasserwege zu senden.

„Dies aber kann bestimmt nicht ein den Verhältnissen angemessener Plan sein. Wenn auch die Bauten von Wehren und Deichen vervollständigt sind, die den Fluß wie mit Zangen halten und eine Überschwemmung verhindern, so daß Überflutungen selbstverständlich nicht zu befürchten sind, so führt doch der Gelbe Fluß Sand in seinem Laufe mit, der es hernach sicherlich zur Bildung von kleinen Inseln und Untiefen kommen läßt, so daß, wenn er jetzt vorerst zur Aushilfe bei den Transporten dient, mit der Zeit zahlreiche, schwere, verderbliche Unglücksfälle befürchtet werden müssen. Es ist durchaus kein guter Plan.

„Als früher von Seetransporten die Rede war, empfingen wir nacheinander Ratschläge von Ministern und Beamten. Die einen sagten, man könne es wohl versuchen, die anderen meinten, es sei absolut unausführbar. Bisher wurde auch kein bestimmter Plan gefaßt.

„Wir sind nun folgender Ansicht: Die Bezirke Su-chou, Sung-chiang, Ch'ang-chou, Chên-chiang in Chiang-su und die Bezirke Hang-chou, Chia-hsing, Hu-chou in Chê-chiang liegen mit ihren Unterbezirken an der Küste längs des Ozeans. Handelsschiffe laden Güter und segeln nach der Nordsee, um in den Häfen und an den Küsten von Shan-tung, Chil-li und Fêng-t'ien ihre Ladung zu löschen und zu verkaufen. Das ganze Jahr hindurch benutzen sie den Wind und treten ihre Reisen an, alle Schiffe verkehren zu verschiedenen Malen. Angesichts einer solchen Sachlage ist die Unausführbarkeit der Seetransporte durchaus noch nicht erwiesen.

„Wir sind willens, daß der in den betreffenden Bezirken und ihren Unterteilen abzuliefernde Transportreis wie gewöhnlich erhoben und abgegeben werde, daß aber in veränderter Weise Sandschiffe (das ist ein besonderer Typus chinesischer Küstenfahrzeuge) gechartert und überall aufgerufen werden, um unterschiedlich eine Ladung (Reis) zu übernehmen und zu transportieren. Den Steuerleuten und Matrosen wird strenger Befehl gegeben, auf das vorsichtigste die Überfahrt auszuführen. Sie sind reiflich erfahren in der Natur der See und können sicherlich den Pfad der Gefahr betreten wie die Fremden. Was schließlich Besorgnisse vor Sturm und Seegang, Räuber- und Piratenunwesen angeht, so braucht man durchaus keine Furcht zu hegen. Aber die Angelegenheit muß begonnen werden, und ihre Ausführung ist nicht leicht. Trotzdem darf man nicht die

Schwierigkeiten fürchten oder dasitzen, zuschauen und in gleichgültiger Weise kein Interesse daran nehmen.

„Wir befehlen, daß Wei Yüan-yü, Yen Chien, Chang Shih-ch'êng und Huang Ming-chieh über die Verhältnisse in den ihnen unterstehenden Amtsbezirken sich umfassende Auskünfte verschaffen und sich eingehend informieren, um für die gesamte Angelegenheit Pläne zu entwerfen. Sie werden mit der größten Sorgfalt beraten und Beschlüsse fassen und nicht mit Plänen für die Ausführung zurückhalten. Besonders werden sie sich bemühen, folgende Fragen reiflichst zu erwägen:

Wie sollen die Zuschüsse an die Sandschiffe beschaffen sein?

Wie ist es einzurichten, daß die Kanalschiffer (Bannerleute) nicht in Not und Elend geraten?

Wie ist der nötige Schiffsraum zu chartern?

Entstehen für die Bevölkerung etwa Lasten oder nicht?

Ferner etwa:

Ist es immer nötig, auf die Schiffe Beamte abzuordnen, um entsprechende vorsorgliche Maßnahmen zu treffen und eine Sicherheitskontrolle auszuüben?

Von welchen Flußetappen aus soll in den betreffenden Unterbezirken die Übergabe zum Transport und die Verschiffung vor sich gehen?

Wo sollen die Schiffe bei der Ankunft im Norden ankern, um in bequemer Weise das Löschen und den Transport nach T'ung-chou zu ermöglichen?

Gemäß den tatsächlichen Verhältnissen wird man uns darüber Bericht erstatten und, wenn wir die Entscheidung getroffen haben, an die Ausführung gehen ..."

Nachdem im Frühjahr und Sommer 1826 dieser Transport zur Ausführung gekommen war, hat man doch, soweit aus den Dokumenten ersichtlich, erst 1848 wieder in großem Maßstabe Reis über See transportiert. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind auch damals Überschwemmungen im Kanalgebiet die Ursache dazu gewesen[1]

Ich zitiere im folgenden aus einer Verordnung von 1846, die eingangs feststellt, daß seit den letzten Jahren die Steuern mit immer größerem Fehlbetrage einkommen; so hätten für das Jahr 1846 mehr als 50 Kreise um Steuererlaß nachgesucht. Die Verordnung fährt dann fort:

---

[1] Vgl. die Tabelle der Hochwasser bei Gandar, S. 41/42.

„Deshalb denken wir an die Seetransportbestimmungen, für deren Ausführung aus dem Jahre 1826 ein Präzedenzfall vorliegt. Da gerade jetzt die Zeit ist, um Ordnung in den Transportangelegenheiten zu schaffen und die Kosten für die Flotten (von Transportschiffen) zu bereinigen, befehlen wir, daß die betreffenden Generalgouverneure und Gouverneure für die gesamte Angelegenheit Pläne entwerfen, womöglich in Anlehnung an die früheren Bestimmungen in zuverlässiger Weise durchgreifen und sofort die tatsächlichen Quantitäten an Transportreis durchgängig feststellen, damit alljährlich etwa einige Zehntel in veränderter Weise zum Transport über See bestimmt werden. Im Jahre 1848 wird damit begonnen. Die Transportkosten können auf diese Weise gemäßigt werden ..."

Seit 1850 beginnt regelmäßiger Seetransport von Shanghai nach Tientsin; die große Stromverlegung des Huang-ho und die T'ai-p'ing-Rebellion sind die wahren Ursachen dazu gewesen, obwohl in den kaiserlichen Verordnungen, die stets nur Schnelligkeit und Sparsamkeit des Seetransportes als Gründe anführen, eine deutliche Anspielung auf diese Ereignisse vermieden wird. Immerhin bleibt es eigenartig, daß für die Reismassen aus Chiang-su und Chê-chiang, den reichsten Getreideprovinzen Chinas mit ihren ausgezeichneten Flußverbindungen zu den Häfen der Yangtsü-Mündung, nicht früher schon der schnellere und billigere Seeweg gewählt wurde. Erst die beiden erwähnten gewaltigen Revolutionen konnten den Seetransport dauernd einführen.

Organisation der Seetransporte

a) Regierung und Handelsschiffahrt

Im Gegensatz zu dem Transport auf dem großen Kanal, wo jede Provinz zu Neubau, Reparatur und Unterhaltung von Transportschiffen verpflichtet war[1], sah sich die Regierung beim Transport über See gänzlich auf die Hilfe der freien Handelsschiffahrt angewiesen und mußte deshalb auf deren Existenzbedingungen, die wirtschaftlicher und klimatischer Natur waren, Rücksicht nehmen.

Der benötigte Schiffsraum war immer recht erheblich. Aus den in Regierungsverordnungen gegebenen Daten lassen sich folgende

---

[1] Dem Ta Ch'ing hui-tien zufolge beträgt der ursprüngliche Bestand an Transportschiffen, auf die einzelnen Provinzen und Bezirke verteilt, 10 170 Fahrzeuge, wovon jährlich ein Zehntel neu gebaut wird. Jede Provinz zahlt ge-

Reisquantitäten, die durch einheimische Segelschiffe von Shanghai nach Tientsin befördert wurden, feststellen:

1826	1 633 000 Pikul
1848	1 090 000 „
1851	72 000 „
1852	1 444 907 „
1853	805 400 „
1854	55 325 „
1859	500 000 „
1864	120 200 „
1865	700 000 „

Sollte der für diese, ostasiatischen Verhältnissen nach, beträchtlichen Transportmassen benötigte Schiffsraum dem Küstenverkehr entzogen werden, so mußte dies zu einer Zeit geschehen, in der hierdurch eine wirtschaftliche Störung nicht zu befürchten war.

Bekanntlich werden — ein bedeutsames Moment in der Handelsgeschichte Ostasiens — auch die chinesischen Gewässer von dem System der Monsune beherrscht, die hier als NW.- und SO.-Winde auftreten. Demzufolge ist noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Einfluß dieser klimatischen Verhältnisse in der Hinsicht festzustellen, daß die Segelschiffsflotten im Frühling nach Norden kamen, um dann bei Eintritt des NW.-Monsuns die Rückreise anzutreten. Die Fahrt dauerte jedesmal 20 Tage.

Die natürliche Folge ist, daß sich für eine Schiffahrt, die in dieser Weise an die Windperiode gebunden ist, feste immer gesegelte

---

staffelte, jährliche Reparaturgelder. Als Beispiel diene die Tabelle von Chê-chiang:

„Für jedes Transportschiff von Chê-chiang wurde ursprünglich der Materialpreis von 283,27 t gezahlt. Heute zahlt man 177,15 t.

„An wiederholten Reparaturgeldern wird für ein neuerbautes Schiff gezahlt, beginnend mit

dem 2. Jahr	3,15 t
im 3. „	5,38 t
„ 4. „	8,20 t
„ 5. „	9,38 t
„ 6. „	13,55 t
„ 7. „	13,08 t
„ 8. „	12,15 t
„ 9. „	14,83 t
„ 10. „	14,15 t

„Für ein Schiff, das seinen Termin erfüllt hat, jedoch noch zum Transport verwendbar ist, wird nach dem für das 10. Jahr geltenden Satz gezahlt.“

Routen herausbilden; die oft genannte Nordfahrt nach den Häfen der Mandschurei, die seit Anfang des Jahrhunderts als Bohnenausfuhrland erwähnt wird, ist eine solche feste Route. Die Reisproduktionsgebiete im Süden brauchen die Bohnenkuchen zur künstlichen Düngung.

Mit diesen festen Linien und ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit mußte die Regierung also rechnen.

b) Transportzeiten

Aus dargelegten klimatischen Gründen waren die Termine der Transporte von Wichtigkeit. Hsieh Chan-wang erörtert diesen Punkt folgendermaßen:

„Die Handelsschiffe können mit geladenen Gütern alljährlich je nachdem 3—4 Fahrten ausführen. Falls sie nun jetzt im Sommer eine passende Ladung Transportgetreide einnehmen, wobei ihnen pro Speicher-Pikul die Frachtrate berechnet wird, und sie dann ferner im Frühling, Herbst und Winter noch drei Transporte von Güterladungen auszuführen vermögen, kommt die erzielte Frachtsumme zusammengerechnet gleich der, die sie erworben hätten, wenn sie das Jahr hindurch vier Gütertransporte ausgeführt hätten! Immerhin ist dabei notwendig, daß sie im Frühling jedes Jahres pünktlich zuerst einen Gütertransport ausführen, damit sie gegen „Sommeranfang" (ca. 5. Mai) bestimmt termingemäß nach Süden zurückkehren. Bis zur „Sommersonnenwende" (ca. 21. Juni) ist der Reis aus Chiang-su und Chê-chiang durch die Leichter nach Shanghai gebracht und wird auf die Seeschiffe verladen, die ununterbrochen in See gehen, so daß sie bis zur „großen Hitze" (ca. 23. Juli) bestimmt sämtlich im Seehafen von Tientsin ankern und sofort mit Hilfe der von der Regierung vorbereiteten Leichter in den Nordspeicher von Tientsin löschen, von wo der Reis wieder in die Speicher von T'ung-chou weiterbefördert wird. Auf jeden Fall müssen die Seeschiffe bis zum „Ende der Hitze" (ca. 23. August) sämtlich mit leerem Raum zurückkehren, um noch zweimal, im Herbst und Winter, Güter zu laden und nach Süden zurückzugehen. Wenn so Regierung und Kaufmannschaft den Transport gemeinsam betreiben, würden sich für beide keine Verschleppungen und Irrtümer ergeben. Was nämlich für diese Schiffer einen Gegenstand ernster Sorge bildet, ist folgendes: sie fürchten, falls das Laden und Löschen des Transportgetreides sich um Tage oder Monate verzögert, die Perioden des günstigen Windes zu verpassen, so daß sie

etwa in einem Jahr nur zwei Reisen machen würden und dann die erworbene Frachtsumme die Kosten der Schwerarbeit der Matrosen und des Ersatzes der Transportgeräte nicht deckt."

Die Schwierigkeit wurde noch dadurch vergrößert, daß man nicht genügend Schiffsraum bekam, um das gesamte zu befördernde Reisquantum mit einem Transport nach Norden zu schaffen, so daß die Schiffe noch zu einer weiteren Reise festgehalten wurden. Auch hierfür entwirft Hsieh Chan-wang einen geeigneten Plan:

„Die Beförderung des Transportes durch Seeschiffe würde im Sommer am bequemsten und schnellsten vor sich gehen. Will man nun zeitweilig die Verschiffung des gesamten Transportreises betreiben, so gibt es dafür die Frühlings- und Sommertransporte. Dabei ist dann hinsichtlich der Verladezeit notwendig, daß noch innerhalb des Jahres (d. h. des Erntejahres) das Getreide abgeliefert und ununterbrochen durch Leichter in die Seeschiffe verladen ist, so daß sie im 1. Monat sämtlich in See gehen, nach Tientsin eilen und bestimmt nach Aufbruch des Eises[1]) insgesamt durch Leichter in den Nordspeicher von Tientsin gelöscht haben und der Reis in höchstens einem Monat in T'ung-chou gelöscht ist. Bis zum „Getreideregen" (ca. 20. April) kehren alle Seeschiffe mit leerem Raum zurück, segeln nach Kuan-tung und laden Güter und müssen, wenn „die Ähren sich bilden" (ca. 21. Mai), zuverlässig insgesamt nach Süden zurückkehren und wieder Transportreis laden. Nach der „Sommersonnenwende" (ca. 21. Juni) segeln sie nach Norden und müssen wieder sämtlich bis „Herbstanfang" (ca. 7. August) in Tientsin gelöscht haben; wieder in höchstens einem Monat ist der Reis in T'ung-chou gelöscht. Zum „weißen Reif" (ca. 8. September) kommen sie mit leerem Raum zurück und transportieren wiederum von Kuan-tung eine Ladung Güter. Bringen sie es fertig, innerhalb des 8. Monats im Süden anzukommen, so können sie noch eine Ladung Güter nach der Nachbarschaft von Shan-tung bringen, gegen Ende des Jahres insgesamt nach Süden zurückkehren und wieder den Transportreis für das folgende Jahr laden. In dieser Weise hätten die Seeschiffe einen noch größeren Vorteil davon!"

Im großen und ganzen ist dies letztere Programm zur Ausführung gelangt. Die hui-tien bestimmen folgende Termine: „Beim Seetransport aus Chiang-su und Chê-chiang beginnt man im 1. Monat

[1] Dies geschieht gegen den 10. März. Vgl. Mayers, The treaty ports of China and Japan, S. 466.

in Shanghai die Verladung. Als Termin gilt, daß bis zum 15. des 2. Monats alles die Reise antritt."

Zu diesem Zeitpunkte beginnt nämlich in Mittel-China der SO.-Monsum einzusetzen, deshalb wurde stets, unter ausdrücklichem Hinweis auf jene klimatischen Verhältnisse, streng darauf gehalten, daß der erste Transport im 2. chinesischen Monat in See ging. Im Laufe des 4. Monats kam dann meist die Flotte in Tientsin an und beendigte ihr Löschen im 5.—6. Monat. Auch wenn noch ein zweiter Transport zu erledigen war, ließ die Regierung in verständnisvoller Bewertung der ökonomischen Notwendigkeit den Schiffern Zeit, Ladung zu nehmen, um dann erst nach dem Süden zurückzukehren. Ganz bezeichnend hierfür ist eine Verordnung von 1826:

„Der Bohnenhandel ist ein langjähriges, eigenstes Gewerbe der betreffenden Schiffskaufleute. Da überdies der Vorteil der Seeschiffe in schwerer Ladung liegt und man doch nicht leere Schiffe segeln lassen kann, so versteht es sich ganz von selbst, daß ihnen gestattet werde, wie immer ihre Reisen zu machen und Handel zu treiben. Da jedoch noch die zweite Verschiffung bevorsteht, ist es dringend notwendig, daß sie sich eiligst hinab nach Süden begeben.

„Wir befehlen dem Zivilgouverneur von Fêng-t'ien, sämtlichen in Frage kommenden örtlichen Behörden Anweisungen zu geben, daß bei Ankunft von Handelsschiffen sofort Order erteilt werde, ihre Güter zu stauen und in See zu gehen. Es darf nicht von ihnen Geld erpreßt werden ..."

Trotz alles Drängens verzögerte sich dieser zweite Transport oft beträchtlich. Als 1853 die T'ai-p'ing den Kaiser-Kanal in ihre Gewalt bekamen und der Huang-ho-Überschwemmungen wegen Reis nur auf dem Seewege nach Tientsin gelangen konnte, war der zweite Transport erst im 8. Monat in Tientsin abgefertigt. Ebenso waren 1858, obwohl den Schiffen vom ersten Transport nicht gestattet worden war, noch in Fêng-t'ien eine Ladung Bohnen zur Rückreise nach Shanghai zu nehmen, vom zweiten Transport noch im 8. Monat „mehr als 80 Schiffe über See nicht angelangt. Unter den Schiffern sind viele in Shan-tung beheimatet, weshalb ernstlich zu befürchten ist, daß sie durch eine mutwillige Verzögerung der Reise den periodischen Seewind verpassen." Mithin ließ sich die Berechnung Hsieh Chan-wangs in der Praxis nicht immer durchführen.

c) Beamtenschaft

In dem Beamtenapparat des Reiches war eine besondere Organisation für das Seetransportwesen nicht vorgesehen, wurde auch in der Folge nicht geschaffen. Die naturgemäßen Konzentrationspunkte dieses Betriebes waren Shanghai und Tientsin, der Ausgangs- und der Bestimmungshafen. Für diese beiden Plätze bestand die Forderung eines Beamtenkörpers, der nur innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit des Jahres die Masse der mit Abfertigung und Empfang der Transporte verbundenen Geschäfte erledigt und nach Beendigung seiner Tätigkeit sich wieder auflöst. Dieser Aufgabe wurde man dadurch gerecht, daß man aus den bestehenden Provinzialbehörden und aus der Kanaltransportverwaltung ein ganz passendes, elastisches System kombinierte: periodisch aus beiden Beamtenkategorien zusammentretende Kommissionen (chü). Die hui-tien enthalten darüber folgendes:

„Bei jeder eintretenden Gelegenheit erledigt der Getreidetransportchef (liang-tao) von Chiang-su den Seetransport. Er errichtet in Su-chou eine Provinzial-Kommission und beauftragt den Bezirkschef von Su-chou mit der obersten Leitung ihrer Geschäfte. In Shanghai richtet er desgleichen die Shanghai-Kommission ein, die der Taotai von Su-chou, Sung-chiang und T'ai-ts'ang mit Leitung sämtlicher beim selbständigen Unterbezirk und Kreis von Shanghai angestellter oder zur Aushilfe eingestellter Beamten verwaltet. Wenn die Zeit herankommt, nimmt der Getreidetransportchef eine Prüfung der Reisquantitäten vor, die in den Bezirken Su-chou, Sung-chiang, Ch'ang-chou, Chên-chiang und in T'ai-ts'ang zum Transport zu bringen und auf die Speicher zu überführen sind. Er chartert die Handelsschiffe zur Übernahme der Ladung, teilt sie ein und gibt Order zum Antritt der Reise."

Ebenso verfuhr der Getreidetransportchef für Chê-chiang. Dies System der Kommissionen wurde schon 1825 angeordnet und diente seitdem als Präzedenzfall.

Mit der obersten Leitung wurde in jeder Provinz vom Gouverneur ein höherer Beamter, etwa der Provinzialrichter, beauftragt; über die Zeitpunkte des Beginns des Verladens und Reiseantritts der Transportschiffe erstattete der Gouverneur Thronbericht. Zugleich stellte der Getreidetransportchef über die Reisquantitäten sämtlicher Schiffe eine Liste auf und übersandte sie dem Finanzministerium zur Prüfung. Jedoch ging der Bericht wohl meist direkt an den nach

Tientsin abgeordneten Großwürdenträger, um diesem bei der Reiskontrolle als Beleg zu dienen.

In Jahren mit geringem Seetransport wurde auf besondere Anordnung hin nur die Shanghai-Kommission gebildet. Nach dem stürmischen Sommer 1859, als die chinesische Regierung die Ratifizierung der Verträge von Tientsin verweigerte, wurde schon für den Spätherbst dieses Jahres der Reistransport, und zwar durch Vorschüsse der Kaufmannschaft von Shanghai, angeordnet, wahrscheinlich, um rechtzeitig Ersatz für den etwa verhinderten Frühjahrstransport zu haben. Man sah dabei natürlich von einer Kommissionsbildung in Shanghai und Su-chou ab, die Leitung übernahmen die örtlichen Behörden[1]. Nur in Tientsin wurde die übliche Empfangskommission eingerichtet.

Die Teilnahme privater Beiräte an den Kommissionsgeschäften war gang und gäbe. Besonders bei schwierigen Situationen erinnerte man sich dieser Mitarbeiter, so 1854, als wegen der Einnahme von Shanghai durch die Trias-Rebellen die Transporte vor dem Hafen Liu-ho-k'ou starteten.

Die Pflichten der Kommissionen in Shanghai und Su-chou bestanden in Kontrolle der Ablieferung des Getreides, Überwachung der Übergabe auf die Handelsschiffe, Chartern des nötigen Schiffsraumes[2], Verrechnung der Fracht- und anderen Summen, Anordnung der Reihenfolge der Schiffe bei Laden und Ausreise, Entnahme und Verpackung der Reisproben, Ausstellung der Ladungs- und Schiffspapiere usw.

Nach Berichterstattung über das verladene Quantum und Abschluß des Transportes erfolgte die Übersiedelung nach Tientsin. „Der Getreidetransportchef der betreffenden Provinz beauftragt im voraus Beamte und Notabeln, in Tientsin und T'ung-chou Kommissionen zu bilden. Wenn die zuerst abgeordneten Transportschiffe in See gehen, begibt er sich persönlich nach Tientsin, um das Löschen und Verladen in die Leichter und den Transport nach T'ung-chou zu kontrollieren" (hui-tien). So glatt, wie das Staatsbuch den

[1] Eine genaue Datierung der betr. Verordnungen ist nicht möglich; jedoch ist als sicher anzunehmen, daß sie erst nach dem erfolgreich zurückgeschlagenen Angriff der Alliierten bei Taku (Juni 1859) erlassen sind.

[2] Bei dem ersten Seetransport 1825 war ein Provinzialrendant (Fan-ssŭ) mit diesem Geschäft betraut gewesen. 1851 besorgte noch die Kommission einer jeden Provinz für sich das Chartern. Erst 1853 wurde dafür eine gemischte Kommission geschaffen.

Verlauf schildert, ging es freilich nicht immer. Hier zeigte sich der Mangel des Systems, die zu geringe Zahl der Beamten. Die Getreidetransportchefs konnten sich selten so früh von Shanghai auf den Weg machen, um noch rechtzeitig vor Ankunft der Transportschiffe nach Tientsin zu gelangen, so daß dort Verzögerungen im Weitertransport entstanden und erst eine amtliche Vertretung angeordnet werden mußte [1].

Die Aufgabe des Getreidetransportchefs und seiner Kommission in Tientsin war die restlose Ablieferung des schon von Shanghai aus gemeldeten Reisquantums an den vom Vizepräsidenten der Speicherverwaltung (Ts'ang-ch'ang Shih-lang) in T'ung-chou nach Tientsin abgeordneten Getreideinspektor (Tso-liang-t'ing). Daher mußte es seine erste Sorge sein, etwaige während des Transportes entstandene Ausfälle zu ergänzen. Seine übrigen Pflichten waren: Kontrolle bei der Übergabe, Verrechnung, Ausstellung der Schiffspapiere. Nach Abschluß dieses konnte er in die Provinz zurückkehren, denn der Leichtertransport nach T'ung-chou lag in den Händen der Speicherverwaltung. Um die Kontrolle zu vereinfachen, wurde jedoch 1871 den Getreidetransportchefs auch der Weitertransport nach T'ung-chou, das Chartern der Leichter usw. übertragen. Für die Verwaltung der Leichter wiederum setzte man 1874 eine besondere Kommission ein.

Zur obersten Leitung der Transportangelegenheiten wurde in der Zeit des Eintreffens der Transportschiffe ein kaiserlicher Kommissar, der „Allerhöchst mit der Reiskontrolle beauftragte Großwürdenträger", nach Tientsin gesandt, der auch die Termine für die Beendigung der Angelegenheit festzusetzen hatte. Brachte das Jahr nur einen Transport geringeren Umfangs, so übernahmen die Behörden von Tientsin die Pflichten des Kommissars. Aus einem Thronbericht Li Hung-chang's, der 1870 Generalgouverneur von Chih-li wurde, geht hervor, daß man gegen Ende der sechziger Jahre allgemein die Reiskontrolle den Behörden in Tientsin überlassen hatte, so daß er

[1] Anläßlich einer solchen Reiseverzögerung findet sich auch die einzige Notiz in dem gesamten Verordnungsmaterial über die im Frühjahr 1853 vollendete Mündungsverlegung des Huang-ho (Wên-tsung shêng-shün 101, Fol. 7/8), „... In Erledigung der diesjährigen Seetransporte der Provinzen Chiang-su und Chê-chiang ist der Getreidetransportchef von Chiang-su, Ho Chün schon früh nach Tientsin gekommen; der Getreidetransportchef von Chê-chiang, Chou Chi-pin ist jedoch plötzlich, weil der Huai-Flußweg versperrt wurde, auf halbem Wege steckengeblieben ..."

wieder um Entsendung eines Kommissars ersuchen mußte. Zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Pai-ho wurde 1868 noch eine besondere Seetransport-Außenkommission in Taku geschaffen.

Über Belohnungen und Auszeichnungen dieser Transportbeamtenschaft bestimmen die hui-tien: „Nachdem die Transporte, welche die Getreidetransportchefs von Shantung, Chiang-su, Su-Sung, Chê-chiang unter ihrer Aufsicht haben, in T'ung-chou angelangt sind, haben sie eine gestempelte Bescheinigung auszustellen, daß der Reis ohne Fehl sei. Haben sie drei Mal einen Transport beaufsichtigt, so dürfen die betreffenden Generalgouverneure und Gouverneure einen Prüfungsbericht ausstellen und einreichen, und der Vizepräsident der Speicherverwaltung sendet sie nach Prüfung und Klarstellung zum Ministerium zur Vorstellung in Audienz."

„Wenn die beauftragten Zivil- und Militärbeamten, Notabeln und Personen von Autorität bei ihrer Beteiligung an der Aufsicht über den Transport nach T'ung-chou wirklich Fähigkeit und von Anfang bis Ende angestrengte Tätigkeit gezeigt haben, dürfen die betreffenden Generalgouverneure und Gouverneure auch unter ihnen die besten auswählen und zur Belohnung einreichen, um ihnen einen Ansporn zu geben."

Außer diesem Beamtenkörper zog man natürlich die vorhandenen Verwaltungsbehörden zur Mithilfe heran.

d) Chartern und Frachtraten

Die Regierung war also, wie dargelegt wurde, bei ihren Seetransporten von der freien Handelsschiffahrt abhängig und deshalb zu einiger Rücksichtnahme auf deren Bedürfnisse verpflichtet. Diesem Verhältnis war auch ihr Standpunkt in der Frage des Charterns angemessen: „Es werden Privatfahrzeuge gechartert, ob groß oder klein, viel oder wenig, damit bestimmt zu rechnen ist, daß dem Bedürfnis bei der Verschiffung Genüge getan werde. Aber nie und nimmer dürfen die Schiffe gepreßt werden, das würde zur Verelendung des handeltreibenden Volkes führen!"

Die Komissionen nahmen ihre Chartertätigkeit bereits im zehnten bis elften Monat auf. Sie erhielten dafür die immer ziemlich stereotype Instruktion, zum Beispiel 1852: „Es ist von äußerster Wichtigkeit, für den Seetransport aus der Provinz Chê-chiang des nächsten Jahres im voraus Schiffe zu chartern. Außer den schon in der betreffenden Provinz selbst gecharterten Nordfahrthandelsschiffen ist der fehlende Schiffsraum in Shanghai hinzuzuchartern." Oder

1855: „Hinsichtlich des zur Beförderung des Transportgetreides aus den Provinzen Chiang-su und Chê-chiang benötigten Schiffsraumes werden eiligst in großer Zahl Sandschiffe gechartert. Falls die Schiffe aus Ning-po, den Wei-Bezirken (in Shan-tung) usw. vor Ankunft des Getreides aus Chê-chiang in Shanghai noch nicht in den Hafen eingelaufen sein sollten, wird dieses je nach den Umständen sofort mit den gecharterten Sandschiffen versandt. Auf keinen Fall dürfen die Gebiete getrennt werden, das gäbe Anlaß, zu befürchten, daß die Verladung aufgehalten wird."

Seit 1853 nämlich charterten die Provinzen die Transportschiffe gemeinsam. Zu gleicher Zeit wurden die erwähnten, auf der Fahrt befindlichen Schiffe von den Behörden in den Häfen aufgefordert, nach Shanghai zu segeln. Dazu erging dann von Peking aus Anweisung, „daß der Generalgouverneur von Chih-li und der Gouverneur von Shan-tung eiligst fähige Beamte mit dem Chartern der Schiffe aus den Wei-Bezirken beauftragen. Der Zivilgouverneur von Fêng-t'ien, der Generalgouverneur (von Chih-li) und der Gouverneur (von Chang-tung) haben in sämtlichen Häfen eingehende Untersuchungen vorzunehmen und, falls Handelsschiffe aus Ning-po dort vor Anker liegen, sie zur eiligen Rückkehr nach dem Süden zu beordern, um von dort, nachdem sie gechartert sind, Transportgetreide zu befördern. Sie werden auf keinen Fall dulden, daß das Behördenpersonal Erpressungen vornimmt, was zu Ausschreitungen führen würde!"

Den Hauptanteil an Schiffsraum stellte die Provinz Chiang-su mit ihren sogenannten Sandschiffen. Für den ersten, allerdings auch größten Transport von 1826 war es nötig, die stattliche Flotte von rund 1000 Fahrzeugen zu chartern!

Über die zu Anfang des Jahrhunderts in der freien Handelsschiffahrt herrschenden Frachtsätze schreibt Hsieh Chan-wang: „Was die Transportkosten angeht, so kann man feststellen, daß ursprünglich die Höhe der Frachtraten nicht einheitlich war. Im allgemeinen bestimmt sich die Höhe der Frachtrate nach dem Umfang des Warenprofits. Seit einigen Jahrzehnten herrscht in den Verhältnissen des Charterns von Schiffen eine sehr erhebliche Teuerung. Für den Kuan-Picul rechnet man 3 Tael Kuei-Silber Fracht. Für den Tael gibt man 676 Cash; den Kuan-Picul rechnet man zu 2,5 Speicher-hu, das ergibt demnach für den Speicher-hu 810 Cash." Der Unterschied des Kuei-yin-Taels und des weiter unten erwähnten Ts'ao-p'ing-Taels ist nicht erheblich. Der nur in Chiang-su und Chê-

chiang verwendete Kuei-p'ing-Tael schwankt im Gewicht zwischen 33,69 g und 36,88 g, im Verhältnis zu 100 Hai-kuan-Tael zwischen 102 und 111. Der Ts'ao-p'ing-Tael schwankt in Chiang-su und Chê-chiang, die hier nur in Frage kommen, im Gewicht zwischen 36,16 g und 37,13 g, im Verhältnis 100 Hai-kuan-Tael zwischen 102 und 105[1]. Dieser Bewertung der Dienstleistung mit 1,2 Tael Kuei-Silber entsprachen also die 0,4 Tael Silber und 8 shêng (= 8,25 l) Getreide, die 1826 von der Regierung den Transportschiffen pro Picul gezahlt wurden. Wahrscheinlich kommen auch schon damals dazu die Zuschläge für Shên-fu (das ist ursprünglich wohl eine Summe, die zur Bezahlung der Gebete um glückliche Reise diente), Matten, Belohnung usw., die 1849 mit der Seefracht die Gesamtsumme von 0,4533 Tael pro Pikul ausmachen. 1865 werden die Seetransportkosten pro Pikul mit 0,8 Tael angesetzt. Diese Rate wurde 1866 für die Transporte aus Chê-chiang um die Reparaturzulage von 0,15 Tael erhöht. 1871 ist eine weitere Erhöhung zu konstatieren; es werden für Seetransport aus Chiang-su 0,85 Tael, aus Chê-chiang 1 Tael bezahlt. Eine detaillierte Tabelle der Frachtraten und sonstigen Bezüge der Segelschiffe enthält erst eine Verordnung von 1873:

„Wenn bisher Sand-, Ning-po- und andere Schiffe die Beförderung des Transport- und weißen Reises übernahmen, zahlte man:

Seefrachtrate, pro Pikul 0,55 Tael Ts'ao-p'ing, wovon nach Abzug für amtliche Ausgaben von 0,01 Tael wirklich gezahlt . . .	0,54 Tael
Ablösungssummen für Strohdecken, Schiffsraummatten, Luftröhren, Eisennägel pro Pikul 0,016 Tael Ts'ao-p'ing, wovon nach Abzug von 0,0016 Tael wirklich gezahlt	0,0144 „
Mietkosten der Treidelleute im Seehafen von Tientsin pro Pikul 0,4 Tael, wovon nach Abzug von 0,004 Tael wirklich gezahlt	0,3006 „ [2]
Für die bei der Rückkehr mit leerem Raum zum Einschaufeln von Sand als Ballast benötigten Eisenspaten, Sandkiepen, jedem Schiffe eine Schnur	ca. 0,75 „
Zulage für Abhaltung von Gebeten um glückliche Reise(?) jedem Schiff	4,— „
Belohnungszulage für einen ältesten Steuermann auf jedem Schiff	1,— „
Belohnungszulage für einen zweiten Steuermann auf jedem Schiff	0,6 „
jedem Matrosen	0,3 „

[1] Nach H. B. Morse, Currency and measures in China, in Journal of the China Branch R. A. S. new ser. vol. XXIV, 1890.

[2] So der Text. Soll natürlich 0,3996 Tael heißen.

Es ist gestattet, für je 100 geladene Pikul Reis einen Matrosen aufzuführen. Sämtliche Summen werden nach dem Reisquantum ausgezahlt."

Auf das im Durchschnitt 500 Pikul ladende chinesische Segelschiff berechnet ergibt sich eine Seefracht von 1 Tael für den Pikul Reis, d. h. mit allen Geldzulagen der Regierung. Der Satz von 0,55 Tael pro Pikul wird auch 1868 anläßlich eines außergewöhnlichen Transportes durch europäische Segelschiffe als eigentliche Frachtrate erwähnt. Diese Ziffer erscheint niedrig im Verhältnis zu der von Hsieh Chan-wang gegebenen Frachtrate von 1,2 Tael; doch erklärt sich dieser Umstand durch die schon eingangs erwähnte Bezahlung mit Getreide in natura. Die Regierung wandte nämlich das beim Kanaltransport in Geltung stehende Schwundreis (hao-mi-)Verfahren, auch bei den Seetransporten an. Den hui-tien zufolge „dient der den Handelsschiffen zustehende Schwundreis ursprünglich dem Ersatzbedarf für den bis nach Tientsin hin entstehenden Abgang". Jedoch wurden die als Schwundzuschlag gegebenen Reisquantitäten stets als Schiffsproviant verwandt. Schon die Verordnung von 1825 spricht in diesem Sinne davon: „Für den als Proviantbedarf der Sandschiffe abgehenden Schwund gibt man pro Pikul weißen Reis 1 Tou (10,31 l), pro Pikul rohen, nicht enthülsten Reis 8 Shêng (8,25 l)." Noch deutlicher äußert sich in diesem Sinne eine Verordnung von 1854: „Bei den Seetransporten nach Tientsin früherer Gelegenheiten wurden die Fehlbeträge im Reisquantum stets von den Beamten der Tientsin-Kommission durch Kauf aus dem den Handelsschiffen gegebenen Schwundreis auf den genügenden Betrag gebracht und den Speichern zugeführt. Der Schwundreis der betreffenden Handelsschiffe dient aber längs der ganzen Reise als Proviant, so daß bei der Ankunft in Tientsin durchaus nicht immer ein genügender Betrag vorhanden ist. Im vergangenen Jahre bereits konnte man vom Schwundreis der Handelsschiffe aus Chê-chiang nichts mehr ankaufen, den der Handelsschiffe aus der Provinz Chiang-su hat man bisher zum Ersatz angekauft ..." Dies Verfahren hatte auf dem Kanal seine Berechtigung, wo Bannerleute den Transport ausführten, denen schon ohnehin ihr Sold in Reis gezahlt wurde, und wo überdies der im Verhältnis hohe Schwundbetrag der Dauer der Kanalreise angemessen war; so durfte nach den gesetzlichen Bestimmungen schon die Reise vom Huaifluß bis nach T'ung-chou drei Monate nicht überschreiten. Die Seereise aber

dauerte höchstens einen Monat. Den Grund für die Beibehaltung dieses Verfahrens gibt Hsieh Chan-wang an:

„Geht der Transport draußen über See nach Norden, so gibt es nicht den geringsten Abgang, und das verbleibende Reisquantum muß selbstverständlich um so größer sein. Wenn unter Umständen unberechenbare Zufälle der ‚höheren Gewalt‘ (wörtlich: Sturm und Seegang) einträten, so wären sie verpflichtet, gemeinsam mit dem Reisüberschuß aus allen Schiffen den Schadenersatz zu leisten. Das ist dann nicht nur ein schnelles und leichtes Verfahren, sondern es bleibt auch darüber hinaus noch Überschuß und kein Fehlbetrag. Gleichzeitig aber kann man dadurch bewirken, daß die Schiffe sich gegenseitig auf Betrügereien hin überwachen. Das Verfahren ist durchaus in jeder Hinsicht vollkommen.“

So streng, wie unser Autor es hier vorschlägt, ist nun zwar die chinesische Regierung bei durch „höhere Gewalt“ verursachten Verlusten nie gegen die Handelsschiffe vorgegangen. Daß dieser Reis aber bei unbegründeten Verlusten zur Ersatzleistung herangezogen werden sollte, wurde schon 1825 angeordnet und geht auch daraus hervor, daß der Reis stets in natura den Schiffen übergeben werden mußte. Erst in Tientsin bei der Ablieferung der Ladung wurde dieser Überschuß zur Deckung sonst entstandener Fehlbeträge von der Regierung angekauft, womit dann wieder sein eigentlicher Charakter als Frachtrate zutage trat.

So wurde 1855 angeordnet: „Falls nach der Ankunft Fehlbeträge oder schwarz gewordener Reis festgestellt werden, ordnet man aus den gesamten Proviantreisbeständen der Sandschiffe Ersatz an. Außerdem aber soll der mit der Reiskontrolle beauftragte Großwürdenträger einen etwaigen Überschuß gegen Entgelt ankaufen. Auf jeden Fall sollen die Sandschiffe weitgehendste Begünstigungen empfangen. Nie verlasse man sich auf die Kanzleischreiber, was nur dazu führt, daß sie die pflichtgemäße Bezahlung herabdrücken. In den betreffenden Provinzen ist zur Zeit des Beladens der Reisschiffe den Beamten auf jeden Fall zu befehlen, mit größter Genauigkeit die Überwachung zu führen. Ablösung durch Geld wird nicht gestattet. Zugleich wird den Matrosen strengstens untersagt, auf der Reise Handel zu treiben.“

Nach einer Verordnung von 1869 war es üblich, diesen Ankauf von Schwundreis in Tientsin auf drei Zehntel des mitgegebenen Quantums zu beschränken.

e) Vergünstigungen

Beim Kanaltransport war den Getreideschiffen, auch den gemieteten Fahrzeugen, Zollfreiheit für die mitgeführten Waren zugesichert[1]; dies Vorrecht wurde auch den Seetransportschiffen verliehen und schon 1825 angeordnet: „Die Reis transportierenden Handelsschiffe laden zu acht Zehnteln Reis und behalten sich etwa zwei Zehntel für Güterladung vor. Das Seezollamt stellt dies durch Untersuchung klar und läßt sie zollfrei passieren."

Aus diesem Vorrecht konnten die Schiffer außerordentlichen Gewinn ziehen, indem sie eben nur solche Waren luden, die sonst hoch verzollt werden mußten. In diesem für die Handelsschiffe günstigen Sinne entschied die Regierung dann auch: „Bei der Berechnung des Zollbetrages, um dessen Befreiung nachgesucht wird, spricht man, indem einer Reisladung von 1000 Pikul für Güterladung 200 Pikul gestattet werden, nur von Pikul und kümmert sich nicht um den Wert ..."

Auch von dem 1853 eingeführten Likinzoll[2] blieben diese Güter frei, mit Ausnahme des Opiums, das einer Verzollung von 30 Tael auf 100 Chin (64,4 kg) unterlag[3].

Aber noch weiter ging die Regierung in der Begünstigung der Transportflotte. Bis 1866 hatte die Bestimmung gegolten: „Falls außer den zwei Zehnteln noch Güter vorhanden sind und sie Bohnen einhandeln zur Rückkehr nach dem Süden, soll bestimmungsgemäß Zoll bezahlt werden." 1866 wurden sie auch von dieser Zollentrichtung auf der Rückfahrt befreit; das Verfahren war folgendes: „Wenn die Transportschiffe in Tientsin ihr Reisquantum restlos abgeliefert haben, stellen die Tientsin-Kommission und die Getreidetransportchefs von Chiang-su und Chê-chiang je ein gestempeltes Zertifikat aus über Reisquantum des betreffenden Schiffes und Datum der restlosen Ablieferung mit der Erlaubnis, in den Häfen von Tientsin oder Fêng-t'ien beliebig Güter zollfrei nach dem Süden zurückzutransportieren. Dieses reichen sie in Tientsin oder Niu-chuang beim Zollamt zur Prüfung ein und passieren frei.

---

[1] Vgl. Gandar, S. 52.

[2] Vgl. Forke, Das chinesische Finanz- und Steuerwesen, in Mitteilungen des Seminars für Orient. Sprachen, 1901, I. Abt., S. 31 ff.

[3] Dieser Zoll auf Opium war in den Tarifverhandlungen zu Shanghei Oktober 1853 festgesetzt. Vgl. Oliphant, Narrative of the earl of Elgin's mission to China and Japan, vol. II, p. 276.

Schiffen, die mit der Reisübergabe noch nicht klar sind, stellt man kein Zertifikat aus."

Dies wurde 1867 aufs neue bestätigt. 1870 billigte man den Schiffen mit über 500 Pikul Ladung bei den zu mehr als zwei Zehntel mitgeführten Gütern eine Likin-Zollermäßigung von 20 bis 30 % zu.

Für Schiffsbedarf mitgeführte Bambusspieren waren gleichfalls zollfrei.

Wohl in Anlehnung an das Kanaltransportsystem zahlte die Regierung den Handelsschiffen auch Reparaturprämien, jedoch nicht regelmäßig wie dort. Ein solcher Zuschlag wurde 1866 angeordnet: „Sämtlichen Schiffskaufleuten wird wegen der schon lange nicht vorgenommenen Reparatur der Schiffskörper großmütigst die Seefrachtrate erhöht, um Fehler im Transport zu vermeiden. Pro Pikul Transportreis ist bei jetziger Gelegenheit eine Erhöhung von 0,15 Tael in Erwägung gezogen, damit die den Transport ausführenden Schiffe Material kaufen und Arbeiter ansammeln, um in großem Maßstabe Reparaturen und Kalfatern vorzunehmen. Dies wird in gleicher Regel auch den Schiffen aus den Wei-Bezirken von Shan-tung gezahlt, um die Allgemeinheit unserer Unparteilichkeit darzutun." Noch 1882 und 1883 war dieselbe Rate zu dem gleichen Zweck in Geltung, 1884 wurde sie auf 0,05 Tael pro Pikul herabgesetzt.

In allen diesen Maßnahmen ist deutlich genug die gleiche, wohlwollende Stellung der Regierung zur freien Handelsschiffahrt zu erkennen, die sie schon 1825 einnahm: „Wenn Handelsschiffe von fernher über See segeln, so heißt das, daß Privatleute Regierungsgetreide verfrachten; es läßt sich durchaus nicht mit dem gewöhnlichen Weitertransport durch die Kanalschiffer vergleichen. Auf keinen Fall ist daher zu dulden, daß die betreffenden privaten Unternehmer, Schreiber usw. von ihnen auch nur im geringsten Geld erpressen oder ihnen Schwierigkeiten machen. Man wird bestrebt sein, unter den privaten Unternehmern und Gehilfen ehrliche, solide Leute auszusuchen, und wird ihnen den Leichtertransport übertragen. Falls aber Erschwerungen, Gelderpressen und Betrügereien vorkommen, dürfen die betreffenden Kaufleute die Personen vor Gericht anklagen, und es wird sofort ein strenges Verfahren eingeleitet werden."

Die Verleihung von Amtsrang und Titeln für tadellose Diensterfüllung war ebenfalls 1825 auf die Transportflotte ausgedehnt und folgendermaßen geregelt:

„Geht die von Handelsschiffen übernommene Beförderung des Transportgetreides flott und fehlerlos vor sich, so ist nach Maßgabe des Umfanges der von ihnen transportierten Reisladung die Höhe der Auszeichnung oder Amtstitelverleihung festgesetzt.

Bei 10000 Pikul und darunter wird unterschiedlich eine Schriftplakette zur Belohnung erteilt.

Bei 10—50000 Pikul und darüber wird unterschiedlich ein Amtsrang zuerkannt.

Ist der Betreffende bereits durch Kauf im Besitz eines Ranges bis zum fünften Grade, so darf eine weitere Erhöhung nicht vorgenommen werden, sondern ist in besonderer Weise eine Auszeichnung in Erwägung zu ziehen."

Diese Verordnung blieb stets in Kraft und wurde 1849, 1852, 1859 und 1873 nur aufs neue bestätigt.

f) Haftpflicht

Bei der Haftung für die übernommene Regierungsladung wird ein scharfer Unterschied zwischen selbstverschuldeten und durch „höhere Gewalt" verursachten Verlusten (der „großen Haverei" unseres Seerechts) gemacht. Nach diesen beiden Gesichtspunkten wird die Untersuchung stets geführt.

Die Haftpflicht beginnt mit Übernahme der Ladung. „Ist der Reis auf das Schiff gelangt, so liegt die Verantwortung dafür bei dem Schiffer. Er hat ihn in den ursprünglichen Säcken zu transportieren. Falls bei der Ankunft in Tientsin festgestellt wird, daß keine Hanfsäcke vorhanden sind oder nasser Reis, Vermischung, Fehlbetrag sich herausstellen, so hat der Schiffer Ersatz zu leisten, mit den Bezirken und Kreisen hat es nichts mehr zu tun."

Wohl aber zog man die Provinz zur Ersatzleistung heran, wenn der Reis schon naß an Bord gegeben war: „Wenn einzelne Schiffe dabei aber nassen Transportreis bekommen haben, so nimmt nach der Ankunft in Tientsin der mit der Reiskontrolle beauftragte Großwürdenträger auf das genaueste eine Untersuchung bei der Übernahme vor, und falls dann der Reis Schaden genommen hat und zur Aufspeicherung ungeeignet ist, wird sofort aus den überschüssigen Reisposten der betreffenden Provinz ein hinreichendes Quantum zum Ersatz bereitgestellt."

Das Verfahren für die beiden erwähnten Möglichkeiten von Verlust auf See wurde schon 1825 im voraus festgelegt: „Hinsichtlich unbegründeten Fehlbetrages oder Schwarzwerdens von über See

beförbertem Transportgetreide ist in Fällen von Mastbruch, Leckspringen des Raumes, Verunglücken oder Umkommen von Menschen selbstverständlich die Angelegenheit durch Thronbericht klarzustellen und von einer Ersatzleistung dabei abzusehen, aber nach dem Herkommen in weitgehendem Maße Unterstützung zu gewähren. Ist aber ohne Ursache Fehlbetrag oder schwarz gewordener Reis vorhanden, so ist aus dem mitgebrachten Schwundreis genügender Ersatz zu leisten. Reicht er dann noch nicht zur Deckung, ist Ankauf zum Ersatz anzuordnen."

Die Praxis verlangte noch die Regelung eines dritten, besonderen Falles: „Sind aber (in einem Sturm usw.) durchaus nicht die Güter über Bord geworfen, sondern allein das Regierungsgetreide, so wird, mag das Schiff auch tatsächlich leckgesprungen sein, die Ersatzleistung des fehlenden Reisquantums angeordnet."

Die Haftpflicht endet, analog dem Beginn, mit dem Von-Bord-Geben der Ladung. „Wenn die Seeschiffe den Reis nach Tientsin transportiert haben und die Verladung in die Leichter beendet ist, so besteht zu den Sandschiffen keine Beziehung mehr."

In allen Fällen gilt aber die Auffassung, daß die eigentliche Haftung bei der Beamtenschaft liegt. Trotzdem die Beamten den Seeschiffer doch nicht beständig unter Augen hatten, wie bei dem Kanaltransport, wurde dies Prinzip ebenso konsequent hier wie dort durchgeführt, wie es in folgendem Fall aus dem Jahre 1867 zutage tritt:

„Das Handelsschiff des Ch'ên Yüan-mao aus der Proinz Chiang-su hatte eine Reisladung aus dem Kreise Wu-chiang zum Transport übernommen. Während der Reise nun haben die Matrosen diebischerweise Reis verkauft und den falschen Bericht erstattet, sie seien einem Sturm begegnet. Die betreffenden Schiffer haben den Transport von Regierungsgetreide übernommen, und nachdem ihnen in überreichlichem Maße ihre Seefrachtgebühren gezahlt sind, wagen sie noch, ihren schlechten Neigungen zu folgen und Räubereien zu begehen! Der betreffende Generalgouverneur und der Gouverneur werden ihren Unterbehörden Anweisung geben, auf das genaueste die gerichtliche Untersuchung zu führen, dann nach dem Gesetz durch Thronbericht klarstellen und zur Warnung bestrafen.

„Wenn die den Transport erledigenden Beamten rohe und das Gesetz nicht scheuende Schiffer allgemein in Dienst nehmen, die verantwortlichen privaten Unternehmer sich allgemein ihrer Verpflichtung entziehen, so ist das durchaus ein Nichterfüllen des Wesentlichen der

Geschäfte. Die Namen dieser Beamten sind sofort festzustellen, damit sie auf das strengste zur Anklage gebracht und bestraft werden."

Über dies Prinzip der Haftung für fremde Schuld, wie es das ganze Volksleben durchziehend auch in der freien Handelsschiffahrt seiner Zeit zum Ausdruck kam, äußert sich Hsieh Chan-wang folgendermaßen: „Die Seeleute aus Chê-chiang tun im Allgemeinen ruhig ihre Pflicht und liegen nicht dem Müßiggang ob. Auf jedem Schiff sind annähernd 20 Mann, von denen jeder seinen langjährigen Dienst tut. Ihre Sitten sind anständig und ehrerbietig. Denn sie sind geboren und aufgewachsen am Strande der See, an Seefahrtsunternehmungen sind sie gewöhnt als an etwas Alltägliches, ganz so, wie der Landmann seinen Ackerbau, der Bewohner des Gebirges das Holzsammeln betreibt. Dazu wählen die Schiffer allgemein nur vertrauenswürdige Leute für ihren Gebrauch, die Familie und Heim haben, und deren Vergangenheit klar und sauber ist. Wenn dann das ganze Schiff mit Kaufmannsgut im Werte von 5—6000 Tael, wozu noch der Preis des Schiffes gleichfalls in Höhe von 5—6000 Tael kommt, schweren Schaden nimmt, dann stehen sie sich stets gegenseitig mit vereinten Kräften und einmütig bei, den Schaden zu ersetzen." An anderer Stelle sagt er noch ausdrücklich: „Im Allgemeinen ist es so, daß jeder Schiffer mit seiner eigenen Familie aufkommt. Desgleichen sind für die Steuerleute und Matrosen eines jeden eigene Familie und Verwandtschaft Bürge, die sich gegenseitig regieren . . ."

Betrieb des Seetransports

a) Verladebetrieb in Shanghai

Über die hauptsächlich vorkommenden Schiffstypen macht Hsieh Chan-wang die treffende Bemerkung: „Das Meer ist bei jeder Provinz nicht das gleiche und die Schiffstypen und Geräte sind dementsprechend verschieden; überall gibt es feine Nuancen in den Regeln der Handhabung des Schiffes und in dem Verhältnis, in dem die Geräte dem Handgebrauch entsprechen, und kein Laie mag dabei Kenner sein, was wertlos und was wichtig ist."

Er beschreibt weiter die beiden großen Unterschiede in den Schiffstypen, wie sie von der geographischen Beschaffenheit der chinesischen Küste bedingt sind, nämlich der langgedehnten, flachen Sandküste, die sich mit Ausnahme des felsigen Teiles der Shantung-Küste von der Yangtsü-Mündung bis nach Niu-chuang erstreckt,

und der zerrissenen Steilküste Südchinas. „Die Seeschiffe aus Chiang-nan heißen Sandschiffe, denn der Boden dieser Schiffe ist flach und breit, sie können über die Sandbänke segeln und dort ankern. Auch wenn sie einmal etwas auf Grund geraten, ist doch keine Gefahr vorhanden. Von den Sandkanälen[1] bis nach dem Bezirk Huai-an hin treiben sie ständigen Handel mit Krabben, weshalb sie auch mit den Tiefenverhältnissen der Sandadern sehr vertraut sind. Ein Sandkanal ist ein tiefer Graben inmitten einer Sandbank.

„Die Schiffe aus Chê-chiang heißen Tan-Schiffe, auch San-pu-hsiang[2]. Sie können gleichfalls über Sandbänke fahren, wagen aber doch nicht, flachen Stellen nahe zu kommen, weil ihr Schiffskörper schwerer ist als der der Sandschiffe.

„Bei den Seeschiffen aus Fu-chien und Kuang-tung jedoch ist der Boden rund, das Deck liegt hoch. Unten sind drei große Hölzer am Schiffsboden befestigt, man nennt sie ‚Drachenknochen'. Jedesmal, wenn sie auf eine flache Sandbank stoßen, bohren sich die Drachenknochen in den Sand ein. Auch wenn Wind und Strömung ungünstig sind, können sie ganz unbesorgt sein. Denn wenn in der von ihnen befahrenen Südsee, wo die Felsriffe zahlreich und wirr durcheinander liegen, die Schiffe Drachenknochen führen, so drehen und wenden, eilen und entweichen sie um so hurtiger."

Bei allen Transporten kamen die Sandschiffe in erster Linie in Betracht; im Durchschnitt luden sie wohl 500 Pikul Reis, wie aus den Zollvergünstigungen ersichtlich. Auch rechnete man 1826, daß

---

[1] Damit ist die südliche Küste des Hsia-ho gemeint, die reich an solchen, auf — Sandkanal (sha-chiang) ausgehenden Ortsnamen ist.

[2] Der Ausdruck San-pu-hsiang, als auf Schiffe angewandt, wie auch die Bezeichnung eines europäischen Segelschiffes als Chia-pan-Schiff sind immer noch nicht mit Sicherheit erklärt. Ich möchte der von Prof. de Groot ausgesprochenen Vermutung folgen, daß wir es bei diesen seetechnischen Ausdrücken mit malaiischen Lehnworten zu tun haben dürften. Besonders das Wort Chia-pan, im Canton- und Amoy-Dialekt Kappan lautend, kann sehr wohl die Wiedergabe des Wortes kapal sein, welches zur Bezeichnung eines Schiffes in europäischem Sinne gebrauchte Wort die Malaien ihrerseits dem Eingeborenen der Koromandelküste entlehnten (S. Crawfurd, Dicty of the Indian Islands and adjacent countries, 1856, p. 219 ff.). Auch der Name Tan-Schiff weist nach dieser Richtung. Mit Tan bezeichnet der Chinese die wahrscheinlich malaiische Urbevölkerung der Provinz Kuang-tung, die heute noch größtenteils als Bootsbevölkerung auf den Flüssen lebt (Hoang, Mélanges sur l'administration var. sinol. 21, 1902, p. 121).

mit dem ersten Transport an 500 000 Pikul befördert würden, was bei einer gecharterten Flotte von 1000 Sandschiffen und einigen 10 San-pu-hsiang als Durchschnittsladung 500 Pikul ergäbe. Ob die gleichfalls häufig genannten Tung-wei-Schiffe, die Schiffe aus den Wei-Bezirken von Shan-tung (wie Wei-hai-wei, Ch'ing-hai-wei) einen besonderen Typus bilden, läßt sich nicht feststellen, obwohl es bei den anders gearteten Küsten- und Hafenverhältnissen von Shantung anzunehmen ist.

Mit Ausnahme der kurzen Zeit seiner Besetzung (1853—1855) durch die Trias-Rebellen[1] blieb Shanghai Verladungsort. Den Transport des dorthin abzuliefernden Getreides führten die einzelnen Bezirke selbst aus. Dabei waren für die Behandlung des weißen Reises (pai-liang), der für den Hof, die hohen Würdenträger usw. bestimmt war, besondere Vorschriften erlassen. So wurde 1851 angeordnet, „daß die Unterbehörden mit Vorsicht guten Reis aussuchen und, wenn er versandt wird, Leute aus vertrauenswürdigen Familien damit beauftragen, die in zuverlässiger Weise Vorsicht üben, um so von vornherein sich gegen Diebstähle, Zugießen von Wasser und ähnliche Betrügereien zu wahren. Je ein Pikul Reis wird immer in einem doppelten Hanfsack verpackt, der zugleich mit einer Einlage von zwei Bogen gelben Packpapieres versehen ist. Man bindet die Sacköffnung zu und versieht sie mit einem Siegel. Nach der Ankunft in Shanghai stellen die besonders damit beauftragten Kommissionsbeamten dies durch Untersuchung klar. Wenn das Siegel erbrochen ist oder das gelbe Papier durchnäßt ist, so daß bis auf shêng und ko nicht das volle Quantum vorhanden ist, erteilen sie den Bezirken und Kreisen Befehl zum Umtausch des Reises."

Die Verladung auf die Seeschiffe erfolgte unter Kontrolle der Kommission in Shanghai. Auch auf der Seereise wurde der weiße Reis besonders berücksichtigt. „Da der weiße Reis von Natur zart und empfindlich ist, sich sehr leicht erhitzt und die Farbe verändert, so werden bei jetziger Gelegenheit im voraus die breiten, großen Sandschiffe beiseite gestellt, um gleich beim erstenmal das gesamte Quantum zu verfrachten. Alle jene Handelsschiffe müssen auf jeden Fall die Säcke, in die der weiße Reis insgesamt verpackt ist, ordentlich im Schiffsraum aufstapeln; der Reis darf nicht etwa in den Schiffsraum geschüttet werden, denn dann verbreitet sich die frische

[1] Vgl. Meadows, The Chinese and their rebellions, London 1856, S. 451 ff.

Luft nicht, und die feuchten Dünste bewirken Schwarzwerden und Verderben ..."

Der gewöhnliche, zur Besoldung der Truppen dienende Reis wurde natürlich in den Raum geschüttet. Die zum Verstauen dieser Reisladung allgemein benötigten Matten, Bambusstämme, Eisennägel, Luftröhren usw. wurden den Schiffen von den Kreisen und Bezirken mitgeliefert. Über jeden vollen Schiffsraum breitete man eine Lage Reisstroh, um die feuchte Luft aufzunehmen.

Auch nach der Verladung aus den Leichtern in die Seeschiffe war es nötig, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vorzunehmen, „um zu verhindern, daß die betreffenden Schiffe heimlich Reis verkaufen und den bereits eingeladenen Reis wieder an die Leichter verteilen und was dergleichen Betrügereien mehr sind" (Hui-tien).

Eine weitere, schon beim Kanaltransport angewandte Vorsichtsmaßregel waren die Reisproben. Jedem Schiff wurde aus seiner Reisladung ein Tou entnommen, in eine Holzröhre verpackt, versiegelt und den Schiffen mit nach Tientsin gegeben. Da sich jedoch in der festverschlossenen Bambusröhre die Reisqualität bis zur Ankunft in Tientsin leicht veränderte, wurde 1848 die Verwendung von Hanfsäcken angeordnet. Seit demselben Jahre mußten die Kreise auch die beim Laden und Löschen gebrauchten Getreidemaße selbst mitliefern. Sie wurden mit dem eisernen Modell, das vom Finanzministerium ausgeteilt war, auf dem Schatzamt in Shanghai verglichen und mit eingebranntem Stempel den Schiffen mitgegeben Die Kommission ihrerseits nahm bei ihrer Übersiedelung nach Tientsin das eiserne Modell mit und ersuchte den mit der Reiskontrolle beauftragten Würdenträger, es mit dem in Tientsin vorhandenen eisernen Modell und mit den hölzernen Maßen der Speicher zu vergleichen.

Jedem Schiff mußten 1—2 Maße für den Bedarf beim Löschen in Tientsin mitgegeben werden. Nach Übernahme der Ladung stellte der Schiffer eine schriftliche Bürgschaft aus, die zu den Akten genommen wurde. Zu unterscheiden war die eigentliche Ladung zu acht Zehnteln des Schiffsraumes und die zu zwei Zehnteln gestattete zollfreie Güterladung. Über erstere stellte die Behörde ein Zertifikat in dreifacher Ausfertigung aus, wovon eines später in Tientsin dem Schiffer ausgehändigt wurde. Kam es vor, daß die Schiffer für die zwei Zehntel des Raumes keine Güterladung bekamen, so mußten sie noch Reis hinzuladen, worüber dann dem Hauptzertifikat ein besonderer, durch Siegel des Transportchefs beglaubigter Schein mit

der Erklärung der Herkunft des hinzugeladenen Reisquantums beigefügt wurde.

Zur Vervollständigung führte die Behörde in Shanghai ein besonderes Register der Schiffer, die Reis hinzugeladen hatten, ihrer ursprünglichen Reisladung und des hinzugefügten Reisquantums und des Herkunftsortes beider Posten.

Über die allgemeine Zahl der Reisladezertifikate der Schiffe wurde eine besondere Erläuterungsliste aufgestellt und durch Eilbericht der Speicherverwaltung und dem mit der Reiskontrolle beauftragten Großwürdenträger mitgeteilt.

Kehrten die Schiffe von ihrem ersten Transport wieder nach Shanghai zurück, um zum zweitenmal Reis zu laden, so sah man, um schneller fertig zu werden, von der früheren Einteilung ab.

b) Seereise nach Tientsin

Die in den shih-li ohne Angabe eines Datums gegebene eingehende Schilderung des Seeweges, den die Reistransporte nahmen, bringt T'ao Chu (siehe Einleitung) in seinem Aufsatz in gleichem Wortlaut; demnach ist diese Route schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von den Handelsschiffen gesegelt, wie es auch in der Beschreibung selbst heißt: „Dies ist der allgemein feststehende Kompaßkurs, den die Handelsschiffe auf ihren Reisen nach dem Norden nehmen", d. h. wenn sie die alte Route nach den Häfen der Mandschurei segeln.

Auf diesem nach chinesischer Rechnung 4000 Li langen, in sechs Etappen geteilten Seewege von Shanghai bis Tientsin nahmen die Reisflotten von der Yangtsü-Mündung aus ihren Kurs direkt auf Kap Shantung (Ch'êng-shan), indem sie östlich um den Ta-sha, die große Sandbank vor der alten Huang-ho-Mündung, herumsegelten, unter ständiger Anwendung von Lot und Kompaß. Meist wurden die Häfen von Shih-tao und Li-tao angelaufen, und nach der Umsegelung von Kap Shantung machte die Flotte noch einmal bei dem Miao-tao halt, um dann in durchgehender Fahrt die Reise bis Taku zu vollenden.

Die sehr genau beschriebene Seeroute in der großen Enzyklopädie T'u-shu-chi-ch'êng (1725) aber läßt die Reisflotten von Huai-an-fu den Huang-ho hinab und immer ängstlich an der Küste entlang bis Taku segeln. Die dort gegebene Etappeneinteilung richtet sich nach der günstigstenfalls an einem Tage zu durchsegelnden Strecke, und so sind auch die zahlreich vorgesehenen Fälle zu erklären, daß der

angegebene Hafen der betreffenden Etappe überfüllt sein könne: mit Anbruch der Nacht suchten alle in Fahrt befindlichen Schiffe den nächsten Hafen auf. Ich vermute, daß diese Route auf ein erheblich älteres Stadium der Schiffahrtsentwicklung zurückgeht, sehr wahrscheinlich auf die Yüan-Zeit (13. Jahrhundert).

Den Konvoi, der auf dieser Seereise den Reisflotten mitgegeben werden mußte, konnte man den Marinestationen der einzelnen Provinzen übertragen. Dafür wurde 1825 folgendes Reglement erlassen:

Kreuz- und Wachtdienstbestimmungen

„Der Kreuz- und Wachtdienst der Kriegsschiffe der Provinz Shan-tung wurde bisher in der Weise gehandhabt, daß die Schiffe im 3. Monat in See gingen und im 9. Monat von ihren Wachtposten zurückgezogen wurden. Hinsichtlich des diesmaligen Konvoi der Getreideschiffe empfangen sie sämtlich amtliche Mitteilung von Chiang-nan, auf welche Zeit die Abfahrt der Getreideschiffe festgesetzt ist. Dies wird im voraus mitgeteilt. Die Kriegsschiffe der drei Stationen Süd, Nord und Ost nehmen nach Eintritt der Frühlingswärme des nächsten Jahres sofort ihre Mannschaft an Bord und gehen zur Kreuz- und Untersuchungsfahrt in See. Es ist nicht nötig, sich dabei unbedingt an die Termine des 3. und 9. Monats zu halten.

Der Seeabschnitt der Provinz Shan-tung erstreckt sich von Ying-yu-mên im Süden als Eingang des Gebietes bis zum Taku-ho, Kreis Yen-shan, Provinz Chih-li im Norden als Ausgang des Gebietes. Die Kriegsschiffe der drei Stationen, die den Kreuz- und Wachtdienst versehen, werden je nach dem betreffenden Amts-Seeabschnitt entsandt, um hin und her (wörtlich: wie ein Weberschiffchen beim Weben) zu kreuzen und Untersuchungen vorzunehmen und sich miteinander beim Konvoi abzulösen. Da die Transportschiffe mit dem südlichen Reis vom Wu-sung-Fluß aus in See gehen, müssen sie natürlich der Wu-tao-Sandbank ausweichen und im Bogen herum in den Ozean hinaussegeln, so daß sie auf ihrer Reise Ying-yu-mên nicht berühren. Jedoch ist Ying-yu-mên die sehr wichtige Stelle, wo man in das Gebiet des Ostseeschutzes kommt; die Kriegsschiffe der Südstation, die dort Dienst tun, sollen wie bisher bis in das Nachbargebiet von Ying-yu-mên kreuzen, damit der Wachtdienst nach jeder Richtung hin vollkommen sei.

„Auf dem Seeweg, den die Transporte nehmen, sind die Inseln, bei denen sie ankern oder einen Hafen anlaufen können, zumeist von

einer dichten Bevölkerung bewohnt, und es läßt sich kaum verhüten, daß nicht lichtscheues Räubergesindel in zuchtloser Weise allerlei Begierden hegt. Deshalb hat der Brigadekommandant von Têng-chou noch vor Ankunft der Transporte die ganz wichtigen Inseln auszusondern und von den Armeelagern noch besonders Leutnants und Sergeanten mit einigen Soldaten, etwa 10 Mann und mehr, an Ort und Stelle abzukommandieren. Die Zahl der Soldaten bestimmt sich nach der Größe der Inseln. Sie werden je an den wichtigen Engen stationiert, um strenge und eingehende Untersuchungen vorzunehmen, und etwaiges Räubergesindel sofort zu verhaften.

„Auf den Inseln längs der See haben die Fischerfahrzeuge den festgesetzten Bestimmungen absolut Folge zu leisten. Wird ein Schiff gebaut, so erstatten sie Meldung. Man stellt dann die Fischerpartie (chia), ihre Familien und Nachbarn als Bürgschaft fest. Dann wird die Marke eingebrannt und ein Zertifikat ausgestellt, worin Alter, Aussehen, Heimatort (= Register) klar aufgeführt sind. 10 Fahrzeuge sind zu einer Partie verbunden. Der Stationshafen prüft das Zertifikat und erteilt eine Nummer. Nun erst darf das Schiff aus- und einfahren [1].

„Die entlang der See errichteten Batterien und Wachttürme sind 20—30 Li, einige jedoch bis 60 und 70 Li voneinander entfernt. Wenn man dann nur 3—5 Soldaten dorthin abkommandiert, so genügt es durchaus nicht, um eine fortgesetzte Verbindung herzustellen. Es wird deshalb befohlen, daß sämtliche Bezirke und Kreise längs der See in der Mitte zwischen verhältnismäßig weit voneinander entfernten Batterien und Wachttürmen ein bis zwei Wachthäuser errichten und etwa 5 tüchtige Dienstleute dahin abordnen. Außerdem werden von dem Lager 3 Soldaten an Ort und Stelle

---

[1] Diese Verordnung geht zurück auf eine ältere Bestimmung des Strafgesetzbuches Ta Ch'ing lü-li, Kap. 20: „Wenn Fahrzeuge auf See hinausfahren, verbinden sich 10 Schiffe zu einer Gruppe (chia) und setzen eine schriftliche, sie gemeinsam bindende Bürgschaft auf. Begeht ein Schiff dann Räubereien, so sind die übrigen Schiffe miteinander strafschuldig. Von den übrigen Schiffen kann aber das, welches den Kopf des Schiffers, der die Räubereien begangen hat, faßt und den Behörden ausliefert, straffrei ausgehen. Wenn sie zum ersten Male den Hafen verlassen, muß ihnen in dem Stationshafen eine Nummer erteilt werden . . ."

Hinsichtlich erwähnter Gruppen unter den Fischern ließe sich wohl vermuten, daß sie im Grunde wirtschaftliche Genossenschaften darstellten und die gegenseitige Überwachung und Bürgschaft des Wohlverhaltens als ein erst später von der Regierung hineingetragenes Moment anzusehen wäre.

abkommandiert, um dort den Patrouillen- und Wachtdienst zu versehen; so ist zu rechnen, daß mit den Wachtsoldaten in den Batterien und Wachttürmen eine Verbindung auf Rufnähe hergestellt wird. Außerdem haben die beiden Lager Wu-ting und An-tung der Brigade Yen-chou ebenfalls Hafen und Seeküste. Hierfür aber hatten bisher die Marinetruppen in dem Seeabschnitt gewöhnlich keinen besonderen Dienstauftrag bekommen. Der Brigadekommandant von Têng-chou hat deshalb bei kommendem Termin Truppen dorthin abzukommandieren, die vereint mit den Armeetruppen in den Häfen und an der Küste scharfe und eingehende Untersuchungen vornehmen, damit alles vollständig sei."

Als Bestand vorerwähnter 3 Stationen waren vorgesehen an Angriffs- und Verteidigungstruppen 535 Mann, 10 Kriegsschiffe, 2 Kreuzer; davon hatte die Südstation Chiao-chou das Kriegsschiff Nr. 2, die Nordstation Têng-chou die Kriegsschiffe Nr. 8 und Nr. 10, so daß für die gefährliche Oststation Ch'êng-shan die meisten Fahrzeuge blieben. Für die reparaturbedürftigen Schiffe wurden bis zu ihrer Instandsetzung große Handelsschiffe gechartert, beschädigte oder zerfallene Batterien und Wachttürme wurden wiederhergestellt.

Bis in die Gewässer von Shan-tung übernahmen den Konvoi der Reisschiffe die Provinzialflotten von Chê-chiang und Chiang-su. Die Kommandeure der Flotte erhielten zu diesem Zweck vor Ausreise der Transporte Mitteilung von seiten der Gouverneure. Die Flotte von Chê-chiang stationierte Wachtschiffe in der Gegend von Chao-pao-shan und bei den Chên-ch'ien-Inseln vor Chên-hai, während Chiang-su seinerseits solche in die Nähe der Inseln Ta- und Hsiao-yang-shan aussandte. Die Schiffe von Chê-chiang trafen auf die Posten von Chiang-su bei Ma-chi-shan, während der Bezirk von Shan-tung bei Ying-yu-mên im Norden begann. Für die Seereise nach Tientsin wurden an Bord der Reisschiffe selbst zwei höhere Flottenoffiziere abkommandiert, doch sah man seit 1855 der hiermit verbundenen Ausgaben und Unzuträglichkeiten wegen davon ab.

Daß die Sorge um die Sicherheit der Reisflotten nur zu begründet war, zeigen die seit 1855 in den Edikten beginnenden, immerfort wiederholten Klagen über die Seeräuberplage in den Gewässern von Shan-tung. Es war nicht möglich, sie zu beseitigen; die Regierung war von dem Entscheidungskampf mit den T'ai-p'ing zu sehr in Anspruch genommen. Besonders litt der erste Transport im Frühjahr 1855. „Das Transportschiff aus Chiang-su, Sun Tê-mao (= Name des Schiffers) und das Transportschiff aus Chê-chiang,

Ch'êng Pao-an, sind am 25. des 2. Monats in den Gewässern südlich der Shih-tao durch Piraten an Geld, Reis und Gütern ausgeplündert. Die beiden Transportschiffe aus Chiang-su, Sung Yüan-ch'ang und Chang Hsieh-lung, die schon zuvor ausgeraubt worden waren, sind wiederum am 29. d. M. von den Piraten innerhalb der Inseln zurückgehalten, von ihnen wurde Geld erpreßt, und ihre Schiffe verkauften die Piraten. Außerdem gerieten einige 10 und mehr Schiffe aus den Wei, die Bohnen geladen hatten, miteinander in Gefangenschaft und Not." Eine starke Verlustliste für einen Monat! „Wenn die Seetransporte," fährt das Edikt fort, „die die festen Lieferungen an die kaiserlichen Speicher bilden, sofort bei ihrem Eintritt in das Gebiet von Shan-tung ausgeplündert werden und keines von den Kriegsschiffen der betreffenden Provinz sehen, die mit Verteidigung und Konvoi beauftragt sind, während die Piraten furchtlos weit und breit umherstreichen, so ist das zuviel für unseren Schmerz und unser Mißvergnügen!" Die Beamten verloren ihre Rangknöpfe, das Übel aber blieb bestehen. Auch eine gegen Ende des Jahres vorbereitete Expedition gegen die Piraten, mit Freiwilligen und gecharterten Fischerfahrzeugen, die man mit Militär bemannte, blieb, wenn sie überhaupt ausgeführt wurde, wirkungslos. Da die Regierung nicht imstande war, durchgreifende Maßnahmen auszuführen, tat sich die Kaufmannschaft von Shanghai und Ningpo zusammen und half sich aus eigenen Mitteln. Die Regierung in Peking konnte nur erleichtert ihre Beistimmung aussprechen. „. . . Jetzt haben wir von Ho Chu-ch'ing Bericht erhalten, daß in der Provinz Chê-chiang die Kaufmannschaft von Ningpo einen Dampfer gekauft hat der periodisch in See geht und die Piraten gefangen nimmt. Das heißt wirklich Tatkraft besitzen! Jetzt haben die Kaufleute von Shanghai gleichfalls einen Dampfer gekauft und ersuchen, daß er mit dem Dampfer der Ningpo-Kaufleute im kommenden Jahr auf Kreuzfahrt in die südöstlichen Gewässer gehen dürfe, und zwar so, daß der eine die von Süden kommenden Piratenschiffe abfängt, der andere die Getreidetransportschiffe auf ihrer Fahrt nach Norden begleitet . . ." Außerdem charterten die Kaufleute aus freiwilligen Beisteuern noch 20 Fischerfahrzeuge, die in der Yangtsü-Mündung stationiert wurden und den Wachtdienst versahen. Aber noch 1858 und 1859 kamen die Seeräuber von der Küste von Fu-chien und Kuang-tung beständig nach Norden; die Dampfer der Kaufleute mußten die Regierungstransporte bis Shih-tao begleiten, denn die Kriegsschiffe von Shantung reichten nicht zum Schutze aus.

c) Löschbetrieb in Tientsin

Nach Ankunft in der Pai-ho-Mündung wurde vorerst eine allgemeine Waffenkontrolle und Untersuchung vorgenommen; hierauf legte man besonders in dem Jahrzehnt der T'ai-p'ing-Kämpfe Gewicht. So wurde noch 1865 angeordnet, „daß der Brigadekommandant und der Taotai von Tientsin nebst den die Oberleitung führenden Beamten, wenn die Sandschiffe in den Hafen einlaufen und die Waffenkontrolle vorgenommen wird, nach jeder Richtung Nachforschungen anstellen, ob sie nicht die leiseste Spur von Räubergesindel an Bord haben. Sie werden auf keinen Fall gestatten, daß die Matrosen usw. sich ohne Grund an Land begeben und dort müßigerweise oder zum Vergnügen Tumulte erregen. Die Matrosen, welche die Sandschiffe noch außerhalb angeheuert haben, und die noch nicht in die Pässe eingetragen sind, sollen ruhig im Seehafen (das ist Taku) untergebracht werden und erst, wenn die betreffenden Schiffe nach dem Löschen wieder in See gehen, mit zurückgenommen werden."

Nach dieser ersten Untersuchung begann bie Flußfahrt stromauf. Für die Regelung dieses Betriebes bestand die Verordnung von 1825: „Nach Einlaufen der Sandschiffe in den Seehafen von Tientsin beträgt die Flußetappe bis zum Orte Shang-yüan 180 Li, und zwar gegen die Strömung. Jedes Schiff braucht ungefähr 15 Treidelleute; da man auf 1600 Sandschiffe rechnet, dürften annähernd an Treidelleuten 24 000 Mann erforderlich sein. Den Tagesmarsch zu 50 Li gerechnet, sind 4 Tage für den Marsch einzuteilen. Bei einem Tagelohn von 80 Cash pro Mann sind über 7600 Schnüre zu 1000 Cash nötig. Die Ausreise in See geschieht mit der Strömung, und es ist nicht nötig, noch obendrein zu treideln ..."

Später im Jahre anlangende Schiffe mußten, wie es zum Beispiel bei dem außerordentlichen Transport von 1859 vorkam, des Eises wegen[1] den Winter über in Taku liegen bleiben und gingen dann erst nach Aufbruch des Eises stromauf zum Löschen.

Zur Überwachung und polizeilichen Aufsicht auf der Strecke von Taku bis Tientsin waren längs des Flusses Militärposten eingerichtet, hauptsächlich, um die beladenen Schiffe vorwärts zu treiben und die leer zurückkommenden schleunigst stromab zu schicken. Denn auf dem engen, gewundenen Fluß bedeutet jeder Aufenthalt von Schiffen ein Verkehrshindernis. Für den in den sechziger Jahren sich entwickelnden

---

[1] Nach Mayers, Treaty ports ..., S. 466, friert der Pai-ho Anfang Dezember zu.

fremden Dampferverkehr bildeten diese Hunderte von einheimischen Segelschiffen immer eine fertile cause of mischief[1], und die Regierung mußte nachdrücklich anordnen, „daß die fremden Handelsdampfer vorsichtig zu verholen haben, damit die Sandschiffe nicht Havarie leiden". Seit 1868 bestand auch, wie schon erwähnt, eine besondere Kommission in Taku zur Regelung der häufigen Schiffsunfälle auf dieser Flußstrecke. Die notwendige Hafenordnung für das Ankern und Festmachen der Transportflotte, die meist 5—800 Schiffe und mehr umfaßte, war in folgendem gegeben: „Bei dem vor dem Osttor von Tientsin gelegenen Lung=wang=miao (Tempel des Drachenkönigs) ist der Flußlauf beengt und nimmt nur unter Schwierigkeiten eine große Zahl von Schiffen auf. Jedoch über 6 Li stromab, bei dem Orte Shang=yüan, ist das Flußbett breit, und sind die Sandschiffe hierher gelangt, so gehen sie, aber nur längs des einen Ufers, vor Anker, um der Reihe nach zu verladen; die leeren Schiffe, die ihre Verladung beendet haben, sollen sofort auf Umwegen zurückgehen und an einer besonders ausgewählten breiten Stelle ankern, um dann mit der Strömung zurück unter Segel zu gehen, so daß die hinteren beladenen Schiffe gleichfalls der Reihe nach vorrücken und verladen. Sie dürfen dabei nicht den vorderen zuvorkommen wollen oder die hinteren zurückdrängen, das würde nur zu Ausbruch von Streitigkeiten führen.

„Die die Ladung übernehmenden Leichter (po=ch'uan) sind gleichfalls in Flotten eingeteilt und nach Zahl bestimmt. Sie liegen in der ganzen Gegend vom Lung=wang=miao bis Shang=yüan an dem den Sandschiffen gegenüberliegenden Ufer in Reihen angeordnet. Ist die Verladung in eine Flotte beendet, so geht diese sofort unter Bewachung nach der Flußstrecke oberhalb vom Lung=wang=miao, um dort vor Anker auf den Beginn der Fahrt zu warten. Die noch leeren Fahrzeuge rücken gleichfalls der Reihe nach zum Einladen vor. Immer wird eine Folge in ununterbrochenen Reihe angestrebt, damit nicht die einen sich gegen die anderen drängen und auf keinen Fall die Reihe dazwischen abgebrochen wird und so Aufenthalt und Verzögerungen vermieden werden."

1870 wurde der Ankerplatz der Reisflotten wegen des starken fremden Dampferverkehrs weiter stromauf, oberhalb vom (Fêng=shên=miao (Tempel des Sturmgottes), verlegt.

Die Provinz Chih=li verfügte über einen eigenen Bestand von

[1] So Augenzeuge Mayers, a. a. O. S. 467.



2500 Leichtern (kuan-po-ch'uan), wovon 1500 Fahrzeuge beim Löschen der Seetransporte in Tientsin Verwendung fanden. Außerdem wurden meist noch an 500 private Leichter (min-po-ch'uan) von mindestens 240 Pikul Ladefähigkeit gechartert. Jeder Leichter wird von einem Schiffer und vier Matrosen geführt. Die Frachtrate berechnete man nach dem verladenen Reisquantum folgendermaßen:

(1825) Regierungsleichter

Fracht von Tientsin bis T'ung-chou, abgelöster Soldreis pro 100 Pikul	7,0953	Tael
Hilfszuschuß	1,25	"
Se.	8,3455	Tael
Da aber Segelschiffe in Shang-yüan löschen, das 42 Li von Tientsin entfernt, wird im Verhältnis zur Strecke Tientsin-T'ung-chou (284 Li) ein Zuschlag von 15 % gezahlt	1,2518	Tael
Se.	9,5973	Tael

Privatleichter

Fracht usw. pro 100 Pikul	9,5955	Tael
Zuschlag von 15 % (s. oben)	1,4393	"
Se.	11,0348	Tael
1,15 Pikul Proviantreis, abgelöst mit	1,61	"
Se.	12,6448	Tael

Dieser Posten Proviantreis wurde später nicht abgelöst. Aus demselben Prinzip, das dem Schwundreis der Seeschiffe zugrunde lag, wurde 1853 angeordnet: „der den Schiffern nach Übernahme der Ladung in Tientsin gegebene Proviantreis soll besonders in einem Schiffsraum aufbewahrt werden, um, falls sich nach der Ankunft in T'ung-chou Fehlbetrag im Transportreis ergibt, mit diesem Proviantreis Ersatz zu leisten."

Die Frachtraten bleiben im großen und ganzen bis 1870 die gleichen:

1849 werden 12,64 Tael bezahlt, ob sowohl an Regierungs- wie Privatleichter, geht nicht klar hervor.

1852 und 1853 werden die gleichen Beträge wie 1825 angeordnet.

1858 werden „wie beim vorigen Mal" an Fracht und vermischten Ausgaben gezahlt an

Regierungsleichter	8,4473	Tael
Privatleichter	9,8848	"

1871 wird auf Antrag Li Hung-chang's die Frachtrate der Leichter pro 100 Pikul um 5 Tael erhöht.

Bei den durchgängig höher bezahlten Privatfahrzeugen fielen dafür auch die nach Jahren gestaffelten Reparaturzuschläge fort. Die Regierungsleichter erhielten jährlich eine Zulage von 5 Tael

für Ölen und Kalfatern, alle 3 Jahre eine solche von 20 Tael für kleine Reparaturen. Für größere Reparaturen älterer Fahrzeuge wurden höchstens 30 Tael bewilligt, andernfalls wurde das Schiff außer Dienst gestellt. Als Dienstzeit eines Leichters rechnete man 15 Jahre. Reparaturen mußten während des Winters vorgenommen und bis 15. des zweiten Monats erledigt sein.

Beiden Kategorien von Leichtern wurde bis 1853, falls sich die Ankunft der Seeschiffe um mehr als 10 Tage verzögerte, unter Ansetzung von 5 Mann pro Schiff täglich 0,25 Tael Wartegeld gezahlt.

Für den Transport von 1826 im Umfange von 1,6—1,7 Millionen Pikul waren demnach für Leichterverschiffung nach T'ung-chou an 170 000 Tael auszuwerfen. Der Leichterführer erhielt sieben Zehntel der Frachtrate nach Übernahme der Ladung, die restlichen drei Zehntel wurden erst nach fehlerloser Ablieferung in T'ung-chou ausgehändigt. Eine Verordnung von 1855 befiehlt aufs neue diese ratenweise Zahlung und gibt noch dafür den typischen Grund an: „Die Schiffer auf den Regierungsleichtern haben absolut keine persönliche Familie, so daß, wenn es zu Ersatzleistungen kommt, eine Verschleppung der Angelegenheit zu befürchten ist ..." Zur Aufsicht und Bürgschaft für etwaige Betrügereien stellten je 10 Leichter durch Wahl aus ihrer Mitte einen Aufseher, je 50—100 Leichter, je nach der Größe der Flotten, einen Oberaufseher auf.

Neben diesem ist beim Löschen der Schiffe eine wichtige Person der Unternehmer (Ching-chi, Regler, Anordner usw.), dessen Stellung der des Stauermeisters unserer Häfen in einiger Hinsicht nicht unähnlich ist. Diese privaten Unternehmer im Dienste der Regierung, von denen etwa 100 an den Speichern in T'ung-chou angestellt waren, übernahmen den Schiffstransport dorthin, brachten zum Löschen der Seeschiffe die nötigen Arbeiter mit, worum sich die Schiffer vom Seetransport nicht zu kümmern brauchten, und waren für eine wohlbehaltene Ankunft des Transportgetreides in T'ung-chou mit verantwortlich. Diese Unternehmer bewährten sich; denn 1869 wurde die bis dahin mitgegebene militärische Bewachung auf Vorschlag der Behörden in Tientsin abgeschafft und der Transport allein den Unternehmern und ihrem Personal anvertraut. Sie standen 1825 in folgendem Lohnverhältnis:

Für 100 Pikul von Tientsin nach T'ung-chou beförderten Reises wurde bezahlt:

Abgelöster Nahrungsreis	2,25	Tael
Zuschlag für Entfernung Shang-yüan-Tientsin in Höhe von 15 %	0,3375	„
Se.	2,5875	Tael
Ko-êrh-ch'ien-Zulage (?)	2,7	„
Se.	5,2875	Tael

Letztere Zulage wurde 1858 auf 2 Tael herabgesetzt.

Die Seeschiffe nun übergaben sofort am Tage ihrer Ankunft die mitgebrachten Reisproben den aus der Provinz zur Tientsin-Kommission entsandten Beamten, welche sie dem mit der Reiskontrolle beauftragten Würdenträger einreichten. Nach der Untersuchung begann sofort in großer Eile das Löschen, denn die Handelsschiffe mußten noch die Jahreszeit, den periodischen Wind ausnutzen können.

Das täglich zu löschende Quantum sollte eigentlich 40 000 Pikul betragen, so viel etwa faßten 160 Leichter, die anfänglich eine Flotte, einen Transport bildeten. Aber zumeist, wie auch schon 1826, brachte man es nur auf 35 000 Pikul und weniger noch, so daß kleinere Leichterflotten von 100 Fahrzeugen zusammengestellt wurden. Auch diese teilte man noch, als im Jahre 1865 Mangel an Leichterschiffsraum eintrat, in Gruppen von je 50 Fahrzeugen. Jede solche Gruppe verlud rund 9200 Pikul. Bei dieser Einteilung blieb man in der Folge; jeder Leichter führte eine Flagge, auf die Gruppennummer, Schiffsnummer und Name des Schiffers deutlich geschrieben sein mußten.

Beim Löschen wurde der Reis vermessen, nicht abgewogen; dafür waren 100 Getreidemaße zu je 1 Hu (10,31 l) bereitgestellt. Die Sorge für deren Beschaffung, Vergleich mit dem auf dem Schatzamt in Tientsin aufbewahrten Eisenmodell und Einbrennen des Stempels lag bei der Speicherverwaltung, die auch jedesmal nach Beendigung des Löschens dem Ministerium über die Maße Bericht zu erstatten hatte. Sie wurden seit 1848 von den Getreide liefernden Provinzen selbst beschafft. Als Bestand an Hanfsäcken wurden 280 000 Stück geführt[1].

Für derartig große Reismassen, wie der Seetransport sie brachte, reichten in Tientsin die vorhandenen Speicher und Beförderungsmittel nicht aus, da diese auf die nach und nach an-

[1] Nach einer Verordnung von 1859 lieferte der Bezirk Pao-ting diese Sackleinwand. Daselbst scheint diese Industrie heute verschwunden zu sein. Vgl. Hauer, Die Erzeugnisse der Provinz Tschili, in Mitteil. des Sem. für Orient. Sprachen, Bd. 11, Berlin 1908, S. 226.

langenden Kanalflotten eingerichtet waren. So wurden die Transporte geteilt: Die eine Hälfte ging mittels Leichtertransportes direkt nach T'ung-chou, die andere wurde in Tempeln, Speichern, sowie besonders erbauten, überdachten Umfriedungen vorerst untergebracht. Später, zum Beispiel 1873, als schon Dampfer teilweise den Transport ausführten, sah man sich infolge ihrer schnell aufeinanderfolgenden Ankunftstermine zu demselben Aushilfsmittel genötigt.

Dem weißen Reis wurde wieder besondere Sorge zugewandt. Nach der Ankunft in Tientsin erfolgte eine genaue Untersuchung seiner Qualität, dann wurde er besonders an Land gelöscht, bis ihn spezielle Privatleichter nach T'ung-chou weitertransportierten.

Für die Behandlung der übrigen Reisladung galt folgende Vorschrift: War in der Ladung nasser Reis vorhanden, „so werden die Quantitäten deutlich notiert, von dem übrigen getrennt an der Luft getrocknet und auf dem Speicher aufbewahrt oder auch vorerst zur Verteilung zusammengeschüttet. Der in diesen Beständen vorhandene nasse, aber noch nicht schwarz gewordene Reis darf nicht mit dem trockenen, reinen, guten Reis durcheinander gemengt werden. Die in Tientsin den Reis kontrollierenden Beamten müssen in der Zeit, wenn die Seeschiffe löschen, bei den verladenen Reisquantitäten unterschiedlich die Zahlen nassen und trockenen Reises je besonders in zwei verschiedenen Listen von zweifacher Ausfertigung notieren. Ein Exemplar bleibt in Händen des Reiskontrolleurs, das andere wird dem auf dem Quai von T'ung-chou den Reis in Empfang nehmenden Getreideinspektor übersandt." Hat der Leichter nun aus dem Seeschiff seine Ladung übernommen, „so stellt der Reiskontrolleur unter der in der Liste stehenden Nummer des die Ladung übernehmenden Leichters ein gestempeltes Zertifikat aus über Qualität und Quantität des in dem betreffenden Schiffe befindlichen Reises und Namens des Schiffes, um weiterhin anzudeuten, daß das von dem betreffenden Schiffe geladene Reisquantum von der im gestempelten Zertifikat angegebenen Beschaffenheit und Menge sei." Die Leichterschiffer stellten ihrerseits eine Empfangsbescheinigung aus.

Nach Ablieferung ihrer ganzen Reisladung erteilte man den Seeschiffern die nötigen Papiere. Der Gang der Formalitäten war folgender: „Ist das ganze Schiff gelöscht, so nimmt man von dem (in Shanghai) von den Behörden gemeinsam gestempelten, dreifach ausgefertigten Zertifikat ein Exemplar, das, nachdem darin Vor- und Zunahme des Schiffers und des ältesten Steuermanns sowie, je nach den Kreisen eingeteilt, die Reisquantitäten genau und

deutlich aufgeführt und erklärt sind, als Beleg für Nachprüfungen erteilt wird. Nach Empfang ihrer Seefrachtsumme haben die Schiffer den Bezirken und Kreisen eine Reisquittung auszustellen, während die Kommissionsbeamten ihrerseits wieder ihnen ein Löschzertifikat zur Aufbewahrung aushändigen."

Die Schiffer empfingen dann ihre Freizollpapiere und konnten die Reise nach der Mandschurei antreten.

Die China Merchants Cie.

Um die Gründe zu verstehen, aus denen diese Dampfergesellschaft ihr Entstehen herleitet, ist es nötig, einen Rückblick zu tun in die Zeiten schwerer Gefahr und finanzieller Not der chinesischen Regierung. Aus solcher Zeit liegen zwei interessante Dokumente vor. Im November 1853, als die T'ai-p'ing-Heere vor Tientsin standen und der Transport auf dem Kaiserkanal unterbrochen war, der Soldreis für die Truppen aber notwendig nach Norden geschafft werden mußte, erging folgende

Kaiserliche Verordnung.

„Einige Staatsräte haben Thronbericht erstattet über vorbereitete Pläne, Kaufleute aufzurufen (chao-shang) zum Reistransport über See, und haben ersucht, Befehl zu geben, daß in der Provinz Kuang-tung Beamtenschaft, Notabeln und Volk nachdrücklichst angeregt werden, freiwillige Beisteuern zu leisten.

„Jetzt breiten die Rebellen die Unruhen über Chiang-nan aus, und wenn im nächsten Jahre das Transportgetreide aus den Provinzen Chiang-hsi und Hupei durchpassiert, ist zu befürchten, daß die Wege versperrt sein könnten.

„Schon früher ist eine kaiserliche Verordnung erlassen, daß in der Provinz Kuang-tung die Kaufmannschaft aufgerufen würde, Reis aufzukaufen und in Shanghai abzuliefern; bis heute ist man jedoch noch nicht an die Ausführung gegangen.

„Wir befehlen, daß Yeh Ming-ch'ên und Po Kuei sich persönlich von den Verhältnissen überzeugen und schnellstens Beamtenschaft Notabeln und Volk nachdrücklichst anregen, in Gesamtheit freiwillige Beisteuern zu leisten. Für alle, die freudig Geldsummen als Beisteuer zum Ankauf von Reis bezahlen, wird ebenso wie für die, welche freiwillig zum Armeesold beisteuern, um Verleihung einer Belohnung nachgesucht. Der in den Listen der betreffenden Provinz geführte Taotai-Anwärter Wu Ch'ung-yao hat früher die oberste

Leitung des Aufrufens von Kaufleuten gehabt, und seine Amtsführung war durchaus zuverlässig. Wir befehlen, daß der betreffende Beamte auch weiterhin die oberste Leitung dieser Geschäfte übernehme, uns nach Beendigung der Angelegenheit Bericht erstatte und um die Belohnungen nachsuche. Allgemein ist es jetzt Sache des betreffenden Generalgouverneurs und Gouverneurs (darüber zu wachen), daß die erwogenen Pläne die bestmöglichen seien und zuverlässige Maßnahmen zur Erledigung der Angelegenheit getroffen werden. Hindernisse dürfen die Ausführung nicht erschweren. Insgesamt wird über die Erledigung der Angelegenheit berichtet."

Noch öfters verließ sich die Regierung im Seetransportwesen auf die Hilfe der Kaufmannschaft, und dem Ämter- und Titelverkauf öffnete sich ein weiteres Feld. 1859 transportierten die Kaufleute von Shanghai, wie bereits erwähnt, 500 000 Pikul Reis auf Vorschuß für die Regierung nach Tientsin.

Anlaß zu einem neuen Appell der Regierung an die kaufmännischen Kreise bot sich im Jahre 1868. Es handelte sich um Einfuhr von Reis zur Volksernährung nach dem seit 1860 durch die Nien-fei verwüsteten Norden. Die kaiserliche Verordnung aus dem Januar 1868 lautet wie folgt:

„Das Staatssekretariat hat kürzlich vom Finanzministerium über gehorsamst gefaßte Beschlüsse, betreffend das Memoir des Sekretärs der Oberaufsichtsbehörde der kaiserlichen Studien Hsü Shên-hsi über Ansammlung von Getreide, Bericht erstattet.

„Bereits zuvor sind kaiserliche Verordnungen an Generalgouverneure und Gouverneure von Chiang-su und Chê-chiang ergangen, baldigst Maßnahmen zum Aufkauf von mehreren 100 000 Pikul Reis und Seetransport nach Tientsin in Erwägung zu ziehen. Einem Thronbericht des Abteilungsdirektors im Kaiserlichen Gestütshof P'êng Tzu-hsien zufolge ist jetzt im Südosten der Reis billig, weshalb es angebracht sei, für die Bezirke des unter direkter Verwaltung des Kaisers stehenden Gebietes (= Shun-t'ien-fu) mit ihrer zerrütteten Landwirtschaft Maßnahmen zu hinreichender Versorgung mit Lebensmittel zu treffen, und er ersuche um Anweisung an Chiang-su, die Kaufmannschaft aufzurufen zu Aufkauf und Transport, um so zu einer angemessenen Regelung Hilfe zu bieten usw.

„In den Bezirken längs der See ist die Ausfuhr von Reis gesetzlich auf das strengste verboten, jedoch weil gegenwärtig die Reispreise im Süden und Norden erhebliche Unterschiede aufweisen,

gestatten wir, daß binnenländische Handelsschiffe einen fortgesetzten Aufkauf und Transport von Lebensmitteln für das Volk der direkt verwalteten Bezirke ausführen, um möglichst Hilfe bei einer ununterbrochen Versorgung zu gewähren. Es versteht sich von selbst, daß die Angelegenheit unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu erledigen ist.

„Wir ordnen an, daß der Generalgouverneur der beiden Chiang-Provinzen und der Gouverneur von Chiang-su weiterhin den Taotai von Su-chou, Sung-chiang, T'ai-ts'ang anweisen, in den Küstenbezirken die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zum Aufruf der Kaufmannschaft zu befehlen. Sämtlichen Sandschiffen, Schiffen aus den Wei-Bezirken sowie denen aus Ning-po, Fu-chien und Kuang-tung wird gestattet, aus Shanghai usw. Reis nach Tientsin zu transportieren und dort zu verkaufen; zu gegebener Zeit stellen die örtlichen Behörden ihnen die Pässe aus. Um sie in noch ausgedehnterem Maße anzulocken, wird gleichfalls gestattet, daß sie an den zu passierenden Zollstationen keine Abgaben entrichten." Hieraufhin in Fu-chien aus freiwilligen Beisteuern aufgekaufter Reis wurde durch europäische Segelschiffe (30 000 Pikul) und Dampfer (100 000 Pikul) nach Tientsin transportiert, wobei hinsichtlich der Frachtraten usw. die für einheimische Segelschiffe geltenden Bestimmungen Anwendung fanden. Während man hier zum erstenmal die Vorzüge des schnellen Dampfertransports kennen lernte, verlor andererseits die einheimische Schiffahrt den Verdienst. Beidem begegnend, wurde nun 1872 eine Dampfergesellschaft unter dem Namen Lun-ch'uan chao-shang-chü gegründet, der nach obigem in dieser Anwendung eine gewissermaßen permanente „Kommission für Aufruf der Kaufmannschaft für Dampfschiffahrt" bedeutet. Über diese Gründung berichtet eine Verordnung von 1872 folgendes: „Bezüglich der zur Dampfschiffahrt aufgerufenen Kaufleute wird genehmigt, daß gemäß den Bestimmungen, die bei den Pfandleihern in Chiang-su und Chê-chiang bei Vorschüssen von Soldsummen in Geltung sind, die betreffenden Kaufleute 200 000 Schnüre (ca. 150 000 Tael) als Handelskapital der gegründeten Gesellschaft entleihen. Dies tut unser Vertrauen zu den Kaufleuten dar. Wie sonst, wird eine Zinsbeihilfe im voraus gegeben. Sämtlicher eintretender Schaden ist in vollem Umfange von den Kaufleuten anzuerkennen und berührt die Behörden nicht. Es sind bereits drei feste, schnelle Dampfer angekauft, und hinsichtlich der nötigen Lagerschuppen und Anlagebrücken in Tientsin und Shanghai, der notwendigen Maßnahmen in bezug auf Versiche-

rungsquoten, der über See zu transportierenden Reisquantitäten sind insgesamt schon die einleitenden Vereinbarungen erledigt. Nach abgehaltener Erörterung ist den Generalgouverneuren und Gouverneuren von Chiang-su und Chê-chiang mitgeteilt, vom Seetransportreis des nächsten Jahres die Beiseitestellung von 200 000 Pikul zur Beförderung nach Tientsin durch Dampfer der „aufgerufenen Kaufleute" zu befehlen. Um allen Einwendungen aus dem Wege zu gehen, wird hinsichtlich der Posten Seefracht, Schwundreis usw. völlig nach den für Sand- und Ning-po-Schiffe festgesetzten Bestimmungen verfahren."

Es ist interessant, zu sehen, wie das ganze Unternehmen aus den gegebenen Verhältnissen und in Anlehnung an Bestehendes erwächst. Die Seefrachtbestimmungen mußten natürlich doch modifiziert werden, und zwar in folgender Weise:

„... Wenn bei jetziger Gelegenheit die Dampfer Reis transportieren, versteht es sich von selbst, daß nach einer Regel (wie bei Segelschiffen) gezahlt wird. Da jedoch der Umfang des von den Dampfern geladenen Reisquantums nicht derselbe (wie dort) ist, hinsichtlich der Steuerleute, Matrosen usw. gleichfalls ein Unterschied mit den Sand- und Ning-po-Schiffen besteht, so werden jetzt 3000 Pikul Reis als Dampferladung festgesetzt, nach welcher Ziffer die Berechnungen angestellt und die Ausgaben unterschiedlich angesetzt werden. Die Beträge für Schwerarbeit der Dampfermatrosen sowie für Öl, Kohlen usw. werden zu den Summen obiger Posten (s. Frachttabelle der Segelschiffe) ausgezahlt. Die Kosten für Anlegebrücken der Dampfer, Hafengelder in Tientsin sowie die Ausgaben in den Fällen, in welchen die Dampfer beim Einlaufen in den Hafen von Tientsin zuweilen auf Grund geraden und zum Löschen genötigt sind, werden insgesamt von der Kaufmannskommission selbst getragen und berühren keine der Seetransportkommissionen."

1873 betrug der Anteil der Gesellschaft an den Transporten der Regierung 150 000 Pikul, 1874 nur 80 000 Pikul. Für den Pikul Reis wurde ihr die den Segelschiffen gegenüber erheblich höhere Frachtrate von 2,7 Tael bezahlt.

Die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung

Von Dr. Annemarie Neumann-Berlin

Einleitung

Die großindustrielle Entwicklung, die in England am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzte, sich allmählich über den Kontinent ausbreitete und in Deutschland seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zugleich mit der Gewerbefreiheit zum Siege gelangte, war für die arbeitende Bevölkerung von weittragender Bedeutung. Wie die Industrie ihren Weg nur hatte finden können bei einem Überangebot von Arbeitskräften, so vernichtete sie andererseits auf ihrer Bahn das Handwerk und die Hausindustrie und machte die Arbeiterschaft dieser Betriebsformen brotlos. Sie zwang nicht nur mit eiserner Faust die Männer in die Fabriken, sie verlegte auch die gewerblichen Arbeitsprozesse der Frauen aus dem Hause und dem Handwerk in die Fabrik. Begünstigt wurde die Heranziehung der Frauen in den Arbeitsprozeß durch die mit der Maschinenarbeit verbundene Arbeitsteilung, die eine immer weitergehende Spezialisierung und Mechanisierung der Arbeitsweise zur Folge hatte und die Verwendung unselbständiger und schwächerer Arbeitskräfte ermöglichte. Dazu kam die besondere Geschicklichkeit und Anpassungsfähigkeit der Arbeiterin für gewisse gewerbliche Verrichtungen und die größere Billigkeit der Frauenarbeit. Die Arbeiterin wurde so unter die gleichen Arbeitsbedingungen gestellt wie der männliche Arbeiter. Sie litt unter denselben ungünstigen Lohnbedingungen und der Unsicherheit der Anstellung. Es trafen sie die gesundheitlichen und die sittlichen Gefahren der Überarbeit und der langen Arbeitsdauer nur noch in verstärktem Maße. Ihre ganz ungünstigen Lohnverhältnisse, verbunden mit der Gefügigkeit und der durch sittliche Anschauungen verursachten Gebundenheit der Frau, unter-

warfen sie noch mehr dem wirtschaftlich starken Unternehmer, den die liberalen Anschauungen zunächst zu keinem Schutz verpflichteten. Die soziale Kluft zwischen Arbeit und Kapital erweiterte sich immer mehr und erweckte in der Arbeiterin die gleichen Interessen wie im Arbeiter. Die Großstadtentwicklung, die Konzentrierung der Arbeitermassen begünstigte diesen Umstand nur noch.

Die ungünstigen Arbeitsverhältnisse, unter denen die Arbeiterschaft zu leiden hatte, wurden für die Arbeiterin als Frau und Mutter noch ganz besonders drückend. Gewisse gewerbliche Verrichtungen, wie die Arbeit zur Nachtzeit und kurz vor und nach der Entbindung, waren dazu angetan, den weiblichen Organismus zu schädigen und konnten auch den Keim zur Vernichtung der kommenden Generation legen. Und was die Frau als Arbeitsgenossin betrifft, so bewirkte der Umstand, daß sie vielfach den Lohn des Arbeiters unterbot und ihr überhaupt ein geringerer Lohn zuerteilt wurde, verheerend auf ihre wirtschaftliche Lage wie auf die der ganzen Arbeiterschaft. Die Arbeiterin wurde zur „Schmutzkonkurrentin"; durch die Frauenarbeit wurde das Familienleben zerrüttet, ihm die Seele genommen; Mann und Kinder wurden gesundheitlichen und sittlichen Gefahren ausgesetzt.

Die Probleme, die sich aus der Frauenerwerbsarbeit ergeben, und die Schäden, die mit ihr für die Gesundheit der Frau und das Familienleben verknüpft sind, sind wohl auch den Theoretikern der Sozialdemokratie, Karl Marx und Friedrich Engels, nicht verschlossen geblieben. Sie haben durch die Schilderung der Wirkungen der Frauenerwerbsarbeit in England das Elend derselben den Massen zum Bewußsein gebracht, und Lily Braun hat durch eine allgemeinere Darstellung der Entwicklung der Frauenarbeit im 19. Jahrh. und durch packende, fortreißende, agitatorisch aufreizende Schilderungen des Lebens der Industriearbeiterin den Wunsch nach Abhilfe als dringend empfinden lassen und so theoretisch die Entstehung einer proletarischen Frauenbewegung gefördert.

Aber im Lichte der materialistischen Geschichtsauffassung erscheint den Marxisten die Frauenarbeit als ein absolut notwendiges Ergebnis der Entwicklungstendenzen, von denen die kapitalistische Produktionsweise beherrscht wird, und sie halten sie für notwendig im Interesse des Fortschritts. Fußend auf der philosophischen Grundlage des Individualismus, dessen Gedankengänge die Sozialdemokratie von der Naturphilosophie des 18. Jahrhunderts, von dem Gedanken des in der Natur begründeten Anspruchs des Indi-



viduums auf freie Entfaltung herleitet, und beeinflußt durch die Theorien der englischen und besonders der französischen älteren Sozialisten, die die leitenden Gedanken des liberalen John Stuart Mill, des Theoretikers der bürgerlichen Frauenbewegung, schon vertreten, begrüßen sie sogar die wirtschaftliche Entwicklung zur Frauenarbeit außer dem Hause und in der Fabrik als befreiendes Moment. Nach ihren Theorien wirken die ökonomischen Verhältnisse darauf hin, zum Heil der Frau die bisherige Grundlage ihres Wirkens, die Familie, zu zerstören, um sie voller Befreiung entgegenzuführen. Zur Kennzeichnung ihrer Gedankengänge greifen sie die wissenschaftlich angefochtene Mutterrechtstheorie auf[1]. In Anlehnung an das Werk des Rechts- und Kulturhistorikers Johann Bachofen „Das Mutterrecht"[2] und das Werk des amerikanischen Soziologen Lewis H. Morgan „Ancient Society"[3] haben Friedrich Engels und nach ihm August Bebel und Lily Braun die Theorie aufgestellt, daß es ursprünglich eine Periode des Mutterrechts gegeben habe, in der kommunistische Wirtschaftsweise herrschte und die Frauen eine bevorrechtete Stellung genossen (Gynäokratie), und daß die Entstehung der monogamen Ehe, der Übergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht und zur Unterdrückung der Frau auf wirtschaftlichen Verhältnissen, nämlich der Entstehung des Privateigentums, beruhte. Hierauf bauen sie nun ihr weiteres Gedankengebäude auf. Die Aufhebung des Privateigentums und die Beseitigung der ökonomischen Grundlage soll wiederum die Voraussetzung für die künftige Befreiung der Frau sein, wie sie zur Zeit des Mutterrechts bestand. Durch die Aufhebung des ursprünglichen Familienverhältnisses und die außerhäusliche Erwerbsarbeit wird die Frau auf höherer Kulturstufe dazu kommen, mit dem Manne gleichgewertet und gleichberechtigt zu sein. Und rein taktisch wird das ihrer Meinung nach auch der Arbeiterbewegung zugute kommen. Denn aus der ökonomischen Befreiung der Frau vom Manne folge ihre Gleichberechtigung als Gesellschaftswesen überhaupt. Die Ar-

---

[1] Die Mutterrechtstheorie ist durch Forschungen von Dargun 1892, Große 1896, Brentano u. a. widerlegt worden. Vgl. Marianne Weber, „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung". Tübingen 1907, S. 1—81.

[2] Vgl. Engels, „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates". 4. Aufl. 1892, S. XII.

[3] Vgl. Engels, a. a. O. S. XXI. — Mit seinen Studien hatte sich auch schon Marx beschäftigt und sie auf die materialistische Geschichtsauffassung angewandt. Engels benutzt seine Anmerkungen.

beiterin werde ein ebenbürtiges Glied des Proletariats. „Sie kämpft mit ihm gemeinsam um die politische und rechtliche Befreiung und die Umwandlung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung; sie kämpft innerhalb des Proletariats, Hand in Hand mit der proletarischen Männerwelt für alle Maßregeln und Einrichtungen, die die arbeitende Frau vor physischer und moralischer Degeneration schützen und ihr die Fähigkeiten als Mutter und Erzieherin der Kinder sichern"[1]. So sollte der Ruf der Marxisten nach der außerhäuslichen Frauenerwerbsarbeit das Schibboleth für die Frauen- und Arbeiterinnenbewegung innerhalb und mit der Sozialdemokratie, der politischen Vertreterin des Proletariats, werden, und er ist von den Führerinnen der sozialistischen Frauen stets hochgehalten worden als Grundlage der Persönlichkeitsentwicklung der Frau und als ein Kulturbedürfnis im Interesse des Proletariats.

Während aber die Theoretiker gemäß ihren Grundanschauungen die Frauenerwerbsarbeit fordern mußten, konnte man in der Praxis vor ihren Schäden nicht die Augen schließen. Und wie sich einzelne Sozialisten auch heute noch aus ethischen Gründen gegen die Fabrikarbeit der Frauen wenden und Vertreter der freien Gewerkschaften aus hygienischen Gründen und Gründen des Berufs gegen die Frauenarbeit Stellung nehmen, so mußten auch die Vertreter der Sozialdemokratie, die im praktischen Leben stehen, versuchen, den verderblichen Wirkungen zu steuern. Und zwar erscheint ihnen der Weg dazu die Erkämpfung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die Herbeiführung des Sozialismus überhaupt.

Unter der Herrschaft des Sozialismus werde die Frau von der doppelten Last, unter der sie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung seufzt, von der Last der Hausarbeit und der übermäßig langen Erwerbsarbeit befreit sein. Deshalb fordern sie zur Erleichterung der häuslichen Arbeit die Einrichtung von kommunistischen Küchen, von Wirtschaftsgenossenschaften und die Übernahme der Kindererziehung durch die Gesellschaft, auf außerhäuslichem Gebiet den Arbeiterinnenschutz. Durch die Verwirklichung der einzelnen Forderungen des Arbeiterinnenschutzes, Verkürzung der Arbeitszeit, Sanierung der Arbeitsbedingungen, Erhöhung des Lohnes, der Forderung des gleichen Lohnes für gleiche Leistung und der gleichen Ausbildung für Mann und Frau soll die Frau mit

[1] Bebel, „Die Frau und der Sozialismus", 1910, S. 7. Vgl. auch S. 109, 143, 235, 241.

dem männlichen Arbeiter auf die gleiche Stufe gestellt werden, um mit ihm zusammen für bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen, und in gemeinsamer Organisation mit ihm die Schäden, die mit der Frauenerwerbsarbeit verbunden sind, beseitigen. Die Voraussetzung dafür, daß eine längere Ausbildungszeit für die Arbeiterin wirklich von Wert ist, ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Gewerkschaften, die Regelung von Angebot und Nachfrage durch dieselben. Die Voraussetzung dafür, daß die sozialpolitischen Forderungen sich erfüllen, ist der Zusammenschluß der männlichen und weiblichen Arbeiterschaft zum gewerkschaftlichen und politischen Kampfe. In den Gewerkschaften soll die Arbeiterin mit dem Arbeiter um die Besserung der Arbeitsbedingungen kämpfen, in der Partei mit ihm zusammen für die politischen Rechte der Frau eintreten zur Besserung der sozialen Verhältnisse überhaupt.

Demgemäß wird in den nachfolgenden Ausführungen dargelegt werden, wie die Arbeiterin in der Arbeiterschaft organisiert ist, und wie innerhalb derselben die Interessen der Arbeiterin gewahrt werden.

I

Die theoretische Forderung der gemeinsamen Organisierung der Frauen mit den Männern hat sich in der Praxis nicht so leicht durchführen lassen. Hemmnisse äußerer und innerer Art standen dem entgegen. Allerdings zeigten sich Ende der sechziger Jahre schon in Sachsen Anfänge eines Zusammenschlusses der Proletarierinnen mit den Arbeitern, und zwar sind sie auf den Einfluß der Internationale und das Wirken des Kommunistenbundes zurückzuführen. Den Zentralpunkt bildete die am 10. Februar 1869 gegründete „Internationale Gewerkgenossenschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter" in dem Sitz der niedererzgebirgischen Textilindustrie Krimmitschau — später in Eßlingen in Württemberg. Das eigentliche Rückgrat aber war die im Juli 1867 gegründete Spinn- und Webgenossenschaft E. Stehfest & Cie. in Krimmitschau, von der aus sich die Gedanken der Internationale in andere Organisationen Sachsens, in die Konsumvereine, die Vorschuß- und Bildungsvereine und die sechs Schneidergenossenschaften verbreiteten. Die geistigen Träger und Führer der Internationale, Bebel[1], Julius

[1] Über **Bebels** Agitation unter den Frauen berichtet er selbst im 2. Bd. seiner Lebenserinnerungen („Aus meinem Leben", II, S. 381, Stuttgart 1911),

Motteler, Robert Seidel, Wilhelm Stolle u. a., haben auch die Frauen in die Organisation einbezogen; sie forderten sowohl auf dem Stiftungsfest des Arbeiterfortbildungsvereins Glauchau am 28. Februar 1869 als auch auf dem ersten Verbandstag der sächsischen Konsumvereine zu Chemnitz Ende März 1869 die volle soziale und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen wie ihre Beteiligung an der Arbeiterbewegung zum gemeinsamen Kampf gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse. In dem Organisationskomitee der „J. G. d. M. F. u. H." hatten zwei Proletarierinnen Sitz und Stimme, und nach dem Statut, das auf der Leipziger Tagung vom 15. bis 17. Mai 1869 geschaffen wurde, — die Genossenschaft wurde hier in einen Verband umgewandelt — waren nach § 3 die Frauen gleichberechtigte Mitglieder; nach § 4 waren sie zu jedem Amte der Genossenschaft wählbar. Von den 6000 bis 7000 Mitgliedern, die die „J. G. d. M. F. u. H." nach dem Bericht auf der ersten Generalversammlung vom 9. bis 11. Juli 1870 hatte, waren ein Sechstel weiblichen Geschlechts. Auch in bezug auf die Beiträge und das Unterstützungswesen waren Frauen und Männer gleichberechtigt. Die 1870 auf Befürwortung von Genossin Peuschel gegründete Krankenkasse gewährte allerdings eine besondere Wöchnerinnenunterstützung in Form einer Krankenunterstützung vom zehnten Tage der Entbindung an oder vom ersten Tage an, wenn ein Arzt hinzugezogen worden war. Diese besondere Unterstützung sollte zu Meinungsverschiedenheiten führen und zu Anträgen auf der dritten und vierten Generalversammlung zu Weimar 1872 und Chemnitz 1874, die Frauen von den Unterstützungseinrichtungen überhaupt auszuschließen. Sie wurden aber gemäß dem im Statut ausgesprochenen Prinzip der Gleichberechtigung abgelehnt und ein Vermittlungsbeschluß angenommen, daß jedes Mitglied der Krankenkasse wie auch der Sterbekasse — letztere war in Weimar gegründet worden — auch der Stammgenossenschaft angehören müsse. Auch sonstige frauenfeindliche Anträge, wie der von Malech auf dem

daß vom Anfang seiner Agitation an „die Frauen ein nicht unerhebliches Kontingent zu den Versammlungsbesuchern stellten, die nachher eifrige Agitatorinnen für uns wurden", und daß bei einer öffentlichen Volksversammlung im Oktober 1876, die er zu Beginn des Wahlkampfes in Leipzig einberufen hatte, und in der er über „Die Stellung der Frau im heutigen Staat und zum Sozialismus" sprach, die Frauen sehr zahlreich vertreten waren. Zum ersten Male seien hier von ihm und überhaupt Frauen zur politischen Beteiligung bei einer Wahl aufgefordert worden.

Webertag zu Glauchau vom 28. bis 30. März 1871, die Frauenarbeit zu beseitigen, wurden gemäß diesem Standpunkt abgelehnt, hier auch auf besondere Veranlassung der Genossin Peuschel, die die Resolution Bebels, der die Gleichberechtigung der Frauen bei der Entlohnung und Organisation forderte, mit zur Annahme brachte. Wenn auch ein Teil der Proletarierinnen sich wegen des Unterstützungswesens der Organisation anschloß, so ist doch nach dem Zeugnis von Julius Motteler eine nicht unbeträchtliche Zahl ihr, von prinzipiellen Erwägungen geleitet, beigetreten. Diese haben, wo sie, wie in Sachsen, den lokalen Verwaltungen, Ausschüssen und Komitees der Organisationen angehörten, mit Eifer und Geschick ihres Amtes gewaltet, sich an Sitzungen und Versammlungen beteiligt und bei der Gründung von Filialen mitgewirkt. Besonders von einer Frau, der Näherin Misselwitz in Chemnitz, und den Frauen Peuschel, Weber und Colditz in Krimmitschau wird berichtet, daß sie sich eifrigst der Agitation widmeten und mit Hilfe des Organs der Genossenschaft, des „Krimmitschauer Bürger- und Bauernfreundes", die so schwierige Organisation der Frauen anzubahnen suchten. — Mit dem allmählichen Verfall der „J. G. d. M. F. u. H." hatten auch die Anfänge einer proletarischen Frauenbewegung ihr Ende erreicht.

Der deutsch-französische Krieg mit seinen wirtschaftlichen Folgen wirkte lähmend auf alle Organisationsversuche ein, und der 21. Oktober 1878 brachte das Sozialistengesetz, das bis zum 1. Oktober 1890 alle politischen Bestrebungen in Deutschland unmöglich machte, aber auch alle wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Versuche, wie sie in der ersten Bewegung in Sachsen zum Ausdruck kamen, hemmte, zumal die Trennung von wirtschaftlichen und politischen Interessen kaum durchführbar war und die Polizeibehörden solche Unterschiede nicht gelten ließen. Der politische Druck wirkte auf die Organisationsversuche unter den Frauen besonders schwer ein, da sie in mehreren Staaten Deutschlands noch kein Koalitionsrecht besaßen.

In Preußen durften auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 politische Vereine keine Frauen als Mitglieder aufnehmen, und ähnlich war es in anderen Staaten. Nur die Hansastädte und einige kleine Bundesstaaten machten eine Ausnahme. Bayern nahm erst seit 1898 in Vereinen, die wirtschaftliche, hygienische und erzieherische Ziele verfolgten, Frauen auf.

In Preußen traten erst allmählich günstigere Verhältnisse ein; das Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen wurde

durch ministerielle Verfügung vom 5. Mai 1902 gemildert, Anfang 1903 für gesellige Zusammenkünfte aufgehoben, bis schließlich das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 alle Schranken beseitigte und den Frauen volle Koalitionsfreiheit gewährte.

Vorerst aber bewirkten die politischen Verhältnisse, daß die Arbeiter sich weigerten, Frauen in ihre Fachverbände aufzunehmen, aus Furcht vor polizeilicher Maßregelung und der Auflösung ihrer Vereine, wozu noch für die Frauen erschwerend die Abneigung der männlichen Arbeiterschaft gegen die Frauenarbeit hinzukam, ihre Konkurrenzfurcht und trügerische Hoffnung, die Frauen vom Arbeitsmarkt ganz verdrängen zu können.

Schließlich zeigten sich auch innere Schwierigkeiten bei den Arbeiterinnen selbst, die ihrer Organisierung hinderlich waren. Die geringe Organisationsfähigkeit, über die Gewerkschaftsvertreter heute noch klagen [1] und die sie dadurch bedingt sehen, daß die Arbeiterin ungelernte Arbeit leistet, daß sie ihren Beruf nicht als Lebensberuf ansieht, sondern nur als Übergangsstadium vor der Ehe und Nebenbeschäftigung in der Ehe, die sie weiter hervorgerufen sehen durch den häufigen Berufswechsel der Frauen, ihr geringes Solidaritätsgefühl, ihre Abneigung gegen die Beitragszahlung und ihre Doppelbelastung in Haushalt und Beruf, wie ganz besonders ihr geringes Interesse am öffentlichen Leben und am Lesen der Arbeiterpresse, mußte zu jener Zeit, wo der Organisationsgedanke noch neu war, ganz besonders schwer ins Gewicht fallen.

Unter diesen schwierigen Umständen war es dankenswert, daß sich zunächst bürgerliche Frauen der Arbeiterinnen annahmen und vor allem die Begründerin des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“ Luise Otto-Peters die Arbeiterinnen in die Wohlfahrtsbestrebungen ihres Vereins einbezog, Industrie- und Fortbildungsschulen und Mädchenherbergen errichtete [2] und in Berlin den „Verein zur Fortbildung und geistigen Anregung der Arbeiterfrauen“ gründete, in dem sich bürgerliche Frauen um die Hebung der Bildung der Arbeiterinnen bemühten [3]. In ähnlicher Weise wirkten das Mit-

[1] Vgl. Aufsätze von Girbig, Kloth, Kunze, G. Hanna, Mahler, Mattutat, Stühmer, P. Thiede, Umbreit und Weidler, Soz. Monatshefte der letzten Kriegsjahre.

[2] Handbuch der Frauenbewegung I, S. 50 f.

[3] E. Ihrer, „Die Arbeiterinnen im Klassenkampf“, Hamburg 1898, S. 7, vgl. auch A. Berger, „Die 20jährige Arbeiterinnenbewegung Berlins und ihr Ergebnis“. Berlin 1889, S. 3 f.

glied des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“ Marianne Menzzer in Dresden und andere Frauen, Friederike Wecker aus Frankfurt a. M. und die Gräfin Guilleaume-Schack in Berlin, auf deren Einfluß die Gründung des „Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen“ zurückzuführen ist[1], der 1886 polizeilich aufgelöst wurde.

Aber die bürgerliche Frauenbewegung, die aus rein geistigen und Bildungsinteressen entstanden ist, und die Arbeiterinnenbewegung konnten auf die Dauer nicht zusammengehen. Wohl haben beide Bewegungen Gemeinsames, das in dem Emanzipationsgedanken liegt, in der Forderung der freien Persönlichkeitsentwicklung für die Frau, die sie beide vom philosophischen Individualismus, von der Forderung der Menschenrechte[2], herleiten. Aber diese Forderungen liegen nur allzusehr in der Idee; die wirtschaftliche Entwicklung hat ganz verschiedene Folgeerscheinungen für die proletarische und die bürgerliche Frau gezeitigt. Die Arbeiterin strebt nach Aufhebung der übermäßigen Arbeitslast, die bürgerliche Frau dagegen kämpft um neue Erwerbsmöglichkeiten, um das Recht auf Arbeit; sie kämpft zugleich getrieben von Erwerbsnot und seelischer Not um ihre Persönlichkeitsbefreiung durch die Berufsarbeit. — Solche Bestrebungen konnten aber für die mit Arbeit überlastete Proletarierin keine Geltung haben und wurden mißverstanden, zumal wenn sie, wie es in der französischen und englischen Frauenbewegung der Fall war, in übertriebenem Individualitätsstreben, das die Gleichwertigkeit der Geschlechter mit Gleichheit verwechselt, bis zur Ablehnung jeglichen Arbeiterinnenschutzes ausarteten. Die deutsche bürgerliche Frauenbewegung hat sich zwar von solchen Auswüchsen freigehalten, aber trotzdem ist die proletarische Frauenbewegung in einen viel schärferen Gegensatz zu ihr getreten als in den ausländischen Bewegungen, wie zum Beispiel in England, wo die proletarische Frauenbewegung anfangs stark unter dem Einfluß der bürgerlichen Frauen stand und infolge des frauenrechtlerischen Einflusses gewerkschaftliche Frauenvereine mit nur weiblichen Mitgliedern gegründet wurden[3].

[1] Handbuch S. 284 f. Über die Wirksamkeit der G.-Schack vgl. auch „G. G.-Schack“ von Marie Hofmann, „Gleichheit“ 1904, Nr. 13 u. 14, S. 99 ff. u. 107 f.

[2] Vgl. über den speziellen Einfluß Rousseauischer Gedankengänge auf die bürgerliche Frauenbewegung „Handbuch“ S. 5, 7, 8, 10 u. 25.

[3] Sie schufen eine Organisationsbasis, vermittelten die Grundlagen der Bildung und weckten das Solidaritätsgefühl in der weiblichen Arbeiterschaft,

Während in den angelsächsischen Ländern, in Frankreich, den nordischen Staaten wie auch in Deutschland die bürgerliche Frauenbewegung die ursprüngliche war und die Arbeiterinnenbewegung anfänglich von ihr getragen wurde, hat sich umgekehrt in Österreich die proletarische Frauenbewegung von Anfang an im Zusammenhang mit der allgemeinen Arbeiterbewegung entwickelt, und der Sozialismus war dort auch die treibende Kraft für die bürgerliche Frauenbewegung. Die österreichischen Arbeiterinnen sind zunächst nur gewerkschaftlich organisiert worden, weil man das wegen der wirtschaftlichen Unterstützung für günstiger hielt; doch trug diese Organisationsform — wie die Gewerkschaftsbewegung in Österreich überhaupt — immer einen stark politischen Charakter. —

Die deutsche proletarische Frauenbewegung hat nach der 1886 erfolgten polizeilichen Auflösung des „Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen", der, wie schon erwähnt, auf Veranlassung von Gräfin Guillaume-Schack gegründet worden war, immer mehr den sozialdemokratischen Charakter angenommen, den die österreichische Bewegung schon von Anfang an hatte. Sie entfernte sich immer mehr von der bürgerlichen Frauenbewegung, suchte die bürgerlichen Elemente abzustoßen und ihren Einfluß auszumerzen. Die Gründe, die die führenden Sozialdemokratinnen für ihr Verhalten anführen, sind — kurz zusammmengefaßt — das geringe Verständnis der bürgerlichen Frauen für die Bedürfnisse der Arbeiterinnen, ihr unvollkommenes Eintreten für die Interessen derselben, der geringe Nutzen der Bildungsbestrebungen der bürgerlichen Frauen für

---

waren aber im übrigen eher Unterstützungsvereine, „Benefit societies", als Kampforganisationen wie die deutschen Gewerkschaften. Auch heute noch bestehen besondere Frauengewerkschaften neben den gemischten „Trade Unions", und die „Women's Labour League", die auf breitester Grundlage stehend Arbeiterinnen wie Ärztinnen, Lehrerinnen usw. umfaßt, bildet im Innern eine Vermittlung der entgegengesetztesten Ideenrichtungen. In der proletarischen Frauenbewegung Englands herrscht überhaupt nicht der strenge Doktrinarismus, wie er in der deutschen Bewegung zum Ausdruck kommt. Fest auf dem Standpunkt des Klassenkampfes stehen nur die weiblichen Sektionen der lokalen Ortsgruppen der Sozialdemokratischen Partei, der jetzigen Britischen Sozialistischen Partei. Auch in den Vereinigten Staaten herrscht kein großer Gegensatz zwischen der Arbeiterinnenbewegung und der bürgerlichen Frauenbewegung, und ebenso hat in Belgien und in Frankreich das Klassenbewußtsein der Arbeiterin nicht ihrem Frauenbewußtsein standhalten können. In den skandinavischen Ländern geht die Arbeiterinnenbewegung mit der Arbeiterbewegung zusammen und steht im Klassengegensatz zu den bürgerlichen Frauen, und dasselbe ist auch in Österreich der Fall.

die Arbeiterinnen, der falsche Standpunkt einiger weniger Frauenrechtlerinnen in der Frage des Arbeiterinnenschutzes und schließlich ihre Taktik in dem Kampfe um die Erfüllung ihrer Bestrebungen, die sie mit „Fürstendienerei“ bezeichnen. — Gemäß dem materialistischen Standpunkt werden die Interessenunterschiede nur in ökonomischen Gründen, in der kapitalistischen Produktionsweise gesehen, und für die Bestrebungen der Frauen werden auch nur rein ökonomische Motive geltend gemacht. Die Frau der oberen Klassen kämpfe nur um die rechtliche Sicherung des Besitzes an Vermögen und das freie Verfügungsrecht darüber. Die Frau der mittleren Schicht kämpfe einen wirtschaftlichen und politischen Kampf um Erweiterung ihrer Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung für beide Geschlechter. Die Proletarierin dagegen stehe im ökonomischen Entscheidungskampf nicht gegen die Männer ihrer Klasse, sondern gegen die Kapitalistenklasse. Die proletarische Frauenbewegung sei im Gegensatz zur bürgerlichen Frauenbewegung nicht nur eine Emanzipationsbewegung des weiblichen Geschlechts, sondern ein Teil des Emanzipationskampfes der Arbeiterklasse[1].

Der Kampf ist 1894, bei der Gründung des „Bundes deutscher Frauenvereine“, der aus politischen Gründen keine Arbeiterinnen aufnahm[2], zum Austrag gekommen, und auf dem Parteitag zu Gotha vom 11. bis 17. Oktober 1896 hat dann Kl. Zetkin den grundsätzlichen Charakter der proletarischen Frauenbewegung und ihre ablehnende Haltung gegenüber den bürgerlichen Frauen festgelegt. Sie forderte auf dem Parteitag die „Einreihung der modernen Proletarierin in den Klassenkampf, die Ablehnung der speziellen Frauenagitation wie der Berücksichtigung der kleinlichen Augenblicksinteressen der Frauenwelt“. Diesen Standpunkt haben die sozialdemokratischen Führerinnen in der Folgezeit konsequent gewahrt. Wohl haben auch einzelne Sozialistinnen die bürgerliche Frauenbewegung anerkannt. Lily Braun zum Beispiel hat die feindliche Haltung, die sie auf dem Internationalen Frauenkongreß 1897 — nach den Memoiren freilich gezwungen[3] — eingenommen hatte[4],

---

[1] Kl. Zetkin auf dem Gothaer Parteitag. Resolution S. 174 f.

[2] „Handbuch“ S. 132 f. Nur vier Stimmen, Frau W. Cauer, L. Morgenstern, v. Gizycki und Gebauer, sprachen dagegen.

[3] „Kampfjahre“ von L. Braun („Memoiren einer Sozialistin“) S. 167 ff.

[4] „Frauenfrage und Sozialdemokratie, Reden anläßlich des Internationalen Frauenkongresses zu Berlin“ von L. Braun-Gizycki, Berlin 1896, „Vorwärts“, S. 3—5.

mehr und mehr aufgegeben, und in ihrem Werk „Die Memoiren einer Sozialistin", das in Romanform geschrieben und in dem Dichtung und Wahrheit untermischt ist, kommt es zum Ausdruck, wie die Theorien, für die sie selbst eingetreten war, ihr mehr und mehr mit der Praxis unvereinbar schienen [1]. Der stärker positiv gerichtete und den tatsächlichen praktischen Verhältnissen mehr Rechnung tragende Standpunkt Lily Brauns ist von vereinzelten sozialdemokratischen Frauen auch nach ihr noch gewahrt und von Henriette Fürth, Gertrud David, Wally Zepler und anderen besonders in den „Sozialistischen Monatsheften" zum Ausdruck gebracht worden. Sie tadeln die „chauvinistische Einseitigkeit" und den „Terrorismus der Führerinnen" und erkennen ihrerseits den Idealismus und die Fülle frischer Tatkraft in den Reihen der bürgerlichen Frauen sowie das zunehmende Verständnis für soziale Fragen an. Auch die Bedeutung der bürgerlichen Frauenbewegung für die Förderung der geistigen Entwicklung des weiblichen Geschlechts, für die Eröffnung von neuen Bildungs- und Berufsmöglichkeiten für dasselbe geben sie zu. Sie sehen wie Eduard Bernstein [2] „in der bürgerlichen Frauenbewegung" die Vorläuferin und Parallelbewegung der proletarischen Emanzipationsbewegung und halten deshalb eine Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen im Interesse des Sieges des Sozialismus über die bürgerlichen Anschauungen für günstig. Die Führerinnen der proletarischen Frauenbewegung aber haben nur zögernd gelegentlich der Kongresse Fortschritte bei den bürgerlichen Frauen zugestanden. Sie und die große Masse der Sozialdemokratinnen, die hinter ihnen steht, haben wenigstens bis zum Kriege jede gemeinsame Arbeit mit bürgerlichen Frauen abgelehnt und konsequent betont, „daß ihr Platz nur innerhalb der Arbeiterbewegung sei, daß sie keine besondere Frauenfrage, keine Arbeiterinnenfrage anerkennen!" [3]

Und doch blieben die Verhältnisse bestehen, die eine Organisierung der Arbeiterinnen mit Hilfe der bürgerlichen Frau hatten nötig erscheinen lassen. Die Zurückhaltung der männlichen Arbeiterschaft ließ sich nicht so schnell überwinden. Das Vereinsgesetz brachte einen gemeinsamen Zusammenschluß in den politischen Organisationen der Arbeiter in den meisten Staaten zu Fall, und die geringe Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen ließ eine Agitation

[1] a. a. O. S. 362, 420, 475, 635, 652 f.

[2] E. Bernstein, „Neue Zeit", Bd. XV, 2, S. 475 f.

[3] Kl. Zetkin 1889 in Paris „Protokoll des Internationalen Arbeiterkongresses zu Paris" vom 14. bis 20. Juli 1889, Nürnberg 1890, S. 84.

nur durch die Frauen erwünscht erscheinen. So kam es, daß nach Auflösung aller Frauenvereine doch wieder eine gesonderte Organisationsbasis für die Frauen notwendig wurde. Es mußte ein besonderer Mittelpunkt für die Agitation unter den Frauen geschaffen werden. Und so wurde auf eine Anregung auf dem Internationalen Kongreß zu Paris 1889 in Berlin eine Agitationskommission gegründet, die aus 7 Frauen bestand, die in völlig loser Verbindung — die Kommission hatte weder Vorstand noch Statuten — zusammenwirkten, Versammlungen einberiefen, die Agitation leiteten und unter anderem es auch durchsetzten, daß nach Vorstelligwerden bei dem Minister von Herrfurth (am 10. Mai 1890) endlich die Möglichkeit gegeben wurde, daß Versammlungen, auf denen wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen behandelt wurden, ungehindert tagen konnten. Auch an anderen Orten wurden nach dem Beispiel Berlins Frauenagitationskommissionen gegründet, wozu eine private Besprechung der männlichen und weiblichen Delegierten anläßlich des Parteitages zu Köln 1893 die Anregung gegeben hatte. Der Plan für diese Zusammenkunft war in der „Gleichheit", der von Klara Zetkin 1891 gegründeten Frauenzeitung, veröffentlicht worden. Auf ihr wurden einige Gesichtspunkte für die Organisation aufgestellt. Eine gesonderte Frauenorganisation sollte nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gestattet werden, wenn die Vereinsgesetze einen Anschluß an die Männerorganisation hinderten. Zur Ausbreitung der sozialistischen Agitation unter den Frauen aber wurden jene Agitationskommissionen vorgeschlagen, die die Agitation förderten und zur Aufklärung in wirtschaftlichen Fragen beitrugen. — Die Berliner Kommission bildete den Mittelpunkt. Aber schon 1895 wurde sie polizeilich aufgelöst. Die Organisationen in den anderen Städten erlitten bald dasselbe Schicksal.

Man versuchte danach durch eine andere lose Form der Organisation für die Frauen einen Zusammenhalt zu schaffen: durch weibliche Vertrauenspersonen. Auf dem Parteitag zu Berlin 1892 war auf den Antrag einer Versammlung von Frauen und Mädchen, die in Berlin durch die Frauenagitationskommission einberufen worden war, beschlossen worden, im Organisationsstatut den Ausdruck „Vertrauensmänner" zu streichen und dafür „Vertrauenspersonen" zu setzen; damit war im Prinzip die Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen angenommen worden. Auf dem Parteitag zu Frankfurt a. M. 1894 vereinbarte man, „wo es irgend gehe, weibliche Vertrauenspersonen zu ernennen", und bei einer Besprechung der „Genossinnen"

und „Genossen", die ähnlich wie die Kölner im Anschluß an den Parteitag stattfand und mit Rücksicht auf die Vereinsgesetzgebung privat war, wurde vorgeschlagen, auch selbständig die Frauenagitationskommissionen wegen der Schwierigkeiten der Vereinsgesetzgebung aufzulösen und eine weibliche Vertrauensperson in öffentlicher Versammlung zu wählen, die ein Bindeglied zwischen den Proletarierinnen und den kämpfenden „Genossen" herstellen und dafür sorgen sollte, daß die Rechte der Frauen bei den politischen und gewerkschaftlichen Aktionen der „Genossen" genügend berücksichtigt und die Frauen über ihre Klassenlage aufgeklärt würden. Nach Auflösung der Berliner Frauenagitationskommission hat diese Vertrauensperson die Bewegung geleitet. Auf den Beschluß der Parteitage von 1895 und 1896 wurden mehrere weibliche Vertrauenspersonen gewählt. Ihre Aufgabe sollte es sein, „Aufklärung unter den proletarischen Frauen in politischer und gewerkschaftlicher Hinsicht zu treiben, sie zum Klassenbewußtsein zu erziehen, dasselbe zu stärken und eine entsprechende planmäßige Agitation zu betreiben" [1]. Bis 1900 gab es nur in wenigen Orten Deutschlands weibliche Vertrauenspersonen, die die Agitation, so gut sie es vermochten, leiteten. Wesentlich besser gestalteten sich die Verhältnisse nach der Aufstellung eines „Regulativs" auf der Frauenkonferenz zu Mainz 1900. Danach richtete man ein System von örtlichen und Kreisvertrauenspersonen ein, das in Berlin, dem Sitze der Zentralvertrauensperson, zentralisiert wurde. Die örtlichen „Vertrauenspersonen" wurden auf ein Jahr von den „Genossinnen" nach voraufgegangener Besprechung mit den Genossen in öffentlichen Versammlungen gewählt und konnten auch wiedergewählt werden. Sie mußten als weibliche Vertreterinnen für den Ort dort planmäßig agitieren und das weibliche Proletariat heranziehen mittels Versammlungen, in denen politische und wirtschaftliche Fragen behandelt wurden, und mittels Flugblätter und Broschüren. Außerdem mußten sie durch die Tagespresse auf die Aufklärung der „Genossinnen" hinwirken, Material über die Lage der Arbeiterschaft sammeln und womöglich für materielle Mittel zur Unterstützung dieser Zwecke

[1] Protokoll 1896 S. 60 u. 183. Zetkin darüber im Referat S. 166. Auer machte in der Debatte S. 71 geltend, daß diese Vertrauenspersonen nicht als gleichberechtigter Faktor mit dem männlichen Vertrauensmannskörper in Verbindung treten könnten, also schon um des Vereinsgesetzes willen nicht mit den Vertrauenspersonen im Sinne des § 3 des Organisationsstatuts verwechselt werden dürften.



sorgen. Die örtlichen Vertrauenspersonen standen untereinander in Verbindung und hatten Fühlung zu nehmen mit der Kreisvertrauensperson, die jährlich einen Bericht an den Kreis und alle sechs Monate einen solchen an die Zentralvertrauensperson einsenden mußte, der in der „Gleichheit" veröffentlicht wurde. Die Zentralvertrauensperson sammelte die Einzelberichte und mußte danach jährlich einen Gesamtbericht ausarbeiten, der auch in der „Gleichheit" veröffentlicht und in den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes aufgenommen wurde. Außerdem hatte sie die Agitation zu unterstützen; sie mußte sie einleiten und für gute Flugblätter sorgen.

Mit der Annahme des „Regulativs" gaben die „Genossinnen" zum Ausdruck, daß sie das System der weiblichen Vertrauenspersonen beibehalten wollten, obwohl die Partei ihrerseits seit dem Mainzer Parteitag 1900 diese Institution für die „Genossen" aufgab, weil durch Reichsgesetz das Koalitionsverbot für politische Vereine aufgehoben war. Die „Genossinnen" stellten auf dem Parteitag den Antrag, das System weiblicher Vertrauenspersonen noch in den Bundesstaaten beizubehalten, in denen das Vereinsgesetz politische Frauenvereine verbiete; dieser Antrag wurde von Frau Zietz in München im Interesse der Frauen 1902 noch dahin ausgelegt, „daß weibliche Vertrauenspersonen die Agitation auch in den Staaten in ihrer Hand behalten sollten, in denen die Frauen sogar Mitglieder der politischen Vereine der Männer werden dürften". Auch auf dem Parteitag zu Jena 1905 wurden bei der Änderung des Organisationsstatuts diese Sonderrechte der Frauen gewahrt. Nach § 14 soll die planmäßige Agitation unter dem weiblichen Proletariat durch weibliche Vertrauenspersonen betrieben werden, die möglichst in allen Orten im Einvernehmen mit den Parteiinstanzen gewählt werden.

Die Wahl weiblicher Vertrauenspersonen hat sich gut bewährt. Die Zahl der Vertrauenspersonen betrug 1901 bereits 25, 1902 schon 54. Sie ist bis Ende 1903 auf 78, 1904 auf 100, 1905 bereits auf 190 gestiegen. 1906 wirkten 325 Vertrauenspersonen, unter denen sich für verschiedene Gegenden Kreisvertrauenspersonen befanden; 1907 betrug die Zahl der Orte, in denen Vertrauenspersonen ständig agitierten, schon 407. Mit dem Jahre 1908 fand das Wirken der weiblichen Vertrauenspersonen ein Ende. Das Reichsvereinsgesetz gab den Frauen das gleiche Vereins- und Versammlungsrecht wie den Männern, und somit war die Möglichkeit gegeben, die Frauenorganisation zu einem Bestandteil der Gesamtpartei zu machen.

Bis dahin hatten die Frauen ihren Anteil an der allgemeinen Arbeiterbewegung nur dadurch gewahrt, daß sie als Delegierte an den Parteitagen teilnahmen. Schon auf dem ersten Parteitag zu Halle 1890 waren 4 Frauen vertreten, und ihre Mandate wurden ohne Diskussion für gültig erklärt. Das dort beschlossene Organisationsstatut besagte überdies in seinem § 9, „daß, soweit sich nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen befinden, weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden können". Als ein „Vorrecht" verwarfen die „Genossinnen" diese Bestimmung auf dem „Berliner Parteitag" 1892 und forderten die Streichung des betreffenden Absatzes im Organisationsstatut, weil sie nur gleichberechtigt sein wollten. Aber 1894 in Frankfurt a. M. wurde die Notwendigkeit seiner Aufrechterhaltung anerkannt wegen der Rechtlosigkeit der Frauen und der allgemeinen Verhältnisse, durch die sie in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt würden, und so wurde der Beschluß von Halle wiederhergestellt. Dasselbe geschah auch in Hannover 1898, und auch das in Jena 1905 aufgestellte Organisationsstatut hielt in § 15 Absatz 1 das Sonderrecht der Frau, weibliche Delegierte wählen zu können, aufrecht. Die „Genossinnen" haben demgemäß in den verschiedensten Kommissionen mitgewirkt. — Zum Teil waren die Frauen auch schon vor 1908 Mitglieder der politischen Organisationen der Männer. Seit Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre waren sie schon Mitglieder von solchen Männerorganisationen, — abgesehen von den Gewerkschaften —, die im wesentlichen zur Bildung und Unterhaltung dienten, wie die „Arbeiterbildungsschule" oder die „Freie Volksbühne" usw. 1892 wurde ihnen dieses Recht von der Partei aus zugestanden und ihnen überdies die Möglichkeit gegeben, in den Gegenden, wo das Vereinsgesetz den Frauen keine Schwierigkeiten bereitete, der Partei beizutreten. Das erwies sich in der Folgezeit als günstig. 1902 hatten die drei Hamburger Wahlkreise 902 weibliche Mitglieder, die 1903 schon auf 1100 stiegen. In Leipzig gehörten 1903 der politischen Organisation 700, in Dresden 500 „Genossinnen" an, und der Wahlkreis Reichenbach i. V. wies 344 politisch organisierte Frauen auf. 1905 betrug die Zahl der „Genossinnen", die mit den „Genossen" zusammen in Deutschland politisch organisiert waren, ungefähr 4000; sie stieg bis 1906 auf 6460, bis 1907 auf 10 500.

Der Parteitag zu Jena 1905 förderte die Frauenorganisation auch insofern, als er auch die lose Organisierten in nähere Ver-

bindung mit der Partei brachte. In den Absatz 2 des § 10 des Organisationsstatuts hatte er eine Bestimmung aufgenommen, die die Vertrauenspersonen berechtigte, freiwillige Beiträge entgegenzunehmen und durch Marken zu quittieren[1]. Damit war den Frauen die Möglichkeit gegeben, in den Staaten, in denen sie sich nicht politisch organisieren durften, doch durch Zahlung regelmäßiger freiwilliger Parteibeiträge den Beweis ihrer Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei zu geben. Vor 1905 war das auch schon gelegentlich geschehen; nach 1905 wurde es zur festen Einrichtung und zeitigte damit auch steigende Erfolge. Die Zahl der Frauen, die freiwillige Beiträge entrichteten, stieg von kaum 1000 im Jahre 1905 auf 4933 im Jahre 1906 und wuchs bis 1907 auf 8751 an. Rückschauend auf die Zeit der Organisation vor 1908 müssen noch kurz die Frauenbildungsvereine erwähnt werden, deren Gründung besonders seit der Frauenkonferenz 1900 befürwortet worden war. Vor dem Zusammenschluß mit der Partei bildeten auch sie einen Mittelpunkt für die Frauen und meistens einen Ersatz für die politische Organisation. Die Zahl der in Bildungsvereinen organisierten Frauen und Mädchen betrug 1905 ungefähr 3000, 1906 schon 8890; 1907 gab es 94 unpolitische Bildungsvereine mit 10302 Mitgliedern.

II

Bei dem Zusammenschluß mit der Partei 1908 handelt es sich um die Frage, ob die besonderen Frauenorganisationen preisgegeben werden sollten, und wie in Zukunft innerhalb der Partei die Rechte der Frauen und ihre besonderen Interessen gewahrt werden könnten. Die Partei, die in der Theorie die Gleichberechtigung der Frauen voll anerkannte, und deren Programm „die Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen," fordert, hatte bisher auch im Organisationsstatut die Rechte der Frau zu wahren gesucht, ja ihr Vorrechte zugebilligt. In der Praxis hatten die Frauen allerdings schwer um ihre Stellung ringen müssen. Die ersten Anfänge der Bewegung, gelegentliche Äußerungen in der „Gleichheit" und

---

[1] § 1 des Statuts bestimmte: „Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei dauernd durch Geldmittel unterstützt."

die Diskussionen auf den Parteitagen[1] und den Frauenkonferenzen erzählen von den Widerständen, die die „Genossinnen" gerade den einzelnen männlichen Parteimitgliedern gegenüber zu überwinden hatten, und wie sie bedacht sein mußten, auch weiterhin als Frauen die Agitation zu beeinflussen, damit sie Frauen als Mitglieder für ihre Partei gewinnen könnten. Die Frauen wußten daher auch in Zukunft bei der Leitung der Parteigeschäfte einen entscheidenden Einfluß haben.

Das ist auch bei der Aufstellung des neuen Organisationsstatuts 1908 berücksichtigt worden. Der Parteivorstand arbeitete auf einer Konferenz mit Vertreterinnen der Frauenbewegung am 9. Mai 1908 Vorschläge aus, die als Grundlage für die Beratung auf den Nürnberger Tagungen 1908 dienen sollten. Eine Kommission arbeitete den Entwurf aus und legte das neue Organisationsstatut dem Leipziger Parteitag 1909 vor. Hiernach wurde das bei der Agitation bewährte System der Vertrauenspersonen als besondere Organisationsform für die Frauen aufgegeben, den Frauen aber in § 4 des neuen Statuts der Vorzug gewährt, daß Organisationen mit weiblichen Mitgliedern eine Frau im Vorstand haben sollten, die im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Frauenagitation betreibe. Damit wurde den Frauen auch bei geringer Mitgliederzahl im Wahlkreis usw. ein Einfluß gesichert. Auch die Leitung der Agitation blieb in den Händen einer Frau. Eine der beiden Sekretärinnen des Zentralfrauenbureaus — die Nürnberger Konferenz stellte wegen der gesteigerten Bedürfnisse der Agitation im Frauenbureau eine zweite Sekretärin an — wurde zunächst als Beisitzerin in den Parteivorstand gewählt, und das Zentralfrauenbureau blieb bestehen. Nach dem Bericht des Parteivorstandes an den Jenaer Parteitag 1911 ist es dann allerdings mit dem Vorstandsbureau der Partei vereinigt worden, nachdem auf dem Magdeburger Parteitag 1910 ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden war mit der Begründung, eine Einheitlichkeit in der Aktion herbeiführen und Streitigkeiten vermeiden zu wollen. Das Frauenbureau, das vorher die selbständig arbeitende Zentrale der proletarischen Frauenbewegung gewesen war,

[1] Man vgl. die Klagen von Frau Steinbach auf dem Parteitag zu Halle 1890, Protokoll S. 233. Dieselbe auf der Mainzer Frauenkonferenz 1900, Protokoll S. 250; auf der Bremer Frauenkonferenz 1904. Frau Greifenberg, Protokoll S. 337. Dieselbe auf der Nürnberger Frauenkonferenz 1908, Protokoll S. 496, dort auch K. Duncker, S. 517 und „Gleichheit" 1917/18, Nr. 6 „Aus der Bewegung" S. 45 f.



wurde somit zu einer Unterabteilung des Parteivorstandes, fand allerdings dafür auch die Unterstützung der Gesamtpartei. Nach dem Bericht von Luise Zietz an die Jenaer Konferenz 1911 hat die Bewegung dadurch, daß die Autorität der Partei jetzt hinter ihr stand, an Werbekraft gewonnen. Auf dem Chemnitzer Parteitag 1912 ist durch Annahme eines neuen Organisationsstatuts das Zentralfrauenbureau ganz aufgehoben und die Vertreterin im Parteivorstand als besoldete Sekretärin angestellt worden. Auf dem Jenaer Parteitag 1911 wurde in einem Antrag auf die Notwendigkeit hingewiesen, überhaupt weibliche Parteisekretäre anzustellen, und in der Diskussion auf der Frauenkonferenz die Forderung nach weiblichen Kräften lebhaft unterstützt. Auf den Parteitagen 1912 und 1913 wird von der Anstellung von Partei-, Bezirks- und Kreissekretärinnen berichtet. Nach dem Organisationsstatut ist seit 1908 „jede Genossin genau so wie der Genosse verpflichtet, der sozialdemokratischen Parteiorganisation des Ortes . . . beizutreten". Politische Sonderorganisationen für die Frauen sind nicht gestattet. Hier hat man nun aber wieder auf die Agitation unter den proletarischen Frauen Rücksicht genommen und die unpolitischen Bildungsvereine für die Frauen beibehalten, um sich zunächst einmal dem Ideenkreis der Frauen in der Agitation anzupassen und sie über falsche Anschauungen, die sie durch die Erziehung in der kapitalistischen Gesellschaft gewonnen hätten, aufzuklären. Allerdings galten diese Bildungsvereine nun nicht mehr als Ersatz für die politische Organisation: „die Mitgliedschaft enthebt jedoch die Genossinnen nicht der Verpflichtung, den sozialdemokratischen Parteiorganisationen anzugehören"[1]. Aus „Zweckmäßigkeitsgründen" hat man auch die übrigen Frauenveranstaltungen, die Frauen-Lese- und -diskussionsabende usw., beibehalten. Was die Delegation zu den Parteitagen anbetrifft, so wurde allerdings das alte „Sonderrecht" der Frauen, in Frauenversammlungen eine Vertreterin wählen zu können, falls nicht unter den Vertretern des Wahlkreises Frauen seien, aufgehoben. Aber dafür wurde in das Statut die Bestimmung aufgenommen, daß, wo mehrere Delegierte zu wählen seien, also in Wahlkreisen mit über 1500 Mitgliedern, unter den Delegierten möglichst eine Genossin sein solle. Auf dem Parteitag zu Jena 1911 wurde der Antrag gestellt, diesen Satz aus dem § 7 des Organisationsstatuts als „undemokratisch" zu streichen, aber von Luise Zietz mit der Begründung zurückgewiesen, daß die

[1] Protokoll 1908, S. 485.

„Genossen" anderenfalls die Frauen bei der Vertretung vergessen und diese ihr Recht nicht ausnützen würden. — Auch bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge trug man der wirtschaftlichen Stellung der Frau und ihren häuslichen Verpflichtungen Rechnung und setzte die Beiträge der Frauen erheblich niedriger an. Damit sollte auch eine Doppelbelastung der Familie vermieden werden. Die Mitgliederbeiträge — die im Reich je nach den ökonomischen Verhältnissen schwanken und im Osten niedriger als im industriellen Westen sind — betrugen als Mindestsatz für die Männer 30 Pf. monatlich, für die Frauen 15 Pf. Nach dem Parteibericht für 1914 war in 5 Kreisen der Mindestbeitrag noch nicht erreicht. Für Berlin betrug er 1917 30 Pf. für die Frauen; das war die Höchstgrenze. Die weibliche Mitgliederzahl hat sich nach dem Zusammenschluß mit der Gesamtpartei bis 1914 stetig gehoben. Sie betrug 1909 = 62259, 1913 = 141151, 1914 = 174754. Weibliche Vorstandsmitglieder in den Organisationen gab es 1909 in 257 Orten, 1912 in 646 Orten, 1913 in 228 Kreisen, 1914 schon in 236 Kreisen, und zwar waren es 1914 = 936 weibliche Vorstandsmitglieder.

Die Organisationen bilden in ihren verschiedenen Formen die Grundlage für die Aufklärung und Schulung unter den Frauen und die Agitation unter ihnen. Als ein Mittel, die Frauen geistig zu heben und die sozialistischen Lehren unter ihnen zu verbreiten, hatte man schon früh eine eigene Zeitung für die proletarischen Frauen für notwendig erachtet. „Die Staatsbürgerin", die Frau Guillaume-Schack herausgab, hatte sich unter dem Ausnahmegesetz nicht lange halten können. Auf dem Parteitag zu Halle 1890 wies daher Frau Ihrer auf die so notwendige Herausgabe einer Frauenzeitung hin — Beilagen in der Form von Unterhaltungsblättern hätten keinen Erfolg gehabt — und erbat die Unterstützung der Genossen bei der Anregung der Frauen zum Bezug der Zeitung. Sie berichtete auch, daß die Vorarbeiten zur Herausgabe einer Frauenzeitung nahezu abgeschlossen seien, und bald darauf, am 20. Dezember 1890, erschien auch die erste Nummer der „Arbeiterin", der „Zeitschrift für die Interessen der Frauen und Mädchen des arbeitenden Volkes", des Organs „aller auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Vereinigungen der Arbeiterinnen". Mitarbeiterinnen des Blattes wurden Frau Zetkin, Frau Marx-Aveling-London, Frau Kautsky und Frau Guillaume-Schack. Es brachte Berichte über die Bewegung und Forderungen derselben, Wissenswertes für Küche und Hauswirtschaft und Unterhaltungsbeilagen mit stark aufreizender

Tendenz. Das Blatt hat sich aus Mangel an materiellen Mitteln nicht lange halten können. Da griff Heinrich Dietz aus Stuttgart ein und übernahm die Frauenzeitung in seinen Verlag und übertrug die Redaktion Frau Zetkin. So wird nun die „Gleichheit", die seit dem 28. Dezember 1891 erscheint, das geistige Band für die proletarischen Frauen. Sie vertritt in ihrem Inhalt — seien es nun politische Tagesfragen oder wirtschaftliche und sozialpolitische Forderungen oder auch theoretische nnd praktische Auseinandersetzungen — das Dogma, das ihre Redakteurin, Frau Zetkin, hochhält, das Programm der proletarischen Frauenbewegung, die scharfe Trennung von der bürgerlichen Frauenbewegung, den gemeinsamen Klassenkampf mit dem Proletariat[1]. Die Zeitschrift hat in den ersten Jahren ihres Bestehens nur eine geringe Zahl von Leserinnen gehabt und hat schwere Kämpfe bestehen müssen. Auch gerade innerhalb der Partei ist sie oftmals angegriffen worden, weil ihr Inhalt zu hoch und für die Gewinnung der Masse der Arbeiterinnen ungeeignet sei. Seit dem Parteitag zu Gotha 1896 ertönt immer wieder der Ruf nach populärer Ausgestaltung der „Gleichheit". Zur Gewinnung der großen Masse der Arbeiterfrauen schlägt man vor, daß sie im Inhalt mehr den praktischen Bedürfnissen der Hausfrau Rechnung tragen, z. B. Schnittmusterbeilagen bringen müsse, zumal dadurch die bürgerlichen Modezeitungen mit ihrem „bigotten und chauvinistischen Einfluß" ausgeschaltet würden. Klara Zetkin hat all diese Forderungen zurückgewiesen und dagegen geltend gemacht, die „Gleichheit" könne keine Arbeiterinnenbewegung ins Leben rufen. Sie könne nur innerhalb der Bewegung schulend und fördernd wirken. Werde der „wissenschaftliche" Charakter der Zeitschrift geändert, so verliere sie ihre Bedeutung für die leitenden Genossinnen und Genossen, ohne doch in die Masse der Frauen zu dringen.

Trotzdem hat die „Gleichheit" allmählich die allgemeinen Interessen der Frauen mehr berücksichtigt. 1904 und 1908 wird sie erweitert und bringt auch Lektüre für die Jugend, „die im Dienste des hohen Ideals stehen soll, die leiblichen und geistigen Kräfte der proletarischen Kinder zu harmonischer, kraftvoller Entfaltung zu bringen, auf daß diese zu Persönlichkeiten heranreifen, welche eines Tages die große geschichtliche Aufgabe ihrer Klasse begreifen und

---

[1] Vgl. die „Einladungen zum Abonnement", zum Beispiel am Anfang jedes Jahrgangs.

erfüllen können"[1]. Infolgedessen hat sich auch ihr Abonnentenstand gehoben, abgesehen davon, daß der Parteitagsbeschluß von Essen 1907 die Genossen und Genossinnen verpflichtete, für die Ausbreitung der „Gleichheit" zu werben. Die Zahl der Abonnenten betrug am 31. Dezember = 28 700, am 30. Juni 1907 = 67 000, am 30. Juni 1908 = 84 000 und nach dem Bericht für den Würzburger Parteitag 1914 = 125 000. Aus der Zahl der Abonnenten kann man nun allerdings nicht auf die Werbekraft der „Gleichheit" und das sozialistische Interesse ihrer Leserinnen schließen, sondern sie ist ein Beleg für die Mitgliedschaften in den einzelnen Bezirken, da viele derselben die „Gleichheit" obligatorisch liefern. Auf der Nürnberger Frauenkonferenz 1908 wurde beantragt, diese Einrichtung allgemein einzuführen, aber diese Forderung abgelehnt, weil durch persönliche Verbreitung der „Gleichheit" der sozialistische Einfluß bedeutender und wirksamer werde und nur so seine Ausbreitung gemessen werden könne. Eher hat man die obligatorische Einführung der Zeitschrift bei den Gewerkschaften befürwortet, weil dadurch auch solche Frauen für den Sozialismus gewonnen würden, die ihm noch fern stünden. Den Gewerkschaften ist nun aber die Lieferung der „Gleichheit", die im Widerspruch zu ihrem Neutralitätsstandpunkt steht, zum Verhängnis geworden, weil die Polizei ihnen hinderlich wurde; und es erhoben sich darum unter den Gewerkschaften Stimmen, die die „Gleichheit" ablehnten. Andererseits machte man der „Gleichheit" zum Vorwurf, daß sie die gewerkschaftlichen Interessen nicht genügend berücksichtige, und es wurde der Wunsch laut, eine gewerkschaftliche Frauenzeitung zu gründen.

Während des Krieges ist dann in der Tat eine „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" gegründet worden, die seit Anfang 1916 erschien. — Sie wird von Gertrud Hanna redigiert und bringt Berichte über gewerkschaftliche, politische, insbesondere sozialpolitische, und genossenschaftliche Fragen, Anregungen für die Hauswirtschaft und Erziehung und trägt dem Bedürfnis nach Bildung und Unterhaltung Rechnung. — Sie ist zum Teil der „Gleichheit" vorgezogen worden[2]. Klara Zetkin hat während des Krieges ihre grundsätzliche

[1] Auf der Jenaer Frauenkonferenz 1911 berichtete Genossin Grünberg, die Kinderbeilage habe die „Gleichheit" beliebt gemacht. Protokoll S. 422.

[2] „Gleichheit" 1916/17 Nr. 6 „Konferenz der württembergischen Genossinnen" am 26. November in Stuttgart S. 40. Man vgl. auch die Berichte in der „Gleichheit". „Gleichheit" 1916/17 Nr. 9, 10 ff.

Haltung bewahrt. Ihrem sozialistischen Standpunkt gemäß hielt sie „ein Paktieren zwischen dem Sozialismus und der kapitalistischen Weltmachtspolitik“ für unmöglich und bekämpfte die Haltung der Mehrheitspartei und-fraktion in der Kreditbewilligungsfrage. Diese Stellungnahme brachte sie auch in der „Gleichheit“ zum Ausdruck und wirkte in diesem Sinne auf die weiblichen Parteimitglieder ein. Da das der Mehrheitspartei verhängnisvoll erschien, zumal die „Gleichheit“ oft die einzige geistige Nahrungsquelle der Proletarierin sei[1], so wurde sie im Juni 1917 ihres Amtes entsetzt und die Redaktion Heinrich Schulz und Marie Juchacz, seit der Revolution Klara Bohm-Schuch und Marie Juchacz übertragen[2]. Klara Zetkin schrieb dann zunächst für die Frauenbeilage der „Leipziger Volkszeitung“, heute in der „Kommunistin“. Das Blatt für die unabhängigen Frauen ist die „Kämpferin“.

Als Ergänzung zu der Belehrung und Schulung durch die „Gleichheit“, die von Klara Zetkin für die fortgeschrittenen „Genossinnen“ bestimmt war, dient die schriftliche Agitation durch Flugblätter und Broschüren. „Die Flugblätter sollen die indifferenten und rückständigen Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen, die Hausfrauen und Mütter gewinnen, die Broschüren sie weiter belehren und schulen“[3]. Eine entsprechende Resolution wurde auf dem Parteitag zu Gotha 1896 und der Mainzer Frauenkonferenz 1900 angenommen. Mit der Herausgabe der Flugblätter allgemeinen Charakters — die lokalen Charakters blieb den örtlichen Organisationen überlassen — wurde eine fünfgliedrige Kommission betraut. Später hat diese Aufgabe das Frauenbureau übernommen, das die weiblichen Vorstandsmitglieder mit Material versorgt, Flugblätter über Fraueninteressen selbst entwirft und solche allgemeinen Inhalts im Namen des Parteivorstandes herausgibt. Letztere umfassen wichtige Tagesfragen und ihre Wirkung auf die Frauen, wie z. B. Zoll- und Lebensmittelwucher, Koalitionsverbot[4] und Anleitungen zum Wahlkampf. Eine Reihe von Broschüren, die den Frauen

[1] Soz. Mon. 1915, H. 14; 22. Juli 1915, S. 693 ff. „Unser Frauenzentralorgan“ (2. Bd.)

[2] „In eigner Sache“, „Gleichheit“ 1916/17 Nr. 18, S. 117 f.; 1918/19 Nr. 14 und Soz. Mon. 1917, H. 19, 26. Sept. 3. Bd. S. 999 ff. „Sozialdemokratisches Frauenorgan“.

[3] „Gleichheit“ 1904 Nr. 19 „Zur Frauenkonferenz“ S. 146.

[4] Zum Beispiel wurde auf dem Parteitag zu Hannover 1899 eine Broschüre beschlossen, die die Frauen über die Wirkungen der Zuchthausvorlage belehren sollte. S. 66 u. 84.

theoretische und praktische Belehrung bieten, erscheinen seit 1911 im „Vorwärts“-Verlag unter dem Titel „Sozialdemokratische Frauenbibliothek“. Auch in den Arbeiterblättern wird auf die Interessen der weiblichen Mitglieder Rücksicht genommen. Die Unterstützung der Frauenbestrebungen durch die Arbeiterpresse ist auf verschiedenen Parteitagen und Konferenzen gefordert worden, und es wurden dementsprechend Beschlüsse gefaßt.

Die erste geistige Anregung wurde den proletarischen Frauen in den schon erwähnten Bildungsvereinen gegeben. Man sah ihren Wert darin, daß sie die Frauen schulten, sie über ihre Lage aufklärten, das Solidaritätsgefühl in ihnen weckten und damit die Vorbedingungen für den Klassenkampf schufen[1]. Es wurden Vorträge über politische und wissenschaftliche Themata gehalten, die Naturwissenschaften gepflegt, Schulfragen und religiöse Fragen besprochen, hygienische Anweisungen erteilt, Samariterkurse abgehalten und in wirtschaftlichen Fragen Belehrung gegeben[2]. Bei Mangel an leitenden Kräften las man aus Parteibroschüren und aus Artikeln der Parteipresse vor. Das Fehlen geschulter Kräfte machte sich überhaupt sehr stark geltend und bildete den Gegenstand steter Klagen. Immer wieder wurde in der „Gleichheit“ und auch auf den Konferenzen darauf hingewiesen, daß Bildungsvereine nur dort gegründet werden sollten, wo die erforderlichen Kräfte dafür vorhanden seien[3]. Von wesentlichen Erfolgen berichtet allein der „Berliner Verein der Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse“, der sich aus dem von Luise-Otto-Peters gegründeten Verein nach wiederholten Auflösungen immer wieder gebildet hat. Er verfolgte aber auch weniger parteipolitische Zwecke, sondern von Anfang an war es sein Bestreben, wie W. Zepler bei seiner Neugründung 1899 darlegte[4], den Arbeiterinnen, die von Berufs- und Hausarbeit überlastet waren, seelische und geistige Erfrischung zu bieten und ihnen allerdings auch dadurch „den Blick für das wirtschaftliche und politische Geschehen zu stärken“[5].

[1] „Gleichheit“ 1908 Nr. 17 „Frauenbildungsvereine“ S. 151 f.

[2] Vgl. die Berichte in den Jahrgängen der „Gleichheit“ von 1892 an „Aus der Bewegung“.

[3] „Gleichheit“ 1893 Nr. 23 und 1894 Nr. 23 „Den Genossen und Genossinnen zur Beachtung“ und Mainzer Frauenkongreß S. 255 f.

[4] Vgl. die Broschüre „Welchen Wert hat die Bildung für die Arbeiterin?“ (13. Februar 1899).

[5] Über den Wert der Bildung für die Proletarierin gerade als Hausfrau und Mutter sprach sich Kl. Zetkin in Gotha mit folgenden Worten aus (Pro-

In der Folgezeit haben sich die Vereine in dieser Form entwickelt, besonders nach 1900, wo sie als Organisationsmittelpunkte statt der politischen Organisationen anerkannt wurden. Sie erhielten einen mehr wissenschaftlichen Charakter, griffen aber auch wiederholt ins gewerkschaftliche und politische Gebiet hinüber, wie es die polizeilichen Auflösungen bezeugen[1]. Den Zwittercharakter, halb politische, halb wissenschaftliche Ziele zu verfolgen, gaben die Frauenbildungsvereine erst nach dem Zusammenschluß mit der Partei auf, wo die Frauen wirtschaftliche und politische Schulung in den Organisationen der Männer fanden. Sie sollten jetzt ein Mittel bilden, die geistige Entwicklung der proletarischen Frauen zu fördern und mehr als bisher die Frauen zu sozialistischen Erzieherinnen ihrer Kinder und der Jugend machen, die durch das Vereinsgesetz noch vom politischen Leben ferngehalten wurde[2]. So haben die Frauen z. B. in Berlin weibliche Jugendabteilungen an ihre Frauenbildungsvereine angegliedert.

Während die Bildungsvereine die Grundlagen des sozialistischen Denkens überhaupt vermitteln sollten, wurden für die fortgeschrittenen Frauen Lese- und Diskussionsabende eingerichtet, um sie weiter zu schulen und sie gegebenenfalls zu Leiterinnen zu machen. Sie wurden zuerst nach dem Gothaer Parteitag eingerichtet, als es sich darum handelte, durchgebildete sozialistische Kräfte zu gewinnen, die als Vertrauenspersonen wirken könnten. Als die Bewegung sich mehr ausdehnte, machte sich die Notwendigkeit geschulter Agitatorinnen immer mehr geltend, und auf der Frauenkonferenz zu München 1902 wurde deshalb wieder auf die Schaffung regel-

---

tokoll S. 166): „Je mehr die Frau die Erzieherin und Bildnerin ihrer Kinder sein kann, um so mehr kann sie sie aufklären, kann sie dafür sorgen, daß sie mit der gleichen Begeisterung und Opferfreudigkeit wie wir in Reih und Glied kämpfen für die Befreiung des Proletariats — wenn der Proletarier sagt: mein Weib! — daß er dann in Gedanken hinzusetzt: die Genossin meiner Ideale, die Gefährtin meiner Kinder — zum Zukunftskampfe! So manche Mutter, so manche Gattin, die Mann und Kinder mit Klassenbewußtsein erfüllt, leistet genau so viel wie die Genossinnen, die wir in unseren Versammlungen sehen."

[1] Nürnberger Frauenkonferenz 1908. O. Baader, S. 468: „Uns kommt es ja vor allem darauf an, die Köpfe zu revolutionieren; die Frauen sollen wissen, was der Sozialismus will."

[2] Daselbst: Antrag des „Vereins der Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse" zu Berlin, S. 486; Zietz, S. 487 u. 111; vgl. Soz. Mon. 1906, Sept. W. Zepler, „Jugendorganisationen" S. 769 und „Gleichheit" 1909/10, Nr. 26. L. Radloff, „Unsere Frauen in den Jugendbildungsorganisationen", S. 206 ff.

mäßiger Lese- und Diskussionsabende als auf ein geeignetes Mittel hingewiesen. Auch nach dem Zusammenschluß mit der Gesamtpartei 1908 wurden die Frauenlese- und Diskussionsabende beibehalten, weil man besondere Aufklärungsarbeit unter den Frauen für notwendig hielt. 1907 gab es in 120 Orten Leseabende, die teils vierzehntägig, teils alle vier Wochen stattfanden; 1913 schon in 162 Kreisen 309 monatliche Leseabende; der Parteibericht von 1914 gibt das Vorhandensein von Leseabenden in 166 Kreisen an. Die Handhabung der Leseabende ist verschieden. Mehr als in den Bildungsvereinen kommt in dem Lehrstoff der Diskussionsabende der prinzipielle Standpunkt der proletarischen Frauenbewegung in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck. Es wurden hier von Anfang an die Werke von Engels, Marx, Lassalle und Bebel gelesen. Die Frauen sollten mit den theoretischen Grundlagen und dem sozialistischen Programm vertraut gemacht, aber auch praktisch geschult und in ihrer geistigen Gewandtheit gefördert werden. Diese Methode hat nicht überall den gleichen Anklang gefunden. Es wurde darauf hingewiesen, daß man die Arbeiterinnen durch theoretische Auseinandersetzungen nicht gewinnen könne, man müsse sie auf praktische Beispiele hinweisen. Diese Abweichungen in der Meinung, ob grundsätzliche Schulung, ob Tatsachenlehre, zeigte sich auch auf der Frauenkonferenz zu Jena 1911. Ein festes Programm wurde hier nicht aufgestellt, doch wurde hier wie auf dem Chemnitzer Parteitag 1912 auf die günstigen Erfolge bei Errichtung von Kursen für Leiterinnen von Leseabenden hingewiesen wie auch darauf, daß die „Genossinnen" an den Wanderkursen des Bildungsausschusses der Partei wie überhaupt an ihren Bildungsbestrebungen teilnehmen sollten. Mehr und mehr haben die Frauen daher an den allgemeinen Kursen der Partei teilgenommen[1]. 1913 allein 4529 Frauen und Mädchen. Neuerdings sind besondere Frauenabende eingerichtet worden, in denen Vorträge gehalten werden, an die sich eine Diskussion anschließt. Sie sind für einen größeren Kreis bestimmt und finden alle 14 Tage statt.

Die Bildungsvereine und Leseabende bieten Belehrung, Schulung und Weckung zum Sozialismus. Aufklärung über die praktischen

---

[1] Zietz, „Neue Zeit" Bd. 31, 2, S. 885; „Gleichheit" 1911/12 Nr. 3. Vom Hamburger Arbeiterbildungswesen war schon 1909 eine Zentrale geschaffen worden, die halbjährige Kurse über Nationalökonomie und Geschichte abhielt, an denen auch Frauen und Mädchen beteiligt waren. Die Teilnehmer wurden zur Hälfte von der Partei, zur Hälfte von den Gewerkschaften delegiert (S. 42 f.).

Forderungen der Sozialdemokratie finden die Frauen in den Volks- und Agitationsversammlungen, die man auch gern von Frauen für die Frauen besonders abhalten läßt, um Verständnis und Interesse besser wecken zu können. Die Agitation erstreckt sich hier einerseits auf politische und wirtschaftliche Forderungen, die die Arbeiterklasse und Partei als solche aufstellt, andererseits auf Fragen, die sich auf die Frauen besonders beziehen und deren Erfüllung sie vor öffentlich- und privatrechtlicher Benachteiligung gegenüber dem Manne bewahren soll. Den Inhalt der Agitation unter den Frauen kennzeichnet die Resulation, die auf Befürwortung von Klara Zetkin auf dem Parteitag zu Gotha 1896 angenommen wurde. „Soweit bestimmte dringende Aufgaben nicht vorliegen, ist in der Agitation für Reformen einzutreten, die im Interesse der Proletarierin als Arbeiterin und Frau liegen. Insbesondere ist zu agitieren: 1. für Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, namenlich für Einführung des gesetzlichen Achtstundentages, zunächst wenigstens für die weiblichen Arbeiter; 2. für Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren; 3. für aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten zu den Gewerbegerichten; 4. für gleichen Lohn bei gleicher Leistung ohne Unterschied des Geschlechts; 5. für volle politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, speziell für uneingeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht; 6. für gleiche Bildung und freie Berufstätigkeit der beiden Geschlechter; 7. für die privatrechtliche Gleichstellung der Geschlechter; 8. für die Beseitigung der Gesindeordnungen." In diesem Rahmen hat sich die Agitation unter den Frauen gehalten, und je nach den außer- und innerpolitischen Verhältnissen tritt die eine oder andere Forderung stärker hervor und kommen noch andere hinzu.

Um den besonderen Forderungen für die Frauen den rechten Nachdruck zu verleihen und der Agitation dafür eine größere Einheitlichkeit und Stärke zu geben, haben die sozialdemokratischen Frauen beschlossen, besondere Zusammenkünfte, Frauenkonferenzen, abzuhalten. Die Keime dieser Frauenkonferenzen bilden die privaten Besprechungen, die gelegentlich der Parteitage zu Köln und Frankfurt a. M. 1893 und 1894 stattfanden, und in denen die „Genossinnen" Agitationsfragen erörterten. Auch später fanden solche gesonderten Zusammenkünfte statt, allerdings erst in den Abendstunden, wenn die Frauen schon müde waren, und wegen des Vereinsgesetzes konnte es auch immer nur ein „privater Meinungsaustausch" sein. Schon damals verwahrten sich die Sozial-

demokratinnen dagegen, daß sie die sozialistische Frauenbewegung von der allgemeinen Arbeiterbewegung loslösen und eine „frauenrechtlerisch angekränkelte Sonderbewegung“ schaffen wollten. Sie wollten vielmehr umgekehrt sie immer inniger mit dieser zusammenschließen, einer Zersplitterung ihrer Kräfte vorbeugen und ihr neue Kräfte zuführen. Das war noch mehr der Fall, als 1900, zwei Tage vor dem Mainzer Parteitag, die erste Reichs-Frauenkonferenz auf den Vorschlag der Berliner Frauen einberufen wurde. Die Veranstaltung der Konferenz wurde wieder mit der Sonderstellung, den Sondercharakterzügen der Frauen begründet, die durch die gesellschaftlichen Bedingungen, die seit Jahrhunderten die freie Entwicklung des weiblichen Geschlechts hemmten, sich erklären ließen, aber deshalb auch Sonderpflichten der Frauen verlangten. Die Frauenkonferenz sollte Mittel und Wege zur Förderung der Arbeiterinnenbewegung, eine planmäßige Regelung auf Grund engerer Fühlung schaffen. Auf der 1. Konferenz 1900 sah man von der Festlegung einer alljährlich stattfindenden Konferenz ab; sie fanden dann in der Folgezeit alle zwei Jahre, 1902, 1904, 1906 und 1908, statt. Nur zwischen der 5. Frauenkonferenz 1908 und der 6. Konferenz 1911 bestand ein dreijähriger Zwischenraum, weil 1910 die 2. Internationale Frauenkonferenz zu Kopenhagen tagte — die erste hatte 1907 in Stuttgart stattgefunden — und man bei der doppelten Beschickung die Kosten fürchtete und die Vorbereitungen für die Wahlagitation des nächsten Jahres durch die Konferenz noch als verfrüht erachtete. In der „Gleichheit“ und auf den Konferenzen selbst ist von den Frauen stets der Wert dieser Zusammenkünfte betont worden. Die Agitation sei durch sie belebt und planmäßig gestaltet worden. Die grundsätzliche und praktische Schulung der Frauen sei noch gefördert worden [1]; die Möglichkeit des persönlichen „Sichkennenlernens“ und „Sichhelfens“ wird für günstig erachtet. Auf der Nürnberger Frauenkonferenz 1908 bei der Beratung des neuen Organisationsstatuts führte Luise Zietz aus: „Die Konferenzen haben ihren Wert darin, daß auf ihnen aus unserem Parteiprogramm heraus Fragen, die die Frauen besonders interessieren, in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden. Auf den Parteitagen können solche Fragen nicht mit genügender Gründlichkeit erörtert werden,

[1] „Gleichheit“ 1904, Nr. 21 „Die Frauenkonferenz zu Bremen“, S. 164. Im übrigen „Gleichheit“ 1906, Nr. 18 „Zur Frauenkonferenz in Mannheim“, S. 110 und besonders „Gleichheit“ 1908, Nr. 18 „Die politische Organisation der Frauen unter dem Reichsvereinsgesetz“, S. 160.

weil die Parteitage schon ohnehin überlastet sind, und weil die „Genossen" für diese Fragen doch nicht das notwendige lebendige Interesse haben. Die Frauenkonferenzen sind so ein vorbereitender Ausschuß für diese besonderen Fragen. Es würde die Frauenbewegung außerordentlich zurückwerfen, wenn die Frauenkonferenzen aufgehoben würden." In der Debatte wurden ihre Darlegungen von anderen unterstützt. Aber gerade deshalb, weil die Frauenkonferenzen nur einen „vorbereitenden Ausschuß" bildeten und dem Parteitag nur Vorschläge machen durften, sind sie von anderer Seite — in den „Sozialistischen Monatsheften" — als zwecklos erachtet worden[1]. Man hat auch wieder hierin ein „Sonderrecht", einen „Rückschlag in das Gebiet der Frauenrechtelei" gesehen, zumal nach dem Erlaß des Reichsvereinsgesetzes. Man sah jetzt eine gesonderte Frauenkonferenz als unberechtigt an, weil die Zugehörigkeit der Frauen zu den politischen Vereinen die gemeinsame Arbeit und die Unterordnung unter die gemeinsamen Beratungen auf den Parteitagen jetzt möglich mache. Dann wird betont, daß auf diesen Konferenzen gar keine genügende Diskussion stattfinde, wodurch die politischen Ansichten der Genossinnen geklärt würden, und daß sie ihnen keine praktischen Anhaltspunkte gäben. Die Frauenkonferenzen bildeten nur eine Art „Volksversammlung für einen beschränkten Kreis gläubig lauschender Genossinnen aus allen Teilen Deutschlands". Die Genossinnen, die nicht den prinzipiellen Standpunkt teilten, würden von der Mitarbeit ferngehalten. Wally Zepler sagt hierzu: „Auf diese Art erscheint die proletarische Frauenbewegung freilich in vollkommener Einigkeit nach außen. Es fragt sich nur, ob denn die Konferenzen auch nur im mindesten die wirklich vorhandenen Anschauungen widerspiegeln ..."[2] Außer den Reichs-Frauenkonferenzen haben noch besondere Landes-, Bezirks- und Kreis-Frauenkonferenzen stattgefunden, auf denen Agitations- und Organisationsfragen unter weitestgehender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besprochen wurden. Sie fügten sich mehr in den Rahmen der Organisationen ein als die Reichskonferenzen.

Wenn auch die Konferenzen nicht allseitige Billigung finden, so liegt ihr Wert doch darin, daß sie ein Bild von den Bestrebungen der sozialdemokratischen Frauen und ihren besonderen Forderungen, zumal in sozialpolitischer Hinsicht, geben. Auf den Frauenkonferenzen

[1] Soz. Mon. 1911, H. 23 (9. Nov. 1911), S. 1499 f.; 1904 Sept. Bd. 2, S. 763; 1910, H. 14, Juli Bd. 3, S. 918.

[2] Soz. Mon. 1911, H. 23, Nov. 3. Bd., S. 1499.

sind neben den allgemeinen Organisations- und Agitationsfragen vor allem die des Arbeiterinnen- und Kinderschutzes, des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Frauenwahlrechts verhandelt worden.

Eine der Fragen, die im Mittelpunkt des Interesses steht, weil sie aufs engste mit der Frauenerwerbsarbeit verknüpft ist und der Wunsch, sie zu erreichen, ein treibendes Moment der Arbeiterinnenbewegung bildet, ist die des Arbeiterinnenschutzes. Die sozialdemokratischen Frauen haben ein festumrissenes Programm aufgestellt, in dem sie, die anfangs — wie ja noch auf dem Parteitag zu Halle 1890[1] — einen besonderen Frauenschutz ablehnten, den Bedürfnissen der Arbeiterin als Frau und Mutter Rechnung getragen haben. Eine der ersten Forderungen ist die nach weiblichen Fabrikinspektoren, die von Emma Ihrer schon 1885 erhoben wurde und später in verschiedenen Anträgen der Frauen an die Parteitage Aufnahme fand. Auf dem Parteitag zu Gotha 1896 trat nur in einigen knappen Thesen die Forderung auf Einführung des gesetzlichen Achtstundentages, zunächst wenigstens für die weiblichen Arbeiter, und das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbeschiedsgerichten hinzu. In Hannover 1899 wurde außerdem: absolutes Verbot der Nachtarbeit für die Frauen; Verbot der Verwendung von Frauen bei allen Beschäftigungsarten, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind; Freigabe des Sonnabendnachmittages, Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen auf mindestens einen Monat vor und zwei Monate nach der Entbindung; Beseitigung der Ausnahmebewilligungen von diesen Bestimmungen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses; Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie; Sicherung völliger Koalitionsfreiheit für die Arbeiterinnen beschlossen. Auf der Mainzer Frauenkonferenz 1900 wurden die Bestimmungen speziell für den Wöchnerinnenschutz ausgebaut. Die gesetzliche Schutzfrist für die Wöchnerinnen von vier Wochen vor bis sechs Wochen nach der Geburt wird aufrechterhalten, Erhöhung des Krankengeldes auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes und obligatorische Ausdehnung der Kranken-

[1] Zetkin 1889 in Paris am 19. Juli, Protokoll S. 84: „Wir verlangen keinen anderen Schutz als den, welchen die Arbeit im allgemeinen gegen das Kapital fordert." — Auch auf dem Parteitag zu Halle 1890 stellten die Frauen den Antrag, daß Beschränkung aller die Gesundheit besonders schädigender Arbeit auf höchstens 6 Stunden zu fordern sei, nicht nur für die Frauen. Protokoll S. 184 u. 196.



unterstützung der Wöchnerinnen auf die Frauen der Mitglieder gefordert[1]. Die Münchener Frauenkonferenz 1902 brachte eine vervollständigte und schärfer umgrenzte Fassung der früher erhobenen Schutzforderungen und außerdem für die jugendlichen Arbeiterinnen die Herabsetzung der täglichen Maximalarbeitszeit auf vier bzw. sechs Stunden, Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre und Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts, in dessen Schulplan Haushaltungsunterricht, Gesundheitslehre und Säuglingspflege einzubeziehen sind. Die gesetzliche Schutzfrist für Schwangere und Wöchnerinnen galt als noch nicht genügend, und demgemäß wurde jetzt das Recht auf kündigungslose Einstellung der Arbeit vier Wochen vor der Niederkunft und Verlängerung der Schutzfrist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses verlangt. Außerdem trat der Wunsch hervor, für die Frauen während der Zeit des Erwerbsausfalles zu sorgen, und es wurde von den Krankenkassen „Zubilligung eines Pflegegeldes an Schwangere und Wöchnerinnen für die Dauer der Schutzfrist in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes" gefordert. Zur Durchführung der Leistungen wird „Vereinheitlichung der Krankenversicherung, Zusammenschluß der Kassen zu kapitalkräftigen Verbänden", weitgehendes Selbstverwaltungsrecht der Versicherten und Zuschußleistungen vom Staate erstrebt. Außerdem sollten Entbindungsanstalten, Schwangeren- und Wöchnerinnenheime, Beschäftigungsanstalten für stillende Mütter durch die Gemeinden errichtet und eine Wöchnerinnenhauspflege organisiert werden. Eine besondere Mutterschaftsversicherung, für die Lily Braun eintrat[2], und für die die Mittel durch Staatszuschuß aus einer progressiven Einkommensteuer aufgebracht werden sollten, wurde abgelehnt, und Kl. Zetkin unterstützte den Antrag auf Fürsorge für Mutter und

[1] Die Resolution bildet ein Kompromiß für mehrere Meinungsäußerungen, die bei der Debatte über den Antrag von Frau Duncker-Leipzig zutage traten. Sie forderte „Erweiterung des gesetzlichen Wöchnerinnenschutzes der Arbeiterinnen und Sicherung materieller Unterhaltsmittel während der festgesetzten Ruhezeit durch Reform des Krankenversicherungsgesetzes. Ein Antrag der Leipziger Genossinnen beschloß, „dem Reichstag einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der die Schutzfrist für Schwangere und Wöchnerinnen auf 6 Wochen vor und 3 Wochen nach der Entbindung festsetzt und den Wöchnerinnen eine wöchentliche Unterstützung in der Höhe des Durchschnittslohnes des letzten Jahres sichert".

[2] Protokoll 1902, S. 299. Vgl. L. Braun, „Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen", 1. Bd. S. 265 ff. in Soz. Mon. 1903. L. Braun, „Die Frauenfrage", S. 547 in Soz. Mon. 1907 Okt. Fr. Kleeis, „Mutterschaftsversicherung", 2. Bd. S. 868 ff.

Säugling durch die Krankenversicherung, weil dadurch die „bürgerliche Welt auf dem Wege vorwärtsgedrängt würde, den sie zögernd und widerwillig, mit den kleinsten und erbärmlichsten Schritten bereits betreten habe“ [1]. Auf der Mannheimer Frauenkonferenz 1906 wurde eine Resolution angenommen, die neben den alten Forderungen die obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung, die das Krankenversicherungsgesetz bis jetzt in das freie Ermessen der Kasse stellte, im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von acht Wochen, freie Gewährung der Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen, falls das Kind lebt, und, wenn die Mutter fähig und willens ist, ihr Kind selbst zu stillen, auf die Dauer von mindestens 13 Wochen fordert. Die Krankenversicherungspflicht soll sich auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die Land- und Heimarbeiterinnen und Dienstboten sowie überhaupt auf alle Frauen, deren jährliches Familieneinkommen 3000 Mark nicht übersteigt, erstrecken. Die Jenaer Frauenkonferenz 1911 setzte die Höchstgrenze des Familieneinkommens auf 5000 Mark fest. Von den Gemeinden soll nach der Mannheimer Resolution neben der Errichtung von Entbindungsanstalten usw. die Beschaffung guter keimfreier Kindermilch und die Gewährung von Stillprämien — Jena verlangte sie für 26 Wochen in der Höhe des Krankengeldes —, solange diese Periode noch nicht in die Unterstützungsfrist einbezogen ist, gefordert werden. Außerdem sollten zur Aufklärung die Säuglingspflege in den Schulplan der obligatorischen Fortbildungsschulen aufgenommen und Merkblätter mit Regeln für die Pflege und Ernährung des Säuglings und die Pflege der Wöchnerinnen verteilt werden. In Jena ist die Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe des versicherten Lohnes, für die übrigen Frauen in der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes für weibliche Arbeiter festgesetzt worden.

Die sozialdemokratischen Frauen haben mehrfach die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und insbesondere der Gewerbeinspektion auf die Heimarbeit erstrebt. Zugleich liegt es auch hier in ihrem Interesse, die Heimarbeiterinnen zu organisieren und das Heimarbeiterinnen-

---

[1] Auch besondere Mutterschaftskassen, wie sie zum Beispiel O. Baader auf der Mainzer Konferenz (Protokoll 1900, S. 254) und H. Fürth in Mannheim 1906 (Protokoll S. 467 f.) vorschlugen, wurden abgelehnt.



elend zu bekämpfen. Der Kampf gegen die Schädigungen durch die Heimarbeit fällt vielfach zusammen mit dem Schutz der Kinder vor Ausnützung durch ihre Heranziehung zur Erwerbsarbeit. Seit 1902 wird das Verbot jeglicher Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder im Gewerbe, der Land- und Forstwirtschaft, bei häuslicher Arbeit und im Gesindedienst und Ausdehnung der Schulpflicht auf das vollendete 14. Lebensjahr gefordert. 1904 wurde der Kinderschutz auf den Botendienst ausgedehnt. Kinder unter 14 Jahren durften auch nicht als Austräger von Parteizeitungen verwandt werden. Auch wird das Verbot der Beschäftigung von Kindern in öffentlichen und privaten Erziehungs- und Fürsorgeanstalten gefordert. Dagegen sollte an die Stelle der „einseitigen geisttötenden Erwerbsarbeit" Handfertigkeitsunterricht in der Schule treten, damit die Arbeit bei der Erziehung nicht vernachlässigt werde [1]. Auf der Bremer und Mannheimer Konferenz wurde zur Kontrolle über die Durchführung des Kinderschutzes die Wahl von Gewerbeaufsichtsbeamten aus Arbeiter- und Arbeiterinnenkreisen in größerer Zahl gefordert. Die Frauen wurden darauf hingewiesen, auch selbst für die Durchführung zu sorgen, Material zu sammeln, dasselbe agitatorisch zu verwerten und zusammen mit den Arbeiterorganisationen gegen Kindermißhandlung und -verwahrlosung durch Eltern, Pfleger und Erzieher aufzutreten. Der Mannheimer Parteitag nahm eine entsprechende Resolution der „Genossinnen" an. Auf diese Anregung [2] ist die Gründung von Kinderschutzkommissionen zurückzuführen, die Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz aufdeckten und der Erwerbsarbeit der Kinder entgegenzuwirken suchten, indem sie gegebenenfalls bei den Behörden Anzeige erstatteten. Sie haben sich außerdem der verwahrlosten Kinder angenommen und in steigendem Maße für sie Nachmittagsspaziergänge, Tagesausflüge und Ferienwanderungen veranstaltet. Die Kinder sollten „auf diesen Ausflügen zu praktischer Solidarität erzogen werden" [3]. Die Kinderferienwanderungen hatten

[1] H. Duncker in Jena 1911, S. 436. Mannheim S. 468.

[2] Der Leipziger Parteitag 1900 stimmte nach kurzer Erörterung einer Resolution von Kl. Zetkin zu: „Der Parteitag legt es den Parteigenossen ans Herz, allerorten durch Gründung von Kinderschutzkommissionen den Schutz der Kinder vor jeglicher Ausbeutung, Verwahrlosung und Mißhandlung zu betreiben. Die Mitglieder der Partei in öffentlichen Verwaltungskörpern und Vereinigungen allerart werden verpflichtet, diese Tätigkeit nach Kräften zu fördern." S. 514.

[3] „Gleichheit" 1913/14 Nr. 22: „Wanderungen und Ausflüge für Schulkinder", S. 339 ff.

bis 1914 guten Aufschwung genommen, während des Krieges mußten sie dann zum großen Teil wegen Mangels an Zeit ausfallen.

Neben Arbeiterinnen- und Kinderschutz- und gewerkschaftlichen Fragen ist die Hauptfrage, die auf den Konferenzen verhandelt wurde, die Erlangung des Frauenwahlrechts. Das Wahlrecht soll den Frauen die Möglichkeit geben, selbst für ihre weitgehenden Forderungen einzutreten und sie praktisch durchzuführen. Es gilt ihnen als Mittel zur politischen Erziehung und zur politischen Macht der Proletarierinnen, als Mittel zur unbeschränkten Beteiligung am Befreiungskampf ihrer Klasse[1]. Die Berechtigung des Frauenwahlrechts leitet die Sozialdemokratie aus der kapitalistischen Produktionsweise ab. Es sei ein soziales Recht, dessen Grundlage nicht in irgendwelchen naturrechtlichen Erwägungen zu suchen ist, sondern in den wesentlich gewandelten sozialen Bedingungen. Es gelangt zum Ausdruck in der Erwerbsarbeit der Frauen und im besonderen Maße in der Eingliederung der Proletarierinnen in die Industrie. „Die Maschinenindustrie legte nicht nur den Grund zur wirtschaftlichen Emanzipation der Frau von der Familie und dem Haushalt, sondern auch zu ihrer politischen Gleichberechtigung"[2]. Das Wahlrecht sichere ihnen den Einfluß auf die Gesetzgebung. Das Frauenwahlrecht gilt als Forderung der Gerechtigkeit, als eine Forderung des Rechts der Persönlichkeit der Frau, als Anerkennung ihrer sozialen Tätigkeit als Mutter und als Sicherung ihrer Mitarbeit zum Wohle der Gesellschaft.

Diese Bedeutung hat das Wahlrecht für alle Frauen in gleicher Weise. Aber die Forderungen der Frauen des Proletariats gehen noch darüber hinaus. Die Frauen der höheren Gesellschaftsschichten bedürfen nach der Meinung der sozialistischen Frauen des Wahlrechts nicht, da sie durch ihr Vermögen ökonomisch sichergestellt seien. Für die Frauen der mittleren Schichten bedeute das Wahlrecht eine Endforderung, weil das, was sie mit ihm erreichten, mit ihrem Streben nach Bildung und Berufstätigkeit im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung im Einklang stehe. Für die Proletarierinnen aber sei das Wahlrecht nur Mittel zum Zweck. Sie verlangten gleiche politische Rechte mit dem Manne, damit sie ungehemmt durch gesetzliche Schranken mitarbeiten, mitkämpfen könnten, um diese Gesell-

---

[1] Resolution auf der Frauenkonferenz zu München 1902. Protokoll S. 302. Zetkin, S. 303.

[2] Zetkin, „Zur Frage des Frauenwahlrechts". „Vorwärts" 1907, S. 7.

schaft zu stürzen. Aus diesem Interessengegensatze folge auch die verschiedenartige Begrenzung des Wahlrechtes. Die bürgerlichen Frauen kämpften um ein beschränktes Frauenwahlrecht, um ihre Macht und die der besitzenden Klassen zu stärken, die Proletarierinnen kämpften um ein allgemeines Wahlrecht für alle Mitglieder ihrer Klasse als Ausgangspunkt zu ihrem Befreiungskampfe[1].

Als ein Mittel zum Klassenkampf und als ein Recht, das den Frauen auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit gebührt, hat darum die Sozialdemokratie nach anfänglichem Zögern das Frauenwahlrecht in ihr Programm aufgenommen. Auf dem Eisenacher Arbeiterkongreß 1869 wurde noch ein Antrag, der die Erteilung des allgemeinen, gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle „mündigen Staatsangehörigen" anstatt an alle „mündigen Männer" forderte, abgelehnt. Auch auf dem Gothaer Einigungskongreß 1875 wurde die Forderung, das Wahlrecht auch auf die Frauen auszudehnen, verworfen. Der Sozialdemokrat Hasselmann führte dazu aus, daß die Frau im allgemeinen noch weiter zurück sei als der Mann, und daß auch ihre Erziehung schlechter sei als die des Mannes. Obwohl sich Bebel für das Frauenwahlrecht einsetzte, weil die Frauen dadurch gebildeter würden und Liebknecht geltend machte, daß auch die Männer bei den Wahlen oft Stimmvieh bildeten und eine Partei, die die „Gleichheit" auf ihre Banner schreibe, sich selbst ins Gesicht schlüge, wenn sie der Hälfte des Menschengeschlechts die politischen Rechte versagte, und sich auch Auer prinzipiell für das Stimmrecht der Frau erklärte, wurde doch nur die Forderung des allgemeinen Wahlrechts aller Männer vom 21. Lebensjahre ab in das Programm aufgenommen. Auf dem ersten Parteitag zu Halle 1890 wurde das Wahlrecht auf alle „Staatsangehörigen" vom 20. Lebensjahre ab ausgedehnt, und Liebknecht führte zur Erläuterung dessen, daß nicht direkt die Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen war, aus, daß sich die Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne einfach von selbst verstünde. Für die Sozialdemokratie gebe es überhaupt keine Frauenfrage. Die Frauenfrage sei in der sozialen Frage einfach einbegriffen, sie sei ein Teil der sozialen Frage, die mit der Umgestaltung der heutigen Gesellschafts- und Produktionsverhältnisse von selbst gelöst werde. In dem Erfurter Programm von 1891 ist dann die Gleichberechtigung der Frau positiv ausgesprochen worden in der Formulierung: „Allgemeines, gleiches und direktes

---

[1] Zetkin, a. a. O. S. 11, 12, 15 ff.

Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen." 1895 hat die sozialdemokratische Partei zum ersten Male im Reichstag den Antrag gestellt, daß in allen Bundesstaaten die Parlamente auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts beruhen müssen. Auch die sozialdemokratischen Frauen haben sich naturgemäß für diese Forderung eingesetzt, daß „bei den Kämpfen, welche das Proletariat für die Eroberung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts in Staat und Gemeinde führt, das Frauenwahlrecht gefordert, in der Agitation grundsätzlich festgehalten und mit allem Nachdruck vertreten werde[1]. Auf der Münchener Frauenkonferenz 1902 wurde beschlossen, daß diese Forderung nur als ausschlaggebender Punkt des jeweiligen Aktionsprogramms in diesen Kämpfen mit in den Vordergrund gestellt werden könne, wenn dadurch die Erweiterung und Sicherung des politischen Rechts der Arbeiterklasse nicht gefährdet werde. Die praktische Notwendigkeit des Kampfes zwinge dazu, das höhere Interesse des Proletariats den Forderungen des weiblichen Geschlechts voranzustellen. Politische Forderungen dürften nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie nicht verknüpft seien mit der Verwirklichung des Frauenstimmrechts. Dieses Zugeständnis an das höhere Parteiinteresse ist dann in späteren Beschlüssen fallen gelassen[2]. Damit wurde aber nicht das Fraueninteresse vorangestellt. Klara Zetkin lehnte es auf dem Dresdener Parteitag 1903 ab, das Frauenwahlrecht als einen besonderen Punkt auf die Tagesordnung des nächsten internationalen Sozialistenkongresses zu Amsterdam vom Jahre 1904 zu setzen, wie es von „Genossen" des Wahlkreises Frankfurt-Lebus beantragt und z. B. auch von der Österreicherin Therese Schlesinger-Eckstein und vom Österreichischen Frauenreichskomitee als wünschenswert erachtet wurde[3]. Man könne solche Forderungen nicht isoliert erheben,

[1] Protokoll München 1902, S. 302; Dresden 1903, S. 297; Amsterdam 1904, S. 54 dieselbe Resolution.

[2] Dresden 1903, Protokoll S. 117.

[3] Th. Schlesinger-Eckstein, „Das Frauenwahlrecht auf sozialistischen Kongressen", Soz. Mon. 1904, I, Märzheft S. 225 ff. Vgl. über die Haltung derselben Münchener Protokoll 1902, S. 304, wo sie eine schärfere Formulierung der Resolution forderte, weil sonst die Genossen vielleicht nicht ihren Verpflichtungen nachkommen würden. Dieselbe auch „Neue Zeit" Bd. 21, 2 (1903), S. 739 ff. „Der internationale Sozialistenkongreß zu Amsterdam und das Frauenwahlrecht".

sondern nur im Zusammenhang mit dem allgemeinen Kampfe des Proletariats für die Demokratisierung des Wahlrechts. Die Führerin der sozialdemokratischen Frauenbewegung hat, als in anderen Ländern wenigstens das Frauenwahlrecht zur praktischen Forderung wurde, eine prinzipielle Taktik als die praktisch zweckmäßigste befürwortet. Die Frauenrechte sollten nicht vorangestellt, aber auch nicht zurückgestellt werden, sondern das Wahlrecht der Frauen sollte zusammen mit den übrigen Reformen im Interesse der Demokratisierung zum Wohle der gesamten Arbeiterklasse gefordert werden. So hat sie die Haltung von ausländischen sozialistischen Parteien, die aus taktischen Gründen die Forderung des Frauenwahlrechts für den Augenblick in den Hintergrund rückten, mißbilligt. Holländische Sozialisten hatten nämlich bei ihren Wahlkämpfen zunächst das Frauenwahlrecht ausgeschaltet, weil sie erst einmal das allgemeine Wahlrecht für die Männer durchbringen wollten, das durch eine Bindung an das Frauenwahlrecht gefährdet worden wäre[1], zumal die Frauen in ihrer Mehrzahl reaktionärer seien und unter dem Einfluß der Geistlichkeit und der Kirche ständen. Ähnlich äußerten sich auch belgische Sozialisten, und selbst die belgischen Frauen sind für die Vertagung des Frauenstimmrechts bis zum Siege des Männerwahlrechts eingetreten[2]. Auch in Schweden wollten die Frauen nicht, daß das Frauenstimmrecht als Vorwand zu einer neuen Verschleppung der Wahlrechtsreform mißbraucht werde[3]. Und in Österreich ist während der Kämpfe um eine Wahlreform 1905/6 das Frauenwahlrecht von der Partei ausgeschaltet worden, und auch hier haben die sozialdemokratischen Frauen das Fraueninteresse hinter das Klasseninteresse zurückgestellt[4]. Klara Zetkin hat diese Haltung

---

[1] „Gleichheit" 1902 Nr. 24: „Frauenwahlrecht und holländische Sozialdemokratie", S. 191 f.; „Gleichheit" 1906 Nr. 12: „Frauenwahlrecht und Sozialdemokratie" von H. Rolland-Holst, S. 78 f.

[2] Soz. Mon. 1906, Emilie Vandervelde, Das Frauenstimmrecht in Belgien", Februarheft S. 136 ff. (Bd. 1).

[3] „Gleichheit" 1906 Nr. 14: „Frauenstimmrecht und Sozialdemokratie in Schweden" von Hjalmar Branting, S. 92 f. — „Gleichheit" 1906 Nr. 6: „Stellungnahme der schwedischen Sozialdemokratie zum Frauenstimmrecht". S. 39.

[4] Soz. Mon. 1906, Aprilheft, A. Popp, „Die österreichische Wahlreform und das Frauenwahlrecht", S. 301 ff. Dieselbe, „Gleichheit" 1906 Nr. 21: „Der Wahlrechtskampf in Österreich", S. 144 ff. Vgl. im übrigen über die Haltung der ausländischen Parteien Soz. Mon. 1907, Augustheft: Hjalmar Branting, „Das Wahlrecht der Frauen", Bd. 2, S. 654 ff. u. a.

der Sozialistinnen mißbilligt, weil von vornherein das Frauenwahlrecht ausgeschaltet worden sei, das doch anderenfalls die Massen gesammelt, organisiert zur politischen Reife erzogen und die gegnerischen Parteien zersplittert hätte. Wie sie hier den prinzipiellen Standpunkt vertritt, so lehnt sie es andererseits ab, für ein beschränktes Frauenwahlrecht einzutreten, nur weil es den Frauen zugute kommen soll, wie es englische Sozialisten getan haben. Insbesondere die Independant Labour-Party ist mit ihrem parlamentarischen Führer Keir Hardie[1] an der Spitze wiederholt auf ihren Jahreskongressen und im Parlament für ein beschränktes Frauenwahlrecht eingetreten, weil dieses auch den Arbeiterinnen zugute komme und eine erste notwendige Etappe auf dem Wege zum Fortschritt und zum allgemeinen Wahlrecht bilde, und sie und die Fabian Society beschlossen, eine jede Wahlreform abzulehnen, die die Frauen nicht mit einschließe. Klara Zetkin tadelt die englischen Frauen, die als Mitglieder der „Women's Social and Political Union" — auch die Haltung der weiblichen Mitglieder der „Women's Labour League" und der „Women's Cooperative Guild" ist nicht eindeutig — die Taktik der bürgerlichen Frauen mitmachten und dadurch die Macht der Besitzenden stärkten und das Parteiinteresse verrieten. Die politische Emanzipation des weiblichen Geschlechts könne nur durch den Kampf für die volle politische Gleichberechtigung des Proletariats überhaupt verwirklicht werden[2]. Diese Haltung hat die deutsche sozialdemokratische Frauenbewegung in ihrer Gesamtheit auch weiterhin eingenommen, und auf der Mannheimer Konferenz 1906 wurden die weiblichen Parteimitglieder aufgefordert, in diesem Sinne bei den Wahlrechtskämpfen für das Frauenwahlrecht einzutreten; den prinzipiellen Standpunkt haben die deutschen Sozialdemokratinnen auch auf den internationalen Zusammenkünften vertreten. Wie auf dem internationalen Kongreß zu Amsterdam 1904 die Resolution des Dresdener Parteitages 1903 angenommen wurde, die bei allen Kämpfen für das allgemeine Wahlrecht die grundsätzliche Vertretung des Frauenwahlrechts forderte, so ist auch auf der Internationalen

---

[1] Vgl. „The Reformer's Year Book" 1908, S. 187 und Keir Hardie, „Zur Haltung der englischen Sozialisten in der Frauenstimmrechtsfrage", Soz. Mon. August 1908, S. 1006 ff. Dieselbe Haltung bei M. E. Macdonald, „Die gegenwärtige Lage in der englischen Frauenstimmrechtsbewegung", Soz. Mon. Okt. 1908, S. 1280 ff.

[2] Zetkin, a. a. O. S. 32/33 u. 36, 29 f. u. 37. „Neue Zeit" Bd. 31, 1, S. 665 ff., 722 ff. und besonders S. 726.

sozialistischen Frauenkonferenz zu Stuttgart 1907 eine Resolution der deutschen Frauen angenommen worden, die die sozialistischen Parteien in ihren Wahlrechtskämpfen verpflichtete, die grundsätzliche Forderung des Frauenwahlrechts ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeitsgründe zu erheben und zu vertreten und jedes Zusammengehen mit bürgerlichen Elementen wie eine aus taktischen Gründen sich ergebende Zurückstellung der Forderung ablehnt. Gegen diesen Beschluß wandten sich die weiblichen Delegierten der „I. L. P.“, der „L. P.“ und der „F. S.“, die selbst ein beschränktes Frauenwahlrecht und ein Zusammengehen mit den bürgerlichen Frauen billigten und forderten, daß die Taktik des Kampfes den Organisationen der einzelnen Länder überlassen werde. Auch Österreicherinnen haben sich gegen die prinzipielle Bindung, die Wahlrechtskämpfe auch als Kämpfe für das Frauenwahlrecht zu führen, gewandt. Der Gegensatz zwischen den englischen und den deutschen Frauen zeigte sich auch auf der zweiten Internationalen Konferenz sozialistischer Frauen zu Kopenhagen 1910, wo wieder die prinzipielle Resolution der Deutschen angenommen wurde mit einem Zusatzantrag der Österreicherinnen, der das Frauenwahlrecht für die Kommunen und die Landesparlamente befürwortete. Hier wurden auch Vorschläge zur praktischen Arbeit für die Einführung des Frauenwahlrechts gemacht, und zwar wurde auf Antrag von Klara Zetkin beschlossen, alljährlich einen Frauentag stattfinden zu lassen, an dem die sozialistischen Frauen aller Länder an ein und demselben Tage für das Frauenwahlrecht eintreten und demonstrieren sollten. Die Anregung ging von Amerika aus, wo seit 1909 am letzten Sonntag des Februar in allen Staaten der Union Massenversammlungen stattfanden, die die Forderung nach dem Frauenwahlrecht erheben. Diese Einrichtung wurde nun auch für Deutschland und andere Länder getroffen. Bei den früheren Wahlkämpfen war das Frauenwahlrecht hinter dem der Männer zurückgetreten, die Frauen hatten sich im allgemeinen Parteiinteresse an der Wahl beteiligt, Stimmzettel und Flugblätter verteilt, Wählerlisten geführt, Adressen geschrieben, in Versammlungen agitiert, und auch geschäftlichen Boykott angewandt. Auch besondere Frauenwahlvereine waren zur allgemeinen Agitation 1903 für die Reichs- und Landtagswahlen und 1908 für die Dauer der Wahlperiode gegründet worden. Ein größeres Interesse wurde nur dem Frauenwahlrecht zu den Kommunen und insbesondere den gewerblichen Schiedsgerichten, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entgegengebracht, und die Frauen aufgefordert, sich an den Wahlen

zu den Krankenkassen, der einzigen Körperschaft, für die sie das aktive und passive Wahlrecht besaßen, dem sie aber wenig Interesse entgegenbrachten, zu beteiligen. Durch den Frauentag wurde die Agitation für das Frauenwahlrecht mehr in den Vordergrund gestellt und den Frauen selbst größere Bewegungsfreiheit für den Kampf gegeben. Der Frauentag wurde durch die Partei und die Generalkommission vorbereitet. In den Versammlungen wurden überall dieselben Beschlüsse gefaßt, in denen der sozialistischen Auffassung gemäß die Berechtigung des Frauenwahlrechts begründet und sein Ziel, die Eroberung der politischen Macht zur Aufhebung der Klassenherrschaft, hervorgehoben wurde. Die Berichte über die Erfolge der Frauentage lauten günstig, und man beschloß, die Veranstaltungen zu wiederholen. An demselben Tage oder in kurzem Zwischenraum vorher oder nachher demonstrierten in allen Ländern — ein Zeichen internationaler Solidarität — in Österreich-Ungarn, der Schweiz, in Holland und den skandinavischen Ländern wie in den Vereinigten Staaten die sozialistischen Frauen für dieselbe Forderung, 1913 kam noch Rußland dazu, 1914 Frankreich, wo auch 1917 wieder von den Sozialistinnen ein Frauentag veranstaltet wurde. Während des Krieges sind die Veranstaltungen mehr in den Hintergrund getreten. In der Schweiz, in Holland und in den skandinavischen Ländern ist in der Hauptsache das Thema „Die Frau und der Krieg" besprochen und neben dem Frauenwahlrecht der Frieden gefordert worden. In Deutschland und Österreich wurden kleinere Versammlungen über wirtschaftliche und soziale Maßnahmen, Frauenerwerbsarbeit und staatsbürgerliche Rechte abgehalten. 1917 wurde ein Frauentag von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei gemäß dem Beschluß der Einigungskonferenz zu Gotha veranstaltet. In Österreich hat während der ganzen Kriegsjahre ein Frauentag stattgefunden. Allerdings fanden nur geschlossene Versammlungen statt, zu denen die Mitglieder geladen wurden.

Im Gegensatz zu der Führerin der proletarischen Frauenbewegung und der großen Masse der Sozialdemokratinnen billigt Wally Zepler wie die Mitglieder der „I. L. P." das Eintreten für ein beschränktes Frauenwahlrecht, um dann im Sinne des „allgemeinen und gleichen Wahlrechts" weiter zu agitieren. Sie hat demgemäß auch die Haltung der deutschen Sozialdemokratinnen auf den internationalen Frauenkonferenzen getadelt und die Festlegung einer prinzipiellen Taktik für die Organisation aller Länder für unmöglich erklärt. Auch das beschränkte Wahlrecht bedeute einen

politischen und kulturellen Fortschritt. Die Frauen würden dadurch in den Wahlkampf mit hineingerissen und das gesamte Proletariat könne geschlossen weiterkämpfen. Schrittweise auf dem Wege der Reform sollten die Frauen zunächst zur Erlangung des kommunalen Wahlrechts und dann des Wahlrechts für die übrigen Körperschaften gelangen[1]. W. Zepler nimmt damit einen gegensätzlichen Standpunkt nicht nur zu den revolutionären Sozialdemokratinnen, sondern auch zu den linksstehenden bürgerlichen Frauen ein, die unter der Führung von Minna Cauer für das allgemeine Wahlrecht eingetreten sind. Sie befürwortet auch ein Zusammengehen der bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauen, damit alle Kräfte zusammengeschweißt würden zu einem großzügigen gemeinsamen Agitationsfeldzug für das Frauenwahlrecht. Besonders im Kriege ist sie für den gemeinsamen Kampf der bürgerlichen und proletarischen Frauen in der Wahlrechtsfrage eingetreten. Sie gab auch auf der Frauenkonferenz im Sommer 1917 die Anregung, bei den Kämpfen um das Frauenwahlrecht sich nicht auf die Arbeit in der eigenen Partei zu beschränken, sondern gegebenenfalls mit den Stimmrechtsverbänden zusammenzugehen. Diese Forderung ist in der Praxis auch durchgeführt worden; verschiedentlich haben während des Krieges bürgerliche und sozialdemokratische Frauen in Versammlungen gemeinsam für das allgemeine Frauenwahlrecht gekämpft. Eine Deputation aus Vertreterinnen der bürgerlichen Stimmrechtsorganisationen, des „Deutschen Verbandes für das Frauenstimmrecht" und des „Deutschen Frauenstimmrechtsbundes", einer Sozialdemokratin und einer Vertreterin der „Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei" hat sich an die Vertreter der verschiedenen Fraktionen des Abgeordnetenhauses gewandt, um das Frauenwahlrecht für diese Körperschaft zu erlangen. Dieselben sind auch — die Vertreterin der „Unabhängigen" schloß sich allerdings aus — in einer öffentlichen Erklärung für dieselbe Forderung eingetreten. Am 25. Oktober 1918 haben die Frauen fast aller Parteirichtungen sich an den Reichskanzler um die Bewilligung des Frauenwahlrechts gewandt. Auch hier schließt sich Luise Zietz aus. Sie erwartet die Erfüllung der Forderungen nur durch den Kampf der proletarischen Massen. Durch die Revolution ist dann tatsächlich das Frauenwahlrecht eingeführt worden. Auf

---

[1] Soz. Mon. 1907, Maiheft S. 411; Oktoberheft Bd. 2, S. 890. 1909, Juliheft Bd. 2, S. 864. 1910, Augustheft Bd. 2, S. 1130; Oktoberheft Bd. 3, S. 1454 ff. 1911, Märzheft S. 353 ff. 1913, Januarheft S. 53 ff.; Dezemberheft S. 1649 ff.

der Frauenkonferenz zu Weimar 1919 hat Marie Juchacz ausgeführt: „Um der Wahrheit willen muß man sagen, daß die Frauen die Waffe nicht so schneidig geführt haben, daß das nunmehr errungene Wahlrecht als Erfolg ihrer Arbeit zu betrachten wäre. Das Wahlrecht ist uns geworden durch die Revolution und durch die sozialdemokratische Partei. Sie kam durch die Revolution zur Macht und gab ihrer demokratischen Weltanschauung den reinsten Ausdruck durch die Schaffung der politischen Gleichberechtigung für Frauen und Männer."

Die sozialdemokratischen Frauen haben in der Tat vor dem Kriege die Forderung des Frauenwahlrechts bei ihrer Agitation ganz prinzipiell als Punkt des sozialdemokratischen Parteiprogramms vertreten, ohne von diesem nur ein wenig abzuweichen und selbst politische Schritte zu seiner Durchführung zu tun. Erst im Kriege beginnt ihre praktische Arbeit dafür zusammen mit den bürgerlichen Frauen, und auch hier noch verhielt sich Luise Zietz, die Führerin der „unabhängigen" Sozialdemokratinnen ablehnend, weil sie alles vom revolutionären Klassenkampf erwartete.

III

Auch auf anderen Gebieten hat die sozialdemokratische Frauenbewegung während des Krieges positive praktische Arbeit geleistet, und hier zeigt sich ein wesentlicher Fortschritt gegenüber ihrer früheren starren, nur parteipolitisch orientierten Haltung[1]. Rein zahlenmäßig hat die Bewegung im Kriege allerdings sehr gelitten. Während im Kriege die gewaltige Steigerung der Erwerbsarbeit der Frauen, die größere Selbständigkeit, das eigene Ringen mit der Not des Lebens bei der Knappheit der Lebensmittel und der großen Teuerung gemäß der sozialistischen Theorie die Frauen für das Bewußtsein ihrer Klassenlage hätte schulen und der sozialdemokratischen Partei hätte geneigt machen müssen, ist nach dem Parteibericht von 1917 die Zahl der weiblichen Mitglieder von 174754 am 31. März 1914 auf 66608 am 31. März 1917, also auf nur noch mehr als ein Drittel von der Zahl vor dem Kriege gesunken. Die Gründe für den Rückgang sind mancherlei Art. Zum Teil werden sie darauf zurückgeführt, daß die weiblichen Mitglieder zu Kriegsbeginn in vielen Orten von den Parteibeiträgen befreit wurden, was dann zur

[1] Röhl in Weimar 1819, S. 474.

Folge hatte, daß sie auch nicht zu den Veranstaltungen herangezogen wurden und die innere Fühlung ganz verloren ging. Dann fehlte die Führung; die männlichen Parteifunktionäre waren eingezogen, und Frauen übernahmen nur zum Teil ihre Arbeit. Auch der Belagerungszustand beeinflußte die Agitation ungünstig. Schließlich aber hat die Spaltung der Partei, die infolge der Bewilligung der Kriegskredite im September 1916 eintrat, auf die Mitgliederzahl der Frauen besonders verhängnisvoll eingewirkt. Die Führerin, Klara Zetkin, war eine leidenschaftliche Gegnerin des Krieges. Schon am 15. April 1914 hatte in Berlin eine Riesenversammlung sozialistischer Frauen stattgefunden, die eine internationale Kundgebung für den Weltfrieden bedeuten sollte. Neben einer Engländerin, einer Holländerin und zwei Österreicherinnen agitierten Frau Zietz und Zetkin gegen den Krieg und begrüßten den Sozialismus als Friedensbringer. Auch die „Gleichheit" hat stets den Krieg bekämpft und die internationale Solidarität gefordert. Sie berichtet in den ersten Jahrgängen während des Krieges von Sympathie- und Friedenskundgebungen ausländischer sozialistischer Frauen aus England, Frankreich, Österreich, Holland und der Schweiz, den skandivanischen Ländern und den Vereinigten Staaten und erwidert sie. Ende März 1915 hat Klara Zetkin als internationale Sekretärin eine Frauenkonferenz nach Bern einberufen, an der Sozialistinnen aus Deutschland, Frankreich, England, Rußland, Polen, der Schweiz und Holland teilnahmen. Der Hauptgegenstand war die internationale Friedensaktion der sozialistischen Frauen, außerdem beschlossen sie noch eine Resolution gegen den Kriegs- und Lebensmittelwucher der Kapitalisten. Die Vorbereitung und Einberufung der Konferenz wurde aber von der deutschen Parteiorganisation verurteilt, die beschloß, sich nicht offiziell an ihr zu beteiligen oder sich auf ihr vertreten zu lassen. — Der Gegensatz, der sich hier schon zeigte, spitzte sich auf der Reichskonferenz der deutschen Sozialdemokratie und der Konferenz der Parteifunktionärinnen von Groß-Berlin Ende September 1916 zu, wo die Haltung des Parteivorstandes mißbilligt wurde. Die Reichskonferenz war auch insofern noch von Bedeutung, als auf ihr Käte Duncker den Standpunkt der linken Seite der Minderheit darlegte, den der Internationale, die sich durch die Ablehnung jedes Opportunismus und in ihrer mit der sozialistischen Weltanschauung übereinstimmenden Handlungsweise nicht nur von der Mehrheitspartei, sondern auch von der Arbeitsgemeinschaft scheide. Es ist dann bald zur Spaltung gekommen. Luise

Zietz, die sich auf den Standpunkt der Opposition gestellt hatte, wurde vom Parteivorstand ihres Amtes im Parteibureau entsetzt, und ebenso geschah es bald darauf mit der Redakteurin der „Gleichheit", Klara Zetkin. Beide wandten sich nun auch offiziell der Minderheit zu, die sich als „Unabhängige sozialdemokratische Partei Deutschlands" Ostern 1917 in Gotha konstituierte, und Klara Zetkin ist heute die Führerin der Frauen in der „Kommunistischen Partei Deutschlands" [1].

Die U. S. P. D. übernahm das Statut der sozialdemokratischen Partei, nur wurden die Parteigenossen verpflichtet, allen wichtigen Entscheidungen eine mehr demokratische Grundlage zu geben. Um nun demgemäß der Frau nicht nur die gleiche Stellung, sondern auch volle Gleichberechtigung innerhalb der Partei zu verschaffen, wurde bestimmt, daß in jeder Bezirksleitung und auch in dem Aktionskomitee, das mit dem Beirat zusammen die Zentralleitung bildete, eine Frau sein müsse. Außerdem wurde den Sonderbedürfnissen der Frauen insofern Rechnung getragen, als ein besonderer Frauenreichsausschuß aus den weiblichen Mitgliedern der Bezirksleitungen gegründet wurde, der von der Zentralleitung nach Bedarf einberufen wird, um Maßnahmen zur Förderung der Frauenbewegung zu beraten und anzuregen. Die Beratung erfolgt, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

Für die Frauenbewegung der Mehrheitspartei ist trotz des großen Mitgliederverlustes die Spaltung doch von Vorteil gewesen, weil sie sich nun positiven Aufgaben im Innern und dem Aufbau der Bewegung widmen konnte. Wie die einzelnen Frauen mehr Gegenwartssorgen, die Sorgen um die Lebensmittelbeschaffung und

---

[1] Die „Vereinigte Kommunistische Partei Deutschlands" hat sich am 4. Dezember 1920 auf dem Parteitag zu Berlin gebildet. Hier wurden Richtlinien für die Frauenagitation aufgestellt. Es bestehen besondere Formen und Organe der Frauenagitation zur Erfassung und Erziehung der Frauen. An der Spitze steht ein Frauenreichssekretariat, dessen Leitung vom Parteitag gewählt wird und das zur Heranziehung und Schulung von geeigneten Frauen für die Frauenagitation dient. In den Bezirken wird in allen Vertrauensmannskörperschaften der Bezirke, Unterbezirke und Ortsgruppen eine Frau gewählt, die die Agitation in die Hand nimmt und ihrerseits besondere Frauenagitationskommissionen schafft. Es bestehen auch besondere Frauenversammlungen, politische Frauenabende, Frauenbildungskurse und Frauenkonferenzen für die Bezirke und das Reich. Anderseits werden zur Mitarbeit in allen anderen Parteiorganisationen Frauen zugezogen. Wie in der Sozialdemokratie besteht auch hier eine besondere Frauenliteratur.

die Angehörigen im Felde beschäftigten als die um das Endziel und bei ihnen nur geringes Interesse für die politische Organisation vorhanden war, so zeigte sich auch im Leben der Gesamtpartei während des Krieges, in der Agitation und der praktischen Betätigung weit mehr Sorge um die Gegenwart. Unter dem Druck der allgemeinen Not am Anfang des Krieges hatte auch Luise Zietz solche Arbeit nicht abgelehnt und befürwortet[1], daß sozialdemokratische Frauen sich an der Kriegshilfe und -fürsorge beteiligten, teils bei der kommunalen Hilfsaktion, teils selbständig in Verbindung mit Partei und Gewerkschaften, teils zusammen mit den bürgerlichen Frauen. Sie begründete es damit, daß die Frauen der Arbeiterklasse es nicht verstanden hätten, wenn die Sozialdemokratinnen sich nicht beteiligten, daß der prinzipiellen Auffassung gemäß die Arbeiterschaft gesund an Körper und Geist erhalten und fähig gemacht werden müsse für die Erfüllung ihrer geschichtlichen Aufgaben, und schließlich, daß auch die bürgerlichen Frauen im sozialistischen Sinne beeinflußt werden sollten. Nach dem Parteibericht von 1917 waren von 47 Parteibezirken in 31 die sozialdemokratischen Frauen in Preisprüfungsstellen, Lebensmittelkommissionen und -ämtern, in Volksküchenausschüssen und Kriegsfürsorgekommissionen, in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, im Säuglings-, Kinder- und Mutterschutz und der Jugendfürsorge, als Kontrolleurinnen auf dem Lebensmittelmarkt und in den Beschwerdekommissionen tätig. Sie arbeiteten als Sachverständige mit in der Frauenarbeitszentrale und waren Beratende in den Kriegsamtsstellen und arbeiteten im Beirat der Frauenreferate in den Frauenarbeitsmeldestellen und in den von der Frauenarbeitszentrale geschaffenen Fürsorgevermittlungsstellen, die dazu dienen sollten, den lohnarbeitenden Frauen ihre Lage zu erleichtern. Besonders die Heranziehung der Frauen zu kommunalen Ämtern hat großen Anklang gefunden, bedeutete doch diese Arbeit einen Schritt zur Verwirklichung eines Wunsches, den die

[1] „Gleichheit" 1914/15, Nr. 1: „Unsere Aufgaben in der Organisation". Vgl. W. Zepler, „Der Krieg und die Frau", Soz. Mon. 1914, Heft 19, Bd. 2, Novemberheft S. 1184 ff. Während L. Zietz auch schon diese Arbeit vom parteipolitischen Standpunkt aus getan wissen will, haben Frauen, die der Anschauung nach zur Internationale gehörten, sie ganz und gar verworfen. Rosa Luxemburg tadelt, daß die sozialdemokratischen Frauen ihre Kraft der Agitation entzögen und mit bürgerlichen Frauen zusammenarbeiteten. R. Luxemburg, Der Wiederaufbau der Internationalen" in der „Internationalen" 1915, S. 3. Ebenso ablehnend K. Duncker, „Unsere Frauen und der nationale Frauendienst", „Internationale" 1915, S. 25 ff.

sozialdemokratischen Frauen schon lange hegten. Denn auf der Jenaer Frauenkonferenz 1911 war ein Antrag von Klara Weyl, Berlin, angenommen worden, der von den Gemeindeverwaltungen stärkere Heranziehung der Frauen zur Selbstverwaltung, insbesondere Zuziehung der Frauen zu den obersten Behörden der Armen- und Waisenverwaltung forderte und die Frauen aufforderte, dafür zu sorgen, daß die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Frauen sei. In dem Parteibericht von 1914 wird auch schon berichtet, daß 329 Sozialdemokratinnen als Armen- und Waisenpflegerinnen, als Mitglieder der Schulkommissionen und in der Wohnungs- und Wohlfahrtspflege beschäftigt waren und in drei Bezirken Kurse zur theoretischen Schulung für diejenigen eingerichtet wurden, die Lust und Zeit zu solcher Arbeit hätten. Der Bericht von 1917 stellt fest, daß die Arbeit der Sozialdemokratinnen auf diesem Gebiete sich sehr vermehrt habe. Neue Anregungen zu solchem positiven Wirken bot die Frauenkonferenz, die provisorisch vom Parteivorstand am 7. und 8. Juli 1917 nach Berlin einberufen wurde, um nach der erfolgten Spaltung die weiblichen Kräfte der Mehrheitspartei zu sammeln und ihnen Ratschläge für die Weiterarbeit zu geben. Es wurde hier von mehreren Seiten der Fortschritt gegenüber dem einseitigen Betonen der Grundprinzipien des Sozialismus auf früheren Konferenzen hervorgehoben [1]. Die Konferenz billigte die Arbeit in der Kriegsfürsorge und beschloß, die Fürsorgeeinrichtungen noch mehr auszubauen. Ebenso wurde die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen und den öffentlichen Behörden anerkannt. Hier wie 1919 in Weimar wurde schon der Gedanke ausgesprochen, danach zu streben, Frauen der Arbeiterklasse für die Arbeit in der sozialen Wohlfahrtspflege zu schulen, um die Mitarbeit der bürgerlichen Frauen ausschalten zu können, weil man doch Konzessionen an diese fürchtete. Die Heranziehung von Volksschülerinnen an die sozialen Frauenschulen oder die Angliederung einer sozialen Frauenschule an die Parteischule, was auf der Weimarer Konferenz 1919 gefordert wurde, soll der erste Schritt dazu sein. Die Konferenz hatte auch rein äußerlich einen guten Erfolg. Nach den Berichten hob sich die weibliche Mitgliederzahl, zumal die Partei sie auch durch ausgedehnte Werbemaßnahmen an sich zu fesseln suchte. Im übrigen haben sich die sozialdemokratischen Frauen im Kriege bevölkerungspolitischen Fragen zugewandt,

[1] Bericht in der „Gleichheit“ 1916/17, Nr. 21 Sonderbeilage.

und besonders den Schutz des unehelichen Kindes, den von Mutter und Kind überhaupt, und die allgemeine Hebung der sozialen Lage der Arbeiterklasse gefordert. Der Schutz von Mutter und Kind, das war während des Krieges neben dem allgemeinen Arbeiterinnen- und Jugendschutz, der in der Forderung der Aufhebung der Notgesetze vom 4. August 1914 zum Ausdruck kam[1], die Hauptsorge der sozialdemokratischen Frauen. Die alte Regierung hatte während des Krieges die Mutterschaftsfürsorge sehr gefördert durch die Einführung der Reichswochenhilfe. Sie fand Anklang bei den sozialdemokratischen Frauen, und sie forderten ihren Ausbau und ihre Ausdehnung zu einer allgemeinen Mutterschaftsversicherung. Der Parteitag zu Würzburg hat ein parteipolitisches Programm für die Reichsgesetzgebung aufgestellt, das die alten sozialpolitischen Forderungen bringt, nur die Arbeitszeit für die Arbeiterinnen an den Sonnabenden und den Tagen vor den Festtagen auf vier Stunden herabgesetzt und das Verbot der Beschäftigung von Frauen von sechs Wochen vor der Entbindung bis 26 Wochen danach fordert und für weitere 26 Wochen die Arbeitszeit auf vier Stunden beschränkt. Hier wird auch auf eine allgemeine obligatorische Familienversicherung, Mutterschaftsversicherung und Kinderfürsorge für die minderbemittelte Bevölkerung Wert gelegt. Die Versicherungspflicht wird auf Einkommen von mindestens 3600 Mk. ausgedehnt, das Krankengeld auf den Mindestbetrag von 60 % des auf 12 Mk. erhöhten Grundlohnes festgesetzt. Der Ausbau der Mutterschaftsfürsorge ist auch das Wirkungsfeld, das den sozialdemokratischen Frauen noch blieb, nachdem ein Teil ihrer früher erhobenen Forderungen, das Frauenwahlrecht, die Abschaffung der Gesindeordnung und die Ausnahmerechte für die Landarbeiterschaft, der Achtstundentag usw. durch die Revolution erfüllt wurde.

Das Streben der Sozialdemokratinnen ist es jetzt, zur politischen noch die wirtschaftliche und persönliche Freiheit zu erlangen. Und dazu soll künftig die größere Anerkennung der Mutterschaftsleistung der Frau dienen und ihre völlige wirtschaftliche Unabhängigkeit bei dieser Aufgabe. Wie einst L. Braun, so hat auch auf der Frauenkonferenz zu Weimar 1919 Adele Schreiber, die im November 1918 der sozialdemokratischen Partei beigetreten ist, eine allgemeine Mutterschaftsversicherung gefordert. Eine reichsgesetzliche Mutterschafts-

[1] Vgl. Petition der sozialdemokratischen Frauen an den Reichstag vom 24. März 1916, „Gleichheit" 1915/16, Nr. 16, S. 119 f.

versicherung, die weit über die Grenzen der Krankenversicherung hinausgeht, und zu der die Reichswochenhilfe schon den Grund legte, soll, von der Allgemeinheit getragen, künftighin jede Wöchnerin von materiellen Sorgen befreien. Die Aufgabe der Sozialdemokratinnen ist es, für die Durchführung der Mutterschaftsfürsorge zu wirken. Es ist nach den Beschlüssen der Weimarer Konferenz weiterhin ihre Pflicht, danach zu streben, in sozialen Ämtern mitzuwirken und leitende Stellen in der Gemeinde einzunehmen und für die Erreichung von Frauenrechten in Reich, Staat und Gemeinde einzutreten. Eduard Bernstein hatte 1906 über seine Stellungnahme zum Frauenwahlrecht sich folgendermaßen geäußert[1]: „Ich muß gestehen, daß ich noch freudiger den Tag begrüße, an welchem die Frau in die gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften einzieht, als den anderen, wo sie das Recht zu wählen erhält. Der Frau eignet sehr viel Sinn für die Realitäten des Lebens. Sie erfaßt sehr rasch den Untergrund der Fragen, die man ihr vorlegt; sie ist arbeitsam und unermüdlich, und überall, wo sie bisher in Verwaltungskörperschaften eingetreten ist, hat ihre Tätigkeit diesen zum Vorteil gereicht." Vielleicht ist dies ein Fingerzeig auch für die Zukunft der sozialdemokratischen Frauenbewegung, daß ihre Stärke weniger im politischen Kampfe als in positiver aufbauender Gegenwartsarbeit beruht.

IV

Die wirtschaftliche Freiheit und Gleichberechtigung müssen sich die Sozialdemokratinnen in der Zukunft noch erringen, das war das Geleitwort, das sie sich auf der Weimarer Frauenkonferenz 1919 für den weiteren Befreiungskampf mitgaben. Ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, waren und sind heute noch die wirtschaftlichen Interessenverbände, die Gewerkschaften. Die sozialdemokratische Partei hat am Anfang die Gewerkschaften nicht als geeignete Mittel zur Befreiung von der Klassenherrschaft angesehen[2], und ebenso haben die Führerinnen der sozialdemokratischen Frauen den Hauptwert auf die Erringung der politischen Macht in der Partei gelegt. Die Gewerkschaften sahen sie nur als Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Kampfestüchtigkeit der Proletarierinnen für die Erringung des

[1] Angeführt bei Kl. Zetkin, „Zur Frage des Frauenwahlrechts", S. 82.

[2] Legien, „Die deutsche Gewerkschaftsbewegung", 2. Aufl. 1911, S. 10 und 25. H. Herkner, „Die Arbeiterfrage" 1919, Bd. 1, S. 198 f.; Bd. 2, S. 332 f. und 352 ff.

Endziels an[1]. Als solches aber, als Mittel zur Erringung augenblicklicher Erfolge, haben sie sie doch als notwendig anerkannt. In der „Gleichheit" heißt es: „Nicht, daß die Macht der gewerkschaftlichen Organisation die Ketten sprengen kann, welche die Arbeiterin belasten. Wohl aber vermag sie dieselben zu lockern. Nicht, daß sie imstande wäre, die kapitalistische Gesellschaft fortzufegen und damit der Proletarierin ihre volle Befreiung zu bieten. Wohl aber räumt sie ihrem Befreiungskampfe zahlreiche Hindernisse vom Schlachtfelde, wohl reicht sie ihr in Gestalt besserer Arbeitsbedingungen Wegzehrung, welche ihre Kraft für die ‚Schlacht am Birkenbaume' stählt. Die gewerkschaftliche Organisation bedeutet für die Arbeiterin mehr Brot, mehr Zeit, mehr Freiheit, sie bedeutet für sie Erweckung des Solidaritätsgefühls und Schulung des Klassenbewußtseins, und mit dem allem ein höheres Menschentum, eine höhere Kampfesfähigkeit für den Sturm von Klasse zu Klasse, der gewaltig einherbraust und machtvoll Jahrtausende altes Unrecht auf den Kehrichthaufen der Geschichte fegt." Seit dem Parteitag zu Berlin 1892 beschloß man, seitens der sozialdemokratischen Partei eine rege Agitation zu entfalten zur Einbeziehung der Proletarierinnen in die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, und zwar machte man als Grund dafür die den Frauen ungünstige Vereinsgesetzgebung in den meisten Staaten Deutschlands geltend. Die Sozialdemokratie bildete zwar die politische Vertretung der Gewerkschaften und die Gewerkschaften waren auch meistens von sozialdemokratischen Führern gegründet und gerade die in den Gewerkschaften tätigen Frauen spielten in der politischen Bewegung eine bedeutende Rolle. Dennoch wollten die Gewerkschaften politisch neutral sein und brachten das auch äußerlich in der zentralen Organisationsform, für die sich der erste Gewerkschaftskongreß 1892 zu Halberstadt statt der lokalen politischen Organisationen entschied, zum Ausdruck. Dieser Standpunkt wurde auch gerade um der Frauen willen gewahrt, und Helma Steinbach zum Beispiel, eine der Führerinnen in der Gewerkschaftsbewegung, hat wiederholt auf diese Notwendigkeit hingewiesen[2]. Die sozialdemokratischen Frauen haben daher in Ermangelung eines Besseren rege für die gewerkschaftliche Organisation gewirkt. Die Gewerkschaften sollten mehr als bisher die Arbeiterinnen berücksichtigen, weibliche

[1] Kl. Zetkin auf dem Kölner Parteitag 1893, Protokoll S. 208.

[2] H. Steinbach in Halberstadt, Protokoll S. 52 f. Dieselbe in Mainz, S. 252. Dieselbe in „Nicht oder, sondern: und", Soz. Mon. 1900, Augustheft S. 483 ff.

Angestellte zu den Verwaltungsposten heranziehen und weibliche Agitatoren verwenden, damit sie allmählich unter der Leitung der erfahrenen männlichen Mitglieder eine selbständige Tätigkeit im Dienste der Organisation entfalten lernten. Man suchte auch durch statistische Feststellungen über die Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse der Frauen und Mädchen die Kritik wachzurufen und so die Organisation der Frauen zu fördern. Nach einer Resolution auf der Mainzer Frauenkonferenz 1900 sollten die „Genossinnen" in Verbindung mit der Generalkommission und den Gewerkschaften die weiblichen Mitglieder zu engerer Mitarbeit innerhalb der Organisation und besonders zur Kleinarbeit heranziehen, d. h. zur persönlichen Agitation in Gruppen in den Betrieben und zur Werkstubenagitation. Von den in der sozialdemokratischen Partei organisierten Frauen wurde auch die Errichtung von Beschwerdekommissionen im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsorganisationen und Kartellen befürwortet, um den Arbeiterinnen die nötige Kenntnis von den gesetzlichen Schutzbestimmungen zum Beispiel durch Vortragskurse zu vermitteln und ihnen die größte Möglichkeit zur rückhaltlosen Beschwerdeführung über gesetzwidrige Arbeitsbedingungen zu geben, die dann der Gewerbeinspektion übermittelt werden sollten. Diese Einrichtung, die eine Vermittlung zwischen der Fabrikinspektion und den Arbeiterinnen bildet, bestand in kleinen Anfängen seit Ende der 90 er Jahre, wo zuerst in Berlin und dann in anderen Städten weibliche Vertrauenspersonen zur Entgegennahme von Beschwerden aufgestellt wurden. Seit der Münchener Frauenkonferenz 1902 wurde sie offiziell der Organisation eingegliedert, man regte eine Zentralisierung der Kommissionen an, und auf späteren Konferenzen in Bremen 1904 und Jena 1911 ist auf die erweiterte Tätigkeit in den Kommissionen hingewirkt worden, die, wie hervorgehoben wurde, in enger Fühlungnahme mit den Gewerkschaften zusammenwirken sollten. Das sozialdemokratische Frauenbureau hat seinerseits auch durch Zirkulare zur Errichtung von Beschwerdekommissionen aufgefordert. 1911 bestanden an 50 Orten in Deutschland solche Stellen. Von Gewerkschaftsseite aus haben auf Anregung des Arbeiterinnensekretariats die Kartelle solche Beschwerdestellen ins Leben gerufen. Sie erwiesen sich aber allmählich als überflüssig, da die Einzelorganisationen die Beseitigung von Mißständen und Ungesetzlichkeiten in die Hand nahmen. Sie gaben aber „die Anregung zur Gründung von Arbeiterinnenkommissionen in verschiedenen Orten und waren somit kein Mißerfolg". Auch die Gründung von Arbeiterinnenkommissionen

ist von der Partei aus angeregt worden. Durch einen Beschluß der Bremer Frauenkonferenz 1904 wurde es den Vertrauenspersonen zur Pflicht gemacht, „überall da, wo dies möglich ist, eine Kommission zu wählen, die mit Hilfe des Gewerkschaftskartells die Organisierung der Arbeiterinnen zu fördern hat". Sie sollten sich Einblick in die Arbeits- und Lebensbedingungen des weiblichen Lohnproletariats am Orte zu verschaffen suchen und mittels des gesammelten Materials die Agitation unter den Arbeiterinnen vorbereiten und fördern, besonders auch durch Hausagitation bei den verheirateten Frauen.

Inzwischen hatten die Gewerkschaften ihrerseits schon lebhaft die Organisierung der Arbeiterinnen in Angriff genommen. Seit Mitte der 80er Jahre nahmen einzelne Berufsverbände, die die Bedenken wegen der Konkurrenz der Frauenarbeit und der Vereinsgesetzgebung hatten fallen lassen, Arbeiterinnen auf. Diese nahmen jetzt an der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung teil und gewannen so durch die gemeinschaftliche Organisation mit den Arbeitern größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit — eine Ersparnis an Zeit, Kraft und materiellen Mitteln für beide Teile[1]. Von der Zentralstelle der Gewerkschaften, der Generalkommission, wurde seit ihrer Gründung die Aufnahme von Arbeiterinnen in die Gewerkschaftsverbände befürwortet. Schon auf der ersten Gewerkschaftskonferenz zu Berlin am 16. und 17. November 1890 befanden sich unter 77 Teilnehmern 9 Frauen. Frau Ihrer wurde als Mitglied in die Generalkommission aufgenommen. In einer Resolution wurde hier den männlichen und weiblichen Arbeitern derselben Branchen zur Pflicht gemacht, sich tunlichst gemeinsam zu organisieren, um möglichst starke Organisationen herzustellen. Auf der Konferenz der Gewerkschaftsverbände am 7. und 8. September 1891 in Halberstadt wurden die Vorstände der bestehenden Organisationen durch einen Antrag der drei Frauen Kähler, Wolter und Steinbach aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch ihre Statuten auch den im Beruf beschäftigten Frauen der Beitritt zu denselben ermöglicht werde. Die Agitation zur Ausbreitung der Organisation habe sich bei allen Berufen, in welchen Frauen tätig sind, auch auf deren Heranziehung zu erstrecken. Die Generalkommission hat denn auch durch Verteilung von Flugblättern, die Veranstaltung von Agitationstouren und die Stellung von Referentinnen besonders im Sommer 1895 versucht, die Arbeiterinnen

[1] Vgl. „Gleichheit" 1896, Nr. 8, S. 57 f. „Wie sollten sich Arbeiterinnen organisieren?" Soz. Mon. 1906, Maiheft, E. Ihrer, „Form oder Inhalt?" Zur Arbeiterinnenorganisation, Bd. 10, 1, S. 402 ff.



zu gewinnen. Auch auf dem Berliner Gewerkschaftskongreß 1896 wurde diese Agitation unter den Arbeiterinnen wieder eingehend behandelt. Eine wesentliche Förderung erfuhr die Agitation unter den Frauen durch die Beschlüsse auf dem Gewerkschaftskongreß 1902. Während man bisher im wesentlichen nur darauf gesehen hatte, die Frauen überhaupt zu den Gewerkschaften heranzuziehen und ihnen den Eintritt zu erleichtern, suchte man sie jetzt innerhalb der Organisationen zu fesseln. Dazu sollten, wie die Resolution Göller besagte, Unterstützungseinrichtungen dienen, „welche den Verhältnissen der Arbeiterinnen entsprechen, namentlich Zuschüsse bei Krankheiten, Wöchnerinnenunterstützung, Hauspflege für Schwerkranke usw." Es wird die Agitation unter den weiblichen Familienangehörigen zum Anschluß an die gewerkschaftlichen Organisationen gefordert, die sich nach den Beschlüssen der späteren Kongresse 1905 und 1908 besonders auf die in den gewerblichen Betrieben oder in der Heimarbeit, Konfektion, Tabakindustrie usw. Beschäftigten erstrecken soll. Im übrigen befürwortete man 1902 Haus- und Werkstubenagitation, durch die die Arbeiterinnen über die Bestimmungen der G.-O. und des Arbeiterschutzes aufgeklärt würden, und zwar nach den großen Agitationsversammlungen. Den Gewerkschaften, die Berufe mit zahlreicher weiblicher Arbeiterschaft vertreten, wird empfohlen, einen Beamten speziell mit der Agitation unter den Arbeiterinnen zu betrauen, weil durch unorganisierte, ungelernte Arbeitskräfte die Lohn- und Arbeitsbedingungen der übrigen Arbeiterschaft sehr verschlechtert würden. Die Generalkommission ihrerseits verpflichtet sich, die Agitation unter den Arbeiterinnen durch Frauen betreiben zu lassen und übernimmt die Unkosten für Versammlungen usw., falls die Gewerkschaften dazu nicht imstande seien[1]. Auf diesem Kongreß trat auch Paula Thiede, die Vorsitzende des „Verbandes der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen", für die Bildung einer besonderen, aus Frauen bestehenden Agitationskommission ein. Dieser Wunsch wurde bald erfüllt; in Berlin taten sich die Frauen Ihrer, Hofmann, Altmann, Tietz und Thiede zusammen, um ein Agitationskomitee zu gründen, und die Generalkommission stellte diesen dann einen Raum der Generalkommission zur Verfügung[2]. Der Zweck des Komitees

[1] Resolution A. Rudolph, Metallarbeiter Nürnberg und Genossen. Protokoll 1902, S. 112.

[2] „Gleichheit" 1904, Nr. 16, S. 128. Vgl. den Rechenschaftsbericht der Generalkommission 1905, S. 86, 127, 129 und Protokoll 1908, S. 108 ff. J. Altmann über das Arbeiterinnensekretariat.

sollte sein, die Zuschriften nach Referentinnen und die Agitationsmaterialien an einer Stelle zu sammeln, um sie der Agitation ausreichend dienstbar zu machen. Seit dem 1. Oktober 1905 gingen die Obliegenheiten des Agitationskomitees an das Arbeiterinnensekretariat über, an dessen Spitze zunächst Ida Altmann, seit dem 1. März 1909 die „Genossin" Gertrud Hanna wirkte, deren Tätigkeit von Gewerkschaftsseite aus volle Billigung fand. Das private Agitationskomitee blieb daneben bestehen. Das Arbeiterinnensekretariat suchte, wie der Rechenschaftsbericht der Sekretärin an den 6. Gewerkschaftskongreß zu Hamburg 1908 besagt, „immer mehr die im Arbeitsleben stehenden Frauen und Mädchen den für sie zuständigen Gewerkschaften zuzuführen, die schon Organisierten zu klaren Begriffen und besserem Verständnis heranzubilden und zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern ein gegenseitiges gründliches Verstehen und Verständnis anzubahnen an Stelle der noch vielfach vorhandenen Gegensätzlichkeit, die als Folge des Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Manne und der ihn bedrängenden, weil billiger arbeitenden Frau bei mangelhaft aufgeklärten Arbeiterschichten rechte Kollegialität und solidarisches Verhalten nicht aufkommen läßt.

Das Sekretariat hat besonders die Bestimmungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zur Agitation verarbeitet, auf die Wahlen zu den Krankenkassen eingewirkt und das Frauenwahlrecht zu den Gewerbegerichten befürwortet[1]. Im Kriege hat das Arbeiterinnensekretariat ebenso wie die politisch organisierten Frauen die Betätigung in der Kriegsfürsorge befürwortet. Die Sekretärin des Arbeiterinnensekretariates wurde Mitarbeiterin im Vorstande des „Nationalen Frauendienstes" und beteiligte sich an den Arbeiten des „Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge", und an den Konferenzen und Tagungen anderer Fürsorgeorganisationen.

Sie vertrat die Interessen der Arbeiterinnen im „Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege" und regte auch die Gewerkschaftskartelle zur Mitarbeit an. Die Leiterin des Arbeiterinnensekretariats richtete im Januar 1917 eine Eingabe an das Kriegsamt, in der die Kontrolle der Beschäftigung und Ernährung der Arbeiterinnen in den Heeresbetrieben sowie der Unterbringung und Versorgung der Kinder derselben gefordert wurde. Dazu sollten

[1] Vgl. den Bericht über das Arbeiterinnensekretariat S. 116 im Protokoll 1908; desgl. Protokoll 1911, S. 115 ff. und Protokoll 1914, S. 116 ff. u. 192 ff.

sozial geschulte weibliche Personen möglichst aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen herangezogen werden, die mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen zusammenwirken sollten[1]. Sie ist auch für die Regelung der Arbeitsvermittlung eingetreten, schon im Hinblick auf die Zeit nach dem Kriege, und zwar für öffentliche Nachweise unter paritätischer Verwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. An diese sollten Berufsberatungsstellen und Lehrwerkstätten zur Vorbereitung für den Beruf angeschlossen werden. Die Sekretärin hat auch für Wiederherstellung des Arbeiterschutzes gesorgt, wie durch die im Einvernehmen mit dem Frauenbureau verfaßte Eingabe an den Reichstag im März 1916 bezeugt wird. Im übrigen hat das Arbeiterinnensekretariat sich auf seine eigentlichen Aufgaben, die Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen konzentriert, wie es in dem vom Münchener Gewerkschaftskongreß 1914 aufgestellten Regulativ festgelegt wurde.

Seit 1905 war die Agitationsarbeit, abgesehen von der Tätigkeit des Arbeiterinnensekretariats, sehr gefördert worden durch den Beschluß, weibliche Vertrauenspersonen aus den Reihen der Arbeiterinnen in allen Organisationen anzustellen, „um einerseits die bereits für die Organisation gewonnenen weiblichen Mitglieder dauernd an diese zu fesseln, andererseits die Werbearbeit in geeigneter Weise unter den Kolleginnen fortzusetzen". Im Juli 1905 wurde die erste weibliche Gewerkschaftsbeamtin, Helene Grünberg, als Arbeitersekretärin von dem Gewerkschaftskartell in Nürnberg angestellt. Von der Generalkommission wurden seit September 1906 neue junge agitatorische Kräfte durch Errichtung von gewerkschaftlichen Unterrichtskursen zu Funktionären ausgebildet, zu denen auch Arbeiterinnen zugelassen wurden. Demselben Zweck dienten auch gewerkschaftliche Übungsabende für Arbeiterinnen, in denen nach dem Bericht von Gertrud Hanna auf dem Münchener Gewerkschaftskongreß 1914 „Teilnehmerinnen — in der Agitation tätige Arbeiterinnen und

[1] Mit dem Ergebnis der Eingabe, der Einstellung von weiblichen Fabrikpflegerinnen aus bürgerlichen Kreisen hat sich dann das Arbeiterinnensekretariat — wie auch schon an anderer Stelle erwähnt wurde — allerdings nicht zufrieden erklärt, und G. Hanna begrüßte auf dem Gewerkschaftskongreß 1919 den größeren Einfluß, den die Arbeiterschaft durch die Revolution in den Betrieben gewonnen habe, und der die Gefahr, „die in der Einstellung von Fabrikpflegerinnen im Sinne der Frauenreferate beim Kriegsamt für die gewerkschaftlichen Organisationen und die gewerkschaftlichen Interessen der Arbeiterinnen liegt, beseitigt hat". Bericht von Hanna S. 244 ff. u. 251.



solche, die sich der Agitation widmen wollen — sich mit den gewerkschaftlichen Einrichtungen vertraut machen, über gegnerische Bestrebungen, die Sozialgesetzgebung usw. informieren und gleichzeitig in freier Rede und schriftlicher Wiedergabe des Gehörten üben können". Seit 1911 wird den für die Gewerkschaften tätigen Arbeiterinnen im Zwischenraum von 14 Tagen geeignetes Material zur Agitation zugesandt. Im übrigen dienten der Agitation die Verteilung von Flugblättern, die Herausgabe von Broschüren und schließlich die schon erwähnte, seit 1916 erscheinende „Gewerkschaftliche Frauenzeitung", die 1919 eine Auflage von schon 347000 Exemplaren hatte[1]. Sie erscheint neben den Fachzeitungen und wird den Gewerkschaftsverbänden für ihre weiblichen Mitglieder und die Frauen ihrer Mitglieder zum Selbstkostenpreis geliefert.

Um die bisherigen Darlegungen zusammenzufassen, so hat sich auch in der gewerkschaftlichen Agitation genau so wie in der politischen gezeigt, daß besondere Einrichtungen erforderlich wurden, die keine „Sonderorganisation" bilden sollten, die aber allein von Frauen geleitet wurden, weil nur diese der Wesensart der Arbeiterin als Frau Rechnung tragen könnten[2]. In steigendem Maße hatte es sich bei der wachsenden Ausdehnung der Frauenarbeit als notwendig erwiesen, daß trotz der inneren Geschlossenheit, die in der Gewerkschaftsbewegung stärker als in der politischen Organisation zum Ausdruck kommt, weibliche Gewerkschaftsbeamte angestellt werden mußten, sowohl in dem Arbeiterinnensekretariat, dessen Aufgaben mehr allgemeiner Natur sind[3], als auch für die eigentliche Agitation in den Einzelorganisationen. Hauptsächlich mußte das in den Berufsverbänden geschehen, die Berufe mit einer besonders großen Anzahl weiblicher Arbeiter vertreten und dementsprechend im Gegensatz zu den übrigen auch eine relativ und absolut hohe Zahl weiblicher Organisierter umfassen und umfassen wollen.

So hat zum Beispiel der „Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen" bestimmte Einrichtungen getroffen, die den Arbeiterinnen als Frauen Rechnung tragen. Seinen Ursprung bildete eine reine

---

[1] Hanna, Bericht, Protokoll 1919, S. 252 — es waren 50000 bei der Gründung.

[2] Zum Beispiel Protokoll 1902, Frau Tietz S. 108.

[3] Protokoll 1911, S. 114: „Arbeiterinnensekretariat" und 1914, Hanna, S. 297 f.

Frauenorganisation[1] der am 5. März 1890 entstandene „Verein der Arbeiterinnen an Buch- und Steindruckschnellpressen", der sich kurz vor dem „Interessenverein der Buchdruckereihilfsarbeiter für Berlin", dem nur männliche Mitglieder beitraten, zusammenschloß. Aus diesen beiden Zahlstellen — als selbständige Zahlstelle blieb die ursprüngliche Frauenorganisation auch noch bis 1908 bestehen, wo sie mit der anderen Berliner Zahlstelle verschmolzen wurde — und den in anderen Städten entstandenen Buchdruckereihilfsarbeiterorganisationen bildete sich am 30. Mai 1898 ein Zentralverband, eben der jetzige „Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands". An seine Spitze trat eine Frau, Paula Thiede, die bis zu ihrem Tode 1919 tatkräftig die Verbandsgeschäfte geleitet hat. 1905 wurde sie angestellt.

Wie im Vorstand, so stehen auch sonst an verantwortungsreichen Stellen der Organisation Frauen und leiten die Geschäfte. 1916 befanden sich in 15 von 52 Zahlstellen weibliche Mitglieder als Vorsitzende oder Kassiererinnen, und unter 21 Angestellten waren 5 Frauen. Nebenbei wirkten weibliche Mitglieder in den Einzelbetrieben als Vertrauenspersonen oder in den Agitationskommissionen — im Buchdruckereihilfsarbeiterverband bestehen beide Formen für die Agitation — als Schriftführerinnen, Beisitzerinnen oder als Vertreterinnen in den Tarifinstanzen[2]. Auf der Generalversammlung 1905 wurde den Bedürfnissen der Frauen insofern Rechnung getragen, als Staffelbeiträge und eine Krankenunterstützung eingeführt wurden, die einen Zuschuß zum Krankengeld bilden sollte. Es wurde der Anfang zu einer Gleichstellung der Arbeiterinnen durch Einsetzung von Beitrags- und Unterstützungssätzen, die den Lohnklassen entsprechen[3], gemacht, und die Möglichkeit gegeben, mit Steigen der Löhne in eine höhere Klasse aufzurücken. Der 4. Verbandstag 1908 beschloß, eine Wöchnerinnenunterstützung in Form eines einmaligen Beitrages zu bewilligen. Eine Bestimmung in den Organisationsstatuten besagt

---

[1] „Gleichheit" 1908/9, Nr. 16: „Eine gewerkschaftliche Organisation", S. 1246 ff.; ebenso „Gleichheit" 1909/10, Nr. 12: „Zur Geschichte einer gewerkschaftlichen Frauenorganisation", S. 182 ff.

[2] „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" 1916, Nr. 1, S. 5 ff.: „Der Wert der Mitarbeit der Frauen in der Organisation".

[3] Sie waren für männliche und weibliche Mitglieder also gleich hoch. So ist vom Buchdruckereihilfsarbeiterverband eine Forderung durchgeführt worden, die auch auf dem Gewerkschaftskongreß zu Köln 1905 aufgestellt und abgelehnt wurde, weil man eine Erschwerung der Agitation unter den Arbeiterinnen infolge der hohen Beiträge fürchtete. Protokoll 1905, S. 20 u. 117 ff.

überdies mit Rücksicht auf die doppelten Pflichten der Frau, der Erwerbsarbeit und der Haushalts- und Mutterschaftspflichten: „Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse halber gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, können bei ordnungsgemäßer vorläufiger Abmeldung bis zu einem Jahr von der Beitragsleistung entbunden werden . . .“ [1]

Eine besondere Berücksichtigung finden die Frauen auch in dem 1891 gegründeten Textilarbeiterverband, der die Arbeiterschaft eines Berufszweiges umfaßt, in dem schon von jeher Frauen tätig waren. Die Agitation hat sich hier als besonders schwierig erwiesen wegen der großen Ausdehnung der Hausindustrie, bei den niedrigen Löhnen und der Beschäftigung jugendlicher Arbeitskräfte. Erst allmählich ist man durch den Ausbau der Agitation dazu gekommen, den Mitgliederstand der Organisation der großen Zahl der weiblichen Beschäftigten anzupassen. Unter den Agitationsformen ist ganz besonders die Hausagitation befürwortet worden, der sich die Frauen in den Agitationskommissionen widmen. Daneben ist ebenso wie bei dem Buchdruckereihilfsarbeiterverband die Agitation weiblichen Vertrauenspersonen übertragen worden. Außerdem dienten der Aufklärung gewerkschaftliche Schulungsabende und Beschwerdekommissionen. Der Textilarbeiterverband führte als erste Gewerkschaftsorganisation für seine weiblichen Mitglieder die „Gleichheit“ ein, die in Familien mit mehreren Verbandsmitgliedern neben dem Verbandsorgan geliefert wurde. Zur Belebung der Agitation dienten auch seit 1910 besondere Arbeiterinnenkonferenzen, die für das ganze

[1] Vgl. Soz. Mon. 1917, Bd. 1, H. 7, S. 356 ff. P. Thiede, „Erwerbsarbeit, Entlohnung und Organisation der Frauen“, S. 358. — Der Buchdruckereihilfsarbeiterverband hat auch in der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung auf die Berücksichtigung der Frauen hingewirkt. Auf seine Anregung ist die schon besprochene Gründung des Frauenagitationskomitees und des Arbeiterinnensekretariats zurückzuführen, und auf dem Gewerkschaftskongreß zu Dresden 1911 wurde auf den Antrag des Buchdruckereihilfsarbeiterverbandes und des gewerkschaftlichen Arbeiterkomitees beschlossen, das Frauenwahlrecht zu den Arbeiterversicherungskörperschaften — außer zu der Krankenversicherung — zu fordern. Die Frauen sollten zur Verwaltung der Ehrenämter der Arbeiterversicherung herangezogen werden. Auch 1908 hatte er bei Besprechung des Gesetzentwurfs zu den Arbeiterkammern zusammen mit dem gewerkschaftlichen Arbeiterinnenkomitee und dem Verband der Blumenarbeiter — Emma Ihrer begründete die Forderung — das Frauenwahlrecht zu diesen Körperschaften verlangt, wie überhaupt, „daß in jedem Gesetzentwurf, betreffend eine gesetzliche Vertretung der Arbeiterklasse, das gleiche Recht für Arbeiter und Arbeiterinnen zur Geltung kommt“.

Reich und einzelne Bezirke zur Besprechung von sozialpolitischen Themen einberufen wurden [1]. Auch im Textilarbeiterverband suchten die Frauen als Mitarbeiterinnen in die leitenden Stellen herangezogen zu werden, als Mitglieder der Gau- und Filialvorstände, der Arbeitsausschüsse, der Branchen-, Lohn- und Agitationskommissionen, als Revisorinnen und Kartelldelegierte. Im Kriege hat sich die Zahl der Frauen, die Verwaltungsarbeit übernahmen, wegen der Einziehung der männlichen Funktionäre noch gesteigert. Nach dem Jahresbericht von 1917 waren über 3000 Frauen für den Verband tätig; zwei davon sind angestellt und zwei sind Beisitzerinnen im Zentralvorstand. Auch im Textilarbeiterverband hat man, um eine allmähliche Gleichstellung in den Unterstützungssätzen herbeizuführen, schon 1906 die Einführung von Staffelbeiträgen beschlossen. Allerdings wird hier zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern unterschieden, für die Frauen gelten nur die niedrigsten Sätze. Um die Frauen an den Verband zu fesseln, wird schon seit 1900, seit der Konferenz in Gößnitz, eine Wöchnerinnenunterstützung gewährt neben den sonstigen gewerkschaftlichen Unterstützungen, die in allen Verbänden allen Mitgliedern zuteil werden. — Ähnliche Verhältnisse bestehen in den übrigen Gewerkschaftsorganisationen, die eine zahlreiche weibliche Arbeiterschaft vertreten, im Tabakarbeiterverband, der seit 1903 seinen weiblichen Mitgliedern Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung gewährt, bei den Schneidern und den Buchbindern. Im Buchbinderverband beantragte der Vorstand 1904, den weiblichen Mitgliedern außer der Wöchnerinnenunterstützung eine Beihilfe zur Brautausstattung in Form eines einmaligen Beitrages zu gewähren, ein Vorschlag, der auch schon 1902 auf dem allgemeinen Gewerkschaftskongreß zu Stuttgart von der Referentin nach englischem Vorbild gemacht worden war. Dem Vorschlag stand man auf der Tagung des Buchbinderverbandes 1904 nicht sympathisch gegenüber, statt dessen wurde für die weiblichen Mitglieder eine Krankenunterstützung eingeführt, die erst seit 1907 auch auf die Männer ausgedehnt wurde. Auch in diesen Verbänden hat man zum Ausgleich der Beiträge und der Unterstützungssätze Staffelbeiträge eingeführt. Was die Forderung des Lohnausgleiches anbetrifft, so ist der Anfang dazu durch die Aufnahme der Lohnforderungen der Arbeiterinnen in die Tarif-

---

[1] Jahrbuch des deutschen Textilarbeiterverbandes 1910, S. 145 ff. Vgl. „Gleichheit" 1909/10, Nr. 17, S. 258 f.; „Gleichheit" 1910/11, Nr. 1, S. 6 f.; „Gleichheit" 1911/12, Nr. 13, S. 204 f.

verträge gemacht worden. Im Kriege sind wenigstens in den von den Militärbehörden festgesetzten Lohntarifen für die Frauen Mindestlöhne vereinbart worden, so auf Antrag des Sattler- und Portefeuillerverbandes[1] für Handnäherinnen im Sattlergewerbe, und im Schneidergewerbe wurden die Stücklöhne für Heeresarbeiten bei Männern und Frauen gleich bezahlt[2]. In der Geschoßbranche sind für die Frauen auch Mindestlöhne festgesetzt worden, und der Holzarbeiterverband hat auf die Bewilligung von Teuerungszulagen auch für die Frauen hingewirkt. In den Lohnbewegungen, die der Verband aber zum Beispiel im Jahre 1917 führte, sind für die Frauen Löhne durchgesetzt worden, die nur zwei Drittel bis drei Viertel der Männerlöhne betrugen[3].

Während des Krieges hat auch der Gedanke, daß innerhalb der Organisationen besondere Unterstützungszweige für die Frauen eingeführt werden sollen, neue Nahrung bekommen, als es sich darum handelte, die während des Krieges zahlreich beschäftigten Arbeiterinnen in die Berufsverbände aufzunehmen. Denn während der Anteil der Frauen an der Berufsarbeit während des Krieges immer mehr stieg, hatten die Berufsorganisationen zunächst große Verluste, und erst allmählich hat sich die Zahl der weiblichen Organisierten der Zahl der Beschäftigten angenähert.

Vor dem Kriege war die weibliche Mitgliedschaft der Gewerkschaften im Steigen begriffen gewesen; seit 1892, dem ersten Jahre, aus dem Mitgliederzahlen bekannt sind, war die Zahl der Arbeiterinnen von 4355 aufwärts gestiegen, um mit mehrmaligen Rückgängen in den Jahren 1894, 1897 und 1898, die einen Rückschlag nach Zeiten günstigster Konjunktur bedeuteten, und 1909, einer Zeit der Krise, durch die gerade die Industrien mit weiblicher Arbeiterschaft hart mitgenommen wurden, bis 1913 dauernd anzusteigen, und zwar auf 223676 weibliche Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Das Jahr 1914 brachte infolge der ungünstigen Wirtschaftslage schon einen Rückschlag

---

[1] Quarck, „Organisation und Lohnpolitik der Frauenberufsarbeit", Soz. Mon. 1917, 1. Bd., Heft 1, S. 24 ff., S. 31. Vgl. „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" 1916, Nr. 13, S. 26 f. und 1917, Nr. 21, S. 21 ff.

[2] H. Stühmer, Soz. Mon. 1917, Bd. 1, H. 9, S. 480 ff. „Ein Kapitel aus der Frauenberufsarbeit", S. 483 und Kunze, „Die Frauenarbeit und die Arbeiterorganisation", Soz. Mon. 1918, Bd. 2, S. 839.

[3] „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" 1916, Nr. 10, S. 76; 1917, Nr. 18, S. 140 f.; 1918, Nr. 16, S. 123 f. und F. Schlemminger, „Die Frauenarbeit in der Holzindustrie", Soz. Mon. 1918, Bd. 2, S. 1058 ff.

im ersten Halbjahr. Am 30. Juni 1914 betrug die Zahl der weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften 221 071, im Jahresdurchschnitt 1914 betrug sie nur noch 203 648, weil der Krieg infolge Rohstoffmangels in einzelnen Industriezweigen, zum Beispiel in der Textilindustrie — im Textilarbeiterverband hat allerdings trotzdem die Zahl der weiblichen Mitglieder zugenommen —, in der Papierindustrie, der Süßwarenindustrie usw. einen Rückgang in der Beschäftigung brachte. Dazu kam auch, genau wie in der politischen Organisation, der Mangel an Funktionären, die ungünstige Werbearbeit infolge des Belagerungszustandes, die wirtschaftlichen und seelischen Sorgen der Arbeiterinnen und nicht zuletzt der sich gleichbleibende Mangel an Interesse für die Organisation bei den Frauen überhaupt. Die Zahl sank bis Ende 1915 auf 169 907 weibliche Mitglieder. Erst mit dem Beginn des Jahres 1916 hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder — der Gesamtmitgliederstand erst mit Beginn des Jahres 1917 — wieder gehoben. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist bis zum zweiten Quartal 1918 auf 362 617 gestiegen bei insgesamt 1 369 799 Mitgliedern. Damit hat der Prozentsatz der weiblichen Mitglieder an der Gesamtmitgliederschaft, der vor dem Kriege von 1,8 % im Jahre 1892 auf 9,9 % im Jahre 1914 gestiegen war, während des Krieges die Höhe von 27 % erreicht, wobei natürlich die Zahl der einberufenen männlichen Mitglieder zu beachten ist. Seit Kriegsausbruch ist die Zahl der weiblichen Mitglieder von 221 071 auf 362 617 gestiegen, also um 64 %. Trotzdem ist im Verhältnis zu der Zahl der Beschäftigten der Anteil der weiblichen Organisierten noch unbefriedigend. Nach einer Statistik im Reichsarbeitsblatt vom 28. Januar 1919, ist die Zahl der weiblichen Krankenkassenmitglieder von Mitte 1914 bis Mitte 1918, dem Höhepunkt der Frauenerwerbsarbeit im Kriege, von rund 3,5 Mill. auf 4,1 Mill. gestiegen oder um rund 17 %. Der Prozentsatz der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder hat sich danach von 6,2 auf 8,8 % an den weiblichen Krankenkassenmitgliedern gesteigert. Deshalb ist es den Gewerkschaftsvertretern mehr als je im Kriege zum Bewußtsein gekommen, daß sie auf die Organisierung der Frauen mehr Rücksicht nehmen und nach Möglichkeiten suchen sollten, um die Frauen dauernd an den Verband zu fesseln. Als solche sind in der Hauptsache der Ausbau des Unterstützungswesens im Interesse der Frauen von ihnen anerkannt worden, da die Frauen den Bestrebungen, gleichen Lohn für gleiche Leistung zu bekommen, noch zu indifferent gegenüberständen: So haben sie die Gewährung von Wöchnerinnen-

unterstützung, Stillgeld, Erziehungsbeihilfe und Aussteuergeld befürwortet. Die Errichtung von Kinderheimen und -horten seitens der Gewerkschaften soll demselben Zweck dienen[1]. Felix Weidler[2] zum Beispiel empfiehlt es, da der häufige Berufswechsel „Schwierigkeiten bei dem Übergang in andere Organisationen wegen der Karenzzeiten, der verschiedenen Beitragszahlung und der Unterstützungsgelder bringe, daß Sonderunterstützungen für die Arbeiterinnen auf einheitlicher Grundlage in allen Verbänden eingeführt werden sollten, zum Beispiel besondere Mutterschaftskassen, für die in allen Gewerkschaften gleiche Beiträge und gleiche Unterstützungssätze festgelegt werden sollten. Dadurch würde der Anschluß der Frauen an die Organisationen erleichtert und die Fluktuation vermindert werden, weil die Frauen auch bei einer Arbeitsunterbrechung Mitglieder solcher Sonderkassen bleiben könnten.“ Auch sonst sollten die Gewerkschaften noch mehr auf die Frauen zugeschnitten sein. Frauen sollten in den Vorständen ihres Amtes walten, die Ausbildung der Arbeiterinnen in die Hand nehmen, sie aufklären, praktisch anleiten und demselben Zweck sollten auch gewerkschaftliche Frauenzeitungen dienen.

Während hier aber in der Kriegszeit Gewerkschaftsvertreter theoretisch eine größere Berücksichtigung der Arbeiterinnen innerhalb der Organisationen forderten, hat die Praxis dem nicht standgehalten. Die wirtschaftliche Not, die mit dem Ende des Krieges das deutsche Volk traf, hat besonders ungünstig auf die Frauen eingewirkt, weil an sie insbesondere die Notwendigkeit herantrat, ihre Arbeitsstätte zu verlassen und sie den zurückkehrenden Männern einzuräumen. Jetzt gilt es für die Arbeiterin, ihren Arbeitsplatz zu behaupten oder sich einen neuen zu erkämpfen. Die Frau kämpft um ihr Recht auf Arbeit. Und oftmals hat sich bei den Männern, die durch die Revolution an die Spitze kamen, bei den Arbeiter- und Soldatenräten und auch bei Gewerkschaftsvertretern bei der Entlassung und Einstellung von Arbeitskräften eine große Frauenfeindlichkeit geltend gemacht[3]. Die Leiterin des Arbeiterinnen-

---

[1] Vgl. R. Schmidt, „Die Stellung der Gewerkschaften zur Frauenberufsarbeit“, Soz. Mon. 1917, Bd. 2, H. 13, S. 690 ff. und Theodor Thomas, Soz. Mon. 1918, H. 23, S. 1014 ff. „Hemmnisse auf dem Wege zur geistigen Schulung der Frau“, S. 1018.

[2] Felix Weidler, „Zur Frage der Frauenberufsarbeit mit besonderer Berücksichtigung des Bäckerberufs“, Soz. Mon. 1918, Bd. 1, H. 4 u. 5, S. 148.

[3] G. Hanna, Gewerkschaftskongreß 1919, Bericht S. 411 ff.

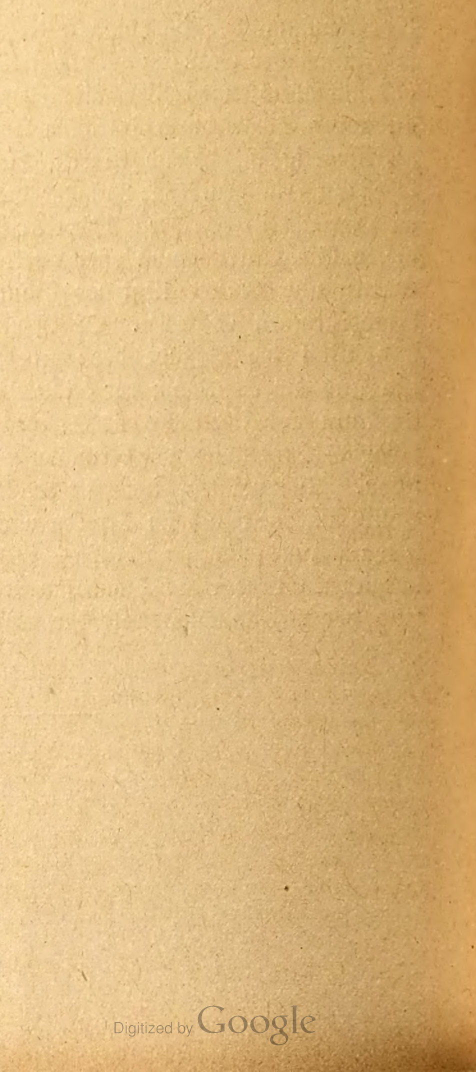
sekretariats und Vertreterin der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen, die „Genossin" Gertrud Hanna, erhebt auf dem Gewerkschaftskongreß zu Nürnberg 1919 dieselben Vorwürfe, die der sozialdemokratische Abgeordnete Max Quarck während des Krieges in den „Sozialistischen Monatsheften" den männlichen Gewerkschaftlern machte, daß sie sich von Konkurrenzrücksichten den Frauen gegenüber leiten ließen, und daß sie bei Lohnforderungen den Interessen der Arbeiterinnen nicht genügend Rechnung trügen[1]. Ähnliche Vorwürfe werden auch von anderer Seite erhoben. Die Frauenfrage sei von den Gewerkschaftsführern vernachlässigt worden. Es bleibt, wie Gertrud Hanna auf der Weimarer Frauenkonferenz 1919 ausführte, für die Gewerkschaften im Interesse der Frauen noch viel zu tun übrig, und die Mitarbeit der Frauen und ihre Mitbestimmung in den Gewerkschaftsorganisationen erscheint gerade wegen des Kampfes gegen die Frauenarbeit nötiger denn je. Die Ausbildung der Frau für den Beruf entsprechend der des Mannes sei eine Aufgabe der Zukunft. Die Zukunft soll auch den vollen Ausgleich der Lohndifferenzen zwischen Männer- und Frauenarbeit bringen, die Erfüllung des Grundsatzes des „gleichen Lohnes für gleiche Leistung". Sie soll auch innerhalb der Gewerkschaften den Frauen volle Gleichberechtigung einräumen, bei der Vertretung auf den Tagungen der Gewerkschaften, bei der Beitragsleistung und bei der Gewährung von Unterstützungen, eine Gleichberechtigung, deren Ideal dann erreicht wäre, wenn jede Sonderunterstützung und Sondereinrichtung für die Frauen wegfiele, die gleichen Bestimmungen für sie wie für die Männer bestünden und sie als volle, gleichberechtigte Mitglieder innerhalb der Gewerkschaften anerkannt würden.

Die Beschlüsse auf dem Gewerkschaftskongreß zu Nürnberg 1919 gaben die Richtschnur für die weitere Arbeit in der Zukunft. Sie verpflichteten die Arbeiter erneut, ihre weiblichen Familienmitglieder zu den Organisationen heranzuziehen. Sie forderten intensivste Aufklärungsarbeit zur Gewinnung der weiblichen Arbeitskräfte für die gewerkschaftlichen Organisationen, wobei die grundsätzliche Erziehung im Sinne des Sozialismus hervorgehoben wurde. Der Kongreß forderte die Mitarbeit der Frauen, um die Interessen-

[1] M. Quarck, „Ausdehnung und Bewährung der Frauenberufsarbeit", Soz. Mon. 1916, Bd. 3, H. 23, S. 1209 ff. Derselbe, „Die Unterentlohnung der Frauenarbeit", Soz. Mon. 1916, Bd. 3, H. 26, S. 1359 ff. — G. Hanna 1919 auf dem 10. Gewerkschaftskongreß, Protokoll S. 416.

gegensätze auszugleichen, und er erkannte das Recht der Frauen auf Arbeit an.

Eines der Ziele, das die deutsche Sozialdemokratie erstrebt hat und das sie mit der gesamten deutschen Arbeiterschaft eint, ist erreicht worden. Durch die Revolution ist die Sozialdemokratie, die Vertreterin der Arbeiterschaft, die führende Macht im deutschen Staate geworden. Damit ist auch eines der spezifischen Frauenziele der Sozialdemokratie verwirklicht. Die Frau hat das Recht der Mitbestimmung in Reich, Staat und Gemeinde erlangt, sie hat das Recht, mitzubestimmen im großen Rädergetriebe des Staates. Ihre Aufgabe ist es, dieses Recht auch zu nützen. Noch nicht erreicht ist das andere Ziel der sozialdemokratischen Frauenbewegung: die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau im Beruf, die Anerkennung der Frau im Wirtschaftsleben, die Anerkennung der Frau als gleichberechtigter Persönlichkeit. Hier muß einerseits die Frau an ihrer Stelle durch intensive Ausbildung, die der des Mannes gleichwertig ist, danach streben, die volle Anerkennung im Berufsleben zu erlangen. Die Aufgabe der Vertreter der Sozialdemokratie andererseits ist es, ihren Theorien gemäß den Weg zur Erlangung dieser Gleichberechtigung offenzuhalten. Die Wertung der Frau als Gattin und Mutter liegt wohl auf anderer Bahn als die Sozialdemokratinnen es sehen. Es ist nicht das Sehnen der Arbeiterin und nicht die Aufgabe der verheirateten Frau, Erwerbsarbeit zu tun und die Erziehung der Kinder der Allgemeinheit zu überlassen. Es kann und soll nicht das Streben der Frauen sein, in wirtschaftlicher Sicherstellung die Grundlage ihrer Persönlichkeitswertung zu sehen. Aus vollster, innerster Kraft heraus im Ringen um eigene Vollkommenheit und im Streben nach Ausbildung aller ihrer Fähigkeiten gerade auch zum Beruf — ihre Kinder zu Persönlichkeiten und nützlichen Gliedern des Staatsganzen zu erziehen —, darin liegt für mich der Persönlichkeitswert der deutschen Frau und Mutter.



Besprechungen

Hatschek, Julius: Britisches und römisches Weltreich. Eine sozialwissenschaftliche Parallele. München und Berlin, R. Oldenbourg 1921.

Britisches und römisches Weltreich sind neuerdings öfters miteinander verglichen worden; aber wenn der ausgezeichnete Kenner der englischen Verfassung und Verwaltung diesem Gegenstande ein Buch von 374 Seiten widmet, mit ziemlich gleichmäßiger Berücksichtigung der beiden verglichenen Staatsbildungen, statt (was mancher wohl vorgezogen hätte) eine übersichtliche Darstellung der britischen Reichsverwaltung allein mit gelegentlichen Seitenblicken auf die römische zu geben, so ist man berechtigt, auf ein besonderes Motiv zu schließen, das den Anreiz zu dieser Behandlungsweise gegeben hat. Der Verfasser hat sich darüber nicht ausgesprochen; ohne Vorrede und Einleitung geht er gleich in medias res; aber man wird kaum irren, wenn man sein Unternehmen in Zusammenhang bringt mit dem starken Eindruck, den die bahnbrechenden Forschungen Max Webers über antike Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere über die römische Agrargeschichte, auf einen soziologisch gerichteten Rechtshistoriker notwendigerweise machen müssen. Max Weber hatte gezeigt, wie das antike Staats- und Wirtschaftsleben, das im Römischen Reich zu einer großen Einheit zusammengefaßt war, auf einer eigenartigen Küstenkultur beruhte, die die Randländer des Mittelmeers mit einem geldwirtschaftlichen Verkehrsnetz umspannte, wie dieses aber zerriß, als der Versuch gemacht wurde, es auch auf die dahinter liegenden großen Binnenländer auszudehnen. Diese Idee einer Küstenkultur steht für den Verfasser auch bei der Betrachtung des britischen Weltreichs beherrschend im Mittelpunkt. Von hier aus mustert er die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten in den Lebensformen der beiden großen Staatsbildungen, die trotz des Größenunterschiedes dadurch doch ein Fundament der Vergleichbarkeit gewinnen.

Die wesentlichste Ähnlichkeit besteht darin, daß der Hauptverkehr sich zwischen den Küstenstädten des Reiches vollzieht. Dabei ergibt sich aber sofort ein charakteristischer Unterschied: Rom ist, wie die meisten antiken Städte überhaupt, bloß Konsumtionsstadt, ein Schröpfkopf, der die Provinzen aussaugt; London ist das große Clearinghouse zum Ausgleich von Werten, die durch die Arbeit des Mutterlandes und der Kolonien erzeugt werden; Rom herrscht administrativ-politisch; London vorzugsweise als finanzielles Geschäftszentrum. Im britischen wie im römischen Reich entwickeln sich die Küstenstädte der Kolonien und Provinzen rascher als das Hinterland, das noch großenteils im Zustand der geschlossenen Hauswirtschaft verharrt und erst allmählich lokale Arbeitsteilung erhält, womit es dann zur Binnenlandkultur übergeht. Charakteristisch für die Küstenkultur ist die unfreie Arbeit durch Sklaven und Kolonen, die auch in der modernen Zeit des Kapitalismus und des freien Vertragsrechts ihr Analogon findet. Da-

bei ist zu unterscheiden zwischen den Dominions und den tropischen Kolonien, dem „zweiten Empire" nach Lord Milners Bezeichnung. In diesen tropischen Kolonien finden sich auf dem vierten Teile des Gesamtgebietes des Empire mit seinen 409 Millionen Menschen 350 Millionen zusammengedrängt, bei denen von Freizügigkeit tatsächlich nicht die Rede sein kann, und deren niedrig gelohnte Arbeit die Erzeugung billiger Rohstoffe für das Mutterland ermöglicht. Sie haften tatsächlich am Boden, soweit sie nicht als billige Wanderarbeiter neben den chinesischen Kulis in andere überseeische Tropenkolonien überführt werden; von den Selbstverwaltungskolonien sind sie ausgeschlossen, mit Ausnahme von Südafrika, wo die weißen Arbeiter hauptsächlich gegen die eingeborenen Farbigen eine Politik der Absonderung und Einschränkung durchzusetzen bestrebt sind. Der Verfasser redet in diesem Zusammenhange von einer „Kasernierung im Oikos" — wobei er diesem Begriffe des „Oikos" und der „Oikenwirtschaft", wie auch sonst noch vielfach, eine Deutung oder Anwendung zuteil werden läßt, die ihn auf ganze große Länder ausdehnt, was mir im Interesse einer festen und eindeutigen Terminologie nicht zulässig erscheint.

Bedenklich ist auch die Anwendung, die er von dem Begriff der „Polis" macht. Er faßt die „Polis" schlechtweg als das verfassungsrechtliche Gewand der Küstenkultur auf und sieht ihr Wesen vornehmlich in der Beherrschung von Untertanengebiet ohne Repräsentationsrecht der Untertanen. Mir scheint, daß er dabei gewisse antike Großstaatserscheinungen, wie sie namentlich in Athen und Rom hervortreten, mit dem eigentlichen Wesen der „Polis" verwechselt hat. Jedenfalls kann ich ihm nicht in der Ansicht folgen, daß England selbst, das Mutterland, seit dem 14. Jahrhundert als eine „Polis" anzusehen sei. Das ist ebensowenig der Fall, wie die Kultur des mittelalterlichen England überhaupt als eigentliche Küstenkultur betrachtet werden kann. Es ist verwunderlich, daß der ausgezeichnete Kenner der englischen Verfassungsgeschichte den bekannten Tatsachen der frühen Entfeudalisierung Englands, des Zusammenschlusses von Stadt und Land in der Grafschaft, der Verbindung von Elementen des Adels und des Bürgertums in der Gentry eine solche Deutung zu geben versucht hat. Daß man in England im 15. Jahrhundert selbst so geurteilt habe, geht aus der von ihm zitierten Stelle des „Libell of English Policye" keineswegs hervor. Zur Erklärung des kriegerischen Expansionsdrangs bedarf es der Polis-Motive nicht; übrigens ist der kaufmännische Zug, den dieser in England seit dem 16. Jahrhundert trägt, und der die Handelsgesellschaften beherrscht, doch von Grund aus verschieden von dem Geldinteresse des römischen Publikanen, die mit ihrer Steuerpacht die Provinzen aussaugen. Hier Mars, dort Merkur: nichts hat in Rom mehr zum Cäsarismus gedrängt als die Notwendigkeit, große stehende Armeen in den unterworfenen Provinzen zu unterhalten; nichts ist für den englischen Parlamentarismus bezeichnender als der Widerwille gegen den Militarismus. Diesen wichtigen Punkt hat der Verfasser ganz außer acht gelassen. Sein Augenmerk ist fast ganz auf die Schädlichkeit des Großgrundbesitzes und der privaten Gutsherrschaft im

römischen Reiche gerichtet, der er den öffentlich-rechtlichen Geist der auf Kleinbesitz beruhenden puritanischen Selbstverwaltung gegenüberstellt. Seine Ausführungen darüber sind treffend und lehrreich; sie können hier im einzelnen nicht näher gewürdigt werden; nur scheint mir bei all diesen an sich sehr interessanten sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen doch der große welthistorische Hintergrund nicht genügend berücksichtigt, der in der verschiedenartigen Konstellation der allgemeinen Weltverhältnisse im Altertum und in der neueren Zeit gegeben ist: das römische Imperium füllte den damaligen Umkreis der zivilisierten Welt fast vollständig aus; das britische hat sich gebildet und besteht heute noch im Rahmen eines Staatensystems, wie es das Altertum nicht gekannt hat; es ist nicht wie das römische das Weltreich schlechtweg, sondern ein Reich neben anderen, wenn auch vielleicht das einzige, das wirklich Anspruch auf den Namen eines Weltreichs machen kann. Ob ihm beschieden ist, dereinst wirklich den Weltkreis zu beherrschen wie sein römischer Vorfahr, das steht doch sehr dahin; vorläufig hat es mit anderen gleichgeordneten Weltmächten zu rechnen, ganz anders als einst das Imperium Romanum. Aus diesem Unterschied, den der Verfasser nirgends berührt hat, erklärt sich vieles in den Lebenserscheinungen der beiden großen Staatenbildungen: die Starrheit und Leblosigkeit, der das römische Reich im Lauf der Jahrhunderte anheimfiel, gegenüber der in Konkurrenz- und Rivalitätskämpfen mit anderen Mächten sich steigernden Vitalität und Geschmeidigkeit des britischen Empire; die Unmöglichkeit eines Merkantilismus im römischen, seine fördernde Rolle im britischen Reich; die ganz andere Bedeutung von Freihandel und Schutzzoll, von Föderalismus und Unitarismus, von Repräsentation und Absolutismus, von Selbstverwaltung und Zentralismus hier und dort. Der puritanische Geist, dem der Verfasser mit Recht eine so große Bedeutung für die Einrichtung einer demokratischen Lokalverwaltung und Repräsentation im britischen Reiche zuweist, wäre nicht denkbar in einem Universalreiche, wie das römische war, in dem das jus sacrum als ein Teil des jus publicum galt und der weltliche Machthaber auch die geistliche Gewalt in Abhängigkeit von sich zu bringen gewußt hat. Er setzt die Reformation des 16. Jahrhunderts voraus, und diese wäre nicht möglich gewesen ohne das rivalisierende Gegenüberstehen verschiedener Staatsgewalten in der abendländischen Christenheit und ohne die Spannung zwischen Ständen und Monarchie, die ebenfalls wieder durch die Existenz eines Staatensystems in Kraft und Wirksamkeit erhalten wurde.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen des Verfassers über Indien und Ägypten als unentbehrliche „Fußschemel imperialer Kultur". Hier wie dort dieselbe wirtschaftliche Ausbeutung, dieselben politischen Machtmittel zur Erreichung dieses Endziels. Die britische Herrschaft in Indien folgte dem System des Großmoguls. Formalrechtlich wurde die Ausbeutung der Landbevölkerung durch Zwangsleistungen und Fronden zwar abgeschafft, aber der zugrunde liegende Sozialmechanismus der parasitischen Zwischenglieder, die die Aussaugung besorgen, nicht beseitigt, so daß der kapitalistische Exporteur hier an die

Stelle des Staates treten konnte. Die neue Repräsentation mit ihrem Scheinparlamentarismus und ihren Landtagen entbehrt des Fundaments einer lokalen Selbstverwaltung, deren wirtschaftliche Voraussetzung: die Stadt als Zentrum freier gewerblicher Arbeit, in Indien fehlt. Das Kastenwesen verhindert die Ausbildung einer nationalen Solidarität. Die Maxime der bureaukratischen Regierung ist hier wie in Rom: divide et impera! Der Anteil des Eingeborenen an den höheren Stellen wird auch in Zukunft 25 oder 30 % nicht überschreiten. Die Vasallenstaaten vergleicht der Verfasser mit den römischen Föderierten der Grenze.

Faßt man die Dominions ins Auge, so ergibt sich ein auffälliger Gegensatz in der Tendenz der Staatsbildung zwischen dem britischen und dem römischen Reich: Rom beginnt mit Föderation und endet im Zentralismus; England beginnt mit Zentralisation, und sein Empire ist heute im Staatenbund. Auch das Common law verfällt bei seiner Verbreitung über die Welt einer starken, in seinem Wesen begründeten Differenzierung, im Gegensatz zum römischen Recht. Es gibt kein englisches jus gentium als allgemeines Reichsverkehrsrecht; man behilft sich statt dessen mit internationalem Privatrecht. Die Dominions haben ihre eigenen obersten Gerichtshöfe. In bezug auf die Wehrverfassung (selbst die Flotte mit einbegriffen) steht das britische Empire heute, wie der Verfasser feststellt, etwa auf dem Standpunkt wie Rom im Jahre 89 v. Chr., zur Zeit des italischen Bundes. Eine Zuzugspflicht der Dominien bei Kriegen des Mutterlandes ist noch nicht festgestellt. Und trotzdem der Zusammenhalt im Weltkrieg! Rom ging unter trotz seiner Zentralisation, England behauptete sich trotz seiner lockeren Reichsverfassung siegreich an der Spitze der Weltmächte! Der konsequente Imperialismus, wie ihn etwa Neu-Seeland (Ward) 1911 vertrat, erstrebt eine Art von parlamentarischem Cäsarismus, wobei ein Reichsparlament, das natürlich nur eine Vertretung der weißen Rasse wäre, das Mutterland so gut wie die Kolonien regieren und die staatsrechtlichen Unterschiede zwischen ihnen auslöschen würde. Er hat aber wenig Aussicht auf Verwirklichung wegen der Widerstände im Mutterlande wie in den größeren Dominions. Eher wäre an ein Reichskabinett mit Einbeziehung von Kolonialministern, etwa nach dem Muster der heutigen Reichskonferenz, zu denken. Doch weist der Verfasser auch dieses Projekt mit guten Gründen zurück. Das jetzige System gleicht mehr der römischen Optimatenherrschaft auf Grund der alten Traditionen, nur mit Beteiligung der Dominions. Es beruht nicht auf Rechtsnormen, sondern auf Konventionalregeln, und diese wieder beruhen auf dem wirtschaftlichen Zwang, den die finanzielle Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande mit sich bringt. Die „Marktvergemeinschaftung“ ist die eigentliche Grundlage der Reichsverfassung. Diese aber scheint sich zu lockern infolge der fortschreitenden Entwicklung der Küsten- zur Binnenlandkultur in den Tochterstaaten. So könnte es zur Auflösung kommen; aber sie würde ein anderes Resultat ergeben als einst die des römischen Reiches.

Berlin O. Hintze

Schmitt-Dorotić, Carl: Politische Romantik. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1919. VI u. 162 S.

Das Buch will Wesen und Struktur der politischen Romantik ergründen. Der Verfasser stellt zunächst den Unterschied fest, der zwischen der deutschen und der französischen Auffassung obwaltet. In jener erscheint die politische Romantik als Ideologie der reaktionären Restauration, in dieser als revolutionäres Prinzip. Beides ist falsch. Die Romantik ist niemals ein „tonique“ politischer Kraft gewesen; sie hat auch keinen spezifischen Zusammenhang mit der Revolution, die auf den Romantiker wirkt wie jedes andere eindrucksvolle Ereignis, ein Krieg, eine Feuersbrunst; im übrigen ist sie geneigt, mit dem Könige, d. h. mit der jeweiligen Macht, zu gehen, freilich auch das unter allen subjektivistischen Verhalten. Die Romantik hat sich wohl ursprünglich selbst als etwas Revolutionäres empfunden; aber sie hatte nichts mit revolutionärer Politik zu tun; denn dazu würde eine Aktivität gehören, die ihr nie zu eigen war. Aber auch die deutsche Auffassung der politischen Romantik ist nicht richtig. Denn sie hat das von der politischen Tagespolitik am meisten bemerkte Akzidentale, den Zusammenhang mit der damals stärksten Macht, der katholischen Restauration, zum Essentiale gemacht und dadurch so heterogene Faktoren wie Maistre, Bonald und Haller mit Friedrich Schlegel und Adam Müller in die gleiche Kategorie gebracht. Aus dieser durch eine fehlerhafte Terminologie entstandenen Begriffsverwirrung sucht der Autor den Weg zu einer korrekten Definition.

Um zu einer solchen zu gelangen, untersucht er zuerst die äußere Situation, in der sich die politischen Romantiker betätigten. Neben Friedrich Schlegel, dessen politische Bedeutungslosigkeit festgestellt wird, wird dabei insonderheit Adam Müller berücksichtigt. Nach Schmitt-Dorotič ist Müller deshalb ein reinerer Typus des politischen Romantikers, „weil er in höherem Maße als Schlegel oder die anderen Romantiker eine spezifische Begabung hatte, die ihm die Technik der politischen Romantisierung sogar nahelegte: seine faculté maîtresse ist das Rednerische“. Nach diesem vorbereitenden Passus geht der Verfasser an sein eigentliches Thema. Aus den großen systematischen und ideengeschichtlichen Zusammenhängen ermittelt er die Struktur des romantischen Geistes. Als Ausgangspunkt dient ihm das philosophische Problem des Zeitalters, der Gegensatz von Denken und Sein und die Irrationalität des Seins. An die Stelle des transzendenten Gottes als der höchsten Realität der alten Metaphysik treten zwei neue diesseitige Realitäten, die eine neue Ontologie durchsetzen: „Völlig irrational, wenn man sie mit der Logik des 18. Jahrhundert betrachtet, aber objektiv und evident in ihrer überindividuellen Geltung, beherrschten sie in realitate das Denken der Menschheit als die beiden neuen Demiurgen.“ Die erste war die Gemeinschaft, die in verschiedenen Gestalten als Volk, Gesellschaft, Menschheit, aber immer in derselben Funktion wirksam wurde. Ihre Allmacht war bereits durch Rousseau proklamiert worden; an sich ist sie „ein revolutionärer Gott, der alle

sozialen und politischen Schranken beseitigt und allgemeine Brüderlichkeit der ganzen Menschheit proklamiert". Diese revolutionäre Schrankenlosigkeit findet ihr Korrektiv durch den andern, den zweiten Demiurgen, die Geschichte. „Sie ist der konservative Gott, der restauriert, was der andere revolutioniert hat; sie konstituiert die allgemeine menschliche Gemeinschaft zum historisch konkretisierten Volk, das durch diese Begrenzung zu einer soziologischen und historischen Realität wird und die Fähigkeit erhält, ein besonderes Recht und eine besondere Sprache als Äußerung seines individuellen Nationalgeistes zu produzieren." Das Wesentliche an der geistigen Situation des Romantikers besteht nun darin: nachdem er sich zuerst unter dem Eindrucke des Fichteschen Individualismus stark genug gefühlt hatte, selbst die Rolle des Weltschöpfers zu spielen und die Realität aus sich selbst zu produzieren, zieht er es schließlich vor, sich im Kampfe dieser beiden Faktoren, Gemeinschaft und Geschichte, mit seiner Persönlichkeit zu reservieren. Er weicht der Wirklichkeit aus, aber ironisch und mit der Gesinnung der Intrige. Die romantische Ironie ist ihrem Wesen nach das Mittel des vor der gesuchten Objektivität sich reservierenden Subjektes. Das Ergebnis solchen subjektivistischen Vorbehaltes bestand darin, daß der Romantiker die Realität, die er suchte, weder in sich selbst noch in der Gemeinschaft, noch in der weltgeschichtlichen Entwicklung, noch auch, solange er Romantiker blieb, im Gott der alten Metaphysik finden konnte. Aber die Sehnsucht nach der Realität verlangte eine Erfüllung; da sie nun subjektivistisch nicht zu erringen war, unterschob sich ihr beim Romantiker etwas anderes, scheinbar noch Größeres, die Totalität; so sicherte er sich die Herrschaft über die Realität. So wurde die Welt in eine Konstruktion entwirklicht, und dadurch wurden auch die beiden neuen Realitäten zu Figuren, die man „handhaben" konnte. Die Gemeinschaft ist ein erweitertes Individuum, das Individuum eine konzentrierte Gemeinschaft; die Gegenwart ist ein Punkt in der großen geschichtsphilosophischen Konstruktion, mit der man über Völker und Äonen disponiert, und sie enthält gleichzeitig die ganze Weltgeschichte in sich geballt. Alles wird auf das eigene Ich bezogen; das All spiegelt sich im Selbst. Der Umgang mit der Natur ist beim Romantiker Umgang mit sich selbst; weder der Kosmos noch der Staat, noch das Volk, noch die geschichtliche Entwicklung interessieren ihn ihrer selbst willen. „So kann jeder Gegenstand Alles werden." Allerdings endet so der Wille zur Realität im Willen zum Schein. Die Romantiker erreichten es, daß sie der Realität der Dinge entglitten; dafür waren ihnen nun auch die Dinge entglitten.

Das war nun freilich ein Schlußergebnis, das im Romantiker ein Gefühl der Desillusion und der Ohnmacht erzeugte. Das Subjekt empfindet sich als Werkzeug einer fremden höheren Macht; es wird das Werkzeug seiner soziologischen Umgebung, oder des weltgeschichtlich sich entwickelnden Weltgeistes, oder der verschiedenartigsten Kombinationen jener beiden Faktoren, Gemeinschaft und Geschichte. Schließlich ist alles nur die Emanation einer höchsten Macht, welche die wahre Ursache ist. Erklärt wird dieses Spiel im Sinne des Okkasionalismus;

Daraus ergibt sich als letztes Wesen der Romantik die Passivität. Die Aktivität löst sich auf in Affekt, Stimmung; sie wird zum consentement, und das heißt für die Politik: zur Unterwerfung unter den Willen der Regierung, die allein tätig sein darf, aber doch wieder im Sinne des Okkasionalismus, indem sie nichts „Willkürliches“, „Mechanisches“, „Absolutes“ tun darf, sondern sich einfach der „historischen“ oder „organischen“ Entwicklung überlassen soll. „Geschichte, Entwicklung, schließlich die Vorsehung Gottes sind die Instanzen, denen auch die Regierung alle wirkliche Tätigkeit überlassen muß.“ Alle menschliche Aktivität löst sich in ein „teilnehmendes Mitdenken“ auf, wird zum Erlebnis, das künstlerisch gestaltet wird, — das ist der psychische Sachverhalt, der einer ästhetischen Weltanschauung zugrunde liegt. Alle Produktivität der Romantik wird so zur „räsonierenden Resonanz“. Praktische Romantik ist also „Begleitaffekt zu einem politischen Vorgang, der sich in einem Räsonnement mit intellektualistischem Material formt ... Es gibt keine romantische Aktivität, und Romantik ist niemals ein ‚tonique‘ politischer Kraft gewesen“. Charakteristisch ist für die politische Romantik die sachliche Interesselosigkeit, weiterhin Mangel an Konsequenz und amoralische Hilflosigkeit gegen jeden neuen Eindruck. Politik ist ihr so fremd wie Ethik und Logik.

Wir brechen hier mit der Wiedergabe des Gedankenganges des Buches ab. Denn wir sind bei dem Ziele angelangt, auf das der Autor lossteuerte, nämlich bei der Begriffsbestimmung dessen, was er unter politischer Romantik versteht. Wohlgemerkt, unter politischer Romantik, — er scheidet selbst sehr sorgfältig zwischen politischer Romantik und romantischer Politik, zwischen politischen Romantikern und romantischen Politikern. Wenn der Historiker sich mit dem Verhältnis von Romantik und Politik beschäftigt, wird er seinen Blick noch auf anderes zu richten haben als auf die sublimsten Gedankengänge bestimmter Ideologen aus dem Kreise der Romantiker; er wird von jener Auffassung ausgehen müssen, die unter Romantik schlechthin jene geistige Bewegung begreift, die gegenüber dem Rationalismus und der unhistorischen, abstrakt-naturrechtlichen Betrachtungsweise der Erscheinungen in Staat, Gesellschaft, Religion und Kultur im allgemeinen, wie sie die bisherige Generation beherrscht hatten, auf die ihres Erachtens bessere Vergangenheit zurückgeht und aus dieser sich neue Ideale für die Gegenwart und Zukunft holt, die früheren Institutionen zu repristinieren unternimmt; die Spekulationen und Argumentationen, welche die Denker der Romantik im einzelnen vorbrachten, haben für ihn eine nur sekundäre Bedeutung. Selbst die Lehre vom „Volksgeist“, wie wichtig sie auch immer für die Geschichte der Romantik an sich ist, ist für ihn nicht ein konstitutives Element, um Begriff und Umfang der Romantik, sowie ihren Einfluß auf die politische Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert abzugrenzen. Trotz des Widerspruches von Schmitt-Dorotić wird er Haller, mochten dessen Konstruktionen auch in das Gebiet des alten deduktiven Naturrechtes hineinragen (S. 16), zur Romantik rechnen, eben wegen seiner Anknüpfung an die Einrichtungen des Mittelalters, wie falsch und unhistorisch auch seine Auffassung und

seine Ausführungen im einzelnen waren, — vor dem Prüfstein methodischer und sachlicher Geschichtskritik können auch Ansichten solcher Romantiker, die Schmitt-Dorotić als solche anerkennen würde, ebensowenig bestehen. Historische Korrektheit ist überhaupt nicht das Kriterium der Romantik, die sich ja eben in einer Verherrlichung des Früheren gefiel. Aber auch das, was Schmitt-Dorotić „politische Romantik" nennt, steckt, wie er selbst (S. 111) auseinandersetzt, in Hallers Staatslehre, nämlich durch Rezeption aus Adam Müller. Er wirft dort die Frage auf, was denn „der Staat" nach Adam Müller sei, und gibt darauf die Antwort: „Eine Projektion des romantischen Subjekts ins Politische, ein Überindividuum, dessen naturhafte Funktion das einzelne Individuum werden soll, der ‚Gegenstand unendlicher Liebe' zu sein beansprucht und in allen erdenkbaren Gegensätzen und Polaritäten spielt, Mann und Weib, Adel und Bürgertum, Krieg und Frieden, Recht und Nutzen, Stadt und Land, kurz, die romantische Auftreibung der gesuchten Realität, die infolgedessen 1810 ohne weiteres in den Bonaldschen Familienstaat und 1819 sogar in den ganz privatrechtlich konstruierten Staat Hallers übergehen kann." Nach Schmitt-Dorotić besteht der Fehler der deutschen Terminologie, wie wir schon gehört haben, darin, daß sie das von der Tagespresse am meisten bemerkte Akzidentale, den Zusammenhang mit der damals stärksten Macht, der katholischen Restauration, zum Essentiale der Romantik gemacht habe. Aber dieser Zusammenhang ist nun doch einmal, selbst wenn er als Akzidentale erklärt wird, vorhanden, und man darf fragen, ob nicht das vom Verfasser behauptete Essentiale ein solches nur für gewisse Richtungen der unter dem Einflusse der Romantik stehenden Politik ist, nämlich gerade für die Friedrich Schlegels und Adam Müllers. Der Zusammenhang mit der katholischen Restauration mag tatsächlich ein Akzidentale sein; aber jedenfalls ist er ein Ausfluß des für die Romantik in ihrem ganzen Umfange Essentialen, nämlich der Anknüpfung an die Vergangenheit und der Verneinung der Gegenwart. Die politische Romantik war das Arsenal, aus dem sich die romantische Politik Waffen holte; aber in der Politik wird alles Ideenhafte vergröbert und nach den praktischen Bedürfnissen zurechtgestutzt. Natürlich spielen in die romantische Politik die schon erwähnten sublimen Ideen der politischen Romantik, Geschichte, Gemeinschaft, objektiv hypostasierter Volksgeist, auch ihr ästhetischer Zug hinein. Man nahm aus diesem Schatze eben so viel heraus, als man sozusagen für den praktisch-politischen Hausbedarf brauchte; das Wesentliche war die ästhetisch wirkende Verklärung der Vergangenheit und deren angebliche Wiederherstellung im Sinne derjenigen, die davon für ihre aktuellen politischen Ziele Nutzen zu haben hofften. Es geht sicher zu weit und ist aus des Verfassers Begriffsbestimmung zu erklären, wenn er unter Hinweis darauf, daß es überhaupt keine romantische Ethik gäbe, die Ansicht (S. 117 f.) äußert: „Das, was den Gedichten Arndts ihre Kraft gibt, der politische Haß, die Empörung über das Unrechte der Fremdherrschaft, fehlt in jeder romantischen Äußerung," — wenn er weiterhin (S. 115 f.) behauptet: „Das neue historische Gefühl, das

erwachende Nationalgefühl sind nicht der Romantik zuzurechnen; es ist so wenig von den Romantikern erfunden oder entdeckt oder maßgebend beeinflußt worden, wie sie den Katholizismus entdeckt haben." Demgegenüber wird daran festzuhalten sein, daß beide, historisches und Nationalgefühl, von der Romantik, insoweit man sie in dem von uns entwickelten Sinne und Umfange versteht, unzweifelhaft vielfach angeregt und mächtig beeinflußt worden sind. Man wollte wieder ein großes und kräftiges Volk und Reich, wie man es als ideal verklärtes Vorbild aus der Vergangenheit entnahm; man durchstöberte, um mich so auszudrücken, die Institutionen der deutschen Geschichte daraufhin, welche Heilmittel man aus ihr für die kranke Gegenwart entnehmen könnte. Der historischen Forschung erwuchsen, wie auch der vaterländischen Begeisterung, aus der Romantik gewaltige Triebfedern; die damals gleichzeitig sich ausbildende neue historische Methode einer systematischen Quellenkritik hat dann freilich dazu geführt, an die Stelle des romantischen Überschwangs in der Auffassung der Vergangenheit sachlich verifizierte Ergebnisse im Sinne einer realistisch-empirischen, rein wissenschaftlichen Erkenntnis zu setzen.

Es ist nicht die Absicht dieser Bemerkungen, eine Kritik der ideengeschichtlichen Deduktionen des Verfassers an und für sich zu geben; sie sollen als Ergänzungen vom Standpunkte des Historikers dienen, der sein Auge nicht nur auf den Idealtypus des Romantikers, sondern auf die Romantik als eine geschichtliche Gesamterscheinung lenkt. Wir sind dem Verfasser für seine geistreichen und eine Fülle der Anregungen bietenden Ausführungen aufrichtig dankbar. Das Buch ist ein interessanter und wichtiger Beitrag zur Geschichte der Romantik und insonderheit zur Kenntnis und zum Verständnis Adam Müllers, dessen Wirken und Lehre vorzugsweise behandelt wird. Wir verweisen zumal auf die feinen Ausführungen über Müllers Stil und Rhetorik (S. 119 ff.). Das Schlußurteil des Autors über Müller, sowohl was diesen als Menschen und praktischen Politiker wie auch was seine Staatsphilosophie (S. 132 f.) anbelangt, ist freilich vernichtend; es gipfelt in dem Satze: „Müllers Staatstheorie von einem andern Standpunkte als dem einer ästhetisch-stilistischen Betrachtung zu schätzen, ist unmöglich, sofern auch nur die bescheidensten Ansprüche an Sachlichkeit und eine elementare systematische Konsequenz gestellt werden." Auch sonst enthält die Schrift des Originellen und Beachtenswerten recht viel, wovon wir den Schlußabschnitt „Der Romantiker als politischer Typus in der Auffassung des liberalen Bürgertums, exemplifiziert an D. F. Strauß' Julian" noch besonders hervorheben möchten.

Freiburg i. Br. F. Rachfahl

Herrfahrdt, H.: Das Problem der berufsständischen Vertretung. (Deutsche Verlags-Anstalt. Stuttgart-Berlin 1921.) 139 S.

Daß in den letzten Jahren der Gedanke der berufsständischen Volksvertretung in Deutschland starke Kraft gewonnen hat, ist für den

ruhigen Beobachter unserer öffentlichen Verhältnisse unzweifelhaft; in der Presse wie in parlamentarischen Erörterungen hat er vielfachen Ausdruck gefunden. Es hat dies seinen Grund einmal in den alles beherrschenden sozialen Bewegungen der Zeit, sodann in dem sich täglich steigernden Unbehagen des Volkes über die Unfähigkeit der verfassungsmäßig durch die Revolution zur Alleinherrschaft erhobenen Parlamentarismus, den großen Aufgaben der Zeit zu genügen. Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen über das Problem dagegen hat uns das neuere Schrifttum nicht gebracht; mit lebhaftem Danke wird deshalb die Schrift von Herrfahrdt begrüßt werden. Der Verfasser teilt seinen Stoff in die Teile: 1. die geschichtliche Entwicklung des Problems (S. 19—141); 2. systematische Untersuchung des Problems (S. 141—181); 3. praktische Folgerungen für die Gegenwart (S. 181—191). Der Schwerpunkt der Arbeit liegt also äußerlich und — so darf gleich hinzugefügt werden — auch dem inneren Werte nach im ersten Teile; die beiden anderen Teile hätten füglich zusammengefaßt werden können. Der erste Teil gliedert sich in die drei Abschnitte: 1. von der französischen Revolution bis 1848; 2. von 1848 bis 1918; 3. die Gegenwart: der berufsständische Gedanke unter dem Einfluß des Rätesystems.

Der Wert des Werkes liegt meines Erachtens hauptsächlich in zwei Abschnitten: einmal in der Übersicht der gesamten, sehr bedeutenden und bis jetzt wenig gewürdigten älteren deutschen Literatur über die Frage und sodann in der erschöpfenden Darstellung der Geschichte des Bismarckschen Volkswirtschaftsrates; als dritter wertvoller Bestandteil darf noch der Abschnitt über das Rätesystem hinzugefügt werden. Diese Abschnitte werden dauernden Wert behaupten. Die Feststellung, daß der berufsständische Gedanke schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch hervorragende Geister als die richtige „organische“ Grundlage der Volksvertretung behauptet und energisch gefordert wurde, ist von hoher Bedeutung auch für die Gegenwart, und die staatsmännische Größe Bismarcks auch in dieser Frage erstrahlt im hellsten Lichte. Das Verhältnis des berufsständischen Gedankens zum Rätesystem wird zweifellos in der Zukunft nicht allein in Deutschland, sondern in der ganzen Welt noch den Gegenstand eindringendster staatsrechtlicher Untersuchungen bilden müssen.

Demgegenüber möchte ich auf zwei Punkte hinweisen, in denen mir die Herrfahrdtsche Untersuchung in der Ausschöpfung des Problems nicht zu genügen scheint, einen historischen und einen staatsrechtlichen; beide erscheinen mir für die praktische Politik der Zukunft von hoher Bedeutung.

Der Verfasser beginnt mit der französischen Revolution; des alten deutschen Ständetums wird nur ganz beiläufig gedacht. Der berufsständische Gedanke ist aber meines Erachtens nur die moderne Gestaltung des alten ständischen Gedankens und hat in diesem seine starke und sichere historische Wurzel. Er muß demgemäß auf dieser Grundlage entwickelt und in moderne Form gebracht werden, wie dies insbesondere der Fall war bei dem Reichsfreiherrn vom Stein, und wie dies auch den Grundgedanken Bismarcks bildete. Dadurch wird auch

der Zusammenhang gewonnen mit dem neben und nach der Reichseinheit wertvollsten Gedanken der ganzen staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert, der deutschen Selbstverwaltung. Diese breite historische Grundlegung gibt dem berufsständischen Gedanken eine ganz andere Kraft, als wenn er wurzellos nur aus dem Gegensatze gegen die Unfähigkeit des modernen Parlamentarismus abgeleitet wird, und sie führt zu dem organischen Aufbau der Volksvertretung von der Gemeinde an bis zur Spitze der „Nationalrepräsentation", wie ihn Stein im Politischen Testament in großen Zügen entwarf, und wie er die staatsrechtliche Zusammenfassung von Selbstverwaltung und Volksvertretung bildet.

Damit eng verbunden ist ein zweites Bedenken gegen die Herrfahrdtsche Darstellung, wie sie im zweiten und dritten Teile seiner Schrift: „Systematische Untersuchung und praktische Folgerungen" enthalten ist. Der Verfasser kommt in diesen Abschnitten nach eingehender kritischer Besprechung des Für und Wider zu dem Schlußergebnis: berufsständische Interessenvertretung als beratende Vertretung neben der allgemeinen Volksvertretung; auch die schließlich vorgeschlagenen „Gesetzgebungsausschüsse" als Verbindung beider erheben sich nicht über die Linie des beratenden Charakters des berufsständischen Elementes. Eine kritische Prüfung der einzelnen vom Verfasser aufgeführten Gründe würde hier viel zu weit führen. Und ohne weiteres wird natürlich zugegeben, daß der Übergang vom heutigen Parlamentarismus zur berufsständischen Volksvertretung geradezu ein staatlicher Neubau wäre und darum nur unter schwersten inneren Kämpfen sich vollziehen kann. Aber daß der Artikel 165 der Reichsverfassung nur der Anfang einer großen Entwicklung ist, ist doch allgemeine Empfindung, und daß wir inmitten schwerster innerer Kämpfe stehen, weiß jedermann. Die Unterscheidung aber zwischen „allgemeinem Staatswillen" und „Interessen der verschiedenen Volksklassen" ist hinfällig; der allgemeine Staatswille und die *sachgemäße* Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Volksklassen sind identisch; Volksvertretung ist Interessenvertretung, sei es der besonderen Interessen der einzelnen Volksgenossen als Mitglieder eines Berufsstandes, sei es der allgemeinen Interessen des Ganzen, dessen urteilsfähiges Mitglied jeder einzelne zu gleicher Zeit ist. Darum kann die endgültige Lösung des Problems nur der völlige Ersatz des undeutschen Parlamentarismus durch den gesunden deutschen Gedanken der berufsständischen Volksvertretung sein.

In jedem Falle aber werden die wertvollen Bausteine, die die Herrfahrdtsche Schrift für den Neubau einer wirklichen deutschen Volksvertretung bietet, mit dankbarer Anerkennung gewürdigt werden.

Ansbach *Philipp Zorn*

Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht v.: *Der Volkswille.* Grundzüge einer Verfassung. 47 S. München 1919, Verlag „Der Neue Merkur".

Von hohem, bisweilen weltfremdem Idealismus emporgetragen und in entschiedener Kampfstellung gegen links und besonders rechts

entwirft der Würzburger Professor des öffentlichen Rechts hier die Umrisse einer folgerichtig aufgebauten demokratischen Idealverfassung nach drei Seiten hin. Zunächst bemüht er sich, den Volkswillen möglichst klar und sicher zum Ausdruck zu bringen. Das geschieht durch zwei Kammern, von denen „die eine in Verhältniswahlen großer Kreise, die andere in Mehrheitswahlen kleiner Kreise" gewählt wird, und zwar zu verschiedenen Zeiten, im übrigen aber nach demselben gleichen Wahlrecht. Die erste Kammer soll demgemäß für Staatsverträge und äußere Politik, die zweite für den Staatshaushalt allein zuständig sein. Im Streitfalle entscheidet ein Referendum. Da das Volk somit die letzte Entscheidung hat, so kann es, wie im zweiten Abschnitte ausgeführt wird, einen vom Parlament unabhängigen Präsidenten entbehren und seinen Präsidenten auf den Vorsitzenden des Ministerrates einschrumpfen lassen. Was endlich die Aufsicht des Volkes über die Staatsverwaltung betrifft, so müsse mit der Geheimdiplomatie auch die Geheimbureaukratie fallen und durch ein vernünftiges Rätesystem ersetzt werden, wodurch außerdem die verderbliche Herrschaft der Parteien und der Presse gebrochen werden könne. Die lichtvolle Schrift, der nur ein etwas sachlicherer Ton zu wünschen gewesen wäre, kann auch dem politischen Gegner manche Anregung und Förderung bieten. So ist die scharfe Kritik des Proporzes gewiß nicht unberechtigt, und es ist gewiß richtig, daß ein Volk beide Arten von Wahlsystemen und die von beiden Arten beeinflußte verschiedene Gattung von Abgeordneten, deren Zuständigkeit eben deshalb verschieden zu bestimmen sein würde, nötig hat. Andere Bemerkungen des Verfassers fordern zum Widerspruch heraus, besonders seine Kritik des ständischen Wahlrechts, des Staatenhauses, der englischen repräsentativen Monarchie, überhaupt der Monarchie und anderes. An dem wichtigen Problem der Schaffung eines besonderen Wirtschaftsparlamentes ist der Verfasser trotz seiner sonstigen Neigung zur Projektenmacherei achtlos vorübergegangen.

Bonn J. Hashagen

Ritter, G.: Die preußischen Konservativen und Bismarcks Politik 1858—1871. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 43.) XIV, 390 S. Heidelberg 1913, C. Winter.

Als Forschungsziel setzt sich der Verfasser, „das Verständnis der inneren Umwandlung der altpreußischen Partikularistenpartei zu einer nationaldeutschen Parteigruppe" zu fördern. Dieses Ziel hat er in seiner fleißigen, freilich nur einen begrenzten Zeitabschnitt behandelnden, aber von bester historisch-politischer Schulung und von einem hohen Formtalente zeugenden Arbeit durchaus erreicht. Durch eine geschickte und klar umrissene Problemstellung hat er sich selbst seinen Weg vortrefflich gebahnt. Methodisch bietet der von Ritter durchgeführte Längsschnitt, der nur eine Partei und auch diese nur in ihrem Verhalten zu einem bestimmten, allerdings überragenden Promblekomplexe behandelt, gegenüber vielen neueren Einzelstudien, die für die Zeit seit der Neuen Ära

wesentlich nur Querschnitte durch die gesamte sogenannte öffentliche Meinung bieten, beträchtliche Vorzüge. Die Gefahr der zur Veräußerlichung neigenden Reproduktion oder gar Kompilation, der jene anderen Untersuchungen nicht immer entgangen sind, wird durch die Arbeitsweise des Verfassers völlig unschädlich gemacht. So ist der Gewinn für die Geschichte der öffentlichen Meinung und der Parteigeschichte mit Einschluß der Personalgeschichte besonders groß, aber auch für die Verfassungsgeschichte nicht zu unterschätzen. Außerordentlich lehrreich in diesem Sinne, vorab für die Leser dieser Zeitschrift, sind deshalb die Kapitel, in denen Ritter das Verhältnis der Konservativen (und der Freikonservativen) zu Verfassungs- und Verwaltungsfragen behandelt, wie namentlich zur Verfassung des Norddeutschen Bundes und zur Vorberatung der Reichsverfassung, aber auch zur werdenden preußischen Verwaltungsreform. Daß diese Materien mit der deutschen Frage überall aufs engste zusammenhängen, bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Erst bei Ritter gewinnt man auch einen förderlichen Einblick in die mancherlei positiven, freilich durchweg zum Scheitern verurteilten Reformvorschläge, die von konservativer (und freikonservativer) Seite sogar im Sinne einer teils föderalistischen, teils unitarischen „Auflösung" Preußens gemacht worden sind.

Man muß das auch deshalb besonders hervorheben, weil das Gesamtergebnis der Arbeit Ritters für die Wertung der „kleinen, aber mächtigen Partei" schließlich nicht gerade günstig ausfällt. Obwohl sich der Verfasser durchweg eines sachlichen Tones befleißigt und mit feinem Verständnis auf alle Schattierungen konservativer Velleitäten eingeht, auch eine billige Kritik abständiger politischer Anschauungen mit Recht durchaus vermeidet, so gewinnt man doch aus dem Buche vor allem einen lebhaften Eindruck einerseits von den Mängeln konservativer Taktik, andererseits aber vielleicht noch mehr von dem Mangel an Initiative, Klarheit, Treffsicherheit, ja selbst Zielstrebigkeit in den Anschauungen der führenden Parteigrößen. Die einzelnen dafür vom Verfasser aus einer großen Fülle mit umsichtiger Kritik verwerteten Materials gewonnenen Tatsachen sind gewiß unleugbar. Aber manche Schattierung wäre vielleicht etwas günstiger ausgefallen, wenn die ideengeschichtlichen Voraussetzungen noch stärkere Berücksichtigung erfahren hätten, wie denn überhaupt die Vorgeschichte im weiteren Sinne etwas zu kurz gekommen ist. Auch ist es natürlich für die Konservativen schwer, sich in einer solchen Darstellung gegenüber einem Bismarck zu behaupten, dem sie zuerst nur mit halbem Herzen folgen, dem sie dann nur kurze Zeit wirkliches Vertrauen schenken, von dem sie sich aber schon seit dem Streite um den hannoverschen Provinzialfonds immer mehr entfernen. Im übrigen aber bringt Ritters Werk so reiche Belehrung und so wertvolle neue Beiträge zur Geschichte der deutschen Einigung, daß der Rezensent nur mit dem Ausdrucke lebhaften Dankes für diese wertvolle Gabe schließen kann. Auf Einzelheiten einzugehen, fehlt hier leider der Raum. Ihre Erörterung würde aber nur Bestätigungen des Gesamturteils bringen.

Bonn J. Hashagen

Doeberl, M.: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens. 2. Aufl. 165 S. München 1918, J. Lindauer.

Goldschmit, Rob.: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818—1918. III und 278 S. Karlsruhe 1918, G. Braun.

Das hundertjährige Bestehen der bayerischen und der badischen Verfassung hat zu zwei geschichtlichen Rückblicken Veranlassung gegeben, die wegen ihrer Sachkunde und Gründlichkeit eine Bereicherung der Literatur über die deutsche Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts darstellen. Der nicht nur als guter Kenner, sondern auch als guter Darsteller der bayerischen Geschichte bekannte Verfasser der ersten Schrift bemüht sich, in einem frisch geschriebenen, verhältnismäßig knapp gehaltenen Überblicke auch weitere Kreise für den nicht jedem leicht zugänglichen Stoff zu interessieren. Goldschmits Darstellung ist breiter und trockener und nimmt auch die Texte der Verfassung und ihrer Novellen (nebst den Entwürfen) mit auf. Dadurch hat die Übersichtlichkeit um so mehr gelitten, als Inhaltsverzeichnis und Register fehlen. Beide Autoren hätten ihren Bericht noch mehr beleben können, wenn sie die Parteigeschichte, die in beiden Ländern, auch in Bayern, schon gut erforscht ist, wenigstens in ihren Grundzügen häufiger berücksichtigt hätten. Insbesondere hat Goldschmit, obschon er die Verfassungskämpfe der vierziger Jahre eingehend schildert, von der reichen Literatur über die politische Geschichte Badens besonders während der Zeit des Deutschen Bundes nicht ausgiebig genug Gebrauch gemacht. Die Stoffverteilung ist in beiden Büchern insofern verschieden, als bei Doeberl der Schwerpunkt durchaus auf der älteren Zeit liegt und die Jahre seit 1860 leider nur noch skizzenhaft behandelt werden, so daß man auch von der Rolle des Klerikalismus in der bayerischen Verfassungsgeschichte keine Vorstellung bekommt. Goldschmit dagegen hat über die Hälfte seines Werkes den Verfassungsreformen, besonders den Wahlrechtsdebatten unter Friedrich I. gewidmet. In diesem zweiten Teil seiner Arbeit liegt ihr besonderer wissenschaftlicher Wert. Auch verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch ist er außerordentlich ergiebig. Doch vermißt man eine nähere Betrachtung über den Badischen Großblock. Da beide Verfasser außer den Drucksachen der Kammer auch Akten benutzen, sind sie, besonders Doeberl, verschiedentlich zu neuen Ergebnissen gelangt.

In der interessanten Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung betont Doeberl die selbständige bayerische Initiative. Sachlich-staatsrechtlich sind freilich die napoleonisch-westfälischen Spuren in der ersten bayerischen Verfassung von 1808 unverkennbar. Der plutokratische Charakter der in ihren Befugnissen aufs äußerste eingeschränkten ersten bayerischen „Nationalrepräsentation" wird mit Recht hervorgehoben. Gründlichere und bessere Arbeit leistet die vom Verfasser gegen tendenziöse Angriffe wirksam verteidigte Verfassungskommission von 1814/15. Aber erst nach der Entlassung des Ministers Freiherrn v. Montgelas und unter dem Eindrucke des drohenden Staatsbankerotts kommen die Verhand-

lungen seit 1817 mehr in Fluß. Im besonderen fühlt man das Bedürfnis, das klerikale Konkordat dieses Jahres durch „Organische Artikel“ dem Bayerischen Staatskirchenrechte anzupassen, eine Absicht, die nur durch den Erlaß einer Verfassung erreicht werden kann. Außerdem spielt auch „die Sorge für die Erhaltung der bayerischen Souveränität“ in dieser letzten entscheidenden Phase der Entstehungsgeschichte der Verfassung nach Doeblers Nachweisen eine bestimmende Rolle. Das Vorbild der 1818 endlich gutgeheißenen Verfassung ist besonders die französische Charte, namentlich, was man bisher verkannt hat, bei Aufnahme des für die bayerische Verfassungsgeschichte so bedeutungsvollen „monarchischen Prinzips“. Die Schicksale der neuen Verfassung gestalten sich im Gegensatze zu denen der badischen verhältnismäßig ruhig und stetig. Der von Treitschke aus preußischen Gesandtenrelationen entnommenen Mitteilung, als habe die bayerische Regierung schon 1819 mittelst eines Staatsstreiches die Beseitigung der Verfassung geplant, wird auf Grund der Ministerialkonferenzprotokolle mit Recht widersprochen. Weiterhin wird das Interesse des Lesers besonders auf die Entwicklung des Verhältnisses des Königs Ludwigs I. zur Verfassung hingelenkt. Anfangs verfassungsfreundlich und bestrebt, „politischen Liberalismus mit geschichtlicher, insbesondere kirchlicher Restauration zu paaren“, entwickelt sich der König unter dem Eindrucke der Julirevolution immer mehr zum Gegner der in ihren Anfängen von ihm selbst warm befürworteten und kräftig geförderten Verfassung, zumal da es der radikale, besonders aus Pfälzern gebildete Flügel des Landtags an Herausforderungen des reizbaren Monarchen nicht fehlen läßt. Seinem Sohne, dem König Otto von Griechenland, gegenüber bezeichnet Ludwig I. die Verfassung einmal als „die Höhle des Löwen, aus der keine Fußstapfen gehen“. Die unter dem Ministerium Abel verschärfte reaktionäre Verfassungspolitik des Königs endet dann mit der bekannten Katastrophe. Der nun folgende Umschwung ist sehr plötzlich. Denn der außerordentliche Frühlingslandtag von 1848 erledigt in kurzer Zeit die seit einem Menschenalter vergebens geforderten zeitgemäßen Verfassungsreformen. Erst jetzt wird das für die alte bayerische Verfassung bezeichnende berufsständische Wahlrecht abgeschafft. In dem auf Grund dieses neuen Wahlrechts im folgenden Jahre zusammengetretenen Landtage zeigen sich dann zum ersten Male auch formell die Parteien. Die Reformarbeit wird unter dem Ministerium Ludwigs v. d. Pfordten zunächst noch fortgesetzt, hat aber bald unter der wachsenden Reaktion zu leiden. Für die Stetigkeit der bayerischen Verfassungsentwicklung ist es jedoch bezeichnend, daß die Märzerrungenschaften durch die Reaktionszeit im allgemeinen unversehrt hindurchgerettet werden, ja sogar noch eine Vermehrung erfahren. In den letzten Jahrzehnten vom Ministerium Hohenlohe ab ist ähnlich wie in Baden das Hauptinteresse auf die 1906 zum Abschluß gelangte Wahlreform gerichtet. Die vortreffliche Schlußwürdigung der Verfassung und ihrer Schicksale durch Doeberl verdient besondere Beachtung. Auch verfassungspolitisch, im Hinblick auf die Gegenwart, sind die vor der Revolution geschriebenen letzten Seiten besonders lesenswert.

Die Entstehungsgeschichte der badischen Verfassung hat manche Ähnlichkeit mit der der bayerischen, wenn auch die parallelen Pläne von 1808 auf dem Papier bleiben. Später, 1814, arbeitet ähnlich wie in Nassau und Frankfurt auch in Baden der Freiherr vom Stein energisch zugunsten einer Verfassung. Trotz vieler besonders von den Mediatisierten ausgehenden Widerstände wird die Verfassungsberatung durch die Furcht vor dem Staatsbankerott und vor drohender Souveränitätsbeschränkung nach mancherlei Stockungen auch unter stärkerer Bewegung der öffentlichen Meinung immer wieder in Gang gebracht. Sie führt 1818 zum Ziele. Auf die badische Verfassung hat neben der Charte auch die polnische Verfassung von 1815 eingewirkt, wie die Parallelstellen in den Fußnoten unter dem Abdrucke der Verfassung erkennen lassen. Der Vater der Verfassung ist der Finanzrat Nebenius, dessen freilich erst 1853 niedergeschriebenen, im Generallandesarchiv beruhenden Aufzeichnungen vom Verfasser mit Erfolg benutzt werden. Leider begnügt sich der Verfasser mit einer Anführung von Presseurteilen über die Verfassung, unter denen ein überhebliches englisches hervorragt (S. 47), und versäumt es, eine staatsrechtliche Würdigung zu geben. Ohne eine solche wird das Verständnis der im weiteren Verlaufe dargestellten Verfassungskämpfe erschwert. Die Frage einer Beseitigung oder wenigstens einer Unschädlichmachung der Verfassung wird von der gegenüber dem Drucke der reaktionären Bundespolitik weniger widerstandsfähigen badischen Regierung von vornherein viel eifriger behandelt als von der bayerischen. So einflußreiche Verfassungsgegner wie Zachariä und v. Blittersdorff sind in Bayern kaum vorhanden oder verfügen wenigstens über keinen nennenswerten verfassungspolitischen Einfluß. Auch Adressen aus verschiedenen Teilen des badischen Landes sprechen sich bald gegen die Verfassung aus. Doch handelt es sich bei ihnen wahrscheinlich um bestellte Arbeit. Die Politik der Regierung gegenüber dem Landtage nimmt in der vormärzlichen Zeit bald immer schikanösere Formen an. Die beliebten und wirksamen Abwehrmittel der Wahlbeeinflussung, der Urlaubsverweigerung an Beamte und der Maßregelung oppositioneller Abgeordneter werden besonders in der Ära Blittersdorff (1839—1843) mit Hochdruck angewandt. Andererseits läßt die Kammeropposition politische Reife und Sinn für das Erreichbare ähnlich vermissen wie in Bayern. Die Schattenseiten des primitiven Parlamentarismus treten bei Goldschmit jedoch stärker hervor als bei dem optimistisch glättenden Verfasser der bayerischen Jubiläumsschrift. Die deutsche Revolution bringt dann auch für das badische Verfassungsleben einen plötzlichen Umschwung, nur daß im Gegensatze zu Bayern die freiheitlichen Verfassungsanträge von 1848/49 mitsamt der Bewegung für eine Konstituante nicht mehr in die Wirklichkeit umgesetzt werden, da der badische Aufstand von 1849 alles jäh unterbricht, so daß die fünfziger Jahre, die im übrigen von kirchenpolitischen Kämpfen erfüllt sind, für die badische Verfassungsgeschichte fast ganz ausfallen. Um so dankenswerter ist die ausführliche Darstellung der badischen Verfassungsentwicklung seit 1860.

Bonn J. Hashagen

Nawiasky, Hans: Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 8°. 164 S.

Stier-Somlo, Fritz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein systematischer Überblick. Zweite, ergänzte und verbesserte Auflage. Bonn 1920, Marcus & Weber. 8°. 208 S.

Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Von Dr. Fritz Poetzsch, Geh. Legationsrat, sächs. stellv. Mitglied des Reichsrats. Zweite, neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin 1921, Otto Liebmann. 8°. 226 S.

Die Verfassuug des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. Gerhard Anschütz. Berlin 1921, Georg Stilke. 8°. 290 S.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe. Erläutert von Dr. F. Giese. Zweite, verbesserte Auflage. Berlin 1920, Karl Heymann. 8°. XVI und 456 S.

Cohn, Rudolf: Die Reichsaufsicht über die Länder nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1921, Karl Heymann. 8°. VII u. 64 S.

Das Buch von Nawiasky gibt in der Art allgemeinverständlicher akademischer Vorlesungen eine Einführung in den politischen Gehalt der Reichsverfassung von 1919 unter Betonung der wesentlichen Unterschiede gegenüber der von 1871. Juristische Betrachtungen sind nur vereinzelt eingeflochten, zum Beispiel bezüglich der Stellung von Reichspräsident und Reichsregierung, worüber weiter unten zu sprechen sein wird. Das allgemeine Urteil über das neue Verfassungswerk wird in die Worte zusammengefaßt: „Niemand hat eine rechte Freude daran". Die neue Verfassung ist, ebensowenig wie die alte, die sich dies Ziel gar nicht gesetzt hatte, geeignet, ein Rechtsbuch des Volkes zu werden. Ihr wesentliches Merkmal sind Kompromisse zwischen verschiedenen Weltanschauungen und Kompromisse zwischen dem deutschen nationalen Einheitswillen und dem Vernichtungswillen der Feinde; und vielfach nicht einmal Kompromisse, sondern einfach ein Gemisch von Widersprüchen. — Kann man dieser allgemeinen Charakterisierung zustimmen, so sind doch die Beispiele, an denen der Verfasser die praktische Unbrauchbarkeit der „Grundrechte" nachzuweisen sucht, nicht immer glücklich gewählt. Es ist zuviel verlangt, aus programmatischen Sätzen verschiedener geistiger Herkunft unmittelbar praktisch-juristische Folgerungen ziehen zu wollen. Wenn zum Beispiel Artikel 119 die Ehe unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt und Artikel 121 andrerseits die Aufhebung der Benachteiligung unehelicher Kinder verheißt, so ist damit allerdings unmittelbar praktisch nichts anzufangen. Es ist aber doch nicht unberechtigt, daß die Verfassung in dieser Weise dem künftigen Gesetzgeber Aufgaben stellt, zu deren Lösung eine neue schöpferische Tat gehört. Ob unsere Gesetzgebungsorgane und ihr Verfahren zu solcher

Tat imstande sein werden, ist allerdings eine andere Frage. Auch in der Mischung freiwirtschaftlicher und sozialistischer Gedanken in den Verfassungssätzen über das Wirtschaftsleben braucht man nicht unbedingt einen unlösbaren Widerspruch zu sehen, sondern kann synthetische Neuschöpfungen, die aus jeder der bisherigen Weltanschauungen einen berechtigten Kern herausschälen, für möglich halten. Die Verfassung selbst hat allerdings diese Synthese noch nicht gebracht, und so sieht Nawiasky in den Bestimmungen über das Wirtschaftsleben mit Recht den „Beweis für die Unmöglichkeit des Unterfangens", „in einer Zeit der größten Gegensätze eine einheitliche, geschlossene, grundsätzliche Regelung der rechtlichen Stellung des Einzelnen in Staat und Gesellschaft durchzuführen" (S. 151).

Stier-Somlos Buch, das in zweiter Auflage durch Beifügung des Verfassungstextes ergänzt ist, will, unter Verzicht auf Untersuchung der die Verfassung beherrschenden politischen Strömungen wie auch auf praktisch-juristische Kleinarbeit, „den Inhalt der Reichsverfassung, in ein wissenschaftliches System des Staatsrechts eingegliedert, in großen Zügen vorführen". Es zeichnet sich aus durch reichhaltige Literaturnachweise, ferner durch eine gründliche Darstellung der Vorgeschichte der Reichsverfassung vom September 1918 ab, enthaltend die Rätezeit, den Zusammentritt der Nationalversammlung, die amtlichen Verfassungsentwürfe, das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt, das Übergangsgesetz und den Gang der Beratungen über die Reichsverfassung. — Auffallend ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre der Optimismus, mit dem Stier-Somlo die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform ansieht. So Seite 87: „Zwischen Volksvertretung und Volksregierung ergibt sich eine leichtere und fruchtbarere Zusammenarbeit als früher, die auf Offenheit, gegenseitiger Förderung und Gleichberechtigung beruht." „Die Gewähr für die Durchsetzung des politischen Willens der Mehrheit des deutschen Volkes ist stärker als bei jedem anderen System." Im Schlußwort sagt Stier-Somlo, die Verfassung sei „der Niederschlag des politischen Geistes eines Volkes, der hauptsächlichsten Strömungen, die in ihm zur Zeit seiner Entstehung walten". Sind in unserem Fall nicht im wesentlichen nur diejenigen Strömungen zu Wort gekommen, die bereits zu Formeln erstarrt sind, während im lebendigen Volksbewußtsein schon ganz andere Ideen wirken?

Poetzschs Handausgabe der Reichsverfassung ist in zweiter Auflage erheblich vermehrt, namentlich durch Berücksichtigung der neuesten, teilweise bereits verfassungändernden Gesetzgebung. Ein großer Vorzug des Buches sind die den einzelnen Abschnitten der Verfassung vorausgeschickten zusammenfassenden Übersichten. Die enge Fühlung des Verfassers mit dem wirklichen politischen Leben macht sein Werk auch für den praktischen Gebrauch besonders geeignet. Die Vorgeschichte der Reichsverfassung ist eingehend behandelt, vor allem der Kampf zwischen Unitarismus und Föderalismus und die Grundfragen der bundesstaatlichen Organisation. Der Verfasser kommt, im Gegensatz zu Stier-Somlo, der die Staatsnatur der Länder im neuen Reich betont, zu dem Ergebnis, daß sie ihren Funktionen nach nur noch Träger höchst

potenzierter Selbstverwaltung sind, da ihre Verfassungsautonomie und Gebietshoheit stark beschränkt ist und dem Reiche eine — nicht nur rechtlich, sondern auch politisch — unbegrenzte Kompetenz-Kompetenz zusteht. So sieht er im neuen Reich die Brücke vom alten Föderativstaat zu dem sich dezentralistisch organisierenden Einheitsstaat. Während der erste Hauptteil mit eingehenden Erläuterungen versehen ist, ist im zweiten Teil mit guten Gründen auf ins einzelne gehende Auslegungsarbeit verzichtet worden. Der Verfasser sagt dazu: „Das Fehlen einer geschlossenen Mehrheit und der Mangel an Zeit für eine gründliche Beratung sind, wenn auch im einzelnen Wertvolles geleistet sein mag, für das Gelingen des Ganzen verhängnisvoll geworden. Die Notwendigkeit, Kompromisse zu schließen, und die Sorge vor Folgen, die nicht ausreichend übersehen und durchdacht werden konnten, hat zu Einschränkungen und Verklausulierungen führen müssen. Jeder starke Gedanke ist hieran zugrunde gegangen, ein geschlossenes System unmöglich geworden“ (S. 166 f.).

Die Verfassungsausgabe von Anschütz bietet ebenfalls, über den Rahmen eines Kommentars hinaus, eine klare, allgemeinverständliche, in die geschichtlichen Zusammenhänge einführende Darstellung, getragen von dem Gefühl für nationale Würde ohne parteipolitische Einengung. Auf polemische Auseinandersetzungen ist verzichtet; den Erläuterungen ist hauptsächlich das parlamentarische Material (Verhandlungen des Verfassungsausschusses usw.) zugrunde gelegt worden.

Gieses Kommentar berücksichtigt eingehender die Buch- und Zeitschriftenliteratur. Inhaltlich ist zu bemerken, daß er das bisherige deutsche Reich als durch die Revolution untergegangen ansieht und das Reich der neuen Verfassung als einen neuen Staat bezeichnet, da das wesentliche Merkmal des alten Reiches, der Aufbau auf den „verbündeten Regierungen“, fortgefallen sei (S. 10 f.)[1].

Eine Frage bedarf noch besonderer Behandlung, weil in ihr unter den verschiedenen Bearbeitern Meinungsverschiedenheiten von höchster praktischer Bedeutung herrschen: die Stellung von Reichspräsident und Reichsregierung und die Frage der Kabinettsbildung. Der Verfassungstext selbst ist in diesem Punkte so unbestimmt und lückenhaft, daß er für die allerverschiedensten Auslegungen Raum läßt. Die Frage ist, wo wir die Grundsätze für die Auslegung herholen sollen. Stier-Somlo antwortet darauf, daß wir sie „aus dem Grundgedanken der parlamentarischeen Regierungsweise“ herleiten müssen (S. 141), während Nawiasky im Gegensatz dazu es für den einzig zulässigen Weg hält, „unter Beiseitelassung aller mit Rücksicht auf fremde Muster vorgefaßten Meinungen, von den positiv ausgesprochenen Rechtssätzen auszugehen, aus diesen die einzelnen Befugnisse und Gebundenheiten des Amtes zu entwickeln und erst dann aus dem so gesicherten Bestand von Einzelzügen das Gesamtbild zusammenzusetzen“ (S. 82). Stier-Somlo gelangt mit Hilfe seiner Methode im einzelnen zu folgenden

[1] Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von Anschütz, a. a. O. und S. 12 von Otto Mayer im Archiv des öffentlichen Rechts, 40. Bd., 1. Heft, S. 127 f.

Sätzen: „Die Mehrheit des Parlaments ist entscheidend für die Zusammensetzung der Reichsregierung“ (S. 86). Diese ist „der aktive Ausschuß der Mehrheit der Volksvertretung. Reichskanzler und Reichsregierung sind nicht dem Reichspräsidenten, sondern dem Reichstag gegenüber verantwortlich“ (S. 141). Das Ernennungsrecht des Reichspräsidenten ist „nur ein formales, weil die politische Lage ihn zur Berufung des die Mehrheit in der Volksvertretung leitenden Politikers führen muß“ (S. 146). In ähnlichem Sinne, teilweise noch deutlicher, äußert sich Giese; so Seite 131, daß die Minister „auf dem Standpunkt der Reichstagsmehrheit stehen müssen“ und Seite 191: „Das parlamentarische Prinzip betrachtet das Ministerium als geschäftsführenden, wenn auch nicht notwendig aus ihrem Schoße hervorgegangenen Ausschuß der Volksvertretung. Gesamtpolitik und alle einzelnen Funktionen des Ministeriums müssen der Auffassung und dem Willen der Parlamentsmehrheit entsprechen“. „Das Vertrauen gründet sich darauf, daß das Ministerium die Reichsgeschäfte im Sinne und Geiste der Reichstagsmehrheit führt. Dieses Vertrauen ist jedenfalls dann gesichert, wenn Angehörige der Mehrheitsparteien des Reichstags die Ämter des Reichskanzlers und der Reichsminister innehaben, bei anderen Ministern nur dann, wenn sie — ohne Abgeordnete zu sein — auf dem Standpunkt des Programms der Mehrheit des Reichstags stehen.“ Im Gegensatz zu Stier-Somlo nimmt Giese aber an, daß die Minister nicht bloß dem Reichstag, sondern zunächst als Beamte dem Reichspräsidenten verantwortlich sind (S. 185)[1]. Hierin ist ihm recht zu geben; denn wenn auch die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichspräsidenten nicht besonders in der Verfassung erwähnt ist, so ergibt sie sich doch von selbst aus dem Recht des Reichspräsidenten, die Minister zu entlassen.

Im Gegensatz zu Stier-Somlo und Giese betonen Nawiasky und Poetzsch die selbständige Stellung des Reichspräsidenten, namentlich in der Frage der Ministerernennung und -entlassung. Poetzsch sagt ausdrücklich: „Das Vorschlagsrecht des Reichskanzlers und das Ernennungsrecht des Reichspräsidenten sollen nicht bloß formelle Befugnisse sein. Es widerspricht dem Geiste der Verfassung, wenn Reichskanzler und Reichsminister von der Reichstagsmehrheit oder gar nach dem Schlüssel der numerischen Stärke von den Fraktionen aus ihrer Mitte präsentiert werden. In dem Ernennungsrecht des Präsidenten soll ein Gegengewicht gegen die Macht des Parlaments liegen. Es darf nicht aus Sorge vor einem möglichen Mißtraueusvotum (Art. 54) zu einem bloßen Schein herabgedrückt werden“ (S. 105 f.).

Methodologisch ist zunächst folgendes zu bemerken: Soweit für die Abgrenzung der Befugnisse von Reichspräsident und Reichstag aus der Verfassung selbst nicht zu entnehmen ist, darf jedenfalls zur Auslegung nicht der allgemeine Begriff der „parlamentarischen Regierungsweise“ herangezogen werden. Einen solchen allgemein anerkannten Begriff gibt es überhaupt nicht, und die Verfassung sagt auch nirgends, daß sie auf dem Boden dieses Systems steht. Vielmehr zeigt sie in

---

[1] Ebenso Anschütz, S. 112.

ihren Einzelbestimmungen Bestandteile aus verschiedenen Systemen. Es liegt also gar kein Grund vor, die Rechte des Reichspräsidenten bei der Ministerernennung und -entlassung über die Bestimmungen des Artikels 54 hinans noch weiter einzuschränken. Der Reichstag hat verfassungsmäßig nicht das Recht, die Ernennung einer bestimmten Persönlichkeit zu verlangen. Erklärt der Reichstag, daß er alle anderen Kandidaten ablehnen würde, so ist der Reichspräsident keineswegs verpflichtet, den vom Reichstag präsentierten zu ernennen. Er kann, wenn er infolgedessen von der Ernennung ganz absieht und die Geschäfte durch einen Staatssekretär weiterführen läßt, die Verantwortung für diesen verfassungswidrigeu Zustand mit vollem Recht dem Reichstag überlassen.

Es ist auch falsch, aus Artikel 54 zu folgern, daß Reichskanzler und Reichsminister auf dem politischen Standpunkt der Mehrheitsparteien stehen müßten. Die Forderung, daß die Minister des Vertrauens des Reichstags bedürfen, kann doch vernünftigerweise nur bedeuten, daß sie Vertrauensleute des Volkes sein sollen, und zwar nicht bloß eines Volksteils, sondern nach Möglichkeit des ganzen Volkes. Der Reichstag kann zwar eine ausdrückliche Stellungnahme zu einem Minister nur in der unvollkommenen Form des Mehrheitsbeschlusses kundgeben. Solange er das aber nicht tut, hat der Reichspräsident keinen Grund, Reichstagsmehrheit und Volkswillen gleichzusetzen. Seine Aufgabe als Unparteiischer über den Volksteilen und Parteien würde es vielmehr sein, bei Ernennung der obersten Beamten dafür zu sorgen, daß sie auch über den Kreis der Mehrheitsparteien hinaus Vertrauen genießen. Das wird aber viel eher der Fall sein bei Persönlichkeiten, die sich lediglich durch eigene Tüchtigkeit hervorgetan haben, als bei denen, die als Parteileute der Mehrheit bekannt geworden sind und daher, bei der Schärfe unserer Parteigegensätze, gerade einem erheblichen Teil des Volkes als erklärte Feinde erscheinen.

Die kleine Schrift von Cohn stellt einen wohlgelungenen Versuch dar, das Reichsaufsichtsrecht der neuen Reichsverfassung systematisch zu verarbeiten. Ihr wichtigstes Ergebnis ist, daß das Hauptwerk der bisherigen Literatur über die Reichsaufsicht, das von Triepel, durch die gesetzgeberische Neuordnung des Stoffes nicht an Wert eingebüßt hat. Die an Hand der alten Reichsverfassung von Triepel geschaffenen Grundbegriffe des Reichsaufsichtsrechts können auch der wissenschaftlichen Verarbeitung der neuen Verfassungsbestimmungen zugrunde gelegt werden. Der Gedankengang von Cohn bewegt sich demgemäß in engster Anlehnung an das Triepelsche Werk. In bezug auf die Funktionen der Reichsaufsicht wird zunächst festgestellt, daß wir außer der bei Triepel zugrunde gelegten Beobachtungs- und Berichtigungsfunktion nach Art. 15, Abs. 2 der Verfassung noch eine „vorbeugende Funktion" annehmen müssen, die in dem Recht der Reichsregierung, allgemeine Anweisungen zu erlassen, zum Ausdruck kommt. Der Form nach ist die Reichsaufsicht im allgemeinen „Oberaufsicht", d. h. Aufsicht über die Landeszentralregierungen (Art. 15, Abs. 1). Auf Grund besonderer Bestimmungen kann sie aber auch „unmittelbare Behördenaufsicht" oder

gar „unmittelbare Unteraufsicht“ sein; Behördenaufsicht namentlich nach Art. 15, Abs. 2 u. 3 auf den Gebieten, wo Reichsgesetze von Landesbehörden auszuführen sind. Besonders behandelt wird dann die Reichsaufsicht durch höchste Gerichtsbarkeit (Reichsgericht, Reichsoberverwaltungsgericht, Staatsgerichtshof, Reichsfinanzhof). — Hinsichtlich des Umfangs der Reichsaufsicht unterscheidet Cohn im Anschluß an Triepel zunächst die Aufsicht auf dem Gebiet der Reichsgesetzgebung und die sogenannte „unparteiische Reichsaufsicht“, innerhalb der ersteren wieder die „abhängige“ und „selbständige“ Aufsicht. Schließlich wird die Durchführung der Reichsaufsicht behandelt, wobei als Aufsichtsorgane des Reiches genannt werden: die Reichsregierung als allgemeines Aufsichtsorgan nach Art. 15, der Reichsrat mit seinem Zustimmungs- und Informationsrecht nach Art. 77 und 67, der Reichspräsident als Vollzugsorgan nach Art. 48, und die Untersuchungsausschüsse des Reichstags nach Art. 34. Zum Schluß stellt der Verfasser fest, daß die neue Reichsverfassung in der Frage der Reichsaufsicht nicht selbstschöpferisch gewesen ist; sie hat vielmehr nur unter Verwertung der wissenschaftlichen Forschungen und der Praxis der letzten 50 Jahre das Reichsaufsichtsrecht von den alten Grundlagen aus weiter entwickelt.

Berlin — Heinrich Herrfahrdt

Koppers, Wilh., Dr. phil. S. V. D.: Die Anfänge des menschlichen Gesellschaftslebens im Spiegel der Neueren Völkerkunde. M.-Gladbach 1921. Kl.-8°. 185 S.

Diese kleine Sammlung von sieben Vorträgen, die mit wohl den meisten Lesern recht sympathischen Betrachtungen über den Wert der Völkerkunde eingeleitet wird, ist ein interessanter Beweis dafür, wie die beiden bisher sonst noch wenig anerkannten Wissenschaften: die Anthropologie und die Ethnologie und ihre Ergebnisse, auch in den großen Kreisen, die sich um das Banner der katholischen Kirche scharen, steigende Beachtung erfahren.

Koppers hatte vor einiger Zeit in einer ausführlichen und außerordentlich fleißigen Arbeit im Anthropos (Jahrg. X und XI, 1915/16, Seite 611—51, 971—1079; Sonderausgabe Wien 1917), dem neuen Organ, das sein Mitarbeiter und Führer auf diesem Gebiet, P. Wilhelm Schmidt, für diese Kreise bereits längere Zeit vor dem Kriege geschaffen hatte, eine eindringende und sorgsame Besprechung der neueren und wichtigeren Leistungen der Wissenschaft auf diesem Gebiet herausgebracht, zum Teil natürlich mit einer eingehenden Kritik gegnerischer Auffassungen vom eigenen Standpunkt aus. Schon damals hatte Koppers angekündigt, P. Wilhelm Schmidt und er würden ein umfassendes und grundlegendes Werk über die Urgeschichte nach ihrer Auffassung und nach der ihnen so wertvollen historisch-ethnologischen Methode geben, von dem jetzt der erste einleitende Band der „Völker und Kulturen“ bald erscheinen soll.

Trotz des ausgesprochenen Parteistandpunktes ist aber auch diese kleinere Veröffentlichung, die wohl die Ansichten beider Herren

vertritt, nicht ohne Wert und Interesse auch für nationalökonomische Fachkreise, da sich in der Hauptsache eine scharfe Absage an den politischen Sozialismus und eine vom heutigen wissenschaftlichen Standpunkt aus ja leicht verständliche einschneidende Zerpflückung der Weltanschauungen, die er heute vertritt, unter dem scheinbar unparteiischen Titel verbirgt.

Für uns, die Vertreter einer weniger parteipolitisch eingestellten Wissenschaft, ist das Werkchen gerade deshalb besonders interessant, weil sich in dieser gedrängten und auf einen größeren Hörerkreis berechneten Vortragsreihe die neuen grundlegenden, vielfach aber doch auf die neuen, heute gültigen Ansichten der Wissenschaft aufgebauten und nun für weitere Kreise bestimmten Anschauungen vielleicht deutlicher herausheben, als dies das umfassendere, große und ja ohne Zweifel bei der wissenschaftlichen Stellung der beiden Verfasser auch sehr eingehende und deshalb vielseitige Hauptwerk für alle geschichtlichen und völkerkundlichen Gebiete tun könnte, das hier aus der Feder der beiden Herren P. W. Schmidt und Koppers angekündigt wird, auch wenn wir diesem mit Spannung entgegensehen.

Nach der kurzen Zusammenfassung, die sich im letzten Vortrage findet, legen Schmidt und Koppers der Menschheit der Urstufe, für die sie auch eine Stufe der Sammelwirtschaft in Anspruch nehmen, bereits einen stark ausgesprochenen Altruismus bei, der auch mit einer höheren, geistigen und sittlichen Richtung zusammengeht, die sich im Monotheismus und in der monogamischen Ehe der Urvölker darstellt.

Es ist interessant, wenn Koppers auf die besondere Vortrefflichkeit, den Altruismus der Urgesellschaft, auch den Kommunismus dieser Urstufe zurückführt. Ich weiß aber nicht, ob er so weit geht wie ich und das Unheil unserer augenblicklichen Zustände, auch der deutschen, darin sieht, daß die neuen Mächte für die unleugbaren und wirklich im Ernst auch von niemandem geleugneten Schäden, die unsere Kulturentwicklung (Gesellschaftsentwicklung) für die überwiegende Menge unserer Massen herbeigeführt hat, dem Staate ganz falsch die Schuld geben und ihm mit ihrer Beseitigung auch ganz falsche Aufgaben stellen. Für mich handelt es sich nicht um Staatsaufgaben, sondern um Erscheinungen der Gesellschaftsanschauung, die hier eine falsche Ausbildung erfahren hat.

Auf einer zweiten, der totemistischen Stufe auch bei Koppers, entwickelt sich dann die Seßhaftigkeit durch die Hütte mit Kegeldach im Gegensatz zum Windschirm, der die frühere Stufe bezeichnet. Das führt zur ersten Andeutung des Staates, der sich hier durch Ausbildung der Totemklassen und der Altersklassen der jungen Männer einen festeren Unter- und Aufbau verschafft. So werden hier auch die jungen Männer für Jagd- und Kriegszwecke eigens ausgebildet und eingeübt. Für das höchste gute Wesen tritt hier nun weiterhin die Sonne als Hauptgott ein.

Als die zweite der primären Kulturen ist neben der totemistischen, deren Bedeutung ich weniger ausgesprochen finde, auch hier in Übereinstimmung mit mir die mutterrechtliche Ackerbaukultur anerkannt, für

die sich auch ein- oder zweimal der von mir aufgestellte Fachausdruck „Hackbau" findet. Auf dieser Stufe setzt nun nach Koppers eine verderbliche Unterordnung der Männer ein, trotz gewisser wirtschaftlicher Fortschritte, und hier werden — wenigstens zunächst; es kommt mir doch fast so vor, als ob sich das ändern könnte — mit der Ausbildung dieser mutterrechtlichen Kultur neben dem Vorwalten des Mondes als Hauptgottheit allerlei andere Verschlimmerungen gegen die alte vollkommenere Urkultur verknüpft, so die Ausbildung der Polygamie und der Frauenkauf. Wir hätten hier also eine sehr eigenartige Ausgestaltung eines Fortschrittes, den doch auch Schmidt und Koppers der Frau zugestehen wollen, zu ihren Ungunsten. Die eigenartigste und im Gegensatz zu meiner vor einem Vierteljahrhundert aufgestellten Wirtschaftstheorie hier wieder in neuer Begründung eingefügte Aufstellung ist nun die dritte Kulturstufe, die des viehzüchtenden Nomadismus. Ich denke, diese Erweiterung hängt nicht nur mit gewissen, der eigenen Richtung einigermaßen unbequemen Teilen meiner Hypothese zusammen, sondern auch mit dem starken Eindruck, den die so eigenartigen Höhlenzeichnungen und Schnitzereien der ältesten Zeit, besonders in Südfrankreich und Spanien, auch auf gute und nüchterne Beobachter machen können und gemacht haben. So mag es kommen, daß Schmidt und Koppers die sehr gegründeten Einwände, die die Fachzoologie und namentlich auch die Erfahrung der zoologischen Gärten in Übereinstimmung mit den Beobachtungen draußen gegen eine allzu leichte Herleitung der Hirtenstufe aus dem Jägertum erheben müssen, doch wieder beiseiteschieben und hier wieder den Versuch machen, das Hirtentum sich doch nach den alten Anschauungen im Gegensatz zu meiner Theorie selbständig entwickeln lassen. Sie vergessen nur, daß sie dann die wissenschaftliche Aufgabe übernehmen, zu erklären, wie es möglich war, daß die Nomaden, deren wichtige Rolle ich ganz gewiß nicht herabsetzen will, in der Geschichte der Kulturmenschheit erst auf dem durch den Getreidebau geschaffenen Boden handelnd eingreifen. War diese Stufe der Hirten älter, so hätte sich der Kreis des Getreidebaues von Marokko bis Nordchina und von Irland bis Nordindien nie so geschlossen ausgestalten können, wie er uns vorliegt. Dann hätte das in seiner ungeheuren geographischen Ausdehnung etwas eintönige Bild sich nicht so allgemein einführen und durchsetzen können, da sich doch durch das ganze Gebiet die wenigen Getreidearten und die wenigen Geräte überall in fast derselben Form bis in unsere Tage wiederfanden, zugleich mit einer großartigen, aber etwas erdrückenden Eintönigkeit in Gebräuchen, Festen, geistigen Vorstellungen, Aberglauben, namentlich auch in dem durch alle klimatischen Gebiete doch so ganz gleichen Kalender! Die Nomaden mit ihrem unruhigen Charakter und mit den fortwährend wiederkehrenden drängenden Nöten, in die klimatische Unbilden, namentlich aber auch Krankheiten ihrer Herden sie nur allzuoft versetzen, hätten eine so großzügige und folgenreiche geschichtliche Entwicklung gewiß ganz und gar nicht gestattet.

Die Stufe des Getreidebaues, die in der Reihe dieser Vorträge, die wohl ihre besondere Bedeutung im Geiste der Missionsgesellschaft

vom göttlichen Worte haben — denn das bedeuten die Buchstaben S. V. D., die sich hinter dem Namen unseres Autors finden —, dieser besonderen Aufgabe entsprechend wenig zur Geltung kommt, kann auf europäisch-asiatischem Boden nur dann richtig verstanden werden, wenn man bedenkt, daß ohne Getreidebau der Hackbau wohl auch hier eine hohe Kulturstufe erreichen konnte, aber keine Großstaaten und keine Weltheere im Sinne unserer alten Geschichte schaffen und ernähren konnte, namentlich wenn sie in der Zeit ihrer Entstehung schon kriegerischen Nomadenvölkern gegenübergestanden hätten.

Sachlich ist mir aufgefallen, daß Koppers von der Bedeutung der Bewässerung nichts sagt, die gerade für die Gebiete, die Schmidt und er diesem Nomadismus zuweisen wollen, eine ungeheure Bedeutung hat. Schon der Amerikaner Draper hatte darauf hingewiesen, daß die Urgebiete der Kultur für Indien und für China so gut wie für Babylonien und für Ägypten und — da ich mich auch gerade mit der Bedeutung des Weihrauchs für die Alte Welt beschäftige, darf ich wohl nachtragen —: auch Yemen — Südarabien — die Bewässerung als eine Urbedingung der Kultur mit gutem Grunde angesehen.

Dann scheint auch Koppers noch wieder Ägypten für das älteste Land unserer Pflugkultur anzusehen. Ich kann aber auch hier nur wieder darauf aufmerksam machen, daß die gleichmäßig über das ganze Gebiet verbreitete Jahreseinteilung unseres Kalenders, die auch für Ägypten gilt, hier gar nicht stimmt. So ist weder im Juli die Nilschwelle, die das Aussehen des Landes so ungeheuer verändert, noch das für die Bestellung so bedeutungsvolle Auftauchen des überschwemmten Landes im Spätoktober durch ein Fest des allgemeinen Kalenders gekennzeichnet, der also nicht auf Ägypten zurückgehen kann; dagegen stimmen alle größeren Feste des Ackerbaues, die im ganzen Gebiet ja die gleichen sind, mit der Frühlingsüberschwemmung Babyloniens, die vor Ostern einsetzt, gut zusammen. Dies letzte Argument hat in seiner Wichtigkeit auch der berufene Vertreter ägyptischer Interessen, Schweinfurth, in seiner weitreichenden Bedeutung anerkannt (in seiner Besprechung von „Hacke und Pflug“, Dtsch. Literatur-Ztg. 1916, Nr. 28, S. 1259 f.).

Berlin Ed. Hahn

Bornhak, Conrad: Grundriß des Deutschen Landwirtschaftsrechtes.

Neuere Bücher, welche die unter der Bezeichnung Landwirtschaftsrecht zusammengefaßten Einrichtungen behandeln, haben bisher gefehlt. Das bekannte „Landwirtschaftsrecht“ von Schumacher ist in seiner letzten (zweiten) Auflage bereits 1901 erschienen; auch ist es so umfangreich, daß es vor allem als Nachschlagebuch in Betracht kommt. Demgegenüber will das Bornhaksche Werk breite Kreise der Landwirtschaft und auch Studierende in das Landwirtschaftsrecht einführen, indem es bei der Behandlung der einzelnen Materien nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick eine unkritische Übersicht über die neuere Gesetz-

gebung darbietet. Daß dabei in einem Grundriß nicht alle für den Landwirt in Betracht kommenden Zweige des privaten und öffentlichen Rechts behandelt werden können, liegt auf der Hand. Denn einerseits ist die Zahl der Gesetze und Verordnungen, deren Geltungsbereich sich ausschließlich auf das Land erstreckt, im letzten Jahrhundert immer geringer und eine Abgrenzung des Landwirtschaftsrechts, welche Hagemann in seinem „Handbuch des Landwirtschaftsrechts“ (1807) wenig Mühe machte, immer schwieriger geworden, andererseits ist das Landwirtschaftsrecht zum überwiegenden Teile noch Gegenstand der Landesgesetzgebung geblieben. Bornhak nun hat sich auf die wichtigsten Zweige des Landwirtschaftsrechts im engeren Sinne beschränkt und auch hier die der Vergangenheit angehörigen oder in Auflösung begriffenen Rechtsformen ausgeschieden. Dabei dürfte er jedoch zuweilen etwas zu weit gegangen sein, denn es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, wenn beispielsweise die in Bayern und Sachsen nicht bedeutungslosen Landeskulturrentenbanken erwähnt und wenn den Fideikommissen einige ausführlichere Sätze gewidmet wären; nötigenfalls hätte dafür der verhältnismäßig breite Raum, welcher der geschichtlichen Entwicklung etlicher Gebiete, wie der Feuerversicherung, zugestanden ist, eingeengt werden können. — Daß ein derartiges Buch heutzutage schon im Augenblicke des Erscheinens nicht mehr dem neuesten Stande entsprechen kann, bedarf keiner Begründung. Immerhin nimmt es sehr wunder, daß in dem Bornhakschen Grundriß, dessen Vorwort im Dezember 1920 geschrieben wurde, auch weiter zurückliegende äußerst wichtige Gesetze und Verordnungen unberücksichtigt gelassen sind. So ist die Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 und das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 mit keinem Worte erwähnt. Auch wäre es zweckmäßig, wenn die Pachtschutzordnung vom 9. Juli 1920 angesichts ihrer weitgehenden Bedeutung kurz behandelt wäre. Die Ausführungen über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen entsprechen nicht dem neuesten Stande, ganz abgesehen davon, daß die im § 22 und im § 23 vorgenommene Trennung in Landwirtschaftskammern und „Oberste Vertretungen“ sachlich nicht zu rechtfertigen ist — wie überhaupt der ganzen Stoffgliederung des Buches kaum zugestimmt werden kann. Die neueste preußische Landwirtschaftskammer-Gesetzgebung ist zwar zum Teil berücksichtigt (jedoch unrichtige Angaben über Aufbringung der für den Geschäftsumfang der Landwirtschaftskammern entstehenden Kosten), hingegen sind die Änderungen in außerpreußischen Ländern völlig außer acht gelassen; so die Errichtung der Württembergischen Landwirtschaftskammer am 23. Juni 1919, der Landwirtschaftskammer für Sachsen-Meinigen am 29. Juli 1919 und vor allem der Bauernkammern in Bayern am 20. März 1920. — Der Durchsicht bedürftig ist auch das Kapitel über den landwirtschaftlichen Unterricht. Ein paar Hinweise: Nicht an zwei, sondern an vier Landwirtschaftsschulen sind pädagogische Seminare eingerichtet. Die Bedeutung der „landwirtschaftlichen Schulen“ — die Bezeichnung „Winterschule“ ist abgeschafft — und die Tätigkeit der an ihnen beschäftigten Lehrer als Wirtschaftsberater ist ins rechte Licht zu rücken; die zukunfts-

reichen „Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte", von denen unlängst die dritte in Cassel-Wolfsanger errichtet wurde, müssen erwähnt werden. Auf die durch die Reichsverfassung eingeführte Fortbildungsschulpflicht ist Rücksicht zu nehmen. Auch die Ausführungen über das landwirtschaftliche Hochschulwesen müssen richtiggestellt werden: In Rostock besteht kein landwirtschaftliches Institut; das Kaiser-Wilhelm-Institut in Bromberg (jetzt Landsberg a. d. W.) ist nie eine landwirtschaftliche Hochschule gewesen. Die von den übrigen Hochschulen abweichende Stellung der Hochschule (nicht mehr „Akademie") in Weihenstephan ist zu charakterisieren. Die Angabe, daß die landwirtschaftlichen Hochschulen kein Promotionsrecht hätten, ist zu streichen, denn solches wurde an Berlin am 20. September 1918, an Hohenheim am 20. November 1918, an Bonn-Poppelsdorf am 8. April 1920 verliehen. — Werden in der nächsten Auflage derartige den neuesten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Veränderungen sowie etliche Ergänzungen vorgenommen und einige sinnentstellende Druckfehler und Ungenauigkeiten (zum Beispiel: die Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft ist Winterung, Sommerung, Brache; nicht Sommersaat, Wintersaat, Brache) beseitigt, so kann das Buch unbedingt empfohlen werden, denn es füllt eine Lücke in der Literatur über das Landwirtschaftsrecht aus und ist dank der leichtverständlichen Art, in der es geschrieben ist, für den in Aussicht genommenen Leserkreis besonders geeignet.

Berlin-Wilmersdorf Dr. Kurt Ritter

Boerger, Dr. Albert: Sieben La Plata-Jahre. Arbeitsbericht und wirtschaftspolitischer Ausblick auf die Weltkornkammer am Rio de La Plata. 447 S. Berlin 1921, Verlag von Paul Parey.

Das Buch bietet eine wertvolle Bereicherung der Literatur über die ackerbaulichen Verhältnisse in den La Plata-Staaten. Es unterscheidet sich auf das vorteilhafteste von der bisherigen Literatur auf diesem Gebiete, da Dr. Boerger im Gegensatz zu der Mehrzahl der Verfasser früherer Schriften sich auf die Erfahrungen mehrjähriger praktischer Arbeit im dortigen Landwirtschaftsbetriebe zu stützen in der Lage ist und er diese Erfahrungen und seine zahlreichen Beobachtungen bestens auszuwerten gewußt hat. Obwohl das Buch im wesentlichen einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit des Verfassers als Leiter der staatlich uruguayischen Saatzuchtanstalt darstellt, so geht es durch geschickte Heranziehung der argentinischen Ackerbaustatistik und durch die Verarbeitung des Vergleichsmaterials aus Argentinien über den engeren Rahmen der uruguayischen Landwirtschaft hinaus. Das Buch wird daher den Landwirten beider Länder, Argentiniens und Uruguays, ein Wegweiser sein, soweit sie es zu nutzen wissen. Nicht minder aber dürfte es vielen deutschen Lesern willkommen sein, da es einen guten Einblick in die Eigenart des uruguayisch-argentinischen Ackerbaubetriebes mit seinen vielen Licht- und Schattenseiten gewährt und sich als Haupt-

ergebnis mit dem den dortigen Verhältnissen ganz neuen Forschungsgebiete, der Pflanzenzüchtung, beschäftigt.

Obwohl in Uruguay wie auch in Argentinien seit Jahrzehnten Weizen, Leinsaat und andere Kulturpflanzen in steigendem Maße angebaut werden, war der Begriff einer systematisch betriebenen Saatgutauswahl oder gar der einer Pflanzenveredlung und -züchtung bisher so gut wie unbekannt. Die große Masse der Ackerbauer säte wahllos das Erzeugnis der eigenen Wirtschaft Jahr für Jahr nach. Nicht selten geschah es (und es geschieht wohl auch noch), daß die kleineren Ackerbaupächter aus Sparsamkeit die kleinen, leichten Körner zur Saat verwandten, da, wie sie meinten, sie mehr ausgäben und natürlich auch schlechter verkäuflich waren. Einer solchen Beschaffenheit des Saatgutes entsprechen denn auch die ungewöhnlich niedrigen Erträge, so daß ein Wandel dringend geboten ist.

Fast gleichzeitig mit den gleichartigen Bestrebungen in Argentinien, die trotz Aufwendung großer Geldmittel zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten, lenkte der damals als Generalinspektor der landwirtschaftlichen Versuchsstationen in Uruguay tätige deutsche Professor Backhaus die Aufmerksamkeit des Landwirtschaftsministeriums auf die Frage der methodischen Pflanzenzüchtung als eines der Mittel zur Steigerung der Ernteerträge.

Dr. Boerger, seit Anfang März 1912 mit der Aufgabe der Pflanzenzüchtung in Uruguay betraut, sah sich von Anbeginn mannigfachen Schwierigkeiten gegenübergestellt. Monate dauerte es, bis er die erste Aussaat beginnen konnte, zweimaliger Ortswechsel mußte geschehen, bis ihm endlich nach zweijährigem Verweilen im Lande auf der „La Estanzuela" eine dauernde und dann erst wohl geeignete Stätte für seine Arbeiten zugewiesen wurde. Nicht minder groß waren die finanziellen Schwierigkeiten, die die Durchführung der Arbeiten jahrelang behinderten.

Hinsichtlich der Beschaffung des Saatgutes galt es natürlich von Grund auf aufzubauen. Saaten der verschiedensten Herkunftsländer ausgesät, erbrachten den Beweis, daß nur die Züchtungen, dieaus akklimatisierten, heimischen Samen gewonnen wurden, allen gerechten Anforderungen an Höchsterträge, Beständigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen die Unbilden und die Unbeständigkeit des Klimas, gegen Pflanzenkrankheiten u. a. m. entsprachen.

In erster Linie erstreckten sich die Züchtungsarbeiten auf die Hauptfrucht des Landes, den Weizen. Im Laufe weniger Jahre gelang es, mehrere Typen heranzuzüchten, die, allerdings vorwiegend unter der Voraussetzung einer verbesserten Bodenbearbeitung, die Erträge gegenüber den sonstigen Erträgen des Landes fast verdoppelten. Als wesentlichster praktischer Erfolg kann vermerkt werden, daß es bereits in den beiden letzten Anbaujahren der Estanzuela und deren Abbauern möglich gewesen ist, größere Mengen der verbesserten Weizensorten den uruguayischen Landwirten zuzuführen, wodurch die züchterischen Arbeiten ihren vollen Erfolg erwiesen haben.

Mehrfach haben die Züchtungs- und Anbauversuche unter klima-

tischen, tierischen und pflanzenparasitären Störungen gelitten, da langandauernde Trockenheit, übermäßige Regen, plötzliche Klimaschwankungen, Heuschreckeneinfälle und manches andere oft erheblichen Schaden machten. Das ist besonders stark auch bei den Leinsaat- und Maisanbauversuchen in die Erscheinung getreten.

Systematisch angestellte und sorgfältig durchgeführte Versuche haben die zuvor für die besseren argentinischen Böden bereits bekannte Tatsache erwiesen, daß auch auf den uruguayischen Böden die Verwendung von künstlichen Düngern fast ohne Erfolg und jedenfalls ohne wirtschaftlichen Nutzungswert ist.

Saatzeiten- und Saatmengenversuche bestätigten im wesentlichen die bisherigen Erfahrungen der Praxis.

Die mit Hafer, Gerste, Mais und anderen Futterpflanzen angestellten Anbauversuche von Grünfutterpflanzen, die an Stelle der in Uruguay weniger gut als in Argentinien gedeihenden Luzerne (Alfalfa) für die Hochsommer- (Grünmais) und für die Winterfutterversorgung mehr und mehr Verbreitung auf den uruguayischen Estanzien finden, haben ohne Düngung oder irgendwelche besondere Vorbereitung der Felder überraschend hohe Erträge gegeben, soweit sie auf normalen Böden und unter gleichfalls normalen Witterungsverhältnissen stattfanden. Dr. Boerger weist an einer Reihe von Versuchsergebnissen nach, daß mit Hafer, Gerste und Gemenge Grünfuttermengen erzielt wurden, die in guten Jahren die in Deutschland gewonnenen außergewöhnlichen Höchsterträge um das Doppelte, bisweilen sogar um das Dreifache übertrafen und selbst in futterarmen Jahren an die in Deutschland gewonnenen Höchsterträge heranreichen.

Neben der wissenschaftlichen Forschung fanden also manche in der Praxis gewonnenen Erfahrungssätze ihrer Erprobung und Bestätigung durch einwandfrei und systematisch durchgeführte Versuche.

Ein wirtschaftspolitischer Ausblick auf die Weltkornkammer des Rio de La Plata führt zu dem Ergebnis, daß die Weizen- und vielleicht auch die Hafergewinnung unter günstigen Umständen noch weiter gesteigert werden können, daß aber mit einer Überschwemmung des Weltmarktes mit La Plata-Getreide, die dem deutschen Landmanne verhängnisvoll werden könne, nicht mehr zu rechnen sei.

Alles in allem ist das Boergersche Buch ein Werk, das von gründlicher Arbeit und von deutschem Können Zeugnis ablegt, wenn es auch bisweilen von dem vorgezeichneten Thema abirrt, ohne dadurch an Interesse für den Leser zu verlieren.

Berlin-Zehlendorf Dr. E. Pfannenschmidt

Matschoß, C.: Preußens Gewerbeförderung und ihre großen Männer. Berlin 1921. Verlag des Vereins deutscher Ingenieure. Gr. 8°. 165 S.

Die Veranlassung zu der vorliegenden Schrift gab die Jahrhundertfeier des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes, die im Januar dieses Jahres stattfand, und dessen Mitgliedern das Buch gewidmet

ist. Dem Verfasser stand bei der Bearbeitung eine nur ungenügende Zeit zur Verfügung. Er war dazu gezwungen, Raumrücksichten zu nehmen.

Von diesen Gründen und Bedingungen aus erklärt sich das Buch. Es ist als Festschrift in gehobenem Stil geschrieben. Es konnte weder erschöpfend noch gründlich ausfallen und mußte sich zum Beispiel bei der Behandlung der Persönlichkeiten auf wenige lexikalische Notizen beschränken. Es mußte auf weitere Kreise Rücksicht nehmen und daher sehr viel bringen, was wissenschaftlich längst bekannt ist. Die Arbeiten von Matschoß sind überhaupt besonders nach ihrer technisch-historischen Seite hin sehr wertvoll und sehr verdienstlich; nach der wirtschafts-historischen sind sie entweder Wiederholungen oder Darbietungen von Einzelmaterial, dem die wirtschaftswissenschaftliche Durchdringung und Einschätzung fehlt.

Ein wesentlicher Teil des Buches ist mit Recht der Tätigkeit des Rheinländers Beuth und den Verdiensten des Vereins gewidmet. Auch die zahlreichen kleinen Lebensbeschreibungen sind in dem Gedanken an den Verein zusammengestellt, der das geistige Band liefert. Von ihm aus gesehen, fallen manche lehrreiche Lichter auf die Geschichte der deutschen Wirtschaft und viel mehr noch der Technik; denn auf die letztere ist eben wie der Verfasser auch der Verein vorwiegend eingestellt.

Den Schluß bildet ein Anhang von Briefen, die sich hauptsächlich um Beuth und Schinkel gruppieren und hübsche Einzelheiten aus dem technischen und industriellen Leben der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden Deutschlands und Westeuropas bieten.

Wertvoll sind besonders die vielen Bilder der beschriebenen Männer, die sich da alle um den Aufbau der neueren deutschen Wirtschaft bemüht haben.

Das Quellenverzeichnis ist etwas beschränkt ausgefallen. Auch wenn man in kurzer Frist etwas über die Industriepolitik Friedrichs II. und über Oberschlesien sagen muß, kann man zum Beispiel an Konrad Wutkes verdienstlichen und umfangreichen Arbeiten kaum vorbeigehen.

Auf Seite 37 hätte für Laien und Kritiker ganz klar angedeutet werden können, daß der dort als Mitglied des Vereins gemeinsam mit Gneisenau namhaft gemachte und mit diesem als Organisator des preußischen Heeres bezeichnete General Scharnhorst nicht etwa der im Jahre 1813 gebliebene Vater, sondern vermutlich wohl der Sohn sein soll.

Köln B. Kuske

Schwann, M.: F. W. Brügelmann Söhne. 1820—1920. Denkschrift. Köln 1920. Gr. 8°. 78 S.

Die Kölner Firma F. W. Brügelmann Söhne geht, wie das sehr häufig in Köln der Fall ist, in ihrer Gründung auf bergisch-evangelischen Ursprung zurück. Ein Zweig der aus Elberfeld stammenden Familie gründet die in der Geschichte der deutschen Textilindustrie bemerkenswerte Spinnerei in Cromford bei Düsseldorf-Ratingen; der andere gelangt, vertreten durch Friedrich Wilhelm Brügelmann, nach Köln, der

hier nach einem Vorspiel draußen in der Landwirtschaft zuerst eine Gerberei, darnach eine Lackmetallwarenfabrik und seit 1820 schließlich eine Baumwoll- und Wollspinnerei betreibt. Um deren Schicksale handelt es sich in der Denkschrift. Das Unternehmen ergänzt sich durch Strickerei und Wattefabrikation. Nach dem Tode eines technisch orientierten Brügelmann im Jahre 1860, ferner infolge des Wettbewerbs größer-kapitalistischer Spinnereien sowie der Baumwollnot der 60er Jahre wird die Fabrikation abgestoßen und nur noch ein Garn- und Wattehandel betrieben. Seit Ende der 1880er Jahre wird die Fabrikation auf Grund einer wieder mit technischem Sinne versehenen Persönlichkeit erneuert und richtet sich nun zunächst auf Massenkonfektion besonders aus Wirkwaren, von Strick- und Nähgarn, Watte und Wäsche, um allmählich sich durch Qualitätsfabrikation zu ergänzen. Das Endergebnis ist ein Großbetrieb, der vor dem Kriege über 1000 Personen teils in Fabrik, teils in Heimarbeit beschäftigte und seine Einrichtungen durch einen großen Fabrikneubau für weitere 1000 Arbeiter ergänzte, der jedoch seiner Bestimmung zunächst nicht zugeführt werden konnte.

Schwann behandelt den Stoff in seiner lebhaften Art, die zugleich einen besonders ausgeprägten Sinn für den Menschen hat, fesselnd und anschaulich, und man erkennt auch hier wieder den geübten Schriftsteller und Geschichtschreiber, der sich später nicht ohne Erfolg auch mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Einschlag versah. Er bemüht sich auch, die Entwicklung der Firma in allgemeine Vorgänge einzubetten, und zwar besonders in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Die Eingliederung in allgemeine Zustände sowie besonders die Klarstellung des allgemein Wesentlichen und des Waltens der allgemeinen Tendenzen in der Firma scheinen mir jedoch nicht gründlich genug erfolgt und herausgeholt zu sein. Man erfährt auch nicht, mit welchen geschäftlichen Methoden, Gewohnheiten und Grundgedanken die Firma im einzelnen vorging, sich aufbaute und Erfolge hatte; oder wo in dieser Hinsicht Material geboten wird, ist das nicht genügend zur Vermittlung höherer, über die Einzeltatsache hinausgehender Einsicht ausgenützt. Es fehlt auch die gründliche Behandlung der inneren Organisation und der privatwirtschaftlichen Betätigung. Das Ganze beschränkt sich zu sehr auf die Produktionsziele.

Es wären aber auch bei diesen das Grundsätzliche und vor allem immer die Motive mehr zu betonen gewesen, wie zum Beispiel, daß die Firma in ihren Anfängen durchaus für ihre Zeit typisch ist, wenn sie sich zugleich auf dem Großhandel aufbaut, Verlag betreibt und ihre Produktionsziele nach bestimmten Absatzzielen zusammensetzt (Vertrieb an den Hausier- und Ladenkleinhandel mit „Manufakturwaren"). Dieses Vorherrschen des kommerziellen Moments bleibt übrigens für die Firma in interessanter Weise ausschlaggebend bis auf den heutigen Tag, und sie behält in gewissem Sinne den Stil der älteren „Fabrik" mit ihrer Kombination von zentralisierter und dezentralisierter Arbeit immer bei. Charakteristisch ist ferner der ausgesprochene Zug zu einer eigentümlichen Spezialisation: schon in der älteren Spinnereizeit produziert die Firma Garne im wesentlichen nicht für die Weberei, sondern zur Herstellung

von Dochten u. dergl., sowie Strick- und Nähgarne. Es würde die Arbeit durch die eingehende Verfolgung dieser Gedanken, und zwar zugleich mit gründlicherer Untersuchung der Bedarfsentwicklung, die gerade hier sehr reizvoll festzustellen wäre, an Interesse sehr gewonnen haben. Dabei hätte zugleich der besondere Einfluß des Ortes und des Rheinlandes auf die Gestaltung der Produktionsziele untersucht werden können. Kurz, das Ganze mußte von umfassenderen und reicher gegliederten wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Begriffen aus erledigt werden. Dafür konnte manche besonders auch dem fernerstehenden Leser unmotiviert und unerläutert auftretende Einzeltatsache der allgemeinen Entwicklung unerwähnt bleiben (nicht des besonderen Stoffes; denn es liegt in der Natur der Aufgabe, daß zu diesem viele einzelne, vom Allgemeinen aus gesehen gleichgültige Namen, Daten, Zahlen usw. namhaft gemacht werden müssen.)

Zu einem gewissen Mangel an klarer Formung der Wirtschaftsbegriffe, an Motivierung und an Charakterisierung kommt der der historischen Grundlegung. Erscheinungen wie das Häute- und Lackwarengeschäft, das Aufblühen des rheinischen Wollhandels, der Kölner Wollspinnerei und -wirkerei mußten aus der vorhergehenden Entwicklung besser verständlich gemacht werden. Der rheinische Wildhäutehandel des Merkantilzeitalters, der besonders in Köln bis weit ins 19. Jahrhundert in bemerkenswerter Weise nachwirkte, ist erst verständlich aus den Rohstoffausfuhrverboten der Territorialstaaten, die zum weltwirtschaftlichen Bezug besonders in den ohne eigene Produktion bestehenden Reichsstädten drängten, und aus dem Kriegsbedarf. Die Neuerungen im Wollhandel beruhen zum Teil auf der Aufhebung des Vorkaufsrechtes der Weberzünfte auf den Wollmärkten in der Zeit der wirtschaftspolitischen Befreiung.

Die Textilindustrie Kölns ist eine alte, vor allem auch sozialgeschichtlich interessante Industrie; es sei nur an die berüchtigten Wirkschulen erinnert, die zur Zeit der Gründung der Firma noch sehr im Schwange waren, und auf denen diese vielleicht auch zum Teil fußte.

Auch der Exkurs des Verfassers ins Mittelalter in dem Abschnitt über die Mühlengasse (dem heutigen Sitz der Firma in Köln) enthält manche schiefe und unzulängliche allgemeine Behauptung. (Die Müller kann man nicht als zünftiges Gewerbe bezeichnen. In dem Kampf gegen den Erzbischof hatte die Stadt Köln im 13. Jahrhundert nicht für die „Erhaltung ihrer alten Freiheiten" einzutreten, sie war vielmehr Angreifer gegen die alten Rechte des Erzbischofs. Wenn im 16. Jahrhundert Kaufleutefamilien aussterben, so handelt es sich hier nicht um den „Niedergang einer Gesellschaftsklasse", sondern um einen immerwährenden natürlichen Wandel und Erneuerungsprozeß innerhalb des kommerziellen Bürgertums, das als Klasse durchaus noch jetzt besteht, ja sogar seit dem 16. Jahrhundert auch in Köln immerfort aufstieg und einflußreicher wurde.)

Schwann hat mit seinem Hinweis auf den Wirrwarr in der Darstellung der Entstehung der ersten Spinnmaschine recht; er vermehrt ihn aber um einen neuen Fall mindestens, wenn er die „Jenny" un-

richtig von Crompton statt von Hargreaves ableitet und die Erfindungen Arkwrights und Cromptons zeitlich verwechselt. Auch der Anfang der mechanischen Baumwollspinnerei in Deutschland, den er allgemein auf Johann Gottfried Brügelmanns Werk in Cromford zurückführt, ist in dieser Form unrichtig bestimmt. Brügelmann war vermutlich der erste, der in Deutschland Arkwrights Watermaschine regelmäßig seit 1784 oder 1785 anwandte; dagegen liefen mindestens im Jahre 1782, vielleicht gar schon früher Jennymaschinen in Thüringen[1]. Vielfach erklären sich die literarischen Widersprüche und Ungenauigkeiten über die Zeiten, zu denen sich neue ständige Tätigkeiten von zustandähnlichem Charakter einleiteten, daraus, daß durcheinandergeworfen werden: erste Versuche, Patentierung, erste Herstellung, vereinzelte unterbrochene Anwendung, dauernde Inbetriebnahme oder Fabrikation. Mindestens empfiehlt sich, daß man das irgendwie vorhandene gedruckte Material eingehend durchsieht und vergleicht, ehe man versucht, eine bestimmtere Auffassung zu äußern.

Köln B. Kuske

Hähnsen, Fritz: Geschichte der Kieler Handwerksämter. Ein Beitrag zur Schleswig-Holsteinischen Gewerbegeschichte. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Nr. 30. Kiel 1920, Kommissionsverlag von Lipsius & Tischer. XV und 467 S.

Diese Schrift bietet eine eingehende, durchweg quellenmäßig gestützte Kieler Zunftgeschichte. Wenn Kiel im Mittelalter eine Stadt von nur bescheidenen Verhältnissen war und die Nachrichten über Zünfte hier ziemlich spät einsetzen, so darf das Buch doch besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Erstens ist die Zunftgeschichte bis zur Einführung der Gewerbefreiheit durchgeführt, so daß wir die ganze Entwicklung übersehen. Es wird uns so gleicherweise die Verwaltung des Stadtrats wie die nachfolgende landesherrliche Verwaltung geschildert, wie endlich auch die Überleitung in den Zustand der Gewerbefreiheit. An derartigen Darstellungen für die einzelnen Städte haben wir noch keineswegs einen Überfluß. Zweitens bietet die Holsteiner Gewerbegeschichte dadurch ein besonderes Interesse, daß hier außerordentlich früh, früher als in dem sonst meistens genannten Beispiele der Kurpfalz, die Zünfte durch den Landesherrn aufgehoben worden sind (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 551). Von 1613—28 bzw. 1634 hat tatsächlich Gewerbefreiheit bestanden. Die näheren Mitteilungen, die der Verfasser über die Gründe der Zunftaufhebung, über ihre Vorgeschichte insbesondere auch über den Ersatz des bisherigen Systems, endlich über die Wiedereinführung der Zünfte macht, sind sehr lehrreich. Den von 1634 beginnenden Zustand bezeichnet er übereinstimmend mit meiner Darstellung („Probleme" S. 501 ff.) als „eine Zeit mittelalterlicher Stadtwirtschaft unter landes-

---

[1] Vgl. zum Beispiel A. König, Die sächsische Baumwollindustrie. Leipzig 1899.

herrlicher Leitung". Von dem sonstigen wertvollen Inhalt des Buchs sei auf die Nachweise über die Freimeister und die Hof- und Militärhandwerker (S. 260 ff.; vgl. dazu meine „Probleme" S. 544 und S. 569) aufmerksam gemacht; diese stellen eine interessante allmähliche Abbröcklung der Zunftverfassung dar. Im Jahre 1706 hatte ein Freimeister (Schneider) vierzehn Gesellen, während in der ganzen Schneiderzunft nur etwa drei bis vier Meister einen Gesellen halten konnten (S. 260).

Reichlicher hätte das Sachregister ausgestaltet sein können. Der Verfasser hat nur die für die Entwicklung der einzelnen Ämter wichtigeren Stellen notiert, ist aber auch dabei zu knapp vorgegangen. Zu „Schneider" vgl. zum Beispiel S. 46, 47, 49, 73, zu „Tischler" S. 91, 261.

Freiburg i. B. G. v. Below

Beutler, Albert: Die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Weber im sächsischen Vogtland. Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 6. Greifswald, L. Bamberg. VIII u. 134 S.

Es handelt sich um eine Dissertation, und die Arbeit zeigt alle für eine Durchschnittsdissertation charakteristischen Eigenschaften. Gegen 200 Schriften, die im Literaturverzeichnis aufgeführt werden, bezeugen den Fleiß des Verfassers, und indem er selbst die nebensächlichsten Bemerkungen durch Zitate aus irgendeiner anerkannten nationalökonomischen Autoriät oder durch Anmerkungen belegt, gibt er der Arbeit ganz die äußere Form einer grundgelehrten wissenschaftlichen Untersuchung. Aber wir werden uns dadurch nicht täuschen lassen; denn in Wahrheit bleibt die Untersuchung ganz an der Oberfläche. Über die Weberei im allgemeinen ist schon ziemlich viel geschrieben worden. Die Beutlersche Untersuchung hätte nur dann rechten Zweck gehabt, wenn sie nachwies, daß die bisherigen Anschauungen durch die Entwicklung im Vogtland bestätigt werden, oder daß und warum die Entwicklung hier eine andere war. Wir wollen doch nicht von der Weberei und den Webern im allgemeinen etwas hören, sondern von den vogtländischern Webern; wir möchten die Industrie und die Menschen dieses begrenzten Gebiets mit ihrer besonderen Geschichte, mit ihren Eigentümlichkeiten vor uns erstehen sehen. Aber nichts von dem finden wir bei Beutler. Meist geht aus der Darstellung garnicht einmal deutlich hervor, ob sich irgendeine Bemerkung ganz allgemein auf die Weberei oder ob sie sich nur auf die vogtländische Weberei beziehen soll. Wer die vogtländische Weberei noch nicht kennt, wird sie aus der Beutlerschen Darstellung auch nicht kennen lernen; wer bereits eine gewisse Vorstellung von ihr hat, wird mit Bedauern feststellen müssen, daß Beutler da aufhört, wo die Sache anfängt interessant zu werden. Tatsachen und Zahlen, wirklich neues Material bringt Beutler nur sehr spärlich. Im ganzen ist nicht recht einzusehen, warum die Arbeit als Sonderdruck herausgebracht werden mußte und nicht wie andere Durchschnittsdissertationen fern von der Kritik im verborgenen bleiben konnte.

Gießen Ernst Günther

Leist, Dr. Ernst: Die Einwirkungen des Weltkrieges und seiner Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien. Heft 1. Köln 1921, Paul Neubner.

Diese Schrift erscheint in mehr als einer Hinsicht zur rechten Zeit. Seitdem die letzte zusammenfassende Arbeit über die Spiritusindustrie (vom Verfasser dieser Rezension) geschrieben wurde, hat sich im Gewerbe ungefähr alles geändert. Die Gesetzgebung ist nach der Reform von 1912 durch das Monopol vom Jahre 1918 sehr erheblich umgestaltet worden, neue Änderungen stehen bevor. Die Verhältnisse im Gewerbe selbst sind durch Rohstoffknappheit im Kriege und durch Gebietsverluste im Frieden geradezu revolutioniert worden; der ganze Aspekt ist ein völlig anderer, stellt Gewerbepolitik und Fiskus vor einen neuen Sachverhalt. So kommt die vorliegende Arbeit zur rechten Zeit. Vieles in ihr mußte der Natur der Sache nach Wiederholung dessen sein, was frühere Arbeiten zutage gefördert haben. Die neuen und für den jetzigen Zeitpunkt wertvollen Darlegungen liegen in folgender Richtung: Verfasser gibt eine statistisch gestützte Übersicht über die Produktionshemmungen während des Krieges, gesondert nach Brennereiarten; im Anschluß daran schildert er die Lage des Branntweinverbrauches. Bei der Behandlung der Nachkriegszeit entwickelt er ein eindringliches Bild der furchtbaren Verluste, die gerade dieses Gewerbe durch den Friedensschluß erlitten hat. Nur zwei bezeichnende Zahlen: der Ausfall der Gesamterzeugung beträgt 31 % (was aber zu günstig gerechnet ist); der Verlust an Brennereien rein zahlenmäßig über 50 %. Die große Mehrzahl der verlorenen Brennereien liegt in Elsaß-Lothringen, während das vorwiegende Schwergewicht der verlorenen Erzeugung in Posen und Westpreußen liegt. Die Minderung der Erzeugung wird wesentlich verschärft durch den Verlust der Rohstoffgebiete (Kartoffel!) und durch fehlende Kaufkraft für fremde Rohstoffe. Wenn das Problem der Vorkriegszeit die Überproduktion war, so ist das Problem von heute ein Bedarfsproblem; der Erzeugungsausfall betrug im Vorjahre 86 %!

Verfasser untersucht daran anschließend die Möglichkeiten der Produktionsförderung, zumal in Hinsicht auf den technischen Spiritus, meines Erachtens etwas sehr kursorisch und obenhin. In Betracht kommen eine Reihe von neuen Verfahren, deren Rentabilität gegenwärtig teils fraglich, teils bedingungslos nicht gegeben ist. Die Lösung des Verfassers gipfelt in dem Vorschlag einer Beseitigung des Branntweinmonpols; fiskalisch hätte an seine Stelle eine einfache Umsatzsteuer für Trinkbranntwein zu treten. Die Erzeugung von Trinkbranntwein solle kontingentiert und konzessionspflichtig sein. Getreidebrennerei sei zu verbieten, alle Begünstigung einzelner Brennereiklassen solle aufhören. Die Erzeugung von synthetischem Branntwein sei möglichst zu fördern; im übrigen: Gewerbefreiheit. Davon sei zureichende Bedarfsbefriedigung und wohl auch stärkste steuerliche Tragkraft zu erwarten. Die Verwirklichung dieser Vorschläge würde in der

Tat den folgerichtigen Schlußpunkt unter die Entwicklung im Gewerbe bedeuten, die sich seit seiner Kartellierung scharf heraushob: restloser Abbau der heute völlig versteinerten, aber im Monopol tatsächlich konservierten Gesetzgebung von 1887. Dieser Abbau ist heute um so leichter möglich, als das Viehhaltungs- und Landeskulturproblem des Ostens durch den Friedensvertrag leider mehr als gelöst ist; deswegen fernerhin, weil in starkem Umfang landwirtschaftliche Brennereien abmontiert wurden. Daß weder das alte Monopolgesetz noch seine vorgesehene Abänderung der neuen Sachlage genügend Rechnung tragen — nicht wirtschaftspolitisch und nicht fiskalisch —, ist heute klarer denn je. Die inneren Lebensvoraussetzungen des Monopols in vorliegender Form waren in der Tat schon zerstört, ehe es noch in Wirksamkeit trat. Nachdem der Lösungsprozeß des Brenngewerbes vom Gutsbetrieb vollzogen ist, steht der Industrialisierung nichts mehr im Wege. Industrialisierung aber bedeutet nach Lage der Dinge Konzentration im Großbetrieb und Privatmonopol von chemischen Konzernen — vgl. die Situation der englischen Spiritusindustrie! Im Gegensatz zum Verfasser scheinen mir alle Voraussetzungen heute günstig für ein staatliches Fabrikationsmonopol zu liegen — wenn irgendwo, dann in diesem Gewerbe, das in seiner jetzigen Gestalt, wie kein zweites, ein Kind der Gesetzgebung ist.

Freiburg i. B. G. Briefs

Mertens, Dr., Geheimer Regierungsrat: 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung. Mit einer Karte. 242 S. 8°. Berlin 1919, Julius Springer.

Der Verfasser, ein Deutscher nach Abstammung und Gesinnung, ist lange Jahre Direktor der vormaligen Riga-Dünaburger Eisenbahn gewesen. Als der russische Staat diese Bahn Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ankaufte und ihre Beamten, soweit sie nicht die russische Nationalität annehmen wollten, an die Luft setzte, kehrte der Verfasser nach Deutschland zurück und wurde in die preußische Staatseisenbahnverwaltung übernommen, aus der er vor einigen Jahren ausgeschieden ist. Dr. Mertens gilt mit Recht als vielleicht der beste Kenner der russischen Eisenbahnen in Deutschland. Er hat bei ihnen nicht nur reiche praktische Erfahrungen gemacht, sondern er beherrscht auch die gesamte Fachliteratur und hat sich das Verdienst erworben, in der Fachpresse seine Kenntnisse und Erfahrungen in die weitesten Kreise zu verbreiten. Da er auch die russische Sprache beherrscht, so konnte er wesentlich aus russischen Quellen schöpfen. Vgl. auch das Literaturverzeichnis S. 240 ff.

Das vorliegende Werk, in dem der Verfasser seine literarische Tätigkeit gleichsam zusammenfaßt, enthält eine vollständige Geschichte der russischen Eisenbahnen während des dem Weltkrieg unmittelbar vorausgegangenen Menschenalters. Da die Statistik der russischen Bahnen in der Regel den Ereignissen einige Jahre nachhinkt und im Kriege

die Eisenbahnliteratur allmählich vollständig versiecht ist, mußte mit dem Jahre 1911 abgeschlossen werden, und es finden sich nur vereinzelte Ausblicke auf die spätere Zeit. Das Anfangsjahr 1882 ist gewählt, weil in diesem erst eine systematische Entwicklung der Eisenbahngeschichte mit dem ersten tastenden Versuch der Staatsbahnpolitik beginnt und die erste Teilstrecke der mittelasiatischen Bahn gebaut ist.

Die ersten Kapitel (bis S. 45) enthalten eine Baugeschichte der russischen Eisenbahnen unter der Herrschaft der stets schwankenden Staats- und Privatbahnpolitik. Es folgt die Darstellung der Tarifpolitik (bis S. 76) und eine kurze Finanzgeschichte und Verkehrsgeschichte, alsdann werden die Ergebnisse der Entwicklung zahlenmäßig zusammengefaßt und kritisch beleuchtet. Der zweite Teil bringt eine Schilderung des Einflusses der russischen Eisenbahnen auf den Handelsverkehr überhaupt, dann auf den Getreidebau mit einem besonders beachtenswerten Abschnitt über die Organisation des Getreideverkehrs mit der Entwicklung zum Getreidemonopol auch im Weltkrieg. Sodann folgt die Rückwirkung der Eisenbahnpolitik auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Eier, Butter, Fleisch, Obst, Gemüse), auf Baumwolle und Flachs. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Agrarreform und der Übersiedlung des Wirtschaftslebens nach Asien. Zuletzt wird noch die Rückwirkung der Eisenbahnen auf die Industrie, besonders auf Naphtha, Eisen und Kohle dargestellt. In dem Schlußwort des letzten Kapitels äußert sich der Verfasser über den verderblichen Einfluß des Bolschewismus auf die in so schönem Fortschreiten begriffene wirtschaftliche Entwicklung von Rußland. „Der Krieg", so lautet der letzte Satz, „und noch viel mehr die Revolution, in deren Gefolg die Bolschewiki mit ihren kommunistischen Idealen alles Bestehende verwüsteten, haben in kurzer Zeit das vernichet, was in vielen Dezennien geschaffen war."

Ich beschränke mich darauf, hiermit den Inhalt des Buches kurz anzugeben. Es könnte scheinen, als wäre diese Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte eines vergangenen und in sich abgeschlossenen Zeitraums veraltet. Aber nichts wäre unrichtiger als ein solches Urteil. Denn ganz abgesehen davon, daß es für den Wirtschaftspolitiker und den Volkswirt immer von größtem Interesse sein muß, die Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte eines so großen Landes, wie es das russische Reich ist, mit ihren Erfolgen und Fehlschlägen kennen zu lernen, dürfen wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß einmal wieder ein Umschwung in der russischen Politik stattfindet und dann auch ein neuer Aufschwung auf die jetzigen trostlosen Zeiten folgt. Und dann hat uns der Verfasser in diesem trefflichen Buch ein ungemein schätzbares Hilfsmittel an die Hand gegeben, um aus den Lehren der Vergangenheit praktische Folgerungen für die Zukunft zu ziehen.

Dem Buch ist eine ausgezeichnete Karte der russischen Eisenbahnen nach dem Stande des Jahres 1914 im Vergleich mit dem Jahre 1882 beigefügt.

Berlin A. v. der Leyen

Kienitz, R. v.: Technik und Rechtskunde in der Eisenbahnverwaltung. Sonderabdruck aus dem Archiv für Eisenbahnwesen. 30 S. 8°. Berlin 1921, Julius Springer.

In der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Kiel im September 1920 war der einzige Gegenstand der Verhandlungen die Reform der staatswissenschaftlichen Studien[1]. Unter den Zweigen der Verwaltung, über die in den Verhandlungen gesprochen ist, ist die Staatseisenbahnverwaltung etwas zu kurz gekommen. In dem Eingangsbericht des Staatsministers Dr. Drews ist von Eisenbahnbeamten nur kurz die Rede (vgl. bes. S. 55/56) und ich selbst habe in Abwesenheit des plötzlich verhinderten Berichterstatters in der letzten Sitzung, als alles zum Schluß drängte, nur kurz die hauptsächlich in Frage kommenden Punkte behandeln können. Und doch ist gerade die Vorbildung der höhern Eisenbahnbeamten ein besonders schwieriges Kapitel. Diese sind teils juristisch, teils technisch vorgebildet, weil bei der Verwaltung der Eisenbahnen teils juristisch-wirtschaftliche, teils technische Kenntnisse erforderlich sind, die Tätigkeit der Techniker sich also nicht ausschließlich auf die Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel beschränken kann. Es liegt in dieser Beziehung ganz anders, als zum Beispiel bei der Post-, der Justizverwaltung usw., deren Bauten von Bautechnikern hergestellt werden, die aber der Verwaltung und der Rechtsprechung völlig fernstehen. Von jeher ist es besonders schwierig gewesen, die Geschäfte der Eisenbahnverwaltung auf die juristisch und die technisch vorgebildeten Beamten richtig zu verteilen. Seit einigen Jahren geht das Bestreben der Techniker mehr und mehr dahin, Geschäfte zu übernehmen, die von den juristisch vorgebildeten Beamten wahrgenommen werden. Es ist zu diesem Zweck ein eigener Begriff: „Wirtschaftstechnik" gebildet worden und diese Wirtschaftstechnik soll sozusagen die Domäne der Techniker sein (vgl. S. 12 ff. der Schrift von Kienitz). Nun gibt es dabei zunächst ein Mißverständnis zu beseitigen. Die Eisenbahnjuristen — ein längst verstorbener Kämpe gegen die Staatsbahnpolitik hat das geistvolle Wort: Assessorismus erfunden — sind nichts weniger als einseitig juristisch vorgebildete Beamte. Einmal verlangt man von ihnen, daß sie auf der Universität auch wirtschaftliche und staats- und verwaltungsrechtliche Vorlesungen hören und sodann werden die Assessoren, bevor sie in die Eisenbahnverwaltung übernommen werden, ein Jahr lang in allen Zweigen der Verwaltung vorgebildet, und ihre Ausbildung ist natürlich mit dem Übergang in die Eisenbahnverwaltung nicht abgeschlossen. Ob diese Vorbildung nicht, wie die der übrigen Verwaltungsbeamten, verbessert werden kann, ist eine Frage, die ich hier nicht erörtern will. Sicherlich werden die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik mit ihren vielen Anregungen bei den, soviel mir bekannt, noch

[1] Der stenographische Bericht über die Verhandlungen ist im 161. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig u. München, Duncker & Humblot) veröffentlicht.

schwebenden Erörterungen über die Ausbildung der Eisenbahnbeamten nicht unbeachtet bleiben.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der Frage der Ausbildung der Eisenbahnverwaltungsbeamten nicht. Der Verfasser hat sich vielmehr die Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob die, oft nicht in gerade liebenswürdiger und kollegialer Form erhobene Forderung der Techniker, ihnen einen wesentlichen Teil der von Juristen wahrgenommenen Geschäfte abzutreten, begründet ist. Der Verfasser weist diese Forderung im allgemeinen zurück, und zwar mit einer meines Erachtens durchaus sachlichen Begründung. Wer seine Schrift mit Ruhe und ohne Voreingenommenheit liest, wird zugeben, daß ihm der Vorwurf einer Unterschätzung des Berufes der Techniker und gar einer persönlichen Verunglimpfung seiner technischen Berufsgenossen sicherlich nicht gemacht werden kann. Der Ton, in dem er auf die Angriffe in technischen Zeitschriften antwortet, ist durchaus vornehm, und es ist ein Zeichen übergroßer Empfindlichkeit, wenn ihm einzelne Wendungen von Technikern übelgenommen werden.

Die grundsätzliche Verteilung der Geschäfte ist folgende (S. 3, 4): „Die Behandlung der Rechtsverhältnisse, die sich aus der Anlage der Eisenbahn und aus ihrer Transportführung ergeben, das Tarifwesen und die Anordnung der Güterbeförderung, die finanzielle Ordnung des Haushalts und das Personalwesen einschließlich der Sorge für die soziale Wohlfahrt der Bediensteten sind den Verwaltungsbeamten zugewiesen, dagegen die bauliche Anlage der Eisenbahn selbst und ihrer Bauwerke einschließlich ihrer Unterhaltung und die Führung des Eisenbahnbetriebes den Technikern des Ingenieurfachs und das Maschinenwesen mit seinen Nebengebieten, wie Elektrotechnik, Beschaffung der Betriebsmittel und Materialien sowie das Werkstattwesen den Technikern des Maschinenbaufachs." Ob das Werkstattwesen überhaupt zur Transportanstalt gehört, ist dem Verfasser zweifelhaft. — Er schildert hierauf, wie die Techniker und Juristen auf die Behörden verteilt sind und begründet sehr eingehend, daß diese Verteilung im wesentlichen eine richtige, der Vorbildung der Beamten entsprechende ist. Außerdem weist er mit großer Gründlichkeit und gestützt auf eine reiche praktische Erfahrung nach, warum die Juristen vollkommen geeignet sind, die ihnen übertragenen Geschäfte sachlich wahrzunehmen, und erörtert die Bedenken, die ihrer Übertragung an Techniker entgegenstehen. Es ist meines Wissens das erste Mal, daß alle diese Fragen einmal gründlich vom Standpunkt der Juristen aus beleuchtet werden. Anlaß haben dazu, wie bemerkt, die Angriffe der Techniker gegeben. Der Verfasser verweist hier besonders auf eine im Januar 1921 von technischer Seite veröffentlichte Denkschrift, deren Ausführungen er gründlich widerlegt.

Daß den höheren technischen Beamten solche Ausführungen nicht willkommen sein würden, war zu erwarten. Es sind denn auch eine Reihe von Erwiderungen erschienen, die, soweit ich sie gesehen habe, die Ausführungen des Verfassers nicht widerlegen, sondern die ganze Frage auf das persönliche Gebiet hinüberspielen. Ich verweise auf zwei sehr ausführliche Erwiderungen, die eine von dem Geheimen

Baurat Heinrich im Reichsverkehrsministerium (verkehrstechnische Woche vom 5. Mai 1921, S. 150 ff.), die andere unter dem Titel: Herrschsucht oder Pflichtbewußtsein? von Regierungsbaumeister Rudolphi (Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure vom 21. Mai 1921, S. 529 ff.). In der letzteren wird, unter Aufwendung tüchtiger historischer Kenntnisse, die hohe Bedeutung der Technik geschildert und der Vorwurf einer Herrschsucht der Techniker zurückgewiesen, den ihnen der Verfasser unserer Schrift gar nicht gemacht hat. In der ersteren will der Verfasser untersuchen, ob die Behauptung berechtigt sei, daß „die Techniker subjektiv einseitig seien und daß ihnen das freie Urteil fehle". Zu diesem Zweck werden einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze aus der Schrift zusammengestellt und daraus Folgerungen gezogen, die ich nicht für richtig halten kann. Wer die ganze Abhandlung von Kienitz liest, wird sie mit dem Bewußtsein aus der Hand legen, daß dem Verfasser ein derartiges allgemeines Urteil über die Eisenbahntechniker völlig fern gelegen hat.

Mein Urteil über die Schrift wird vielleicht als subjektiv verworfen werden, denn ich habe auch zu den juristisch vorgebildeten Eisenbahnbeamten gehört. Ich halte es aber für ein anerkennenswertes Verdienst des Verfassers, daß er den unseren speziellen Berufsgenossen hingeworfenen Handschuh aufgenommen und den Standpunkt der „Eisenbahnjuristen" offen und ehrlich in gewandter Form und mit großer Sachkunde verteidigt hat.

Berlin — A. v. der Leyen

Christ, Werner, Dr. rer. pol.: Schiffshypothekenbanken. Greifswald 1920, Ratsbuchhandlung L. Bamberg.

Der Verfasser hat sich ein großes Verdienst erworben durch die eingehende und gründliche Bearbeitung der interessanten Materie, die bisher in Deutschland nicht genug beachtet worden ist. Als ich 1913 über die Rechtsverhältnisse der Schiffshypotheken einen Vortrag halten wollte und 1914 der Errichtung einer Schiffshypothekenbank in Bremen nähertrat, war es außerordentlich schwierig, in der Literatur dafür ausreichendes Material zu finden; es fehlte vor allem eine einigermaßen brauchbare Zusammenstellung. Das Werk von Werner Christ ist eine vorzügliche Zusammenfassung der ganzen Materie, und fehlt hier auch nicht eine kritische Betrachtung vieler einzelner Punkte.

Der Verfasser macht einleitend den Versuch, eine Definition der Schiffshypothekenbank zu geben. Dieser Versuch ist allerdings nicht als besonders glücklich zu bezeichnen, da die Definition nicht knapp und präzise genug ist. Sodann wendet sich der Verfasser einer Darlegung der Rechtsverhältnisse der Schiffshypotheken zu. Dieser Teil des Werkes ist nur kurz ausgefallen, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß es sich bei der Arbeit des Verfassers um eine volkswirtschaftliche und nicht um eine juristische Abhandlung handelt. Den größten Teil der Werkes bildet naturgemäß eine Schilderung der holländischen Schiffshypothekenbanken und der vor einigen Jahren in Deutschland gegründeten drei

deutschen Schiffshypothekenbanken in Berlin, Hamburg und Duisburg. Der Leser gewinnt ein anschauliches Bild über den Gang der Entwicklung, den die Schiffshypothekenbanken in Holland genommen haben, und wird ihm vor allem gezeigt, wie der augenblickliche Bestand der Schiffshypothekenbanken in Holland und in Deutschland ist. Leider hat der Verfasser es unterlassen, darauf hinzuweisen, welche Schwierigkeiten zu überwinden gewesen sind, um die staatliche Genehmigung für die Ausgabe von Pfandbriefen und damit für die Errichtung einer Schiffshypothekenbank in Deutschland zu erlangen. Offenbar haben solche Schwierigkeiten in Holland niemals bestanden. Ob in Holland eine staatliche Genehmigung überhaupt erforderlich ist, ist nicht ersichtlich. Den Schutz der Pfandbriefinhaber übernehmen in Holland, wie Christ sagt, die Trustgesellschaften. Weil sich der Staat in die Sachen in Holland verhältnismäßig wenig einmischt, ist es offenbar viel leichter möglich, eine Schiffshypothekenbank zu errichten, als dies in Deutschland der Fall ist, und ist es so zu erklären, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit eine große Zahl, nämlich im ganzen 16, Schiffshypothekenbanken entstanden sind. Dagegen fehlte es in Deutschland lange Zeit ganz an Schiffshypothekenbanken, weil es außerordentlich schwer hielt, die Genehmigung für die Ausgabe von Pfandbriefen zu erlangen. Man fürchtete in Deutschland einmal eine Benachteiligung der Pfandbriefe der Grundstückshypothekenbanken und sah außerdem in der Ausgabe von Schiffshypothekenpfandbriefen eine Gefahr für das anlagesuchende Publikum, weil man die Schiffshypotheken wegen der Beweglichkeit der Schiffe als eine ausreichende Sicherheit nicht ansah. Die auf allen Gebieten in Deutschland sich zeigende Bevormundung ist auch hier festzustellen. Die Folge davon war, daß die Holländer einen großen Vorsprung erworben haben und im Laufe der Zeit viele Millionen deutschen Geldes an Zinsen und Provisionen aus Deutschland herausgezogen und auch auf den deutschen Schiffsbau schädlich eingewirkt haben. Heute wird allerdings die Konkurrenz der holländischen Banken nicht besonders groß sein, da infolge der schlechten deutschen Valuta eine Beleihung dentscher Schiffe in holländischen Gulden in absehbarer Zeit kaum in Frage kommen wird. In normalen Zeiten wird es sich aber zeigen, daß die freiere holländische Gesetzgebung diesen eine gefährliche Konkurrenz gestattet. In Holland brauchen nur 10 % des Aktienkapitals eingezahlt zu werden und kann der fünfzigfache Betrag in Pfandbriefen ausgegeben werden. Dadurch sind die Holländer in der Lage, sich das für die Darlehen erforderliche Geld wesentlich billiger zu beschaffen, und können sie infolgedessen ihre Darlehen zu günstigeren Bedingungen geben, als dies den Deutschen möglich ist.

Auf die Frage nach der Weiterentwicklung der Schiffshypothekenbanken in Deutschland geht Christ leider kaum ein. Vielleicht ist er der Meinung, daß dieses über den Rahmen dieses Buches hinausgeht. Für die Beantwortung dieser Frage wird es natürlich auf die Entwicklung der deutschen Schiffahrt und auf die Absatzmöglichkeit der Schiffspfandbriefe in Deutschland ankommen. Zurzeit liegt beides ungünstig. Der Schiffsbau in Deutschland ist viel zu teuer, und der

Kapitalist muß bei den hohen Steuern und der teueren Lebenshaltung heute höher verzinsliche Werte suchen, als eine Schiffshypothekenbank für ihre Pfandbriefe bezahlen kann. Danach ist anzunehmen, daß die Entwicklung in Deutschland nur langsam vor sich gehen wird und immer durch die Konkurrenz der Holländer stark bedroht bleiben wird.

Gern würde man auch einmal gehört haben, wie in England, das doch die größte Schiffahrt besitzt, das Kapitalbedürfnis für Schiffe befriedigt wird. Dies würde um so mehr interessieren, weil ja England gleichzeitig die größte Trampdampferflotte besitzt. Leider sagt Christ hierüber nichts.

Alles in allem stellt das Buch von Christ eine wertvolle Arbeit dar, die eine Lücke ausfüllt.

Bremen Papendieck

Damiris, C. J.: Le système monétaire grec et le change. Paris 1920, Giard & Co.; drei Bände, 363, 359 u. 238 S.; 70 Franken.

Nachdem die griechische Drachme im Jahre 1895 gegenüber dem französischen Franken ein Disagio von 80 % erreicht hatte, besserte sich ihr Preisstand allmählich. Dazu trug wohl die dem Lande 1898 auferlegte zwischenstaatliche Finanzkontrolle bei. Schließlich bewirkten die günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz des Landes, die Verminderung seines Notenumlaufs sowie die allgemeine Steigerung des Goldvorrates der Welt eine Erhöhung des Preisstandes der Drachme bis zu jenem des französischen Franken, die einander 1909 in Athen eine Zeitlang vollkommen gleichstanden (Damiris, Band I., S. 48). Nun lag es nahe, Mittel zur Festhaltung dieses Kurses zu erwägen, um einer Überteuerung des eignen Geldes zu begegnen. Da kam eine vom Vizepräsidenten der Bank Valaoritis angeregte und vom Kabinett Dragoumis durchgeführte Novelle zum Bankgesetz zustande, die, unter dem 19. März 1910, die Bank ermächtigte, ihren Notenumlauf bei entsprechender Vermehrung ihres Goldschatzes oder ihres Besitzes an Golddevisen zu erweitern. Sie erwarb beim Parikurs ihrer Währung Gold oder auf Gold lautende Devisen und setzte diese mit einem Zuschlag von 1½ % ab. Diese Vermehrung der Noten bewirkte keine Veränderung des Wechselkurses, weil die zusätzlichen Noten nach dem gegebenen Kursstande voll gedeckt waren und ihre Menge zugleich dem Bedarfe des Verkehres an Geldmitteln angepaßt war. Das Notenkontigent blieb elastisch — es dehnte sich zu den der Ausfuhr günstigen Zeitpunkten aus und verringerte sich zu den Zeiten der Weizeneinfuhr; die Währung blieb stabil, weil die Bank Guthaben an das Ausland zum Parikurse kaufte und mit dem erwähnten geringen Aufschlage abgab. Ihren Goldschatz ersetzten so zum Teil Forderungen ans Ausland.

Im Fall einer dauernden Verschlechterung der Zahlungsbilanz Griechenlands hätten sich diese Guthaben allerdings verflüchtigt, und die Einführung des Zwangskurses in einem der Schuldnerländer hätte die Grundlage dieser Notenausgabe ebenfalls erschüttert.

Während des Balkankrieges 1912—1913 fuhr die Bank fort, Auslandswechsel aufzunehmen und gab dagegen an den Staat wie an Private Noten aus; der Wechselkurs erhielt sich auf Pari.

Während des Weltkrieges begann es aber an Auslandswechseln, die auf Goldwährung lauteten, zu fehlen, und die Kurse der Währungen der kriegführenden Staaten sanken gegenüber jenen der neutralen Länder. Nun stellte die griechische Bank ihre Devisenkurse auf New York ab und verringerte ihre Guthaben in Westeuropa zugunsten solcher in der nordamerikanischen Union. Die Zahlungsbilanz erhielt sich ihrerseits anfangs günstig infolge der reichlichen Gewinne, welche die Reedereien des Landes machten. Und war der Stand der griechischen Noten von 1914 bis 1919 auf das $3^1/_2$ fache gestiegen, so hatte sich doch der Notenumlauf in Frankreich wie in Italien auf das $5^1/_3$ fache erhöht, und die zusätzlichen, auf Grund des Gesetzes von 1910 ausgegebenen Noten ermöglichten jederzeit eine Verfügung über Guthaben in Dollars. Kritisch war aber, daß die von den Allierten an Griechenland überwiesenen Beträge auf Franken und auf Pfunde lauteten, deren Kurse gewichen waren, und daß sie in Gutschriften bestanden, über die Griechenland selbst erst 6 Monate nach Friedensschluß zu verfügen berechtigt war. Da ferner während des Weltkrieges auch Griechenland die Kapitalienausfuhr sperrte, der Unterseebootkrieg die Schiffahrt und den Handel beeinträchtigte und infolgedessen die Nachfrage des Inlandes nach Guthaben im Auslande abnahm, strömten die zusätzlichen Noten nicht zur Bank zurück, sondern ihre Flut trieb die Preise der Waren empor.

Nach dem Niederbruch der Mittelmächte mußte Griechenland vollends Gewehr bei Fuß bleiben und seine Truppen zur Verfügung der Entente halten, wodurch die Regierung gezwungen war, ihren Bedarf an Noten durch innere Anleihen und durch Bankschulden zu decken. Der Krieg hatte zudem die Entgüterung des Landes bewirkt und hierdurch die Handelsbilanz fortschreitend verschlechtert. Hinzu kam, daß griechische Banken es unternahmen, die Warenbezüge der jugoslawischen, der rumänischen und der in Rußland besetzten Gebiete zu decken. So schrumpfte denn die Deckung des Landes in Dollars zusammen und blieb auf die englischen und französischen Regierungskredite beschränkt.

Nun wurde das Gesetz von 1910 grundlegend verändert, und in der Folge sank der Kurs der Drachme und verlor zudem seine Stabilität.

Auf Grund dieser Ereignisse befürwortet Verfasser die Rückkehr zu einer verbesserten Form des 1910 er Systems. Namentlich erscheint ihm für die auf Grund von Auslandsforderungen ausgegebenen Noten auch eine zusätzliche Deckung in effektivem Gold erforderlich. Auch scheint es ihm zweifelhaft, ob das griechische System, das er mit den anderen Formen des sogenannten gold exchange standard vergleicht, zur Grundlage eines Systems internationaler Noten gemacht werden könnte, wie dies von einer Seite angeregt worden war. Für das Inland fordert er Rückkehr zu den bewährten Grundlagen der Novelle von 1910.

Seine eingehende und umsichtige Studie ist jedenfalls eine sehr erwünschte Bereicherung der Währungsliteratur und stellt dem noch jugendlichen Autor, der in Athen sowie in Paris promoviert hat und seither in internationalen Diensten Verwendung fand, eine hervorragende Zukunft in Aussicht.

Wien E. Schwiedland

Wassermann, Robert von: Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit während des Krieges. Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen, Nr. 4, Greifswald. Verlag: Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 1920, 88 S., 20 Mk.

Wir haben es hier mit einer der ersten Arbeiten zu tun, welche sich mit den Ein- und Nachwirkungen des Krieges auf die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland beschäftigen. Die Untersuchung setzt mit der Betrachtung der Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit gerade an einem der wichtigsten Punkte ein, und der Verfasser hat es verstanden, auf Grund eines umfassenden Materials diese Zusammenhänge in gründlicher und sachkundiger Weise darzulegen. Ein erster Abschnitt beschäftigt sich mit der Besprechung des vorhandenen Materials, ein zweiter Abschnitt stellt die während des Krieges eingetretenen Schädigungen, wobei besonders Wohnung und Ernährung behandelt werden, fest, ein dritter faßt die Ergebnisse zusammen, und in einem letzten Abschnitt werden aus dem Gesagten gewisse Lehren und Ergebnisse gezogen.

Der Verfasser hat es vor allem verstanden, in sehr klarer und anschaulicher Weise den Zusammenhang zwischen Ernährung und Tuberkulosesterblichkeit herauszuheben. Es gelingt ihm, vor allem auch mittels graphischer Darstellungen, den Nachweis zu führen, daß sich eine fast vollkommene Übereinstimmung zwischen dem jedesmaligen Absinken des Kaloriengehaltes der Nahrung während des Krieges und der Höhe der Tuberkulosesterblichkeit ergibt. Sobald die Nahrungsverhältnisse schlechtere werden, beginnt regelmäßig etwa ein halbes bis ein Jahr später die Tuberkulosesterblichkeit zu steigen. Dabei hat die weibliche Tuberkulosesterblichkeit weit mehr zugenommen als die männliche, was der Verfasser vor allem darauf zurückführt, daß während des Krieges so viele Frauen an Stelle der Männer zu schwerer Arbeit herangezogen worden sind. Auch über den Altersaufbau der an Tuberkulose Gestorbenen enthält das Buch interessante Angaben.

In dem letzten Abschnitt des Buches versucht der Verfasser dann auch die Einbuße an Arbeitskraft zu berechnen, welche wir durch die von ihm dargestellte Unterernährung erlitten haben. Es sind naturgemäß sehr schwache Unterlagen, auf welchen eine solche Berechnung, die ja immer nur sehr approximativen Charakter tragen kann, möglich ist. Ich habe vor allem Bedenken gegen die Verwendung der Einkommensteuerstatistik zu diesem Zwecke und glaube, daß man auf Grund der vorhandenen produktionsstatistischen Erhebungen, so mangelhaft und

dürftig sie auch sind, vielleicht zu gesicherteren Ergebnissen gekommen wäre. Der Verfasser macht ferner den Versuch, den wirtschaftlichen Schaden in Geldform auszudrücken, welchen wir durch die Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit erfahren haben. Auch dagegen möchte ich gewisse Bedenken äußern; denn der uns hierdurch entstandene Schaden, als Ausfall an produktiver Leistungsfähigkeit betrachtet, hängt doch in seiner Höhe sehr stark von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit ab, und man darf darüber gelinde Zweifel hegen, ob wir überhaupt nach dem Kriege imstande gewesen wären, so viel mehr Menschen in produktiver Tätigkeit zu beschäftigen, wenn diese Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit nicht eingetreten wäre. Es könnte ja durchaus der Fall sein, daß wir dann einfach jetzt ein entsprechend größeres Heer von Arbeitslosen hätten, daß also dieses Mehr an Menschen sich nur als Belastung der Volkswirtschaft, nicht als Ausfall an produktiver Kraft darstellen würde. Das Letztere kann vielleicht, was sich heute noch nicht übersehen läßt, einmal nach einer Reihe von Jahren der Fall sein.

Freiburg i. Br. P. Mombert

Grotjahn: Geburtenrückgang und Geburtenregelung. Zweite, mit einem Nachwort versehene Auflage. Berlin 1921, Verlag von Oskar Coblenz. 378 S., 25 Mk.

Abgesehen von einem Nachwort, ist das im Jahre 1914 erschienene Buch unverändert geblieben. An manchen Punkten wäre es doch vielleicht auch zweckmäßig gewesen, gewisse Ergänzungen auch im Texte vorzunehmen. Das gilt nicht nur von den allgemeinen Zusammenhängen zwischen Bevölkerung und Wirtschaft, welche überhaupt in dem Buche, auch in ihren Beziehungen zum Geburtenrückgang, etwas stiefmütterlich behandelt worden sind, als besonders auch von dem Zahlenmaterial, das der Verfasser seinen Betrachtungen zugrunde gelegt hat. Schon nach dem Stande des Jahres 1914, dem Ausgabejahr des Buches, war das benutzte Zahlenmaterial an manchen Stellen nicht genügend weit fortgeführt, eine Tatsache, die jetzt, sieben Jahre später, noch störender wirken muß. Ich verweise nur darauf, daß der Verfasser im Jahre 1914 auf Grund der Heiratsziffern der Jahre 1841 bis 1905 den Satz aufgestellt hat, daß die Eheziffer ungefähr die nämliche geblieben ist. Es ist nicht ganz verständlich, warum er hierbei die doch so leicht zugänglichen Ziffern der folgenden Jahre, welche bekanntlich ein ganz anderes Bild zeigen, nicht mitbenutzt hat. Er hätte dann jedenfalls auch den engen Zusammenhang gesehen, welcher in der allerneuesten Zeit zwischen dem Rückgang der Heiratshäufigkeit und demjenigen der Geburtenhäufigkeit bestanden hat. Während die allgemeine Heiratsziffer in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1899 auf 1000 Einwohner 8,3 betrug, sank sie in den folgenden beiden Jahrfünften auf 8,1 und auf 8,04, um dann in der Periode 1910—1913 auf 7,74 herunterzugehen. Mit dieser Entwicklung hing es dann auch zum Teil zusammen, daß bei uns der Geburtenrückgang ein so

besonders starker in dieser Zeit gewesen ist. Hätten wir auf 64 Millionen Einwohner berechnet in den Jahren 1905—1913 mit 8,1 auf 1000 dieselbe Heiratsziffer wie in dem vorausgegangenen Jahrfünft gehabt, so wären in den beiden letztgenannten Perioden 1905—1913 rund 113000 Ehen mehr geschlossen worden, als es tatsächlich der Fall gewesen ist, eine Tatsache, die doch sicherlich auch den Geburtenrückgang beeinflußt hat. Mit diesem Rückgang der Eheschließungen hängt es dann auch ganz zweifellos zusammen, daß in diesem betrachteten Zeitraum von 1905—1913 gerade in den letzten Jahren der Geburtenrückgang ein so besonders starker gewesen ist.

Die Stärke des Buches liegt nun auch weniger in der Darstellung der wirtschaftlich-sozialen als in derjenigen der hygienisch-medizinischen Zusammenhänge. Für Grotjahn ist der Geburtenrückgang das Zentralproblem der sozialen Hygiene. Manche werden vielleicht der Meinung sein, daß die Bekämpfung der Sterblichkeit für die soziale Hygiene das Wichtigere, aber auch dankbarere Arbeitsfeld sein dürfte. Davon jedoch abgesehen, darf man dankbar anerkennen, daß das Buch nach dieser medizinisch-hygienischen Seite hin anderen Schriften über den gleichen Gegenstand gegenüber recht wertvolle Ergänzungen bietet, und daß vor allem auch der Nationalökonom aus ihm recht wertvolle Belehrungen schöpfen kann.

Freilich in manchen und nicht immer in unwichtigen Fragen kann ich Grotjahn nicht folgen. Es sei an dieser Stelle vor allem auf zwei Punkte eingegangen. Einmal auf dasjenige, was er zur Erklärung des Geburtenrückganges anführt. Als die Ursache desselben betrachtet er die Anwendung der Präventivmittel. Zweifellos hat er dabei in gewissem Sinne recht. Denn ohne die Anwendung dieser Präventivmittel, das Wort im weitesten Sinne genommen, würden wir keinen solchen Geburtenrückgang erlebt haben. Aber diese Tatsache als Ursache betrachten wollen, heißt doch, den Kausalnexus sehr frühe abbrechen, und zwar gerade an dem Punkte, an dem das Problem nach seiner gesellschaftlichen und psychologischen Seite hin überhaupt erst beginnt. Denn man muß sich doch auch fragen: Warum wurden in den letzten Jahren gerade, im Gegensatz zu früher, diese Präventivmittel in so hohem Maße angewandt? Es hat doch auch bei uns lange Zeiten gegeben, in denen diese Mittel recht wohl bekannt und zugänglich waren, ohne daß von ihrer Anwendung in solchem Maße die Rede war, wie es heute der Fall ist. Erst mußte sich doch in einer Bevölkerung sozusagen psychologisch der Boden vorbereitet, der Wille nach dieser Richtung hin eingestellt haben, auch solche Mittel in größerem Umfange anzuwenden, ehe diese dann im technischen Sinne des Wortes als Ursache wirken konnten. Daß Grotjahn dieser psychologisch-gesellschaftliche Hintergrund im übrigen recht wohl bekannt ist, geht aus zahlreichen Stellen seines Buches hervor. Um so mehr muß es aber wundernehmen, daß er die Ursache allein in diesem rein technischen Hilfsmittel erblickt.

Ein zweites, das mich von den Anschauungen Gotjahns trennt, ist der so stark ausgeprägte rationalistische Unterton, welcher durch das



ganze Buch hindurchgeht. Er will eine Rationalisierung des Fortpflanzungsgeschäftes unter Anwendung der Eugenik in der Weise durchführen, daß z. B. jedes Elternpaar die Pflicht hat, eine Mindestzahl von drei Kindern über das fünfte Lebensjahr hinaus groß zu bringen. Elternpaare, welche sich durch besondere Rüstigkeit auszeichnen, haben das Recht, diese Mindestzahl um das Doppelte zu überschreiten und für jedes diese Zahl überschreitende Kind eine materielle Gegenleistung in Empfang zu nehmen. Man darf doch nicht vergessen, daß man es mit wollenden und denkenden Menschen zu tun hat, und darf doch nicht außer acht lassen, daß man den Menschen auf diese Weise zur Maschine herabdrückt. Dabei sei davon ganz abgesehen, daß man mit solchen Maßnahmen den rationalistischen Geist nur verstärken und auch in noch nicht davon berührte Volkskreise hereintragen würde, den Geist, der doch in erster Linie für den modernen Geburtenrückgang, aber auch vielleicht für den neuzeitlichen Rückgang der Ehehäufigkeit als Ursache heranzuziehen ist. Im übrigen müßte man dann auch folgerichtig in bestimmten Fällen zum Heiratszwang und zu Heiratsverboten kommen.

Vielleicht wäre der Verfasser nicht zu solchen Vorschlägen gekommen, wenn er mehr die Zusammenhänge von Bevölkerung und Wirtschaft im Auge gehabt hätte. Man braucht nicht zu den bedingungslosen Anhängern der Malthusschen Bevölkerungstheorie zu gehören, um sich doch der wirtschaftlichen Grenzen des Volkswachstums durchaus bewußt zu sein. Wenn Grotjahn einen jährlichen Bevölkerungsüberschuß von 10 auf 1000 der Bevölkerung verlangt, so übersieht er auch, daß das gleiche relative Wachstum einer Bevölkerung zu einer fortdauernden, absoluten Zunahme dieses Wachstums führen muß, weil eben die gleiche relative Zunahme sich auf einer um die Zunahme des Vorjahres breiteren Basis regelmäßig vollzieht. Bei den Zusammenhängen zwischen Bevölkerung und Wirtschaft kommt es aber ganz allein auf dieses absolute und nicht auf das relative Wachstum an. Es sind hier doch gewisse Widersprüche zu dem Satze vorhanden, mit welchem Grotjahn das Nachwort seines Buches beschließt: „Die Bevölkerungszahl den verfügbaren Unterhaltsmitteln anzupassen, ohne daß die Volkswohlfahrt Schaden leidet, das ist die Aufgabe, die der Ausgang des Krieges dem deutschen Volke gestellt hat."

Freiburg i. Br. P. Mombert

Saitzew, Dr. Manuel: Die Bekämpfung der Wohnungsnot. Schriften des Schweiz. Verbandes z. F. des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Zürich 1920, Selbstverlag des Verbandes. 130 und 2 S. 8⁰.

Die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Wohnungswesen, die im Gefolge des Weltkrieges nicht nur in den vordem kriegführenden, sondern auch in den neutralen Staaten hervortreten, können, wie Verfasser in zutreffender Weise ausführt, nicht ohne weiteres mit den Wohnungsproblemen der Vorkriegszeit verglichen werden; sie bedürfen vielmehr einer besonderen Behandlung, die der Eigenart der neueren

Entwicklung gerecht wird und neue Mittel der Lösung in Betracht zieht. Nur diese neuere Gestaltung der Wohnverhältnisse, nicht aber die Wohnungsfrage als Gesamtproblem will Verfasser in seiner Untersuchung erörtern. Hierbei werden nicht nur die Vorgänge in der Schweiz, sondern in weitgehendem Umfang die Zustände anderer Staaten geschildert.

Nach Kriegsausbruch ergibt sich in den größeren Städten der Schweiz zunächst — ganz wie in Deutschland — ein Abflauen der Wohnungsnachfrage, namentlich für die Kleinwohnung. In Zürich wie in Basel findet eine starke Abwanderung der gestellungspflichtigen Ausländer der verschiedenen Nationen statt; nur die Franzosen haben in Basel einen Mehrzuzug aufzuweisen. Zugleich geht die Zahl der Eheschließungen — ein Hauptmoment für den Neubedarf an Kleinwohnungen — rasch zurück. Die Bautätigkeit wird allgemein eingeschränkt, wenn auch der Rückgang kein so weitgehender ist wie in Deutschland. Eine merkliche Senkung der Mietpreise tritt ein. Im Jahre 1915 ist indes der Abwanderungsverlust in Zürich bereits ausgeglichen; das Jahr 1916 steht schon im Zeichen der Wohnungsknappheit, die sich im folgenden Jahre verschärft, bis in den Jahren 1918/19 die Wohnungsnot in der schlimmsten Form zu verzeichnen ist. In beachtenswerten Darlegungen tritt Verfasser der vielverbreiteten Annahme entgegen, als ob die Knappheit der Wohnungen in den schweizerischen Städten durch den Zuzug von kriegsflüchtigen oder zugewanderten Ausländern — sogenannte „Überfremdung" — verursacht sei. In Zürich ging vielmehr der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung in den Jahren 1914 bis 1920 von 34 % auf 24 %, in Basel von 38 % auf 28 % zurück, während die Zahl der Schweizer von 66 auf 76 % beziehungsweise von 62 auf 72 % stieg. Der Zustrom von Ausländern ist also in der Schweiz nicht für den gegenwärtigen Wohnungsmangel verantwortlich zu machen. [Von größerem Einfluß scheint allerdings im Wohnungswesen der skandinavischen Länder das Ausländertum, insbesondere der aus Rußland herrührende Zufluß von Kriegs- und Revolutionsflüchtigen, gewesen zu sein.]

Die Ursachen für die Wohnungsnot sind vielmehr in dem Niedergang der Bautätigkeit zu suchen, und das Mittel der Abhilfe kann — denn alle sonstigen Linderungsmaßnahmen haben sich als unzureichend erwiesen — nur in der Hebung der Bautätigkeit gefunden werden. An der Hand der Züricher Statistik zeigt Verfasser, in welchem Umfang die allgemeine und namentlich die private Bautätigkeit zurückgegangen ist; im Jahre 1912 wurden in Zürich noch 1800 Wohnungen neu hergestellt, im Jahre 1917 407 und im Jahre 1919 492; der Anteil der privatgewerblichen Unternehmung dagegen betrug bei diesen Bauten 1912 91,8 %, 1917 73,7 % und 1919 nur noch 17,5 %. In dem letztgenannten Jahre entfielen auf die von der Stadtgemeinde ausgeführten Wohnungsbauten allein 82,3 % der Gesamtzahl. Verfasser berechnet nunmehr den Gesamtbedarf an Neubauten sowie die Summe der erforderlichen Aufwendungen für die Schweizer Städte und er-

örtert weiter die Möglichkeiten der Geldbeschaffung. Die von bodenreformerischer Seite auch in Deutschland aufgestellte Forderung, die Mittel für den Wohnungsbau durch „Vergrößerung des Notenumlaufs, um den für den gegenwärtigen Wohnungsbedarf erforderlichen Betrag" zu beschaffen, wird vom Verfasser in eingehender Begründung abgelehnt.

Die eigenen Vorschläge des Verfassers erstrecken sich auf zwei verschiedene Maßnahmen, die zeitlich in dem erforderlichen Abstand aufeinander zu folgen haben. Zunächst ist, solange der Mieterschutz aufrechterhalten bleibt, eine Mietsausgleichabgabe zu erheben, aus deren Ertrag die Neubautätigkeit unterstützt wird. Haben sich späterhin die allgemeinen Verhältnisse soweit gefestigt, daß an den Abbau des Mieterschutzes herangegangen werden kann, so wäre der sich alsdann ergebende Wertzuwachs der vorhandenen („alten") Wohngebäude zugunsten der Allgemeinheit zu besteuern (S. 112 f.). Eine besondere Beachtung verdienen die mit eingehenden Berechnungen verbundenen Ausführungen über die Lage des Hausbesitzes. Verfasser weist darauf hin, daß bei dem Anspruch des Hausbesitzes auf eine hinreichende Verzinsung die Verschuldung der Grundstücke (in der Schweiz durchschnittlich 75 %) in Betracht zu ziehen ist, und daß dem Besitzer nur ein entsprechender Reinertrag für sein eigenes Kapital, das sogenannte Guthaben an seinem Grundstück, zusteht.

Die Arbeit des Verfassers zeigt, in welchem Umfang die jüngste Entwicklung des Wohnungswesens allgemein von internationalen Erscheinungen beherrscht wird, und wie andererseits eine Reihe von Vorgängen nationaler und örtlicher Art in ihrer Verschiedenheit zu berücksichtigen ist. Unter den nationalen Einzelheiten sei erwähnt, daß, im Gegensatz zu Deutschland, in der Schweiz auf dem Lande und in den kleinen Gemeinden eine Wohnungsnot zum Teil objektiv nicht besteht oder zum mindesten subjektiv nicht empfunden wird (S. 114). Während ferner die Zuwanderung von Kriegsflüchtigen in der Schweiz nicht als entscheidender Faktor in den Wohnungsschwierigkeiten angesehen werden kann, erweist sich in Deutschland die Rückwanderung von Kriegsverdrängten von wesentlichstem Einfluß auf die Wohnverhältnisse[1]. Die Saitzewsche Schrift bringt ein reiches Material zur neueren Gestaltung der Wohnungsfrage und wird in ihrer sachlichen, ruhig abwägenden Beurteilung als Führer durch das schwierige Gebiet allgemein willkommen sein.

Berlin Rud. Eberstadt

[1] Vgl. hierzu: Regierungs- und Baurat Engelbrecht, Vorschlag zur schnellen Schaffung neuer Wohnungen, Wochenschrift des Berliner Architektenvereins, Jahrg. 1920, S. 189; Walter Curt Behrendt, Flüchtlingsbewegung, Zeitschr. „Die Volkswohnung" 24. 8. 1920, S. 231.

Schulte: Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. Öffentlich-rechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Heinrich Triepel, Erich Kaufmann, Rudolf Smend, Bd. I, Heft 1. Berlin 1921, Otto Liebmann. 8°. 32 S.

Diese neue Sammlung setzt sich zur Aufgabe, durch kleinere Abhandlungen über wichtige Sonderfragen die erforderliche Vorarbeit für spätere zusammenfassende Darstellungen zu leisten, da der neue Rechtsstoff noch zu sehr in der Entwicklung begriffen ist, als daß seine vollständige wissenschaftliche Durchdringung heute schon möglich wäre. Die Abhandlungen sollen in zwanglosen Heften erscheinen, von denen etwa je vier zu einem Jahresband von 15—20 Bogen zusammengefaßt werden.

Das erste Heft der Sammlung bringt die am 18. Januar bei der Universitätsfeier in Bonn gehaltene Rede des Historikers Aloys Schulte über „Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte". Ausgehend von der Frage, warum Deutschland ein Staat mit geteilter Souveränität ist, führt uns die kleine Schrift in scharf beleuchteten Einzelbildern von dem früh verlorengegangenen karolingischen Einheitsstaat über Lehnswesen und mittelalterliche Zersplitterung zur Wiedergewinnung staatlicher Kraft im Preußen Friedrichs des Großen, zum Bismarckischen Reich und zu der gegenwärtig wachsenden Neigung zum Einheitsstaat. An Hand dieser Entwicklung löst nun der Verfasser seine besondere Aufgabe, an Stelle des von Haß und Gunst der Parteien verzerrten Bildes des deutschen Fürstentums, auf Grund geschichtlicher Tatsachen die Bedeutung der Fürsten in Deutschlands volklicher und staatlicher Entwicklung mit kurzen Strichen gerecht abwägend zu zeichnen.

Berlin Heinrich Herrfahrdt

Preisaufgabe

Die von der juristischen Fakultät der königlichen Friedrichs-Universität in Christiania im Juni 1917 gestellte Preisfrage: In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das norwegische beeinflußt? ist wiederholt worden. Die Formulierung der Neuausschreibung stimmt mit der in diesem Jahrbuch, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 395—96 veröffentlichten genau überein; nur der Termin für die Einsendung ist auf den 31. Dezember 1923 hinausgeschoben worden.

Schriftleitung.

Eingesendete Bücher

— bis Mitte August 1921 —

1. Allgemeine Politik

Angell, Norman: Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa. Aus dem Englischen übertragen von A. du Bois-Reymond. Berlin 1920, Deutsche Verlagsanstalt für Politik und Geschichte m. b. H. V u. 116 S.

Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft, E. V.: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Beiträge von Moritz Julius Bonn, Hans Bredow, Heinrich Dade, August Euler, Franz Eulenburg, Ernst Francke, Emil Guggenheimer, Walther Jung, Herbert Kraus, Alfred Lansburgh, Franz Lusensky, Albrecht Macco, Carl Scholz, Peter Stubmann, Gustav de Thierry, Wather Vogel. Berlin 1921 Julius Springer. V u. 224 S., 1 Karte.

Isay, Hermann: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. 2. Aufl. Berlin 1921, Franz Vahlen. XVIII u. 256 S.

Iwasaki, Uichi: The working forces in japanese politics. A brief account of political conflicts 1867—1920. New York 1921, Columbia University. (Studies in History, Economics and Public Law, Columbia University, vol. XCVII, 1. Whole Nr. 220.) 141 S.

Keynes, J. M.: Der Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1921, Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H. (Die Europäische Bücherei, Bd. III.) 52 S.

Kraus, Herbert: Der Völkerbund und die Friedensverträge. Berlin 1920, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. 49 S.

von Lersner, Frhr.: Versailles. Volkskommentar des Friedensdiktats. Berlin 1921, Verlag für Politik und Wirtschaft. 104 S., 1 Karte.

Rosenbaum, Eduard: Der Vertrag von Versailles. Inhalt und Wirkung. Zweite, ergänzte Auflage. Leipzig [1921], Ph. Reclam. (Reclams Universalbibliothek, Nr. 6206.) 151 S.

Rühlmann, Paul: Europa am Abgrunde. Die wichtigsten Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages in ihren Wirkungen erläutert. Leipzig 1919, K. F. Koehler. 99 S., 5 graph. Darst. u. 1 Karte.

Schmitt, Franz August: Die Volkswirtschaft im neuen Deutschland. Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage nach dem Londoner Ultimatum. München 1921, Dr. Franz A. Pfeiffer & Co. 64 S.

Schücking, Walter (Herausgeber): Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage:

Kraus, Herbert und **Rödiger, Gustav:** Chronik der Friedensverhandlungen nebst einer Übersicht über die Diplomatie des Weltkrieges. Berlin 1920, Franz Vahlen & Hans Robert Engelmann. X u. 155 S.

Zitelmann, F. C.: Rußland im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 116, 117, 292, 293, 433 des Friedensvertrags). Kommentar nebst einschlägigen Noten. Berlin 1920. XII u. 125 S.

Eckart, Paul und **Kuttig, Ewald:** Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrags von Versailles. Nebst Anhang: Die soziale Versicherung in den abgetretenen Gebieten, von Alfred Manes. Berlin 1920. X u. 133 S.

Osterrieth, Albert: Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 306—311 sowie 274 und 275 des Friedensvertrags). Berlin 1920. XV u. 80 S.

Bruck, E.: Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles (Art. 303 Anlage §§ 8—24 des Friedensvertrags). Kommentar. Berlin 1920. XII u. 43 S.

Wolff, Ernst: Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag. (Verträge, Verjährung, Urteile (Artikel 299 bis 303 FV.) Berlin 1921, Franz Vahlen u. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. XII u. 53 S.

Laun, Rudolf: Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 80 des Friedensvertrags). Kommentar nebst einschlägigen Noten. Berlin 1921. XIV u. 65 S.

Schücking, Walter (Herausgeber): Kommentar zum Friedensvertrage. Ergänzungsband.

Kraus, Herbert und **Rödiger, Gustav:** Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919. Berlin 1920 u. 1921, Franz Vahlen & Hans Robert Engelmann. I. Teil, XX u. 765 S.; II. Teil, X u. S. 769—1453.

Schulte, Aloys: Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. Berlin 1921, Otto Liebmann. (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Heinrich Triepel, Erich Kaufmann und Rudolf Smend. I. Jahrg., Heft 1.) 32 S.

Schwertfeger, Bernhard: Der Fehlspruch von Versailles. Deutschlands Freispruch aus belgischen Dokumenten 1871—1914. Abschließende Prüfung der Brüsseler Aktenstücke. Berlin 1921, Deutsche Verlagsanstalt für Politik und Geschichte m. b. H. XVI u. 215 S.

Seitz, Fr. X.: Was haben wir unterschrieben? Das Londoner Ultimatum über die Pflicht Deutschlands zur Wiedergutmachung und Entwaffnung. München 1921, Dr. Franz A. Pfeiffer & Co. (Politische Zeitfragen, Jahrg. 3, Heft 5/6. 40 S.

Stier-Somlo, Fritz: Politik. Fünfte, vielfach ergänzte Auflage (21. bis 25. Tausend.) Leipzig 1921, Quelle & Meyer. (Sammlung „Wissenschaft und Bildung", Bd. 4.) 182 S.

Strutz, G.: Der steuerrechtliche Inhalt des Friedensvertrags. München o. J., Deutscher Steuerschriften-Verlag (Robert Achenbach). (Achenbachs Steuerbibliothek, herausg. von A. Bauckner und H. Rheinstrom, 15. Bd.) 32 S.

Vanderlip, Frank A.: Was Europa geschehen ist. Deutsch herausg. von R. von Scholtz. München 1921, Drei Masken Verlag. 217 S.

Wertheimer, Ludwig: Wirtschaftliche Wirkungen des Friedensvertrags. Gotha 1920, Friedrich Andreas Perthes A. G. („Das neue Reich", Perthes' Schriften zum Weltkrieg neue Folge, 8. Heft.) 29 S.

Die Wirkungen von Versailles heute und morgen. Wo stehen wir? — Wie helfen wir uns? Ein Handbuch für Politiker, Wirtschaftspolitiker, Vortragsredner und Laien. Berlin 1921, Deutsche Verlagsanstalt für Politik und Geschichte m. b. H. 82 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Billerbeck, Gerhard: Die Kündigung und Entlassung von Arbeitern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Betriebsrätegesetz, dem Schwerbeschädigtengesetz und den geltenden Demobilmachungsverordnungen. Berlin 1921, Reimar Hobbing (Bücherei des Arbeitsrechts, herausg. von F. Syrup und O. Weigert, Bd. 2.) 118 S.

Cohn, Rudolf: Die Reichsaufsicht über die Länder nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1921, Carl Heymann. VII u. 64 S.

Ehlert, Friedrich: Gesetzgebende, ausführende und ernennende Macht. Greifswald 1921, Selbstverlag des Verfassers. 163 S.

Frachon, Alfred: Les opinions allemandes sur la reconstruction du droit international. Paris [1921], Editions de la „Vie Universitaire". XIV u. 422 S.

Lassar, Gerhard: Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht. Berlin 1921, Otto Liebmann. (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Heinrich Triepel — Erich Kaufmann — Rudolf Smend, Heft 2.) VIII u. 234 S.

Lorenz, Fritz: Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 nebst der amtlichen Begründung und den für Preußen ergangenen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1921, Georg Stilke (Stilkes Rechtsbibliothek, Bd. 5). 163 S.

Poetzsch, Fritz: Handausgabe der Reichsverfassung. Zweite, neubearb. und stark verm. Aufl. Berlin 1921, Otto Liebmann. 226 S.

Schmidt, Richard: Einführung in die Rechtswissenschaft. Erster Teil: Anfangsbegriffe der Rechtslehre und Grundzüge des geltenden Rechts. Leipzig 1921, Felix Meiner. VIII u. 424 S.

Schreuer, Hans: Deutsches Privatrecht. Einführung in das geltende bürgerliche Recht mit rechtsvergleichenden Ausblicken. Stuttgart 1921, Ferdinand Enke. XII u. 537 S., 1 Karte.

Wagemann: Die preußische Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920 in der Neufassung vom 25. Januar 1921 (Pr. Ges.-Sammlung 1921, S. 125) nebst den dazu gehörigen Gesetzesvorschriften, auf Grund amtlichen Materials erläutert und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1921, Georg Stilke (Stilkes Rechtsbibliothek, Bd. 4). 252 S.

Wieland, Karl: Handelsrecht, Bd. 1: Das kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaften. München u. Leipzig 1921, Duncker & Humblot. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaften, begr. von Karl Binding, herausg. von Friedrich Oetker.) XX u. 854 S.

Gesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. Textausgabe mit einer kurzen Entstehungsgeschichte, den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums und des Preußischen Justizministeriums, dem Militärstrafgesetzbuch von 1872 in der jetzt geltenden Fassung sowie einigen zum Verständnis erforderlichen Bestimmungen der Reichsgesetze. Berlin 1921, Georg Stilke. 130 S.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Kaufmann, Erich: Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie. Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr. XI u. 102 S.

Stammler, Rudolf: Die materialistische Geschichtsauffassung. Darstellung, Kritik, Lösung. Gütersloh 1921, C. Bertelsmann. (Studien des apologetischen Seminars in Wernigerode. Herausg. von Carl Stange, Heft 4.) 89 S.

Vierkandt, Alfred: Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Eine Einführung in das staatsbürgerliche Denken und in die politische Bewegung unserer Zeit. Zweite, verb. Auflage. Leipzig 1921, Quelle & Meyer. (Sammlung „Wissenschaft und Bildung", Bd. 132.) 148 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Baxa, Jakob: Adam Müller. Ausgewählte Abhandlungen. Mit einem Bildnis, einem Lebensabriß und bisher unveröffentlichten Briefen und Berichten Adam Müllers. Auf Grund archivarischer Forschungen und mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. Mit einem Geleitwort von Othmar Spann. Jena 1921, Gustav Fischer. VII u. 251 S.

Heller, Wolfgang: Die Grundprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1921, Quelle & Meyer. (Sammlung „Wissenschaft und Bildung", Bd. 162.) 104 S.

Muhs, Karl: Materielle und psychische Wirtschaftsauffassung. Versuch einer Begründung des Identitätsprinzips der Wirtschaftstheorie. Jena 1921, Gustav Fischer. IV u. 96 S.

Naphtali, Fritz: Wertschwankungen und Bilanz. Frankfurt a. M. 1921, Druck und Verlag der Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H. (Flugschriften der „Frankfurter Zeitung"). 24 S.

Schmidt, Max: Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre. Bd. I. Die soziale Organisation der menschlichen Wirtschaft. Bd. II. Der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit. Stuttgart 1920 u. 1921, Ferdinand Enke. VIII, 222 u. VIII, 226 S.

Schiff, Emil: Abschreibung. Erweiterter Sonderdruck aus „Recht und Wirtschaft". Berlin 1921, Georg Stilke. 17 S.

Spann, Othmar: Fundament der Volkswirtschaftslehre. Zweite, durchgesehene Auflage, vermehrt durch einen Anhang: Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Jena 1921, Gustav Fischer. XVI u. 372 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

von Batocki: Ostpreußens wirtschaftliche Lage vor und nach dem Weltkriege. Berlin 1920, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. 24 S.

Danckwortt, P.: Sibirien und seine wirtschaftliche Zukunft. Ein Rückblick und Ausblick auf Handel und Industrie Sibiriens. Leipzig u. Berlin 1921, B. G. Teubner (Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen und Studien. VII. Abt.: Handel und Industrie, 2. Heft). XII u. 271 S.

Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. I. Teil. Zweite, veränderte u. vermehrte Aufl. Weimar 1921, Hermann Böhlaus Nachf. XIV u. 402 S.

Gigon, A., und Mangold, F.: Neue Indexziffern. (Schweizerischer Minimal-Ernährungsindex.) Bern 1921, Stämpfli & Cie. 40 S.

Heiderich, Franz, und Sieger, Robert [Herausgeber]: Karl Andrees Geographie des Welthandels. Eine wirtschaftsgeographische Schilderung der Erde. Vollständig neu bearbeitet. 4. Bd. Wien 1921, L. W. Seidel & Sohn. XV u. 680 S., 1 Karte.

Kaeber, Ernst: Berlin im Weltkriege. Fünf Jahre städtischer Kriegsarbeit. Im Auftrage des Magistrats auf Grund der Berichte der städtischen Verwaltungsstellen herausgegeben. Berlin 1921, Trowitzsch & Sohn. VII u. 567 S., 2 Lichtdrucktafeln, 3 Abb.

Kahn, Ernst: Die Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Preise, Löhne, Valuten, Börsenkurse. Staatsfinanzen, Bankausweise, Produktionszahlen, Außenhandel. Vierte, stark erw. u. verb. Aufl. Frankfurt a. M. 1921, Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H. Abt. Buchverlag. 64 S.

Kühles: Die Wirtschaftsprobleme von heute. Berlin-Friedenau [1920], Verlag Freie Wirtschaft. (Flugschriften der Zeitschrift Freie Wirtschaft. Herausg. von Karl Borchardt, Heft 6.) 84 S.

Schotte, Walther: Die Zukunft der oberschlesischen Wirtschaft, eine Kritik der polnischen Propaganda. Berlin 1921, Georg Stilke. (Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher, Nr. 3.) 72 S., 2 Karten.

Thurnwald, Richard: Die Gemeinde der Bánaro. Ehe, Verwandtschaft und Gesellschaftsbau eines Stammes im Innern von Neu-Guinea. Aus den Ergebnissen einer Forschungsreise 1913—15. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte von Familie und Staat. Stuttgart 1921, Ferdinand Enke. IV u. 274 S. Mit Stammbäumen, Plänen und Diagrammen.

Allgemeiner Verwaltungsbericht des Rates der Stadt **Leipzig** für die Kriegsjahre 1914—18. Hefte 1—3 u. 6. 80, 64, 73 u. 74 S. Dazu gemeinschaftliches Inhaltsverzeichnis. 8 S.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

7. Bergbau und Industrie

Douglas, Paul H.: American apprenticeship and industrial education. New York 1921, Columbia University. (Studies in History, Economics and Public Law. Whole Number 216.) 348 S.

Eucken, Walter: Die Stickstoffversorgung der Welt. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Stuttgart u. Berlin 1921, Deutsche Verlagsanstalt. (Politische Bücherei.) 185 S.

Osborne, Sidney: Die oberschlesische Frage und das deutsche Kohlenproblem. Zwei Teile in einem Band. Berechtigte Übersetzung von F. von Holtzendorff. 2. Aufl. Berlin 1921, Georg Stilke. 304 S.

8. Handel und Handelspolitik

Hausmann, Heinz: Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. Dezember 1920. Mit einem Kommentar. Berlin 1921, Verlag Deutsche Kohlenzeitung G. m. b. H. (Veröffentlichung des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E. V. Herausg. von Karl Borchardt, Heft 6.) 27 S.

Mathies, Otto: Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels. Eine Monographie. Braunschweig und Hamburg 1921, Georg Westermann. (Hamburgische Forschungen, herausg. von Karl Rathgen und Franz Stuhlmann, Heft 8.) 204 S.

Moufang, Wilhelm: Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens. Eine Darstellung der Spannungen und Reformbewegungen am Büchermarkt. München, Berlin u. Leipzig 1921, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 62 S.

Pesl, Ludwig Dan.: Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel. München, Berlin u. Leipzig 1921, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). VIII u. 139 S.

Poßberg, Hubert: Die neuere Entwicklung des Kohlenmarktes in Deutschland. Berlin 1920, Verlag Deutsche Kohlenzeitung G. m b. H. (Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands. Herausg. von Karl Borchardt, Heft 5.) 140 S.

Zulkowsky, E.: Die Kohlenbewirtschaftung in der Tschechoslowakei. Berlin 1921, Verlag Deutsche Kohlenzeitung G. m. b. H. (Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E. V. Heft 7.) 26 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Döring, Herbert: Die Geldtheorien seit Knapp. Ein dogmenhistorischer Versuch. Greifswald 1921, Ratsbuchhandlung L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Heft 7.) VIII u. 239 S.

Frey, Julius; Huber, Eugen; Landmann, Julius; Virieux, Ferdinand: Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzentwurf und Begründung. Bern [1919], Buchdruckerei Stämpfli & Cie. 279 S.

Loehr, Joseph: Das deutsche Bankwesen. München 1921, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 171 S.



Schmidt-Essen, Alfred: Valutafibel. Eine Einführung in die Fragen des Geldwesens. Für Lehr- und Vortragszwecke sowie zum Selbstunterricht unter besonderer Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse. Jena 1921, G. Fischer. VII u. 100 S.

Steiner, Friedrich: Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns. Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und behördlicher Verfügungen von 1892 bis 1920. Bd. II. Wien 1921, Verband Österreichischer Banken und Bankiers. S. 367—679.

Steiner, William Howard: Some aspects of banking theory. New York 1920, W. D. Gray. 158 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Mablé, Arnold: Die Besoldungsverhältnisse der österreichischen Staatsbeamten 1914 bis 1920. Wien und Leipzig 1920, Kommissionsverlag Wilh. Frick. (Beilage zur „Statistischen Monatsschrift", III. F., 2. Jahrg.) 15 S.

Müller, Georg Hermann: Die Einheit des bibliothekarischen Berufes. S.-A. aus „Zentralblatt für Bibliothekswesen" XXXVIII (1921), 1, 2. 20 S.

Sartorius von Waltershausen, A.: Die Vereinigten Staaten als heutiges und künftiges Einwanderungsland. Stuttgart 1921, Ferdinand Enke. (Finanz- u. volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von Georg Schanz und Julius Wolf, Heft 75.) 70 S.

Anuario de la Dirección G. del Registro del Estado Civil: El movimiento del Estado civil y la mortalidad de la República Oriental del Uruguay en el año 1916. Montevideo 1917, Imprenta Nacional. 79 S.
— Dass. für 1919. Montevideo 1920. 77 S.
— Dass. für 1920. Montevideo 1921. 75 S.

12. Sozialismus

Cathrein, S. J., **Viktor:** Die dritte Internationale. Freiburg i. B. 1921, Herder & Co. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 23. Heft.) 29 S.

Schloesser, Robert: Der Konsument im Rätesystem. Die Interessenvertretung der Verbraucher und ihre Einfügung in die organisatorische Wirtschaft. Berlin-Fichtenau 1920, Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H. („Praktischer Sozialismus." Eine Schriftenreihe, herausg. von Karl Korsch, Nr. 6.) 128 S.

Taylor, G. R. Stirling: Der Gildenstaat. Seine Leitgedanken und Möglichkeiten. Übersetzt von Otto Eccius. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). (Schriften der englischen Gildenbewegung, Bd. I.) XI u. 124 S.

13. Sozialpolitik

Manes, Alfred: Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. 2. Aufl. Berlin 1919, Karl Sigismund. 63 S.

Wende: Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1919. Nebst einem Anhange: Die Reichstarifverträge am Ende des Jahres 1920. Bearbeitet im Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Berlin 1921, Reimar Hobbing. (23. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte.) 45 u. 58 S.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Leo XIII. durch göttliche Vorsehung Papst über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891: „Rerum novarum"). Lateinischer und deutscher Text. 5. Abdruck. Freiburg i. Br. 1921, Herder & Co. 81 S.

Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1920 nebst den vom Bergamt zusammengefaßten Berichten der sächsischen Berginspektoren, betreffend die Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter beim Bergbau sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen

Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsarbeitsministerium veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Dresden-N. 1921, Druck von C. Heinrich. XII u. 471 S.

Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1920. Erstattet an das Arbeitsministerium. Karlsruhe 1921, Friedrich Gutsch. 104 S.

14. Genossenschaftswesen

Totomianz, V.: La cooperazione in Russia. Con prefazione di Luigi Luzzatti, Ministro di Stato. Monza 1919, Cooperativa Tipo-Litografica Operaia. (Biblioteca della Lega Nazionale delle Cooperative e della Federazione Italiana delle Società di M. S.) XII, 207 S.

15. Kolonialpolitik

Townsend, Mary Evelyn: Origins of modern german colonialism, 1871—1885. New York 1921, Columbia University. (Studies in History, Economics and Public Law. Whole Number 223.) 205 S.

Wätjen, Hermann: Das holländische Kolonialreich in Brasilien. Ein Kapitel aus der Kolonialgeschichte des 17. Jahrhunderts. Gotha 1921, Friedrich Andreas Perthes A.-G. XIX u. 352 S., 1 Karte.

16. Finanzen

von Breunig, G., und K. von Lewinsky: Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 / 30. April 1920, zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung nebst allen Ausführungsbestimmungen und dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz; mit einer Einleitung von J. Becker und unter Mitwirkung von J. Schwandt. Berlin 1921, Otto Liebmann. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Herausg. unter Leitung von E. Schiffer, Bd. 2.) XXXII, 598 S.

Gutmann, Franz: Grundsätzliches zum Reparationsplan. Jena 1921, Gustav Fischer. 20 S.

Melchior, Carl: Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage. Berlin 1920, Hans Robert Engelmann. (Die Friedenslast. Die Probleme des Friedensvertrags in gemeinverständlicher Darstellung. Herausg. v. d. deutschen Liga für Völkerbund. Heft 1.) 26 S.

Strutz, Georg: Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919. Nebst den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu beiden Gesetzen. Berlin 1920, Otto Liebmann. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Herausg. unter Leitung von E. Schiffer. Bd. 1.) XXII, 548 S.

17. Versicherungswesen

Kaufmann, Paul: Neue Ziele der Sozialversicherung. M.-Gladbach 1921, Volksvereins Verlag. (S.-A. aus der Franz Hitze-Festschrift „Soziale Arbeit im neuen Deutschland".) 16 S.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1919. Berlin. 20 S.

18. Statistik

Statistisches Amt der Stadt Bern. Halbjahresbericht über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Jahrg. I—III. Bern 1918—1920, Rösch & Schatzmann. 64 u. 79, 74 u. 83, 74 u. 78 S.



Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig. Bearbeitet im Statistischen Amt. 5. Bd. 1915—1918. Leipzig 1921, Verlag von Wilhelm Schunke, Roßbergsche Buchhandlung.

Statistische Zentralkommission der Republik Österreich. Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Januar 1920. Alter und Familienstand, Wohnparteien. Wien 1921, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei. (Beiträge zur Statistik der Republik Österreich, 6. Heft.) 35* u. 54 S., 2 Tafeln.

Sveriges Officiella Statistik; Social-Statistik. Kollektivavtal i Sverige år 1920. Av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1921, P. A. Norstedt & Söner. VI u. 38 S.

K. Socialstyrelsen. Statens Förlikningsmäns för medling i arbetstvister verksamhet år 1920. Stockholm 1921, P. A. Norstedt & Söner. 116 S.

19. Verschiedenes

Briefs, Goetz: Untergang des Abendlandes, Christentum und Sozialismus Eine Auseinandersetzung mit Oswald Spengler. Zweite, verb. Aufl Freiburg i. Br. 1921, Herder & Co. V u. 116 S.

Frenzel, Heinrich: Schiller, unser Befreier. 1.—10. Aufl. Berlin-Lichterfelde [1921], Deutsche Freiheit G. m. b. H. 165 S.

Goldstein, Julius: Rasse und Politik. Mit einer Vorrede über Christentum, Deutschtum und Judenfrage von Heinrich Frick. Schlüchtern 1921, Neuwerk-Verlag. 154 S.

Jaspers, Karl: Max Weber. Rede bei der von der Heidelberger Studentenschaft veranstalteten Trauerfeier. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 30 S.

von Kahler, Erich: Der Beruf der Wissenschaft. Berlin 1920, Georg Bondi. 101 S.

Noppel, S. J., Constantin: Der Weg zur christlichen Volksgemeinschaft. Freiburg i. Br. 1921, Herder & Co. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", 24. Heft.) 39 S.

Salz, Arthur: Für die Wissenschaft gegen die Gebildeten unter ihren Verächtern. München 1921, Drei Masken Verlag. 94 S.

Schwiedland, Eugen: Grundzüge der Weltgestaltung. Betrachtung unserer wirtschaftlichen und seelischen Krise. Fünfte, veränderte Aufl. M.-Gladbach 1921, Volksvereinsverlag G. m. b. H. (Staatsbürgerbibliothek, Heft 96.) 34 S.

Vorländer, Karl: Volkstümliche Geschichte der Philosophie. Stuttgart 1921, J. H. W. Dietz Nachf. (Internationale Bibliothek, Bd. 62.) VIII, 316 S.

Die Reform der Staatswissenschaftlichen Studien. II. Teil. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Kiel 21. bis 23. September 1920. München und Leipzig 1921, Duncker & Humblot. (161. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) VIII u. 260 S.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg, S.-A.


FLARE

